

DORNBLUETH, A.L.





Darstellung

der

Medicinal-Polizei-Gesetzgebung

und

gesammter

Medicinal- und Sanitäts-Anstalten

für

den Civil- und Militairstand

im

Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin

von

Alb. Ludw. Dornblüth,

Doctor der Medicin und Chirurgie, Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschem Hofrathe und Kreisphysikus, der Hufelandschen medicinisch-chirurgischen Gesellschaft zu Berlin correspondirendem und der Königlich Dänischen medicinischen Gesellschaft zu Kopenhagen auswärtigem wirklichen Mitgliede, practischem Arzte zu Plau.



Schwerin, 1834.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

In Commission der Opitzschen Buchhandlung in Güstrow.


WELLCOME
LIBRARY
INSTITUTE

Vorwort.

Bei Bearbeitung dieser Schrift machte Verfasser sich die Aufgabe:

1) eine möglichst vollständige, nach den verwandten Materien geordnete Uebersicht der zur Zeit bestehenden Medicinal-Polizei-Verfassung und Gesetzgebung im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin darzustellen,

2) sämmtliche Institute — öffentlich und privatim bestehende — die zur Sanitäts- und Medicinalpflege ins Leben traten, nach ihrer äußeren Form und inneren Regsamkeit, mit Bezug auf die Medicinal-Gesetzgebung, zu schildern und auf diese Art

   a. dem Staatsmanne die bisherigen Leistungen für die Medicinal-Polizei-Gesetzgebung geordnet vorzuführen, damit er sie und die noch auszufüllenden Lücken leichter übersehen kann,

   b. den Ober- und Unterbehörden, Medicinalbeamten, Aerzten, Chirurgen, Apothekern ꝛc., Rechtsgelehrten, kurz denen, die sich Aufschluß über die genannten Gegenstände verschaffen wollen, ein Handbuch darzubieten, dessen In-

halt den Besitz einer Menge Gesetzsammlungen und anderer Schriften weniger nothwendig macht, endlich

3) einen Beitrag zur medicinischen Statistik und Staatsarzneikunde zu liefern.

Eine geordnete Uebersicht der Medicinal-Polizei-Verfassung und Gesetzgebung in Mecklenburg-Schwerin, von der frühesten Zeit bis zum Jahre 1818, findet man nur in dem Handbuche der Medicinal-Polizei-Gesetzgebung von Masius. Rostock und Leipzig 1818, welches nach den Gesetzsammlungen von Bärensprung, Schröder, Spalding, Dittmar, Siggelkow, von Both, nach dem Schwer. officiellen Wochenblatte, den Schwer. wöchentlichen Anzeigen, den Rostocker Anzeigen, den Statuten der Rostocker medicin. Facultät, nach Regiminal-Rescripten und Circular-Verordnungen &c., auf 150 Octavseiten bearbeitet ist.

Die vom Jahre 1818 bis jetzt erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Medicinal-Gesetze sind gleich nachdem sie gegeben worden, also zerstreuet im Schwer. officiellen Wochenblatte abgedruckt. Rötger's Repertorium der Mecklenburg-Schwer. Gesetzsammlung schließt mit dem Jahre 1824 (als jüngstes Werk dieser Art).

Manche Regiminal-Rescripte und Circular-Verordnungen, an einzelne Behörden oder Beamte nur erlassen, wurden des örtlichen Interesses wegen nicht gedruckt, also auch nicht gemeinkundig; derselbe Fall tritt bei vielen Rathsverordnungen zu Rostock (das seine eigenen Polizeigesetze hat) ein.

Von vielen beachtungswerthen Institutionen der letzten 10 Jahre liegen keine öffentliche Schilderungen ihrer Einrichtung und inneren Regsamkeit, wie sie es verdienen, vor; Verfasser nennt hier nur: das schöne Armen- und Krankenhaus zu Ludwigslust, die Arbeits- und Krankenhäuser zu Schwerin, Wismar, Rostock, Güstrow, die Badeanstalten zu Wismar, Rostock, Güstrow ꝛc., die Armen- und Krankenpflege im Domanio und in den Städten ꝛc.; von der Militair-Medicinalverfassung, den Militair-Spitälern ꝛc., ist öffentlich wenig bekannt, weil niemals etwas darüber gedruckt wurde.

Die neue Medicinalordnung mit allen bisherigen Nachträgen, so wie viele andere Medicinalgesetze, sind wörtlich in die Schrift aufgenommen, spätere Erörterungen gehörigen Ortes hinzugefügt; officiell aufgehobene Gesetze, z. B. die aus der Cholerazeit, u. a. wurden gänzlich fortgelassen. Bei etwaniger gedrängterer Anführung dieses oder jenes Gesetzes ist dessen Sinn jedoch immer ganz getreu wieder gegeben.

Die Materialien zur Schrift entnahm der Verfasser aus der ihr vorgedruckten Literatur, aus schriftlichen Verhandlungen mit Behörden und Vorstehern der Anstalten, Benutzung von manchen Manualacten, endlich aus dem wiederholten Besuche sämmtlicher Civil- und Militairspitäler, Badeanstalten und Correctionshäuser des Landes. Verfasser nimmt hier Gelegenheit, Allen, die mit bereitwilliger Güte wiederholten Anfragen human entgegenkamen, seinen unbegrenzten Dank auszusprechen.

Die Schrift zerfällt in 6 Haupttheile, deren 1ster von der Direction des Medicinalwesens, der 2te von der Medicinalpflege, der 3te von der Gesundheitspflege, der 4te von der Krankheitspflege, der 5te von der Militair-Medicinal-Verfassung, der 6te von der Veterinärpolizei handelt. Das nach Paragraphen und Seitenzahl geordnete Inhaltsverzeichniß ist der Schrift vorgedruckt, ein genaues Sachregister ihr angehängt.

Ob die Hoffnung des Verfassers, seine Arbeit werde einem fühlbaren Bedürfnisse des Vaterlandes begegnen, sich verwirklicht, wird die nächste Zukunft lehren, auf Vollkommenheit macht sie keinen Anspruch, eben deswegen empfiehlt sie auch einer nachsichtsvollen Beurtheilung

der Verfasser.

Plau,
den 1. Julius 1834.

Literatur.

1) Masius, Meckl.-Schwerinsche Medicinalgesetze. Rostock, 1811.
2) Masius, Handbuch der Medicinal-Polizei-Gesetzgebung. Rostock und Leipzig, 1818.
3) Bärensprung's Constitutionswerk.
4) Schröder's neueste Gesetzsammlung. 2ter Theil. Schwerin, 1802 u. 3.
5) Mecklenburg-Schwerinsche Anzeigen.
6) Mecklenburg-Schwerinsches officielles Wochenblatt von 1812 bis 1834.
7) Dittmar's Sammlung neuerer Mecklenburg-Schwerinscher Gesetze. Bd. 1. Rostock, 1811.
8) Schröder's Repertorium des Rostockschen Rechtes. Rostock, bei Müller, 1784.
9) Rostocker wöchentliche Nachrichten.
10) Entwurf zur Armenordnung für die Stadt Rostock. 1803.
11) Verordnung der Stadt Rostock, betreffend die Annahme und Entlassung der Dienstleute. Rostock, 1824.
12) Etat der Stadt Rostock. Rostock, bei Behm, 1833.
13) Rostocker Bierbrauordnung, 1833.
14) Verordnung, betreffend die Erhaltung und Verbesserung der Steindämme 2c. Rostock 1826. Ordnung der Polizeiverwaltung. Rostock, 1825.
15) Stat. Facultat. Medic. Rostoch.
16) Das medicinische Clinicum, von Spitta, 1. Bericht mit zwei Steindrucktafeln. Rostock und Schwerin, bei Stiller, 1826.
17) Siggelkow's Handbuch des Kirchen- und Pastoralrechts. 2. Auflage. Schwerin, 1783.
18) von Both's Gesetzsammlung.
19) A. N. Rötger's Repertorium, allgemeines, der Gesetzgebung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. 2 Theile. 1824 und 1825. Güstrow, bei Ebert

20) Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender von 1831.
21) Freimüthiges Abendblatt. 16 Jahrgänge, von 1818 bis 1831.
22) Instruction für die beiden Armeninstitute der Stadt Schwerin. Schwerin, 1821.
23) Armenordnung für die Stadt Wismar. 1827.
24) Armenordnungen anderer Städte in Mecklenburg. Waren, Güstrow, Plau &c.
25) Domanialamts-Armenordnungen, mehrere von 1826, 27 u. 28.
26) Link's Beschreibung der Naturaliensammlung der Universität Rostock, in 6 Abtheilungen. Rostock, 1806, 7 u. 8. Bei Adler's Erben.
27) Flemming's Nachrichten über die Irrenheilanstalt Sachsenberg. Schwerin, bei Kürschner, 1833.
28) Bornemann's Annalen des Gesundbrunnens zu Goldberg. 1818, 19 u. 20.
29) Krügers Beschreibung der Stahlquelle zu Goldberg. Rostock, 1818.
30) Uterhardt, Dr., Beschreibung des Gesundbrunnens bei Parchim. Parchim, 1824.
31) von Vogel's Annalen des Seebades zu Doberan, von 1793 bis 1822.
32) Hermbstädt's Beschreibung und Analyse der neuentdeckten Schwefel- Eisen- und muriatischen Bittersalzquellen in Doberan. Berlin, 1823.
33) Röper's Geschichte von Doberan. 2. Auflage. 1808.
34) von Blücher's chemische Untersuchung der Soolquellen bei Sülz. Berlin, bei Hirschwaldt, 1829.
35) Masius, Vandalia. 1819.
36) Dessen Almanach, Jahrgang 1816, für Aerzte und Nichtärzte.
37) von Vogel's Handbuch zur richtigen Kenntniß und Benutzung der Seebadeanstalt zu Doberan. Stendal, bei Franzen, 1819.
38) Dessen Nutzen und Gebrauch der Seebäder. 1. Bd. Stendal, 1794.
39) Dessen kleine Schriften zur populären Medicin. 2 Bände. Berlin, 1817.
40) Spalding's Repertorium der Mecklenburgschen Gesetze.
41) Specielle Mittheilungen aus Manualacten der resp. Institute an den Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

Erster Theil.

*

Zweiter Theil.

Medicinalpflege.

Erste Abtheilung.

Zweite Abtheilung.

Von den Medicinal-Anstalten.

Erstes Capitel.

Zweites Capitel.

Drittes Capitel.

Dritter Theil.

Gesundheitspflege.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Vierter Theil.

*

Fünfter Theil.

Die Medicinal- und Sanitäts-Anstalten fürs Militair.

Sechster Theil.

Veterinairpolizei.

Nachträge.

Abkürzungen in den Citaten.

Bärensprung's Landesgesetze	B. Ges.
Schröder's neueste Gesetzsammlung	S. N. G. S.
Spalding's Repertorium	Sp. Repert.
Officielles Wochenblatt	O. W.
Masius Medicinalgesetze	M. M. G.
Rostocker wöchentliche Nachrichten	R. N.
Masius Handbuch der Medicinal-Polizei-Gesetzgebung	M. Hdbuch.
von Both's neueste Gesetzsammlung	v. B.
Rötger's Repertorium	Rt. Rep.
Schröder's Repertorium	S. Rep.



Erster Theil.

Direction des Medicinal-Polizeiwesens.

---

§. 1.

Oberste Medicinal-Polizeibehörde.

Die Großherzogl. Regierung in Schwerin ist in sämmtlichen, das Medicinal- und Sanitätswesen in Mecklenburg-Schwerin betreffenden Angelegenheiten die höchste Instanz.

Von der Regierung werden alle Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen erlassen, die Medicinalcommission [1]), die Kreisphysici [2]), die Kreischirurgi [3]) bestallet, die Concessionen zur medicinischen [4]), chirurgischen [5]), geburtshülflichen [6]), operativen [7]) und Veterinärpraxis [8]) an Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Operateurs und Thierärzte ertheilt und confirmirt, den Badern, welche nicht zum Amte gehören, nach vorauf-

---

1) Neue Medicinalordnung vom 18. Febr. 1830. — Offic. Wochenblatt Nr. 11 1830. — M. Staatskalender S. 185, J. 1834.

2) Die Kreisphysici und 3) Chirurgi erhalten ihre Bestallung gegen bestimmte Gebühren aus der Regierung; sie können auf halbjährige Kündigung entlassen werden, und selbst ihre Entlassung fordern. Die willkürliche Veränderung der resp. Physicatsdistricte, Verlegug, Erweiterung oder Beschränkung ist vorbehalten.

4) Neue Med. Ordnung S. 6. 5) Ebendaselbst S. 8. 6) S. 10. 7) S. 10. 8) S. 16.

gegangener Prüfung, das Privilegium zur Ausübung ihres Geschäftes verliehen[1]), auch etwanige Dispensationen von Medicinal-Obliegenheiten ertheilt.

An die Landesregierung werden alle, das Medicinal- und Sanitätswesen des Landes betreffende Anzeigen, Bitten, Vorschläge, Berichte, Beschwerden, sowohl von allen anderen Collegien, als von den Ortsobrigkeiten, der Medicinalcommission, den Kreisphysikern, Medicinalpersonen und sämmtlichen Landeseinwohnern überhaupt gerichtet.

Zur medicinischen Gesetzgebung concurrirt jedoch das Corps der Landstände mit Gutachten und Erinnerungen. [2])

§. 2.

Untergeordnetes Polizeicollegium. [3])

Als ein solches ist das aus mehreren rechtgelehrten Räthen bestehende Polizeicollegium zu Güstrow anzusehen, es ist demselben wenigstens durch die Commissionsordnung vom 2. Febr. 1763 die Aufsicht über Wundärzte, Apotheker und Hebammen, in sofern sie gegen die Medicinalordnung handeln[4]), so wie die Aufsicht auf die Marktschreier und deren Arzneien[5]) ertheilt; auch demselben die Aufmerksamkeit und Fürsorge bei gefährlichen Krankheiten zur Pflicht gemacht.[6])

(Der Wirkungskreis dieses Collegiums in Medicinal- und Sanitätsangelegenheiten ist wohl niemals umfänglich gewesen und scheint nach der neuen Medicinalordnung §. 1 indirecte ganz aufgehoben zu sein; — s. Seite 14, §. 15, weiter unten — officiell geschah solches jedoch bisher nicht.)

---

1) Verordnung vom 1. Juli 1774 s. w. u. S. 44, §. 28.

2) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich vom Jahr 1755.

3) Mecklenb. Schwer. Staatskalender S. 59. 1834.

4) Commissionsordnung vom 2. Febr. 1763, §. 7. b. 5) Ebendaselbst §. 4. c. 6) §. 8. b. — Masius Handb. 1818, S. 2.

§. 3.

Localbehörden in Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten.

1) Der Magistrat der Stadt Rostock und die ihm untergeordneten Departements.

Der Magistrat der Stadt Rostock übt, besonders seitdem er die **omnimoda jurisdictio** und die damit verbundene **cura politiae** acquirirt hat, die Polizei des Medicinal- und Sanitätswesens in der Stadt und dessen Gebiet aus, und erläßt für diese, mit Zustimmung der repräsentirenden Bürgerschaft, Medicinal- und Sanitätsverordnungen. Inzwischen sind die allgemeinen, das Medicinal-Polizeiwesen des Landes betreffenden Verordnungen auch für die Stadt Rostock verbindlich.

Der Magistrat bestellt seinen eigenen Stadtphysicus und Rathschirurgus; ertheilt den Apothekern, Wundärzten und Badern Privilegien, den Zahnärzten Concessionen und bestellt die Hebammen.

Als untergeordnete Medicinal-Departements fungiren zu Rostock [1])

1) das aus drei Rathsherren, einem Präses und zwei Assessoren, dann einem Secretair zusammengesetzte Weinamt, welches besonders die Aufsicht über die Apotheken führt und selbige mit Zuziehung des Stadtphysicus visitirt. Die Vereidigung der Apotheker und deren Provisoren geschieht, nach vorheriger gesetzmäßiger Prüfung durch die Medicinalcommission, von dem Magistrate.

2) Das aus drei Rathsherren und einem Secretair zusammengesetzte Gewett. Dasselbe ist die Medicinalinstanz für

---

1) Etat der Stadt Rostock, S. 11. Rostock, im Verlage bei Behm. 1833. — Rostocks Verfassung. — Freimüthiges Abendbl. Nr. 692, 693. J. 1832. Masius l. c. S. 3.

die Wundärzte; es vereidet dieselben, nachdem von ihrem Amte, beim Abgange eines Wundarztes, die nachgesuchte Aufnahme eines andern dem Magistrate angezeigt und dem Gewett die Vereidung, nach vorheriger Prüfung durch die Medicinalcommission, committirt worden.

3) Das Gericht; es ist ebenfalls aus drei Senatoren, einem Präses, 2 Assessoren und einem Secretair zusammengesetzt; es vereidet die Bader und Hebammen und entscheidet über Medicinal-Contraventionen in erster Instanz.

4) Das Polizei-Administrations-Collegium ist aus 2 Senatoren, einem Director und Assessor, einem Secretair und 4 deputirten Bürgern zusammengesetzt; zu seinem Geschäftskreise gehören namentlich auch: die Ausübung der Sanitätspolizei, als: Gassenerleuchtung, Gassenreinigung, Straßenpflasterung, Wegebesserung auf den Wällen, am Strande und in den Vorstädten.

2) Der Magistrat der Stadt Wismar.

Es finden hier dieselben Verhältnisse, als in Rostock statt, jedoch bestellt der Magistrat einen Physicus und einen Subphysicus.

3) Die Amts- und übrigen Stadt-Obrigkeiten.

Sie haben über das öffentliche Gesundheitswohl und über die Befolgung der Medicinalgesetze zu wachen, und die gegen letztere contravenirenden, ihrem Gerichtszwange unterworfenen Medicinalpersonen und übrigen Einwohner zur Verantwortung zu ziehen, die Befugniß.

Die Magisträte insbesondere nehmen die Apotheker, Wundärzte, Bader in Eid und Pflicht, bestellen und vereiden die Hebammen ihrer Commüne (welches in den Domanialämtern von den Ortsobrigkeiten, und in den ritterschaftlichen Gütern von den Patrimonialgerichten geschieht) und senden

einen Deputirten aus ihrer Mitte, wenn die Ortsapotheke durch den Kreisphysicus visitirt wird. [1])

Auch in den Städten Parchim und Güstrow haben die Magisträte das Recht, ihre eigenen Physici zu bestellen, die jedoch zuvor die gesetzmäßige Prüfung bei der Medicinalcommission bestanden haben müssen.

§. 4 a.

Neue Medicinalordnung. [2])

Unterm 18. Februar 1830 wurde aus der Landesregierung eine Patentverordnung publicirt, deren Inhalt dahin lautet: es sei dem immer fühlbarer gewordenen Bedürfnisse einer gründlichen Verbesserung des Medicinalwesens in Mecklenburg-Schwerin schon seit geraumer Zeit eine besondere Allerhöchste Aufmerksamkeit gewidmet, und sei nach reiflicher Erwägung aller dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse und desfalls vernommenem rathsamen Bedenken der Ritter- und Landschaft eine neue Medicinalordnung für Mecklenburg-Schwerin entworfen worden, und werde verordnet:

> daß vom Tage der Publication dieser Großherzoglichen Patentverordnung an, nicht nur die ältere Medicinalordnung von 1751 den 20. Julius, sondern auch alle und jede, in Bezug auf das Medicinalwesen bisher erlassenen Verordnungen und Declarationen, insoweit selbige mit dem Inhalte der neuen Medicinalordnung nicht übereinstimmen, aufgehoben und außer Anwendung gesetzt, und von solchem Zeitpunkte an dagegen die Bestimmungen der besonders abgedruckten neuen Medicinalordnung zur Anwendung kommen und von Jedermann, den es angehe, pünktlich beobachtet werden sollen.

---

1) Neue Medicinalordnung 1830. Cap. 9. §. 5.

2) Patentverordnung vom 18. Febr. 1830, zur Publication einer neuen Medicinalordnung mit Anlage A. und B., nebst Verordnung wegen Organisation der Medicinalcommission mit Anlage A. B. C. D.

§. 4 b.

Medicinalcommission. [1])

Von der Landesregierung wurde eine Behörde zum Zwecke der Ausführung der unterm 18. Febr. 1830 publicirten neuen Medicinalordnung [2]) an demselben Tage als eigene Medicinalbehörde organisirt und ihr der Name „Medicinalcommission" beigelegt. [3])

§. 5.

Personalbestand und Sitz der Medicinalcommission.

Die Medicinalcommission besteht unter dem Directorio eines Rechtsgelehrten, wozu ein Mitglied hoher Großherzogl. Justizcanzlei zu Rostock bestellt ist, aus 4 ordentlichen Professoren der dortigen medicinischen Facultät, und ist derselben ein Professor der Chemie und Pharmacie daselbst als außerordentliches Mitglied beigeordnet. [4])

Es ist ein Actuar und Pedell bei derselben bestellt; der Sitz der Commission ist in der Stadt Rostock. [5])

§. 6.

Beeidigung.

Der Director und die übrigen Mitglieder der Medicinalcommission werden bei ihrer Anstellung mit nachstehendem körperlich abzuleistenden Eide verpflichtet:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertraueten Amtes eines Mitgliedes der Medicinalcommission erfüllen und die

---

1) Mecklenburg=Schwerinscher Staatskalender 1834. S. 185.

2) Patentverordnung wegen Organisation einer neuen Medicinalordnung für Mecklenburg=Schwerin, mit Anlage A. und B. vom 18. Febr. 1830. Officielles Wochenblatt Nr. 11, 1830.

3) Ebendaselbst Seite 141. 4) Ebendaselbst Seite 141, §. 1. 5) a. a. O. Seite 142.

Vorschriften im Cap. 1. der Medicinalordnung befolgen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. [1])

Der Actuar und Pedell werden nachstehend beeidigt:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertraueten Amtes eines Actuars (eines Pedellen) bei der Medicinalcommission pünktlich, gewissenhaft und treulich (redlich) erfüllen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. [2])

§. 7.

Geschäftsgang. [1])

a) Directorium.

Das rechtsgelehrte Mitglied der Medicinalcommission führt das Directorium derselben, und hat daher auf die Aufrechthaltung der Ordnung und Regelmäßigkeit des Geschäftsganges vorzüglich zu wachen, alle versiegelt an die Commission eingehenden Stücke zuerst in Empfang zu nehmen, auch von Zeit zu Zeit die Verhandlungen einzusehen und die Sessionen zu besuchen.

Die Theilnahme desselben an den Geschäften der Medicinalcommission selbst erfolgt bei allgemeinen Gesetzesvorschlägen bei Gegenständen der gerichtlichen Arzneikunst, und wenn in Erfahrung gebrachte strafbare Handlungen von der Medicinalcommission durch Anzeige bei den competenten Behörden zur Rüge zu bringen sind. Seine Mitwirkung hiebei erstreckt sich darauf, daß bei den bemerkten Vorkommenheiten die Rechtswissenschaft und Landesverfassung die eintretenden rechtlichen Verhältnisse und nöthigen Formen gehörig berücksichtigt werden.

---

1) N. M. O. Anlage A., S. 24. — O. W. 1830, Nr. 11, S. 146.

2) N. M. Anlage B. u. C. — O. W. 1830, Nr. 11, S. 146.

3) A. a. O., S. 20, §. 3. — O. W, 1830, Nr. 11, S. 142.

b) Geschäfte der übrigen ordentlichen Mitglieder der Medicinalcommission. [1])

Bei Abwesenheit oder anderweitiger Behinderung des rechtsgelehrten Mitgliedes geht das Directorium auf den jedesmaligen Decan der medicinischen Facultät, im Falle dessen Behinderung aber auf den Prodecan über, daferne beide Mitglieder der Medicinalcommission sind.

Außerdem ist aber der jedesmalige Decan, oder im Falle dessen Behinderung der Prodecan der medicinischen Facultät berechtigt und verpflichtet:

1) Die vorkommenden schriftlichen Arbeiten nach einem möglichst genauen und gerechten Verhältnisse an die einzelnen Mitglieder der Commission nach ihren Hauptfächern zu vertheilen;
2) die außerordentlichen Zusammenkünfte zu bestimmen;
3) die Ausfertigungen zu unterschreiben.

Sollte bei etwaniger Vermehrung der Zahl der ordentlichen Professoren der medicinischen Facultät der Fall eintreten, daß der Decan derselben nicht Mitglied der Medicinalcommission wäre, so hat bis zum Wiedereintritt des entgegengesetzten Falles das älteste ordentliche Mitglied derselben vorstehende Geschäfte zu übernehmen.

Übrigens haben sämmtliche Mitglieder die, nach Vorschrift der Medicinalordnung und nach der sub 1 gedachten Vertheilung ihnen zukommenden Arbeiten mit Fleiß und Treue zu verrichten, und ist ein jedes derselben berechtigt, Gegenstände, die zum Ressort der Commission gehören, zur Berathung zu bringen.

c) Geschäfte des außerordentlichen Mitgliedes der Medicinalcommission. [2])

Bei allen Vorkommenheiten, wo es auf Kenntniß der Chemie ankommt, insbesondere bei der Prüfung der Kreis-

1) N. M. O. S. 20, §. 4 b. — O. W. 1830, Nr. 11, S. 142, §. 4.
2) N. M. O. S. 20, §. 5. — O. W. Nr. 11, 1830, §. 5.

physici, Apotheker und Provisoren, ist der, der Commission als außerordentliches Mitglied zugeordnete Professor der Chemie und Pharmacie zuzuziehen.

Im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Behinderung hat die M. C. bei solchen Vorkommenheiten einen geschickten Apotheker zuzuziehen, welcher sodann zuvor specialiter zu beeidigen ist und diejenige Remuneration genießt, die nach §. 10 dem außerordentlichen Mitgliede der M. C. dafür zugestanden ist.

d) Geschäfte des Actuars und des Pedellen. [1])

Der Actuar hat die eingehenden Stücke zu recipiren, zu registriren und sämmtliche, bei der Commission erwachsende Acten in den dazu bestimmten Schränken im Sessionszimmer aufzubewahren.

Derselbe hat ferner die Abschriften, das Extendiren, Mundiren und Expediren zu besorgen und die Ausfertigungen zu contrasigniren. Auch hat er die Gebühren zu berechnen und die Berechnung über die allgemeinen Kosten zu führen.

Der Pedell soll der Aufträge des Directors und der übrigen Mitglieder der M. C. gewärtig sein.

§. 8.
Collegialischer Betrieb. Beschlüsse. Versammlungen. [2])

Der Geschäftsbetrieb aller, zum Ressort der M. C. gehörenden Gegenstände ist collegialisch. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen und von mindestens drei Mitgliedern gefaßt.

Die M. C. versammelt sich wöchentlich einmal, und außerordentlich nach der Bestimmung des Directors oder des Decans, und ist ihr zu solchem Zweck, so wie auch zur

1) N. M. O. S. 21, §. 6. — O. W. Nr. 11, 1830, §. 536.

2) N. M. O. S. 21, §. 6.

Aufbewahrung gesammter, bei der C. erwachsenden Acten ein Zimmer im Großherzoglichen Justizcanzlei-Gebäude zu Rostock eingeräumt.

§. 9.

Curialien und Signaturen. Siegel. [1])

Die M. C. beobachtet gegen die in Serenissimi Namen sprechenden Behörden die gewöhnlichen Curialien; die an solche Behörden gerichteten Vorträge und Berichte werden von sämmtlichen Mitgliedern der Commission, welche selbige abgefaßt, unterschrieben.

Schreiben der M. C. an andere obrigkeitliche Behörden und Gerichte werden in Form von Ersuchungsschreiben, Verfügungen an Privatpersonen in Form von Schreiben erlassen.

Für die an die M. C. gerichteten Schreiben müssen obrigkeitliche Behörden und Gerichte die Form von Pro-Memorien, Privatpersonen aber die den Großherzoglichen Landesgerichten zukommenden Curialien beobachten.

Die M. C. führt ein eigenes Siegel, bestehend aus dem zusammengesetzten Großherzoglich-Mecklenburgischen Wappen, mit der Umschrift: „Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinsche Medicinalcommission."

§. 10.

Persönliche und Rangverhältnisse der Mitglieder und Subalternen der Medicinalcommission. Ferien. [2])

Die sonstigen persönlichen und Rangverhältnisse, so wie auch der Gerichtsstand der Mitglieder und Subalternen der M. C., werden durch solche Eigenschaft nicht alterirt.

---

1) N. M. O. S. 21, §. 7. — O. W. 1330, Nr. 11, §. 7 u. 8, 143—144.

2) A. a. O. S. 22. — O. W. 1830, Nr. 11, S. 144—145.

Die gesetzlich bestimmten Ferien für die Großherzogl. Landesgerichte gelten auch als Ferien für die M. C.; doch müssen während derselben wenigstens zwei ordentliche Mitglieder in Rostock anwesend bleiben, und dürfen eilige Sachen dadurch nicht aufgehalten werden.

§. 11.

Gebühren. [1])

In Officialsachen dürfen von der M. C., außer etwanigen Auslagen, keinerlei Gebühren wahrgenommen werden.

Wenn aber auf obrigkeitliche oder gerichtliche Requisitionen Gutachten, und auf Verlangen von Privatpersonen Erachten oder Zeugnisse ertheilt werden, so werden dafür Gebühren nach unten folgender Taxe, außerdem aber auch die in der Sporteltaxe für die Großherzoglichen Landesgerichte bestimmten Copial- und Pedellengebühren wahrgenommen.

An den Gebühren für Prüfung der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Operateurs, und für Erachten participiren die Mitglieder der M. C., welche zugleich Mitglieder der medicinischen Facultät sind, und zwar in der Art und demselben Verhältnisse, wie es bei letzterer bestimmt und hergebracht ist; namentlich gebührt dem Actuar davon die herkömmliche Rate.

An den Gebühren für Prüfung der Kreis- und Stadtphysici, der Apotheker und Provisoren, und für Erachten, woran er Theil genommen, participiret auch der Professor der Chemie.

Sämmtliche aufkommende Gebühren werden von dem Actuar entgegen genommen, genau berechnet und bei Vorlegung solcher Berechnung quartaliter an die Participienten gegen Quittung vertheilet. Derselbe muß zu Anfange jeden Jahres solche Gebührenrechnung mit ihren Belegen bei der

---

1) A. a. O. S. 22. — O. W. 1330, Nr. 11, S. 144 — 145.

M. C. einreichen, und nach vorgängiger Revision von dieser seiner Liberirung gewärtigen. Auch muß er zu Anfange eines jeden Jahres die Rechnung über die allgemeinen Kosten der M. C., von welcher sie darauf, nach vorheriger Prüfung der hohen Landesregierung, zum Zweck der Ertheilung eines Liberatorii, eingereicht wird, vorlegen.

§. 12.

Diäten und Reisekosten. [1])

Wenn, mit Genehmigung der hohen Regierung, entweder bei ansteckenden Krankheiten, zum Zweck der Untersuchung an Ort und Stelle, oder zur außerordentlichen Visitation einer Apotheke, ein Deputirter der M. C. abgesandt wird, so bekommt derselbe, an Diäten und Defrayirungskosten zusammen, täglich 4 Rthlr. N²/₃ und an Reisekosten für jede zurückgelegte Meile 1 Rthlr. N²/₃.

§. 13.

Gebührentaxe für die Med. Commission. [2])

	N²/₃. Rthl.	ß.
1) Für Erachten, Belehrungen und Berichte, in soweit solche nicht, nach Vorschrift der Medicinalordnung, ex officio erfolgen und deshalb gebührenfrei ertheilt werden müssen, für jeden constitutionsmäßig geschriebenen Bogen	1	—
2) Für ein bloßes Responsum, in gleicher Voraussetzung	—	12
3) Für die Bestimmung medicinischer Rechnungen à Bogen	1	—
4) Für ein Physicatsexamen, inclusive des darüber zu ertheilenden Attestes, ...	25	—

1) N. M. O., S. 23, §. 11. — O. W. 1830, Nr. 11, S. 145, §. 11.

2) N. M. O., S. 24. — O. W. 1830, Nr. 11, S. 146.

	N²/₃. Rth.	ß.
5) Für die Prüfung eines Wundarztes zum Kreis- oder Stadtchirurgen, ebenso	16	—
6) Für die Prüfung eines auswärts promovirten Arztes, gleichviel ob Ausländers oder Inländers, die Prüfung mag sich auf die Chirurgie und Geburtshülfe mit erstrecken oder nicht, ebenso	20	—
7) Für die Prüfung eines Wundarztes, wenn selbige sich zugleich auf die Geburtshülfe erstreckt, ebenso	20	—
8) Für die Prüfung eines Wundarztes, wenn selbige sich nicht auf die Geburtshülfe erstreckt, ebenso	10	—
9) Für die Prüfung eines Geburtshelfers, ebenso	16	—
10) Für die Prüfung einer Hebamme, wenn solche von den Behörden begehrt wird, ebenso .	6	—
11) Für die Prüfung eines Operateurs oder Zahnarztes, ebenso	16	—
12) Für die Prüfung eines Apothekers, ebenso .	20	—
13) Für die Prüfung eines Provisors, ebenso .	8	—

§. 14.

Wirkungskreis der Medicinalcommission. [1])

Die M. C. zu Rostock führt, unter der Leitung der Regierung, die Aufsicht über alle zum Medicinalwesen gehörenden Personen, rücksichtlich ihrer Berufsgeschäfte und über Medicinalanstalten; sie ist in Medicinalsachen technisch rathende Behörde und prüft die Kreis- und Stadtphysici, Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtsärzte und Apotheker.

---

1) R. M. O. S. 2. §. 1. — O. W. Nr. 11 1830. S. 124, §. 1.

§. 15.

Geschäfte. [1])

Die Medicinalcommission hat

1) der Regierung Vorschläge zur Abhülfe etwaniger Mängel bei der öffentlichen Gesundheitspflege, zu allenfalls erforderlichen allgemeinen, das Medicinalwesen betreffenden Verordnungen und Instructionen an Medicinalpersonen zu machen; auch an die Regierung zu Ende jeden Jahres, nach Eingang der von den Kreisphysicis zu erstattenden Berichte, über den Gesundheits- und Krankheitszustand im Lande, und über die etwanige Veranlassung einer größeren Sterblichkeit zu berichten;
2) bei endemischen und epidemischen Krankheiten, bei Viehseuchen, nach eingegangenem Berichte der Kreisphysici, — allenfalls auf Verordnung der Regierung, nach vorheriger Absendung eines Deputirten, zum Zweck der Untersuchung an Ort und Stelle, — der Regierung Vorschläge wegen Anstalten zur Abwendung und Minderung der ansteckenden Krankheiten zu machen;
3) die Medicinalpersonen strenge zu prüfen, selbige bei ihren Berufsgeschäften zurecht zu weisen, an die Befolgung ihrer Verpflichtungen zu erinnern, auf gehörige Visitation der Apotheken zu halten, zu ihrer Kenntniß gelangte Vergehen von Medicinalpersonen und sonstige Uebertretung der Medicinalordnung den competenten Behörden zur Rüge und Abstellung anzuzeigen, und
4) in dazu geeigneten Fällen das allgemeine Gesundheitswohl beabsichtigende Warnungen, bei ansteckenden Krankheiten allgemeine Verhaltungsregeln durch öffentliche Blätter, und auf gleiche Weise die Aerzte und Wundärzte des Landes mit neuen wichtigen Entdeckungen in der Heilkunst bekannt zu machen.

---

1) Ebendaselbst S. 2, §. 2. — ibidem S. 124 u. f. §. 2.

Der M. C. liegt es ferner ob, auf Requisition von Behörden in medicinischen Sachen Gutachten, auf Anfrage von Medicinalpersonen Belehrungen, und über Streitigkeiten dieser in wissenschaftlicher Hinsicht und über angebliche Kunstfehler Erachten zu ertheilen, so wie, auf Erfordern, über ärztliche Erachten und Zeugnisse ein weiteres Gutachten abzugeben und medicinische Rechnungen zu bestimmen.

§. 16.

Medicinal-Beamte. [1])

Dies sind die Kreis- und Stadtphysici.

Erstere werden als schon promovirte und approbirte Aerzte erst dann von Großherzogl. hoher Regierung bestallet [2]), wenn sie zuvor von der Medicinalcommission über ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneikunst, der Chirurgie und Geburtshülfe, der Chemie und medicinischen Polizeiwissenschaft geprüft, tüchtig befunden wurden und das von der Med. Commission erhaltene Prüfungszeugniß der Landesregierung eingesandt haben. Eine gleiche Prüfung findet auch vor Anstellung eines Stadtphysici statt. [3])

Die Stadtphysici werden in den Städten Rostock, Wismar, Parchim und Güstrow von den Magisträten bestallet, wenn sie ihr Prüfungszeugniß dort eingereicht haben. Die Physici stehen in Officialsachen unter der Großherzogl. Regierung, können aber auch wegen Medicinal-Contraventionen bei einem der hohen Landesgerichte fiscalisch belangt werden. Hoher Großherzoglicher Regierung haben sie folgenden Eid schriftlich abzulegen:

---

1) N. M. O. Cap. 2, §. 1. — confer. Med. und Taxordnung vom 20. Jul. 1751. — Masius 1811, S. 7. — R. V. vom 27. Febr. 1815 — O. W. Nr. 12, 1815.

2) Solche Bestallung beträgt 25 Rthlr. an Gebühren. D. V.

3) N. M. O. Cap. 2. §. 1. — O. W. Nr. 11, 1830, S. 125.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertraueten Amtes eines Kreisphysicus erfüllen, die Vorschriften im Capitel II der Medicinalordnung in allen Punkten befolgen, und überhaupt meinem Berufe mit Treue, Pünktlichkeit und Eifer nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Bestallung für die resp. Kreisphysici.

Wir Fr. Fr., Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc., thun kund und geben hiemit zu vernehmen, daß wir aus bewegenden Ursachen und Gnaden den N. N. das Kreisphysicat zu W. verliehen, mithin denselben zum Kreisphysicus in Unsern Aemtern und Städten A. B. C. ꝛc. ꝛc. kraft dieses bestallet und angenommen haben, dergestalt, daß derselbe seinem zu leistenden Eide gemäß das Amt eines Kreisphysicus, nach Vorschrift Unserer Medicinalordnung, getreulich verwalten, mithin die Apotheken in solchem seinen Physicatsdistricte sorgfältig und fleißig visitiren und darüber genau Aufsicht halten, bei befundenen Mängeln und gegründeten Beschwerden aber dafür, daß solche unverzüglich und gründlich abgestellet werden, mit Nachdruck sorgen, einem Jeden, von dem er in Krankheit begehrt wird, besonders auf Requisition der competirenden Ortsobrigkeit, treu und fleißig, wie vor Gott, Uns und Jedermann er es in gutem Gewissen zu verantworten sich getrauet, für billige Vergeltung Rath und Hülfe zu leisten, auch wenn er zuweilen gar keine Bezahlung zu erwarten hätte, doch die Patienten desfalls nicht verwahrlosen; nicht weniger alle neu angehenden Bader, Apothekerlehrlinge und Hebammen in den Städten und Dörfern seines Districts, und zwar letztere nach vorgängigem fleißigen Unterrichte, genau und gründlich examiniren, auch auf die schuldige Beobachtung ihrer Eidespflichten aufmerksam halten; ferner den Sectionen und Besichtigungen persönlich beiwohnen, und daß dabei allenthalben rechtmäßig verfahren werde, genaue Obacht haben,

endlich auch bei epidemischen und contagiösen Krankheiten in seinem Districte, deren Natur und Beschaffenheit aufmerksam untersuchen und denselben durch reifliche Rathschläge, auch diensame Anordnungen nach seinem besten Wissen und Vermögen bei Zeiten Einhalt zu thun suchen, dagegen aber neben Unserer Gnade und Protection, aller mit solchen Bemühungen und Geschäften gesetzlich oder herkömmlich verknüpften Gebühren und Remunerationen sich zu erfreuen haben soll.

Im Fall Wir jedoch seine Dienste nicht länger begehren möchten, oder er weiter nicht gesonnen wäre, das ihm anvertrauete Kreisphysicat zu behalten, soll in dem einen wie in dem andern Falle Unsere oder resp. seine halbjährige Kündigung voraufgehen, gleich wie Wir überdem Uns willkürliche Veränderung mit der Eintheilung Unserer Kreisphysicate, mithin nach Befinden eine Verlegung, Erweiterung oder Beschränkung des ihm angewiesenen Districts allewege hiemit ausdrücklich vorbehalten haben wollen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insigel rc. rc. [1])

* * *

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock haben den Herrn N. N., Doctor der Medicin und Chirurgie, nachdem derselbe laut vorgelegten Zeugnisses der Großherzogl. Medicinalcommission hieselbst vom 20. d. M. das Physicatsexamen bestanden, zu Unserm Stadtphysicus berufen und ernannt, und bestellen denselben hiemit unter den nachstehenden nähern Bestimmungen:

1) Die Obliegenheiten eines Physicus in Grundlage der Landes-Medicinalordnung vom 18. Februar 1830 übernimmt derselbe in der Stadt und deren Gebiet, auch in den Stadt- und Hospitalgütern und Dorfschaften, und Warnemünde in ihrem ganzen Umfange, resp. auf Erfordern der betreffenden Behörde und zwar, wenn die dazu verpflichteten Personen selbst das Honorar ganz

---

1) Aus der Physicatsregistratur des Verf. entlehnt.

oder theilweise nicht zu entrichten vermögen, ganz oder theilweise unentgeltlich. Dahin gehören insbesondere auch die Prüfungen und Begutachtungen besonderer Krankheitszustände, wenn dazu die betreffenden Behörden die Requisition an ihn ergehen lassen.

Die Ausrichtungen vorstehender Art in den Jurisdictions-Bezirken der Hospitalien werden demselben jedoch von letzteren auch im Fall des Unvermögens der betreffenden Personen nach der Medicinaltaxe honorirt.

2) Die ärztliche Behandlung der Mannschaft der Stadt-Polizeiwache, ferner der in gerichtlicher Haft befindlichen vermögenslosen Personen, so wie die solcher kranker Kinder, welche von den städtischen Gerichtsbehörden in der Stadt unterhalten werden, gewährt derselbe auf Erfordern unentgeltlich.

3) Wird in den Stadtgütern und Dorfschaften, auch zu Warnemünde für daselbst befindliche unvermögende Kranke, insbesondere auch bei vorfallenden Entbindungen, seine ärztliche Hülfe von den betreffenden Behörden in Anspruch genommen, so gewährt derselbe auch solche unentgeltlich, nur daß ihm bei freier Fuhr für eine Reise 2 Rthlr. Diäten entrichtet werden.

4) Verreiset derselbe, so hat er für die Dauer seiner Abwesenheit einen tüchtigen Arzt für sich zu substituiren, und davon dem worthabenden Bürgermeister die Anzeige zu machen.

5) So wie Wir uns eine halbjährige Aufkündigung dieser Anstellung vorbehalten, so wird auch solche demselben freigestellt. Urkundlich ꝛc.

So geschehen Rostock ꝛc.

§. 17.

Kreisphysicate.

Es giebt deren 12 im Großherzogthum Mecklenburg-

Schwerin, ihre Eintheilung in gewisse Districte ist nach den Domanialämtern geschehen. [1])

1) Boizenburg.
Die Aemter und Städte: Boizenburg, Wittenburg, Hagenow, Toddin und Bakendorf. (Neue Eintheilung R. V. vom 15. Mai 1829. O. W. 21. St. 1829.)

2) Gadebusch.
Aemter: Gadebusch, Walsmühlen, Zarrentin, Stadt Gadebusch. (Neue Eintheil. R. V. vom 15. Mai, O. W. 21. St. 1829.)

3) Schwerin.
Aemter und Städte: Crivitz, Grevismühlen, Mecklenburg, Rehna und Schwerin.

4) Wismar.
Aemter und die Stadt: Neubuckow, Redentin, Neukloster und Pöl.

5) Bützow.
Aemter und Städte: Bützow, Warin, Tempzin, Sternberg, Brüel, Kröpelin und Doberan. (Neue Eintheil. R. V. vom 14. Sept. O. W. Nr. 35. — R. V. vom 1. Jul. 1831. O. W. Nr. 28. O. W. Nr. 25. 1831.)

6) Güstrow.
Die Aemter und Städte: Güstrow, Schwaan, Rossewitz und Krakow. (Neue Einth. R. V. vom 14. Sept. O. W. 35 St. 1829. — R. V. vom 4. Jul. 1831 O. W. Nr. 28.)

7) Ribnitz.
Die Aemter und Städte: Ribnitz, Marlow und Toitenwinkel.

8) Gnoien.
Die Städte: Gnoien, Lage, Tessin und Sülz.

---

1) Regiminal-Rescript an den Kreisphysicus Dr. Masius in Gnoien d. an. 1799. Masius Hdb. d. Med. P. Gesetzg. 1818, S. 4.

9) **Malchin.**
Die Aemter und Städte: Dargun, Malchin, Neukalden, Penzlin, Stavenhagen und Teterow.

10) **Waren.**
Aemter und Städte: Goldberg, Malchow, Waren, Röbel, Wredenhagen und Nossentiner Güter.

11) **Parchim.**
Aemter und Städte: Lübz, Marnitz und Plau.

12) **Ludwigslust.**
Aemter und Städte: Dömitz, Eldena, Grabow und Neustadt, die Kirchensprengel Picher, Leussow und Ludwigslust. (Neue Einth. R. V. vom 15. Mai 1829. O. W. Nr. 21.)

§. 18.

Stadtphysicate.

Rostock, die Stadt mit Einschluß des Fleckens Warnemünde und der Stadtgüter.
Wismar, die Stadt und deren Landgüter.
Parchim, die Stadt und deren Güter.
Güstrow, die Stadt und deren Güter.

§. 19.

Verhältnisse der Physici.

Die Kreis- und Stadtphysici sind sowohl Polizei- als Gerichtsärzte. [1])

Als Polizeiärzte (Medicinalbeamte) stehen die Kreisphysici directe unter der Landesregierung, können aber auch von den Polizeiobrigkeiten in allen, die Medicinalpolizei betreffenden Angelegenheiten requirirt werden. [2]) Berichte und Gutachten an die Landesregierung und die Medicinalcommission in Medicinal-Angelegenheiten machen sie ex officio

---

1) Dies geht aus dem 2. Cap., §. 2 bis 5, der N. M. O. hervor.
2) ibidem.

ohne Remuneration; werden sie hingegen in Parteisachen zur Abgabe von Erachten befehligt, oder von Polizeibehörden requirirt, so haben sie die Gebühren dafür nach der Taxe zu erwarten. [1])

Als Gerichtsärzte nehmen sie von den Obergerichten des Landes Befehle zu ihren Amtsverrichtungen entgegen, müssen aber auch jeder gerichtlich-medicinischen Requisition aller Untergerichte nachkommen. Die Gebühren als Gerichtsärzte erhalten sie von der Behörde, von welcher sie requirirt wurden[1]), ohne Anstand gegen Quittung.

Die Stadtphysici in Rostock, Wismar, Parchim und Güstrow stehen als solche unter den resp. Magisträten und Obergerichten, müssen aber in beiden erstgenannten Städten auch der, von einer untergeordneten Behörde an sie erlassenen Requisition genügen. [1])

Die Kreisphysici sind bis jetzt vom Staate nicht besoldet, sondern auf Sporteln angewiesen. [2]) Die Stadtphysici erhalten ihre Besoldung aus den Stadtcassen.

§. 20.

Verhältnisse und Obliegenheiten der Physiker als Polizeiärzte.

Aufsicht auf das Sanitätswesen. [3])

Die Kreisphysici haben alles, was auf das öffentliche Gesundheitswohl ihres Wirkungskreises Einfluß haben kann, zu beobachten, 6 Wochen vor Ende eines jeden Jahres an die Medicinalcommission über den Gesundheits- und Krankheitszustand ihres Bezirks, Mängel im Medicinalwesen und wie diesem abzuhelfen, zu berichten und der Med. Commission

---

1) M. O. vom 20. Jul. 1751, Cap. 1, §. 11. — N. M. O. S. 6, Cap. 2, §. 5. — Masius Gesetzsammlung 1811, S. 9, §. 11

2) S. Tax-Ordn. f. d. Physiker, s. w. u. S. 33.

3) N. M. O. S. 4, §. 3. — O. W. 1830, Nr. 11, S. 126.

über alle, in solcher Hinsicht und über besondere Krankheitsfälle aufgestellten wissenschaftlichen Fragen Antwort zu ertheilen.

§. 21.

Instruction der Kreisphysiker über die Abfassung des jährlichen Physicatsberichtes. [1])

Der Bericht hat sich zu erstrecken:

1) auf die topographische Lage und Beschaffenheit des betreffenden Kreises, mit Rücksicht auf hohe oder niedere Lage, auf Flüsse, Seen, Sümpfe, überschwemmte Niederungen, so wie auf die geognostische und oryktognostische Beschaffenheit des Bodens im Allgemeinen;
2) auf die Bewohner desselben nach ihrer körperlichen Beschaffenheit und Lebensweise;
3) auf die Witterung des Jahres. Hieher gehören Notizen über auffallende Erscheinungen am Barometer und Thermometer, über die herrschenden Winde, die heiteren, trüben, trocknen und nassen Tage, ihr Bestehen und ihren Wechsel, Angaben von Meteoren, merkwürdigen Nebeln, Höhenrauch, zahlreich erscheinenden Insecten u. s. w. Sämmtliche Angaben des Witterungsstandes und der athmosphärischen Veränderungen sind, so weit als möglich, mit dem Entstehen und Gange der Krankheiten bei Menschen und Thieren zusammen zu halten;
4) auf den allgemeinen Krankheitszustand. Hier sind die im Verlaufe des Jahres beobachteten epidemischen, endemischen und contagiösen Krankheiten, so wie die Epizootien aufzuführen und die muthmaßlichen Krankheitsursachen zu bezeichnen. Zugleich darf die Angabe

---

1) Instruction über die Abfassung des jährlichen Physicatsberichts vom 3. Sept. 1831, den Kreisphysikern ging solche von der Großherzogl. Med. Commission zu.

der Gefahr und Sterblichkeit, so wie desjenigen, was medicinisch-polizeilich zur Abwendung und Verminderung derselben angeordnet und geschehen ist, nicht fehlen. Nachrichten und Vorschläge, betreffend die Versorgung von armen Kranken und Wahnsinnigen, die Einrichtung von Badeanstalten, die nach Nr. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Febr. 1816 einzurichtenden Vaccinations-Institute, die Apparate und Anstalten zur Rettung von Scheintodten und Vergifteten, zur Hülfe der gefährlich Beschädigten, z. B. der von wüthenden Thieren Gebissenen, zur Vermeidung ansteckender chronischen Krankheiten, wie der Krätze und der Lustseuche, werden ebenfalls hier ihren Platz finden. Endlich sind noch die im Laufe des Jahres vorgekommenen Unglücksfälle nebst dem Erfolge der angewandten Hülfsmittel, und alle wichtige gerichtlich-medicinische Fälle namhaft zu machen, und wird man es gerne sehen, wenn bei Fällen von besonderem Interesse eine Abschrift des **Visi reperti** beigelegt ist;

5) auf den allgemeinen Gesundheitszustand, und namentlich auf alles dasjenige, was vermittelst der medicinischen Polizei zur Erhaltung und zum Schutz der Gesundheit der Bewohner gethan ist und etwa noch erforderlich scheint, also auf den Fortgang der Vaccination, auf die Mittel zur Verbannung schädlicher Gewohnheiten und Vorurtheile, auf Schulgebäude, Kirchen, Kirchhöfe und Leichenhäuser, auf die Untersuchung verdächtiger Personen in Rücksicht ansteckender Krankheiten, auf Contumazhäuser und Seequarantaine, auf die zur Abweisung schädlicher Speisen und Getränke getroffenen Maßregeln (Mutterkorn, unreifes Obst, Wurst- und Käsegift, Verfälschung von Wein, Branntwein, Bier, Essig u. dgl.);

6) auf beobachtete Mängel im Medicinalwesen, z. B. auf Mangel oder Ueberfluß an Aerzten, Wund-

ärzten, Hebammen, Thierärzten, Apothekern, auf das Hebammenwesen überhaupt, auf Pfuschereien u. s. w.;

7) auf wissenschaftliche Medicinalangelegenheiten, namentlich auf wichtige Versuche und Entdeckungen, merkwürdige Krankheitsfälle, glückliche Behandlungsweise, folgenreiche Beobachtungen, Volksmittel, welche Beachtung verdienen.

§. 22. a.

Verhalten bei epidemischen Krankheiten.

Den Kreisphysicis liegt es ob, bei epidemischen Krankheiten — von denen die Obrigkeit ihnen sofort die Anzeige zu machen hat — sich ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben, mit Zuziehung der Obrigkeit und eines Wundarztes Untersuchung über die Natur und Ursache der Krankheit und die Gefahr deren Verbreitung anzustellen, und zur Vorbeugung und Minderung der Krankheit einstweilen Anordnung zu treffen. Wegen der Anordnung solcher polizeilichen Maßregeln haben sie sich an den einzelnen Orten mit den Obrigkeiten zu benehmen, und die Ausführung derselben ihrer Leitung zu überlassen, allemal aber der Regierung sofort Anzeige zu machen und der Medicinalcommission einen vollständigen Bericht über den Verlauf der Epidemie abzustatten. [1])

Sie haben ferner darauf zu achten, daß in ihrem Districte medicinische Pfuscher, Quacksalber und Marktschreier, auch unerlaubter Handel mit Arzneiwaaren, Geheimmitteln und Giften nicht geduldet werden. [2])

§. 22. b.

Aufsicht auf das Medicinalwesen. [3])

Die Kreisphysici müssen das Medicinalwesen ihres Districts beaufsichtigen und beobachten, Mißbräuche möglichst

---

1) M. M. O. S. 4, 5, §. 4, Cap. 2. — 2) ibid. §. 2, Cap. 2. — 3) ibid. §. 2, 3, Cap. 2.

beschränken, darauf sehen, daß es weder in den Städten noch auf dem Lande an den erforderlichen Aerzten, Wundärzten, Hebammen und Apothekern mangele, daß nur approbirte Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, dazu autorisirte Operateurs (Oculisten, Dentisten) sich mit Ausübung der innern und äußern Heilkunde befassen und solche, so wie die Bader, die Grenzen ihrer Befugnisse nicht überschreiten; daß sämmtliche Medicinalpersonen — von welchen sie auch ein Verzeichniß führen müssen — die Vorschriften der Medicinalordnung befolgen; strafbare Handlungen und Contraventionen dagegen müssen die Kreisphysici den competenten Behörden zur Rüge und Abstellung anzeigen.

§. 23.

Verhältniß zu den Medicinalpersonen. [1])

Die Kreisphysici sollen sich bemühen, daß unter den Medicinalpersonen ihres Bezirkes ein gutes Vernehmen statt finde, diesen mit Rath an die Hand zu gehen, sie bei entdeckten Fehlern oder Vernachlässigungen zu warnen, und wenn dies fruchtlos bleiben sollte, der Medicinalcommission davon Anzeige zu machen. Specielle Verordnungen der Landesregierung in Medicinalsachen, welche nicht officiell im Wochenblatte bekannt gemacht werden, sondern directe oder durch die M. C. den Kreisphysikern zukommen, müssen letztere dem übrigen Medicinalpersonale ihres Districts mittheilen. [2])

Ihrer besondern Aufsicht sind die Apotheker, Chirurgen, Hebammen und Bader untergeordnet, und kommt ihnen die Prüfung der Hebammen, Bader und Apothekerlehrlinge zu [3]), falls sie nicht schon in einem andern Physicatsdistricte geprüft wurden. Die Prüfungen sind gründlich vorzunehmen, über die Fähigkeit der Geprüften hat der Physicus ein ge-

---

1) N. M. O. S. 4, Cap. 2, §. 3.

2) Durch ein Circular.

3) N. M. O. S. 4, §. 3.

wissenhaftes Zeugniß auszustellen; gewissenlose Ausstellung eines solchen zieht Cassation und andere willkürliche Strafe nach sich. [1]) Alle Geprüfte müssen sofort ein Exemplar der Medicinalordnung anschaffen. [2])

Bei Prüfungen der Hebammen nach Cap. 8, §. 1, der neuen M. O. vom 18. Jan. 1830 soll der competente Kreisphysicus für den Fall, daß er solche selbst unterrichtete, allemal einen andern, in der Geburtshülfe erfahrnen Arzt zuziehen. [3])

Bei allen diesen Prüfungen müssen in dem, von einem öffentlichen Notar abzuhaltenden Protocolle, die wesentlichen Fragen und Antworten bemerkt werden. [4])

In Rostock geschieht die Prüfung der Bader und Hebammen in Gegenwart des Gewetts vom Stadtphysicus.

§. 24.

Verhältniß der Kreisphysiker zum Militair und zu den dabei angestellten Aerzten. [5])

Das Militair hat seine eigenen ärztlichen Einrichtungen und geordneten Verhältnisse für sich selbst, ist in solcher Hinsicht weder abhängig von den Kreisphysikern, noch steht es mit ihnen in Verbindung. In soweit aber hiebei die allgemeine Gesundheitspolizei des Landes in Betracht kommt, so sollen die Militairärzte und deren Vorgesetzte gleichfalls

---

1) M. O. von 1751, Cap. 1, § 5. Masius 1811, S. 8.

2) R. V. vom 1. Jul. 1774 und vom 4. Jan. 1779. S. Masius Med. Gesetze. Rost. 1811. S. 28 und 36, 37.

3) R. V. vom 24. Januar, O. W. Nr. 5, 1833.

4) Erörterung einer Anfrage des Kreisphysicus Ribnitzer Districts durch die M. C. vom 18. Jul. 1833.

5) Reg.=Circular=Verordn. an die General=Chirurgen Prof. Dr. Josephi in Rostock und G. Chr. Klooß zu Ludwigslust vom 24. April 1832. Reg.=Circular=Verordn. an die Kreisphysiker vom 24. April 1832.

nur die Vorschriften der Medicinalordnung und das daraus hervorgehende Verhältniß gegen die M. C. beobachten. Brechen beim Militair epidemische Krankheiten aus, so sind die Militairärzte verpflichtet, davon sofort der Ortsobrigkeit die Anzeige, so wie dem competenten Kreisphysicus eine collegialische Mittheilung zu machen, damit die in der Medicinalordnung Cap. 2, §. 4 gegebenen Vorschriften ungesäumt zur Anwendung kommen und durch etwa zu treffende Vorsichtsmaßregeln der Verbreitung des Übels vorgebeugt werden kann.

§. 25.

Atteste der Kreisphysici. [1])

Bei Ausstellung von ärztlichen Erachten und Zeugnissen haben die Physici Wahrheit und Gewissenhaftigkeit zu beobachten. Zeugnisse mit einem Urtheile über die körperliche Untauglichkeit eines Individuums zum Landsturm und Militairdienste dürfen überall nicht ausgestellt werden, bei 5 Rthlr. Strafe und fiscalischer Rüge im Contraventionsfall. Das Zeugniß darf sich nur auf die Wissenschaft von den etwanigen Gebrechen desselben und der Behandlung beziehen.

§. 26.

Aufsicht auf die Apotheken. [2])

Die Kreisphysici haben darauf zu achten, daß die Apotheken ihres Districts sich stets im guten Zustande befinden, die Vegetabilien, Droguen rc. zu rechter Zeit angeschafft, Arzneien nicht von Lehrlingen bereitet, Gifte nur nach Vorschrift des Gesetzes, heftig wirkende Mittel gar nicht ohne

---

1) Reg. V. vom 15. December 1820. Recrut. Reglem. Anlage 1, O. W. Nr. 2, S. 27, von 1821.

2) R. M. O. S. 4, Cap. 2, §. 3. — M. O. von 1751, Cap. 1, 3. — Kammerverordnung vom 15. März 1756. — M. M. G. 1811, Seite 24.

Recept aus der Hand verkauft werden; daß ferner das Publicum nicht übervortheilt werde, die Apotheker bis zur Einführung eines eigenen Landapothekerbuches nach der Hannöverschen Pharmacopoe arbeiten [1]), und bis zur Erlassung einer Apothekertaxe die Hannöversche Apothekertaxe vom Jahre 1819 mit den seitdem officiell bekannt gemachten Abänderungen derselben und mit Reduction des Münzfußes sich zur Norm dienen lassen. [2])

Den Kreisphysikern kommt bis auf weitere Verordnung die Visitation der Apotheken ihres Bezirkes zu, wofür die Gebühren gesetzmäßig bestimmt sind. [3]) Außerdem sollen sie auch von Zeit zu Zeit diese Apotheken besuchen und bei bemerkten Mängeln die Apotheker an ihre Pflichten erinnern, wofür sie aber keine Reisekosten und Diäten fordern können. [4])

Bei Apotheken-Visitationen ist den Kreisphysikern hinsichtlich des Technischen die Schrift des Dr. Roloff: „Anleitung zur Prüfung der Arzneikörper bei Apothekenvisitationen", als Norm empfohlen; jedoch soll die jedesmalige Specialuntersuchung, und namentlich das analytische Verfahren mit chemischen Reagentien, ausdrücklich zu Protocoll gegeben werden. [5])

§. 27.

Leitung der Schutzpocken-Impfung. [6])

Die Impfanstalten (4. Th.) dirigirt der Kreisphysicus in seinem Districte; in den Städten außerhalb seines Wohn-

1) Siehe weiter unten.

2) Die Regiminal-Rescripte vom 13. Julius 1833, O. W. Nr. 42, bestimmen hierüber anders. Siehe weiter unten.

3) Taxordnung von 1751. — Masius M. G. 1811, S. 21—30. 4) ibidem M. O. 1751, Cap. 1, §. 8. Siehe weiter unten: Visitation der Apotheken u. ferner §. 48.

5) Instruction zur Abfass. des jährlichen Physicatsberichts durch die Physiker vom 3. September 1833.

6) R. Verord. vom 16. u. 18. Februar 1816. O. W. 1816, Nr. 9, 10. O. W. 1817, Nr. 12. Beilage. — O. W. 1824, Nr. 11. — O. W. 1831, Nr. 20. — O. W. 1832, Nr. 17—21. — M. Hdbuch 1818, S. 118.

ortes muß er einen andern Arzt dazu substituiren. (In Rostock, Wismar, Parchim und Güstrow dirigirt die Anstalt der Stadtphysicus.) Dem Kreisphysicus ist die strenge Aufsicht über die gehörige Befolgung der Kuhpockenimpfung nicht allein in den Domainen und Städten, sondern auch in den ritterschaftlichen Gütern übertragen und neuerdings noch ernstlich anbefohlen.

§. 28.

Functionen bei Epizootien. [1])

Wenn Epizootien ausbrechen, so sind die Obrigkeiten verpflichtet, dem Kreisphysicus sofort Anzeige davon zu machen; es liegt diesem ob, sich ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben, mit Zuziehung der Obrigkeit und eines Thierarztes Untersuchung über die Natur und Ursache der Krankheit und die Gefahr ihrer Verbreitung anzustellen. Dabei findet dann ferner alles dasjenige Anwendung, was §. 21 von epidemischen Krankheiten gesagt worden ist. Auch bei der Hundswuth sollen die Kreisphysici gleichermaßen Vorkehrung treffen.

Bei Zweifeln über die Gesundheit eines zu schlachtenden oder geschlachteten Hauptes Rindvieh haben sie, nach vorheriger Untersuchung, ihr Erachten den Magisträten oder Stadtgerichten mitzutheilen. [2])

§. 29.

Verhältnisse und Obliegenheiten der Kreisphysiker als Gerichtsärzte — Competenz. [3])

Als Gerichtsärzten kommen den Kreisphysikern alle gerichtlich-medicinische Untersuchungen, Besichtigungen und Sectionen in den Domanialämtern und bei den Stadt-

1) M. M. O. S. 4, Cap. 2, §. 4. Med. O. von 1751, Cap. 1, §. 2.

2) V. v. 28. Febr. 1789. S. M. G. S. 11. Th. 2. Liefer., Seite 180.

3) M. M. O. Cap. 2, §. 5, S. 5. — O. W. 1830.

gerichten (in den Städten Rostock [1]), Wismar, Parchim und Güstrow den Stadtphysikern) zu. Die Gerichte haben zu jenen gerichtlich-medicinischen Geschäften, ferner zur Untersuchung lebender Personen, chemischen Analysen, zur Ausstellung von Fundscheinen und Erachten nur den competenten Kreisphysicus zu requiriren. [2]) Auch die Ritterschaft und Stadtobrigkeiten sind dazu bei gerichtlich-medicinischen Acten verpflichtet. Die Vorschrift der Medicinalordnung ist aber auf Antrag der Stände hinsichtlich solcher Verpflichtung dahin näher bestimmt: [3])

1) die Guts- und Stadtobrigkeiten sind nicht an einen bestimmten Kreisphysicus gebunden, sondern haben die Freiheit, zur Ersparung der Kosten den ihnen zunächst wohnenden Kreisphysicus zu adhibiren;
2) die Städte, welche einen eigenen Stadtphysicus haben, können sich dessen bei vorkommenden Legalobductionen bedienen;
3) es bleibt ihnen nach wie vor unbeschränkt die Wahl des zu adhibirenden Chirurgen.
4) In den Fällen, wo ein Gut oder eine Stadt von dem nächsten Wohnorte eines Kreisphysicus entschieden über zwei Meilen entfernt liegt, sollen die Justizcanzleien des Landes keine fiscalische Rüge eintreten lassen, wenn Privatärzte vom Gerichte requirirt werden; — dieser Nachsatz fehlt in der R. V. [4])

---

1) Zu Obductionen, welche unmittelbar von der Justizcanzlei zu Rostock in der Stadt selbst, in Fällen, wo dieses hohe Landescollegium die Competenz hat, verfüget werden, wird der in Rostock wohnende Kreisphysicus Ribnitzer Districts, und in medicinischen Legalfällen, die sich bei der Universität ereignen, einer der Professoren der Medicin requirirt. Masius a. a. O., S. 14.

2) M. Ordn. von 1751, Cap. 1, §. 10. — M. M. G. 1811 S. 9.

3) Reg. Verordn., erneuerte, wegen Zuzieh. der Kreisphysici bei ger. Obduct. vom 4. Oct. 1824. O. W. Nr. 12.

4) Reg. Verordn. v. 22. Sept. 1825 an die 3 Justizcanzleien. O. W. 1830, N. 12.

Die Kreisphysici müssen sich auf obrigkeitliche oder gerichtliche Requisition und auf Kosten der Requirenten den gerichtlich-medicinischen Acten ungesäumt unterziehen, sich mit Zuziehung eines Kreischirurgus [1]) oder eventualiter eines von freier Wahl und Bestimmung der Guts- und Stadtobrigkeiten abhängigen, immer aber letztern Falles zu diesem Acte zu beeidigenden sonstigen Wundarztes [1]) an Ort und Stelle begeben, in Gegenwart des Gerichts die erforderliche Untersuchung genau und vollständig, unter Befolgung der Circularverordnung vom 10. Febr. 1815, vornehmen, bei Sectionen in der Regel die drei Hauptcavitäten öffnen, und während der Obduction den Leichenbefund, so wie in zweifelhaften Fällen ein kurzes Erachten über die Ursachen des Todes, allenfalls mit Vorbehalt der weiteren Ausführung, im **elogio medico** zu Protocoll geben. [2])

Die innerliche Obduction oder Section dürfen die Kreisphysiker nur unterlassen, wenn solche von dem Gerichte selbst für unnöthig und die bloße Besichtigung der Leiche für genügend erklärt wird. [3])

Sorgfältig und vollständig sollen sie besonders die Untersuchung der Leichen todtgefundener neugeborner Kinder anstellen, so daß sie nicht allein die Obduction überhaupt in ihrem ganzen Umfange, sondern auch vorzüglich die Gewichtsprobe der Lungen mit größter Vorsicht, Umsicht und Gewissenhaftigkeit vornehmen. [4])

In ihrem Erachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Ursachen des Todes haben sie allemal, außer den,

---

1) Circularverordnung an die Kreisphysici, die, wegen der von dem Orte einer gerichtl. med. Obduction entfernt wohnenden Kreischirurgi, vom 20. Sept. 1781. — Masius Gesetzs. 1811, S. 89.

2) N. M. O. S. 5, Cap. 2, §. 5.

3) Nötger loc. cit. S. 1457. — v. Both. Bd. 2, S. 381. — Circularverordnung an sämmtliche Kreisphysici vom 10. Febr. 1815. — Mas. Handbuch d. Med. Pol. Ges. S. 15. 4) Ebendaselbst.

von den Gerichten etwa besonders aufgegebenen, folgende drei Fragen ganz bestimmt zu beantworten, oder auch die Ursachen, weshalb dies nicht geschehen könne, anzugeben; nämlich: [1])

1) Ob die Verletzung so beschaffen sei, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müsse?

2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten, nach dessen individueller Körperbeschaffenheit, für sich allein den Tod zur Folge haben müsse?

8) Ob sie in dem Alter des Verletzten, entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens), oder durch Zutritt einer äußeren Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe? [2])

Bei etwanigen Verhinderungen steht es dem Kreisphysicus frei, einen andern approbirten Arzt zu substituiren, welcher letztere jedoch, sowohl in diesen als in denjenigen Fällen, wo derselbe von den Guts- und Stadtobrigkeiten adhibirt werden darf, zu dem Geschäfte zu beeidigen ist. [3])

Werden Aerzte jüdischer Religion in Untersuchungssachen zu gerichtlichen Obductionen zugezogen, so brauchen die Eidesleistungen nicht auf die Thorah zu geschehen, sondern sie haben vor dem Gerichte nur eine persönliche, feierliche Angelobung desjenigen, was in dem anwendlichen Eide enthalten ist, mit dem Zusatze: „So wahr mir Gott helfe," abzugeben. [4])

---

1) Ebendaselbst. — O. W. 1824, Nr. 12. — O. W. 1830, Nr. 12. — Rötger's Repertor. Bd. 2, S. 1893.

2) Circul. Verordn. Masius a. a. O. S. 17. — O. W. 1824, Nr. 12. — v. Both a. a. O., S. 382.

3) Neue M. O. S. 5, Cap. 2, §. 5.

4) Reg. Verordn. vom 11. Mai 1832. — O. W. Nr. 20. 1832.

§. 30.

Emolumente der Kreisphysiker. [1])

	N²/₃ Rthl.	ß.
1) Für die Prüfung einer Hebamme mit dem Zeugnisse	6	— [2])
2) Für die Prüfung eines Baders . . .	4—6	—
3) Für die Prüfung eines Apothekerlehrlings	3	— [3])
4) Für die Visitation einer Apotheke (und Diäten)	6	—
5) Die Fuhrkosten dabei à Meile . . .	1	16 [3])
6) Bei allen Officialreisen Diäten à Tag .	2	— [4])
7) Für die Prüfung von Arzneiwaaren, womit Handel getrieben werden soll	2—4	— [5])
8) Für die gerichtliche Obduction (ohne Reisekosten und Diäten)	4	—
9) Für eine bloße Besichtigung	2	—
10) Für die Ausfertigung des Sectionsberichts	2	—
11) Für die Untersuchung epidemischer, contagiöser und epizootischer Krankheiten, à Tag	2	—
12) Für die Besichtigung der Leichen jüdischer Glaubensgenossen	2	— [5])

Alle Gebühren an Reisekosten, Vorspann und Sectionsgebühren sollen den Kreisphysicis, wenn sie von einem Amtsgerichte, Stadtgerichte oder von Magisträten requirirt werden, aus den Großherzoglichen Cassen ohne Anstand gegen Quittung bezahlt werden. [6])

Das ihnen nach der Medicinalordnung von 1751 zugestandene Meilengeld ist unterm 4. März 1768 aufgehoben. [7])

1) Taxordnung vom 20. Jul. 1751 in fine. — Masi. Handb. 1818, S. 18.
2) S. oben S. 26.
8) N. M. O. S. 17.
4) Verordn. v. 4. März 1768. — Mas. M. G. 1811, S. 27.
5) Neue M. O. S. 17. 6) Med. O. v. 1751, Cap. 1, §. 11. — Rötger's Repert. S. 1573. — Masius G. S. 1811, S. 9. 7) Verordn. vom 4. März 1768. — Mas. G. 1811. S. 27, 71. — Rötger a. a. O. S. 1337, Bd. 2. 1575.

Zweiter Theil.

Medicinal-Pflege.

Erste Abtheilung.

Von den Medicinal-Personen.

---

§. 31.

1) Von den Aerzten. [1])

Gesetzliche Erlangung der Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde.

Nach der neuen M. O. darf nur derjenige die medicinische Praxis in Mecklenburg treiben, welcher auf der Landes-academie zu Rostock von der medicinischen Facultät, nach vorheriger Prüfung und eingereichter gedruckter Inaugural-dissertation, zum **Doctor medicinae** promovirt worden, oder wenn er auf einer auswärtigen Universität promovirt ist, bei einer Prüfung der Medicinalcommission bestanden ist. Nach eingereichtem Prüfungszeugnisse bei der Landesregierung ertheilt solche dann die Concession zur Praxis.

Die Prüfung erstreckt sich über alle Zweige der Arz-nei- und Wundarznei-Wissenschaft, mithin auch über die

---

1) N. M. O. S. 5—6, Cap. 3, §. 1. — Die Zahl der Aerzte in Mecklenburg-Schwerin beträgt 1834 beim Anfange dieses Jahres 162. Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender 1834.

Geburtshülfe; nach dem Resultate der Prüfung wird auf das einzureichende Prüfungsattest von der Regierung entweder die Concession zur medicinischen Praxis ohne Beschränkung ertheilt, oder bei der Concession die chirurgische und geburtshülfliche Praxis ausgenommen, und dies jedesmal durch das officielle Wochenblatt und die Schwerinschen Anzeigen bekannt gemacht.

Jeder approbirte Arzt muß folgenden Eid ableisten:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir gestatteten medicinischen Praxis nach allen meinen Kräften den Vorschriften im Cap. 3 der Medicinalordnung in allen Punkten nachkommen und überhaupt meinen Beruf mit Treue, Pünktlichkeit und Eifer ausführen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Von diesem Eide ist der approbirte Arzt nicht durch den schon abgeleisteten Doctoreid befreiet.

Vom Auslande berufene Aerzte und medicinische Professoren sind übrigens einer solchen Prüfung nicht unterworfen; auch stehet es jedem frei, sich der Hülfe auswärtiger, von ihrer Obrigkeit approbirter Aerzte zu bedienen.

§. 32.

Rechte der approbirten Aerzte. [1])

Jeder Arzt hat das Recht, die medicinische Praxis in den Grenzen der errungenen Concession überall in Mecklenburg auszuüben.

Er darf auf Reisen und in eiligen Fällen sich einer Noth- und Reiseapotheke bedienen.

Jeder Arzt hat das Recht, die Apotheken öfters zu besuchen, die Arzneien, welche er etwa verordnen will, anzusehen; entdeckt er Mängel und bleiben seine bescheidenen Erinnerungen zu deren Abstellung fruchtlos, so hat er dem

---

1) N. M. O. S. 6, u. f. Cap. 3, §. 2, 3—4.

Kreisphysicus oder der Medicinalcommission davon Anzeige zu machen.

Jeder approbirte Arzt kann verlangen, bei Visitationen der Apotheken seines Wohnortes von dem competirenden Kreisphysicus mit zugezogen zu werden. [1])

Der bisherige Arzt eines Kranken kann, wenn letzterer statt seiner einen andern Arzt annimmt, darauf dringen, daß ihm, ehe der neue Arzt seine Function antritt, zuvor das Honorar für seine bisherigen Bemühungen bezahlt werde. [2])

Aerztliche Forderungen aus der letzten Krankheit der in Concursen Verstorbenen gehören in die Classe der absolut privilegirten Gläubiger, zunächst den Separatisten, woraus dem Arzte das Recht zusteht, sich dorthin lociren zu lassen. [3])

§. 33.

Allgemeine Verpflichtungen. [4])

Jeder Arzt soll sich, bei der ihm gestatteten Ausübung der medicinischen Praxis, in deren Grenzen er sich auch bei einer beschränkten Concession zu halten, die treue und fleißige Besorgung der Kranken bestens angelegen sein und von Erfüllung seines Berufs durch keine Nebengeschäfte abhalten lassen. Er muß zu jeder Zeit, auch des Nachts, Armen und Reichen gleich, auf Erfordern seine Hülfe leisten, keinen Kranken ohne dringende Ursache verlassen. Bei Anwendung heftig wirkender Mittel muß er vorsichtig sein und in zweifelhaften Fällen einen andern Arzt zuziehen. Er darf sich Verunglimpfung oder Verdrängung anderer Aerzte nicht erlauben, und bei Erwählung der Wundärzte, Hebammen und Apotheker nicht parteiisch verfahren, eben so wenig

---

1) M. O. v. 1751. Cap. 3, §. 11. M. M. G. 1811, S. 13.

2) Ebendaselbst, Cap. 2, §. 9. Mas. S. 11.

3) R. V. v. 14. Jan. 1826. O. W. 1826, Nr. 4. Rötger, Bd. 1, S. 901.

4) R. M. O. S. 6—7, Cap. 3, §. 2, 3 u. 4.

geheime Gebrechen seiner Patienten offenbaren. Er hat sich des Dispensirens der Medicamente in seinem Wohnorte zu enthalten. Bei den Recepten sind die Ingredienzien, das Maß und Gewicht nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Buchstaben anzugeben, der Name des Kranken und des Arztes, die Vorschrift des Gebrauchs und das Datum beizufügen; es steht übrigens frei, wenn der Name des Kranken verschwiegen bleiben soll, »**Solventi** oder einem Ungenannten» aufzusetzen.

Bei den Verordnungen dient die neueste Hannöversche Pharmacopoe zur Norm; bis ein eigenes Landapothekerbuch eingeführt wird. 1)

Bringt ein Arzt den Ausbruch einer epidemischen Krankheit, einer Viehseuche oder einer Hundswuth in Erfahrung, so soll er davon sofort der Obrigkeit und dem competenten Kreisphysicus die Anzeige machen. Unterläßt der Arzt beim Ausbruche der Menschenblattern, (auch der modificirten Menschenblattern oder Varioloiden,) welcher zu solchem Kranken kommt, die Anzeige an die Behörde und den Kreisphysicus, so verfällt er in eine Strafe von 10 Rthlrn. N²/₃. 2)

Jeder Arzt ist verpflichtet, von der M. C. ihm ertheilte Aufträge auszurichten, und von dieser wegen Krankheitsfälle an ihn gerichtete wissenschaftliche Fragen zu beantworten. 3)

Etwanige zu seiner Kenntniß gelangte strafbare Handlungen oder Übertretungen der M. O. hat er den competenten Behörden anzuzeigen; die ihm von Obrigkeiten oder Gerichten aufgetragenen medicinischen Untersuchungen gehörig vorzunehmen und bei Ausstellung von ärztlichen Erachten

---

1) S. unten.

2) Reg. V. v. 16. Febr. 1816. — Rötger. C. i. Bd. 1, S. 189. — v. Both. Bd. 2, S. 35. Erneuerung der älteren Verordnung v. 4. Mai 1821, Nr. 20. — Reg. V. vom 12. Mai 1832. O. W. 1832, Nr. 17.

3) N. M. O. S. 7, Cap. 3, §. 4.

und Zeugnissen, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit zu beobachten.

Das Attest eines Arztes, mit dem Urtheile über körperliche Untauglichkeit zum Landsturm oder Militairdienste eines Individui wird von den Behörden zurückgegeben; solche Zeugnisse dürfen sich nur auf die Kenntniß und Behandlung der etwanigen Gebrechen beziehen. Contraventionsfälle werden mit 5 Rthlr. Strafe und fiscalischer Rüge belegt. [1])

§. 34.

Besondere Verpflichtungen. [2])

Der Arzt darf seine Hülfe keinem Kranken unter dem Vorwande verweigern, daß schon ein anderer Arzt angenommen sei, zumal bei Behinderungen des letzteren, bei Strafe von 10—50 Rthlr., nach Maßgabe der aus der Weigerung entstandenen Folgen. Im Falle der Wiederholung soll ein solcher Arzt der Ausübung der Heilkunde unwürdig erklärt werden. [3])

Bei etwanigen Verhinderungen hat er den an seine Stelle tretenden Arzt über den Zustand des Kranken zu instruiren. Er kann sich nicht entziehen, mit andern Aerzten, welche auf Verlangen des Kranken oder dessen Angehörigen zugezogen werden, zu consultiren und gemeinschaftlich zu handeln, dabei kann er seine von andern abweichenden Meinungen bescheiden, ohne Animosität, äußern. [4])

Wenn gleich es seine Pflicht ist, strafbare Handlungen, verkehrte Kurarten und Übertretung der Medicinalordnung bei den Behörden anzuzeigen, so soll dergleichen doch niemals

---

1) R. V. v. 15. Dec. 1820, D. W. Nr. 2, Anlage 1, S. 27 von 1821. — M. Hdbuch. 1818, S. 27.

2) R. M. D S. 6, §. 2.

3) R. v. 21. Sept. 1811. D. W. Nr. 22, 1812. — M. Hdbuch. 1818, S. 25. — Rötger, S. 60. — v. Voth Ges., S. 5, 2. Lieferung 1818.

4) V. v. 16. Jan 1776. — M. M. G. 1811, S. 34. — M. Hdbuch. 1818, S 25—26. — Rötger, S. 60.

zum Vorwurfe der Verläumdung oder allgemeiner Gespräche in Privatkreisen gemacht werden. Unberufen hat sich kein Arzt zum Schiedsrichter über den Nebenarzt aufzuwerfen, oder mit unwürdigen Hecheleien zu verfolgen, bei 200 Rthlr. Strafe, auch nach Befinden bei Strafe der Suspension und Remotion. [1])

Die Aerzte sollen von ihnen selbst verfertigte Arzneien den Apothekern nicht aufdringen. Besitzt ein Arzt ein wirkliches Arcanum, welches etwa eine vorzügliche Kraft in irgend einer besonderen Krankheit durch zuverlässige Versuche bewiesen hätte, so steht der Verkauf desselben aus den Apotheken zwar frei, jedoch unter der Voraussetzung, daß kein übermäßiger Preis dafür gefordert werde. [2])

Bei Verlust der medicinischen Praxis sollen sie die schon auswärts als sehr schädlich bezeichneten und nach mehreren Erfahrungen für die menschliche Gesundheit äußerst nachtheiligen und gefährlichen sogenannten Fiebertropfen (arsenikalische Tropfen) weder verfertigen noch verkaufen. [3])

Bei Besichtigung der Leichen jüdischer Glaubensgenossen sollen sie die Prüfung und Beurtheilung der Kennzeichen des Todes mit größtmöglichster Vorsicht ausführen, damit die Gefahr der zu frühen Beerdigung abgewandt werde. [4])

Bei solcher Besichtigung sind 2 Fälle zu unterscheiden: entweder ist der Verstorbene in seiner vorhergegangenen Krankheit von einem Arzte bedient worden oder nicht. Im ersten Fall wird der bisherige ordentliche Arzt für die Versicherung des wirklichen Todes, die auch nicht nothwendig allemal schriftlich ausgestellet werden darf, eine

---

1) V. v. 16. Jan. 1776. — M. M. G. 1811, S 34. — M. Hdbuch. 1818. S. 25—26. — Rötger, S. 60.

2) M. O. v. 1751, Cap. 2, §. 7. — M. Hdbuch. S. 26. — 3) Ebendaselbst. — Ferner R. V. v. 6. Sept. 1809. — M. Hdbuch. S 26. — Dessen G. S. S. 54. (Durch diese Verordnung ist aber keineswegs die Anwendung des Arseniks untersagt.)

4) R. V. v. 14. Jan. 1799.

besondere Gebühr nicht verlangen; sondern sie gehört zur Vollendung der Cur und wird in deren Remunerirung um so mehr mit begriffen, als der Arzt zu seiner eigenen Legitimation eventualiter solche Erklärung sich selbst schuldig ist. Im anderen Falle ist hingegen kein Grund vorhanden, weshalb dem Arzte die in der Medicinaltaxe vorgeschriebene Gebühr von 2 Rthlr. für die Besichtigung, mit Inbegriff des dafür etwa verlangten schriftlichen Attestes, besonders bei unvermutheten oder sonst verdächtigen Todesfällen, von den hinterbliebenen Angehörigen, oder falls diese dazu unvermögend sind, von der Judengemeinde nicht vergütet und von selbiger allenfalls gerichtlich beigetrieben werden sollte. Für die unterlassene vorschriftsmäßige Todtenbesichtigung ist der Vorsteher der Judengemeinde den resp. Behörden verantwortlich. Wegen Bedienung armer Kranken unter den Juden, folglich auch wegen Besichtigung armer Verstorbenen, gilt die Vorschrift der Medicinalordnung von 1751, Cap. 2, §. 5, — also auch die der neuen Medicinalordnung von 1830, Cap. 3, §. 2. [1])

Sind sie zugleich Amtsärzte, so sollen sie bei den Curen der Amtsunterthanen allen unnöthigen Kostenaufwand vermeiden. [2]) Für den Fall ihrer Abwesenheit oder sonstiger Behinderung haben solche einen namhaft zu machenden andern approbirten Arzt oder Wundarzt, an den sich die armen Kranken wenden können, zu substituiren. [3]) Ihre Besoldung erhalten sie aus den Amtsarmencassen.

Die Aerzte sollen sich in allen Fällen genau nach der Medicinaltaxe richten. [4])

---

1) Regiminalrescript, die Gebühren der Aerzte für die Besichtigung der Leichen jüdischer Glaubensgenossen, vom 16. Dec. 1799 an den Magistrat zu Gnoien. Masius Gesetzsammlung 1811, S. 46.

2) Reg. V. an die Kreisphysici vom 9. April 1778.

3) Reg.-V. v. 9. April 1778. M. M. G. S. 1811, S. 36. M. Hdbuch. 1818, S. 26. Großherzogl. Kammerverordnung v. 6. Jan. 1831. O. W. Nr. 3, 1831, S. 15.

4) M. O. v. 1751, Cap. 2, §. 10. Masius Hdb. S. 27.

Wenn sie von Pfuschereien der Wundärzte in die innere Heilkunde Kenntniß bekommen, sollen sie hiervon, bei eigener Verantwortung, dem Fiscal die Anzeige machen. [1]) Jeder Arzt hat bei seiner Niederlassung in einem Orte solches dem competenten Physicus des Districts anzuzeigen.

Sogenannte medicinae practici werden fortan nicht weiter zugelassen. [2])

§. 35.

Taxordnung für die Aerzte. [3])

	Rthlr.	ß.
Für den ersten Besuch bei einem Kranken . .	—	16
Für jeden folgenden	—	8
Für einen Besuch in der Nacht (d. h. von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr)	—	24
Für den ersten Besuch in ansteckenden Krankheiten	—	24
Für jeden folgenden	—	12
Für jedes Recept aus dem Hause	—	4
Für eine Berathung mit einem oder mehreren Aerzten	1	—
Für ein geschriebenes Consilium oder Responsum medicum	2—4	—
Für die Besichtigung eines jüdischen Glaubensgenossen, wenn der Arzt den Verstorbenen vorher nicht behandelte, [4])	2	—
Für jeden Tag, den der Arzt eines Kranken wegen außerhalb seines Wohnortes zubringt, außer freier Fuhr, ...	2	—

---

1) Verordn. vom 4. August 1753. — Masius Handb, S. 27.

2) R. M. O. S. 6, Cap. 3, §. 1.

3) M. O. v. 1751 in fine. — Verordn. vom 4. März 1768. — R. V. vom 16. Dec. 1799. — Masius Ges. S. S. 21, 27, 46. — Masius Hdb. 1818, S. 28.

4) R. V. vom 16. Decbr. 1799. — Masius Hdb. S. 28.

Das in der Medicinalordnung erlaubte Meilengeld (à Meile 1 Rthlr.) ist aufgehoben.[1])

§. 36.

2) Wundärzte.[2])

Für die Zukunft soll nur demjenigen, welcher nach vorheriger Prüfung durch die Med. Commission dazu fähig befunden worden, die Ausübung der Wundarzneikunst gestattet werden. Vor der Prüfung sind Atteste über die Erlernung der Wundarzneikunst, deren zunftmäßigen Erlernung es übrigens nicht weiter bedarf, beizubringen. Die Prüfung verbreitet sich über gesammte medicinische und operative Chirurgie, und, nach Maßgabe derselben und des darüber von der M. C. ausgestellten Attestes, darf der Wundarzt seine Kunst entweder unbeschränkt oder nur unter gewissen Beschränkungen ausüben.

Einer besondern landesherrlichen Concession bedarf es zur Ausübung der Wundarzneikunst in den einzelnen Fällen zwar nicht, sondern der Wundarzt wird durch das von der M. C. ihm ertheilte Fähigkeitsattest dazu ermächtigt, sobald er zuvor an dem Orte seiner Niederlassung das Bürgerrecht gewonnen hat, als welches immer nothwendig erfordert wird; jedoch darf er nicht eher die wundärztliche Praxis treiben, bevor er nicht sein Fähigkeitsattest, nebst dem Bürgerschein an die Regierung eingereicht hat, und von dieser die öffentliche Bekanntmachung des Umfanges seiner Befugniß erfolgt ist. Auch hat er zuvor vor der Obrigkeit des Orts seiner Niederlassung folgenden Eid abzuleisten:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir gestatteten Ausübung der Wundarzneikunst nach allen meinen

1) Verord. vom 4. März 1768. — Masius Med. G. 1811, S. 71. — Rötger a. a. O. S. 1337.

2) N. M. O. S. 7, Cap. 4, §. 1, 2, 3, 4. — Med. Ord. 1751, Cap. 4. — Rötgers Rep. Bd. 1, S. 328.

Kräften den Vorschriften im Cap. 4 der Medicinalordnung in allen Punkten nachkommen und überhaupt meinen Beruf mit Treue, Pünktlichkeit und Eifer ausführen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Will der Wundarzt auch die Geburtshülfe ausüben, so muß er sich darüber besonders prüfen lassen, der Ausgang der Prüfung entscheidet, ob ihm die Ausübung zu gestatten, wozu er jedoch immer der Concession der Regierung bedarf.

Kreis- und Stadtchirurgen sind fortan vor ihrer Anstellung noch einer besondern Prüfung durch die M. C. über ihre Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneikunde unterworfen, und haben folgenden Eid abzuleisten:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertraueten Amtes eines Kreis- (Stadt-) Chirurgus erfüllen, die Vorschriften im Cap. 4 der Medicinalordnung befolgen, und überhaupt meinem Berufe mit Treue, Pünktlichkeit und Eifer nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Auch auswärtige Wundärzte, wenn sie sich als solche in hiesigen Landen niederlassen wollen, haben sich einer Prüfung zu unterziehen, und überhaupt die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen; übrigens steht es jedem frei, sich auswärtiger approbirter Wundärzte zu bedienen.

Da die jedesmalige Requisition eines Kreischirurgi zu Sectionen ꝛc. für die entfernten Gerichte oft große Kosten verursacht, so soll solche in Fällen, wo sie von den Untergerichten verbeten wird, unterbleiben, jedoch auch kein anderer, als ein examinirter und vereideter Wundarzt zur Section zugelassen, und daß solches nicht geschehen werde, ist den requirirenden Behörden sofort durch schriftliche Antwort von dem requirirten Kreisphysicus zu eröffnen. [1]) Die adhibirten Chirurgen

1) Circular-Verordn. an die Kreisphysici, die von dem Orte einer gerichtlich-medicinischen Obduction entfernt wohnenden Kreischirurgi betreffend, vom 20. Sept. 1781. — Masius M. G. 1811, S. 39.

sind allemal vor dem Beginne des gerichtlich-medicinischen Actes von dem Gerichte noch besonders zu beeidigen. [1])

§. 37.

Verpflichtungen. [2])

Jeder Wundarzt muß sich in den Grenzen der ihm gestatteten Ausübung der Wundarzneikunst halten, und nur derjenige, dessen Fähigkeitsattest keine Beschränkung enthält, darf zwar innerliche Mittel, welche auf die Cur des örtlichen Uebels Einfluß haben, wenn das örtliche auf den ganzen Organismus schädlich einwirkt, anwenden; jedoch hat er sich in Fällen der Art aller heftigen Mittel zu enthalten und für die baldige Zuziehung eines Arztes zu sorgen. Im übrigen aber ist den Wundärzten alle und jede innerliche Cur untersagt, und nur gestattet, bei Zufällen oder Krankheiten, welche eilige Hülfe erfordern, in Ermangelung eines Arztes bis zu dessen Ankunft das Nöthige zu verordnen.

Der Wundarzt muß seinen Kranken treue und fleißige Hülfe gewähren, Armen und Reichen gleich, sowohl am Tage als in der Nacht; er darf solche niemals unter dem Vorwande, daß ein anderer Wundarzt bereits angenommen sei, verweigern, seine Kranken nicht ohne dringende Ursache verlassen. Bei etwanigen Verhinderungen hat er den an seine Stelle tretenden Wundarzt über den Krankheitszustand zu instruiren; er kann sich nicht entziehen, mit andern zugezogenen Wundärzten gemeinschaftlich zu handeln, und die ihm von dem Arzte wegen des Patienten ertheilten Aufträge auszurichten. Bei Fällen, wo es auf tiefere anatomische Kenntnisse ankommt, oder bei wichtigen Operationen, hat er sich des Beiraths resp. eines Arztes und andern Wundarztes zu bedienen. Er darf sich Verunglimpfungen oder Verdrängung anderer Wundärzte nicht erlauben, und geheime Gebrechen seiner Kranken nicht offenbaren.

---

1) ibidem.

2) R. M. O. S. 8, §. 2, 3, 4.

Diejenigen Wundärzte, denen von jetzt an die Ausübung ihrer Kunst gestattet ist, dürfen der Regel nach keine Barbierstube halten, und nur ausnahmweise wird es in dazu geeigneten Fällen gestattet werden. Doch steht es dem Wundarzte frei, Gehülfen und Zöglinge, welche ihm bei seinen chirurgischen Operationen behülflich sind, anzunehmen. Er muß übrigens stets die erforderlichen Instrumente vollständig besitzen, auch im brauchbaren Stande erhalten, und wegen des Dispensirens der Medicamente und wegen der Recepte die, den Aerzten im Cap. 3, §. 3, der neuen Medicinalordnung ertheilten Vorschriften beobachten.

Bei namhafter Strafe und Verlust ihres Sostri sollen sie, aus Gewinnsucht, leichte Schäden nicht in die Länge zu ziehen suchen. [1])

Mit der Kuhpockenimpfung sollen sie bei unvermeidlicher fiscalischer Ahndung sich nicht befassen. [2]) Die deswegen von der M. C. geprüften Wundärzte erhalten, nach dem bei der Regierung eingereichten Atteste, die Concession zur Ausübung des Impfgeschäftes, und wird solches im Wochenblatte öffentlich bekannt gemacht. [3])

Eben so wenig sollen sie Salivationscuren und Aderlässe in bedenklichen und hitzigen Fiebern vornehmen, ohne vorher das Gutachten eines Arztes gehört zu haben. [4])

Der Wundarzt muß das zu seiner Kenntniß gelangte Ausbrechen einer ansteckenden Krankheit, einer Viehseuche oder einer Hundswuth sofort der Obrigkeit und dem com-

---

1) Med. O. von 1751, Cap. 4, §. 6. — Masius 1811, S. 15. — Dessen Hdb. 1818, S. 30.

2) Verordn. vom 15. Julius 1803. — O. W. 1815, Nr. 48. — Masius M. G. S. 1811, S. 49. — Dessen Hdb. S. 31. — Rötgers Rep. Th. 2, S. 1678.

3) Mecklenb. Schwer. Staatskalender von 1834, S. 200.

4) Med. O. 1751, Cap. 4, §. 10. — Masius G. S. 1811, S. 16. — Dessen Hdb. 1818, S. 31.

petenten Kreisphysicus anzeigen. [1]) Kommt er zu einem Kranken, der an Menschenblattern oder an modificirten Menschenblattern (Varioloiden) leidet, und unterläßt die sofortige Anzeige an den Kreisphysicus, so verfällt er in eine Strafe von 10 Rthlrn. N²/₃. [2])

Bringt er lebensgefährliche oder tödtliche Verletzungen, einen gewaltsamen Todesfall in Erfahrung, so muß er der Obrigkeit ungesäumt davon Anzeige machen. [1])

Er muß die ihm vom Kreisphysicus oder der Med. C. ertheilten Aufträge ausrichten, und die, von dieser wegen Krankheitsfälle an ihn gerichteten wissenschaftlichen Fragen beantworten. [1])

Bei den ihm von der Obrigkeit aufgetragenen und unter Direction des Kreisphysicus oder eines beeidigten Arztes nur vorzunehmenden gerichtlichen Untersuchungen und Obductionen hat er die gehörige Aufmerksamkeit anzuwenden, den Obductionsbericht, wenn er nichts dagegen einzuwenden, mit zu unterschreiben, auch bei Ausstellung wundärztlicher Zeugnisse Wahrheit und Gewissenhaftigkeit zu beobachten. [1])

Das Attest eines Wundarztes mit dem Urtheile, ein Individuum sei aus einem oder dem andern Grunde zum Landsturm- oder Militairdienste untauglich, wird von den Militairbehörden zurückgegeben. Der Aussteller verfällt in 5 Rthlr. Strafe, und der Fiscal tritt gegen ihn auf. Solche Atteste dürfen sich nur auf die Beschreibung des beobachteten und etwa behandelten Gebrechens einlassen. [3])

Wird statt seiner ein anderer Wundarzt von einem Kranken angenommen, was letzterem frei steht, so kann

---

1) Neue M. O. S. 9, Cap. 4, §. 4. — M. O. von 1751, Cap. 4, §. 9. — Masius G. S. 1811, S. 16. — Masius Hdb. 1818, S. 31.

2) R. V. vom 16. Febr. 1816. — Erneuerung im O. W. 1831, Nr. 20. — R. V. vom 12. Mai 1832, O. W. 1832, Nr. 17.

3) Verordn. vom 15. Decbr. im O. W. Nr. 2, Anlage 1, S. 27, 1821. — Masius Hdb. 1818, S. 27.

er verlangen, daß ihm sofort sein Honorar berichtigt werde. [1])

Wundärztliche Forderungen aus der letzten Krankheit der in Concursen Verstorbenen gehören in die Classe der absolut privilegirten Gläubiger, zunächst den Separatisten, wonach den Wundärzten das Recht zusteht, sich dorthin lociren zu lassen. [2])

§. 38.

3) Bader. [3])

Barbier und Bader, welche eine Art von Innung bilden, Gesellen und Lehrlinge halten, stehen in technischer Hinsicht unter Aufsicht des competenten Kreisphysicus. Dieselben dürfen barbieren, Leichdörner und Nägel schneiden; jedoch dürfen sie, nachdem sie zuvor von dem Kreisphysicus unter Zuziehung eines Wundarztes über die nachbenannten Verrichtungen geprüft und dazu tüchtig befunden worden, solches auch vor ihrer Obrigkeit docirt haben, allemal aber nur auf ärztlichen Auftrag, auch Ader lassen, schröpfen, Blutegel setzen, Zähne ausziehen, Blasenpflaster und Fontanelle legen. Sie haben vor der Obrigkeit des Orts ihrer Niederlassung folgenden Eid abzuleisten:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir erlaubten Ausübung der Baderei der Vorschrift im Cap. 5 der Medicinalordnung und demjenigen, was in meinen Zunft-Artikeln stehet, in allen Punkten redlich nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Barbier und Bader, die ihr Geschäft ausüben, der Innung aber nicht beitreten wollen, haben sich vor der Niederlassung, wenn sie die Prüfung bestanden, um ein Privilegium bei der Regierung zu bewerben. [4])

---

1) M. O. von 1751, Cap. 2, §. 9. — Masius G. S. 1811, S. 11.

2) R. V. vom 4. Januar 1826, O. W. 1826, Nr. 4.

3) R. M. O. S. 10, Cap. 5.

4) V. v. 1. Jul. 1774. — Masius G. S. 1811, S. 28. — Dessen Hdb. 1818, S. 1.

Den Badern ist jede innerliche und äußerliche Cur untersagt.

Das Freibader=Privilegium aus Großherzogl. Landes=Regierung spricht sich dahin aus: daß der N. N. zum Freibadermeister in der Stadt X. privilegirt und eingesetzt sei, und nach genommenem Bürgerrechte ohne Behinderung sein Gewerbe nach Cap. 5, S. 10, der neuen Medicinalordnung treiben, Gehülfen halten, nach und nach Lehrlinge annehmen möge, sich wohl und unverweislich verhalten solle, so lieb ihm sein könne, die Allerhöchste Ungnade, schwere Ahndung und die Cassation seines Privilegii zu vermeiden, dessen Aenderung, Besserung, Minderung oder Mehrung, auch etwanige gänzliche Wiederaufhebung vorbehalten werde. Bürgermeistern, Gericht und Rath der Stadt X. werde gnädigst befohlen, benannten N. N. bei dem ihm verliehenen Privilegium gegen alle Beeinträchtigungen und Störungen bis an die Landesregierung kräftig zu schützen und zu vertreten. [1])

§. 39.

Taxordnung für die Wundärzte. [2])

	Rthl.	ß.
1. Für den ersten Verband einer frischen, wenig bedeutenden Wunde . . .	—	8
2. Für den ersten Verband einer großen Wunde	—	16
3. Für die Heilung einer gewöhnlichen Fleischwunde	1	—
4. Für eine große gefährliche Wunde . .	4, 6, 10	—
5. Für eine Stichwunde, nachdem solche tief oder gefährlich ist, ...	6, 10	—
6. Für eine leichte Kopfwunde . . .	1, 4	—

1) Aus der Physicats=Registratur des Verf. entlehnt.

2) Med. O. 1751 in fine. — Masius Ges. S. 1811, S. 21. — Masius Hdb. 1818. S. 31 u. f.

	Rth.	ß.
7. Für eine Kopfwunde		
a) mit Verletzung des Schädels ohne Fissur	4, 6, 8	—
b) mit einer Depression oder Fissur	8, 10, 14	—
8. Für Application eines Trepans jedesmal	2, 3	—
9. Für einen Arm- oder Beinbruch bei alten Personen	10, 14	—
bei jungen Personen	4, 6, 8	—
10. Für einen Schlitzbruch, nachdem er groß oder gefährlich ist, ...	8, 12, 16	—
11. Für Einbringung eines verrenkten Gliedes, nachdem die Personen sind . .	1, 3	—
12. Sonstige chirurgische Vorfälle werden nach Gängen bezahlt, der Gang 4 ß., oder die Woche	1	—
13. Für eine Amputation	6, 16	—
14. Für ein Aderlaß am Arm	—	2, 8
am Fuße	—	6,16
15. Für Obductionen, Reisen nach dem Lande, die Hälfte des den Physicis und Aerzten zugestandenen Honorar's.		

§. 40.

Zahnärzte. [1])

Die früher privilegirten Zahnärzte können zwar ihr Geschäft in Reinigung, Conservirung der Zähne, Heilung der Zahnschäden, Ausnahme schadhafter Zähne ferner üben, jedoch sind sie verpflichtet, in solchen Krankheiten der Zähne, die den Gebrauch innerer Arzneimittel erfordern, so wie in allen bedenklichen Fällen, die Kranken an einen Arzt zu verweisen.

Die Concession aus der Landesregierung zum Ausziehen

1) Verordn. v. 29. Decbr. 1736. — Schröder N. Ges. S. 2. Th. 2te Liefer. S. 150. — Masius Hdb. 1818, S. 44. — Neue Med. Ordn. Cap. 6.

und Reinigen der Zähne, auch zum Einsetzen künstlicher Zähne lautet: Wir Friederich Franz, v. G. G. Großh. von Meckl. ꝛc., haben dem N. N. nach beigebrachtem hinlänglichen Zeugnisse seiner Kunstfertigkeit die Concession ertheilt, unbehindert und unbeeinträchtigt seine Kunst geruhig in Unsern Landen, nach gewonnenem Bürgerrechte, auszuüben, dabei sorgsam und behutsam zu verfahren, sich aller äußerlichen und innerlichen Curen gänzlich zu enthalten, die den Gebrauch innerlicher Heilmittel erfordernden Zahnschäden sich nicht zu übernehmen anmaßen, in solchen Fällen und andern Bedenklichkeiten den Kreisphysicus oder andere geschickte Aerzte zu berathen, und die Kranken dorthin zu verweisen, Niemanden in der Taxe zu übersetzen, sondern stets gewissenhaft zu verfahren, so lieb ihm sein kann, Unsere Ungnade und willkürliche Ahndung, nach Befinden auch die Cassation dieser Unserer Concession zu vermeiden, welche Wir jedoch ohnehin nach Zeit und Umständen zu erweitern, zu verbessern, zu mindern oder zu mehren, auch ganz oder zum Theil wieder aufzuheben, Uns hiemit ausdrücklich vorbehalten. Gebieten demnach allen Amts-, Guts- und Stadtobrigkeiten in Mecklenburg, in deren Gerichtsbarkeit der N. N. seine Kunst ausüben wird, hiedurch, demselben bei dem Inhalt dieser Begnadigung auf geziemendes Anrufen bis an Uns kräftigst zu schützen. [1])

§. 41.

4) Operateure. [2])

Fortan wird in Mecklenburg keinem Oculisten, Dentisten oder sonstigen Operateurs die Ausübung resp. der Augenheilkunde, Zahnarzneikunst und Operationen gestattet, wenn selbige nicht zuvor von der Med. C. über die erforderlichen anatomisch-chirurgischen Kenntnisse geprüft, tüchtig befunden

1) Aus der Physicats-Registratur des Verfassers entlehnt.

2) R. M. O. S. 10, Cap. 6.

worden und die Concession der Regierung erhalten haben. Diese Concession wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Operateurs haben sich in den Grenzen der ihnen ertheilten Concession zu halten.

§. 42. a.

5) Geburtshelfer. [1])

Für die Zukunft soll die Ausübung der Geburtshülfe, außer den Aerzten und Wundärzten, welche, nach vorher bestandener desfallsiger Prüfung, die Concession dazu erhalten haben, nur demjenigen gestattet sein, welcher von der M. C. geprüft, tüchtig befunden worden und von der Regierung Concession erhalten hat, welche letztere jedesmal öffentlich bekannt gemacht wird. Er muß zuvor Zeugnisse beibringen, daß er in einem clinischen Institute practische Anleitung erhalten, und erstreckt die Prüfung sich über alle zur Geburtshülfe erforderlichen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten. Der Geburtshelfer hat folgenden Eid zu leisten:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir gestatteten Ausübung der Geburtshülfe nach allen meinen Kräften den Vorschriften im Cap. 7 der Medicinalordnung in allen Punkten nachkommen, und überhaupt meinen Beruf mit Treue, Pünktlichkeit und Eifer ausführen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

§. 42. b.

Verpflichtungen. [2])

Der Geburtshelfer muß auf Erfordern Tag und Nacht, Armen und Reichen gleich, seine Hülfe widmen, für die Wöchnerin und deren Kind gehörig sorgen. Er darf eine Kreisende nicht verlassen, ohne besondere Ursache keine Entbindung zu übereilen suchen. Wenn er selbst sich nicht mit

---

1) Ebendaselbst Cap. 7, § 1. 2) Ebendaselbst Cap. 7, §. 2.

innerlichen Curen befassen darf, so muß er bei eintretenden Krankheiten sofort für die Zuziehung eines Arztes sorgen und in bedenklichen Fällen den Beirath eines Arztes nachsuchen.

Er muß die zur Geburtshülfe erforderlichen Instrumente stets vorräthig haben, die Hebammen zu belehren suchen, sie wegen begangener Fehler zurecht weisen und etwanige Vergehen derselben der Obrigkeit und dem Kreisphysicus anzeigen.

§. 43.

6) Hebammen. [1])

Anstellung.

Fortan können nur diejenigen als Hebammen angestellt werden, welche, nach vorher beigebrachten Zeugnissen des erhaltenen Unterrichts und ihrer Qualification, von dem competenten Kreisphysicus, oder in denjenigen Städten, welche einen eigenen Stadtphysicus haben, von letzterem über die erforderlichen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten geprüft und fähig befunden sind.

Jedes Individuum, welches sich dem Hebammengeschäfte widmen will, muß entweder in einer der Hebammenschulen des Landes [2]), zu Rostock und Schwerin, oder von einem Kreisphysicus [3]) (in Rostock und Wismar von den Stadtphysicus) oder auch von einem practischen Arzte unterrichtet werden. [3])

Bei der vom Gesetze bestimmten Prüfung der Hebammen [4]) nach beendigtem Unterrichte soll jedesmal in dem Falle ein in der Geburtshülfe erfahrner Arzt zugezogen

---

1) Neue Med. O. S. 11, 12, Cap. 8, §. 1, 2, 3.

2) R. V. vom 26. Julius 1793. — Masius G. S. 1811. S. 43. — Masius Handb. S. 40, 52, 85. — R. V. vom 18. März 1796. — M. G. S. 1811, S. 45.

3) R. V. vom 18. März 1796. — Masius a. a. O. S. 45.

4) R. M. O. S. 11, Cap. 8, §. 1. — R. V. vom 24. Januar 1833, als Erörterung des §. 1 der neuen M. O. von 1830, O. W. Nr. 5, 1833.

werden, wenn der Kreisphysicus, dem die Prüfung zusteht, die Hebamme vorher selbst unterrichtete, es werden dabei die wesentlichen Fragen und Antworten durch einen öffentlichen Notar zu Protocoll genommen [1]); letzteres aber auch dann, wenn der Kreisphysicus die Hebamme nicht selbst unterrichtete.

Uebrigens steht es jeder Behörde frei, ihre anzustellenden Hebammen auch von der M. C. zu Rostock prüfen zu lassen, die für solche Fälle zur Prüfung der Hebammen verpflichtet ist.

Die Hebammen haben vor ihrer Anstellung und Niederlassung in einem Orte der Ortsobrigkeit folgenden Eid abzuleisten:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften mit Treue, Pünktlichkeit und Eifer die, wegen des mir anvertraueten Hebammendienstes mir zukommenden Pflichten erfüllen, und den Vorschriften im Cap. 8 der Medicinalordnung in allen Punkten nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Bloß denjenigen Hebammen, welche nach Maßgabe der Prüfung die Wendung zu machen verstehen — worüber ein Attest zu ertheilen — ist solche gestattet.

Jede Hebamme muß ein Exemplar der Medicinalordnung, oder wenigstens der darin enthaltenen besonderen Verordnungen für Hebammen [2]), einen bequemen Geburtsstuhl [3]) — der in den Domanialämtern von den Behörden angeschafft und ihr als Inventarium übergeben wird [4]), — ferner das Lehrbuch der Hebammenkunst von Josephi, 3te

1) Erörterung einer Anfrage des Kreisphysici Ribnitzer Districts durch die Großherzogl. M. C. vom 18. Jul. 1833. Dem Kreisphysicus kommt für die Prüfung 6 Rthlr. NZwdr., dem adhibirten Notar für Abhaltung des Protocolls 1 Rthlr. 16 ßl. nach dem Ermessen der Großherzogl. M. C. zu.

2) R. V. vom 4. Januar 1779. — Masius 1811, S. 37.

3) N. M. S. 12, §. 2, Cap. 8.

4) R. V. vom 10. März 1801. — Masius G. S. S. 49. Rötger l. c. S. 836.

Auflage, 1833 — nach welchem die Hebammen in Mecklenburg unterrichtet werden [1]), — besitzen. Den Geburtsstuhl soll ein jedes Domanialdorf besitzen, es kann ein Lehnstuhl von Tannenholz, ohne Beschlag sein. Wegen Mangel desselben in einem Dorfe haben sich die Kreisphysici an die Beamte zu wenden. Die Aufbewahrung des Stuhls soll, wenn die Hebamme nicht selbst im Dorfe wohnt, bei dem Schulmeister geschehen. Verordn. vom 29. Decbr. 1812. v. Both Ges. S. Bd. 2. S. 105. Rötger a. a. O. Bd. 1, S. 665.

Alle Obrigkeiten in den Städten und auf dem flachen Lande, eben so die Kreisphysici, sollen dafür sorgen und darauf achten, daß eine hinreichende Anzahl geprüfter Hebammen, in den Städten 2, 3 und mehrere, in 2, 3, 4 und mehreren Dörfern und Gütern, nach deren Größe und Entlegenheit, eine Hebamme bestallet werde, bei fiscalischer Rüge im Unterlassungsfall. [2])

§. 44.

Verpflichtungen. [3])

Die Hebammen haben sich eines ehrbaren christlichen Lebenswandels, der Nüchternheit, Vorsicht und Verschwiegenheit, so wie der Willfährigkeit gegen Arme und Reiche, fleißiger und treuer Besorgung der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Kinder zu befleißigen. Tag und Nacht müssen sie unverdrossen jedem ihre Hülfe widmen.

Die Hebamme darf eine Kreisende nicht verlassen, bei

---

1) N. M. O. Cap. 8, §. 2. — Masius G. S. 1811, S. 46.

2) Med. O. von 1751, Cap 5, §. 17. — R. V. vom 1. Decbr. 1774. — Rescript an den engern Ausschuß und die Aemter vom 1. Nov. 1775. — Verordn. vom 7. Decbr. 1781. — Verordn. vom 18. März 1796. — Masius G. S. 1811, S. 17, 30, 35, 40, 45. — Rötgers Rep. Bd. 1, S. 836. — Verordn. vom 2. August 1798.

3) M. O. von 1751, Cap 5, §. 4. — Masius S. 17. — N. M. O. Cap. 8, §. 2, 3.

bevorstehenden Entbindungen keine Nacht außerhalb der Wohnung sein, und ohne obrigkeitliche Erlaubniß sich aus ihrem Wohnorte nicht entfernen. Sie darf die Kreisenden nicht vor der gehörigen Zeit zur Verarbeitung der Wehen antreiben, noch innerliche Mittel zu deren Beförderung reichen, eben so wenig darf sie die Geburt vor der Zeit beschleunigen und dazu Instrumente anwenden.

Bei ungewöhnlichen oder gefahrvollen Zufällen, widernatürlicher Lage, todter Frucht, Blutsturz, Vorfall der Gebärmutter, so wie überhaupt, wenn sie glaubt, daß ihre Kunst nicht ausreiche, hat sie sofort die Zuziehung eines zur Ausübung der Geburtshülfe concessionirten Arztes zu veranlassen. Dem Geburtshelfer muß sie die nöthigen Handthierungen leisten, dessen oder des Arztes Anordnungen Folge leisten.

Keine Hebamme darf zur Abtreibung der Frucht Mittel geben, sie muß vielmehr diese und Kindermord zu verhindern suchen. Erfährt sie Verbrechen der Art, so hat sie der Obrigkeit davon Anzeige zu machen, auch dieser es anzuzeigen, wenn sie von der Schwangerschaft unehelicher Personen hört.

Wenn eine uneheliche Schwangere nieder kommt, muß die hinzugezogene Hebamme sich nach dem Namen des Schwängerers erkundigen und selbigen dem Ortsprediger melden. [1])

Die Hebamme soll bei schwach gebornen Kindern, wenn solche die Nothtaufe erhalten, bald einen Prediger dazu berufen, kann dies aber, wegen großer Schwäche des Kindes, nicht geschehen, so kann sie selbst ihnen im Hause die Nothtaufe geben [2]), doch niemals solchen Kindern, die nicht ganz zur Welt geboren sind. [3])

Alle von der Obrigkeit oder einem Gerichte der Hebamme aufgetragenen Untersuchungen, wegen verheimlichter

1) Siggelkow Hdb. §. 316. — Masius Hdb. 1818. S. 42.
2) Revid. Kirchenordnung S. 212 f. 1 und 2.
3) ibidem. — Rotger a. a. O. S. 632.

Schwangerschaft, Geburt, Krankheiten u. s. w. hat sie gewissenhaft vorzunehmen [1]), es werden ihr solche Bemühungen vom requirirenden Gerichte bezahlt. [1])

Personen, die sich dem Hebammengeschäfte widmen wollen, oder angehende Hebammen, sollen die wirklichen, falls Kreisende es verstatten wollen, damit solche schon frühe sich geschickt machen und erforderliche Handgriffe durch den Augenschein desto besser kennen lernen, bei Entbindungen hinzuziehen. [2])

§. 45.

Taxordnung für Hebammen. [3])

	Rthlr.	ß.
1. Für den Beistand bei einer Frau, die sich zur ersten Ordnung rechnet:		
in großen Städten	2, 3	—
in kleinen Städten	1, 1½	—
2. Für den Beistand der Frau zweiter Ordnung:		
in großen Städten	1	16, 24
in kleinen Städten	1	—
3. Für den Beistand bei einer geringen Bürgersfrau:		
in großen Städten	—	32
in kleinen Städten	—	24
4. Für den Beistand bei einer Bauersfrau	—	32
5. — — — Einliegerfrau	—	16, 24
6. — — — geschwächten Person	—	24

Bei außerordentlichen Fällen ist den Hebammen ihre viele Mühe über der Taxe zu vergüten. Von Gerichtswegen

1) M. O. 1751, Cap. 5, §. 5, Taxordnung in fine. — N. M. O. Cap. 8, §. 3.

2) M. O. 1751, Cap. 5, §. 9. — Masius G. S. S. 17.

3) M. O. von 1751 in fine. — Circular-Verordn. an die Aemter vom 30. August 1803. — Masius G. S. 1811, S. 21 und 50, 51. — Rötger a. a. O. S. 836 und 837.

veranstaltete Besichtigungen verdächtiger Frauenzimmer werden von den Gerichten bezahlt. [1])

Jeder in den Domainen kann die beliebige Hebamme adhibiren, dann muß er aber derjenigen, die auf den District angewiesen ist, worin er wohnt, folgende Gebühren bezahlen, er mag sich ihrer bedienen oder nicht. [2])

		Rthlr.	ß.
1.	Der Pächter eines Landgutes	4	
2.	— einer Holländerei	2	
3.	— — Mühle	2	
4.	— — Schäferei	1	
5.	— — Schmiede	1	
6.	Ein voll oder dreiviertel Hufner	1	16
7.	— halb oder viertel Cossate	—	32
8.	— Büdner oder Handwerker	—	24
9.	— Einlieger	—	16
10.	— Oberförster	4	—
11.	— Förster	2	—

Die Hebamme ist schuldig, dort, wo sie gebraucht wird, für solche Belohnung ihre Aufsicht auf die Wöchnerin und das Kind 8 Tage lang fortzusetzen. [2])

Für jede Bemühung nach den ersten 8 Tagen nach der Entbindung gebührt ihr:

	ß.
a) an ihrem Wohnorte von Pächtern, Afterpächtern, voll und einviertel Hufnern . . .	4
für jeden Gang von den übrigen . .	2
b) außer ihrem Wohnorte bei freiem Transport das doppelte, also	8 und 4

Den Oberförstern und Förstern ist es zwar frei gestellt, eine andere Hebamme, als die Hebamme ihres Districts zu

---

1) Med. und Taxordnung 1751 in fine.

2) Circular=Verordnung an die Großherzogl. Beamte vom 30. Aug. 1803. Die Beamte sind befehligt auf jedesmalige begründete Anzeige der angestellten, in einzelnen Fällen nicht adhibirten Hebammen, denselben zu ihrer festgesetzten verweigerten Gebühr zu verhelfen und nöthigenfalls durch Executionszwang sofort beizutreiben. — Masius G. S. 1811, S. 50, 51.

adhibiren, ersterer muß dieselbe dann aber mit 4 Rthlr., der Förster mit 2 Rthlr. entschädigen. [1])

§. 46.
7) Apotheker. [2])

Für die Zukunft soll einem Arzte oder Wundarzte die Haltung einer Apotheke nicht weiter gestattet, auch den Apothekern die Führung von Franzbranntwein, der Handel mit Gewürzen und sonstigen Waaren nicht bewilligt werden. Die Apotheker aber, welche bereits zu dem bemerkten Ausschenken und Handel Concession erhielten, müssen zu solchem Geschäfte ein abgesondertes Zimmer und einen eigenen Aufwärter halten.

Fortan dürfen nur diejenigen Materialisten und Laboranten mit einfachen und schwer zu bereitenden chemischen Arzneien — jedoch bloß in großen Quantitäten — handeln, welchen dies, nach vorheriger Prüfung solcher Arzneien durch den Kreisphysicus, oder den Umständen nach, durch einen von der Med. Comm. bestellten Sachverständigen, von der Regierung erlaubt worden. Eine gleiche Prüfung und Concession wird erfordert, wenn Aerzte, Wundärzte und sonstige Personen mit einzelnen Arzneiwaaren handeln wollen. Fremde Olitätenkrämer sollen nicht weiter zugelassen werden.

Den Kaufleuten und Materialisten, welche nur Kleinhandel treiben, ist es untersagt, diejenigen Droguen — sie mögen für Menschen oder für Thiere bestimmt sein — welche bloß als Arzneimittel zu gebrauchen, und die auf unten folgendem Verzeichnisse sub. Lit. A. stehen, als Handelsartikel zu führen. Gifte dürfen dieselben unter keinem Vorwande, und die auf dem Verzeichnisse sub. Lit. B. aufgeführten Arzneiwaaren, welche auch zu anderen technischen Bedürf-

---

1) Regierungs-Verordn. vom 26. Julius 1805. — v. Voth Bd. 2, S. 174. — Rötger Bd. 1, S. 837.

2) O. W. Nr. 11, 1830, S. 134, Cap. 9, §. 1 u. f. — N. M. O. S. 12, Cap. 9, §. 1 u. f.

nissen zu gebrauchen, nur den Professionisten, jedoch nicht unter einem Viertelpfunde, verkaufen.

Jeder Apotheker oder Provisor (Vorsteher der Apotheke) ist künftig einer Prüfung durch die M. C. unterworfen. Er hat vorher das von der Regierung erhaltene Privilegium und entweder glaubhafte Zeugnisse über seine Lehrjahre, oder daß er auf einer Universität oder in einem pharmaceutischen Institute die Apothekerkunst erlernt und einige Jahre in einer Apotheke conditionirt hat, beizubringen. Diese Prüfung verbreitet sich über die erforderlichen Kenntnisse in der Botanik, Chemie, Pharmacie und practischen Apothekerkunst; ist er darin bestanden, so erhält er darüber ein Zeugniß, und hat dann vor der Obrigkeit des Orts seiner Niederlassung folgenden Eid abzuleisten:

> Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Verpflichtungen meines Amts und meiner Kunst (Provisor — daß ich nach allen meinen Kräften die, wegen der mir anvertraueten Apotheke mir zukommenden Pflichten) mit Treue, Pünktlichkeit und Eifer erfüllen, die Officinbedienten gleichfalls dazu anhalten und den Vorschriften im Cap. 9 der Medidicinalordnung in allen Punkten nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Apothekerprivilegium für den M. zu M.

Wir Fr. Fr. ꝛc. ꝛc. thun kund und geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß Wir auf geziemenden Antrag der Apothekerwittwe F. zu M. geruheten, das ihrem verstorbenen Ehemanne unterm 25. Aug. 1818 ertheilte Apothekerprivilegium auf den Käufer ihrer Apotheke den, laut beigebrachten Attestes Unserer M. C. in dem vorschriftsmäßigem Examen wohlbestandenen Apotheker G. M. zu übertragen, diesem Gesuche aus Uns dazu bewegenden Ursachen und Gnaden in dem Maße deferirt haben, daß letzterer, nachdem er zuvor von dem Magistrate zu M. mit dem medicinalordnungsmäßigen Eide

belegt worden, die bisherige Fsche Apotheke daselbst ungehindert fortsetzen möge, dieselbe aber, den Vorschriften im Cap. IX Unserer Medicinalordnung vom 18. Februar 1830 gemäß, jederzeit in gutem uud untadelhaften Stande erhalten und die Verpflichtungen seines Amtes und seiner Kunst, wie sie daselbst vorgeschrieben, mit Treue, Pünktlichkeit und Eifer erfüllen, die Gehülfen und Lehrlinge in seiner Officin dazu ebenfalls gewissenhaft anhalten, im Taxiren der Medicamente allemal die erlassenen gesetzlichen Vorschriften und die Billigkeit wohl beobachten, mithin niemand dabei übersetzen und bevortheilen, überhaupt seinem zu leistenden Eide gemäß, sich in allen Stücken solchergestalt, wie es einem sorgsamen, fleißigen und gewissenhaften Apotheker gebühret, bezeigen und verhalten soll, so lieb ihm sein kann, Unsere Ungnade und andere willkürliche Strafe, auch nach Befinden die Zurücknahme dieses Privilegii zu vermeiden, dessen Aenderung, Besserung, Minderung, auch gänzliche oder theilweise Wiederaufhebung, nach Gelegenheit der Zeit und Umstände Wir uns ohnehin vorbehalten.

Wie wir übrigens daneben zur ausdrücklichen Bedingung machen: daß im Fall benannter N. N. mit Tode abgehen, oder aber seine Apotheke zu veräußern intendiren wird, solches bei Strafe der Cassation dieses Privilegii zu Unserer Regierung angezeigt und bei jeder Veränderung im Besitze Unsere Confirmation nachgesucht werden soll, so wollen Wir dem N. N. dagegen hiemit die Zusicherung ertheilen, daß, so lange er die Apotheke in gutem Stande erhält und seinen Obliegenheiten gehörig nachkommt, auch veränderte Umstände nicht die Anlegung einer zweiten Apotheke in M. rathsam machen, Wir die Etablirung einer solchen nicht gestatten werden.

Solchemnach befehlen Wir Bürgermeister, Gericht und Rath zu M. hiemit gnädigst ernstlich, den privilegirten Apotheker M. bei diesem ihm ertheilten Privilegium bis an Uns

wider Jedermanns Beeinträchtigung und Störung kräftig zu schützen. [1])

Geht ein Apotheker mit Tode ab, und wird dessen Wittwe und Kindern die Beibehaltung der Officin erlaubt, so muß ein geprüfter und beeidigter Provisor dabei angestellt sein. [2])

Dem Apotheker steht es frei, einen geprüften und beeidigten Provisor, so wie Lehrlinge und Gehülfen zu halten; neuerdings ist jedoch die Befugniß zur Haltung von Lehrlingen dahin beschränkt, daß nur diejenigen in der Zukunft concessionirten Apotheker Lehrlinge halten dürfen, welche bei der Prüfung die dazu erforderlichen Fähigkeiten bekundeten, und darüber von der M. C. ein bestimmtes Zeugniß erhielten. [3]) Nach beendigten Lehrjahren ist der Lehrling vom competenten Kreisphysicus, in Gegenwart des Lehrherrn oder Provisors, über die erforderlichen Kenntnisse zu prüfen, und selbigem, wenn er bestanden, ein vom Kreisphysicus und Lehrherrn zu unterschreibender Lehrbrief zu ertheilen. Dienstsuchende fremde Lehrlinge sind gleichfalls einer Prüfung des Kreisphysicus unterworfen. Die Lehrlinge haben, nach erhaltenem Lehrbriefe, der Obrigkeit des Orts die Beobachtung der Vorschriften im Cap. 9 der Medicinalordnung durch einen Handschlag zu versichern.

§. 47.

Verpflichtungen und Obliegenheiten. [4])

Jede Apotheke muß eine geräumige und helle Officin, Material- und Kräuterkammer, einen guten Keller haben.

---

1) Aus der Physicats-Registratur des Verfassers entlehnt.

2) Ein Provisor ist in den Fällen zu bestallen: 1) wenn der Apotheker gestorben und der Familie die Apotheke mit allerhöchster Genehmigung erhalten werden soll; 2) wenn der Apotheker wegen Alter oder anderer Ursachen außer Stande ist, der Apotheke gehörig vorzustehen. Med. O. vom 1751, Cap. 3, §. 5, 6. Masius G. S. 1811, S. 12.

3) Regierungs-Verordn. vom 18. Octbr. — O. W. Nr. 43, 1831.

4) O. W. Nr. 11, 1830, S. 136, §. 2. — N. M. O. S. 14, §. 2.

Das Laboratorium muß feuerfest, im Umkreise als massive Mauer aufgeführt sein, es muß vom dem mit Fliesen oder Mauersteinen abgelegten Fußboden bis zur Decke wenigstens 15 Fuß hoch, das Holzwerk der innern Wände stark übersetzt, so wie die Decke mit Kalkauftrag geputzt sein. Alle Blasen- und Oefen-Feuerheerde und Schornsteine müssen in der Art sicher aufgemauert sein, daß jede Feuergefahr abgehalten ist. [1]) Im Laboratorio müssen pharmaceutisch-chemische Apparate, gute Gefäße und kleinere Gewichte — des gestempelten Nürnberger Apothekergewichts ist sich bei Dispensation der Arzneien zu bedienen, — befindlich sein. Es ist die größte Ordnung und Reinlichkeit überall, besonders auch der Gefäße, zu beobachten. Die Arzneimittel in den verschiedenen Localen, wovon jedes sein eigenes Behältniß und die deutlichste Aufschrift haben muß, sind in angemessenen Gefäßen und Behältnissen, Gifte und ähnlich wirkende heftige Mittel in verschlossenen Schränken, wovon nur der Apotheker oder der Provisor den Schlüssel führt, aufzubewahren. In der Officin muß ein eigener Recepturtisch, so wie ein Tisch, worauf die bereiteten Arzeneien, bis sie abgeholt werden, stehen, befindlich sein. Die einfachen, rohen und zubereiteten Arzneien und Reagenzien, welche nach der hannöverschen Pharmacopoe, die bis zur Einführung eines eigenen Landapothekerbuches [2]) zur Norm dienen soll, resp. in den Apotheken der größeren und kleineren Städte und der Flecken zu halten sind, müssen stets ächt und unverdorben in hinreichender Menge vorhanden sein, Defecte ergänzt, Composita

---

1) Landesherrliche Confirmation des Reglements wegen Anlegung von Gebäuden rc., worin feuergefährliche Geschäfte betrieben werden. A. §. 3, 4, lit. a, b, c, d, e, f, g, h. — O. W. 1832, Nr. 20, S. 102 u. f.

2) Ist in der Publications-Verordn. zu einer neuen Arzneitaxe vom 13. Jul. 1833 dahin aus der Regierung bestimmt: daß bis auf weitere Verordnung die Königl. hannöversche Pharmacopoe von 1833, wenn in der Vorschrift des Arztes nicht ausdrücklich eine andere Pharmacopoe angezogen ist, zur Norm dienen soll. — O. W. 1833, Nr. 32, Beilage.

und Präparata, in der Regel selbst bereitete, oder von andern Apotheken bezogen werden.

Es ist in jeder Apotheke ein eigenes Recepturbuch, worin jedes zubereitete Recept nach dem Datum und der Nummer, wie es eingelaufen, nebst dem Namen des Arztes und des Kranken eingetragen wird, zu halten. Dies Gesetz ist neuerdings dahin erörtert, daß in dieses Recepturbuch nur diejenigen Recepte nach dem Datum und der Nummer, wie sie eingelaufen, mit dem Namen des Arztes und Kranken eingetragen werden sollen, welche nach Bereitung der Arznei bezahlt und aus der Apotheke dann sofort wieder zurückgegeben werden. [1]) Außerdem ist auch ein besonderes Giftbuch zu halten, in welchem der Giftschein und der Name des Empfängers beim Verkaufe zu bemerken. An keinem Tage darf ein sicherer Receptarius in der Apotheke fehlen, des Nachts ist stets Licht zu halten und bei ansteckenden Krankheiten ein Lehrling oder Gehülfe wachen zu lassen.

Die Recepte, bei denen, bis zur Einführung eines Landapothekerbuches, die neueste hannöversche Pharmacopoe [2]) zur Norm dient, sind der Vorschrift gemäß, und zwar die eiligen sofort, von dem Apotheker, Provisor oder Gehülfen zu verfertigen; es dürfen keine Ingredienzien untergeschoben oder weggelassen, die Signaturen, welche deutlich, unter Beifügung des Datum, für innerliche Mittel auf weißem, für äußerliche aber auf blauem Papier aufzuschreiben sind, nicht verwechselt werden. Auswärts zu versendende Arzeneien sind wohl einzupacken und zu versiegeln. Keinem Lehrlinge darf das Receptiren ohne Aufsicht, besonders bei stark wirkenden Arzeneien, anvertrauet werden. Der Regel nach darf kein Recept bereitet werden, worauf nicht der Name des

---

1) Regierungs-Verordn. vom 24. April. — O. W. 1832, Nr. 16.

2) S. die Public.-Verord. in der Note Seite 62.

verschreibenden Arztes, Wundarztes oder Thierarztes, so wie des Kranken, die Art des Gebrauchs und das Datum stehen. Ausnahmen sind, wenn das Recept schon mehrmals bereitet worden, oder nichts Verdächtiges oder Unrichtiges und kein heftiges Mittel enthält. Reiteraturen von Brech- und andern heftigen Mitteln sind nur auf Verordnung des Arztes zu verabfolgen.

Der Apotheker hat, wenn ihm ein Recept unverständlich vorkommt, darin bei Ingredienzien das Gewicht vergessen sein, oder ihm eine Bedenklichkeit wegen zu großer Dosen aufstoßen sollte, von dem verordnenden Arzte, oder, im Falle dessen Abwesenheit, von einem andern Arzte Aufklärung einzuholen, es auch dem Arzte anzuzeigen, wenn Ingredienzien des Recepts in der Apotheke nicht vorhanden sind.

Bei dem Verkaufe der Gifte ist die Verordnung vom 18. Decbr. 1809 genau zu befolgen; solche lautet: Gifte sollen bloß der Apotheker selbst oder die Provisoren verkaufen, in den Städten nur an Metallarbeiter, Färber, Hutmacher u. a. dgl. Materialisten, und zwar an die Meister persönlich gegen deren Schein, worin der Zweck des Gebrauchs angegeben ist; ferner an Landleute nur gegen obrigkeitliche Bescheinigung und Legitimation der Empfänger. In solchen Fällen soll aber das Gift auch durchaus nicht anders, als versiegelt unter der Aufschrift mit Fracturbuchstaben: Gift, und unter der Erinnerung, den nicht gebrauchten Rest unter Siegel aufzubewahren, durchaus aber an keinen, zum Zweck der Vergiftung des Ungeziefers, verabfolgt werden. Die gedachten Scheine soll der Apotheker sorgfältig aufbewahren, um sie bei der Visitation der Apotheke vorzeigen zu können. [1])

Neuerdings ist noch verordnet, daß der Verkauf der Gifte an sogenannte Kammerjäger durchaus nicht statt finden

1) Verordn. vom 18. Decbr. 1805 (an sämmtliche Apotheker des Landes). — v. Both G. Theil 2, S. 145. — Rötger Repert. Theil 1, S. 724. — D. W. 1815, Nr. 35.

soll, mithin auch obrigkeitliche Concessionen an solche zum Ankauf von Giften, zur Vertreibung des Ungeziefers nicht ertheilt werden dürfen. [1])

Heftig wirkende und gefährliche Mittel dürfen ohne Recept nicht aus der Hand verkauft, wohl aber dürfen unschädliche Mittel, besonders solche, die bei plötzlichen Zufällen, Ohnmachten, Scheintod zur Hülfe und Rettung dienen können, ohne Recept gegeben, jedoch müssen sie mit einer Signatur versehen werden. Die allerhöchste nähere Bestimmung zählt nachstehende Arzneien zu den heftig und gefährlich wirkenden Mitteln: alle metallische Mittel, alle **Narcotica, Emetica, Emmenagoga, Drastica,** scharfe **Diuretica,** starke **Nervina** u. dgl. [2])

Die Apotheker haben sich übrigens des eigenmächtigen Dispensirens von Medicamenten zu enthalten und dürfen solche auch nicht an Pfuscher verkaufen. Die schon auswärts als höchst schädlich bezeichneten Fiebertropfen sollen sie bei Verlust ihres Privilegii weder bereiten noch verkaufen. [3])

Jedem Apotheker werden alle innerliche und äußerliche Kuren untersagt; nur in schleunigen Fällen, bei plötzlicher Lebensgefahr darf er, bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe, nach seinem besten Wissen die einfachen nöthigsten Mittel anwenden.

Die Apotheker haben bei Bereitung der Arzneien die Anordnungen der Aerzte und Wundärzte zu befolgen, ihre Erinnerungen zu berücksichtigen. Es liegt ihnen ob, die, von der Obrigkeit oder vom Gerichte über botanische oder chemische Gegenstände ihnen aufgetragenen Untersuchungen gewissenhaft vorzunehmen.

So lange der Apotheker die Recepte eines approbirten Arztes in Händen hat, dienen solche zum völligen Beweise

---

1) O. W. 1831, Nr. 11.

2) O. W. 1830, Nr. 24.

3) Regierungs-Verordn. vom 6. September 1809. — Masius M. G. 1811, Seite 54. — Rötgers Rep., Bd. 1, Seite 615.

seiner gegebenen Rechnung, ohne daß es einer Agnition oder Unterschrift derselben, oder einer gerichtlichen Interpellation bedarf. [1])

Forderungen an Kranke oder Verstorbene für Arzneien aus den letzten Krankheiten, bei etwanigen Concursen gehören in die Classe der absolut privilegirten Gläubiger, zunächst den Separatisten, es steht also dem Apotheker das Recht zu, sich dorthin lociren zu lassen. [2])

Die Apotheker haben sich bis zur Erlassung einer Apothekertaxe [3]) die hannöversche Apothekertaxe vom Jahre 1819 mit den seitdem officiell bekannt gemachten Abänderungen derselben und mit Reduction des Münzfußes zur Norm dienen zu lassen. [3]) Sie sollen die Preise auf den Recepten mit deutlichen Zahlen und nicht mit Ziffern bemerken. [4])

§. 48.

Visitation der Apotheken. [5])

In den größeren Städten sind jedes Jahr, in den kleinen Städten und den Flecken aber alle zwei Jahre, und zwar bis auf weitere Bestimmung durch den competenten Kreisphysicus und unter Zuziehung eines dortigen Arztes und einer obrigkeitlichen Person, die Apotheken zu visitiren. Die Visitation geschieht der Regel nach gegen Ende des Sommers oder im Herbst, und zwar zu einer dem Apotheker unbewußten Zeit, welcher nur einige Stunden vorher davon zu benachrichtigen ist. Die Visitation betrifft das ganze Personal der Apotheke; es sind die Officin, Materialkammer,

---

1) Regierungs-Verordn. vom 2. October 1775. — Rötger, Bd. 1, Seite 76. Bd. 2, Seite 1719. — Spaldings G. S. Seite 653.

2) Regierungs-Verordn. vom 14. Jan. O. W. 1826, Nr. 4.

3) Regierungs-Verordn. vom 5. Jan. O. W. 1831, Nr. 6, vom 30 Mai O. W. 1832, Nr. 21. Beilage. — O. W. 1833, Nr. 32. Beilage. Siehe unten.

4) Medicinalordnung 1751, Cap. 3, §. 13. Masius G. S. S. 13.

5) N. M. O., Seite 15, Cap. 9, §. 5.

Laboratorium, **aquarium**, der Giftschrank, der Kräuterboden, der Keller, der Waarenvorrath, die Gefäße, Wageschalen, Gewichte und Maße, das Receptur= und Giftbuch, so wie auch mehrere Arzneien, **simplicia, praeparata et composita**, und ob die Vegetabilien zur rechten Zeit eingesammelt worden, genau zu untersuchen; es ist ferner darauf zu sehen, ob die bei der vorhergegangenen Visitation bemerkten Mängel erledigt sind, und die Abhelfung der jetzt vorgefundenen Mängel binnen einer zu bestimmenden Frist aufzugeben. Das durch einen Notarius abzuhaltende Visitationsprotocoll ist jedesmal vor Ablauf des Jahres der M. C., welche es demnächst remittirt, zur Nachsicht einzusenden. Der M. C. steht es auch frei, wenn entdeckte bedeutende Fehler, oder wiederholte Beschwerden dazu Veranlassung geben, nach vorheriger Anfrage bei der Regierung, durch einen Deputirten, unter Zuziehung eines dortigen Arztes und einer obrigkeitlichen Person auf Kosten des Apothekers eine außerordentliche Visitation der Apotheke vornehmen zu lassen.

Bei den Visitationen steht es den Apothekern frei, den Kreisphysicus mit anständigem Fuhrwerke holen und zurückfahren zu lassen, wenn sie die gesetzlich dafür bestimmten Gebühren für Postpferde nicht baar zahlen wollen, auch ihn unentgeltlich bei sich zu logiren. Beträgt die Entfernung der Stadt vom Wohnorte des Kreisphysicus nur höchstens 5 Meilen, so bedarf es nur eines Aufenthaltes von 2 Nächten und einen Tag daselbst zur Beendigung der Revision. [1]) Außer der taxordnungsmäßigen Visitationsgebühr darf er besondere Diäten dann nicht begehren.

Wenn mehrere Apotheken in einem Orte befindlich sind und der Kreisphysicus bei Visitation jeder einzelnen einen ganzen Tag an dem Orte zubringen muß, so erhält er auch

1) Verordn. vom 20. December 1774. Circular=Verordn. an sämmtliche Kreisphysici. — Masius G. S., 1811, Seite 30—31. — Rötger l. c., Seite 1571—75.

von jedem Apotheker seine besonderen Gebühren. Fuhren, Logis und Defrairung haben die Apotheker unter sich zu berechnen, [1]) und einzutheilen.

Ist eine Apotheke 6 Meilen vom Wohnorte des Kreisphysicus entfernt, und muß derselbe 2 ganze Tage auf der Hin- und Rückreise zubringen, so müssen ihm für beide Reisetage volle Diäten bezahlt, oder anderweitige Vergütigungen gegeben werden. [2])

§. 49.

A.

Verzeichniß der Waaren, womit Kaufleute und Materialisten, welche nur Kleinhandel treiben, nicht handeln dürfen. [3])

Aloe. Altheawurzel (**Rad. altheae**), stinkender Asand (**Asa foetida**), Bärlappen oder gelbes Streupulver, Bärlappensaamen (**Sem. Lycopdii**), Baldrianwurzel (**Rad. valerianae**), Bertramwurzel (**Rad. pyrethri**), Bitter- oder englisch Salz (**Magnesia sulphurica**, oder **Sal amarum, Sal anglicum**), Bleizucker (**Plumb. aceticum** oder **Sacharum saturni**), Brechweinstein (**Tartar. emet.** oder **stibiatus**) Calmuswurzel (**Rad. calami. arom.**), Campher (**Camphora**), Chamillenblumen (**Flores chamomillae vulg.**), Cascarillenrinde (**Cort. cascarill.**), Chinarinde (**Cortex chinae fuscus**) **flavus** und **ruber** oder **cortex peruvianus**), Cockelskörner (**cocculi indici**), Coloquinten (**Colocynthides**), Columbowurzel (**Rad. columbo**), Cremor Tartari oder **Tartarus depuratus**, Elemiharz (**Gummi elemi**), Enzianwurzel (**Rad. gentian.**), Fliederblumen (**Flores sambuci**), Fliegenstein (**Regulus arsenici** oder **Cobaltum**), Glauber's Salz (**Natron sulphuricum** oder **Sal mirabile Glauberi**), Hoffmansche

---

1) Ebendaselbst. 2) Ebendaselbst.

3) N. M. O., Seite 18. Anlage A.

Tropfen (Spiritus sulphurico athereus, oder Liquor anodinus Hoffmanni), Jalappenharz (Resina jalappae), Jalappenwurzel (Rad. jalappae), Isländisches Moos (Lichen islandicus), Kellerholzkörner (Semen cocognidi), Krähenaugen (Nuces vomicae), Lakritzensaft (Succus liquiritiae oder Extractum liquirit.) Weiße Magnesia (Magnesia carbonica oder alba), weiße gebrannte Magnesia (Magnesia usta seu calcinata), Manna, Myrrha, Operment (auripigmentum), Opium oder Mohnsaft, Pfeffermünzöl (Ol. menthae piperitae), rother Präcipitat (Hydrargyrum oxydatum rubrum oder Mercurius praecipitatus ruber), weißer Präcipitat (Mercur. praecipit. alb. Hydrargyr. ammoniato muri aticum), Sublimat (Hydrargyr. mur. corrosiv oder Mercur. sublimatus), Quassiaholz (Lignum quassiae), Quassiarinde (Cort. quassiae), Quecksilber (Hydrargyrum oder Mercur. vivus), Realgar (Risigallum), Rhabarberwurzel (Rad. rhei oder rhabarbari), Sabadillensaamen (Sem. sabadillae), Sauerkleesalz (Sal acetosellae oder Oxalium), Sennesblätter (Folia sennae), Simarubarinde (Cort. simarubae), Spanische Fliegen (Contharides), Sternanies (Sem. anisi stellati), Süßholz (Rad. liquirit.), Veilchenwurzel (Rad. iridis florentinae), weißer Arsenik (Arsenicum album), Wohlverleihblumen (Flores arnicae), Wurmsaamen (Sem. cynae).

Ferner gehören hieher alle ausschließlich zum Arzneigebrauche dienende rohe und zubereitete Waaren und die Gifte, wenn selbige auch nicht besonders hier genannt sind, namentlich auch Harlemmer Oel, Opodeldoc, Rigascher Balsam, Jenaische Tropfen, Obstructionspillen, Stoughton's Magenelixir, Essentia amara, Pflaster aller Art, Salap, Kropfpulver, Mittel zur Vertreibung der Sommer- und Leberflecken, zur Färbung der rothen und grauen Haare, Zahntincturen, Zahnpulver, Hallische Arzneien, Salben, Kräuterthee's u. s. w.

§. 50.

B.

Verzeichniß der Arzneiwaaren, welche zu technischen Bedürfnissen bestimmt, von den Kaufleuten und Materialisten, jedoch nicht unter einem Viertelpfunde verkauft werden dürfen. [1])

Alaun (Alumen), Bleiglätte (Lithargyrium), Bleiweiß (Cerussa), Grünspan (Aerugo), Arabisches Gummi (Gum. arabicum oder mimosae), Traganthgummi (Gum. tragacanthae), Mennich (Minium), Therpentinöl (Ol. therebinthinae), Vitriolöl (Ol. vitrioli oder Acidum sulphuricum), Saffran (Crocus), Salmiak (Ammonium muriat. oder Sal. ammoniacum), Salpeter (Nitrum oder Kali nitric.), Scheidewasser (Acidum nitric. oder Spir. nitri oder Aqua fortis), Spiauter, Zink (Zincum), Spießglanzkönig (Stibium purum oder Regulus antimonii), blauer oder cyprischer Vitriol (Cupr. sulphuricum oder vitriolum coerul. oder de Cypro), grüner oder Eisenvitriol (Ferrum sulphuricum oder Vitriolum martis), weißer Vitriol (Zinc. sulphuric. oder Vitriolum album), roher Weinstein (Tartarus crudus), Wismuth (Bismuthum oder Marcasita.

§. 51.

8. Thierärzte. [2])

Anstellung.

Fortan soll nur derjenige als Thierarzt zugelassen werden, der von dem Professor der Großherzoglichen Thierarzneischule in Schwerin, unter Zuziehung eines bereits approbirten Thierarztes geprüft und fähig befunden worden. Er muß zuvor einen Lehrbrief oder Zeugnisse, daß er auf einer

---

1) N. M. O., Seite 19. Anlage B.

2) N. M. O. Seite 16, Cap. 10, §. 1.

Universität, oder in einem Veterinärinstitute sich die erforderlichen Kenntnisse erworben, beibringen. Die Prüfung erstreckt sich über sämmtliche Theile der Veterinärkunde, den Hufbeschlag, die Lehre vom Exterieur, Viehseuchen u. s. w.

Einer besondern landesherrlichen Concession bedarf es zur Ausübung der Veterinärkunst in den einzelnen Fällen zwar nicht, sondern das Fähigkeitsattest ermächtigt den Thierarzt dazu, sobald er an dem Orte seiner Niederlassung das Bürgerrecht gewonnen, als welches immer nothwendig erfordert wird; jedoch muß er zuvor sein Fähigkeitsattest nebst dem Bürgerschein an die Regierung, zum Zweck der öffentlichen Bekanntmachung seiner Befugniß, einreichen, auch vor der Obrigkeit des Orts seiner Niederlassung folgenden Eid ableisten:

> Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir gestatteten Ausübung der Thierarzneikunst nach allen meinen Kräften meinem Berufe mit Treue, Pünktlichkeit und Eifer nachkommen und die Vorschriften im Cap. 10 der Medicinalordnung befolgen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Der in den Großherzoglichen Domainen angestellte Thierarzt erhält in den Fällen, da er von der Kammer oder Reluitionscommission befehligt, oder von den Aemtern requirirt wird, für die Thiercuren nichts, als sein Gehalt, und außer der freien Fuhr und Bezahlung der Medicin täglich 1 Rthlr. N²/₃ Diäten.

Wenn im Amte gefährlicher Kropf, Krätze rc. es nöthig machen, daß von Amtspolizei wegen Vorkehr dagegen gemacht werde; so sollen Beamte ihn requiriren, um die Curen an den kranken Thieren vorzunehmen und solches jedesmal bei der Kammer (Reluitionscommission) anzeigen. Der Regel nach muß der Eigenthümer der erkrankten Thiere diese Kosten tragen. [1])

1) Regierungs-Verordn. vom 27. März 1804. — Schröders N. G. S., Bd. 2, Seite 384. — Nötger, Bd. 2, Seite 1113 und 2086.

Wegen Anstellung von Kreisthierärzten ist die weitere Bestimmung von der Regierung vorbehalten.

§. 52.

Verpflichtungen. [1])

Der Thierarzt hat auf Erfordern Jedem seine Hülfe beim kranken Vieh zu leisten. Er muß beim Ausbrechen von Viehseuchen sofort der Obrigkeit und dem competenten Kreisphysicus davon die Anzeige machen, und die ihm von diesem deshalb ertheilten Aufträge ausrichten, auch die ihm von der Obrigkeit oder vom Gericht aufgetragenen Untersuchungen vornehmen und verlangte Erachten abgeben.

Bei namhafter Strafe dürfen die Thierärzte sich in keine Curen mischen, welche den Wundärzten zukommen, vielweniger noch einem Kranken innere Arzneien reichen. [2])

Den Thierärzten ist das Selbstdispensiren der Medicamente nicht, wie den Aerzten und Wundärzten, verboten; jedoch sind erstere ausdrücklich verpflichtet:

1) auf das Verlangen der Eigenthümer erkrankter Thiere die erforderlichen Heilmittel nach vorgeschriebenen Recepten auf einer Apotheke bereiten zu lassen und
2) in den Fällen, wo sie die Medicamente selbst dispensirt haben, diese und die gebrauchten Quantitäten derselben zu verzeichnen, und nach einem solchen Verzeichnisse ihre Medicamenten-Rechnung, in Gemäßheit der Grundsätze der Apothekertaxe, mithin also auch mit einem Rabatt von 25 pro Cent zu ermäßigen. [3]) (S. Seite 74 d. Schrift.)

§. 53.

Medicinal- und Apothekertaxen. [4])

Bis zur Erlassung einer neuen Medicinaltaxe, welche vorbehalten wird, sollen sich sämmtliche Medicinalpersonen

1) N. M. O., Seite 16, Cap. 10, §. 1. 2) Medicinalordn. von 1751, Cap. 4, §. 11. — Rötger's Rep., S. 1566. 3) Regiminal-Verordn. vom 17. März 1834. O. W. Nr. 15. 4) N. M. O., Seite 17.

nach den Taxen der frühern Medicinalordnung vom 20. Julius 1751 [1]), insbesondere aber die Kreisphysici nach diesen und den Verordnungen vom 4. März 1768 und 20. Decemb. 1774 richten; wobei jedoch bestimmt ist, daß bei Visitationen der Apotheken von dem Apotheker dem Kreisphysicus an Fuhrkosten für die Meile 1 Rthlr. 16 ßl. zu entrichten, und die Gebühren für den, bei der Visitation das Protocoll schreibenden Notarius zu bezahlen (mit 1 Rthlr. 16 ßl.) sind; so wie auch die Gebühren des Kreisphysicus:

1) Für die Prüfung eines Apothekerlehrlings inclusive des Attestes ist vorläufig bestimmt . . . 3 Rthlr.
2) Für die Prüfung von Arzneiwaaren, womit Handel getrieben werden soll . . . . 2—4 —

Die Apotheker haben sich, bis zur Erlassung einer Apothekertaxe [2]), die hannöversche Apothekertaxe vom Jahre 1819 mit den seitdem officiell bekannt gemachten Abänderungen derselben [3]) und mit Reduction des Münzfußes [3]) zur Norm dienen zu lassen; Preiserhöhung oder Minderung wird allemal dabei vorbehalten. Die Erlassung einer Gebührentaxe für die Thierärzte wird gleichfalls vorbehalten.

§. 54.
Neue Arzneitaxe. [4])

Auf allerhöchsten Befehl und im Einverständnisse mit den Landständen ist im Jahre 1833 eine neue Arznei- und Apothekertaxe für das Großherzogthum Mecklenburg von der M. C. zu Rostock, nach Berechnung der Preise der Arzneitaxe für das Königreich Hannover auf das Jahr 1833, nach sorgfältiger Prüfung deren Grundsätze, unter

1) Medicinalordnung 1751 in fine. Masius M. G. 1811, Seite 21, 27, 30, 31.— Neue Medicinalordnung von 1830, Cap. 11.
2) Siehe weiter unten.
3) O. W. 1831, Nr. 6. — ibidem. 1832, Nr. 21. Beilage.
4) Publications-Verordn. zu einer neuen Arzneitaxe für das Großherzogthum Mecklenb.-Schwerin, vom 13. Julius 1833. O. W. Beilage zu Nr. 32, J. 1833. Von Seite 1—51.

Reduction von 1 Rthlr. Conventionsmünze zu 43 Schillingen $2^2/_5$ Pfennigen $N^2/_3$, und mit den erforderlichen Modificationen unterworfen, genehmigt und bestätigt.

Unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß sie sich in ihrer Anwendung zweckmäßig erweisen werde, mithin unter Vorbehalt ihrer Abänderung im Falle des Gegentheils, also auch der von der M. C. zu bestimmenden und zu seiner Zeit durch das officielle Wochenblatt öffentlich bekannt zu machenden Preiserhöhung oder Minderung, ist allerhöchsten Orts befohlen, daß diese neue Taxe von nun an allgemein zur Anwendung kommen soll, und ist zugleich auch der §. 3, Cap. 9 der Medicinalordnung vom 18. Febr. 1830 näher dahin bestimmt, daß bis auf weitere allerhöchste Verordnung die königlich hannöversche Pharmacopoe vom Jahre 1833, wenn die Vorschrift des Arztes nicht ausdrücklich eine andere Pharmacopoe anzieht, zur Norm dienen soll.

Unter den am Schlusse der Arzneitaxe aufgeführten allgemeinen Bemerkungen, die Anwendung der Taxe betreffend, heißt es noch: [1])

Bei Lieferungen von dispensirten Arzneien für öffentliche Armen- und Krankenanstalten muß, je nachdem der jährliche Debit die Summe von 200 Rthlr. $N^2/_3$ übersteigt oder nicht übersteigt, ein Rabatt von resp. 25 pro Cent gegeben werden, wenn über die letzteren mit den Vorstehern solcher Anstalten nicht bereits besondere Verträge bestehen. Die für größere Gewichtsmengen in der Taxe schon mit einem Rabatt belegten Preise werden aber in solchen Rechnungen nicht mehr rabattirt.

In der Veterinär-Praxis, wo nicht selten das Drei-, Vier- oder Mehrfache von der in der Taxe befindlichen größten Gewichtsmenge verordnet wird, muß ein Rabatt von 25 pro Cent gegeben werden.

---

1) ibidem, Seite 44.

In einem Notificatorio der M. C. vom 5. März 1834 [1]) heißt es: es sei von derselben in Erfahrung gebracht, daß die in der neuen Arzneitaxe unter den allgemeinen Bemerkungen enthaltene Bestimmung, nach welcher die für größere Gewichtsmengen in der Taxe schon mit einem Rabatt belegten Preise in den Rechnungen für Armen- und Krankenanstalten nicht mehr rabattirt werden sollten, Zweifel erregt hat, welche Gewichtsmengen namentlich zu den größeren gerechnet werden sollen, auch zu fehlerhaften Verfahren einzelner Apotheker Anlaß gegeben hat, in Fällen wo der Arzt größere Gewichtsmengen verschrieben, sich diese, angeblich wegen leichterer Berechnung des Receptes, nach den in der Taxe daneben stehenden kleineren Gewichtsmengen z. B. die Drachme und den Scrupel nach den Granpreisen zu berechnen, und von diesen dann einen Rabatt von resp. 20 oder 25 pro Cent in Abrechnung zu bringen. Um nun jeden Zweifel, was unter den in der vorgedachten gesetzlichen Bestimmung genannten größeren Gewichtsmengen zu verstehen sei zu heben, und dem erwähnten, den Armenanstalten sehr nachtheiligen fehlerhaften Verfahren vorzubeugen, wird von Großherzoglicher Medicinalcommission zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

daß unter den in der Arzneitaxe für größere Gewichtsmengen schon mit einem Rabatt belegten Preisen, welche in den Rechnungen der Armen- und Krankenanstalten nicht mehr rabattirt werden sollen, diejenigen zu verstehen sind, welche in der Taxe für eine Unze angesetzt worden, wenn von demselben Medicamente daneben der Preis einer Drachme stehet, so wie die Preise für vier und sechs Unzen und darüber, wenn daneben von demselben Medicamente der Preis für eine Unze stehet, überhaupt aber bei Berechnung von Recepten auf keine Weise eine

1) Notificatorium der Großherzogl. M. C. wegen des von den Apothekern für Armen- und Krankenanstalten zu gebenden Rabatts bei größeren Gewichtsmengen ꝛc. O. W. Nr. 10. 1834.

Reduction der vom Arzte verschriebenen größeren Gewichtsmengen bestimmten Ansätze statthaft ist.

Von Großherzogl. M. C. wurden unterm 7. Nov. 1833 die ersten Veränderungen der neuen Arzneitaxe mit der Bemerkung bekannt gemacht [1]), daß sie von jenem Tage an gültig wären.

§. 55.

Uebertretung der Medicinalordnung. [2])

Uebertretungen der Medicinalordnung sollen, dem Befinden nach, mit Suspension oder Remotion ab officio und angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen geahndet werden.

Zweite Abtheilung.
Von den Medicinal-Anstalten.

Erstes Capitel.
Von den Unterrichtsanstalten.

1.

§. 56.

Die medicinische Facultät zu Rostock. [3])

Personale.

Die medicinische Facultät besteht zur Zeit aus drei ordentlichen und zwei außerordentlichen Mitgliedern, aber ordentlichen Professoren der Medicin, und einem Professor

1) O. W. Nr. 43, J. 1833.

2) N. M. O. von 1830, Cap. 12, Seite 17.

3) Die Herzöge Albrecht V. und Johann von Mecklenburg bestimmten Rostock zum Sitz einer Hochschule, die, nach den Urkunden, „ein leuchtend Gestirn die wüste Stätte der Unwissenheit und der Irrthümer aufhellen, und

und Assessor extraordinarius der Chemie und Pharmacie. Nur die ordentlichen Professoren besorgen die eigentlichen Facultätsarbeiten, wechseln im Decanate und haben Antheil an den Facultätssporteln. Die außerordentlichen Facultätsmitglieder (Professoren der Medicin) sind zwar bei den Facultätssessionen gegenwärtig, prüfen wie jene die Candidaten und erhalten außerdem Kenntniß von allen Facultätsverhandlungen, haben aber allemal, bei Anwesenheit sämmtlicher ordentlicher Mitglieder, nur ein consultatives Votum. [1]) Beim Abgange eines ordentlichen Mitgliedes rückt in der Regel das nächstfolgende außerordentliche Mitglied in dessen Stelle, wenn nicht von dem Landesherrn anders hierüber bestimmt wird. [2]) — Der außerordentliche Assessor der Chemie und Pharmacie nimmt an den Facultätsarbeiten nur in sofern Antheil, als diese die Chemie und Pharmacie betreffen, in welchen Fällen derselbe auch ein, immer aber nur auf diese Fächer sich beziehendes, mit entscheidendes Votum hat. [3])

Die Expeditionen der Facultät besorgt der Universitätssecretair. [4])

Strahlen der Weisheit und Gelehrsamkeit um sich verbreiten sollte." Im Einverständnisse mit der hohen Geistlichkeit ihres Landes, namentlich mit dem Bischofe von Schwerin, als obersten Repräsentanten der Geistlichkeit und des gelehrten Standes, und mit der Rostockschen Obrigkeit und Gemeinde schritten die beiden Herzoge an das großartige Werk. Am 8. September 1418 wandten sich sämmtliche Theile an das Oberhaupt des geistlichen Staates, unter welchen damals alle gelehrte Anstalten in der Christenheit standen, den Papst Martin V., und baten um seine Genehmigung, indem sie ihm den Plan ihrer Stiftung vorlegten, und schon am 13. Febr. 1419 wurde zu Ferrara die Bestätigungsbulle vollzogen; der jedesmalige Bischof zu Schwerin ward zu ihrem beständigen Kanzler bestellt, und ihre Einweihung am 12. Novbr. 1419 durch den Bischof Heinrich vollzogen. v. Lützow, Versuch einer pragmatischen Geschichte von Mecklenburg, 1ster Theil, S. 243 u. f. Berlin, bei Reimer, 1824.

1) Verordn. vom 24. März 1792. — v. Both. Bd. 4, Seite 21. — Rötger. Bd. 2, S. 1693.

2) Stat. Fac. Med. Rost. Cap. 2, §. 1.

3) Stat. Fac. Med. R. Cap. 3, §. 1.

4) Regiminalrescript vom 7. Junius 1817. — Masius Hdb. 1818, Seite 46.

§. 57.

Reception in die Facultät.

Die Reception eines ordentlichen Mitgliedes findet erst nach dessen Aufnahme in das Concilium (falls das Mitglied nicht schon dazu gehörte) statt. Der Aufzunehmende verspricht dem Decan durch einen Handschlag an Eidesstatt: die Statuten der Facultät gewissenhaft zu befolgen, das Beste der Facultät aus allen Kräften zu befördern, und seine collegialischen Pflichten zu erfüllen. [1])

§. 58.

Decanat.

Mit dem Decanat ist die Direction in der Facultät verbunden; dasselbe wechselt unter den Ordinarien alljährlich und zwar an dem Tage des Rectorwechsels. Die besondern Functionen und Pflichten des Decanats sind: das Wohl der Facultät möglichst zu fördern, wenn ein Mitglied gegen die Statuten handelt, dasselbe freundschaftlich zu erinnern, und wenn dies nicht fruchtet, mit der gesammten Facultät die Sache in Ueberlegung zu nehmen; die an die Facultät adressirten Schreiben zu erbrechen, selbige circuliren zu lassen und in Gemäßheit der Stimmenmehrheit darauf zu antworten. Die von Studirenden etwa verlangten Zeugnisse auszufertigen, die merkwürdigen Verhandlungen während des Decanats aufzuzeichnen; die Censur der Dissertationen (falls nicht der zu Promovirende aus den übrigen ordentlichen Mitgliedern sich einen Präses wählt, welchem alsdann die Censur zusteht), so wie der medicinischen Schriften überhaupt, deren Verfasser kein Facultätsmitglied ist, zu besorgen; zu den ordentlichen monatlichen, so wie zu den außerordentlichen Facultätssitzungen einzuladen. Die Facultätsregistratur aufzubewahren; die für die Universitäts-Bibliothek

---

1) Stat. Facult. Med. Rost. Cap. 2. §. 1.

angekauften medicinischen Schriften in den Catalog der Facultät einzutragen; die academischen Würden nomine Serenissimi zu ertheilen; endlich auf die Administration und Verleihung des Dossischen Stipendii zu wachen.

Kein Ordinarius darf das Decanat ablehnen. Bei etwaniger Krankheit oder Abwesenheit des Decans übernimmt der voraufgegangene Decan interimistisch die Geschäfte, welches auch geschieht, wenn jener mit Tode abgeht. Trifft dieser Fall überhaupt ein Mitglied, so erhalten die Wittwe oder Kinder desselben den Antheil ihres Erblassers an den während des Facultätsjahres erhobenen Sporteln; und während einer solchen Vacanz übernehmen die übrigen Mitglieder, nach der Anciennetät, die Arbeiten, welche dem Verstorbenen zugefallen wären. [1])

§. 59.
Vertheilung der Sporteln.

In der Regel bekommt der Decan die Hälfte der Facultätssporteln (die jetzigen Ordinarien haben sich indessen vereinbaret, daß die Facultätssporteln für Promotionen gleichmäßig getheilt werden). Besorgt der Decan die Censur einer medicinischen Schrift selbst, so bekommt er dafür, nach Verhältniß ihrer Stärke, 2 Rthlr. und mehr ausschließlich; im Falle er aber die Schrift vor ihrem Abdrucke aus bewegenden Gründen der ganzen Facultät vorlegt, gebührt ihm nur die Hälfte dieses Honorars und den übrigen Mitgliedern die andere Hälfte. [2])

§. 60.
Oeffentliche Vorlesungen.

Von den Lehrern bei der medicinischen Facultät sollen alle Wissenschaften, welche in näherer Beziehung zur Medicin stehen, vorgetragen werden. Hiebei steht es nun zwar

---

1) Stat. Facult. M. R. Cap. 3. 2) ibidem.

jedem Lehrer frei, diejenige Wissenschaft vorzutragen, zu welcher er besondere Neigung fühlt, jedoch muß sich jeder vorzüglich den Fächern widmen, für welche er angestellt worden. [1])

Die Wahl der zu den Vorlesungen bestimmten Stunden hängt zwar einzig und allein von den Professoren ab; indessen werden sich diese doch hierin möglich nach den Wünschen der Zuhörer richten, zugleich aber auch dahin sehen, daß diejenigen Collegia, welche nicht von einem bedeutenden Umfange sind, in einem Semester beendigt werden. [2])

Nach einem Antrage des Regierungscommissarii bei der Universität ist seit dem Jahre 1821 die Einrichtung getroffen worden, daß jedesmal, 3 Wochen nach dem Anfange der Collegia, dem Reg. Commissario ein Verzeichniß von denjenigen Collegien mitgetheilt wird, welche wirklich in dem zur Frage stehenden halben Jahre gelesen werden. Die Studenten werden durch einen Anschlag am schwarzen Brett aufgefordert, 14 Tage nach dem Anfange der Vorlesungen dem Rector der Academie anzuzeigen, welche Collegia sie hören. [3])

Zur dereinstigen medicinischen Praxis werden von Michaelis 1833 an nur diejenigen studirenden Jünglinge zugelassen, welche das Prüfungszeugniß des ersten oder zweiten Grades erlangten [4]) und darauf immatriculirt wurden. Individuen, welche die Chirurgie studiren wollen, werden auf ein Zeugniß des Gymnasium-Directors über Betragen, Fleiß, der erworbenen Kenntnisse und Angabe der Classe, worin sie waren, zwar immatriculirt, jedoch wenn sie das Zeugniß der Reife nicht erlangten, wird solches in der Matrikel ausdrücklich bemerkt. [5])

---

1) ibidem. Cap. 1, §. 1, 3.

2) ibidem §. 7. — Masius Hdb. d. M. P. G1818, S. 48, 49.

3) Freimüth. Abendbl. Nr. 123, 1821.

4) O. W. Nr. 19, 1833, §. 3.

5) ibidem §. 27, Reglement für die Abiturienten-Prüfungen.

§. 61.

Das Recht, Vorlesungen zu halten.

Nicht bloß die Professoren, sondern auch die Doctoren der Medicin, sie mögen in Rostock oder auf einer anderen Universität promovirt sein, haben das Recht, öffentliche und Privatvorlesungen zu halten. Jedoch müssen sie vorher entweder öffentlich **pro cathedra** disputiren, oder ein Programm schreiben, welches, nachdem es vorher von dem Decan durchgesehen und unterschrieben worden, öffentlich angeschlagen wird. Außerdem bezahlen die auswärts promovirten Aerzte für die Erlaubniß, Vorlesungen zu halten, 20 Rthlr., falls sie aber vorher in Rostock studirt haben, das Doppelte. Zum Druck bestimmte Schriften sind sie vorher der Censur des Decans der Facultät zu unterwerfen verpflichtet. 1)

Diejenigen, welche den Doctorgrad in der Medicin nicht erhalten haben, dürfen in der Regel keine Vorlesungen halten, es möchte denn die gesammte Facultät aus besonderen Gründen eine Ausnahme gestatten, in welchem Falle jedoch die Vorlesungen nicht öffentlich angeschlagen werden können. 2)

Die ordentlichen Professoren sollen keine-Nebenämter übernehmen, welche ihnen die Erfüllung ihrer Pflichten als academische Lehrer unmöglich machen, jedoch ist es von **Serenissimo** gestattet, daß einer oder der andere das Stadtphysicat als Nebenamt übernimmt, wenn er desfalls geziemend ansucht und sich solcherhalb mit dem Magistrate vereinigen kann; wobei jedoch immer vorausgesetzt wird, daß durch ein solches Nebenamt die Erfüllung der Hauptbestimmung der Professoren nicht beschränkt werden dürfe. 3)

---

1) **Stat. Facult. M. R.** Cap. 1, §. 8.

2) **ibidem** §. 9.

3) Regulativ wegen Uebernahme des Compatronats der Academie. — D. W. Nr. 45, 1327, S. 268, §. 11.

§. 62.

Von den Prüfungen. [1])

Die der Facultät übertragenen Prüfungen sind seit Einrichtung der Medicinalcommission bis auf die **pro gradu Doctoris** beschränkt. [2])

Die Prüfung eines Candidaten der Medicin geschieht schriftlich (indem er in dem Hause des Decans mehrere Ausarbeitungen machen muß) und mündlich. Ueber die Fähigkeit des Candidaten entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Gleichheit derselben entscheidet der Decan. [3])

Bei jedem Examen müssen wenigstens zwei Mitglieder der Facultät gegenwärtig sein [4]), und nach einem neuen Facultätsbeschlusse soll kein Mitglied ohne legale Hindernisse ausbleiben, und wenn diese eintreten, soll es dem Decan vorher angezeigt werden.

§. 63.

Doctor-Examen. [5])

Ehe und bevor ein Studirender zum Doctorexamen zugelassen wird, tentirt ihn erst der Decan, und wenn derselbe mangelhafte Kenntnisse bei ihm zu finden glaubt, so räth er ihm vorläufig von dem rigorösen Examen ab und empfiehlt ihm, noch einige Zeit seine Studien auf einer Universität fortzusetzen. Beharrt er aber dennoch bei seinem Antrage, so setzt der Decan einen Tag zur Prüfung fest, für welche das im Falle einer Abweisung verfallene Honorar von 55 Rthlr. N$^2/_3$ vorher entrichtet wird. Die etwanige

---

1) Masius Hdb. 1813, S. 50, §. 30.

2) N. M. O. 1830, Cap. 1, §. 1.

3) Stat. Facult. M. R. Cap. 4, §. 4.

4) ibidem §. 1.

5) Masius Hdb. S. 51.

zweite Prüfung geschieht unentgeltlich, für eine dritte wird wieder die Hälfte des erwähnten Honorars bezahlt. [1])

Vor dem Anfange der Prüfung verspricht der Candidat dem Decan, jedes Urtheil der Facultät über seine Fähigkeit zu ehren, und darauf lieset er das **Curriculum vitae suae literariae** vor. [2])

Die Prüfungen geschehen in allen, wenigstens den wichtigsten Fächern der Heilkunde. Nach geendigter Prüfung entfernt sich der Candidat und die Facultät fällt das Urtheil, welches demselben dann durch ein schriftliches Zeugniß bekannt gemacht wird. Nach Maßgabe desselben ertheilt die Regierung, nach der Einsendung, entweder die Concession zur medicinischen Praxis, ohne oder mit Beschränkung, worüber das officielle Wochenblatt dann dem Publicum Kunde giebt. [3])

§. 64.

Doctor-Promotion. [4])

Jeder Candidat der Medicin muß vor seiner Promotion eine Inaugural-Dissertation einreichen [5]) und die Promotionskosten gleichfalls vorausbezahlen. [6]) Von der Rate, welche die Mitglieder der Facultät von den Examinations- und Promotionsgebühren erhalten (in Summa 100 Rthlr.), nicht aber von den übrigen Kosten, sind die Söhne der Professoren zu Rostock frei.

§. 65.

2) Die Anatomie zu Rostock.

Das Anatomiegebäude, am alten Markte gelegen, Eigenthum der Universität, wurde zu seinem Zwecke nicht neu

1) Stat. Facult. M. R. Cap. 4, §. 2, 3.
2) ibidem §. 4.
3) N. M. O. 1830, S. 5, 6, Cap. 3, §. 1, 2.
4) Masius Hdb. 1818, S. 51.
5) Stat. Facul. M. R. Cap. 4, §. 5.
6) ibidem §. 13.

erbauet, sondern aus einem Privathause schon im Jahre 1790 dazu eingerichtet. [1]) Die Anstalt ist bis 1821 kaum benutzt. In diesem Jahre wurde vom Landesherrn zur Beförderung des für die Heilkunde so nothwendigen Studiums der Anatomie, eine in aller Rücksicht verbesserte Einrichtung des anatomischen Theaters der Academie veranstaltet [2]), auch noch ein außerordentlicher Professor als Prosector angestellt, welcher anatomische Lehrvorträge hält und die Secirübungen leitet, seit 1831 ist derselbe zum Professor ordinarius und seit 1833 auch zum Director der anatomischen Anstalt befördert, wobei er aber die Geschäfte des Prosectors behalten hat. [3])

Ein Anatomieaufwärter wohnt in der Anstalt. [4])

Der jährliche Fonds für die Anatomie betrug bis zum Jahre 1831 50 Rthlr. N $^2/_3$, wurde damals zu 100 Rthlr. N $^2/_3$ vermehrt. Der etwanige Ueberschuß von nothwendigen Ausgaben wird unmittelbar für die Anatomie, und zwar zur Anschaffung guter Kupferwerke beim Unterrichte und zur Benutzung der Studirenden verwandt.

Das Anatomiegebäude enthält beim Eingange rechts ein geräumiges Auditorium mit amphitheatralischen Standorten (Sitze fehlen) für die Studirenden. Außer den Fachfenstern befindet sich oben in der Decke noch ein rundes Fenster zur größeren Lichtgewinnung.

Es ist ferner ein geräumiges helles Zimmer mit den nöthigen Utensilien zum Präpariren der Leichname 2c. zweckmäßig eingerichtet vorhanden.

Neben dem Auditorio befindet sich ein Zimmer zur Aufstellung anatomischer Präparate. Es zieren dasselbe

---

1) W. Josephi's Rede bei der feierlichen Eröffnung des neuen Zergliederungshauses in Rostock, 1790.

2) O. W. Nr. 4., Regierungs-Verordn. vom 11. Januar 1822. — Mecklenb. Schwer. Staatskalender S. 151, 1834.

3) Mecklenb. Schwer. Staatskalender, ebendaselbst.

4) Specielle Mittheilung des Directors d. A. an den Verf.

sämmtliche, im Zeitraume der letzten 12 Jahre von Herrn Professor Quittenbaum's eigener Hand gefertigte trockene und in Spiritus aufbewahrte verschiedene anatomische Präparate, unter denen sich mehrere künstliche und natürliche Skelette und Arterienpräparate besonders auszeichnen. Von diesen Präparaten übergab der Verfertiger der Universität Rostock in einer besonderen Schenkungsurkunde im Jahre 1833 149 zum Eigenthume, mit den noch ferner unter seiner Leitung im Anatomiegebäude anzufertigenden Präparaten, jedoch unter der Bedingung, daß so lange er lebe und in Rostock die Anatomie lehre, die Sammlung zu seiner alleinigen Benutzung bleiben und die Beaufsichtigung derselben ihm, ohne irgend eine Einmischung von Seiten der Universität oder der medicinischen Facultät, ausschließlich angehören solle.

Im Präparatenzimmer befinden sich noch in Schränken: die im Jahre 1821 von Göttingen angekauften sämmtlichen anatomisch-chirurgischen Instrumentenapparate.

Die Anatomie soll die nöthigen Cadaver durch die Beamte und Stadtobrigkeiten in der Nähe Rostocks erhalten. Diese sind angewiesen, alle hingerichtete Missethäter, todt gefundene Vagabonden, alle Gestorbene, die aus öffentlichen Fonds begraben werden müssen, die Cadaver der Malefikanten, Selbstmörder, aller zufällig zu Tode gekommenen oder todt gefundenen geringen dürftigen Personen, aus deren letzteren Nachlaß die Kosten der Beerdigung, Untersuchung, event. Obduction und Nachlaß-Regulirung nicht bestritten werden kann; ferner die Leichname wegen Capitalverbrechen Inhaftirter, im Gefängniß gestorbener Verbrecher, auch Kinderleichen, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere widerrathende Umstände eintreten oder die Körper schon wirklich in Fäulniß übergegangen sind, respective nach deren vorherigen Obduction und Section an die Anatomie in Rostock, in dem Sarge oder Kasten, der sonst zur Beerdigung derselben erforderlich gewesen sein würde und zwar

directe an den Professor der Anatomie, ohne dessen vorgängige Requisition sicher und unentgeltlich abliefern zu lassen. [1])

Außer der Stadt Rostock [2]) sind zur Ablieferung von Cadavern die Beamte und Obrigkeiten zu Ribnitz, Güstrow, Schwaan, Doberan, Rühn, Warin, Sternberg und Tempzin, Neubuckow und Toitenwinkel, Tessin und Lage, Kröpelin, Marlow und Gnoien befehligt. [3])

In den letzten 10 Jahren von 1823 bis 1833 wurden 32 männliche und 10 weibliche Leichen, unter letzteren 1 Kinderleiche zur Anatomie geliefert.

In dem im August 1827 zwischen Serenissimo und der Stadt Rostock abgeschlossenen und ratificirten Regulativ, über die Verhältnisse der Stadt Rostock zur Academie, verpflichtet sich erstere, daß sie es sich angelegen sein lassen werde, auch ferner die Anatomie in geeigneten Fällen nach Beurtheilung des Magistrats mit Leichnamen jeder Art zu unterstützen. [4])

§. 66.

3) Die medicinische Bibliothek bei der Universität zu Rostock.

Die medicinische Bibliothek ist in dem neu gebauten, circa 60 Fuß langen, hohen, schönen Saale des am Blücherplatze gelegenen, so benannten Weißen-Collegiums mit aufgestellt. Sie ist, wie überhaupt die Universitäts-Bibliothek, Mittwochs und Sonnabends, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,

1) Medicinalordnung vom 20 Julius 1751, Cap. 2, §. 6. — O. W. 1817, Nr. 18. — Regierungs-Verordn. vom 2. September 1791 und 4. Jun. 1798. — O. W. 1822, Nr. 4, Verordn. vom 11. Januar 1822. — O. W. 1822, Nr. 14, 30, und 36. — O. W. 1327, Nr. 45. — Rötger's Rep., Bd. 2, Seite 1457.

2) O. W. 1827, Nr. 45, Seite 265.

3) O. W. 1822, Nr. 4, Seite 265.

4) O. W. Nr. 45, 1327, §. 3.

geöffnet, und kann, außer von den Professoren, auch von Privatdocenten und Studirenden, von den letzteren jedoch nur gegen einen Cautionsschein eines ordentl. öffentl. Professors, benutzt werden. Zu ihrer Vermehrung erhält sie von den für die Universitäts-Bibliothek ausgesetzten 600 Rthlr. jährlich [1]) 75 Rthlr., zu deren Verwendung die medicinische Facultät dem ältesten Bibliothekar Aufträge macht. Für die Fächer der Naturgeschichte, Botanik, Physik und Chemie sind besondere Summen ausgesetzt, zu deren Verwendung die Lehrer dieser Fächer Aufträge geben. Zur Zeit sind 3 Bibliothekare (S. Staatskalender 1834, Art. Universität) angestellt. Gedruckte Gesetze und Verzeichnisse erläutern die speciellen Gegenstände, Zahl der Bücher ꝛc. [2])

Die Universitäts-Bibliothek besitzt über 80,000 Bände.

§. 67.

4) Der botanische Garten bei der Universität zu Rostock.

Der botanische Garten steht unter dem Professor der Botanik. Das Grundstück gehört einem Privatgärtner, liegt nahe vor dem Kröpeliner Thor, unmittelbar an der Warnow. Die Universität benutzt ihn (für eine jährliche Miethe von 300 Rthlr. N$^2/_3$ und ein Holz- und Torfdeputat) zum Unterrichte der Studirenden in der Botanik. Sein Flächeninhalt beträgt 256 □Ruthen; außerdem hat der Besitzer noch mehrere Plätze zu Bäumen, Gesträuchen, Topfgewächsen und Mistbeeten hergegeben, weil der eigentliche botanische Garten solche nicht fassen kann; übrigens ist er in Räume zu perennirenden und einjährigen Pflanzen, zu Bäumen und Gebüschen abgetheilt. Die 62 Fuß langen Gewächshäuser

1) Rötger Repertorium Bd. 1, S. 184. — Schröders N. G. S. 1, S. 361. —
2) Neues Reglement über die Anschaffung der Bücher für die Universitätsbibliothek in Rostock am 18. Decbr. 1832 abgefaßt und durch das Rescript der Großherzogl. Regierung vom 29. Decbr. 1832 genehmigt und bestätigt. Rostock, gedruckt bei Adlers Erben, 1833, 1 Bogen 4.

in 3 Abtheilungen gehören dem Gärtner, sind aber auf Kosten der Regierung zweckmäßig eingerichtet und haben Anlagen zu kalten und warmen Pflanzen, wozu noch Treibhäuser zum Behuf der warmen Pflanzen gehören. Das Holz- und Torfdeputat dient zum Heizen derselben, und muß der Gärtner auch alle Arbeiten für den botanischen Garten ohne weitere Vergütung leisten. Die Pflanzen, welche nicht durch Fortpflanzung und Tausch zu erhalten sind, schafft die Universität an. Die Zahl aller vorhandenen Gewächse beträgt über 3000, worunter viele sehr vorzügliche sich befinden.

§. 68.

5) Das academisch-chemische Laboratorium zu Rostock.

Der Bau des massiven, 2 Stockwerke hohen Hauses begann im Jahre 1833, ist zur Zeit aber noch nicht beendet; es ist 55 Fuß lang und 33 Fuß tief, liegt auf dem Hofe des Weißen-Collegiums. Im unteren Stockwerke ist das eigentliche Laboratorium und ein großes Zimmer zur Aufbewahrung der Instrumente und zur Anstellung der feineren Experimente, im 2ten Stocke das Auditorium, ein großes Zimmer zur Aufstellung der Sammlungen und ein kleines Studirzimmer befindlich. Auf dem Boden sind 2 Vorrathskammern und unten ein schöner gewölbter Keller vorhanden.

§. 69.

6) Das academische Museum zu Rostock. [1])

Die Geschichte der Naturaliensammlung des Museums bis 1792 ist von dem sel. Prof. Tychsen in der Geschichte der Universitäts-Bibliothek u. s. w., S. 44, Rostock 1790, erzählt worden. Tychsen legte den Grund dazu durch Ge-

1) Beschreibung der Naturaliensammlung der Universität Rostock in 6 Abtheilungen mit Nachträgen vom Dr. H. F. Link. Rostock 1806, 7 und 8. Gedruckt bei Adlers Erben.

schenken, und wurde durch Geschenke die Sammlung nur vermehrt, weil damals kein Geld zur Erhaltung und Vermehrung ausgesetzt war. Unter diesen Geschenken befand sich eine ansehnliche Sammlung von Conchylien, welche der Kammerdiener Weiß zu Schwerin der Universität zu Bützow vermachte. Dies Vermächtniß blieb aber das Einzige in seiner Art, und die im ganzen sparsamen Beiträge lieferten für alle andere Fächer nur einzelne Stücke, keine brauchbare Folgen. Im Jahre 1803 wurde daher eine ansehnliche Sammlung von Mineralien von dem Bergrath Giesecke auf Kosten der Universität angeschafft, wozu nachher noch einige Ergänzungen kamen. [1]) Im Jahre 1804 erhielt das Museum die vortreffliche Sammlung von ausgestopften Vögeln des Hofraths Lemke in Schwerin für eine Leibrente, wozu die Großherzogl. Regierung zwei Drittel, die Universität ein Drittel gab. Sie besteht fast ganz aus Mecklenburgischen Vögeln. Im Jahre 1805 schenkte der Großherzog, Königl. Hoheit, dem Institute nicht allein die schöne Steinhofsche ornithologische Sammlung, sondern auch eine Menge im Schweriner Schlosse in Weingeist aufbewahrte Naturalien und andere merkwürdige Gegenstände. Sie sind sehr schätzbar und liefern vortreffliche Folgen für die Klasse der Säugethiere und Amphibien.

In neuerer Zeit wurde das Museum durch Geschenke mineralogischer Sammlungen aus Ungarn, durch die von der naturforschenden Gesellschaft zu Rostock geschenkte, vom **Dr.** Dittmer und dem sel. **Dr.** Siemssen gesammleten und geordneten Mecklenburgischen Mineralien [2]), durch die, vom Hofrath Schultz in Neubrandenburg gesammleten Mecklenburg-Strelitzschen Pflanzen, und die vom Professor Strempel dem Museum geschenkte Sammlung der in Mecklenburg-Schwerin

---

1) Da auf diese Art ein vortrefflicher Grund gelegt war, so opferte Herr Prof. Link seine nicht unansehnliche Sammlung dem Institute und vereinigte die besten Stücke mit dem Museum.

2) Dittmer und Siemssen systematische Uebersicht der mineralogisch-einfache Fossilien. Rostock und Leipzig, 1804.

wildwachsenden und gewöhnlichen Garten- und Treibhauspflanzen sehr vermehrt.

Durch eine in neuerer Zeit dem Museum zur Disposition gestellte jährliche Forderung von 100 Rthlrn. sind im Jahre 1833 die vorhandenen Sammlungen durch Ankäufe bereichert; z. B. durch die Brillenschlange, Klapperschlange, Königsschlange, 2 große Riesenschlangen, einen Stör von 9½ Fuß Länge, einen Delphin und mehrere andere früher nicht vorhandene Thiere.

Auch Ihre Königl. Hoheiten der Großherzog und Erbgroßherzog beschenkten noch kürzlich die Sammlungen durch manche merkwürdige Gegenstände, z. B. 22 Exemplare Schlangen, zwar nicht durch besondere Größe, aber durch außerordentliche Farben sich auszeichnend; wissenschaftlich bestimmt sind sie zur Zeit noch nicht. Der Hofrath Stierling in Hamburg schenkte kürzlich dem Museum einige schöne brasilianische Vögel, worunter **Tanagra brasil.**, **Galbula viridis**, **Ramphastor Aracari** sich befinden.

Der Kaufmann Krüger zu London, ein geborner Rostocker, sandte im Jahre 1834 12 Säugethiere als Geschenk, und zwar: das berühmte Schnabelthier, **Ornithorynchus paradoxus**, eine **Antilope**, das kleinste Moschusthier aus Java, das Moschusthier aus Ceylon, das fliegende Beutelthier, **Phalangisia Illiger**, aus Vandimensland, der Ichneumon, **Herpestes Illiger**, aus Afrika, das fliegende Eichhörnchen, **Pteromys Illiger**, aus Neu-Süd-Wales, ein großes Eichhörnchen, **Sciurus**, aus Ostindien, der fliegende Hund, **Pteropus Illiger**, aus Madagaskar, eine Genettkatze aus Ostindien, eine Zibethkatze aus Ostindien. Sämmtliche seltene Thiere sind meisterhaft in London ausgestopft und eine wahre Zierde für das Museum.

Von Privatpersonen gelangten noch außer vielen bedeutenden Geschenken zum Museum: eine kleine fast complete Sammlung Mecklenburgischer Insecten, ein schöner Glanz-Cobalt aus Schweden, der merkwürdige Storch, der mit

einem afrikanischen Pfeile — welcher durch die Halsbedeckung gedrungen und dort stecken geblieben war — versehen, nach Mecklenburg gekommen und in der Grafschaft Bothmer geschossen worden; der Gallerieinspector Lenthe in Ludwigslust zeichnete ihn und theilte den Fall in einem Dresdner Blatte vor Jahren mit.

Auch die Mecklenburgischen Landstände erklärten sich in letzter Zeit bereit, das Museum durch Beiträge zu unterstützen. Von dem Magistrate der Stadt Rostock ist eben so die Bestimmung getroffen, daß alle Meisterstücke an die Modellsammlung der Universität überliefert werden müssen.

Bis zum Jahre 1808 besaß das Museum nach Link's Beschreibung (s. oben) folgende Sachen:

Säugethiere, in Weingeist aufbewahrt, 18 Numern, **Foetus** 7 Nr., **Monstrositäten** 4 Nr., ausgestopfte Säugethiere 2 Nr., Skelette und einzelne Theile von Säugethieren 5 Nr. und 20 Nr., thierische Concretionen 5 Nr., ausgestopfte Vögel 221 Nr., **Monstra** 4 Nr., Amphibien 118 Nr., Fische, getrocknet und in Weingeist, 31 Nr., Crustaceen, Insecten, Moluskẽn, Schnecken und Würmer zusammen 905 Nr., Mineralien 275 Nr. Fossile Ueberreste organ. Körper von Säugethieren, Fischen, Crustaceen, Moluskẽn, Würmern, Gewächsen zusammen 240 Nr., Metalle 150 Nr., mineralische Fossilien 10 Nr. Außerdem die zweite Herrmannsche Sammlung von Gebirgsarten des Ural in 112 Nr. und eine kleine Sammlung von Schwedischen Gebirgsarten in 22 Nr. bloß gemengten Steinarten. Eine Sammlung von meistens Mecklenburgischen Insecten, besonders Käfern, von dem **Dr.** Karsten, vormals in Schwerin, der naturforschenden Gesellschaft geschenkt, in 1178 Arten bestehend, gut erhalten und bestimmt, so wie die Sammlungen Mecklenburgischer Naturproducte, die früher jener Gesellschaft gehörten.

Im Jahre 1833 wurde das academische Museum neu organisirt, indem zu den 2 vorhandenen, früher alle Sammlungen aufnehmenden großen Sälen im untern Stockwerke

des sobenannten Weißen-Collegiums noch 3 kleinere, in der Nähe befindliche Zimmer hinzugefügt sind, wodurch es möglich ward, die sämmtlichen Naturalien, Kunstsachen, Alterthümer und Modelle in folgender Ordnung aufzustellen:

Im ersten Zimmer befinden sich gegen 50 kleinere und größere Modelle von mannichfaltigen Gebäuden und Maschinen aus älterer und neuerer Zeit.

Im zweiten Zimmer sind in 10 größtentheils mit Glasthüren versehenen Wandschränken systematisch aufgestellt:

1) Die Säugethiere, ausgestopft, skelettirt oder in Spiritus.

2) Die Lemkesche und Steinhof'sche ornithologische Sammlnng; eine Pflanzen- und Saamen-Sammlung.

Im dritten Zimmer befinden sich die Amphibien und Fische wohlgeordnet und größtentheils in Spiritus aufbewahrt; die Weißsche Conchiliensammlung, ferner die Gliederthiere, Ringwürmer, Crustaceen, Insecten und Schaalthiere, alle in niederen Glasschränken aufgestellt zur bequemeren Uebersicht; ferner die mineralogische Sammlung aus Ungarn in 2 Hauptabtheilungen, als geognostische und oryctognostische geordnet. Die interessantesten Stücke, namentlich die ausgezeichnetesten Exemplare der Versteinerungen, sind unter Glas aufgestellt.

Im vierten Zimmer, welches zugleich als Arbeitszimmer dient, befinden sich die Dittmer-Siemssenschen Mecklenburgischen Mineralien, die Schulz'schen und Strempel'schen vaterländischen Pflanzensammlungen.

Im fünften Zimmer findet man eine kleine Sammlung Mecklenburgischer Alterthümer, als Urnen, Opfermesser, Streitäxte, so wie mehrere ausländische Kunstsachen, namentlich chinesische, einige Gemmen und viele Wachs- und Gyps-Abgüsse von Münzen und Medaillen. [1])

---

1) Mittheilungen des Herrn Prof. Strempel an den Verf.

§. 70.

7) Die Hebammenschulen zu Rostock und Schwerin.

Den beiden vom Staate besoldeten Hebammenlehrern in Rostock und Schwerin ist der unentgeltliche Unterricht derjenigen Personen, welche sich der Hebammenkunst widmen wollen, sich dazu melden und qualificiren, sie mögen aus den Domainen, ritterschaftlichen Gütern oder Landstädten sein, aufgetragen. 1)

Gedachte Personen haben sich aber mit einem Zeugnisse ihrer competirenden Obrigkeit von ihrer Absicht und dem eigenen Unvermögen zu versehen, und dasselbe den Hebammenlehrern, nachdem diese die Zeit, wann der öffentliche unentgeltliche Unterricht in der Hebammenkunst in jedem halben Jahre seinen Anfang nehmen werde, in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht haben, vorzuzeigen. Allen Obrigkeiten im Lande ist es überlassen und befohlen, zur Benutzung solches öffentlichen und unentgeltlichen Unterrichts der Hebammen ihres Orts das Erforderliche zu beobachten und gehörig einzuleiten. 2)

Der Unterricht geschieht nach W. Josephi's Lehrbuch der Hebammenkunst, 3te verm. Aufl. 1833, welches Buch für die Domanialamtshebammen aus den Amtscassen angeschafft wird.

Der Unterricht wird in etwa 10 Wochen beendet; es fehlt aber jedwede Gelegenheit dabei, die Schülerinnen practisch mit dem Baue des weiblichen Körpers, den Geburtstheilen, der Schwangerschaft, der Geburt, mit Wöchnerinnen und Neugebornen selbst bekannt zu machen, weil bis jetzt in beiden Städten keine Vorkehrungen zur Aufnahme und Beobachtung Schwangerer und Kreisender zu diesem Zwecke vom Staate getroffen sind.

---

1) Verordn. vom 26. Jul. 1793. — Masius M. G. 1811, S. 43. — Schröders N. G. S. Theil 2, S. 372.

2) ibidem. — Regierungs-Verordn. vom 26. Jul. 1793.

Zweites Kapitel.

Von den Unterrichts-Heilanstalten.

---

§. 71.

a) Das medicinische Klinikum zu Rostock.[1]

Errichtung und Zweck der Anstalt.

Wenn mehrere Mitglieder der medicinischen Facultät zu Rostock die Einrichtung klinischer Anstalten schon früherhin versucht und ausgeführt hatten, so durfte die Academie sich einer langen, fest begründeten Dauer derselben niemals erfreuen. Unterm 30. Julius 1825 gelang es dem Professor Spitta, ein ambulatorisches Klinikum einzurichten, indem ihm dazu ein Theil sämmtlicher, bisher von einem Privatarzte behandelter kranken Armen, und namentlich die der ganzen Altstadt, aus den Gemeinden St. Nicolai und St. Petri nebst den betreffenden Vorstädten vom Armencollegium übergeben wurde. Die Eröffnung der Poliklinik begann im Wintersemester $\frac{18}{18}\frac{25}{26}$ unter seinem fortbestehenden Directorio.

§. 72.

Reglement der Anstalt.

Jeder Theilnehmer der Klinik (Medicin Studirender) hat bei seiner Meldung beim Vorsteher derselben seine Wohnung genau anzugeben, damit er nöthigenfalls schnell herbeigerufen werden könne; Veränderung derselben muß er gleich anzeigen.

Ein ernstes, schonendes und nachsichtiges Benehmen gegen die, ärztliche Hülfe suchenden Armen, treue Pflege der Leidenden und Verschwiegenheit verschafft und befestigt dem Klinikum Zutrauen und beseitigt die Scheu des kranken Pub-

---

1) Das medicinische Klinikum zu Rostock; erster Bericht von Dr. H. Spitta mit 2 Steindrucktafeln. Rostock und Schwerin, in der Stillerschen Hofbuchhandlung, 1826. Mecklenb. Schwer. Staatskalender 1834, S. 151.

licums vor einem öffentlichen Institute. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Vorstehers können keine Hospitanten zugelassen werden.

Nach der Ordnung und Reihe, in welcher die Theilnehmer an der Klinik sich gemeldet, werden die einzelnen Kranken zur Besorgung an sie vertheilt, doch stehet dem Vorsteher die Befugniß zu, Ausnahmen von dieser Regel machen zu dürfen. Dagegen kann auch der Praktikant, nach Angabe von Gründen, sich einen Kranken verbitten, der ihm nach der Ordnung zufiele, doch gehet für ihn dann dieses Mal die Reihe vorüber; letzteres gilt auch für denjenigen, welcher in der Stunde, wo ihn die Reihe träfe, nicht anwesend ist.

Jeder Umtausch von Kranken ist unerlaubt; eine stellvertretende Uebernahme eines Kranken wegen Krankheit, Reise, oder sonstiger Verhinderung des bisherigen Praktikanten kann nur nach eingeholter Bestätigung des Vorstehers gestattet werden.

Kranke, welche bettlägerig sind oder das Zimmer nicht verlassen dürfen, werden täglich wenigstens einmal in ihrer Wohnung von dem Praktikanten, so oft es nothwendig scheint, zugleich mit dem Vorsteher besucht; acute fieberhafte Krankheiten fordern in der Regel einen Morgen- und Abendbesuch, nicht leicht einen häufigeren. Interessante und schwere Fälle erlauben das Hinzuziehen eines zweiten, höchstens dritten, übrigens durchaus nicht ordinirenden Theilnehmers. Der behandelnde Arzt berichtet täglich von seinen Kranken vor dem gesammten Klinikum, und bringt die anzuwendenden Mittel, nach Darstellung der Beweggründe, in Vorschlag. Kranke, welche ausgehen können und dürfen, werden in Gegenwart aller Theilnehmer zur festgesetzten Stunde examinirt, und erhalten sogleich ihre Verordnung.

Jede Verordnung wird vom Vorsteher contrasignirt, bevor sie vom Apotheker berücksichtigt werden darf.

Jeder Praktikant führt ein Tagebuch über seine Kran-

ken, worin er Alter, Geburtsort, Geschlecht, Stand, Constitution, frühere Krankheiten, das jetzige Leiden mit seinem bisherigen Verlaufe und die angewandten Heilmittel auf's Genaueste verzeichnet, und aus welchem er zu jeder Zeit, nach Aufforderung des Vorstehers, der klinischen Versammlung Mittheilungen zu machen hat. Nach Beendigung der Krankheit, oder auch nur nach Abgang des Kranken, bei palliativer Besserung, wird eine reinliche Abschrift der Krankheitsgeschichte, aus dem Tagebuche, dem Archive der Klinik einverleibt.

Leichenöffnungen sollen so oft als möglich angestellt, aber nicht von den Hinterbliebenen gewaltsam erpreßt werden. Die Verrichtung derselben fällt dem behandelnden Arzte anheim; der Vorsteher bestimmt nach Art und Umständen diejenigen von den Kliniciſten, denen die Gegenwart bei der Section gestattet ist.

Die sonst übliche Eintheilung der Mitglieder der Klinik in Auscultanten und Praktikanten findet nur in soferne statt, als der Vorsteher die schwereren Krankheitsfälle allerdings zunächst den geübteren Praktikanten zu ertheilen, auch in der ersten Hälfte des Semesters dem einen oder andern minder Geübten noch nicht die unmittelbare Besorgung von Kranken übertragen wird; nach Erwägung des individuellen Fortschreitens werden die weniger Geübten auch durch Aufforderung zu einzelnen Verordnungen, zur Behandlung leichter Krankheitsfälle u. s. w. beschäftigt.

§. 73.

Arzeneiformulare. Bibliothek.

Der Stifter des Klinikums entsprach sehr gerne der billigen Forderung des Armencollegiums, zur bestmöglichen Vermeidung aller neuen und vermehrten Kosten für dasselbe, als er die Ueberzeugung hat, daß ein wohlverstandenes System der Ersparung die Schüler zu einer Einfachheit in der

Therapeutik hinleitet, welche auf ihre ärztliche Ausbildung höchst günstig und für den Kranken heilbringender wirkt, als buntscheckige theure Arzneigemische, wobei aber jede Einseitigkeit und Knickerei vermieden werden muß. Es ist vom Vorsteher ein kleines Formular, eine Reihe von einfachen und zusammengesetzten Mitteln enthaltend, welche sich nicht minder durch ihre relative Wohlfeilheit, als durch erprobte Wirksamkeit empfehlen, im Zimmer des Klinikums zur Berücksichtigung für die Praktikanten niedergelegt.

Das Institut besteht bis jetzt nur aus einer sogenannten ambulatorischen Klinik, doch hofft der Vorsteher, die Errichtung eines Krankenhauses bald zu erleben.

Im Auditorium ist auf Kosten des Gründers der Anstalt eine kleine auserlesene Bibliothek zur Benutzung für die Praktikanten aufgestellt, die die bewährtesten praktischen Schriften der Literatur und auch einige der besten periodischen Werke Deutschlands enthält. Die Bücher werden umgetauscht oder vermehrt, nach den Bedürfnissen der Schüler, die jedes Buch auf unbestimmte Zeit mit nach Hause nehmen können. Einer der Praktikanten führt den Katalog und die Controle; eine Stunde vor jeder Vorlesung, also zweimal täglich, ist das Auditorium geöffnet und geordnet, so daß es als Lesezimmer benutzt werden kann.

§. 74.

Welche Kranke werden vorzugsweise aufgenommen?

Seiner Hauptbestimmung nach ist das Poliklinikum nur für innerliche Kranke bestimmt, jedoch sind auch äußerliche Affectionen, wenn sie namentlich der Ausdruck innerlicher Krankheit sind oder auch nur zu einer solchen hinzutraten, nicht ausgeschlossen. Entbindungen, wenn auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen, sind bisher nicht vorgekommen, kranke Wöchnerinnen werden aber behandelt.

§. 75.

Zahl der Kranken à Jahr.

Die Zahl der behandelten Kranken in jedem academischen Semester beläuft sich im Durchschnitte auf 40 bis 50, die von 6 bis 8 Klinicisten besorgt werden. Seit Michaelis 1833 ist es dem Director der Klinik frei gegeben, aus der Zahl der Praktikanten einen eigenen Assistenten anzustellen, welcher aus dem academischen Fiscus eine jährliche Gratification erhält.

§. 76. a.

Arzeneikosten.

Die Arzneikosten der gesammten Armenpraxis, von welcher das Poliklinikum nur einen Theil ausmacht, belaufen sich jährlich etwa auf 600 bis 700 Rthlr. Die Anfertigung der Arzeneien geschieht in bestimmter Reihenfolge abwechselnd in den 3 Apotheken. Die Armenordnung erhält einen Rabatt von 25 pCt.

§. 76. b.

Anderweitige Unterstützung der Kranken.

Auf einem vom Director der Klinik auszustellenden Schein erhalten die Kranken nach Umständen auch Unterstützung an Geld, Kleidungsstücken und Feuerung. Nahrungsmittel werden aber nicht distribuirt. [1])

§. 77.

b) Das medicinisch-chirurgische Klinikum zu Rostock. [2])

Gründung und Einrichtung der Anstalt.

Herr Prof. Strempel hatte die Studirenden der Medicin

1) Confidenzielle Aufschlüsse vom Herrn Prof. Spitta.

2) Bericht über das med.-chirurg. Klinikum in Rostock vom Prof. Strempel. — Freimüth. Abendbl. Nr. 593, 1830. — Bedingungen zur Aufnahme

in einer von ihm errichteten Poliklinik von Michaelis 1827 an practisch beschäftigt; da die in derselben Hülfe suchenden Kranken sich allmählig in der Zahl bedeutend vermehrten, so sann er darauf, sie in einem passenden Locale unterzubringen, zu welchem Zwecke er nun von Serenissimo 12 Faden Büchenholz, von dem Magistrate und der Bürgerschaft Rostocks aber 100 Rthlr. alljährlich als Beihülfe bewilligt erhielt.

In der Nähe des Universitätsgebäudes miethete er im Jahre 1828 2 kleine aneinanderstoßende Häuser, ließ sie miteinander verbinden, dem Zwecke gemäß einrichten, wodurch er in dem dreistockigen Locale 10 heizbare Zimmer, außer einem Badezimmer, den Vorrathskammern und der Küche erhielt.

Die sämmtlichen 8 Krankenstuben fassen resp. von 2 bis 8 Betten, haben nur eine mäßige Größe und dem entsprechende Höhe. Ein Zimmer unten, rechts vom Eingange, bewohnt der aus den Studirenden gewählte Gehülfsarzt; hier sind auch die Bibliothek, Instrumente, Bandagen, eine kleine Nothapotheke und eine Präparatensammlung aufbewahrt; es dient dies Zimmer ferner als Operationszimmer. Ein zweites Zimmer unten ist für die Wärter eingerichtet.

Die Krankenbettstellen, von Tannenholz verfertigt, enthalten zum Theil Federbetten, Roßhaar= und Seetangmatratzen mit den Leibkopfkissen, leinen Laken, gesteppten und wollenen Decken.

In allen Krankenstuben sind übrigens die nothwendigen Utensilien vorhanden.

Die Stuben werden mit Holz, Torf und Steinkohlen durch gewöhnliche Oefen geheizt und mittelst Oellampen erleuchtet.

---

und unentgeltlichen Behandlung armer Kranken in dem med.=chirurg. Klinikum zu R. Rostock, 1828. — Specielle Mittheilungen des Hrn. Prof. Strempel an den Verf. — Mecklenb. Schwer. Staatskalender 1834.

Die Abtritte sind gewöhnlicher Art; für Kranke, die das Bett und Zimmer nicht verlassen können, sind Steckbecken und Nachtstühle vorhanden.

Männliche Kranke sind von den weiblichen strenge geschieden; eine Sonderung der äußern von den innern Kranken gestattet der beschränkte Raum nicht. Venerische und Krätzige werden abgesondert.

In der Anstalt sind 1 Wärter und 2 Wärterinnen angestellt.

§. 78.

Bedingung der Aufnahme und Behandlung.

Jeder Kranke kann im medicinisch-chirurgischen Klinikum Hülfe suchen und sich deshalb an den Director desselben wenden. Vorzugsweise werden Augenkranke, oder sonst an äußeren Krankheiten leidende, als schwierige und operative Fälle, z. B. Kranke mit grauen Staaren, Kopfverletzungen, Brüchen, Krebsschäden, Knochenkrankheiten, Verunstaltungen, als Hasenscharten, Gaumenspalten und dergl. aufgenommen.

Jeder arme Kranke wird unentgeltlich behandelt; Wohlhabende bezahlen zur Unterhaltung der Anstalt für die Behandlung jede Woche 1 Rthlr.

Für Wohnung, Pflege, Essen und Trinken zahlt jeder Kranke selbst, oder die Behörde der Städte, Aemter, ritterschaftliche Güter, welche arme Kranke hinschicken, à Woche 1 Rthlr.

Alle Arzneien werden besonders bezahlt, Ersparung dabei ist eine Hauptaufgabe; abwechselnd werden sie aus den 3 Stadtapotheken bezogen und zwar mit 25 pCt. Rabatt; manche Mittel, Infusionen, Einspritzungen rc. bereitet der Gehülfsarzt aus den Droguenvorräthen selbst. Bäder verschiedener Art, namentlich für Krätzige, werden mit sehr geringen Kosten täglich angewendet, einige nahe am Klinikum befindliche

Brennereien geben das nöthige warme Wasser unentgeltlich dazu her.

§. 79.

Reglement für die Kranken des Klinikum's.

Beim Eintritt in die Anstalt müssen die Kranken alle ihnen nicht dringend nothwendige Kleidungsstücke und sonstige Sachen an den Wärter abgeben.

Die Kranken müssen sich ruhig und anständig in der Anstalt betragen und ihre Arzneien pünktlich gebrauchen.

Keiner darf etwas von den ihm gehörenden Effecten im Krankenzimmer umherliegen lassen. Tabackrauchen, Kartenspiel, so wie alles, was dem Zwecke der Anstalt zuwider läuft, ist strenge untersagt.

Kein Kranker darf sich von seinem Zimmer auf das Zimmer anderer, in der Anstalt befindlicher Kranke begeben, und ist verpflichtet, wenn er die Anstalt auf einige Zeit oder gänzlich zu verlassen wünscht, sich an den in demselben wohnenden Hülfsarzt zu wenden, damit dieser die erforderliche Erlaubniß beim Director erwirkt.

§. 80.

Tagesordnung.

Die Zeit zum Frühstück ist den Kranken Morgens zwischen 7 und 8 Uhr, die zum Mittagessen um 12 Uhr, zum Abendessen zwischen 7 und 8 Uhr bestimmt.

Das Frühstück besteht in der Regel in Kaffee mit Milch und Semmel. Fieberkranke und Operirte bekommen Wassersuppen u. dgl., Mittags eben solche Wasserkost.

Kranke ohne Fieber erhalten Mittags: 1) Rindfleisch- und Hammelfleischsuppen abwechselnd; 2) Fleisch der oben gedachten Art mit Kartoffeln ꝛc. Abends Wasser und Milchsuppe abwechselnd.

§. 81.

Spitalbesuche, Art der Krankenbehandlung und des Unterrichts, Zahl der Kranken à Jahr.

Die Behandlung der Kranken wird auf die in den meisten klinischen Anstalten gebräuchliche Weise besorgt, indem nämlich der Director zu festgesetzten Stunden die Anstalt besucht, sich von den Praktikanten — die ihre Kranke Morgens zwischen 8 und 9, Mittags zwischen 11 und 12, und Abends von 8 bis 9 Uhr besuchen — denen die genaue Beobachtung derselben übertragen wird, Bericht abstatten und Vorschläge machen läßt, und die anzuwendenden Heilmittel bestimmt. Ueber alle Kranke, welche in die Anstalt aufgenommen sind und über alle andere, die hier Rath und Hülfe suchen, werden Tagebücher geführt, auch über die wichtigsten Fälle Krankheitsgeschichten ausgearbeitet.

Von Michaelis 1828 bis Neujahr 1834 sind etwa 800 Kranke in der Anstalt behandelt.

§. 82.

Besonderer Zweck der Anstalt.

Das medicinisch-chirurgische Klinikum ist vorzüglich zum Unterricht der Studirenden vom Director desselben eingerichtet; es nehmen etwa 12 bis 16 Studirende jährlich Theil an demselben. Bei ihrem Eintritt in die Anstalt werden ihnen nachstehende Gesetze zur gewissenhaften Beachtung und Ausführung empfohlen:

§. 83.

Gesetze für die Praktikanten.

Die Studirenden, welche die Klinik besuchen, machen sich anheischig zur Behandlung der in derselben vorkommenden Krankheitsfälle, so wie sie ihnen von dem Director der

Klinik übertragen werden. Um die Aufmerksamkeit der Theilnehmer zu erhöhen, findet ein bloßes Auskultiren nicht statt.

Die Praktikanten müssen bemüht sein, sich das Vertrauen der ihnen übergebenen Kranken durch sorgfältige Behandlung zu erwerben.

Jeder wichtige Kranke, namentlich alle akuten, so wie diejenigen, bei welchen Operationen vorgenommen sind, müssen täglich wenigstens zweimal besucht werden.

Täglich ist von einem der Praktikanten, Morgens und Abends zu einer bestimmten Stunde, dem Director über sämmtliche in der Klinik befindlichen Kranken schriftlich Bericht zu erstatten und dieser in's klinische Tagebuch einzutragen. Dieses Berichten übernehmen alle Praktikanten abwechselnd zur Zeit auf 8 Tage.

Jeder Praktikant liefert über die ihm übertragenen Krankheitsfälle eine Krankengeschichte in deutscher oder lateinischer Sprache und trägt dieselbe in der klinischen Versammlung vor. In der Krankengeschichte müssen die Diagnostik, Aetiologie, Prognose und Therapie des speciellen Falles sorgfältig auseinandergesetzt werden. Nachdem die Krankengeschichte vorgelesen und von dem Director der Klinik durchgesehen ist, wird dieselbe von dem Praktikanten in das klinische Hauptbuch eingetragen. Ueber den weitern Verlauf der Krankheit führt jeder Praktikant ein genaues Tagebuch. Ist ein Kranker hergestellt, aus der Klinik weggeblieben oder gestorben, so ist der Praktikant, der den Kranken behandelte, verpflichtet, die Krankengeschichte nochmals in gedrängter Kürze mit einer Epikrise vorzutragen. Die etwanigen Sectionen und Sectionsberichte macht allemal derjenige Praktikant, welcher den Verstorbenen behandelt hat.

Die Verbände der Kranken, so wie die kleinen chirurgischen Operationen, werden von den Praktikanten gemacht, und müssen dieselben daher mit einem chirurgischen Taschenbesteck versehen sein. Bei vorzunehmenden größeren Operationen, welche von dem Director der Klinik gemacht werden,

muß der Praktikant, dessen Kranker operirt werden soll, die Instrumente und Verbandstücke jedesmal vor der Operation zurecht legen, damit dieselbe so schnell wie möglich von statten gehe.

Bei wichtigen Operationen müssen die Praktikanten nach Umständen so lange wie es dringend nöthig ist wachen, in der Ordnung, wie es jedesmal von dem Director der Klinik bestimmt wird.

Jeder Praktikant muß seine Wohnung beim Director der Klinik genau angeben, um zu den poliklinischen Kranken und zu den im Klinikum außer der klinischen Versammlungsstunde vorkommenden Operationen gerufen werden zu können.

Kein Recept darf ohne Unterschrift des Directors auf die Apotheke gebracht werden, und muß in Abwesenheit desselben von einem andern Arzte, dem derselbe seine Geschäfte übertragen, unterschrieben werden.

Wenn nicht dringende Umstände die Praktikanten behindern, so dürfen sie in den klinischen Versammlungen, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, nicht fehlen. Müssen sie ausbleiben, so zeigen sie es dem Director an, damit dieser ihre Geschäfte einem andern Praktikanten überträgt, und so Unordnung vermieden wird. Bei etwanigen Reisen, namentlich in den Ferien, dürfen die Praktikanten ihre Geschäfte ohne Wissen des Directors der Klinik einem andern Praktikanten nicht übertragen.

Ueber alle in der Klinik vorkommenden Krankheitsfälle ist die strengste Verschwiegenheit zu beobachten, weil manche, selbst die unbedeutendsten Dinge, in's Publicum gebracht, auf die sonderbarste Weise verdreht werden, zu Mißverständnissen Veranlassung geben, und so das Wohl und Gedeihen der Anstalt beeinträchtigen.

Die in der Klinik befindliche Bibliothek steht jedem Praktikanten zu Gebote, jedoch muß er die erhaltenen Bücher beim Empfange quitiren und sorgfältig in Acht nehmen, auch innerhalb vierzehn Tage wieder abliefern.

§. 84.

Fonds für die Anstalt.

Die für das Lokal der Anstalt jährlich zu zahlende Miethe von 200 Rthlr. bestreitet der Director, theils durch den jährlichen Beitrag des Magistrats, theils dadurch, daß bemittelte Kranke, welche die Anstalt öfters benutzen, so wie mehrere Gilden, die ihre kranken Gesellen ebenfalls dahin bringen, die ärztliche Behandlung besonders bezahlen müssen.

Das nöthige Inventarium, so wie eine ziemlich vollständige Sammlung chirurgischer Instrumente und Bandagen, schaffte der Director aus eigenen Mitteln an; derselbe gründete überdem eine kleine Bibliothek und ein Kabinet für pathologische Präparate.

§. 85.

Die Klinik als academisches Institut. Assistenzarzt.

Es wird diese Klinik unter den academischen Instituten aufgeführt, es geschieht aber von Seiten der Academie nichts zu ihrer Erhaltung; vom Jahre 1833 an bewilligte sie jedoch dem Assistenzarzte (ein, das Secretariat der Klinik verwaltender Studirender) ein Jahrgehalt von 40 Rthlrn. N²/₃.

c) Die Großherzogliche Thierarzneischule zu Schwerin.

§. 86.

Die ersten Thierarzneischulen in Mecklenburg.

Die erste Thierarzneischule in Mecklenburg bestand schon vor 40 Jahren zu Ludwigslust unter Leitung des Ober-Roßarztes Steinhoff, es ging solche mit dessen Ableben 1799 nur darum auf eine Zeitlang ein, weil die Lehrer in

diesem Fache damals noch selten waren. Seit dem Jahre 1811 hat jedoch die landesväterliche Fürsorge des erhabenen Fürsten auch in Mecklenburg wieder Gelegenheit zur Ausbildung im Fache der Thierheilkunde verschafft, indem die Einräumung und Einrichtung des kleinen, auf dem Weichbilde der Stadt Rostock belegenen Gehöfts Karlshof zur neuen Thierarzneischule statt fand, bei welcher der Professor Steinhoff, zuvor Docent und Correpetitor bei dem K. K. Militair-Thierarznei-Institute zu Wien, als Lehrer berufen wurde. [1])

Diese Veterinairschule stand mit der Universität zu Rostock fast in weiter keiner Verbindung, als daß sie der academischen Gerichtsbarkeit untergeordnet war. Man hatte Rostock für sie gewählt und sie der Academie in der Erwartung hinzugesellt, daß sich beide wechselsweise unterstützen würden. Dies geschah aber ausschließlich nur vom Vorsteher der Manege, welcher sich eifrig für das neue Institut interessirte und ihm die meisten Schüler überwies. Diese gehörten der Landwirthschaft entweder schon an oder wollten sich derselben auch widmen. [2])

Obwohl nun die Thierarzneischule zu Rostock keinesweges unthätig blieb, indem sich alljährlich von 6 bis 10 Zuhörer fanden, so hatte sie dort doch mit manchen großen Inconvenienzen zu kämpfen; sie mußte z. B. auf die ihr ganz unentbehrliche Beschlaganstalt, als mit den städtischen Privilegien kollidirend, verzichten u. s. w., deshalb, und weil die Verbindung des Instituts mit der Universität die Vortheile für dasselbe nicht in dem erwarteten Maße gewährte, wurde es 1822 auf Betrieb des ihm später ertheilten Chefs dort aufgehoben und nach Schwerin verlegt, welchen Ort man, als mitten im Lande und den großen Großherzog-

---

1) Mecklenb.-Schwer. freimüth. Abendblatt, Nr. 614, S. 1830.

2) Ebendaselbst und nach speciellen Mittheilungen des Hrn. Prof. Steinhoff an den Verfasser.

lichen Pferdeetablissements näher gelegen, zweckmäßiger für dasselbe erachtete. Das gute Gedeihen der Anstalt in ihren jetzigen Verhältnissen rechtfertigt diese Maßregel vollkommen.

§. 87.
Verlegung der Schule nach Schwerin. Chef derselben.

Allerhöchsten Orts wurde die Etablirung der Thierarzneischule in der Residenz Schwerin anbefohlen und solche dem Marstalle, und zwar dem Oberstallmeister als Chef desselben, insbesondere untergeordnet. Nach beendeter Organisation wurde öffentlich bekannt gemacht [1]), daß sie in Wirksamkeit treten könne, und das Nähere über ihre Einrichtung, die Gegenstände des Unterrichts und die Bedingungen, unter denen Schüler aufgenommen werden könnten, beim Professor und Director der Anstalt zu erfahren wäre. [2])

§. 88.
Lage.

Die Thierarzneischule ist in der Amtsstraße, am Eingange der Vorder-Allee und an demjenigen Theile des großen Schweriner See's, welcher der Beutel genannt wird, sehr vortheilhaft gelegen.

§. 89.
Hauptgebäude.

Das im Jahre 1831 fast ganz neu aufgeführte Hauptgebäude ist massiv und eins der schönsten Häuser der Stadt. Es enthält, außer der geräumigen und bequemen Wohnung

---

1) Bekanntmachung des Großherzogl. Marstallamts im O. W. Nr. 19, 1825.

2) Die Constitution der Großherzogl. Thierarzneischule zu Schwerin. Rostock, 1825. Besonders abgedruckt aus dem 12. Jahrgange, 2. Quartal der neuen Annalen der Mecklenb. Landwirthschafts-Gesellschaft. — Freimüthiges Abendblatt für Mecklenb. Nr. 614, Jahrg. 12—1830.

des Directors, einen großen Saal zur Aufbewahrung der Präparate, ferner die Bibliothek und das Lesezimmer.

§. 90.

Schulgebäude.

Das auf dem geräumigen Hofe gelegene Schulgebäude ist vor 10 Jahren von Fachwerk aufgeführt, und befinden sich in demselben: der Anatomiesaal, das Auditorium, die Wohnungen der Scholaren, die Ställe, die Beschlagsschmiede, die Apotheke, das Laboratorium rc. Auf dem Hofe ist noch eine kleine offene Reitbahn und eine Pumpe befindlich, welche vortreffliches Wasser liefert.

Alles ist einfach aber zweckgemäß und nach dem Grundsatze eingerichtet, daß man bei Behandlung kranker Thiere in der Schule nichts vornehmen müsse, was der prakticirende Thierarzt späterhin bei Ausübung seines Faches nicht vollführen könne, eben deswegen mußten der Nothstall, die Weidekoppel und die Badeanstalt wegfallen. In seltnen Fällen richtet man ein Sturzbad mit Wassereimern ein, oder man schickt die Kranken in die Pferdeschwemme zum Burgsee. Fußbäder werden desto öfterer angewandt, sie werden in Badestiefeln oder in einem Kasten, der bis über die Köthen reicht, gegeben. Auch ist darauf Bedacht genommen, daß Kranke, welche der frischen Futterung bedürfen, solche im Stalle bekommen können. [1])

§. 91.

Sammlungen der Thierarzneischule. [2])

An Sammlungen besitzt das Institut: einen ziemlich vollständigen Apparat chirurgischer und anatomischer Instrumente, eine Hufeisensammlung, viele anatomische Präparate und eine ausgewählte Bibliothek.

---

1) Nach speciellen Mittheilungen des Herrn Prof. Steinhoff.

2) Desgleichen.

Zur Präparatensammlung hatte der Vater des jetzigen Directors, weiland Oberroßarzt Steinhoff zu Ludwigslust, die ersten Beiträge geliefert. In neuerer Zeit ist sie aber über das Sechsfache vermehrt.

Die Bibliothek war fast ganz des Directors Eigenthum, da aus dem Schulfonds nur 30 Rthlr. — jetzt 80 Rthlr. jährlich und darüber — dazu angewiesen sind. Im Jahre 1832 hat der Prof. Steinhoff seine sämmtlichen Bücher wissenschaftlichen Inhalts, worunter sich viele seltene ältere Werke befinden, der Anstalt geschenkt und allen Ansprüchen, auch auf die Präparatensammlung, entsagt. Die Bibliothek besteht aus etwa 800 Nummern, worunter 30 Kupferwerke.

An anatomischen Präparaten sind vorhanden:

28 theils natürliche, theils künstliche Skelette, worunter 4 Skelette von Pferden verschiedener Raçe, 1 Esel-, 1 Ochsen-, 1 Hirschskelett, 1 Skelett eines jährigen Füllens mit abgebrochenem und krumm angeheiltem Halse, als die größten;

eine Schädelsammlung von 29 Exemplaren; eine Sammlung von 114 Präparaten kranker Knochen;

8 große und 5 kleinere getrocknete injicirte Präparate und 4 desgleichen in Spiritus;

48 ausgestopfte Thiere, unter welchen mehrere Mißgeburten, 1 schöner Mandril, 1 Maimon, 1 Kaguti und 1 Moorfuchs; 3 aufgeblasene Präparate;

56 Spiritusgefäße mit Eingeweide-Würmern, Mißgeburten, Embryonen und pathologischen Gebilden;

81 getrocknete pathologische Präparate;

150 Vordermäuler von Pferden für die Kenntniß des Alters derselben;

eine Menge Knochen und Knochenpräparate zum Unterrichte, und wegen der Seltenheit unter letzteren ein 7 Fuß langer Narvalzahn, und der Kegel und die Röhre eines Auerochsen, welche unlängst in der Schweriner Gegend 6 Fuß tief im Torfmoore gefunden worden.

§. 92.

Personal der Anstalt. [1])

Außer dem Director der Anstalt ist ein Lehrschmied und ein Aufwärter dabei in Function.

§. 93.

Dienstordnung. [2])

Instruction für den Professor.

Dem Professor liegt der sämmtliche theoretische Unterricht an der Thierarzneischule ob, die Leitung der Praxis, die Ausübung der wichtigeren Operationen und die Unterweisung im Zergliedern und den pharmaceutischen Arbeiten.

Der Professor, als Director der Thierarzneischule, bleibt für Alles verantwortlich, was etwa durch Saumseligkeit oder nicht beobachtete Sorgfalt zum Nachtheil der in der Anstalt befindlichen Patienten zugehen könnte. Findet derselbe, daß seine Untergebenen die ihnen ertheilten Befehle nicht erfüllen, oder gegen die eingeführte Ordnung handeln, so verweiset er dieses strenge nach dem Marstallreglement; fruchtet dies nicht, so zeigt er es dem Marstallamte an, welches nach Untersuchung die Strafen erkennt.

Er führt die Aufsicht über die ganze Anstalt: also über die Gebäude, Sammlungen, Geräthschaften rc. Das übrige Personale des Instituts, so wie die Scholaren, sind ihm untergeben und weiset er allen ihre Beschäftigungen an.

Er empfängt die für die Schule bestimmten Gelder, führt die Berechnung darüber und legt dem Marstallamte jährlich mit dem Schlusse des Johannisquartals Rechnung davon ab. Am Schlusse jeder Woche registrirt er alles, was sich während derselben in der Praxis oder sonst Interessantes an der Schule zugetragen hat in die Schulchronik ein.

---

1) Die Constitution der Thierarzneischule, Seite 13, §. 9.

2) Ebendaselbst, Seite 13 — 19.

Mit dem Schlusse jedes Jahres reicht er dem Chef eine Uebersicht von den Leistungen der Schule ein, namentlich:

einen Auszug aus dem Journale des Thierspitals über die Anzahl der behandelten Kranken, mit Angabe der Uebel und dem Erfolge der Cur;

ein Verzeichniß der Zuhörer, mit Bemerkungen über ihre Application und ihr Betragen;

einen Bericht über die unternommenen Experimente und die dadurch erlangten Resultate;

Angabe der neueren Bereicherungen des anatomisch-pathologischen Museums, der Bibliothek, der Instrumentensammlung u. f.

§. 94.

Instruction für den Lehrschmied. [1]

Der Lehrschmied geht dem Director in den praktischen Arbeiten an die Hand, seine Geschäfte werden ihm nach Umständen von jenem angewiesen. Bei Operationen, Sectionen und beim Zergliedern assistirt er dem Director und besorgt die Anwendung der bei den Kranken verordneten Arzneien.

Er steht der Beschlagsschmiede vor. — Finden sich unter den Scholaren keine geschickte Schmiedegesellen, so beschlägt er die der Schule zugeführten Pferde allein; sind aber tüchtige Arbeiter unter ihnen, so kann er solche zwar an dem Beschlagen Theil nehmen lassen, er muß sie aber controliren und nicht den müssigen Zuschauer dabei abgeben. Ungeübte Schmiedegesellen und diejenigen Scholaren, welche keine Schmiede von Profession sind, sollen den Hufbeschlag nicht an diesen Pferden verrichten, sondern sich, unter Anleitung des Lehrschmieds, an todten und Experimentirpferden darin üben. Für alle Fehler, welche beim Beschlage be-

---

1) A. a. O., Seite 15, §. 10.

gangen werden, ist der Lehrschmied verantwortlich. Kranke und fehlerhafte Hufe beschlägt er nicht ohne Berathung mit dem Director.

In der Schulschmiede werden außer Hufbeschlag keine Schmiedearbeiten für fremde Rechnung gefertigt.

Er führt die Aufsicht über die Geräthschaften der Schmiede, der Scholarenzimmer und der Krankenställe, sieht überall auf Ordnung und Reinlichkeit.

Das Privatcuriren und Operiren für sich ist ihm sowohl auf der Schule als auswärts bei Verlust seines Dienstes untersagt.

Ohne Vorwissen des Directors darf er sich außer den gewöhnlichen Ruhe- und Feierstunden nicht von der Schule entfernen. Dringende Arbeiten auf der Schule aber heben die Feierstunden auf.

Dem Director muß er in Allem, was ihm von demselben aufgetragen wird, pünktlich und willig folgen, selbst Verweise ohne Widerrede und Murren annehmen.

§. 95.

Instruction für den Aufwärter. [1])

Der Aufwärter ist auf kein bestimmtes Geschäft angewiesen, sondern er verrichtet alle die gröberen Arbeiten an der Schule, welche der Director ihm überträgt, es mögen solche in der Anstalt oder außerhalb derselben vorkommen.

Er beachtet es, daß die Geräthschaften der Schule weder verdorben, verlegt oder entwandt werden, erhält sie stets in größter Ordnung und Reinlichkeit.

Er nimmt Geschirr, Decken und Säcke rc., welche für die kranken Thiere in die Schule gebracht werden, in Verwahrung; Verluste davon ersetzt er.

Alle kranke Thiere behandelt er mit Geduld und Güte, nimmt sich keine Schläge, Stöße, rohe Schimpfreden oder

---

1) A. a. O., Seite 17, §. 10.

andere Unschicklichkeiten gegen sie heraus, bemerkt er solches von den Scholaren, so hat er es dem Director anzuzeigen.

Mit Ausnahme der Mittagszeit ist er von der Morgens= bis Abends=Fütterungszeit in Dienstgeschäften, und darf sich ohne Vorwissen des Directors nicht entfernen. Mittags hat er eine Stunde, zur Frühstücks= und Vesperzeit eine halbe Stunde frei; erfordern die Geschäfte der Schule es, so steht seine Speise= und Ruhezeit nicht auf einen bestimmten Glockenschlag fest.

Wenn es verlangt wird, soll er Nachtwache bei kranken oder operirten Thieren halten, was ihm aber von deren Eignern mit 16 ßl. für die Nacht vergütet wird.

Bei Entlassung geheilter Thiere ist's ihm erlaubt, ein Trinkgeld anzunehmen; mit dem was er empfängt soll er aber zufrieden sein, widrigenfalls er solcher Vergünstigung sich verlustig machen würde.

Sowohl gegen Fremde, die die Schule besuchen, als gegen den Lehrschmied und die Scholaren ist ihm ein bescheidenes, höfliches und zuvorkommendes Betragen Pflicht.

Fleiß, Friedfertigkeit und Geschick in seinem Geschäfte mache er sich eben so sehr zu eigen, als er Plaudereien mit andern Dienstleuten, welche Geschäfte auf der Schule haben, zu vermeiden suchen muß.

§. 96.

Zweck der Thierarzneischule. [1])

Die Errichtung der Thierarzneischule zweckt dahin: denjenigen jungen Leuten, welche sich der Thierheilkunde als ihrem Erwerbsfache widmen wollen, eine gute und wohlfeile Gelegenheit zur Erreichung dieser Absicht zu verschaffen; ferner denjenigen, deren Verhältnisse es nothwendig machen, sich Kenntniß von Beschaffenheit und Behandlung der Hausthiere zu erwerben, Gelegenheit zu geben, diese

---

1) A. a. O., Seite 2, §. 1.

Wissenschaft zu erlernen; — ferner, daß dem Mangel tüchtiger Beschlagschmiede im Lande abgeholfen werde, und endlich die Landeseingesessenen Gelegenheit haben, ihre erkrankten Hausthiere einer richtigen ärztlichen Behandlung anzuvertrauen und deren Heilung mit den geringsten Kosten bewirken zu lassen.

§. 97.

Unterricht. [1])

An der Thierarzneischule wird vollständiger Unterricht in der Veterinairkunde ertheilt, es besteht derselbe:

1) in Vorlesungen über die Arzneiwissenschaft, oder der theoretischen Unterweisung;
2) im Zergliedern todter Thiere;
3) in Bereitung der Thiermedicamente;
4) in der Behandlung kranker Thiere und Ausübung der bei den Thieren vorkommenden Operationen;
5) im Hufbeschlage.

§. 98.

Vorlesungen. [2])

Der theoretische Unterricht umfaßt:

a) Anatomie und Physiologie, die Lehre vom Exterieur des Pferdes, die Hufbeschlagskunst, die Heilmittellehre, die allgemeine Krankheitslehre, die besondere Krankheitslehre, die Wundarzneikunst, die Lehre von den Viehseuchen, die Lehre von der Zucht und Behandlung der Thiere.

Der theoretische Unterricht wird durch die Präparate und anderweitige Sammlungen, auch durch die Bibliothek unterstützt und erläutert. Er wird bisher vom Herrn Prof. St. in freien Vorträgen

---

1) A. a. O., Seite 2, §. 2.

2) A. a. O., S. 3, §. 3. Ferner nach spec. Mittheil. des Directors an den Verf.

nach eigenen Heften, welche den Zöglingen, um Zeit zu ersparen, zum Abschreiben außer den Vorlesungen überlassen werden, gehalten. Jede Vorlesung beginnt mit einem Examen über diejenigen Gegenstände, welche in der letzten Stunde abgehandelt worden. Es werden täglich 2—3, auch 4 Vorlesungen gehalten, die möglichst faßlich eingerichtet, und frei von verwirrenden und nutzlosen Speculationen sind.

Abends von 5—7 Uhr versammeln sich die Zuhörer zur Lectüre im Lesezimmer neben der Bibliothek.

b) Praktische Anatomie. [1])

Zur Erlangung genauerer Kenntniß des Baues thierischer Körper und des Krankheitssitzes, ferner zur Erwerbung der zum Operiren erforderlichen Geschicklichkeit müssen die Schüler selbst todte Thiere auf dem, mit den nöthigen Utensilien versehenen Anatomiesaal zerlegen, woselbst von der Schule angekaufte, unbrauchbare, übrigens aber gesunde Thiere zergliedert und die im Thierspital krepirten obducirt werden.

Der Unterricht in der Anatomie ist, wegen Mangel eines Prosectors, mit der practischen Zergliederung verbunden und währt so lange, als im Winter das Tageslicht es erlaubt, gewöhnlich von 8½—3½ Uhr, Sonntage und Feiertage nicht ausgenommen. Die ganze Anatomie wird jeden Wintersemester, außer an den Präparaten, an mindestens 6 frisch präparirten Cadavern von geschlachteten gesunden Pferden vollständig durchgemacht; die Eingeweidelehre, als ihr wichtigster Theil, wird so oft wiederholt, als Zeit und Gelegenheit es gestatten; dasselbe geschiehet aber auch mit der Knochenlehre und der äußern Muskellage beim Vortrage über das Exterieur des Pferdes. Die Eingeweide der Wiederkäuer werden besonders demonstrirt. [2])

---

1) A. a. O., Seite 5—6, §. 3. c. 2) und spec. Mittheil. des Prof. St.

c) Bereitung der Arzneien. [1])

Zur Erlernung der einfachsten und nothwendigsten pharmaceutischen Arbeiten — was auf dem Lande für die dort sich Etablirenden in mancher Hinsicht nützlich ist — ist außer dem Laboratorium und der Apotheke ein Garten zum Anbau mancher nicht wildwachsenden officinellen Pflanzen zur Thierpraxis bei der Schule vorhanden. Weniger mühsame Arzneiformeln werden von den Eleven bereitet.

d) Hufbeschlag. [2])

Der Hufbeschlag, als wichtiger Gegenstand der Thierheilkunde, wird in der Beschlagsschmiede der Anstalt gelehrt, damit nicht allein die gelernten Schmiedegesellen sich die ihnen meistens abgehende Geschicklichkeit in dieser Kunst erwerben, sondern auch die Veterinaireleven, welche keine Schmiede sind, den Huf, das Hufeisen und den Hufbeschlag nicht bloß beurtheilen, sondern auch praktisch bearbeiten lernen; Viele sind aber den Strapazen dabei nicht gewachsen, müssen deshalb davon dispensirt werden.

Alle der Beschlagsschmiede mit fehlerhaften, kranken und auch mit gesunden Hufen zugeführten Pferde werden daselbst, jedoch nur von dem Lehrschmied und den geübten Schmiedegesellen beschlagen; die ungeübten Schmiedegesellen und andere Eleven lernen das Beschlagen an den Experimentir- und todten Pferden.

e) Klinik. [3])

Zur praktischen Ausübung der Thierarzneikunst werden die Zöglinge im Thierspitale angeleitet.

Hiezu sind 2 Ställe, jeder zu 6 Pferden, zwei,

---

1) A. a. O., Seite 6., §. 3. d.

2) A. a. O., Seite 6—7, §. 3. e. — Mittheil. des Prof. St. an den Verf.

3) A. a. O., Seite 3—4, §. 3. b. — Seite 7 und ferner §. 4. — Mittheil. des Prof. St. an den Verf.

jeder zu einem Pferde, und 1 Stall zu 2 Häuptern Rindvieh vorhanden.

Es ist Jedermann gestattet, kranke Thiere in die Anstalt zu schicken, solche werden zu jeder Stunde, Tages oder Nachts, aufgenommen, und treten, wenn ihr Zustand es erfordert, sogleich in Behandlung. Sonst wird die Klinik Morgens von 6—8 und 11—12 Uhr, Nachmittags von 2—3 und Abends von 8½—9½ Uhr gehalten. Es werden dann, unter Anleitung des Directors, die im Spitale befindlichen Thiere nachgesehen und resp. besorgt.

Jeden Morgen findet die Ordination im Thierspitale statt, davon machen Sonn- und Festtage, auch die Ferien keine Ausnahme. Von den Schülern werden die Berichte über die ihrer Pflege anvertraueten kranken Thiere vorgelesen und dazu vom Director die nöthigen erläuternden Bemerkungen gemacht, so wie die weiteren Anordnungen zur Cur getroffen. Die Cur wird ganz allein von dem Director geleitet und dürfen die außerdem bei der Schule Angestellten, so wie die Eleven, sich nicht die geringste Aenderung darin erlauben, pünktliche Ausführung jener Anordnungen ist ihre Pflicht.

Der Director verrichtet selbst, sowohl am gesunden als am kranken Thiere, vorkommende Operationen; nur die kleineren, als: Ader lassen, Fontanell legen, Eiterband ziehen und dgl., werden durch die geübteren Eleven ausgeführt. Sind Operationen zu verrichten, so werden sie Morgens gleich bei der Klinik vorgenommen.

Außer der Ordinationszeit besucht der Director, nach der Wichtigkeit und Gefahr der in Behandlung stehenden Kranken, öfters, und besonders zur Eingabe- und Verbandzeit, die Krankenställe, um Jedem über Kranke Auskunft zu geben. Jeden Sonnabend trägt der Director dasjenige, was sich in der Woche in der Klinik ereignete, im Auditorio dictirend, in's Haupt-

journal ein, die Eleven lesen ihre Berichte über besorgte Kranke vor, welche alsdann nach erlangter Approbation in das Berichtbuch aufgenommen werden.

Der Nachmittag wird neben der Krankenpflege zu den Arbeiten in der Schmiede, der Apotheke, dem Anatomiesaal, zu Repetitionen und Examinationen verwandt.

f) Uebungen im Experimentiren und Operiren.[1]) Zum Experimentiren, so wie zur Uebung der Eleven im Operiren, nimmt die Schule unbrauchbare oder für unheilbar gehaltene Pferde zum Geschenk an, oder kauft sie für ein Geringes. Gelingt die Wiederherstellung solcher, der Schule geschenkten kranken Thiere, so werden sie den vorigen Besitzern auf Verlangen gegen Ersatz der Auslagen und Bezahlung der Curkosten zurückgegeben. Alle auf der Schule crepirten Pferde werden secirt.

§. 99.

Aufnahme kranker Thiere gegen Bezahlung.[2])

Es ist Jedermann gestattet, erkrankte Thiere gegen Ersatz des Futters, der Streu und der Arzneien, und Bezahlung von Curkosten nach einer billigen, in den Krankenställen angeschlagenen Taxe zur Behandlung in die Thierarzneischule zu schicken. Norm bei der Cur ist es, daß die Kosten der Wiederherstellung nie das angemessene Verhältniß zum Werthe des Thiers überschreiten. Wenn ein Thier im Spitale crepirt, so werden weder Cur- noch Arzneikosten bezahlt. Da aber auch kranke Thiere, welche absolut unheilbar sind, oder deren Heilung außer der Berechnung der Kunst liegt, der Schule aufgebürdet werden könnten, durch

1) A. a. O., Seite 5, §. 3, b.
2) A. a. O., Seite 3, §. 3, b.

deren Aufnahme aber der gute Ruf der Heilanstalt leiden möchte, so sollen solche nur unter der Bedingung aufgenommen werden, daß dem Besitzer des kranken Thieres die wahrscheinliche Unheilbarkeit desselben bekannt gemacht werde, demselben aber freigestellt, ob er selbiges dennoch zum Versuche der Heilung der Schule anvertrauen wolle; in diesem Falle bezahlt der Besitzer nur die Kosten, wenn das kranke Thier geheilt wird.

Bei den im Orte Ansässigen, welche es vorziehen, ihre erkrankten Thiere bei sich behandeln zu lassen, kann solches von der Thierarzneischule aus geschehen; eben so ist es den Besitzern kranker Thiere gestattet, die für dieselben nöthigen Arzneien aus einer der Ortsapotheken verschreiben zu lassen.

§. 100.

Aufnahme kranker Thiere ohne Bezahlung.[1])

Allerhöchsten Orts wurden der Anstalt in neuerer Zeit diejenigen Mittel bewilligt, um eine Vergrößerung der praktischen Ausübung einführen zu können, und ist vom 1. Januar 1833 an ein freies Klinikum unter nachstehenden Bedingungen darin eröffnet. Es sollen:

1) die Hauswirthe, Büdner und andere kleinere Eingesessene der Großherzogl. Domainen für diejenigen kranken Thiere, mit welchen sie sich auf der Schule einfinden, keine Cur- und Operationskosten mehr bezahlen, und auch die Arzneikosten alsdann gänzlich wegfallen, wenn sich das leidende Thier zur Aufnahme in das Thierspital eignet und eine längere als achttägige Behandlung daselbst erfordert;
2) dürftigen Viehhaltern ohne Unterschied soll, wenn sie mit einem Armenscheine versehen oder der Schule als solche bekannt sind, diese Verfügung gleichfalls zu

---

1) Verfügung vom 29. Novbr. 1832. O. W. Nr. 45, J. 1832. Specielle Mittheilung des Prof. St. an den Verf.

Gute kommen. (Nach dem Gutbefinden des Directors werden selbst die Fouragekosten öfters ermäßigt oder ganz erlassen.)

Damit jedoch durch diese Einrichtung der anderweitige Geschäftsgang auf der Schule keine Störung erleide; so können

3) der freien Klinik nur die Stunden von 10 — 12 Uhr Morgens an allen Wochentagen gewidmet werden.

§. 101.

Zahl der Kranken im Jahre. [1])

Die Anzahl der kranken Thiere, welche auf der Thierarzneischule behandelt werden, beläuft sich des Jahrs auf 300 — 400, die der Pferde, welche daselbst beschlagen werden, auf 1200.

§. 102.

Dauer des Cursus. [2])

Binnen Jahresfrist soll in den Vorlesungen die ganze Thierarzneiwissenschaft in der oben bemerkten Ordnung abgehandelt werden. Der Lehrer soll daher seine Vorträge möglichst kurz, deutlich und bestimmt, ohne weitläuftige Erörterungen, dem Fassungsvermögen der Mehrzahl der Zuhörer gemäß, halten, und nur das vortragen, was wirklich reellen praktischen Werth hat.

Der Cursus beginnt in der ersten Hälfte des Octobers und endet Ausgang Septembers.

§. 103.

Zöglinge; verschiedene Art derselben. [3])

Nach oben angegebenen Bestimmungen der Thierarzneischule theilen sich die Zöglinge derselben in 3 Abtheilungen.

---

1) Mittheil. des Hrn. Prof. St.

2) A. a. O., Seite 9, §. 5.

3) A. a. O., Seite 5, u. f. Mittheil. des Hrn. Prof. St. an den Verf.

Zur ersten Abtheilung gehören diejenigen, welche sich zu ausübenden Thierärzten bilden wollen, zur zweiten die, welche die Thierarzneikunde als Hülfswissenschaft in dem schon angewiesenen Wirkungskreise erlernen wollen. (Oeconomen und Bereiter, auch Maler zum Studio einzelner Branchen der Veterinairkunde, Zwecks der Thiermalerei.) Zur dritten Abtheilung gehören die Beschlagsschmiede.

Die Mehrzahl widmet sich der Thierarzneikunde zum künftigen Broderwerbe. Diejenigen, welche ein Examen machen wollen, verweilen, wenn sie nicht schon auswärts studirt haben, 2—3 Jahre auf der Schule.

Einige Zöglinge halten sich nur zur kunstmäßigen Erlernung der neuen Hufbeschlags-Methode in der Schule auf; dies sind Schmiedegesellen, deren Befähigung zur Ausübung des Hufbeschlags vom Director der Anstalt attestiret werden muß, worüber eine Verordnung allerhöchsten Orts [1]) dahin lautet, daß künftig keinem Hufschmiede in einer Stadt ein Privilegium ertheilt werden soll, der nicht durch ein Zeugniß des Directors der Thierarzneischule, nach mit ihm vorgenommener Prüfung, die Überzeugung giebt, er habe die Fähigkeiten, welche von einem Hufschmiede mit Recht gefordert werden können; dasselbe gilt von den, sich in den Domainen etablirenden Hufschmieden.

Die Zahl der Eleven beträgt im Durchschnitt jährlich 10—20; gegenwärtig 14, worunter 1 Ausländer.

§. 104.

Wohnungen der Eleven. [2])

Da die Schüler fast den ganzen Tag, mitunter auch des Nachts auf der Thierarzneischule Beschäftigung finden, und die Abwartung der Unterrichtsstunden, so wie die Pflege

---

1) Regierungs-Verordnung vom 27. April 1825. O. W. Nr. 18, J. 1825.

2) A. a. O., Seite 10, §. 6.

der kranken Thiere, die pünktlichste Genauigkeit erheischen, so ist es für sie sehr vortheilhaft, wenn sie im Institute wohnen; deshalb sind Wohnungen für 8 Eleven daselbst eingerichtet, welche sie nebst Heizung unentgeltlich genießen, für ihr Bett müssen sie jedoch selbst sorgen.

§. 105.

Geregelter Geschäftsgang in dem Institute. [1])

Obgleich dem Director außer seinem Lehramte noch die Berechnung für die Schule obliegt, seine Wirrsamkeit als Landthierarzt von Großherzoglicher Kammer, als Referent in Veterinair-Angelegenheiten der Regierung, als Controleur der Militair-Roßärzte und bei wichtigen Vorkommenheiten im Großherzogl. Gestüte zu Redefin in Anspruch genommen wird, so geht an der Thierarzneischule doch Alles seinen guten Gang, wozu die Eleven selbst mitwirken müssen. Ein Zögling versieht die Geschäfte eines Secretairs, ein anderer die des Bibliothekars, der dritte die des Prosectors bei Sectionen und den größeren anatomischen Arbeiten, der vierte, gewöhnlich ein zur Thierarzneikunst übergetretener Pharmazeut, die des Apothekers; der fünfte beaufsichtigt die Krankenställe; die beiden Senioren haften für die Ordnung in den Elevenzimmern, sie sehen darauf, daß zur Schlußzeit, Abends 9½ Uhr, keiner fehlt, verschließen die Thüren des Schulgebäudes, der Ställe und liefern die Schlüssel an den Director ab.

Dieser Einrichtung und der reichlichen Beschäftigung der Schüler verdankt man es denn auch, daß bedeutende Unordnungen unter denselben niemals, und kleine nur selten statt finden. Der Strafmittel bedient sich die Schule nicht: wer nicht pünktlich Folge leistet, wird in Gegenwart seiner Mitschüler an seine Pflicht erinnert, und wenn ein wieder-

---

1) Specielle Mittheil. des Prof. St. an den Verf.

holter Versuch der Art nicht fruchtet, ausgestoßen; ein Fall, der sich aber erst ein Mal ereignet hat.

§. 106.
Prüfung; Zeugnisse. [1])

Wer sich dem Veterinairexamen unterwerfen will, der muß wenigstens 2 Jahre und hievon mindestens 1 Jahr an der Landes-Thierarzneischule dem Studio der Thierarzneiwissenschaft obgelegen haben.

Die Prüfungen der abgehenden Zuhörer geschehen öffentlich, in Gegenwart des Lehrschmieds und sämmtlicher Schüler. Fragen und Antworten werden zu Protocoll genommen, und dasselbe, mit der Censur versehen, dem Chef der Anstalt vorgelegt. Wer das Examen — in dem vorzüglich auf praktische Kenntnisse gesehen werden soll — mit Ehren besteht, bekommt ein von dem Chef und dem Director der Schule unterzeichnetes, und mit dem Marstall-Amtssiegel versehenes Testimonium, welches den Examinirten nach dem Grade seiner wissenschaftlichen Bildung überhaupt und der veterinairischen insbesondere, zu einem Thierarzte erster oder zu einem Thierarzte zweiter Classe creirt.

Diejenigen, welche nur ein Jahr auf die Erlernung der Thierarzneikunde verwandt und mithin die Schule ohne ein Examen zu bestehen verlassen, erhalten bei ihrem Abgange ein Zeugniß ihres Fleißes und Wohlverhaltens, und legen das Versprechen ab, die Thierarzneikunst nicht weiter auszuüben, als bei ihren eigenen oder den Thieren ihrer Brodherren.

Die Schmiedegesellen bekommen ein Zeugniß, nach vorher auf der Schule abgelegtem Probestück, über den Grad ihrer Geschicklichkeit, die Dauer ihres Aufenthaltes an der Beschlagsanstalt und über ihre Aufführung während dieser Zeit.

---

1) A. a. O., Seite 12, §. 8. — Spec. Mittheil. des Hrn. Prof. St. an den Verf.

§. 107.

Honorar. [1])

Der Unterricht auf der Thierarzneischule kostet für den ganzen Cursus 50 Rthlr. Gold. Es wird aber nur der erste Cursus bezahlt, so daß hinsichtlich des Honorars es gleich bleibt, ob Jemand sich ein Jahr oder länger an der Thierarzneischule aufhält. Diese Summe wird praenumerando beim Eintritt als Eleve der Thierarzneischule an den Director erlegt, und findet so wenig eine theilweise, als gänzliche Rückzahlung derselben statt, im Fall der Eleve vor Beendigung des Cursus die Schule verlassen sollte.

Se. Königl. Hoheit behalten es sich vor, 2 Eleven auf die Thierarzneischule zum unentgeltlichen Unterricht zu senden, welche sich aber wenigstens 2 Jahre dort aufhalten müssen. Wer diesen Unterricht genießen will, erbittet die Aufnahme beim Großherzogl. Marstallamte, dies macht bei Serenissimo einen Vortrag, die erfolgte Resolution übermittelt es dann der Behörde.

Alle vom Marstalle oder dem Gestüte auf die Schule gegebenen Eleven genießen ebenfalls freien Unterricht.

Die Schmiedegesellen in den Domainen erhalten unentgeltlichen Unterricht in der Hufbeschlagkunst, alle übrigen aber gegen Erlegung von 20 Rthlrn. Gold.

§. 108.

Verwendung der Einnahme der Schule. [2])

Der Schulfonds betrug von 1822 bis 1832 jährlich, mit Inbegriff der Besoldungen, Deputate und Miethe, 1200 Rthlr. aus der Marstallcasse, wozu noch die Aufkünfte durch die Praxis und den Hufbeschlag zu rechnen sind, von welchen Einnahmen der Director die Hälfte, der Lehrschmied ein

1) A. a. O., Seite 10 und ferner.

2) A. a. O. S. 10. §. 11. — Specielle Mittheilung.

Viertel und die Schule ein Viertel erhält. Jetzt aber ist zum Besten der Schule und ohne Berücksichtigung der dabei Angestellten der Fonds auf 1481 Rthlr. aus der Marstallcasse erhöhet worden.

§. 109.

Curkostentaxe für die Thierarzneischule. [1])

	Rthlr.	ß.
1. Für diejenigen kranken Pferde, welche in 24 Stunden hergestellt werden, wird bezahlt	—	32
2. — — — in 2 bis 3 Tagen	1	—
3. — — — in 4 bis 7 Tagen	1	24
4. Deren Cur über 1 Woche dauert, wird bezahlt für die erste Woche	1	24
und hernach à Tag	—	4
5. Deren Cur über 4 Wochen dauert, wird von der 5ten Woche an bezahlt à Tag . .	—	2

Die Curkosten müssen bei Abholung des geheilten Thieres sammt den Auslagen für Arzneien und Futter berichtigt werden, und gilt diese Taxe sowohl für die äußerlichen, als für die innerlichen Krankheiten, nur für die ganz leichten äußeren Uebeln wird die Hälfte bezahlt.

Beim Rindvieh betragen die Curkosten in allen Fällen die Hälfte und bei den übrigen Hausthieren das Viertel. Für diejenigen Viehbesitzer, welche mit der Thierarzneischule in Accord stehen, hat diese Taxe keine Gültigkeit. Arme Viehbesitzer bezahlen keine Curkosten.

§. 110.

Operationstaxe für die Thierarzneischule. [2])

	Rthlr.	ß.
1. Für einen Aderlaß	—	4
2. Das Oeffnen einer Eiterbeule und die Verrichtung anderer kleinerer Operationen .	—	8

1) A. a. O. S. 20.

2) A. a. O. S. 21. und 22.

		Rth.	ß.
3.	Ein Fontanell, ein Eiterband und andere kleine, jedoch mehr Umstände erfordernde Operationen	—	16
4.	Das erste Mal der Anwendung des Strich- oder Punktfeuers à Fuß	—	16
5.	Dasselbe auf einen Fuß oder andern einzelnen Theil	—	33
6.	Die Wiederholung des Strich- oder Punktfeuers jedesmal die Hälfte.		
7.	Die Operationen aller bedeutenden Fisteln und anderer schwerer Schäden . . .	2 bis 8	—
8.	Die Operationen kleinerer Fisteln und weniger schwerer Schäden . . .	32 ß. bis 2	—
9.	Das Englisiren eines Pferdes	2	32
10.	Das Abschlagen des Schweifes allein, ohne Schweifschnitt	—	32
11.	Das Verstutzen der Ohren	2	—
12.	Für die Kastration eines Füllens . . .	1	—
13.	— — — eines ausgewachsenen Hengstes	2	—

Für die beim Rindvieh vorfallenden Operationen wird die Hälfte von dem, was es beim Pferde gilt, bezahlt, und bei den übrigen Hausthieren ein Viertel.

Tritt nach einer bedeutenden Operation Uebelbefinden beim Thiere ein, welches den Gebrauch innerer Arzneien nöthig macht, so werden dafür keine Curkosten bezahlt. Der Aderlaß, das Fontanell oder Eiterband und andere Operationen, welche als Beihülfe zur Hebung einer Krankheit, für welche Curkosten bezahlt werden, in Anwendung kommen, werden nicht besonders honorirt.

In den Operationskosten sind die Kosten für Bemühung der nach der Operation eintretenden Behandlung zur Bewirkung der Heilung nicht einbegriffen, so wie auch die Nothhülfen, welche hiebei häufig nothwendig werden, so daß also für die

Operation nur einmal bezahlt wird, und da, wo die Operation in Rechnung kommt, die Curkosten wegfallen.

Die Operationskosten müssen, sammt den Auslagen für Arzneien und Futter, beim Abgange des operirten Thieres berichtigt werden.

Für Viehbesitzer, welche mit der Schule in Accord stehen hat diese Taxe keine Gültigkeit. Arme Viehbesitzer zahlen keine Operationskosten.

Drittes Capitel.

Von den Anstalten zur Heilung der Krankheiten.

---

1. Apotheken.

§. 111.

Vermehrung derselben.

Es soll in jeder Stadt, nach jeden Orts Gelegenheit, und wo sonst Apotheken subsistiren können, eine (oder mehrere) gut eingerichtete Apotheke angelegt werden. [1])

Die Anzahl der Apotheken in den Landstädten hängt von dem Ermessen der Großherzogl. Regierung ab. Zur Zeit sind in Mecklenburg-Schwerin 57 Apotheken vorhanden.

§. 112.

Leistungen.

Die von der Großherzogl. Regierung privilegirten Apotheken haben, außer der gewöhnlichen Accise und den außerordentlichen Landescontributionen, keine jährliche Abgabe für das Privilegium zu entrichten. Wegen Uebertragung desselben auf die Wittwe rc. oder beim Verkaufe s. Seite 61 u. f.

---

1) Med. O. vom 30. März 1683, Gust. Adolph. — Masius Hdb. d. M. P G. S. 55. — Masius Med. G. 1811.

Der Magistrat in Rostock privilegirt daselbst:

1) Die Rathsapotheke und 2 andere Apotheken, wobei derselbe sich das Recht vorbehält, beim Verfalle einer oder der andern Apotheke, woraus dem Publico Nachtheil erwachsen dürfte, als auch im Fall einer sonst eintretenden, zur Beurtheilung des Magistrats und der Bürgerschaft verstellten wirklichen Nothwendigkeit, dem Befinden nach, noch eine vierte Apotheke privilegiren zu können. [1])

Der Besitz der Rathsapotheke ist eigenthümlich und erblich; ihr jedesmaliger neuer Besitzer ist beim Antritte derselben verbunden, sich beim Magistrate zu melden und wird ihm nach bestandener gesetzmäßigen Prüfung das Recht der Apotheke bestätigt. [2])

Für die Freiheit, eine Apotheke zu halten, zahlen der Apotheker, seine Erben und Erbnehmer oder die jedesmaligen Besitzer alljährlich die Summe von 200 Rthlr. N²/₃. Recognitionsgeld. Außerdem werden übliche Geschenke an die Consules, Rathsglieder, den Physicus und die Aerzte jährlich abgegeben.

2) Die beiden andern Apotheken Rostocks [3]) genießen dieselben Berechtigungen nach ihrem Privilegium, als die Rathsapotheke; beide waren früherhin aber nur auf 12 Jahre concessionirt, so daß, wenn diese Zeit verstrichen war, sie entweder auf's neue concessionirt werden mußten, oder das Privilegium wohl gar eingezogen wurde. Dieser precairen Existenz zu entgehen, erstanden die jetzigen Besitzer, nach vielen Verhandlungen, ihre Apotheken vom Magistrate erblich. Jeder zahlt seit Johannis 1833 für die conferirte Berechtigung zur Haltung einer Apotheke [4]) zum Verkaufe und Vererben:

---

1) Concession des Rathsapothekers K. von 1818, in 13 §.

2) ibidem §. 6.

3) Privilegium der Herren Apotheker Dr. Witte und Krüger zu R. in 14 § von 1833.

4) Mittheilungen des Herrn Senat. S. an den Verf.

Zur einmaligen Erlegung 4000 Rthlr. N²/₃. und dann alljährlich 220 Rthlr. N²/₃.; bei sich vergrößernder Menschenzahl in der Stadt, in den Vorstädten und der Feldmark steigt letztere Zahlung jährlich mit dem Zuwachs von 500 Seelen um 20 Rthlr. und fällt bei der Verminderung von 500 ohne Aufhören ebenso um 20 Rthlr., sobald die Bevölkerung die Zahl von 20,000 Seelen übersteigt. Bei etwaniger Anlegung einer vierten Apotheke würde die erste jährliche Erhöhung von 20 Rthlrn. erst dann eintreten, wenn die Menschenzahl 25,500 betrüge, indem auf jede Apotheke erst 5000 Seelen zu rechnen sind. [1])

Werden vom Armencollegium oder anderen städtischen Behörden, Administrationen der städtischen Landgüter und Dörfer, für Warnemünde, Hospitalien, Zucht- und Werkhaus, Irren-Heilanstalt, St. Catharinenstift Arzneien aus den Rostocker Apotheken genommen, so müssen für die nächsten 20 Jahre nach Revision der Rechnungen 25 pCt. Rabatt gegeben werden, wobei es den Behörden aber ganz frei steht, aus welcher Apotheke sie die Medicamente verordnen lassen wollen. [2])

Der Magistrat in Wismar privilegirt beide dortige, den Besitzern erb- und eigenthümlich gehörende Apotheken.

Der Magistrat in Parchim privilegirt die Rathsapotheke daselbst, die dem Besitzer erb- und eigenthümlich gehört, welcher aber für das Recht, Arzneien zu bereiten, jährlich eine gewisse Summe an den Magistrat bezahlt und dafür von diesem gegen anderweitige Anlegung einer zweiten Apotheke gesichert ist.

Dasselbe Verhältniß findet in den Städten Güstrow und Grabow zwischen dem Magistrate und den Besitzern der dortigen Rathsapotheken statt.

---

1) Privilegium, §. 9. 10.

2) ibidem. §. 11. — Confer. Schröders Rep., Seite 20.

§. 113.
Visitationen der Apotheken.

S. oben S. 28 — 66.

§. 114.
Visitations-Gebühren.

S. oben S. 28 und 67.

2. Krankenhäuser.

§. 115.
a) Irrenheilanstalt Sachsenberg bei Schwerin.

Die oberen Landesbehörden hatten sich bereits längere Zeit davon überzeugt, daß die öffentlichen Anstalten in Mecklenburg zur Aufnahme von Gemüthskranken nur selten dem Zwecke, solche dem bürgerlichen Leben wieder zurückzugeben, entsprächen, deshalb wurde die völlige Trennung der bisher in Dömitz mit dem Zuchthause vereinten Irrenanstalt von jenem Institute nothwendig befunden. Der Entwurf zur Errichtung einer neuen Irrenheilanstalt wurde den Landtagspropositionen des Jahres 1821 beigefügt; die Landstände traten dem aber nur in soweit bei, daß sie die Ausführung der Landesregierung überließen. Landesherrlich wurde eine neue Domanialstiftung beschlossen; auf Befehl der Regierung eine Commission durch das Zusammentreten eines Regierungsrathes, eines Kammerrathes und eines Arztes gebildet und mit Errichtung eines eigenen abgesonderten Institutes beauftragt, welches zunächst dem Großherzogl. Domanio zugehörig, doch der öffentlichen Benutzung unter völlig gleichen Bedingungen freigestellt wurde. Ein Gebiettheil der Großherzogl. Domaine Groß-Medewege, bei Schwerin, wurde für die gründende Anstalt bestimmt, ihr der Name Irrenheilanstalt Sachsenberg beigelegt und dieselbe unter specielle Aufsicht und Leitung einer aus drei Mitgliedern bestehenden Direction:

des Regierungsrath von Laffert,
des Geheimen Kammerrath Baron von Meerheimb und
des General-Chirurgus Dr. Kloß,
gestellt. [1])

Im Jahre 1824 wurde der Plan zur Anstalt unter Leitung genannter Commission von dem jetzigen Oberbaurath Wünsch zu Schwerin und dem Obermedicinalrath Dr. Flemming, als dem designirten, künftig dirigirenden Arzte der Anstalt, entworfen. Dieser Plan umfaßte anfänglich ein doppeltes Institut, nämlich eine Heilanstalt für die Cur der Irren und ein Pflegehaus für unheilbare oder hoffnungslose Kranke, welche beide in getrennten Gebäuden bestehen, jedoch unter dieselbe Direction und Administration vereinigt werden sollten. Vorläufig wurde indessen nur die Errichtung der Heilanstalt beschlossen, die des besondern Pflegehauses verschoben, und bis dahin der ersteren die Verpflegung unheilbarer, die Detention erfordernder Kranken mit übertragen. Jener Plan wurde dem Staatsrath Langermann in Berlin zur Prüfung vorgelegt und mit einigen Abänderungen vorläufig festgestellt. Im Jahre 1825 begann der schon vorbereitete Bau der Anstalt und schritt so rasch vor, daß sie zu Anfang des Jahres 1830 eröffnet werden konnte. [2])

§. 116.

Lage, bauliche Einrichtung und äußere Umgebung. [3])

Die Heilanstalt Sachsenberg liegt eine halbe Stunde nördlich von Schwerin, an der Schwerin-Wismarschen Chaussee.

---

1) Regierungs-Verordn., O. W. Nr. 33, vom 13. Oct. 1829. — Mecklenb. Schwer. Staatskalender, 1834, Seite 201. Die Anstalt ist auf Kosten der Landesregierung erbauet; die Landeshauptcasse trägt die Activa und Passiva.

2) Reglement für die Irrenheilanstalt Sachsenberg. O. W. Nr. 38, 1829. Dr. C. F. Flemming, Nachrichten über die Heilanstalt Sachsenberg. Schwerin, bei Kürschner, 1833. Seite 7 und ferner.

3) Flemming, a. a. O. Seite 9 und ferner.

Ihr Gebiet umfaßt einen Flächenraum von 12,000 □Ruthen, ist theils von einem Arm des Schweriner Sees, theils von den benachbarten Feldern begränzt. Die sie umgebende Landschaft, namentlich gegen Osten und Süden, ist malerisch schön. Das Institut besteht aus einem Hauptgebäude, welches die eigentliche Krankenanstalt und die Wohnungen ihrer Beamten enthält, aus verschiedenen Wirthschaftsgebäuden, mehreren eingezäunten Höfen und geräumigen Garten- und Feldpartien. Das Hauptgebäude erstreckt sich 604 Fuß lang von Nordost nach Südwest, indem es seine Fronte nach Südost richtet. Es zerfällt in einen mittleren dreistockigen und in zwei zweistockige Seitentheile, deren Enden wieder durch drei Stock hohe Pavillons geschlossen werden, und von welchen der nordöstliche die weibliche, der südwestliche die männliche Krankenabtheilung bildet. Mit einem Souterrain ist das Ganze massiv von Mauersteinen erbaut, außen sauber von allen Seiten abgeputzt und in letzter Zeit mit Oelfarbe überstrichen.

Der mittlere Theil enthält die Wohnungen der oberen Beamten, des Arztes, des Hausgeistlichen, des Oeconomen und des Cassirers, die Registratur der Anstalt; ferner im Souterrain eine geräumige und wohleingerichtete Küche nebst verschiedenen Vorrathskammern und Domestikenstuben, so wie eine Brauerei, im obersten Stockwerke die Wäsche-Vorrathsstube, mehrere für Convalescenten bestimmte Wohnzimmer und einen einfach decorirten, mit einer kleinen Orgel versehenen, etwa 130 Personen fassenden Saal für gottesdienstliche Versammlungen. Dieser Theil des Gebäudes eröffnet einen Hauptausgang nach vorne in die Gärten der Anstalt, während er auf der entgegengesetzten Seite mit dem mittleren, dem Oeconomiehofe, in Verbindung steht. In den, den letzteren einschließenden Gebäuden befindet sich die Bäckerei, eine nach dem Muster der Münchener eingerichtete, sich hier durch Zeit und Kostenersparniß sehr bewährende Waschanstalt nebst Trocknenkammer, eine Tischler- und

Stellmacherwerkstatt, ein Local zum Schlachten, Viehställe und verschiedene andere Behälter für Brennmaterial 2c., endlich die Wohnung des Thorwärters und die des Nachtwächters der Anstalt.

Die beiden in gleicher Richtung mit dem mittleren Gebäude sich ausdehnenden Flügel sind im Ganzen gleichmäßig und übereinstimmeud eingerichtet. Sie stehen in ihren beiden Stockwerken durch verschließbare Flügelthüren in Verbindung mit dem vorhin beschriebenen mittleren Gebäude, an welches sie sich lehnen, und welches zugleich allen ruhigen Kranken den Ausgang darbietet, während für die unruhigeren besondere Ausgänge vorhanden sind.

Jeder dieser Flügel besitzt in jeder Etage einen 180 Fuß langen und 10 Fuß breiten, hellen und luftigen Corridor, auf welchen gegen Nordwest hin die Wohnzimmer der Kranken sich öffnen. Leicht zu versetzende Lattengitter theilen jeden dieser Flügel in verschiedene Abtheilungen, wodurch es möglich wird, verschiedene Classen von Kranken zu trennen. Durch eine feste Wand ist die in dem Parterre des äußersten Pavillons jedes Flügels befindliche Abtheilung für unruhige und unreinliche Kranke abgesondert, welche meist nach dem Vorbilde der Anstalt zu Siegburg eingerichtet ist. Diese enthält 8 Zimmer für Kranke und eine Wohnung für den Wärter dieser Abtheilung, welche sämmtlich von einem kleinen, diese Section durchschneidenden Corridor aus zugänglich sind. Jedes dieser Zimmer enthält eine hölzerne, nicht bewegliche Bettstelle in der Wand befestigt, einen Tisch und eine Bank; ferner eine vom Corridor aus zu reinigende Commodité, deren Abfluß durch eine eiserne kleine Thür gesichert ist. Diese Zimmer erhalten reichliches Licht durch ein Fenster, welches so hoch angebracht ist, daß es vom Fußboden aus nicht erreicht werden kann, und das ebenfalls vom Corridor aus, mittelst eines an der Decke laufenden Zuges geöffnet, und wenn das Zimmer verdunkelt werden soll, durch einen beweglichen Fensterladen von außen bedeckt

wird. Der Fußboden, so wie die Wände, mit Oel überstrichen, ist gegen den Corridor hin abschüssig, so daß bei der Reinigung das Wasser nach einer außen befindlichen, verdeckten, mit Zink ausgekleideten Rinne hin ablaufen kann. Die Thüre kann nur von außen geschlossen werden und ist, wie das ganze Zimmer, so eingerichtet, daß ein Kranker, der sich etwa allein darin aufhält, keinen Gegenstand findet, den er zertrümmern oder mit dem er sich schaden könnte. Ueber der Thüre ist eine Oeffnung angebracht, durch welche das Zimmer vom Corridor aus übersehen, oder des Abends und Nachts durch eine hineingesetzte Lampe erleuchtet werden kann.

Diese Zimmer sind geräumig genug, um noch ein zweites Bett zu fassen, wenn der Kranke einen Wärter bei sich haben muß. Sie werden, wie alle übrige Wohnungen beider Krankenabtheilungen (mit Ausnahme der Aufseherwohnungen und zweier Säle), mittelst erwärmter Luft geheizt. Diese Section für unruhige und unreinliche Kranke besitzt einen besonderen, von ihrem Corridor aus zugänglichen Hofplatz, der von einer hohen Bretterwand umgeben ist und durch eine Thüre mit dem äußeren Hofe in Verbindung steht.

Der übrige Raum in den beiden Hauptabtheilungen ist für die Wohnung und Beschäftigung der ruhigeren Kranken bestimmt. Zunächst dem angrenzenden mittleren Gebäude befindet sich die Wohnung des inspicirenden Wundarztes männlicher und der Aufseherin weiblicher Seite. An diese reihen sich nun die Wohnzimmer der Kranken, von denen die in der oberen Etage von Verpflegten höherer Stände, die in der untern Etage von denen der niedern Stände und der dritten Verpflegungsklasse bewohnt werden. Jene zeichnen sich vor diesen durch eine bessere, obgleich einfache Decoration aus, und durch ein feineres Mobiliar, das aus Spiegel, Commode, Tisch, Stühlen und einem Schrank für den Wärter besteht. Jedes Wohnzimmer hat ein daran stoßendes

Schlafgemach. Bei der Einrichtung dieser Zimmer ist Alles vermieden, was sie auffallend von gewöhnlichen Wohnungen auszeichnet. Sie sind 12 Fuß hoch und messen, die Wohn- und Schlafzimmer gleich, etwa 16 Fuß im Quadrat; einige derselben, für einen oder zwei Kranke bestimmt, sind etwas kleiner. Die Fenster sind 8 Fuß hoch, verhältnißmäßig breit, mit Glasscheiben 8 Zoll hoch und 8 Zoll breit, worin Ventilatoren befindlich. In den Sprossen sind von außen eingelassene Eisenstäbe, 1 Zoll im Durchmesser, verborgen; die Fensterflügel werden durch eine einfache Vorrichtung geschlossen: durch einen Bolzen, dessen, den Mittelpfosten durchbohrende Schraube in eine, an den Fensterflügel befestigte Mutter greift, und der nur durch einen, in den Händen des Wärters befindlichen Schlüssel gelöset werden kann. Da diese Vorrichtungen durchaus nicht auffallen, so ist das Fenster scheinbar ein gewöhnliches, bildet aber ein mit Holz umkleidetes Eisengitter. Die Thüren der Wohn- und Schlafzimmer sind mit gewöhnlichen eingelassenen starken Klinkenschlössern versehen. Die Bettstellen sind von Eisen geschmiedet und mit trocknem Schilfe von den Verpflegten umflochten. Das Lager derjenigen Verpflegten, die keine Betten mit sich bringen, besteht aus einer Häckerlingmatratze, einem mit Seetang gestopften Keilkissen, einem mit Roßhaaren gefüllten Kopfkissen nebst Ueberzug, aus drei bis fünf wollenen und gewebten Decken und zwei Betttüchern. In den gewöhnlichen Zimmern schlafen zwei bis fünf Kranke mit einem Wärter, in einigen kleineren einer bis zwei Kranke mit einem Wärter. Doch sind auch in jedem Krankenflügel zwei heizbare Schlafsäle für ruhige Verpflegte der arbeitenden Klasse vorhanden, in deren jedem 12 bis 18 Betten bequem Raum haben, und wo eben so viele Kranke mit einem Wärter schlafen. Zwei aneinander stoßende heizbare Zimmer sind in jedem Flügel für Bettlägerige und Fieberkranke bestimmt, und eine daran grenzende kleine Küche für die Bereitung von Thee, warmer Umschläge u. s. w. In der

Mitte des obern Stockwerks des Flügels für männliche Verpflegte befindet sich ein Beschäftigungssaal für gebildete Kranke, versehen mit einer kleinen Bibliothek, so wie mit Werkzeugen und Materialien zu Papparbeiten, gegenüber ein größerer, für gesellige Unterhaltung bestimmt, der ein Billard und andere Einrichtungen für das Spiel enthält. Zwei andere, unter jenen beiden im untern Stockwerke befindliche Säle dienen, der eine zum Chauffoir und Beschäftigungssaal, der andere zum Speisesaal für die Verpflegten der arbeitenden Klasse und für die Wärter. Die weibliche Abtheilung enthält ähnliche Locale für gleiche und ähnliche Zwecke.

In den Souterrains hat jeder der beiden Flügel eine Badeanstalt mit resp. 8 hölzernen Badewannen. Das Wasser, welches aus einem Brunnen (es sind drei Brunnen vorhanden, einer in dem mittleren, dem Oeconomie-Hofe und 2 vertheilt in den beiden Krankenhöfen) durch Röhren nach einem, im untern Stockwerke befindlichen Bassin geleitet wird, fällt von hier in die Badeheizung, wo es mittelst eines einfachen Dampfkessels innerhalb eines hölzernen Kübels erwärmt und in den gegenüber befindlichen Badesaal geleitet wird. Das aus dem erwärmten Bassin herabstürzende kalte Wasser empfängt hinreichenden Druck, um mittelst eines, an den Hahn des kalten Wasserrohrs gesetzten Schlauches zur Strom- und Regendouche verwendet werden zu können. Auch ist eine Vorrichtung zum Sturzbade vorhanden. Die Wannen sind von gefirnißtem Holze und beweglich auf Walzen laufend. Das gebrauchte Wasser fließt über den abschüssigen Fußboden nach außen ab. An den größern Badesaal grenzt ein kleineres Zimmer, für denselben Zweck bestimmt. In jeder Badeanstalt können Vormittags 25 bis 30 Bäder gegeben werden.

Außerdem finden sich in dem Souterrain jedes Flügels 4 Heizungen, welche die sämmtlichen Krankenstuben und Säle, mit Ausnahme zweier der letzteren, worin gewöhnliche

Stubenöfen sind, so wie auch die Badesäle mit Wärme durch in den Wänden befindliche Leitungskanäle versehen. Noch sind im Souterrain mehrere Vorrathsbehältnisse und in der Abtheilung für männliche Kranke eine Todtenkammer. Die Corridore der Souterrains stehen mit der Küche durch eine Thür in Verbindung, durch deren verschließbare Klappe die Speisen nach den beiden Hauptabtheilungen hingereicht werden. Zu den medicinischen Vorrichtungen gehört noch ein de Carro'scher Räucherungsapparat. Erleuchtet wird die Anstalt Abends durch Lampenlicht.

Die Anstalt besitzt nur eine kleine Hausapotheke und erhält die täglich verordneten Arzneien aus den Apotheken der Stadt Schwerin, welche vierteljährig mit deren Lieferung abwechseln und 25 pCt. Rabatt geben. Manche Arzneidroguen werden zum Gebrauche vorräthig gehalten.

Die Anlagen der Latrinen war in der Anstalt schwierig; die Gemächer befinden sich an beiden Enden jeden Flügels, außer denen im Corps de logis. Bisher war es leider nicht möglich, die treffliche Einrichtung der mit Wasser geschlossenen Latrinen auszuführen, weil das Brunnenwasser schon bis zu ebener Erde 80 bis 90 Fuß hoch gehoben werden muß. Indessen ist, weniger durch die Anwendung mancher mechanischer Vorrichtungen, als vielmehr durch die häufige Entleerung derjenigen Fässer in Außengemächern des Souterrains, worin die, oben mit den Stühlen verbundenen, 16 Zoll weiten Zylinder von Zink, die aus den verschiedenen Etagen kommend, wiederum mit ihrem unteren Ende fast hermetisch sich in jene Fässer einmünden und den Unrath herabfallen lassen, die Hauptquelle des sogenannten specifischen Geruchs verstopft, an welchem sonst Irrenanstalten zu leiden pflegen. Möglichst ununterbrochene Lüftung der Gemächer, besonders eine stete und sorgsame Beaufsichtigung derselben hinsichtlich der Reinlichkeit, verbannt jene Quelle des Gestanks aber hauptsächlich. Den weiten Zinkzylindern sind unten noch 4 Zoll weite ähnliche Zylinder eingemündet, die neben

ihnen durch alle Etagen bis zum Dache hinaufreichen. Den Zweck, die mephitische Luft mehr abzuleiten, erfüllen sie aus naheliegenden Gründen nicht.

Nach Nordwest hin haben die beiden Flügel Ausgänge auf die ihnen entsprechenden Höfe, welche, wo sie nicht von den Gebäuden begrenzt sind, von einem 10 Fuß hohen Latten-Zaun umgeben werden, und die wieder an andere, ähnlich eingezäunte Plätze stoßen. Der auf der männlichen Seite umfaßt eine Kegelbahn und Turnanstalt, der auf der weiblichen Seite dient zum Trockenplatz; beide werden künftig, wenn die an ihren Begrenzungen angepflanzten Linden- und Kastanienalleen herangewachsen sind, eben so geräumige als angenehme Spaziergänge darbieten.

Das äußere Gebiet der Anstalt ist planmäßig geordnet, und eingetheilt in Ackerfelder und Gartenpartien, welche von Obstbaumalleen und Gängen durchschnitten werden und zugleich die Privatgärten der Beamten umfassen. Das abhängige Ufer des Sees wird noch fortwährend zu kleinen Anlagen und Spaziergängen umgeschaffen.

Die Oeconomie der Anstalt umfaßt einen kleinen Feld- und Gartenbau, dessen zweckmäßige Vervollkommnung einen großen Theil der Mundvorräthe gewinnen läßt; einen mäßigen Viehstand nebst einem Gespann Pferde. In der Nähe ist eine Pouderettebereitung vom Oeconomen eingerichtet.

§. 117.
Beamte der Anstalt.

Das Oberbeamten-Personal der Anstalt besteht aus einem dirigirenden Arzte [1]), einem ebenfalls im Institute wohnenden Geistlichen [2]), einem Oeconomen oder Hausverwalter [3]), beauf-

1) Zur Zeit Herr Obermedicinalrath Dr. Flemming.

2) Herr Pastor Bartsch.

3) Herr Brunnendirector Kychenthal.

tragt mit der Anschaffung und Vertheilung aller Consumtibilien, einem Kassenberechner [1]), welchem zugleich die bauliche Inspection der Anstalt übertragen ist. In neuester Zeit ist dem dirigirenden Arzte ein Gehülfsarzt zugestanden.

Das Unterbeamten-Personal besteht aus dem inspicirenden Wundarzte, einem Oberkrankenwärter, einer Oberkrankenwärterin, einem Büreauschreiber, einem Nachtwächter, einem Thorwärter, ersterer zugleich als Schneider, letzterer als Schuhmacher der Anstalt beschäftigt; zwei Ofenheizer, 11 Wärter, 9 Wärterinnen, von welchen letzteren jedoch eine ausschließlich für das Waschgeschäft bestimmt ist; mehreren männlichen und weiblichen Domestiken der Oeconomie. [2])

Sämmtliche Ober- und Unterbeamte erhalten fixe Gehalte, Holz ꝛc. und wohnen im Institute; die Oberbeamte haben ihre eigene Oeconomie; der Oeconom und die Unterbeamte haben freie Station in Alimenten, Feuerung, Licht ꝛc.

§. 118.

Allgemeine Vorschriften für sämmtliche Officianten und Hausbediente. [3])

Alle bei der Anstalt angestellte Officianten und Hausbediente sind ihrem allerhöchsten Landesherrn zur Treue und zum Gehorsam, so wie ihren Vorgesetzten zur Folgsamkeit eidlich verpflichtet. Sie müssen beständig ihrer Obliegenheiten und des ihnen anvertraueten Berufs, die Menschlichkeit gegen ihre unglücklichen Mitbrüder zu üben, eingedenk sein, jeden, der solches aus den Augen setzt, liebevoll oder ernstlich zurechtweisen, und nöthigenfalls die Anzeige davon bei seinen Vorgesetzten nicht unterlassen, um nicht die Schuld vorsätzlicher Verheimlichung auf sich zu laden. So wie die oberen Be-

1) Herr Bauconducteur Hermes. — D. W. Nr. 4, 1829. — V. v. 12. Dec.

2) Flemming a. a. O. S. 22.

3) Reglement der J. H. A. S. — D. W. Nr. 38, 1829, S. 196.

amten dem Directorio, sind die untern den obern Beamten Achtung, Folgsamkeit und Gehorsam, Vertrauen und Aufrichtigkeit schuldig.

Keinem der Officianten rc. ist eine Entfernung von dem ihm angewiesenen Posten ohne besondere Bewilligung erlaubt. Diese haben die Unterbeamte bei dem Arzte, dieser selbst und die ihm beigegebenen Oberbeamte beim Directorio nachzusuchen.

Alle Beamten sollen einen ordentlichen, ehrbaren und christlichen Lebenswandel führen, verträglich unter einander sein, Klatschereien vermeiden und die Laster des Trunkes, Spieles und der Ausschweifungen fliehen, welche sie für ihren Beruf schlechterdings untauglich machen würden.

Allen ist Menschlichkeit und Schonung gegen die Kranken, so wie gegen ihre Untergebenen anbefohlen. Neckereien der Kranken, Verspottung ihrer sittlichen, geistigen und körperlichen Gebrechen sind auf's strengste verboten. Bei Zurechtweisungen und Rügen der Fehltritte anderer soll man leidenschaftslos, mit Milde und Schonung verfahren, sich durchaus aller körperlichen Züchtigungen, besonders gegen die Kranken, enthalten.

Keinem Beamten ist erlaubt, einen Schenk oder Handel mit Lebensmitteln im Institute zu betreiben, und unter keiner Bedingung sollen Wein oder Spirituosa, noch Lebensmittel jeder Art, ohne Erlaubniß des Arztes eingebracht und den Kranken zugetheilt werden. Dem Arzte ist vielmehr jedesmal davon sogleich Anzeige zu machen. Uebertretung dieser Vorschriften zieht Dienstentlassung und strenge Bestrafung nach sich.

Alle Officianten sollen sorgsam Acht auf Feuer und Licht haben, die Sorgfalt der Kranken in dieser Hinsicht ersetzen, und jeder Beamte und Hausbediente in seinem Hauswesen und in dem ihm angewiesenen Bezirke für den behutsamen Gebrauch des Feuers und Lichts verantwortlich gehalten werden.

Ueber alles, was den Kranken und seine persönlichen Verhältnisse in und außerhalb der Anstalt betrifft, sollen Beamte und das Dienstpersonal sorgfältig verschwiegen gegen Auswärtige sein, sowohl während ihrer Dienstzeit, als auch nach ihrer etwaniger Dienstentlassung, nach welcher ihnen als redlichen Staatsbürgern das Beste des Instituts, dem sie angehörten, fortwährend am Herzen liegen muß. Es sollen dieselben, wenn sie innerhalb der Anstalt von Fremden oder Verwandten besucht werden, diese nicht in der Anstalt herumführen, noch auch ohne Vorwissen und Erlaubniß des dirigirenden Arztes sie mit Kranken zusammenbringen. Ohne Vorwissen des Arztes sollen keine Briefe oder Effecten fortgeschickt und ohne sein Wissen keine übergeben werden; vielmehr muß alles dieser Art durch seine Hände gehen. Alle Briefe und Effecten, welche von dem Institute abgehen, müssen mit dessen Siegel versehen sein, welches der dirigirende Arzt und in dessen Abwesenheit der Oeconom oder Rechnungsführer zu führen hat.

Es sind innerhalb des Instituts keine Eß- und Trinkgelage gestattet, alle Verbindungen zu solchem Zwecke gegen die bestehende Ordnung sind verboten, und jeder, der von Uebertretung dieser Gesetze etwas erfährt, ist verbunden, augenblicklich dem Directorio davon Anzeige zu machen.

Alle Officianten müssen die ihrer Aufsicht anvertraueten, so wie überhaupt alle Effecten, der Anstalt sowohl, als auch der Verpflegten, sorgfältig in Acht nehmen, gewissenhaft verwalten und nichts davon veräußern; auch sollen diejenigen von ihnen, welchen als Dienstemolumente Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Kost oder Kleidung nach ihrem Bedarf zugestanden sind, haushälterisch und sparsam damit umgehen, und weder hievon, noch von den, den Kranken zugetheilten Unterhaltungsmitteln irgend etwas verkaufen, auch von den letzteren nichts habsüchtig und unrechtmäßig den Kranken vorenthalten und an sich bringen.

Jedem Wärter, Hausbedienten und Aufseher ist es auf

das nachdrücklichste untersagt, von Fremden, die in der Anstalt umher geführt werden, von Kranken oder Angehörigen derselben, Geschenke anzunehmen. Wenn dergleichen angeboten werden, so soll die Person den Geber an den Arzt der Anstalt verweisen, damit dieser das Erhaltene zurücklegen und zur gehörigen Zeit, nach genommener Rücksprache mit den übrigen Oberbeamten, vertheile. Sämmtliche Officianten sollen strenge darauf sehen, daß die Kranken niemand durch Ansprechen belästigen, und daß freiwillige Gaben von abgehenden Genesenen, von ihren Angehörigen oder von Fremden in eine dazu bereitzustellende Büchse gethan werden, deren Inhalt für das Beste der Anstalt zu verwenden ist.

Jeder Beamte und Unterofficiant soll sich mit seinen etwanigen Beschwerden und Klagen an seinen nächsten Vorgesetzten oder den dirigirenden Arzt wenden, dessen Entscheidung erwarten und annehmen oder seine Weisung an das Directorium befolgen, niemals aber sich eigenmächtig Selbsthülfe zu verschaffen suchen; über alle und jede außerordentliche Vorfälle aber seinem nächsten Vorgesetzten und dem dirigirenden Arzte unmittelbar und sogleich Anzeige machen.

Ueberhaupt aber soll jeder bei dem Institute Angestellte seinen Mitbeamten und Untergebenen durch treue Pflichterfüllung ein gutes Beispiel geben, auf mögliche Verbesserungen der Anstalt denken und darüber gehörigen Orts seine Ansichten vorbringen.

Diese Vorschriften werden jedem Officianten bei seinem Dienstantritte zugleich mit seiner besondern Dienstinstruction in Abschrift übergeben.

Ein Regiminalrescript vom 5. Decbr. 1831 genehmigte den Entwurf der Oberbeamten des Instituts zu gewissen Strafgesetzen für die Wärter und Wärterinnen. Durch Erfahrung waren jene belehrt, daß Geldstrafe namentlich bei Uebertretung der Gesetze als vorzügliches Correctionsmittel alle sonstigen Strafen überwiegt und entbehrlich macht. Dienstnachlässigkeiten, zu spätes Aufstehen, Uebertretung des

Urlaubs, Nichtablieferung der Schlüssel Abends und Morgens, Nichtverschließung der Communicationsthüren, versäumte Reinigung der Latrinen, Subordinationsfehler, Unanständigkeiten gegen Domestiken, Klatschereien, zweifelhaftes Betragen gegen die Verpflegten werden mit kleinerer und gesteigerter Geldbuße belegt. Wiederholung solcher Vergehen werden in ein sobenanntes schwarzes Buch notirt; 4 Noten im Buche im Verlaufe eines Dienstjahres vernichten den Anspruch des Wärters, zur Prämienentgegennahme für musterhaftes Betragen vorgeschlagen zu werden. [1])

§. 119.

Dienstinstruction für den dirigirenden Arzt. [2])

Als dirigirender Vorstand der Anstalt ist derselbe das unmittelbare Organ des Directorii. Dieses richtet an ihn seine Verfügungen in Betreff der sämmtlichen Administration der Anstalt, und verlangt von ihm die nöthigen Anordnungen zu deren Befolgung, so wie die Nachweisungen über die letztern und über die sämmtlichen Leistungen des Instituts. Es sind ihm deshalb die sämmtlichen Beamte der Anstalt theils beigegeben, nämlich der Prediger, Hausverwalter oder Oeconom und der Rechnungsführer, theils untergeordnet, als die Oberwärter, Wärter und das untere Dienstpersonal.

Nach der Wissenschaft und gewissenhaftem Ermessen muß der Arzt alles anordnen, einleiten und ausführen, was zur Besserung und Heilung der Kranken oder Linderung ihrer geistigen und körperlichen Leiden, wie auch zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit aller bei dem Institute angestellten Personen erforderlich ist.

Er muß die Geschäftsführung der Oberbeamten beaufsichtigen und über die vortheilhafteste Verwaltung des Instituts mit ihnen Rücksprache nehmen; auf die hinlängliche

---

1) Dienstinstructionsanhang für die Wärter der J. H. A. S.

2) Acta der J. H. A. S. Specielle Instruction.

Befriedigung aller Bedürfnisse der Anstalt sehen, auf gute Kost und Getränke, so wie auch darauf achten, daß die Kranken mit anständiger Wäsche und Kleidung versehen werden, daß ferner alle Officianten in treuer Pflichterfüllung wetteifern. Vierteljährig versammelt er die Oberbeamten zu einer Committé, beurtheilt mit ihnen die Aufführung und Dienstleistungen der Unterbeamten und des Dienstpersonals, beräth sich über mögliche Verbesserungen der Anstalt und legt dem Directorio das über die Berathungen geführte Protocoll vor. Er führt die Aufsicht über das ganze Institut, für dessen Wohl und das jedes Einzelnen er stets sorgen muß, damit der wohlthätige Zweck des Institutes möglichst erreicht werde.

§. 120.

Medicinalregulativ.

Jeden Tag muß der Arzt sämmtliche Kranke in ihren Zimmern, in den Krankenstuben oder auf den Unterhaltungs- und Beschäftigunsplätzen der Anstalt besuchen, sich persönlich von ihrem Zustande und dem Verhalten der darauf Einfluß habenden Umgebungen unterrichten, die nöthigen Arzneien und Beschäftigungen, kurz alles, was zur Besserung und Heilung der Gestörten dienen kann, anordnen. Wenn gleich eine Einmischung anderer Aerzte in die Cur nicht gestattet ist, so sind Berathungen nach den Wünschen der Angehörigen der Kranken doch zuläßig. Ueber jeden Kranken wird von ihm eine Krankengeschichte in Form eines Actenstückes und über Behandlung und Verlauf der Krankheit ein Tagebuch geführt.

Den vom Oeconomen jeden Sonnabend anzufertigenden Speisezettel für die folgende Woche inspicirt er und bestätigt die Zweckmäßigkeit desselben durch Unterschrift. Oft überzeugt er sich selbst von der Güte der zubereiteten Speisen.

Körperliche Kranke placirt er in besondere Zimmer und läßt sie mit nöthiger Arzneipflege und Wartung versehen, ordnet die dienliche Krankenkost an.

Eifrig sorgt er für die zweckmäßige Separation der unheilbaren, der dem Tode verfallenden Kranken, der unreinlichen, tobenden, ruhigen und gebesserten Kranken, der Convalescenten, erkrankten Wärter, ansteckenden Kranken; auch ferner, daß Tobsüchtige und Lebensmüde weder sich selbst noch anderen Menschen schaden können. Nur in seiner Gegenwart sollen etwa nöthige Zwangsmittel angewandt werden, so daß keine Nachtheile daraus resultiren. Epileptische werden möglichst von andern Kranken abgesondert, bei ihren Anfällen gegen Schaden gesichert. Der dirigirende Arzt hat alle Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, daß die nahe Berührung beider Geschlechter nicht statt findet; würde dennoch eine Verpflegte geschwängert, so ist der Mutter die ihren Umständen nöthige Sorgfalt zu widmen, auch für das Kind zu sorgen und dem Directorio sind desfalls Vorschläge zu machen.

Bei epidemischen Krankheiten sind zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, dem Directorio muß der Arzt davon sogleich berichten. In Verordnung von Arzneien soll er das Nöthige berücksichtigen, jedoch Aufwand vermeiden und der Ersparniß sich befleißigen; die aus den Apotheken Schwerins abwechselnd zu beziehenden Arzneien müssen gehörig geprüft, die daraus hervorgehenden Rechnungen monatlich oder vierteljährig revidirt und zur Bezahlung vidimirt werden. Für dringende Fälle muß der Arzt eine Hausapotheke, jedoch unter seine specielle Aufsicht, für das Institut eingerichtet, nehmen.

Der Arzt muß den ihm untergeordneten Wundarzt der Anstalt controliren, und wenn dessen Fähigkeiten in bedeutenden chirurgischen Fällen nicht ausreichen, einen andern erfahrenen Wundarzt aus Schwerin zu Hülfe ziehen, nöthigenfalls dem ärztlichen Mitgliede des Directorii davon Anzeige machen. Gestorbene läßt der Arzt aus dem bewohnten Theile der Anstalt still entfernen; es ist dann zur gehörigen

Zeit die Obduction anzustellen, Befund und Erachten der Krankengeschichte beizufügen.

Zu Anfange jeden Jahres muß der Arzt über alle im Institute verpflegte und behandelte Kranke dem Directorio eine genaue Uebersicht vorlegen, Namen, früheren Wohnort jedes Kranken, Form und Dauer der Krankheit, Zeit des Aufenthaltes im Institute, ob er zur Zeit darin anwesend oder beurlaubt ist, bemerken.

Der Arzt muß auf Befehl des Directorii besondere Gutachten oder Berichte erstatten, ohne denselben aber an Niemand dergleichen abgeben; außerdem muß er über den Zustand der von Zeit zu Zeit in's Institut aufgenommenen, auch der von Dömitz dahin versetzten Kranken, aus Städten und Landschaften, die bereits über 1 Jahr in der Anstalt sich befinden, beim Jahresschlusse dem Directorio unaufgefordert Bericht desfalls, auch über den Erfolg der Behandlung und die bisher beobachteten wesentlichen Veränderungen im Zustande der Kranken, auch ob die Hoffnung zur Wiederherstellung sich vermehrt oder vermindert hat, möglichst genaue Nachricht geben.

Der Arzt muß allen bei der Heilanstalt Angestellten in vorkommenden, sie und ihre Familie betreffenden Krankheiten treu, gewissenhaft und ohne Ansprüche auf Belohnung ärztliche Hülfe leisten, außer den Grenzen des Instituts sich aber jeder Praxis enthalten, auch privatim keine Geisteskranke behandeln und für eigene Rechnung in Wohnung, Kost und Pflege bei sich aufnehmen, sondern seine ganze Thätigkeit zum Besten des Instituts verwenden.

§. 121.

Gehülfsarzt.

Dem dirigirenden Arzte der Anstalt ist zur Haltung eines Gehülfen im Jahre 1834 vom Staate die Erlaubniß ertheilt, und sind demselben 200 Rthlr., freie Beköstigung, Wohnung,

Wäsche, Licht, Feuerung u. s. w. aus und in der Anstalt bewilligt. Uebrigens ist das Verhältniß des zur Zeit fungirenden Assistenzarztes zum dirigirenden Arzte der Anstalt nur ein privatives.

§. 122.

Dienstinstruction des Hausgeistlichen. [1])

Außer den eigentlichen Officien hat der Hausprediger über Alles, was in seiner Amtsführung die in der Anstalt verpflegten Kranken mittelbar oder unmittelbar angehet, sich mit dem Arzte zu besprechen, seine eigenen Ansichten über den Gemüthszustand der Kranken dem Arzte mitzutheilen, und denen des Arztes sich möglichst anzunähern, damit nicht beide mit verschiedenen Absichten einander entgegen handeln mögen.

In seinen geistlichen Reden und Vorträgen soll er alle heftige Gemüthserschütterungen bei den Kranken vermeiden, vielmehr die Gemüther aller seiner Zuhörer zu beruhigen suchen, aller mystischen Beziehungen sich enthalten, ihren Geist durch allgemein faßliche Betrachtungen des göttlichen Wortes zu erbauen streben, und hauptsächlich auf die Fruchtbarkeit und Ersprießlichkeit eines ordentlichen, gesetzlichen, thätigen und überhaupt christlichen Lebenswandels hinweisen. Die Schwermüthigen und Melancholischen soll er durch Trostsprüche aufzuheitern und zu erheitern, in der fehlerhaften Gemüthsstimmung eines jeden Kranken mit Rücksicht auf dessen Individualität wohlthätige Veränderungen hervorzubringen suchen, besonders aber der Convalescenten sich annehmen und durch verständige und vernünftige Unterhaltung sie auf dem Wege der Genesung fortzuführen suchen.

Das heilige Abendmahl soll er an Kranke nur alsdann, wenn er mit dem Arzte über ihre Zulässigkeit Rücksprache

---

1) Act. der J. A. specielle Instruction.

genommen, austheilen und auch Krankenberichtungen nicht ohne dessen Zustimmung unternehmen.

§. 123.

Dienstinstruction für den Oeconomen. [1])

Der Oeconom verwaltet den innern Hausdienst; des Arztes Anordnungen wegen Behandlung, Beschäftigung und Verpflegung der Kranken führt er aus, dem Directorio giebt er von dem Verbrauche in der Anstalt zu obigen Zwecken Auskunft und führt deren sämmtliche Registratur. Außer den oben angegebenen, ihm obliegenden allgemeinen Pflichten der Officianten hat er noch besondere zu üben, dahin gehören:

Er muß Alles, was das Institut an Consumtibilien bedarf, vor dem Verbrauche der Vorräthe, auf die wohlfeilste Art wieder ankaufen, die Rechnungen vom Arzte unterschreiben lassen und die Verkäufer an den Cassenrendanten des Instituts wegen der Bezahlung verweisen. Größere Ankäufe und Lieferungsabschlüsse muß er in Gegenwart des Arztes und Rendanten machen, sie in guter Qualität selbst in Empfang nehmen, unter Verschluß halten, sie gegen Verderbniß wahren, gewissenhaft verwenden und besondere Bücher über die verschiedenen Vorräthe führen.

Täglich verzeichnet er in einem Buche den Bestand und die Zahl der aus jeder Classe und von jedem Geschlechte zu verpflegenden Kranken und Hausbedienten.

Für die verschiedenen Verpflegungsclassen und die Mahlzeiten legt er dem Arzte jeden Sonnabend für die folgende Woche einen Speisezettel zur Beurtheilung vor, nimmt nöthige Abänderung mit ihm vor, und legt ihn, vom Arzte unterschrieben, zu seiner Legitimation zurück. Nach demselben fertigt er eine Liste über die Comsumtibilien zu jeder einzelnen Mahlzeit, notirt solche im Buche und übergiebt ihn der Köchin, deren gewissenhafte Verwendung er strenge, eben so

1) Acta d. A. Specielle Instruction.

als das ganze Küchen- und Speisungswesen controlirt. Besonders muß er auf schmackhafte und nahrhafte Zubereitung der Speisen, ohne die Sparsamkeit zu vernachlässigen, achten, und sorgen, daß den Kranken nichts entzogen wird. Unmittelbar vor den Mahlzeiten giebt er im Beisein der Oberwärter das für ihre Sectionen erforderliche Brod und Getränk und notirt es, eben so jeden Dienstag und Freitag Licht und Oel.

Den Bäcker der Anstalt controlirt er beim Backen und Abliefern des Brods wegen Qualität und Quantität.

Von den Oberwärtern nimmt er jeden Sonnabend das Verzeichniß von nöthiger reiner Wäsche in Empfang und übergiebt ihnen dieselbe; ferner nimmt er Verzeichnisse vom Bedarf von Kleidern und Schuhen in ihren Sectionen entgegen und befriedigt die wirklichen Bedürfnisse. Die schmutzige Wäsche wird ihm von den Oberwärtern Montags überliefert; er nimmt sie unter Verschluß und sorgt für deren Reinigung und Ausbesserung durch die dazu tauglichen Kranken.

Die Bedürfnisse an Feuermaterial giebt er täglich an die Ofenheizer und Köchin; läßt die Strohsäcke der Krankenbetten alle 2 Monate frisch aufstopfen, monatlich die Betten mit reinen Leinlaken, bei Unreinlichen so oft als nöthig ist, versehen.

Sorgsame Beaufsichtigung des Inventariums, Ersatz, wo es nöthig ist, Rücksprache mit dem Arzte und Bauaufseher wegen Reparaturen an Gebäuden, Gärten, Utensilien ist ihm Pflicht, er sorgt für zweckmäßige und wohlfeile Ausführung mittelst der im Institute Angestellten und Verpflegten.

Domestiken zieht er zur Ordnung und Pflichttreue an, und hat er alles, was zum Nutzen der Oeconomie dient, speciell zu besorgen. Den Plan zur Bewirthschaftung der Gärten und Felder legt er dem Arzte zur Mitberathung zu Anfange jeden Jahres vor; nach seiner Anordnung wird derselbe überall durch die tauglichen Kranken ausgeführt; den Ertrag der Früchte 2c. verwendet er zum Besten der Anstalt. Ueberall wacht er für Ordnung und Reinlichkeit.

Nur mit Zustimmung des Arztes und Rendanten darf er Producte des Instituts verkaufen und muß den Ertrag zu Buche führen, während der Rendant ihn übernimmt.

Zur Registratur liefert er Actenstücke über die Verwaltung einzelner Zweige der Geschäfte, Beschlüsse des Directorii, Berathungen der Oberbeamten ꝛc., auch hat er dem Directorio monatlich, vierteljährig und jährlich Tabellen über: zu- und abgehende Kranke, Speise, Mehl, Backtabelle, Personal-, Bekleidungs-, Brennmaterialien- und Inventarientabellen einzureichen. Von jedem ankommenden Kranken muß er das durchs Reglement bestimmte Mitzubringende entgegennehmen und zu Buche tragen; für Kranke höherer Stände, wenn besondere Rücksichten bei ihnen genommen werden sollen, hat er in jeder Hinsicht bestens zu sorgen.

Der Oeconom muß dem Arzte bei Behandlung und Beschäftigung der Kranken nach Kräften unterstützen und bei allen seinen Geschäften nur den Rechnungsführer und mit Zustimmung des Arztes brauchbare Kranke adhibiren.

§. 124.

Dienstinstruction für den Chirurgus der Anstalt. [1])

Der Chirurgus der Heilanstalt hat als solcher sämmtliche chirurgische Geschäfte, welche in der Anstalt nöthig und ihm von dem Arzte übertragen werden, nach dessen Anleitung genau und fleißig zu besorgen. Der Chirurgus ist daher als solcher allein dem Arzte und mit diesem dem Directorio der Heilanstalt untergeordnet.

Es soll derselbe wöchentlich zweimal die sämmtlichen männlichen Kranken, unter Vertheilung dieses Geschäfts auf verschiedene Tage der Woche, selbst rasiren, und sich dazu niemals eigenmächtig und ohne Vorwissen des Arztes der Wärter oder gar anderer Personen bedienen, auch das dazu

1) Acta d. A. specielle Instruction.

nöthige Geräth, so wie alle chirurgische Instrumente gehörig in Acht nehmen, stets in Händen und in seiner unmittelbaren Verwahrung behalten, nicht aber anderen Personen es anvertrauen.

Er soll die kleinen chirurgischen Operationen des Aderlassens, Schröpfens, Blutigelsetzens, Blasenpflaster- und Haarseillegens, sowohl bei den verpflegten Gemüthskranken, als bei den Wärtern und anderen in der Anstalt befindlichen Persohen, nicht ohne besonderen und jedesmaligen Befehl des Arztes, und auf solchen Befehl mit Sorgfalt und Genauigkeit kunstgemäß verrichten, das Verbinden von Wunden, künstlichen Geschwüren und dgl. auf des Arztes Anordnung gehörig besorgen, oder die unter dessen Zustimmung damit beauftragten Wärter dazu anleiten und dabei beaufsichtigen, aber auf die Veränderungen, welche damit vorgehen möchten, stets Acht haben und nöthigenfalls dem Arzte berichten.

Wenn derselbe die von dem Arzte ihm aufgetragenen Operationen, welcher Art sie seien, zu verrichten und auszuführen sich nicht getrauet, so soll er bei Zeiten und offenherzig dem Arzte dieses kund geben, bei der Verrichtung solcher Operationen aber der Weisungen des Arztes willig Folge leisten.

In die medicinische Behandlung der Kranken soll er sich, in so ferne eine solche Einmischung nicht ausdrücklich durch den Arzt von ihm verlangt wird, niemals mischen, und niemals willkürlich und ohne Vorwissen des Arztes Anordnungen oder Veränderungen in dem Angeordneten vornehmen.

Arzneimittel soll er überhaupt niemals für die Anstalt verschreiben, sondern wenn dergleichen für den Bedarf seines chirurgischen Geschäftes oder sonst in der Anstalt nöthig sind, dem Arzte davon Anzeige und Nachweisung geben, und die Anordnung und Besorgung von demselben gewärtigen.

Der chirurgischen Praxis außerhalb des Institus hat sich derselbe gänzlich zu enthalten, jedoch wenn Nothfalls in der Nähe der Anstalt seine augenblickliche Gegenwart erforderlich sein sollte, unter Vorwissen des Arztes den Bedürftigen seine Hülfe angedeihen zu lassen.

Im Uebrigen hat sich der Chirurgus sowohl nach den allgemeinen Vorschriften für sämmtliche Officianten und Hausbediente, als auch nach seiner besondern Dienstinstruction als Aufseher pünktlich zu richten, und alle Pflichten, welche dieselbe ihm auflegen, getreulich zu erfüllen.

§. 125.

Dienstinstruction für den Oberwärter und für die Oberwärterin. [1])

Der Oberwärter und die Oberwärterin haben ersterer die Abtheilung der männlichen, letztere die der weiblichen Kranken unter Aufsicht. Beide sorgen daselbst für Ruhe, Ordnung, Reinlichkeit und genaue Ausführung aller Anordnungen des Arztes. Wärter und Wärterinnen sind ihnen zunächst und speciell untergeordnet. Geistesgegenwart, Wachsamkeit und großer Eifer sind Haupterfordernisse für ihr Amt. Morgens nach dem gegebenen Zeichen zum Aufstehen müssen sie alle Zimmer ihrer Section revidiren, Wärter und Kranke zu den nächsten Geschäften anleiten und sich über Verhalten und Befinden der Kranken von den Wärtern berichten lassen. Sie haben die Reinigung und das Ankleiden zu beaufsichtigen, beim Frühstücke sich von der Gegenwart und Ordnung der Kranken zu unterrichten, und daß etwanige Kranke auf ihren Zimmern das Nöthige erhalten. Nach dem Frühstücke rapportiren sie dem Arzte über die Vorfälle der Nacht, nehmen dessen Anordnungen über Bäder und Beschäftigung der Kranken ent-

1) Acta der Anstalt. Specielle Instruction.

gegen, untersuchen dann in der Badeanstalt sämmtliche Vorrichtungen, bereiten die Bäder zu und führen die Kranken, welche baden sollen, in mehreren Sectionen dort hin. Während des Badens müssen sie gegenwärtig sein, die Kranken milde, aufmerksam und anständig behandeln, die verordneten Regen-, Strom-, Tropfdouchen vorsichtig selbst anwenden, unruhige Kranke allein baden und beachten, daß die Wärter sie weder verletzen noch mißhandeln. Sie beaufsichtigen das Ankleiden und lassen die Kranken dann wieder auf ihre Zimmer und zur Beschäftigung führen; jene Zimmer sind während des Badens zu lüften und zu reinigen. Nach beendetem Baden wird dieses Local gut gereinigt, gelüftet und alles wieder zum fernern Gebrauche in Ordnung gebracht. Den Arzt müssen sie täglich bei seinen Visiten in die Krankenzimmer begleiten, bei den Speisungen zugegen sein, auf Ordnung halten, auch darauf achten, daß Kranke in Zimmern mit gehöriger Krankenkost und die Wärter mit Speisen versehen, und gleich darauf die Säle wieder gesäubert werden. Ueberall haben sie die Beschäftigung und Unterhaltung der Kranken zu beaufsichtigen, und dürfen Abends erst dann zur Ruhe gehen, wenn sie sich überzeugten, daß Kranke und Wärter zur Ruhe gegangen, die Lichter gelöscht, Zimmer und Ausgänge geschlossen und sie die Schlüssel davon in Händen haben. Werden Kranke Nachts unruhig und stören andere, so sollen sie sie selbst beruhigen, absondern und nöthigen Falls dem Arzte berichten.

Vor den Mahlzeiten nehmen sie vom Oeconomen die Portionen an Getränk und Brod nach ihren Buchlisten selbst entgegen und vertheilen sie, dasselbe geschieht mit Licht und Oel. Abends sorgen sie für gehörige Erleuchtung der Zimmer und auch im Winter für deren Erwärmung. Sonntags besuchen sie abwechselnd den Gottesdienst und sorgen dort für Ruhe und Ordnung. Bei Beschäftigungen oder Spazieren der Kranken in den Gärten und Hofräumen

sorgen sie für gehörige Aufsicht, trennen die Geschlechter strenge und halten die Verbindungsthüren der einzelnen Abtheilungen überall gut verschlossen. Werden gebesserte Kranke außerhalb des Instituts ins Freie geführt, so sollen sie die vom Arzte dazu bestimmten verzeichnen, sie zur rechten Zeit zurückkehren lassen, widrigenfalls die sie begleitenden Wärter zur Verantwortung ziehen.

Die Wärter und Wärterinnen halten sie zu strenger Pflichterfüllung an, Schuldige mitteln sie aus und berichten dem Arzte davon.

Sie sorgen für nöthige und anständige Bekleidung der Kranken, daß diese, was ihnen nöthig ist, aus dem ihnen übergebenen Inventario an Bekleidung, Wäsche ꝛc. erhalten, melden dem Oeconomen den Abgang zu Anfange jeden Monates und üben alle diejenigen Geschäfte sorgsam aus, welche die Instruction des Oeconomen oben andeutet, namentlich die Oberwärterin wegen Wäsche, Reparaturen ꝛc.

Die Oberwärterin hat jede zu erübrigende Zeit auf den Umgang mit den gebildeten weiblichen Verpflegten zu verwenden, sie im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr in dem Vordersaale der oberen Etage zu versammeln, sie mit Stricken, Nähen, Sticken u. s. w. in den Stunden zu beschäftigen, in denen sie nicht durch den Geistlichen beschäftigt sind oder andern Erholungen nachleben. Sie muß die Fähigkeiten jeder einzelnen Verpflegten, um sie für's Interesse des Instituts zu verwenden, ausfindig machen, ein Buch über alle unter ihrer Aufsicht gefertigten Arbeiten führen und darin verzeichnen und jeden Monat der Administration vorlegen. Außer den Arbeitsstunden muß sie alles Material mit dem Arbeitsgeräth in Verwahrung nehmen und die vollendeten Arbeiten persönlich abliefern.

Möglichst oft muß sie an den täglichen Spaziergängen im Freien Theil nehmen. Abends von 5 Uhr bis zum Essen, und nach demselben bis zum Schlafengehen leitet sie die Verpflegten zu geselligen Unterhaltungen an, muntert

durch eigene Theilnahme zu Karten-, Dame-, Lotto- und dgl. Spielen, zu Musik, Tanz und Vorlesung zweckmäßiger Schriften auf. Die Beaufsichtigung und Anleitung zur Thätigkeit und zum guten Betragen soll sie durch Führung eines Buches, worin sie wöchentlich über Fleiß und Betragen der Kranken Notizen macht, wirksamer zu machen suchen. Jeden Sonntag, gleich nach beendigtem Gottesdienste, legt sie dem Geistlichen dies Buch in Gegenwart der Kranken vor.

Das eigene Betragen der Oberwärter muß ein Muster für alle ihre Untergebenen und für die Verpflegten sein. Um Zeit für den Umgang mit den gebildeten Verpflegten zu gewinnen, hat die Oberwärterin sich der Unterstützung einer ihr besonders untergeordneten Beschließerin zu bedienen, welche sie in Beaufsichtigung der weiblichen Abtheilung, Pflege und Wartung der Verpflegten niederer Stände und der Wärterinnen unterstützen soll.

§. 126.
Dienstinstruction für die Wärter und Wärterinnen. [1])

Es liegt ihnen theils die Beaufsichtigung, Abwartung und Pflege der ihnen übergebenen Kranken, und die Verrichtung aller derjenigen Dienste ob, welche diese Geschäfte nöthig machen, — theils, wenn ihre Dienste für diese Zwecke entbehrt werden können, die Verrichtung derjenigen Arbeiten, welche in der Wirthschaft des Instituts nöthig werden. — Sie sind zunächst dem Oberwärter oder Aufseher oder der Aufseherin ihrer Section und mit diesen dem Arzte und Oeconomen untergeordnet.

Sie sollen die ihnen zur Wartung Uebergebenen und überhaupt alle Verpflegte des Instituts als kranke und

---

1) Acta d. A. Specialinstruction.

ihrer Verstandeskraft beraubte Menschen ansehen, und sie deshalb mit Milde und Schonung als kranke, nicht aber als boshafte Menschen behandeln. Wenn es ohne Nachtheil und ohne Verletzung der ihnen gegebenen Vorschriften geschehen kann, so sollen sie in ihrem Benehmen gegen dieselben nachgiebig sein, sie niemals durch unnützen Widerspruch, Spott oder thörichte Neckereien reizen, ihre Untugenden mit Sanftmuth und Geduld ihnen verweisen, und unausgesetzt darauf bedacht sein, sie davon mit Güte zurückzubringen. Niemals, auch selbst alsdann nicht, wenn sie von unbändigen und tobenden Kranken bedroht werden, sollen sie sich eine andere Nothwehr erlauben, als die Entwaffnung und Ueberwältigung des Kranken, jedoch ohne ihn zu schlagen oder sonst an seinem Leibe zu verletzen. Wenn ihnen aber eine solche Ueberwältigung unmöglich ist, so sollen sie entfliehen und jemand zu Hülfe rufen, stets aber dann so sehr darauf bedacht sein, daß der Kranke nicht sich selbst, als daß er ihnen oder anderen Nachtheil zufüge.

Durch ein musterhaftes, verständiges, gesetztes, anständiges, gesittetes Betragen sollen sie den Kranken ein gutes Beispiel geben, und sich durch gute Eigenschaften und löbliche Aufführung einen wohlthätigen Einfluß und ein Uebergewicht über die Kranken zu verschaffen suchen, aber dabei stets im Auge behalten, daß sie den Kranken zu Wärtern, aber nicht zu Herren, Befehlshabern oder gar Zuchtmeistern gesetzt sind.

Den Oberwärtern und ihren höheren Vorgesetzten sollen sie unbedingte Folge leisten, jeden ihnen angewiesenen Posten und jedes ihnen übertragene Geschäft willig annehmen und mit stets gleichem Eifer ausfüllen und ausführen.

Auf die ihrer Obhut übergebenen Kranken sollen sie stets ein wachsames Auge haben. Jeder Wärter muß in jedem Augenblicke wissen und Rechenschaft geben können, wo jeder seiner Kranken sich befindet und welches andern Wärters Aufsicht er anvertraut ist. Kranke, deren specielle

und fortwährende Beaufsichtigung ihnen anbefohlen ist, sollen sie niemals, selbst nicht auf Augenblicke, aus den Augen lassen, ohne einem andern Wärter unterdessen ihr Geschäft übertragen zu haben, und in keinem Falle sollen sie solche Kranke in den Zimmern einschließen und sich selbst überlassen.

Sie dürfen ohne Erlaubniß des dirigirenden Arztes Niemanden, selbst nicht ihren Mitwärtern, Unterredungen mit den ihrer besonderen Aufsicht anbefohlenen Kranken gestatten; kein Geld von irgend einem Kranken annehmen, nicht für Geld ihnen Speisen und Getränke kaufen und heimlich zustellen, noch auch erlauben, daß die Kranken sich Speisen aufbewahren oder solche verstecken.

Zur Nachtzeit sollen sie sich niemals aus den ihnen angewiesenen Schlafgemächern entfernen, stets wachsam und bereit sein, möglichen Unfug von Seiten der bei ihnen befindlichen Kranken vorzubeugen, die unruhigen zu besänftigen und die widerspenstigen zu begütigen.

Sie sollen verantwortlich dafür sein, daß die Schlüssel der Thüren und Fenster in den ihnen angewiesenen Zimmern nie aus ihren Händen kommen, und daß sich nie ein Kranker in einem Zimmer bei geöffnetem Fenster befinde, noch dahin Zugang habe.

Eben so sollen sie niemals die Schlüssel zu den Ventilen der Heizungsröhren aus ihren Händen geben, und selbst dafür sorgen, daß die Zimmer weder zu viel, noch zu wenig erwärmt seien.

Auf alle Bedürfnisse der ihnen übergebenen Kranken, welcher Art sie sein mögen, sollen sie sorgfältig Acht haben und nöthigenfalls dem Oberwärter davon Nachricht geben; insbesondere Sorge tragen, daß die Kranken sich gehörig reinigen und reinlich und gut gekleidet sind, täglich wenigstens zweimal ihre Hände und ihr Gesicht gewaschen, ihre Haare gekämmt, wöchentlich einmal die Nägel beschnitten und zweimal den Männern der Bart abgenommen werde.

Bei der Reinigung und dem An- und Entkleiden sollen sie den Kranken behülflich sein, und jedem Mangel sogleich selbst abhelfen.

Bei den Mahlzeiten der Kranken sollen sie stets aufmerksam sein, daß keine Unordnung und Unruhe zwischen den Kranken statt finde, und daß es nicht an dem Nöthigen fehlt. Wenn sie den abgesonderten Tobsüchtigen das Essen zutragen, so sollen sie während ihrer Mahlzeit bei ihnen bleiben, sie beaufsichtigen, so viel es nöthig ihnen zur Hand gehen und das leere Geschirr mit sich zurücknehmen. Diejenigen, welche sich weigern, Nahrung zu sich zu nehmen, sollen sie durch sanftes Zureden und Beispiel ermuntern, und wiederholentlich den Tag über diese Versuche unermüdet erneuern.

Jeden Morgen sollen sie die ihnen angewiesenen Wohn- und Schlafzimmer vollkommen reinigen und lüften, die Lagerstätten und alles Geschirr reinigen und wiederum in guten Stand setzen, die Fenster in den Schlafzimmern öffnen, sodann aber die letztern den ganzen Tag über verschlossen halten, auch darauf sehen, daß die Wohnzimmer, sobald niemand sich befugter Weise darin aufhält, verschlossen seien.

Sie sollen Sorge tragen, daß die ihnen anvertraueten Kranken sich beständig nützlich unterhalten und beschäftigen, ihnen dabei an die Hand gehen und sie durch ihr Beispiel und ihren Fleiß ermuntern, daß sie sich täglich Leibesbewegung machen, und daß ihnen zur gehörigen Zeit die Arzneien dargereicht werden.

Sie sollen sich nicht aus der Anstalt entfernen, ohne von dem dirigirenden Arzte Erlaubniß dazu erhalten zu haben, und pünktlich die bestimmte Zeit der Wiederkehr halten. Auch außerhalb der Anstalt sollen sie sich gut und anständig verhalten, die ihnen mitgegebenen Kranken genau beobachten, in Acht nehmen und nicht aus den Augen lassen, sich anständig mit ihnen unterhalten, Sorge tragen,

daß sie nichts Schädliches thun oder genießen und zu rechter Zeit mit ihnen zurückkehren.

Wenn es sich aber erweiset, daß durch die Nachlässigkeit eines Wärters (oder einer Wärterin) ein Kranker, der ihm besonders übergeben war, entkommt oder Schaden stiftet, so sollen die daraus erwachsenden Kosten der Wiedereinbringung oder des Schadenersatzes ihm von seinem Dienstlohn abgezogen werden.

Derjenige Wärter (oder Wärterin), welcher sich offenbarer Widersetzlichkeit gegen die Befehle seiner Vorgesetzten oder Mißhandlung der Kranken erlaubt, der Entwendung oder Veruntreuung von Speisevorräthen, des Licht- und Brennmaterials, oder der dem Institute, dem Personal oder den Kranken zugehörigen Sachen und der Trunkenheit schuldig macht, oder den Kranken ihnen nicht gestattete Speisen oder Getränke verschafft, soll mit Kürzung seines Gehalts für den noch übrigen Theil des Quartals sofort entlassen und nach Erfordern des Falles noch gerichtlich belangt werden.

§. 127.

Dienstinstruction für die Beschließerin der weiblichen Abtheilung. [1])

Die Beschließerin der weiblichen Abtheilung der Heilanstalt ist zunächst der Aufseherin dieser Abtheilung untergeordnet und soll dieselbe in ihrer Geschäftsführung als Aufseherin unterstützen, nämlich in der Beaufsichtigung der sämmtlichen Localitäten ihrer Abtheilung und ihrer Bewohner, sowohl Kranker als Wärterinnen, der Beschäftigung der Kranken, des Beschäftigungsmateriales, der Speisungen und Mahlzeiten, der den Kranken zu widmenden Pflege und Wartung und des Inventariums der weiblichen Abtheilung.

1) Acta d. A.

Zu diesem Zwecke soll sie zunächst des Morgens, sobald das Zeichen zum Aufstehen gegeben worden ist, sich in die verschiedenen Localitäten ihrer Abtheilung begeben und nachsehen, ob die Wärterinnen zu gehöriger Zeit aufgestanden und an ihre Geschäfte gegangen sind, auch die Kranken dazu angeleitet haben; desgleichen des Abends zur Zeit des Schlafengehens einen ähnlichen Umgang halten und zusehen, daß und wie in allen Zimmern die Kranken zur Ruhe gebracht werden, und ob allen Pflichten von Seiten der Wärterinnen gehörig Genüge geschieht. Hiebei hat sie den Wärterinnen erforderlichen Falls die nöthige Anleitung zu geben, auf Versehen aufmerksam zu sein und von begangenen Nachlässigkeiten der Aufseherin Anzeige zu machen, auch in Fällen, wo es nöthig ist, dieselbe herbeizurufen. Nach geschehenem Morgen- und Abendumgang soll sie jedesmal der Aufseherin Meldung thun, wie sie alles gefunden hat.

Aehnliche Umgänge aber soll sie auch sonst den Tag über zuweilen zu unbestimmten Zeiten machen, um sich öfter von dem Befinden und dem Zustande der Kranken und dem Benehmen der Wärterinnen zu überzeugen, etwanigen Mängeln abzuhelfen oder die Aufseherin davon in Kenntniß zu setzen.

Bei den Morgen-, Mittags- und Abendmahlzeiten der Verpflegten 3. Classe soll sie jedesmal gegenwärtig sein, die Vertheilung der Speisen, gemäß den allgemeinen und den besonderen Verordnungen in Betreff einzelner Kranker, selbst besorgen und den Wärterinnen die den Kranken zugetheilten Portionen übergeben, nachgehends auch darauf sehen, daß diese Speisen den Kranken gehörig gegeben werden.

Eben so soll sie bei dem Baden der Kranken stets zugegen sein, dabei über das Benehmen der Wärterinnen gegen die Kranken wachsam sein, sich davon überzeugen, ob die von den Wärterinnen zubereiteten Bäder von der gehörigen Temperatur sind, Strom- und Regen-Douschen selbst nach der ihr gewordenen Instruction geben, und die

verordneten Sturzbäder nicht anders als in ihrer Gegenwart geben lassen.

Hauptsächliche Aufmerksamkeit soll sie auch auf die Beschäftigungen der Kranken, vorzüglich derjenigen der arbeitenden Classen, richten, nämlich darauf richten, daß alle diese Kranke nach ihren Kräften und Fähigkeiten gehörig beschäftigt und dazu angeleitet werden. Insbesondere soll sie diese Aufmerksamkeit auf die Spinnstube verwenden, und das ihr hiezu übergebene Material gehörig und gewissenhaft verwalten, zur Verarbeitung vertheilen, wiederum darauf sehen, daß nichts veruntreuet und verwahrloset werde, die Fabrikate wiederum in Empfang nehmen und der Aufseherin zu gehöriger Zeit abliefern.

Unter Leitung der Aufseherin und in Gemeinschaft mit derselben soll sie die Lingerie der weiblichen Abtheilung und zwar sowohl die der Anstalt, als die den Kranken zugehörigen Privateffecten gehörig verwalten und in Ordnung halten, zur rechten Zeit den Bedarf an Wäsche und andern Effecten genau verzeichnet den Wärterinnen übergeben, die außer Gebrauch tretenden wieder entgegennehmen, die unreine Wäsche, ebenfalls genau verzeichnet, der Wäscherin überliefern, und nach eben solchem Verzeichnisse wieder gereinigt von ihr in Empfang nehmen. Bei diesem Theile ihrer Dienstführung soll sie mit besonderer Genauigkeit und Achtsamkeit zu Werke gehen, die größte Gewissenhaftigkeit und Ordnung sich angelegen sein lassen, und die ihr anvertraueten Schlüssel der Lingerie niemals in andre Hände als zurück in die der Aufseherin geben, indem sie selbst in gleicher Art mit der Aufseherin für den Werth des ihr Anvertraueten verantwortlich gehalten werden wird. Desgleichen soll sie auch die Aufseherin in Beaufsichtigung des übrigen Inventariums der Anstalt unterstützen, und über die gehörige Verwaltung, Schonung und den ordentlichen Zustand desselben, eben so wie über die erwähnten Effecten wachen. Im allgemeinen muß sich ihre Thätigkeit und Geschäftigkeit nur

auf die Abtheilung der weiblichen Kranken und die oben näher bezeichneten Dienstleistungen erstrecken, es ist ihr daher ausdrücklich untersagt, von Seiten der Beamten-Familien Geschäftsaufträge anzunehmen, welche sie auf kürzere oder längere Zeit aus jener Abtheilung entfernen könnte, und sie darf sich solchen Aufträgen nur in so fern unterziehen, als sie dieselben innerhalb des Lokales für weibliche Kranke und mit Hülfe der letzteren auszuführen vermag.

Da ihre Geschäftsführung ganz genau in die der Aufseherin der weiblichen Abtheilung eingreift, so darf sie sich aus dieser Abtheilung nur mit Vorwissen der Aufseherin und nachdem die Zulässigkeit ihrer Entfernung von dieser anerkannt ist, entfernen, überhaupt aber alle Weisungen und Anordnungen von der Aufseherin, als von ihrer Vorgesetzten, willig annehmen und genau befolgen.

§. 128.

Dienstinstruction für den Arznei-Wärter und die Arznei-Wärterin. [1])

Denselben ist die Station der körperlich Kranken angewiesen und die Beaufsichtigung und Vertheilung der den Geisteskranken verordneten Arzneien übertragen.

Er (sie) soll die ihm angewiesenen Krankenzimmer reinlich und ordentlich halten, darauf achten, daß sie in gehörigem Grade erwärmt, und nicht mit üblen und schädlichen Dünsten angefüllt seien.

Die daselbst befindlichen Kranken soll er (sie) sorgfältig pflegen und warten, genau beobachten, jede merklich wichtige Veränderung ihres Zustandes dem Arzte anzeigen, die verordneten Arzneien ihnen pünktlich eingeben, alle übrigen Verordnungen des Arztes genau befolgen, darauf sehen, daß die Kranken die anbefohlene Krankenkost gut und gehörig

---

1) Acta d. A.

erhalten, und bei Tag und Nacht wachsam und für ihr Wohl besorgt sein.

Die für diese körperlichen Kranken, so wie auch die für die Geisteskranken verordneten Arzneien soll er (sie) übernehmen, beständig verschlossen und den Schlüssel dazu stets in seiner (ihrer) Verwahrung halten, dieselben nach der Verordnung zur anbefohlenen Zeit pünktlich und eigenhändig vertheilen, niemals aber den Kranken selbst oder andern Wärtern dieses Geschäft überlassen, wenn die Kranken den Arzneigebrauch verweigern, den Aufseher zu Hülfe nehmen und niemals versäumte Gaben durch doppelte nach eigenem Gutdünken nachzuholen sich beikommen lassen.

Aus der Anstalt soll er (sie) sich nicht entfernen, ohne von dem Arzte Urlaub erhalten zu haben.

§. 129.

Dienstinstruction für den Thorwärter. [1])

Ihm ist die eifrigste und unausgesetzteste Wachsamkeit und die genaueste Befolgung der, sowohl im Allgemeinen, als auch der für jeden besondern Fall von dem Arzte der Anstalt ertheilten Befehle zur Pflicht gemacht.

Das Thor soll er beständig verschlossen und den Schlüssel in seiner Verwahrung halten, und ersteres jedesmal, wenn es nöthig ist, öffnen.

Von jedem Fremden, nicht zur Anstalt gehörigen, der den Eintritt verlangt, soll er sich den Erlaubnißschein von dem Directorio vorzeigen lassen, und mit demselben versehen ihn zu dem Arzte der Anstalt führen. Ohne diese Legitimation soll er niemand den Eintritt in die Anstalt gestatten, ausgenommen den Aerzten, den Verwandten und Angehörigen der in der Anstalt verpflegten Kranken, so wie den Wärtern und denjenigen Personen, welche mit den Beamten der Anstalt Geschäfte haben.

---

1) Acta d. A.

Wenn Verwandte und Angehörige von Kranken oder von Aufsehern und Wärtern den Einlaß in das Institut verlangen und mit den Ihrigen zusammenzukommen wünschen, so soll er zuerst dem Arzte davon Anzeige machen und dessen Befehle vernehmen.

Bettler und alle andere nicht legitimirte Personen soll er streng zurückweisen und ihnen unter keiner Bedingung den Eintritt gestatten.

Er soll strenge Aufsicht führen, daß nicht Branntwein, Wein und andere geistige Getränke oder Gebäck, überhaupt Victualien in das Institut heimlich eingebracht werden, er hat deshalb alle Körbe und Pakete, die in die Anstalt geführt werden, genau zu revidiren, und so er Verbotenes findet, dasselbe in Beschlag zu nehmen und dem Arzte oder wenn es als einem der höhern Beamten gehörig angegeben wird, diesem selbst zu überliefern.

Nicht minder soll er wachsam sein, daß nicht Lebensmittel, Speisen und Getränke aus der Anstalt weggebracht werden, sie müßten denn von einem, von dem Arzte ausgestellten oder unterschriebenen Ausgangsscheine begleitet sein.

Kranke und Wärter soll er nicht anders, als wenn sie mit einem von dem Arzte unterschriebenen Ausgangszettel versehen sind, auspassiren lassen, welchen letztern er an sich zu nehmen und jedesmal am Abend nach dem Thorschlusse dem Arzte zu überbringen hat.

Er soll durchaus beständig in seinem Dienste bleiben und niemals anders, als mit Erlaubniß des Arztes, denselben verlassen.

Er soll endlich diejenigen Geschäfte seines Handwerks (als die Schneider- und Schuhmacherprofession), welche ihm von der Administration der Anstalt übergeben werden, und nach einem besonders darüber abzuschließenden Akkorde bezahlt werden sollen, pünktlich und sorgfältig, genau den erhaltenen Vorschriften entsprechend, besorgen, das Material

sparsam verwenden, und das Uebriggebliebene mit der verfertigten Arbeit zu gehöriger Zeit abliefern, aber bei Strafe sofortiger Entlassung nichts davon veruntreuen.

130.

Dienstinstruction für den Nachtwächter. [1])

Derselbe hat seinen Nachtwächterdienst im Sommer des Abends von 10 bis des Morgens um 5 Uhr, und im Winter des Abends von 10 bis des Morgens um 6 Uhr zu verrichten. Die Zeit bis Mittag ist ihm zum Schlafen bestimmt; nach Mittag soll er die ihm anzuweisenden Geschäfte als Schuhmacher oder Schneider treu und fleißig erfüllen.

Des Abends um 10 Uhr soll er die Schlüssel der Hofräume, der Hauseingänge und den Thorschlüssel bei dem Arzte in Empfang nehmen, und des Morgens, wenn er das Zeichen zum Aufstehen gegeben hat, dieselben dem Arzte wieder abliefern, und ihm zugleich über das in der Nacht Vorgefallene Bericht erstatten.

In der Nacht soll er in jeder Stunde durch alle Hofräume gehen und die Zeit abrufen, eben so im Sommer besonders die Gärten durchstreichen und dabei aufmerksam und wachsam sein, daß nicht Schäden durch Feuer oder Diebe entstehen und nöthigenfalls sogleich Hülfe herbeirufen; auch wenn er in irgend einem Theile der Anstalt Unruhe und Lärmen vernimmt, dahin eilen und die Ruhe wieder herzustellen suchen, oder dem Oberwärter oder dem Arzte davon Anzeige machen. Desgleichen soll er, wenn außerhalb der Anstalt in der Nähe Feuer oder anderer Schaden entstehet, dem Arzte unverzüglich von seinen Bemerkungen Nachricht geben.

Er darf sich des Nachts durchaus nicht aus dem Gebiete der Anstalt entfernen, für eine Entfernung am Tage aber soll er die Erlaubniß bei dem Arzte nachsuchen.

---

1) Acta d. A.

Er soll die ihm von der Administration zu übergebende Schneider- oder Schuhmacherarbeit, welche ihm nach besonders abzuschließendem Akkord vergütet werden soll, pünktlich und sorgfältig, genau den erhaltenen Vorschriften entsprechend, besorgen, die Materialien sparsam verwenden, und das Uebriggebliebene mit der verfertigten Arbeit zu gehöriger Zeit abliefern, aber bei Strafe sofortiger Entlassung nichts davon veruntreuen.

Jeden Abend beim Antritt seiner Runde hat der Nachtwächter der Heilanstalt sämmtliche Ausgänge der Anstalt, sowohl die Thüren des Erdgeschosses, welche aus dem Hauptgebäude nach den Gärten und welche aus den beiden Flügeln nach den Krankenhöfen führen, als auch die, welche aus dem Souterrain nach dem Oekonomiehofe und den Krankenhöfen führen, genau nachzusehen und zu untersuchen, ob dieselben verschlossen und ob die obern Schubriegel eingeschoben und mit verschlossenen Vorhängeschlössern versehen sind. Alle die bezeichneten Thüren nämlich sollen, bis auf die, welche von der Diele des Hauptgebäudes nach dem Oeconomiehofe führt, verschlossen gehalten werden.

Diese Untersuchung muß genau sein, so daß jedenfalls der Nachtwächter die Verantwortlichkeit für die nach dieser Untersuchung durch das Offenstehen verschlossen sein sollender Thüren entstehenden Nachtheile zu übernehmen hat.

Falls der Nachtwächter eine dieser Thüren offen oder nicht gehörig verschlossen findet, so soll derselbe sogleich demjenigen Beamten, zu dessen Ressort die offne Thür gehört, davon Anzeige machen und auf schleunige Abhülfe dringen. Diese Anzeige ist in Bezug auf die drei vorderen Thüren des Hauptgebäudes respective bei den vier Oberbeamten der Heilanstalt, dem Arzte, dem Geistlichen, dem Hausverwalter und dem Rechnungsführer; in Bezug auf die aus den Corridoren des Erdgeschosses der Krankenflügel nach den Krankenhöfen führenden Thüren respective bei dem Aufseher oder der Aufseherin, endlich in Bezug auf die aus den

Souterrain nach den Krankenhöfen führenden Thüren bei dem Hausverwalter.

Wenn der Nachtwächter eine der bezeichneten Thüren offen gefunden und vorgeschriebener Maßen ihre Verschließung bewirkt hat, so ist er verbunden, den nächsten Morgen dem Arzte der Anstalt hievon Nachricht zu geben.

Endlich soll der Nachtwächter, wenn er zur Winterzeit in der Nacht auf den Corridoren der Krankenflügel starken Rauch bemerken sollte, jedesmal respective dem Aufseher oder der Aufseherin der Section sogleich davon Anzeige machen.

Reglement für die Anstalt.

§. 131.

Zweck der Anstalt, Aufnahme und Entlassung der Kranken. 1)

Der Zweck der Anstalt geht dahin, die Heilung der an Seelenstörung leidenden Individuen zu bewirken. Bis zur weiteren Bestimmung hat sie jedoch auch die Unschädlichmachung und Verpflegung hoffnungsloser Geisteskranken zu übernehmen, wenn deren Detention der öffentlichen Sicherheit wegen nothwendig wird. Ausgeschlossen sind von der Aufnahme: Epileptische, wenn sie nicht zugleich an Wahnsinn oder Tobsucht leiden, und die bloß Verstandesschwachen. Die Möglichkeit der Heilung Geisteskranker ist die nächste Bedingung zur Aufnahme.

§. 132.

Aufnahme Kranker aus allen Ständen. Zahl der aufzunehmenden Kranken.

Die Anstalt ist für alle Stände bestimmt, zunächst ist sie dem Bedürfnisse Mecklenburg's gewidmet, steht jedoch

---

1) O. W. Nr. 38, 1829, Seite 192 u. f.

auch dem Auslande zur Benutzung offen. Sie kann bequem 150 bis 200 Kranke fassen.

§. 133.

Instruction für die Domanial-Amtsbehörden in Bezug auf Geisteskranke in ihrer Jurisdiction.

Unterm 13. Junius 1829 erging an sämmtliche Obrigkeiten des Landes ein Regierungsbefehl, der am 22. October j. J. erneuert wurde: sie sollten der Direction der Irrenanstalt baldigst und binnen 14 Tagen anzeigen, wie viele und welche Geisteskranke sich in ihrer Jurisdiction befänden, die sich zur Aufnahme in dieselbe eigneten. [1])

§. 134.

Instruction für die Behörden, hinsichtlich der Beachtung und des Verfahrens bei vorkommenden Geisteskranken ꝛc.

Als im Jahre 1832 der dirigirende Arzt des Institutes der Landesregierung ein Erachten übergeben hatte, wie nothwendig es sei, auf die von Geisteskrankheit Befallenen bei Zeiten sorgfältige Aufmerksamkeit zu richten und mit möglichster Zeitersparniß die zur Behandlung und Heilung solcher Kranken geeigneten Schritte zu thun, deren Verzögerung die Heilung nur erschweren, so wie die Unterhaltungskosten nur vermehren könne, erging aus der Regierung eine besondere Instruction, deren genaueste Befolgung den Domanialbeamten anbefohlen und den übrigen Ortsobrigkeiten zur gleichmäßigen Beachtung dringend empfohlen wurde. [2])

Diese Instruction — aus der Regierungsregistratur zu erhalten — lautet:

---

1) O. W. 25. Stück. 1829, Seite 127. — Nr. 38. 1829, Seite 202.

2) Circular-Verordnung an die Domanialbeamte. O. W. Nr. 39. 1832. — Regierungs-Verordnung vom 4. October 1832.

Die Großherzoglichen Domanial-Amtsbehörden haben die geeigneten Maßregeln zu nehmen, um sich von allen, unter den Einwohnern der arbeitenden Klasse ihres resp. Bezirks vorkommenden Ausbrüchen von Geisteskrankheit nach ihren verschiedenen Formen, namentlich von Raserei, Wahnwitz, Schwermuth mit Lebensüberdruß, von stillem Wahnsinn, Blödsinn mit Ausbrüchen von Tobsucht, und von Epilepsie mit unterlaufenden Wuthausbrüchen zeitige Kenntniß zu verschaffen; besonders haben sie die Amts- und Privatärzte ihres Bezirkes, die Dorfschulzen resp. anzuweisen, anzuhalten und zu ermahnen, daß sie auf solche Erkrankungsfälle aufmerksam sein und die augenblickliche amtliche Anzeige davon nicht versäumen oder ungebührlich verzögern sollen.

Sogleich nach erfolgter Anzeige ist von Seiten der resp. Amtsbehörde der competirende Kreisphysicus oder Amtsarzt aufzufordern, daß er sich sofort über den fraglichen Krankheitsfall in Kenntniß setze und darüber berichte:

a) ob wirkliche Geisteskrankheit in einer der vorangeführten Formen vorhanden sei?
b) ob in diesem Falle der Zustand des Kranken von der Art sei, daß sich irgend eine Gefahr für ihn und seine Umgebungen besorgen lasse?
c) ob die Wiederherstellung des Kranken unter den bestehenden Verhältnissen desselben möglich und wahrscheinlich, oder welche Maßregeln sonst für die Erreichung dieses Zwecks zu nehmen seien?

Falls ad b) und c) der berichtende Arzt sich dahin erklärt, daß die Wiederherstellung ohne Befugniß anderweitiger gefährlicher Nebenfolgen unter den bestehenden oder unter sonst auszumittelnden veränderten Verhältnissen mittelst der ärztlichen Behandlung durch den Bezirksarzt möglich und zu hoffen sei, so hat die resp. Behörde der Ausführung seiner ärztlichen und sanitätspolizeilichen Anordnung allen erforderlichen und möglichen Vorschub zu leisten;

jedoch die ungesäumte Anzeige von einer eintretenden wichtigen Veränderung der Sachlage in Bezug auf die Möglichkeit der Wiederherstellung und in Bezug auf die polizeiliche Sicherheit ihm zur Pflicht zu machen.

Falls aber der eingeforderte Bericht des Arztes sogleich oder späterhin dahin lautet, daß unter den obwaltenden Verhältnissen eine Wiederherstellung des Kranken nicht zu erreichen, oder die Besorgniß einer Gefahr der öffentlichen Sicherheit durch den Kranken nicht zu entfernen, vielmehr seine Ablieferung an eine öffentliche Krankenanstalt für solche Zwecke erforderlich sei, so hat die resp. Amtsbehörde sogleich die auf solche Weise motivirten geeigneten Schritte zu thun, und namentlich hinsichtlich einer nöthigen Versetzung des Kranken in die Irren-Heilanstalt Sachsenberg die in dem Reglement der letzteren enthaltenen Bestimmungen zu befolgen.

Sowohl während einer etwa möglichen ärztlichen Behandlung des Kranken durch den resp. Bezirksarzt, als bis zu seiner eventuellen Ablieferung in die öffentliche Anstalt, hat die resp. Behörde dafür zu sorgen und sich auf alle Weise zu vergewissern, daß der Kranke unter eine, seinem Zustande entsprechende zuverlässige Aufsicht gestellt, nicht der Willkür roher Wächter übergeben, sondern menschlich und schonend behandelt werde. Den angestellten Wächtern muß es zur Pflicht gemacht werden, weder mit Schlägen, noch roh oder gewaltsam den Kranken zu mißhandeln, ihn nicht mit Stricken oder Ketten zu fesseln, sondern zur Bändigung Tobender solchen eine Zwangsjacke anzulegen. Es ist dahin zu sorgen, daß die Kranken mit, vom Arzte bestimmten Nahrungsmitteln versehen werden, daß die Atmosphäre täglich bei ihnen gereinigt, eben so ihr Körper reinlich gehalten werde, zu welchem Zwecke ihre sofortige Versetzung nach den Amtspförtnereien ungesäumt bewerkstelligt werden muß.

Um tobende Kranke bändigen zu können, sollen in jedem Amte 2—3 Zwangsjacken und 1 Paar Fußriemen angeschafft und vorräthig gehalten werden.

Die Zwangsjacke wird von starkem Drell gefertigt. Sie ist vorne geschlossen und hinten offen; nachdem sie von vorne angezogen ist, wird sie hinten mittelst angebrachter Oesen von Drell und durch diese gezogene starke Schnüre zugemacht. Sie muß oben bis an den Hals, unten bis auf den Unterleib reichen; oben läuft eine Schnur herum, die hier zur Verengerung dient. Die Aermel müssen 2 bis 3 Mal so lang als die Arme sein, sich nach unten nach und nach als schmale Bänder enden. Alle Näthe müssen sehr fest genähet sein. Soll die Jacke einem tobenden Kranken angelegt werden, so genügt es meistens, ihm von hinten ein Tuch über den Kopf zu werfen und es am Halse fest zu halten, worauf eine zweite Person ohne Mühe die Jacke auf die Arme ziehen und befestigen kann. Bei größerer Widersetzlichkeit des Kranken muß ein Wärter die Aermel der Jacke auf die Länge seiner Arme umkehren, so verkehrt auf seine eigenen Arme ziehen, dem Kranken das Tuch über den Kopf werfen lassen, ihm von vorne entgegentreten und mit jeder seiner Hände die des Kranken fassen; hierauf zieht ein anderer Wärter die Jacke über des Kranken Arme und Schultern und befestigt sie hinten, es werden dann seine Arme über einander gekreuzt und die Enden der Aermel hinten zugebunden. Sehr unruhigen Kranken werden beide Hände oberhalb der Handgelenke noch mit Bändern fixirt.

Die Fußriemen werden von starkem gefutterten Leder mit Schnallen von einer Länge gefertigt, daß sie die Füße oberhalb der Knöchel reichlich umspannen, in der Mitte werden beide mit ihren äußern Flächen fest an einander genäht. Sehr unruhige Kranke, die mit den Füßen sehr um sich stoßen, fesselt man durch Umlegung der Riemen in der Knöchelgegend.

§. 135.

Verfahren bei der Aufnahme der Irren.

Die Aufnahme [1]) Geisteskranker in die Anstalt Sachsenberg erfolgt auf den Antrag der natürlichen oder gerichtlichen Vormünder, oder der obrigkeitlichen Behörde bei dem Directorio des Instituts. Diesem schriftlichen Antrage ist jederzeit beizuschließen:

1) das Attest des competenten Kreisphysicus oder des Arztes, der den Kranken derzeit oder früher behandelte, mit einem genauen Berichte und Berücksichtigung der unten sub **Lit. A.** verzeichneten Fragen.
2) Genaue mehrseitige Notizen über den frühern moralischen Zustand des Kranken.
3) Angabe, in welche der 3 Verpflegungsclassen des Instituts der Kranke aufgenommen werden soll.
4) Von wem zuverlässig die Deckung der Verpflegungsgelder zu erwarten ist.

§. 136.

Einlieferung der Kranken.

Ist vom Directorium des Instituts die Aufnahme des Kranken genehmigt, so ist er demselben unter sicherer Begleitung, die für ihn haften muß, kostenfrei zu überliefern.

§. 137.

Effecten der Kranken.

Jeder eingelieferte Kranke muß mit hinreichender Kleidung und Wäsche, auch mit einem Bette, wenn er solches besitzt — im entgegengesetzten Falle ist bei dem Aufnahme-Gesuche davon Anzeige zu machen — wenigstens aber mit folgenden Effecten versehen sein: [2])

1) O. W. Nr. 38. 1829. Seite 193.

2) Regierungs-Verordn. vom 15. Sept. O. W. Nr. 37. 1830.

a) Männliche Kranke.
3 Hemden, 3 Paar Strümpfe, 1 Rock, 1 Weste, 1 Paar Beinkleider (von wollenem Zeuge), 1 Paar Schuhe, 1 Hut oder Tuchmütze, 1 Halstuch.

b) Weibliche Kranke.
3 Hemden, 3 Paar Strümpfe, 3 Schürzen, 3 Halstücher, 3 weiße oder bunte, oder eine schwarze Mütze, 1 Rock, 1 Unterrock, 1 Kamisol, 1 Bindleib, 1 Paar Schuhe.

§. 138.

Zustand der Effecten, deren Verzeichnisse rc.

Alle Effecten müssen in vollkommen gutem und brauchbarem Zustande, wenn auch nicht neu, doch wenigstens zu diesem Zwecke hinreichend und gut ausgebessert sein. Unbrauchbare Effecten werden von den Beamten der Anstalt an die Einlieferungsbehörde zurückgesandt und auf deren Kosten das Fehlende angeschafft. Von allen eingebrachten Effecten muß ein doppeltes Verzeichniß und ein Paß mit der Personalbeschreibung mitgesandt werden, wogegen den zurückkehrenden Begleitern eine Bescheinigung der richtigen Ueberlieferung des Kranken und der Effecten ausgehändigt wird.

§. 139.

Verpflegungs-Classen.

Eine Regiminalverordnung [1]) vom 14. Nov. 1829 machte die Eröffnung der Heilanstalt zu Weihnachten desselben Jahres officiell bekannt und bestimmte für dieselbe drei verschiedene Verpflegungs-Classen mit nachfolgenden Preisen à Jahr:

---

1) Reg.-Verordn. O. W. Nr. 42. 1829.

1. Classe zahlt jährlich 340 Rth. N²/₃ für einen Kranken.
2. — — — 160 — — — — —
3. — — — 95 — — — — —

§. 140.

Verpflegungsgelder, Zahlung derselben.

Die Verpflegungsgelder werden an das Institut nach einer neueren Bestimmung [1]) von dem Tage der Aufnahme des Verpflegten bis zum nächsten landüblichen Quartaltermine berechnet und vorausbezahlt; von diesem an geschieht die Pränumeration vierteljährlich.

§. 141.

Bei dem Austritte eines Verpflegten aus der Anstalt werden die bis zum nächsten Quartaltermine vorausbezahlten Verpflegungsgelder (nach einer neuen Verordnung) [2]) eingehalten, aber bei der Wiederaufnahme Wiedererkrankter der Ueberschuß der Pränumeration des letzten Verpflegungsquartals für das erste laufende Quartal, d. h. für die Zeit von dem Wiedereintritt des Verpflegten bis zum nächsten landüblichen Quartaltermine, gut gerechnet.

Bei Todesfällen wird ebenfalls die Rate für das laufende Quartal einbehalten, dafür trägt aber das Institut die Beerdigungskosten.

§. 142.

Zurückgabe der eingelieferten Effecten jeder Art beim Abgange.

Beim Abgange von Verpflegten werden die bei der Aufnahme eingelieferten Effecten sämmtlich zurückgegeben; auch die Verpflegten der 3. Classe erhalten alsdann die früher mitgebrachten Garderobestücke in gleicher Zahl und Qualität wieder.

---

1) Reg.=Verordn. vom 17. Sept. O. W. Nr. 35. 1832.

2) Flemming a. a. O., Seite 20. 21.

§. 143.
Erbrecht der Anstalt.

Bei Todesfällen hat die Anstalt kein Erbrecht, sondern giebt nach dem deponirten Verzeichnisse den Nachlaß der Verstorbenen zurück. Da die Verpflegten der dritten Classe von Seiten der Anstalt in Kleidern und Wäsche unterhalten werden, so ist anzunehmen, daß, wenn sie nicht mehr als ein nothwendiges, gesetzlich bestimmtes Quantum an Kleidern und Wäsche mitgebracht haben, beim etwanigen Ableben in der Anstalt, nach einjährigem Aufenthalte daselbst, diese Effecten verbraucht sein werden; in solchem Falle werden diese den Angehörigen oder Behörden nicht zurückgegeben, wohl aber Alles, was jenes gesetzlich bestimmte Quantum der mitzubringenden Effecten übersteigt. [1])

§. 144.
Was hat der Kranke für die Verpflegungsgelder?

Für die genannten Verpflegungsgelder wird die Beköstigung, Pflege und Wartung, die arzneiliche Behandlung und die Wäsche der Kranken besorgt. Die Unterhaltung der Kleider und Wäsche ist nur bei der Verpflegungsquote für die dritte Classe mit einbegriffen. Es ist aber die Einrichtung getroffen, daß besonders bei der Hauscasse deponirte Privatcassen der Verpflegten für die letzteren verwaltet, für jene Bedürfnisse und für andere kleine, nach den Regulativen der Anstalt von Seiten dieser nicht zu bestreitende, aber sonst zulässige Genüsse verwendet und vierteljährlich berechnet werden. Ausschließlich für einen Kranken geforderte Wärter werden zugestanden, aber die Kosten dafür besonders berechnet.

---

1) D. W D. Nr. 38. 1829, Seite 194. — Flemming, a. a. D., Seite 20 — 21.

§. 145.

Entlassung oder Beurlaubung der Kranken.

Die wirkliche Entlassung eines Verpflegten kann nur vom Directorio der Anstalt ausgehen. Doch ist es in Fällen, wo der Zustand des Genesenen eine schleunige versuchsweise Beurlaubung desselben nothwendig macht, dem dirigirenden Arzte der Anstalt gestattet, dieselbe unverzüglich zu veranstalten, und dann dem Directorio die gehörige Anzeige davon zu machen.

§. 146.

Verfahren der Angehörigen ꝛc. bei Entlassung des Kranken.

Wenn es auf diese Weise für rathsam gefunden wird, einen Genesenen, Behufs der Prüfung seiner wiederhergestellten Gesundheit, aus der Anstalt zu seiner Familie oder überhaupt in das bürgerliche Leben zurückkehren zu lassen, so haben auf die Anzeige hievon die Obrigkeiten, Eltern oder der Curator status des Kranken unverzüglich die Abholung des zu beurlaubenden Individui, unter einer verständigen Begleitung, bis zu dem angedeuteten Termine zu bewerkstelligen, widrigenfalls die Anstalt selbst das Individuum auf Kosten der resp. Behörde an den Ort seiner Bestimmung bringen lassen wird.

§. 147.

Aufsicht auf den Zustand des Kranken und Bericht darüber an den Arzt der Anstalt.

Die Angehörigen des Genesenen haben, bei dessen Beurlaubung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, die ihnen zu ertheilenden Vorschriften über das Benehmen gegen den Convalescirten, die diätetischen und sonstigen Verhaltungsregeln genau zu beobachten, und der bestellte Curator status hat darüber zu wachen. Mit Bezug auf das Reglement der

Anstalt bestimmt eine neuere Regierungsverordnung [1]), daß, da es nothwendig sei, daß der dirigirende Arzt der Irrenheilanstalt von dem Gesundheitszustande der beurlaubten Kranken in Kenntniß erhalten werde, diejenigen Behörden, Eltern oder Curatoren, welche die Aufnahme eines Kranken veranlaßten, es als unerläßliche Pflicht zu betrachten hätten, nach erfolgter Beurlaubung dem dirigirenden Arzte mindestens einmal im Jahre, gegen dessen Ende und zwar stets vor Weihnachten, gehörige Nachweisung zu ertheilen.

Erwiesene Fahrlässigkeiten bei Befolgung solcher Anordnungen könnten der Wiederaufnahme bei einem von Seiten der Umgebungen verschuldeten Rückfalle der Geisteskrankheit Schwierigkeiten in den Weg legen.

Solcher Versuch wird jedoch nur als Beurlaubung betrachtet, und es kann bei eintretender Verschlimmerung oder wirklichem Wiederausbruche der Geisteskrankheit der Beurlaubte unverzüglich und ohne vorherige Anfrage unter den frühern Bedingungen der Verpflegung in die Anstalt zurückgebracht werden. Nach dem dritten Jahre der letzten andauernden Beurlaubung aber wird der Genesene und bisher nicht Zurückgefallene aus den Listen der Anstalt gestrichen und als wirklich entlassen betrachtet. Bei einem nachherigen Wiedererkranken müssen die oben bezeichneten Bedingungen wieder erfüllt werden, und das Individuum ist als neu erkrankt anzusehen. [2])

§. 148. a.

Fragen, welche der Arzt, der den Geisteskranken behandelte, und der Physicus bei der Begutachtung seines Zustandes zu beantworten haben. [3])

1) Welches ist die Form der Geisteszerrüttung, an welcher der Kranke leidet, und in welche der gewöhnlich ange-

1) Regierungs-Verordn. vom 5. Decbr., O. W. Nr. 49, 1831.

2) O. W. Nr. 38, 1829, S. 195.

3) O. W. 38. St., 1829, S. 200 u. f.

nommenen Classen fällt dieselbe? Hat diese Form sich seit dem Ausbruche der Krankheit schon ein- oder mehreremale verändert?

Hiebei sind die Symptome, welche die Form der Geisteskrankheit bilden, aufzuzählen; es ist die Zeit des Entstehens, der periodischen Rückfälle, die Art und Weise, in welcher die Krankheit ausbrach, die Zeichen und Zufälle, welche dem Ausbruche vorhergingen und ihn begleiteten, die nachherigen Veränderungen während des Verlaufes der Krankheit und der Zustand des Kranken zur Zeit des Gesuches um Aufnahme genau anzugeben. Eben so sind die gleichzeitigen körperlichen krankhaften Zustände und Symptome anzuführen.

2) Welcher Zeitraum ist seit dem ersten Ausbruche der Krankheit und welcher seit dem letzten etwa ausgebrochenen Recidive derselben verflossen?

3) Ist es durch gerichtlich zu erhaltende Thatsachen erwiesen, daß der Kranke unfreie Handlungen begangen habe, die ihm selbst oder andern hätten gefährlich werden können? Welche waren diese Handlungen? Waren sie lediglich in der Krankheit begründet oder wurde der Kranke dazu durch äußere Veranlassungen gereizt und angeregt?

4) Welche innere (prädisponirende) und äußere (Gelegenheits-) Ursachen haben durch ihr Zusammentreffen die Krankheit wahrscheinlicherweise erzeugt?

§. 148. b.

Prädisponirende Ursachen.

a. Psychische.

α) Ursprüngliche.

Ist eine erbliche Anlage zur Geisteskrankheit füglich anzunehmen und sind in der Familie des Kranken, bei den

Eltern oder Großeltern, Geschwistern oder entfernten Bluts-verwandten, Fälle von Geisteskrankheit aufzuweisen? Welches Temperament, welcher Grad der Erregbarkeit in Bezug auf Geistes- und Gemüthskräfte äußerte sich in der Kindheit bei dem Individuum? Zeichneten sich Eltern und Geschwister in dieser Hinsicht auf der einen oder auf der andern Seite aus?

§. 149.

β) Erworbene.

Von welcher Art war die Erziehung? Was wurde gethan für die Entwicklung des Gemüthes und des Geistes? Zeigten sich hervorstehende Neigungen, Affecte und Leidenschaften, und wurden diese überwältigt und gehegt? Fand Vernachlässigung oder Verbildung oder Ueberspannung der Geistesvermögen statt? Welcher Einfluß wurde durch Beschäftigungen, Lectüre, Vergnügungen, Müssiggang, Beispiel der Umgebungen, harte oder weichliche Behandlung, Mystification u. s. w. auf dem Kranken ausgeübt? War ein besonderer Hang zu gewissen Beschäftigungen, Genüssen, Liebhabereien vorhanden? Wurden einzelne Thätigkeiten des Geistes oder Gemüths vorzugsweise angestrengt und entwickelt?

§. 150.

b. Körperliche.

α) Ursprüngliche.

Ist eine vererbte Disposition zu irgend einer körperlichen Krankheit anzunehmen? War die Mutter während ihrer Schwangerschaft vielleicht schädlichen Einflüssen, besonders solchen, die auf das Nervensystem einwirken, ausgesetzt? Zeigte sich früh eine scrophulöse, syphilitische oder eine andere Dyscrasie?

§. 151.

β) Erworbene.

Fanden bei oder nach der Geburt Verletzungen, besonders des Kopfes, statt? Welche Kinderkrankheiten, acute und

chronische, hat der Kranke als Kind und wie überstanden? Wurde die Entwicklung des Körpers durch Mißhandlungen, übermäßige Anstrengungen, harte Arbeiten gehindert? Wurde überhaupt die physische Erziehung vernachlässigt? Wurde der Körper durch Ausschweifungen, Trunk, Völlerei, Wollust, Selbstbefleckung oder durch Krankheiten oder durch Gebrauch von Arzneimitteln, besonders durch solche Arzneien zerrüttet, wobei das Nervensystem vorzüglich gelitten?

Werfen erlittene Kopfverletzungen, schnellgeheilte Geschwüre, versetzte Hämorrhoiden, Gicht, Würmer, Säfteverlust, Schwangerschaften, Fehlgeburten, Kindbetten, Säugen, Fehler der Menstruation u. s. w. Licht auf die Entstehung der Krankheit?

§. 152.

Gelegenheitsursachen.

a. Geistige.

Fällt auf Lebensart und Ordnung, besondere Verhältnisse des Kranken, auf seine Lage, erlebte Unglücksfälle, geheimen Kummer, geheime Leidenschaften, heftige Gemüthsbewegungen, fehlgeschlagene Hoffnungen u. s. w. ein Verdacht, zur Entstehung der Krankheit beigetragen zu haben?

§. 153.

b. Physische.

War die Lage und Beschaffenheit der Wohnung, Luft, Wasser, Kost, Kleidung u. s. w., oder Gewerbe und Beschäftigung des Erkrankten im Stande, nachtheilig auf seine Gesundheit zu wirken? Gingen starke Entkräftungen, körperliche Verletzungen oder schädliche Genüsse der Krankheit unmittelbar voraus?

5) Welche Mittel, sowohl pharmaceutische als moralische, sind theils beim Ausbruche, theils im ferneren Verlaufe der Krankheit angewendet worden? Welche Indicationen wurden befolgt? Wie lange und mit welchem Erfolge

geschah dies? Welche Bändigungsmittel wurden den Paroxismen entgegen gesetzt? Wie wurde der Kranke von seinen Verwandten oder Wächtern oder anderen Umgebungen behandelt?

§. 154.

Behandlung der Kranken, Verhältniß derselben zu den Hausbeamten und zu einander; Speisungsregulativ. [1])

Die Kranken sind sowohl nach dem Geschlechte, dem Stande, nach dem Grade und der Art ihrer Krankheit von einander getrennt, wie das oben schon bemerkt ist; insbesondere sind die Tobsüchtigen, die Unreinlichen, die Widerspenstigen, die Gebesserten und Convalescenten abgesondert.

Welcher der drei Classen bei seiner Aufnahme der Kranke einverleibt wird, hängt von dem Antrage ans Directorium und den eingezahlten Verpflegungsgeldern ab. Alle drei Classen haben gleiches Recht auf liebevolle und sanfte Behandlung und auf den umfänglichsten Aufwand von Heilmitteln, welcher zum Zweck der Wiederherstellung erforderlich ist; Stand, Herkommen, Namen, bisherige Lebensweise und Gewohnheiten machen darin keine Abänderung; die Beköstigung nur ist verschieden, je nach der Höhe der Verpflegungsgelder.

Vom Augenblicke der Aufnahme an stehen die Kranken unter alleiniger Aufsicht des dirigirenden Arztes der Anstalt, welcher unabhängig von dem Willen und den Forderungen der Angehörigen oder anderer Vorgesetzten des Kranken für dessen Wohl sorgt und nur den an ihn gelangenden Weisungen des Directorii Gehör giebt. Beschwerden der Kranken oder Angehörigen über des Arztes Verfahren sind beim Directorio anzubringen.

Die Kranken müssen daher allen Vorschriften und Anordnungen des Arztes folgen, da er berechtigt ist, zur Erreichung

---

1) D. W. Nr. 38, 1829. Flemming a. a. O. S. 19 u. f.

seiner Zwecke alles dasjenige anzuordnen, was die Erfahrung und Vernunft als dienlich ihm an die Hand giebt. Die Kranken haben ihre etwanigen Beschwerden über Beköstigung, Verpflegung, Streitigkeiten zwischen ihnen und den Wärtern dem Arzte anzubringen und dessen gerechte Entscheidung zu erwarten. Besuche bei Kranken, Abgabe von Effecten und Briefen sind ohne seine Erlaubniß nicht gestattet, letztere müssen in einem offenen oder mit einem fliegenden Siegel versehenen Umschlage an den Arzt gerichtet und es ihm überlassen werden, ob und unter welchen Beschränkungen er deren Uebergabe für gut hält; bei Nichtabgabe erhält der Absender davon Nachricht.

Auf die persönliche Behandlung der Kranken haben der Oeconom und die übrigen Oberbeamten der Anstalt nur in soweit Einfluß, als die ihnen übertragenen Pflichten, insbesondere der Aufsicht auf die allgemeine Ordnung, damit in Berührung stehen. Diese Beamte sollen nur unter Zustimmung des Arztes den Kranken Beschäftigungen übertragen, im Allgemeinen aber dahin zu wirken suchen, daß die für jeden Kranken von dem Arzte gewählte Methode der Behandlung mit Einheit ausgeführt werde.

§. 155.

Wärter der Kranken. Zahl.

Nach Bestimmung des Arztes wird jedem Kranken ein besonderer Wärter oder mehreren ein Wärter, jedem ein abgesondertes Zimmer oder mehreren ein Zimmer zugetheilt. Nach dem Geschlechte werden die Wärter und Wärterinnen den Kranken zugetheilt, nur wenn der Arzt es bestimmt, erhalten weibliche Kranke männliche Wärter.

§. 156. a.

Pflichten derselben.

Wärter und Wärterinnen müssen die ihrer Obhut befohlenen Kranken zu alle demjenigen, was der Arzt für

nöthig hält, insbesondere aber zur Reinlichkeit und Ordnung, den besondern Vorschriften gemäß, mit Güte und Sanftmuth anhalten; schonend sollen sie dies zu erreichen suchen, den Kranken ihre Lage möglichst erträglich machen und alles zu entfernen suchen, was ihnen das Gefühl ihres Zustandes erschweren kann. Gewaltsames Verfahren, unfreundliche Behandlung, jeder, dem Zwecke des Instituts nicht entsprechende Zwang sind durchaus verboten, letzterer ist nur auf Befehl und unter Aufsicht des Arztes oder der Oberwärter und diesen ebenfalls kein anderes Mittel, als nöthigenfalls das Zwangscamisol ohne Geheiß des Arztes anzuwenden erlaubt. Sämmtliche Beamte sollen durch ihr Benehmen Vertrauen und die Ueberzeugung eines gerechten Verfahrens erwecken, sich frei von Willkür, Leidenschaftlichkeit und Parteilichkeit halten; Ernst, Bestimmtheit und Wahrhaftigkeit zeigen, Versprechen treu erfüllen und nie einen Zwang drohen, der nicht sofort zur Anwendung kommen darf.

§. 156. b.

Aerztliche Bestimmung wegen Beschäftigung der Kranken.

Dem Arzte liegt es ob, die besonderen Bestimmungen über die Beschäftigungen, Arbeiten, Unterhaltung, Vergnügen, aufmunternde Belehrungen und über alles dasjenige zu geben und zur Ausführung bringen zu lassen, was zur Erleichterung und Verbesserung des Zustandes jedes Kranken zuträglich ist; woüber dessen specielle Instruction sich ausspricht.

§. 157.

Speisungsregulativ der drei Classen.

Die reglementsmäßige Verpflegung der Kranken wird durch die Anstalt und für Rechnung derselben besorgt. Die Speisungsregulative, mit möglichster Berücksichtigung der landesüblichen Gewohnheiten entworfen, bestimmen Folgendes:

Die dritte Classe, deren Mitglieder, mit wenigen ungünstigen Ausnahmen, dem Handwerker- und Bauerstande angehören, erhält des Morgens Milchcaffee und Butterbrod, des Mittags Gemüse, fünfmal wöchentlich mit Fleisch, zweimal ohne Fleisch und statt dessen mit Butterbrod, des Abends Wasser-, Bier- oder Milchsuppen und Butterbrod. Die zweite Classe erhält des Morgens Milchcaffee, später feines Roggenbrod und Butter, Mittags einen guten bürgerlichen Tisch, bestehend aus Suppe, Fleisch oder Braten mit Gemüse oder dgl., des Abends Suppe und einfache Fleisch-, Milch- oder Eierspeisen. Das Beköstigungsregulativ der ersten Classe bestimmt des Morgens Caffee oder Thee mit Weißbrod, des Mittags Suppe und zwei Gerichte, Nachmittags Caffee und Abends einen, dem der zweiten Classe entsprechenden Tisch. Wein wird von Seiten der Anstalt nur auf ärztliche Verordnung gereicht. Sämmtliche Verpflegte erhalten ein sehr gutes Braunbier. [1])

§. 158.

Regulativ für die Speisung körperlich Kranker. [2])

Die Krankenkost zerfällt in 2 Abtheilungen: 1) Fieberkrankenkost, 2) Fleischdiät, unter welchen die resp. Kranken verzeichnet werden.

Die Fieberkrankenkost besteht aus:

a) Morgens Milchcaffee mit 2 dünnen Schnitten gestrichenen Butterbrodes,

b) und c) Mittags und Abends Wasser- oder dünne Milchsuppe mit feinen Perlgraupen, Gries, Reiß, Hafer- oder Gerstengrütze, Kartoffelmehl mit wenig Butter und etwas Zitronenschaale, Kirschensuppe. Mittags $^3/_4$ Pott, dazu 4 Unzen feines Roggenbrod. Abends $^1/_2$ Pott und 2 Unzen feines Roggenbrod.

1) Flemming a. a. O. S. 21 u. f.

2) Flemming a. a. O. S. 22 — Acta der J. H. A.

Die Fleischdiät besteht aus:

a) Morgens Milchcaffee mit 4 Unzen feinem Roggenbrod und $1^1/_2$ Loth Butter.

b) Mittags Milch-, Kartoffelmehl- oder Fleischsuppe von Hammel-, Kalb-, frischem Rindfleisch oder Geflügel, entweder darin Fleisch von Hammel-, Kalb-, frischem Rind-, auch gepöckeltem Rindfleisch oder Geflügel, oder dieses Fleisch mit leichtem Gemüse, im Frühlinge und Sommer von grünen Küchengewächsen, als Spinat, gelben Wurzeln, Melde, Sauerampfer, grünen Erbsen, Bohnen; im Herbste und Winter von gelben Wurzeln, Reiß, Perlgraupen, Gries, Hirse, Weizengraupen, Mannagrütze, eingemachten Bohnen mit Milch, durchgeriebenen Kartoffeln und 4 Unzen weißem Roggenbrod.

Quantität: Wenn bloß Fleischsuppe und Fleisch ohne Gemüse gegeben wird, so enthält

$^1/_2$ Portion . . $^1/_2$ Pott,
1 Portion . . 1 Pott;
Fleisch $^1/_2$ Portion $^3/_8$ ℔., 1 Portion $^1/_2$ ℔.

Wenn Suppe und Fleisch nebst Gemüse gegeben wird, so beträgt 1 Portion: $^1/_2$ Pott Suppe, $^1/_2$ ℔. Gemüse, $^1/_2$ ℔. Fleisch. $^1/_2$ Portion beträgt: $^3/_8$ Pott Suppe, $^3/_8$ ℔. Gemüse, $^3/_8$ ℔. Fleisch.

Gebackene Pflaumen und Kirschen, Haferschleim und dgl. werden besonders auf den Kostzettel aufgeführt.

Jeden Mittag unterzeichnet der dirigirende Arzt ein Verzeichniß der männlichen und eins der weiblichen zu beköstigenden körperlich Kranken, und werden solche Verzeichnisse unter der Aufschrift: Krankenkost, in der Registratur der Anstalt abgegeben.

Die genannten Kranken erhalten am Abend desselben Tages und sodann fortwährend, so lange sie auf dem Ver-

zeichnisse fortgeführt werden, auf ihren Zimmern oder auf den Krankenstuben die ihnen bestimmte Kost.

§. 159.

Verbesserte Tagesordnung in der Anstalt und Beschäftigung der Verpflegten. [1])

Sämmtliche Officianten und Verpflegte stehen im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr auf. Das Zeichen zum Aufstehen giebt der Nachtwächter mittelst einer Pfeife zu erkennen. Alle Verpflegte und sonstige Kranke müssen sich unter Anleitung und mit Hülfe der Wärter waschen, reinigen und ankleiden. Im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr, sobald zum Frühstück geläutet ist, wird die allgemeine Morgenandacht in den dazu angewiesenen Localen von Verpflegten, Aufsehern und Wärtern gehalten, dasselbe geschieht nach dem Abendessen. Die Verpflegten werden darauf mit Frühstück versorgt.

Sämmtliche Wohn- und Schlafzimmer müssen im Sommer bis 7 Uhr, im Winter bis 8 Uhr durch die Wärter, mit Hülfe der dazu tauglichen Kranken, gereinigt werden.

§. 160.

Beschäftigungen und Arbeiten ꝛc.

Um dieselbe Zeit werden die Kranken der dritten, der arbeitenden Classe von den zu ihrer Begleitung bestimmten Wärtern an die angewiesenen Beschäftigungen und Arbeiten geführt. Um die Zeit sind auch die etwanigen Badenden zu den Bädern und späterhin nach den Sälen oder Beschäftigungsörtern zu führen.

Die Kranken der gebildeten Stände werden an den Tagen, wo nicht gebadet wird, im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr, an den Badetagen aber um 10 und

---

1) Acta der S. H. A. Flemming a. a. O. S. 28, 29 u. f.

11 Uhr nach dem Lesesaal geführt, um sich daselbst, unter Anleitung des Geistlichen, zu beschäftigen. Nach Beendigung solcher Beschäftigung begeben sie sich zu den mechanischen im Freien oder im Hause.

Um 12 Uhr, nach dem Läuten der Mittagsglocke, kehren sämmtliche Verpflegte von der Arbeit zurück und werden dann die der dritten Classe, hierauf die Wärter, um 1 Uhr die Verpflegten der ersten und zweiten Classe gespeiset. Um 2 Uhr müssen alle für die Wärter hiemit bestimmten Geschäfte beendigt sein. Alle Verpflegte der 3 Classen kehren um 2 Uhr wieder zu ihren verschiedenen Beschäftigungen zurück oder werden spaziren geführt.

Von dort treffen alle wieder mit ihren Wärtern, im Winter um 6, im Sommer um 7 Uhr, sobald dann zum Abendessen geläutet ist, zurück. Um 7 Uhr werden die dritte Classe und die Wärter, hierauf die erste und zweite Classe gespeiset.

Im Winterhalbenjahre versammeln sich beim Dunkelwerden die Verpflegten der gebildeten Stände in den Unterhaltungssälen, wohin sie auch nach dem Essen zurückkehren.

Im Sommer werden Mittewoch und Sonnabend von 5 bis 7 Uhr Abends regelmäßig Leibesübungen auf dem Turnplatze der Anstalt vorgenommen.

Nach dem Abendessen fangen die Abendbeschäftigungen und Unterhaltungen an.

Das Zeichen des Tagesschlusses giebt die Glocke um $9^1/_2$ Uhr, es werden dann die Kranken in die Schlafstätten und zur Ruhe gebracht, so daß um 10 Uhr Alle zur Ruhe sind.

Sonntags und an allgemeinen Kirchenfesten wird Vormittags 9 Uhr der öffentliche Gottesdienst im Betsaale gehalten. An solchen Tagen ruhet die Arbeit und anständige Unterhaltungen füllen die Zeit aus.

Durch eine bestimmte Lebensordnung und Beschäftigung, sowohl innerhalb des Hauses als im Freien, wird namentlich die zahlreichere Classe der Kranken niederer Stände leicht in

Thätigkeit erhalten, was selbst als Krankheitsbehandlung in gewisser Beziehung gilt. Jene Classe theilt manche Geschäfte mit den Domestiken und läßt die Anstellung fremder Arbeiter in Zukunft ganz vermeiden. Sorge für Reinlichkeit des Hauses und der Höfe, Vertheilung des Brennmaterials, Herbeischaffung des Wassers, Reinigung und Ausbesserung der Wäsche, Besorgung des Viehstandes nehmen die Kräfte vieler männlicher und weiblicher Kranken stets in Anspruch; andere werden in verschiedenen Werkstätten der Anstalt beschäftigt, die Männer mit Binsenflechten und in der Tischlerwerkstatt 2c., die Frauen im Spinnsaale, der künftig den Leinenbedarf des Instituts vollkommen zu liefern verspricht, und mit andern weiblichen Arbeiten.

In der bessern Jahreszeit bietet die Garten- und Feldwirthschaft der Anstalt noch weit heilsamere Beschäftigungen für die Kranken der arbeitenden Classe dar, indem das umfängliche, der Cultur bedürftige Gebiet der Anstalt fast den Bedarf an Garten- und Feldfrüchten, mit Ausnahme des Getreides, gewinnen läßt. Namentlich ist dieser vermehrte Gewinn mit andern verbesserten Einrichtungen die Ursache, daß die Alimentation durch alle 3 Classen in Tagesrationen à Person gegen das erste Jahr von 7 ß., jetzt auf 5 ß. 3/9 Pfg. herunter gekommen ist. In den Winterabenden versammeln sich auch einige hiezu fähige Kranke zu gemeinsamen Uebungen im Rechnen und Schreiben, wozu sie durch zeitweise vertheilte Belohnung des Fleißes ermuntert werden. So wird die Tageszeit der Kranken niederer Stände zweckmäßig ausgefüllt, und von 120 Kranken mußten bis 1833 nur 10, welche zugleich an vollkommnem Blödsinn und an körperlicher Gebrechlichkeit oder Altersschwäche litten, den größten Theil des Tages unbeschäftigt bleiben. Die Kranken der gebildeten Stände fordern eine mehr umsichtigere Wahl der Beschäftigungsmittel, da die ihnen heilsamen, oftmals ihren Neigungen und Gewohnheiten, wenn sie mehr als spielende Unterhaltung sind, entgegen stehen; das gute Beispiel nützt aber auch hier·

Einige helfen im Sommer bei Feld- und Gartenarbeiten. Im Winter gehen manche Stunden in den Unterhaltungssälen, im Sommer im Freien hin; fähigere Männer beschäftigt der Geistliche des Instituts durch Zeichnen, Rechnen, Schreiben, durch Vorträge aus der Geographie, Geschichte und dgl., weibliche Individuen mit Zeichnen, deren Zeit übrigens feinere Handarbeiten, Spaziergänge und gesellige Spiele, auch Lectüre aus der Bibliothek ausfüllen. Dazu fähige Kranke bringen durch weitere Ausflüge in die Umgegend eine aufheiternde Abwechselung in ihr gleichförmig thätiges Leben.

Die Anstalt stellt auch in dieser Hinsicht ein musterhaftes Krankenhaus, zum Nutzen solcher Leidenden dar, deren Heilung außerhalb, unter Privatverhältnissen, jeder Erfahrung zufolge sehr schwierig und seltener erfolgreich als in speciellen Anstalten ist. Es wurde demgemäß bei der innern und äußern Einrichtung Alles, was an ein Gefängniß erinnern konnte, vermieden, und nur darauf gesehen, dem Institute ein freundliches, wohnliches Ansehen zu geben. Ein zahlreicheres Aufseherpersonal ersetzt fest geschloßne Thore und Thüren, eiserne Gitter, hohe Mauern, Ketten und Bande. Etwanige Entweichungen wurden immer seltener und kommen jetzt nicht mehr vor. Alle innere Bewegungen des Instituts, auf Gesetz und Ordnung, nicht auf Gewalt und Willkür basirt, entsprechen dem Eindrucke, welchen der äußere Anschein von Freiheit hervorruft. Nach und nach gelang es, den Geist der freundlichen Milde allen Subalternen und Hausbedienten mitzutheilen, und die durch Scheu und Vorurtheil bei Unerfahrnen anfänglich bemerkbare Härte ganz zu verbannen.

Der derzeitige dirigirende Arzt der Anstalt, Herr Obermedicinalrath Dr. Flemming, welchem ein wesentlicher Einfluß, sowohl auf die ursprüngliche Anlage und Einrichtung des Institutes und auch auf die fernere Leitung seines innern Getriebes zugestanden ist, bekennt sich in seiner oftmals an-

geführten Schrift [1]) durchaus zu den Ansichten Nasse's, die durch Jacobi ausführlicher dargelegt wurden (siehe dessen Beobachtungen über die Pathologie und Therapie der mit Irresein verbundenen Krankheiten, 1. Bd., Elberfeld, 1830). Mit diesen Aerzten ist er der Meinung, daß die Seelenstörungen an sich nichts anders als symptomatische Erscheinungen leiblicher Krankheiten sind, nicht aber ursprünglich der Seele, dem Geiste oder Gemüthe zugehörige Abnormitäten; daß folglich die Moralität kaum etwas mehr mit ihnen gemein habe, als mit der Entstehung anderer leiblicher Krankheiten. Deshalb sucht er den Grund jener chronischen Krankheiten des Nervensystems in der leiblichen Sphäre; die Möglichkeit einer für ihre Behandlung folgenreichen Erkenntniß derselben in der Diagnose der leiblichen, organischen und dynamischen Abweichungen, und die wahre Heilmethode für diese Krankheiten in eben derselben allgemeinen und speciellen Therapie, welche der Arzt bei Behandlung aller leiblichen Krankheiten benutzt. Daher ist ihm die somatische Behandlung die hauptsächlichste, ohne daß darum jedes Hülfsmittel, das die psychische Einwirkung auf Gestörte darbietet, bei Seite gestellt bliebe. Es strebt die Anstalt deshalb dahin, ein gutes Krankenhaus im eigentlichen Wortsinne zu sein, und benutzt alle Modificationen, die durch Art und Form der ihr zugewiesenen Krankheiten nöthig werden; nur in letzterer Beziehung will sie sich als moralisches Institut geltend machen.

Flemming bemerkt S. 26 seiner Schrift, daß die sogenannte psychische Methode, sowohl die direct als indirect wirkende, auch selbst die geringe Herrschaft, welche ihres nicht unbedeutenden Rufes wegen anfänglich ihr in der Anstalt eingeräumt werden zu müssen schien, allmählig größtentheils verloren hat; daß sie vielmehr nur zur Unterstützung der arzneilichen Mittel und in

---

1) Flemming a. a. O. S. 23 — 31; ferner Flemming über einige, in Bezug auf Seelenstörungen herrschende Vorurtheile, in Hennemann's Beiträgen Mecklenburgischer Aerzte zur Medicin und Chirurgie, 2ter Band, 1stes Heft, 1831, Rostock und Schwerin.

verzweifelten Fällen zum Versuche dienen muß, in welchen letzteren sie sich jedoch immer nur wenig bewährte. Alle jene sinnreichen Vorrichtungen, von deren Gebrauch man mittelst des heftigen Eindrucks auf das Nervensystem oder unmittelbar auf den zerrütteten Geist Nutzen zu ziehen hofft, sind entweder ganz verbannt oder sie werden nur selten zu Hülfe genommen. Zur Beschränkung Tobender wird nur die Zwangsjacke oder die Zwangsmuffe, in seltenen Fällen der Zwangsstuhl angewandt. Eben so selten treten die gewaltsamen und das Gemeingefühl leicht überreizenden Sturzbäder in die Stelle der milderen Doucheбäder, und selbst der Drehstuhl, wenn gleich von ziemlich sicherem Erfolge als schnelles Beruhigungsmittel für die Tobsucht, wurde doch bisher kaum 6- bis 8mal benutzt, ohne jemals mehr als eine augenblickliche palliative Hülfe gewährt zu haben. Gleich wenig Nutzen ergaben die angestellten Versuche der methodischen und sorgfältig berechneten psychischen Bekämpfung der geistigen Abnormitäten von Auflegung eines gewaltsamen Zwanges, der die aufrührerischen kranken Neigungen zu fesseln sucht, von der moralischen Anleitung zum Bessern oder endlich von der systematischen Einzwängung in eine religiöse Bahn, wiewohl es dem Dirigenten bei solchen Versuchen an treuer Unterstützung nicht fehlte; er stützt die Behauptung auf eine deutlich redende Erfahrung, daß alle diese Mittel, welche sogar hier und da als die hauptsächlichsten gerühmt und genützt werden, wenigstens keine wesentlichen und dauernden Erfolge haben, daß, wo es gelingt, die krankhaften Neigungen zu überwältigen, ohne daß die leibliche Krankheit geheilt wird, jene selbst, wie ein nur gedämpftes, nicht ausgelöschtes Feuer doch wieder hervorbrechen, sobald der Zwang nachläßt oder das körperliche Leiden zunimmt; daß hingegen die moralischen Gebrechen, welche der kranke Zustand darstellt, sobald dieser gehoben wird, von selbst verschwinden; bestanden vor der Geisteszerrüttung erhebliche moralische Gebrechen und begründeten jene, so wird es zwar allerdings nöthig, den Keim der Krank-

heit in diesen Untugenden zu ersticken, wenn solche gehoben werden soll, die Erreichung dieses Ziels ist aber so schwierig und gelingt in der That den angestrengtesten Bemühungen so selten, daß man diesen Theil der ärztlichen Wirksamkeit unmöglich als den wichtigsten und hauptsächlichsten anschlagen kann.

Solche Erfahrungen haben aus der Anstalt indessen keinesweges den Gebrauch vieler jener Mittel verdrängt, die eigentlich nicht minder als das diätetische Regimen im Allgemeinen der somatischen Behandlung zugehören und den Erfolg der Behandlung bei vielen andern Krankheiten eben so gut als bei den Geistesstörungen sichern; die oben aufgeführten Tagesbeschäftigungen gehören dahin.

§. 161.

Statistische Nachrichten von der Anstalt.[1])

Drei Monate nach Eröffnung der Anstalt, nachdem bereits mehrere Kranke aufgenommen waren, wurden sämmtliche, bisher in der Irrenanstalt zu Dömitz detinirte Geisteskranke, 47 an der Zahl, in 2 Abtheilungen hieher versetzt. Im Laufe des ganzen ersten Verpflegungsjahres 1830 wurden 111 Kranke, nämlich 65 männliche und 46 weibliche Verpflegte, aufgenommen. Die Zahl der Männer verhielt sich demnach zu der der Frauen ungefähr wie 7 zu 5. Todte zählte die Anstalt am Ende des Jahres 1830 5, nämlich 4 Männer und 1 Frau; die Sterblichkeit verhielt sich also ungefähr wie 1 zu 22. Am Schlusse des Jahres war der Krankenbestand: 60 männliche und 40 weibliche, also 100 Verpflegte. Hiezu kamen im Laufe des Jahres 1831 22 männliche und 18 weibliche, also 40 Verpflegte. Es belief sich die Zahl der im Jahre 1831 Verpflegten auf 82 männliche und 58 weibliche, zusammen 140. Die Zahl der Männer verhielt sich zu den Frauen in diesem Jahre beinahe wie 3 zu 2. Gestorben waren 4, giebt ein Sterblichkeitsverhältniß von 1 zu 35. Am Schlusse des Jahres 1831 befanden sich in der Anstalt

1) Flemming a. a. O. S. 32 bis 37.

70 männliche und 45 weibliche, also 115 Verpflegte. Im Laufe des Jahres 1832 wurden ferner aufgenommen 28 männliche und 21 weibliche, also 49 Kranke. Es betrug die Zahl der in diesem Jahre Verpflegten daher 98 männliche und 66 weibliche, zusammen 164. Die Zahl der männlichen Verpflegten stand demnach zu der der weiblichen in demselben Verhältnisse wie im Jahre 1831. Die Zahl der Verstorbenen stieg im Jahre 1832 durch den Tod mehrerer sehr bejahrter Kranken auf 10 und gab daher ein Sterblichkeitsverhältniß von beinahe 1 zu 16.

Von den in den verflossenen 3 Administrationsjahren aufgenommenen 194 Kranken gehörten 22 männliche und 14 weibliche, zusammen 36, den höheren und gebildeteren Ständen an, 24 männliche und 15 weibliche, zusammen 39, der mittleren Classe, und 67 männliche und 52 weibliche, zusammen 119, der arbeitenden Classe.

§. 162.

Tabelle über die Krankenbestände der Jahre 1830, 1831 und 1832.

1830.

Dauer der Krankheit bis zur Zeit der Aufnahme.	Zurückgenommen.		Genesen und beurlaubt.		In der Anstalt verblieben.		Verstorben.		Summe.		Totalsumme.
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	
Bis zu 8 Monaten . .	—	—	—	4	7	6	1	—	8	10	18
Ueber 8 Monate bis 2 Jahre	—	—	3	—	8	8	1	—	12	8	20
Ueber 2 bis 5 Jahre . .	—	—	—	—	8	7	1	1	9	8	17
Ueber 5 bis 10 Jahre . .	—	—	—	1	11	5	—	—	11	6	17
Ueber 10 bis 20 Jahre .	—	—	—	—	11	4	1	—	12	4	16
Ueber 20 bis 30 Jahre .	—	—	—	—	5	4	—	—	5	4	9
Ueber 30 Jahre	—	—	—	—	3	3	—	—	3	3	6
Von Jugend auf . . .	—	—	—	—	5	3	—	—	5	3	8
Summe	—	—	3	5	58	40	4	1	65	46	111
Totalsumme	—		8		98		5		111		

1831.

Dauer der Krankheit.	Zurückgenommen.		Genesen und beurlaubt.		In der Anstalt verblieben.		Verstorben.		Im Ganzen.		Totalsumme.
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	
Bis zu 8 Monaten . .	—	1	6	1	4	11	—	3	10	16	26
Ueber 8 Monate bis zu 2 Jahre	1	—	2	3	8	6	1	—	12	9	21
Ueber 2 bis 5 Jahre . .	—	1	—	3	15	7	—	—	15	11	26
Ueber 5 bis 10 Jahre .	1	—	1	—	14	8	—	—	16	8	24
Ueber 10 bis 20 Jahre .	—	1	—	—	14	2	—	—	14	3	17
Ueber 20 bis 30 Jahre .	—	—	—	—	6	4	—	—	6	4	10
Ueber 30 Jahre . . .	—	—	—	—	3	3	—	—	3	3	6
Von Jugend auf . . .	—	—	—	—	7	3	—	—	7	3	10
Summe	2	3	9	7	71	44	1	3	83	57	140
Totalsumme	5		16		115		4		140		

1832.

Dauer der Krankheit.	Zurückgenommen.		Genesen und beurlaubt.		In der Anstalt verblieben.		Verstorben.		Im Ganzen.		Totalsumme.
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	
Bis zu 8 Monaten . .	—	1	6	6	7	10	—	—	13	17	30
Ueber 8 Monate bis zu 2 Jahre	—	1	3	4	13	5	1	—	17	10	27
Ueber 2 bis 5 Jahre . .	1	1	2	2	12	10	3	—	18	13	31
Ueber 5 bis 10 Jahre .	1	1	1	—	16	10	—	1	18	12	30
Ueber 10 bis 20 Jahre .	—	—	1	1	12	2	1	1	14	4	18
Ueber 20 bis 30 Jahre .	—	—	—	—	7	4	—	—	7	4	11
Ueber 30 Jahre	—	—	—	—	2	2	2	1	4	3	7
Von Jugend auf . . .	—	—	—	—	7	3	—	—	7	3	10
Summe	2	4	13	13	76	46	7	3		3	164
Totalsumme	6		26		122		10		164		

Resultate der 3 Tabellen,

als Ergebniß der dreijährigen Behandlung, doch sind unter der Totalsumme von 50 Genesungen einige Genesene nicht einbegriffen, welche in Folge erlittener Rückfälle zur Anstalt zurückkehrten.

Dauer der Krankheit bis zur Zeit der Aufnahme.	Zahl der behandelten Fälle.	Zahl der Genesungen.	Verhältniß der Genesungen zu der Zahl der behandelten Fälle.
Bis zu 8 Monate . .	42	23	6 : 11
Ueber 8 Monate bis 2 Jahr	36	15	5 : 12
Ueber 2 bis 5 Jahre .	35	7	1 : 5
Ueber 5 bis 10 Jahre	33	3	1 : 11
Ueber 10 bis 20 Jahre	19	2	1 : $9^1/_2$
Ueberhaupt bis zu 20 Jahre	165	50	1 : $3^3/_{10}$ 10 : 33

§. 163.

Am Schlusse des Jahres 1832 betrug der Krankenbestand[1]) 122 Personen, nämlich 76 Männer und 46 Frauen. Dazu kamen im Lauf des Jahres 1833 an Neuaufgenommenen 46 Personen (24 Männer und 22 Frauen). Es belief sich also die Zahl sämmtlicher, während des Jahres 1833 in der Anstalt Verpflegten auf 168 (darunter 100 Männer und 68 Frauen). Das Verhältniß der weiblichen Kranken zu den männlichen war somit wie 17 zu 25.

Von diesen Verpflegten waren 13 Ausländer (6 aus Preußen, 2 aus Mecklenburg-Strelitz, 2 aus Lübeck, 1 aus Schweden, 1 aus Hannover und 1 aus Lauenburg). Die Zahl der Ausländer verhält sich also zu der Zahl der Inländer wie 1 zu 13.

---

1) Statistische Nachrichten über die Irrenheilanstalt Sachsenberg im Jahre 1833, mitgetheilt von der Anstalt im Schwer. freimüthigen Abendblatt Nr. 791, 1834.

Es wurden von jener Gesammtzahl während des Jahres 1833

1) zurückgenommen (theils gebessert, theils ungebessert): 4 (1 männlicher und 3 weibliche);
2) als genesen beurlaubt: 16 (8 männliche und 8 weibliche);
3) noch nicht beurlaubt, wiewohl genesen: 5 (4 männliche und 1 weibliche);
4) mehr oder weniger bedeutend gebessert: 24 (11 männliche und 13 weibliche);
5) in gleichmäßigem Zustande, wie im vorigen Jahre oder wie zur Zeit ihrer Aufnahme, beharrten: 107 (68 männliche und 39 weibliche.

Wenn also zu den als genesen bereits Entlassenen (16) die ebenfalls Genesenen, aber meistentheils wegen äußerer Verhältnisse noch nicht Beurlaubten (5) hinzugerechnet werden, so beträgt die Zahl der im Jahre 1833 Genesenen im Ganzen 21 (12 männliche und 9 weibliche). Diese Zahl verhält sich zu dem ganzen Krankenbestande (168) wie 1 zu 8. Wenn aber in Rechnung gebracht wird, daß von sämmtlichen Verpflegten nur 70 bei ihrer Aufnahme in einem für die Heilung günstigeren Stadium der Krankheit sich befanden, so stellt sich das Verhältniß der Genesenen zu diesen wie 3 zu 10. Das Verhältniß der genesenen Frauen zu den genesenen Männern ist, allgemein betrachtet, 3 zu 4; in Bezug aber auf die Zahl der Kranken beiderlei Geschlechts genasen die Männer im Verhältniß von 3 zu 25, die Frauen im Verhältniß von 9 zu 68, oder erstere etwa wie 1 zu 8, letztere wie 1 zu 7.

Es starben im Jahre 1833 12 Personen (10 Männer und 2 Frauen). Die Zahl der Gestorbenen verhält sich also zu der Zahl der Verpflegten überhaupt wie 1 zu 14. Die Sterblichkeit der Frauen stand zu der der Männer im Verhältniß von 1 zu 5 und die Mortalität überhaupt zur Genesung im Verhältniß von 4 zu 7.

Durch den Abgang der (4) Zurückgenommenen, der (16) als genesen Beurlaubten und der (12) Gestorbenen erfuhr der Krankenbestand im Ganzen eine Verminderung von 32 Personen, so daß derselbe am Schlusse des Jahres (31. December 1833) noch 136 (81 Männer, 55 Frauen) betrug, also 14 mehr, als am Schlusse des Jahres 1832.

§. 165.

b) Die Irren-Heilanstalt Sanct Catharinen-Stift zu Rostock. 1)

Die etwa 600 Jahre alte Sct. Catharinenkirche in Rostock ging durch den großen Brand im August 1677 in ihrem schönsten Theile unter. In dem geretteten und nachher wieder ergänzten Theile wurde seit 1677 Gottesdienst für die Züchtlinge und Waisenkinder gehalten. Im Jahre 1807 wurde sie zu einem französischen Militairspitale eingerichtet; als dies 1808 aufhörte, ward sie unter landesherrlicher Autorität sekularisirt, das Gebäude dem Armeninstitute geschenkt, um zu dessen Besten verkauft zu werden. Eine unbeschreiblich wichtige Erwerbung war dies, in den Ueberresten seiner 600jährigen Festigkeit bestehende alterthümliche Gebäude, für den glücklichen Gedanken und dessen Ausführung, dasselbe durch Umbau zu einer Krankenanstalt für Irre einzurichten.

§. 166.

Zweck der Anstalt.

Die Administration des Zucht- und Werkhauses kaufte im Jahre 1813 die alte Kirche und schuf ein Gebäude daraus, das im Aeußern eine Zierde der Stadt, im Innern ein Asyl für diejenigen unheilbaren Gemüthskranken ge-

1) Rö..berg's Nachricht einer neuen Krankenanstalt in Rostock in der Sct. Catharinenkirche. Freimüthiges Abendblatt. Beilage Nr. 352. J. 1825.

worden, welche früher mit Verbrechern im Zuchthause dasselbe Local theilen mußten.

Im Jahre 1825 trat die Irren-Heilanstalt unter den Namen Sanct Catharinen-Stiftung, als für sich bestehendes Institut, worin einheimische und auswärtige Gemüthskranke beiderlei Geschlechts gegen ein bestimmtes Kostgeld zur Pflege und Heilung aufgenommen werden, ins Leben. [1])

§. 167.

Direction, Arzt und Wundarzt, Wärter rc.

Die Anstalt steht unter Direction der Bürgermeister der Stadt als Patroni, und 4 bürgerschaftlicher Deputirten als Vorsteher.

Ein Inspector ist in der Anstalt angestellt, welchem die Sorge für das Ganze und für sämmtliche Gemüthskranke in einer bestimmten Instruction (siehe weiter unten) übertragen worden.

Ein Arzt und ein Wundarzt sind angestellt, um sämmtliche Kranke des Instituts zu behandeln, jedoch ist es keinem benommen, für sich andere ärztliche Hülfe zu wählen, wenn er sie besonders honoriren kann und will.

Es ist für eine zureichende Anzahl Wärter — 2 Wärter 1 Wärterin — gesorgt.

§. 168.

Lage, innere Ausstattung der Anstalt.

Das Institut liegt in einer etwas abgelegenen Gegend der Altstadt, in der Nähe des Werkhauses; ein großer, gut eingerichteter Garten grenzt daran. Wesentlich verändert ist die innere Einrichtung bis jetzt, seit 1825 nur dahin, daß ein größeres Versammlungszimmer für die in der Regel, im Vergleich mit den weiblichen Kranken, bedeutendere Zahl der Männer vor wenig Jahren geschaffen wurde.

---

1) Ueber die Einrichtung der Sct. Catharinen-Stiftung in Rostock. Gedruckt bei Adlers Erben 1825.

Im Hause sind im Ganzen 30 Zimmer vorhanden, von denen 28 für Kranke, theils für 1, theils für 2 Kranke gemeinschaftlich, verwandt werden.

Außer dem Speisezimmer, das bei einer Höhe von 9 Fuß 15 Fuß tief und 22 Fuß lang ist, sind sämmtliche übrige Zimmer gleich groß, und zwar 9 Fuß hoch, 15 Fuß tief und 10 Fuß lang. Die Fenster sind durch eiserne Gitter von innen gesichert.

Geheizt werden die Zimmer durch gewöhnliche Oefen, und durch Lampenlicht erleuchtet; alle sind hell und freundlich decorirt. Ausgestattet sind sie im Allgemeinen mit gewöhnlichen hölzernen Bettstellen und Federbetten, welche die Kranken mitbringen müssen, außerdem hat jedes Zimmer einen Tisch, 2 Stühle und 1 kleinen Schrank. Je nachdem es erforderlich ist, wird noch 1 Waschtisch und 1 Kommode zur Aufbewahrung der Wäsche hinzugefügt.

Die Geschlechter sind getrennt, im untern Stock, oder richtiger eine Treppe hoch, logiren die Frauen, 2 Treppen hoch die Männer.

Besondere Abtheilungen für die verschiedenen Gemüthskranken sind des mangelnden Raumes wegen nicht eingerichtet. Tobsüchtige werden in dunkelen Zimmern und vergitterten Verschlägen, wenn es nöthig ist, verwahrt.

Die Latrinen bestehen in gewöhnlichen Abtritten; Leibstühle und Steckbecken sind genügend vorhanden.

§. 168.

Instruction für den Inspector. [1])

Des Inspectors Beruf geht dahin, den Nutzen des Institutes gewissenhaft zu befördern, für dessen Verbesserung

1) Instruction des Inspectors am Zucht- und Werkhause und am Irrenhause Sct. Catharinen-Stift zu Rostock, in 36 Paragraphen, mit angehängtem Speise-Regulativ für die Züchtlinge. Dem Verfasser mitgetheilt vom Hrn. Senator Schrepp.

nach Kräften zu sorgen und seinen guten Ruf erhöhen zu helfen, wobei er besonders berücksichtigen muß, daß der Gemüthskranken Zustand die höchste Schonung und Menschenfreundlichkeit, so wie die Anwendung aller ersinnlichen Mittel zu ihrer Besserung erfordert, zumal in der angemessenen Behandlung der Kranken die Zweckmäßigkeit des Institutes selbst begründet liegt.

Er muß selbst einen christlichen, nüchternen und unsträflichen Wandel führen und seine Hausgenossen ebenfalls dazu anhalten.

Sowohl im Winter als im Sommer muß er für tägliches Oeffnen der Fenster in allen Stuben zur Verbesserung der Luft, so wie für die größte Reinlichkeit sorgen, deswegen auch täglich alle Locale visitiren und zugleich darauf achten, daß jeder etwanigen Unordnung begegnet werde.

Zur Erhaltung und Besserung der Gesundheit soll der große, zum Besten des Institutes acquirirte Garten den Kranken hinsichtlich des Genusses freier Luft zum Promeniren dienen. Unter seiner oder des Wärters Aufsicht bewegen die Kranken sich hier durch Spazieren, oder mit leichten Arbeiten und andern Leibesübungen. Werden zu einer außergewöhnlichen Behandlung eines oder mehrerer Kranken besondere Verwendungen erforderlich, so hat der Inspector deshalb an die Administration zu berichten.

So wenig es verweigert werden darf, wenn Anverwandte die Gemüthskranken besuchen wollen, so wird auch der discreten Beurtheilung des Inspectors anheim gestellt, welche, nur die Ansicht des Institutes bezweckenden Besuche er, ohne einen Erlaubnißschein des administrirenden Vorstehers, zuzulassen für gut findet.

Verstirbt ein Gemüthskranker, so besorgen die Angehörigen oder Curaten das Begräbniß, oder berechnen sich deswegen mit dem Inspector.

Es darf kein Kranker ohne Wissen des administrirenden Vorstehers aufgenommen oder entlassen werden. Die Re=

ceptionsgebühren nimmt der Inspector vom Vorsteher entgegen. Sollte ein Kranker versuchsweise aus dem Institute genommen und binnen 3 Monaten wieder dahin zurückgebracht werden, so werden neue Gebühren nicht bezahlt. Entlassene entrichten 1 Rthlr. N$^{2}/_{3}$ Gebühren an den Inspector.

Der Inspector darf ohne Vorwissen des Administrators nicht aus der Stadt reisen; bei Geschäften in derselben hat er den Aufseher während seiner Abwesenheit zu substituiren, um Unordnungen zu begegnen.

Dem Inspector sind der Aufseher und die Wärter des Instituts untergeordnet, und hat er darauf zu wachen, daß sie gehorsam ihre Pflichten genau erfüllen und nüchtern leben.

Zur Heizung und Erleuchtung der Anstalt werden dem Inspector das nöthige Holz, Licht und Oel geliefert.

Zum Reinigen der Wäsche werden die sich dazu qualificirenden Detinirten vom Inspector benutzt.

§. 169.

Instruction für den Aufseher.

Die Behandlung der Gemüthskranken hat der Aufseher genau nach der Vorschrift des Inspectors einzurichten, und muß er sowohl bei Tage als bei Nacht möglichst aufmerksam sein, damit durch Ausbruch oder Verletzung im Wahnsinn kein Unglück geschehe; ferner hat er das Essen und Trinken von dem Hause des Inspectors entweder selbst oder durch zuverlässige Leute holen und die leeren Gefäße wieder zurückliefern zu lassen, nicht minder mit den Gemüthskranken im Garten als sonst spazieren zu gehen, auch ist seine Frau verpflichtet, bei den weiblichen Kranken die erforderliche Aufwartung zu leisten. Damit er im Stande ist, diese Verpflichtung genau zu erfüllen, darf er keine anderweitige Dienste oder Geschäfte ohne Genehmigung der

Patronen und Vorsteher übernehmen. Sollte dies dennoch geschehen, so wird es als eine Kündigung angesehen.

Das zum Irrenhause bestimmte Local muß er stets äußerst rein und sauber halten, die Fenster oft reinigen lassen und in den Wohnstuben und der Küche für die größte Ordnung sorgen. Damit es niemals an frischer Luft fehlen möge, ist es nothwendig, daß die Fenster häufig geöffnet werden, um dadurch Zugluft zu erregen, wobei natürlich darauf zu sehen ist, daß die Gesundheit der Bewohner nicht darunter leidet. In der Küche muß alles Verschütten des Wassers nach Möglichkeit vermieden werden, um den Fußboden nicht zu ruiniren.

Die Straße vor dem ganzen Hause und Thorwege läßt er nach Vorschrift der Gassenordnung reinigen, besorgt die Heizung der bewohnten Zimmer, wozu ihm die nöthige Feuerung vom Inspector geliefert wird, und hat gute Aufsicht auf Feuer und Licht.

Er darf Niemand als Miethsmann bei sich aufnehmen, noch unanständige Gesellschaften dulden, vielmehr muß er selbst einen nüchternen und christlichen Lebenswandel führen, und darauf sehen, daß dieses von den Seinigen ebenfalls geschiehet. Auch darf er keine Fremde, die entweder die Kranken besuchen oder sich mit dem Local bekannt machen wollen, ohne Vorwissen des Inspectors zulassen und herumführen.

Er hat auf alles, was im Thorwege aus- und einpassirt, in so ferne es seine Zeit erlaubt, genau zu achten, und falls er etwas Verdächtiges oder gegen die gute Ordnung laufendes wahrnimmt, sogleich den Inspector davon zu benachrichtigen.

Für alles dieses erhält er:

a) freie Wohnung für sich und seine Familie in dem neuen Irrenhause, woselbst ihm die Zimmer angewiesen sind.

b) Außerdem jährlich 2 Faden Eichenknüppelholz und 2000 Tradetorf oder 4000 Stechtorf.

c) Für jeden Kostgänger

der ersten Classe . . . . 8 Rthlr. N$^{2}/_{3}$
— zweiten — . . . . 6 — —
— dritten — . . . . 4 — —

jährlich und bei der Aufnahme für jeden 16 ßl. M. V. von dem administrirenden Vorsteher ausbezahlt.

Sollte eine periodische Aufsicht, namentlich bei etwaniger Anwesenheit von einem oder mehreren Gemüthskranken im Garten, nothwendig erachtet werden, so übernimmt er auch diese ohne besondere Vergütung, so wie er auch überhaupt alles, was zum Besten des Instituts führen kann, zu fördern, hingegen alles Nachtheilige nach seinen Kräften abzuwenden verpflichtet sein soll.

Den Krankenwärtern wird von dem Inspector eine mündliche Instruction beim Antreten ihres Dienstes ertheilt.

Eine specielle Instruction für den Ärzt und Wundarzt des Institutes liegt dem Verfasser nicht vor.

§. 170.

Aufnahme der Kranken.

Wer einen Gemüthskranken in diese Anstalt aufnehmen lassen will, muß sich zuvor an den jedesmaligen administrirenden Vorsteher derselben wenden (Auswärtige mit der Aufschrift: An die Administration der St. Catharinenstiftung zu Rostock), um mit demselben die erforderlichen Einleitungen zu treffen; alsdann bei dem Magistrate der Stadt um die Aufnahme desselben bitten und die ärztliche Bescheinigung der Krankheit beilegen. Nach dem erfolgten Aufnahmedecret sind bei der Aufnahme 5 Rthlr. 24 ßl. M. V. an Receptionsgebühren, und das vierteljährige Kost-

geld **praenumerando** zu entrichten, auch, wenn der Kranke ein Auswärtiger ist, hinsichtlich der weiteren prompten Zahlungen und baaren Verwendungen, wohin namentlich auch die Begräbnißkosten im Fall des Ablebens gehören, ein angesessener und annehmlicher Bürge hieselbst zu bestellen.

Jeder aufzunehmende Kranke, ohne Unterschied, muß Betten, Betttücher, Wäsche und Kleidungsstücke mitbringen, und die durch den Verbrauch abgängig gewordenen wieder ergänzen. Dem Inspector wird das Verzeichniß derselben übergeben, der den richtigen Empfang darunter bescheinigt und es zurückgiebt. Bei der obrigkeitlich zu committirenden Entlassung oder dem Tode des Kranken werden diese Sachen, gegen Zurückgabe des Scheins, in ihrer zeitigen Beschaffenheit wieder zurück geliefert.

§. 171.

Verpflegungsgelder und Speisung.

Für die erste Classe beträgt das auf 1 Jahr zu zahlende Kostgeld 130 Rthlr. N²/₃, die Anstalt gewährt dafür:

1) ein eigenes Zimmer mit den nöthigen Mobilien, Utensilien, Heizung und Licht, außer dem Bette, welches jeder Kranke mitbringen muß.
2) Gesunde und gut bereitete Speisen, und zwar speiset der Kranke an oder von dem Tische des Inspectors, wie es sein Krankheitszustand zuläßt. Außer Mittags- und Abendessen erhält der Kranke Morgens Kaffee oder Thee und noch ein Frühstück, Nachmittags Vesperbrod und Thee nach Belieben.
3) Zum Getränk gut bereitetes Hausbier oder Wasser.

Von solchen 130 Rthlrn. Kostgeld **pro anno** erhält:

a. der Inspector für Wäsche, Licht, Heizung, Barbieren und aufmerksame Behand-

lung pro Monat 7 Rthlr. 32 ß. oder
jährlich . . . . 92 Rthlr. N²/₃
b. der Aufseher des Stifts für aufmerk-
same Wartung jährlich . . . . . . 8 — —
c. das Institut jährlich . . . . 30 — —

130 Rthlr. N²/₃.

Für die zweite Classe beträgt das jährliche Kostgeld 85 Rthlr. N²/₃, dafür erhält der Kranke:

1) ein Zimmer mit einem andern Kranken gemeinschaftlich, wenn es sein Krankheitszustand erlaubt, worin ebenfalls die nöthigen Mobilien nebst Heizung und Licht gehalten werden.

2) Er speiset zwar nicht an oder von dem Tische des Inspectors, erhält aber doch gesunde und nahrhafte Speisen.

3) Des Morgens bekommt er Kaffee oder Thee, und zum Getränk bei und außer der Mahlzeit gutes Hausbier, Wasser und Milch.

Von diesem Gelde erhält:
a. der Inspector Kostgeld monatlich 5 Rthlr.
16 ß. oder jährlich . . . . 64 Rthlr. N²/₃.
b. der Aufseher . . . . 6 — —
c. das Institut . . . . 15 — —

85 Rthlr. N²/₃.

Für bloße Wasserbäder wird nichts bezahlt. Wenn aber der Arzt noch besondere Zumischungen und Bereitungen dabei vorschreibt, so werden solche, so wie alle Arzneimittel, besonders vergütet. Für das Reinigen der Leib- und Bettwäsche wird hingegen nichts entrichtet.

Für die dritte Classe beträgt das jährliche Kostgeld 50 Rthlr. M. V. und bleibt dabei die frühere Einrichtung in dem alten Institute unverändert. Jedoch ist auch diesen Kranken — in so fern die in dem neuen Institute eingerichteten Zimmer anderweitig unbesetzt sind — darin ein

Platz zugestanden, der auch, wenn sie einmal solchen eingenommen haben, ihnen nicht entzogen werden soll, sobald bei eintretender Concurrenz nur eine billige Erhöhung des Jahrgeldes für sie geboten werden wird. Sie erhalten Morgens Milch und Weißbrod, Mittags nahrhafte abwechselnde Kost, Abends Suppe und Butterbrod.

Von diesem Kostgelde erhält:

a. der Inspector 5 ß. à Tag, oder jährlich M. V.	38 Rthlr.	1 ß.
b. der Aufseher pro Quartal 1 Rthlr., jährlich	4 —	—
c. das Institut den Rest mit	7 —	47 —
M. V.	50 Rthlr.	— ß.

§. 172.

Ein bestimmtes Speisereglement findet nicht statt, erfordert der Zustand irgend eines der Institutsgenossen eine aufmerksamere Beköstigung, so wird solches von dem Arzte der Anstalt bestimmt; dasselbe gilt von der Diät etwaniger Fieberkranken.

§. 173 a.

Aerztliche Behandlung der Kranken.

Alle Kranke werden mit gleicher Sorgsamkeit von dem Arzte bei täglich wiederholten Besuchen behandelt. Tobsüchtige werden in ein dunkles Zimmer abgesondert, zur Bändigung derselben werden nur die Zwangsjacke und Zwangshandschuh benutzt.

§. 173 b.

Beschäftigung der Kranken, Zahl.

Beschäftigt werden weibliche Kranke der gebildeten Stände so viel möglich mit Handarbeiten, Stricken, Spin-

nen; die des geringen Standes werden zu den in der Oeconomie der Anstalt vorfallenden häuslichen Geschäften zugezogen.

Männliche Kranke, namentlich der niederen Classe, stoßen Gyps, sägen und hauen Holz, arbeiten auch zum Theil in dem der Anstalt nahen Werkhause. Im Winter beginnt die körperliche Beschäftigung der dazu geeigneten Morgens von 9—12 Uhr, Nachmittags von 3—5 Uhr; im Sommer von 8—12 Uhr; die Nachmittage werden zum Spazierengehn im Garten, theils auch zu kleinen Ausflüchten aufs Land benutzt, solche Excursionen nimmt der Wärter aber auch zu jeder Jahreszeit vor.

Von 6—8 Uhr Abends, ausgenommen den Sonnabend und Sonntag, werden die Kostgänger durch Zeichnen, Schreiben und Vorlesen aus geeigneten Schriften von einem dazu bestellten Lehrer unterhalten.

Durchschnittlich sind stets 24 Kranke in der Anstalt.

Tabellarische Uebersicht aller, vom Jahre 1825 bis 1834 aufgenommenen Kranken.

	1285	1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	Gesammtzahl.
Zahl der aufgenommenen und behandelten Irren.	4	8	10	11	7	7	5	10	9	71
Zahl der Genesenen und Gesundgebliebenen.	1	2	2	7	3	2	3	2	5	27
Zahl der Zurückgefallenen.				1		1				2
Zahl der Unheilbaren in der Anstalt Verpflegten.	3	6	7	1	4	4	1	4	2	32
Zahl der Gestorbenen.			1	2			1	4	2	10

c) Das Domanial-Krankenhaus zu Schwerin. [1])

§. 174.

Lage und Ausstattung.

Das Domanialspital zu Schwerin existirt bereits seit dem Jahre 1792, liegt in der Neustadt in einer ziemlich freien breiten Straße gegen Osten, und besteht aus einem massiven Gebäude, dem in neuerer Zeit hinten und seitwärts ein Flügel angebauet ist. Es hat einen eingehegten geräumigen Hof- und Gartenplatz.

Das Spital enthält außer der Wohnung des Spitalmeisters (zugleich Wundarztes) eine Wärterstube und im Ganzen 12 Krankenzimmer von mäßiger Größe und Höhe, davon haben 6 Stuben jede 6 Betten, und 6 andere jede 2 Betten. Besondere Abtheilungen für männliche und weibliche Kranke giebt es weiter nicht, als daß jedes Geschlecht in besondere Zimmer placirt ist.

Alle hölzerne Bettstellen des Spitals enthalten als Lager für Kranke resp. 1 Matratze, 1 Keilkissen, 1 Kopfkissen mit Seegras und Häckerling gestopft, 2 leinene Laken und 2 wollene Decken. In den Stuben sind die gewöhnlichen Utensilien vorhanden, als Tische, Stühle, Nachttöpfe, Wasch- und Spuckschalen, Nachtstühle, Handtücher und kleine Schränke.

§. 175.

Zweck.

Das Domanialspital ist der Aufnahme chronischer Kranker aus sämmtlichen Domanialämtern des Landes, namentlich solcher gewidmet, welche an alten Fußschäden, Krebs, Knochenfraß, Lähmungen und mannichfachen inneren chronischen Uebeln leiden, acute Krankheiten sind ganz aus-

---

1) Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender 1834, Seite 210.

geschlossen, unheilbare Kranke werden nicht aufgenommen oder gleich entlassen.

Zur Aufnahme ins Hospital eignen sich solche Kranke, die in den einzelnen Domanial-Ortschaften schon längere Zeit an chronischen innern oder äußern Krankheiten und zwar ohne günstigen Erfolg von den resp. Amtsärzten behandelt sind, zu den notorisch Armen gehören, keine Verwandte haben, welche sie erhalten und für sie sorgen können, oder denen ein Domicil ganz abgeht. Ferner solche Kranke aus den Großherzoglichen Domainen, die weniger dürftig sind, und die Unterhaltungskosten im Spitale aus eigenen Mitteln tragen können und wollen, da die Großherzogliche Kammer nur die Arznei- und Curkosten für Arme entrichtet. [1])

Sollen fremde Personen ins Spital aufgenommen werden, so muß der Hospitalarzt zuvor ein Erachten über diese, über das zu bestimmende Kostgeld und den Vorschuß zu den Arzneien für den Kranken zur Kammer abgeben; der Kranke muß **praenumerando** eine monatliche Zahlung von 4 Rthlrn. für seinen Unterhalt leisten. [2])

Die Großherzogliche Kammer hat die Vorsorge für das Krankenhaus und die Verfügung wegen der aufzunehmenden Armen, es mögen Domanial-Unterthanen oder Fremde sein, die Großherzogliche Regierung hat sich dagegen nur die Aufnahme armer Kranken ohne Bezahlung reservirt, wenn es hülflose Fremde sind, für welche das Armeninstitut keine Verpflichtung hat, oder wenn der Krankheitsfall die schleunigste Hülfe zur Rettung eines Menschenlebens oder zur Sicherstellung des Publicums erfordert. [3])

Die Aufnahme der Kranken geschieht nach Verordnung der Großherzoglichen Kammer, wenn die resp. Domanial-

1) Verordn. vom 28. Dec. 1809, v. B. 11, p. 176.

2) Ebendaselbst.

3) Verordn. vom 28. Dec. 1809. — v. Both, S. 177. — Rötger's Repert. Bd. 1, Seite 882—1113.

ämter die desfallsigen Anträge an den Hospitalarzt gemacht und dieser die bestimmten Erachten überreicht hat.

§. 176.

Krankenbehandlung.

Bei der Anstalt fungirt ein Arzt und ein Wundarzt, (letzterer wohnt als Hospitalmeister in derselben und sorgt für die Beköstigung der Kranken und die ganze Oeconomie); ferner ein Krankenwärter und eine Wärterin, beide wohnen im Spitale.

Der Hospitalarzt ist Dirigent der Anstalt, besucht dieselbe täglich einmal, nöthigenfalls öfter, leitet die Behandlung aller Kranken, der Wundarzt folgt seinen Anweisungen und sorgt namentlich für die an äußern Krankheiten Leidenden, so wie für Ordnung, Reinlichkeit, Ruhe und sittliches Betragen der Kranken.

Jeder neu aufgenommene Kranke erhält sofort ein Reinigungsbad; anderweitige allgemeine warme oder kalte Bäder, Sturz- und Douchebäder werden nach Umständen in den Krankenstuben oder im Waschhause gegeben.

Die Kranken tragen ihre eigenen Kleider; bei ansteckenden Krankheiten erhalten sie aus dem Spitale Bekleidungen, welche zu den Hausutensilien gehören, und mit andern Utensilien jährlich nach einem aufgenommenen Inventario ergänzt werden.

§. 177.

Verpflegung.

Die Verpflegung der Kranken beschafft der Hospitalmeister; vergütigt wird ihm für jeden Kranken à Tag $9^1/_2$ ßl., monatlich 6 Rthlr.

Zum Frühstück bekommen die Kranken nach Umständen: Milchkaffee, die mehrsten Milch mit Wasser und Weißbrod; Mittags und Abends warmes Essen, viermal die Woche Fleisch und Gemüse, dreimal statt des Fleisches Butter;

Abends Suppe und Butter mit Brod, zum Getränk schwaches Bier oder Wasser.

§. 178.

Krankenzahl.

In der Regel werden jährlich 20—22 Kranke aufgenommen; manche bleiben der veralteten Uebel wegen mehrere Jahre in der Anstalt. Zur Arbeit sind die mehrsten untauglich, sie beschäftigen sich mit Stricken, Nähen und mit kleinen häuslichen Arbeiten.

Die Arzneien werden abwechselnd aus den 3 Apotheken Schwerins verordnet, das Amt Schwerin erhält 25 pCt. Rabatt, nach neuerer Verordnung jetzt auch die übrigen Domanialämter.

Sowohl die Arznei- als Verpflegungskosten müssen von den resp. Aemtern aus den Amts- und Armencassen vierteljährig bezahlt werden, worüber der Hospitalarzt attestirt. [1])

Erst in neuerer Zeit ist dem Wundarzte eine Vergütigung für Bandagen und Instrumente zuerkannt.

d) Das Spital des Landarbeitshauses zu Güstrow. [2])

§. 179.

Errichtung und Zweck des Spitales, Eröffnung.

Bis zum Jahre 1826 waren bestimmte Säle zur Aufnahme und Behandlung der im Landarbeitshause vorkommenden Kranken im Schlosse selbst eingerichtet, des geringen Raumes wegen konnten hier aber nicht alle Erkrankte untergebracht werden, es wurde aus diesem Grunde

1) Kammer-Verordn. vom 29. Julius 1820. O. W., 14. Stück. — v. B. F. 1, p. 491.

2) Mittheilungen des dirigirenden Arztes an den Verfasser.

ein eigenes Krankenhaus erbauet und am 1. October 1826 zur alleinigen Aufnahme und Behandlung erkrankter Männer, Weiber und Kinder des Land-Arbeitshauses eröffnet.

§. 180.

Lage, bauliche Einrichtung und innere Ausstattung.

Das Spital liegt seitwärts vom Arbeitshause, die vordere Fronte gegen Süden, der Vorstadt und schönen Fluren zugewandt, es ist massiv erbauet und bestehet aus dem Souterrain, 2 Stockwerken und dem Dache.

Das Spital hat nur Eine Eingangsthür gegen Süden, ist vom Schloßhofe durch einen ziemlich großen und sicher begrenzten Hofplatz abgetrennt. Zu diesem Hofplatze führt eine Thür vom Arbeitshause, eine zweite stets verschlossene Pforte von der Stadtseite. Unter dem vom Schloßplatze nach dem Arbeitshause führenden Brückenwege, der das Spital südwärts begrenzt, ist ein Bogengang befindlich, der zu Gartenanlagen und einer Wiese führt; dieser Gang ist stets verschlossen und wird nur beim Abkarren der Excremente, der Torfasche rc. benutzt. Der Hofplatz ist in der Mitte größtentheils mit Bäumen bepflanzt, die von Blumenparthien umgeben sind.

Im Souterrain befinden sich an Localen:

1) ein doppeltes Gefängniß, wohin die neueingelieferten Arbeiter, wenn sie betrunken ankommen oder Widersetzlichkeiten begingen, zuerst gebracht werden,

2) eine Stube und Küche für die Krankenwärterin,

3) eine große Wasch- und Badeküche,

4) 5) 6) die Bierkammer und 2 Torfmagazine,

7) 8) die Leichenkammer und das Local zu den Latrinenapparaten.

Eine bequeme Treppe führt in die untere Etage, zu einem leider sehr schmalen Corridore, an dessen Ost- und

Westende 2 Säle grenzen, jeder derselben ist 14 Fuß hoch, einige 30 Fuß lang und über 20 Fuß breit. Hohe Fenster mit Ventilatoren geben den Sälen gehöriges Licht und reine Luft.

Jeder Saal hat 16, nöthigenfalls 20 Betten; der eine dient für alte kranke Frauen.

Vom Corridor gelangt man südwärts in 7 kleinere Zimmer zu 2—6 Betten, wovon eins für die Krankenwärterin, ein anderes für Wöchnerinnen zu 5—6 Betten, ein drittes für Krätzige, die übrigen für gewöhnliche Kranke weiblichen Geschlechts bestimmt sind.

Alle Locale der zweiten Etage gleichen denen der ersten, die Treppe führt zum Corridore, dieser zu den Sälen gen Osten und Westen und zu 6 Zimmern gegen Süden.

Eine Stube ist hier für den Krankenwärter; eine für die Aerzte des Spitals, Aufbewahrung der Krankenjournale, mancher Arzneien; eine dritte als Badestube mit dem Felchower (Berliner) Schranke und Apparaten zu Dampf-, Douche- und Regenbädern, und einigen Betten; die vierte mit 6 Betten für Krätzige; die fünfte für Schwerkranke mit 6 Betten, die sechste für gewöhnliche Kranke eingerichtet. Ueberall sind die Stuben mit den nöthigen und gewöhnlichen Utensilien: hölzernen Bettstellen, Brettstühlen, Tischen, Spucknäpfen 2c. ausgestattet.

Sämmtliche Krankenstuben werden mittelst Windöfen durch Torf geheizt und durch Lampenlicht erleuchtet.

Außer den gewöhnlichen Nachtstühlen und Steckbecken in den Krankenstuben, sind in jeder Etage eigene Locale zu den Latrinen vorhanden. Die Nachtstühle sind hier mit weiten Zinkzylindern verbunden, welche in ein massives Gemach des Souterrains herabgehen und in Tonnen einmünden, wohin die Excremente fallen. Täglich werden diese Tonnen entleert und gereinigt.

Auf dem Spitalhofe befinden sich in der Mitte eine Pumpe, seitwärts mehrere Abtritte.

Reglement für die Verwaltung. [1])

§. 181.

Aufnahme der Kranken und Dienst bei deren ärztlichen Behandlung. [2])

Die Aufnahme der Kranken ins Spital erfolgt entweder bei Einlieferung der Individuen ins Landarbeitshaus [3]), wenn der inspicirende Wundarzt Kranke darunter findet, oder wenn die Arbeiter erkranken. Der Vorsteher ertheilt dazu den Schein, den der Wärter nebst dem Kranken an den Wundarzt abliefert.

Außerdem werden auch die in das Landarbeitshaus eingelieferten Blödsinnigen, in so fern sie nach gesetzlichen Bestimmungen nicht aus der Anstalt entfernt werden können, so wie gebrechliche und andere durch Alter zur Arbeit untüchtige Personen, endlich auch der Entbindung nahe Schwangere und Wöchnerinnen in das Krankenhaus aufgenommen. Bei Verdacht auf Schwangerschaft untersucht die Hebamme die Arbeiterinnen. Bei der Entbindung und während sechs Wochen wird die Wöchnerin als Kranke betrachtet.

Kranke Weiber haben ihren Aufenthalt im ersten, kranke Männer im zweiten Stockwerke des Spitals, wenn sie vorher von den resp. Wärtern der Abtheilungen gereinigt, gebadet, mit reiner Leib- und Bettwäsche, so wie der Hospitalkleidung versehen sind, wogegen die eigene Bekleidung oder die des Arbeitshauses daselbst zurückbleibt.

Stillende Mütter bleiben 9 Monate im Spitale und behalten ihre Säuglinge an der Brust; 6 Wochen nach der

---

1) Reglement v. 12. Sept. 1826, bei den Acten der Anstalt, in 76 Paragraphen. O. W. Nr. 14, 1817. Tit. IX.

2) Ebendaselbst, v. §. 1—18. O. W. Nr. 14. 1817. — v. Voth, B. 1, Seite 266—270. — Rötgers Rep., Bd. 2, Seite 1184 u. f.

3) O. W. Nr. 7. 1834. Nach einer Regiminal-Verordn. sollen keine mit temporairen Krankheiten, Krätze 2c. behaftete Individuen aufgenommen werden. V. v. 30. Januar 1834.

Entbindung gehen die Mütter am Tage aber zur Arbeit nach dem Arbeitshause, kommen 3mal täglich zum Stillen der Kinder und schlafen mit ihren Säuglingen im Spitale.

Während Abwesenheit der Mütter werden die Kinder von denjenigen Frauen gewartet, die als Inventarienstücke des Spitals zu betrachten sind. Sobald kleine Kinder erkranken, bleiben die Mütter stets, auch Tages, zu ihrer Pflege im Spitale.

Seit kurzer Zeit ist die Einrichtung getroffen, daß die ausgethanen, über 4 Jahre alten Kinder, wenn sie bei den Pflegeeltern erkranken und die ärztliche Behandlung daselbst nicht durchzuführen ist, ebenfalls ins Spital aufgenommen und geheilt werden; jüngere Kinder bleiben beim Erkranken bei den Pflegeeltern.

Eine Menge Arbeiter, die an veralteten Fußschäden leiden, kommen nicht ins Spital, sondern müssen im Maschinensaale des Arbeitshauses arbeiten, und werden daselbst vom Wundarzte behandelt. Auch innere leicht Erkrankte werden, so lange sie nicht bettlägrig krank sind, im Arbeitshause behandelt.

Unterofficianten kommen bei Krankheitsfällen nicht ins Spital, sondern werden in ihren Wohnungen ärztlich behandelt.

Alle Kranke erhalten eine durchaus reine Lagerstelle mit gepolsterten Strohsäcken; die Bettstelle ist numerirt und mit einer Ordinationstafel versehen, letztere, alle zur Bettstelle gehörige Stücke und die Kleider führen dieselbe Numer.

Jede Lagerstelle besteht aus 2 wollenen Friesdecken, 8 Bettlaken, 2 Strohsäcken, 2 Strohkissen, 1 grün angestrichenen Bettstelle von Holz, mit einem Klappsitze und 1 kleinen Schemel.

Jede vollständige Spitalkleidung besteht in 2 Nachtkamisölern von gestreiftem Zwillich, 3 leinenen Schlafmützen, 2 Paar leinenen Socken, 2 Paar grauleinenen Beinkleidern,

3 Hemden, 1 wollenen Kamisol, 1 Paar ledernen Pantoffeln; für die Frauen in 1 wollenen Rock, 2 kattunenen Kappen, für die Männer einer ledernen Mütze.

§. 182.
Behandlungs-Journal.

Jeder aufgenommene Kranke wird in das vom Wundarzte der Anstalt zu führende Behandlungs-Journal eingetragen, welches folgende Rubriken enthält: laufende Nr., Receptions-Nr., Tag der Aufnahme, Name der Krankheit, Zufälle und Bemerkungen, verordnete Mittel, wobei das vollständige Recept für jeden Kranken notirt sein muß. Beide letzte Rubriken werden täglich bis zur Genesung fortgeführt, für jeden Kranken wird ein besonderer Bogen angewandt und dieser dann zu den Acten gelegt. Mit dem Schlusse jeden Monats werden sämmtliche Kranken-Diarien der dirigirenden Commission eingereicht, damit sie vom Verlaufe der Krankheit Kunde erhält.

§. 183.
Der Oberarzt der Anstalt.

Der beim Landarbeitshause angestellte Oberarzt leitet und beaufsichtiget die Cur aller Kranken, sowohl der Officianten und Aufseher, als des arbeitenden Personals dahin im Allgemeinen, daß er die Verordnungen des Wundarztes revidirt, demselben Rath und Beihülfe ertheilt, dieserhalb in dem geführten Behandlungs-Journale die nöthigen Bemerkungen und erfolgte Revision von dem Wundarzte eintragen läßt, und deswegen das Spital täglich einmal, in dringenden Fällen öfter besucht und zugleich im Arbeitshause Revision anstellt.

§. 184.
Der Wundarzt.

Der Wundarzt muß sich der Cur, sowohl der inneren leichten, als aller äußeren Krankheiten unterziehen, die er-

forderlichen Arzneien verschreiben und dabei den Rath des Oberarztes befolgen. Er muß täglich des Morgens 7 Uhr, Nachmittags 4 Uhr, überdem so oft es nöthig ist das Spital besuchen und mit dem Oberarzte die Zeit der gemeinschaftlichen Besuche verabreden, um dessen Revision beizuwohnen und mit ihm über die einzuleitende Cur und Bestimmung der Diät zu berathschlagen. Sectionen und Operationen werden von beiden Aerzten gemeinschaftlich verrichtet.

§. 185.

Absonderung der an ansteckenden Krankheiten Leidenden, Bezeichnung der Kleider.

Die Trennung der Kranken, nach Beschaffenheit der Krankheit, in abgesonderte Zimmer, worauf schon bei Einrichtung des Spitals Rücksicht genommen ist, ist bei ansteckenden Krankheiten vorzüglich zu bewerkstelligen, um Ansteckung und Verbreitung zu verhindern; zu dem Ende sind alle Stücke, welche bei krätzigen, venerischen rc. Kranken gebraucht werden, besonders bezeichnet.

§. 186 a.

Zeit der Arzneiverordnung.

Bei den ärztlichen Besuchen müssen die einzelnen Recepte für sich und für den ganzen Tag, wenn die Krankheit keine Abänderung nöthig macht, für sämmtliche Kranke verordnet, mit dem Namen des Kranken, der Signatur versehen und von dem Vorsteher der Anstalt unterschrieben werden.

§. 186 b.

Aufsicht auf gelieferte Arzneien und Selbstdispensation gewisser Arzneien.

Die Aerzte müssen darauf sehen, daß die aus den Apotheken verordneten zusammengesetzten Mittel gut geliefert wer-

den; auch auf Ersparung, wo es geschehen kann, achten. Können die verordneten Mittel dagegen aus den bei der Anstalt in Quantitäten angeschafften Vorräthen genommen werden, so muß der Wundarzt solche mischen und eintheilen. Diese Vorräthe werden demselben überliefert und in dem Schranke in der Medicinstube aufbewahrt, von ihm darüber gewissenhafte Rechnung geführt und die Ausgabe durch die im Behandlungs-Journale enthaltenen Recepte justificiret. Zu solchen Vorräthen gehören:

Essig, Bleiessig, **Cremor tartari, Colophonium,** Heft- und Spanischfliegen-Pflaster, Pfeffermünze, Krausemünze, Salvei, Calmus, Anis, Fenchel, Camphor- und Seifenspiritus, Salmiakspiritus und Kleie.

Dagegen sind selbst einzusammeln: Eichenrinde, Weidenrinde, Flieder-, Chamillen- und Lavendelblumen, Arnicablumen-Kraut und Wurzeln, Senfsaamen.

Ist Wein oder Branntwein für die Kranken zu verordnen, so wird dem Unterschleife und Mißbrauche durch Zusatz einiger Grane Camphor begegnet.

§. 187.

Pflicht des Wundarztes bei Sterbefällen.

Wird dem Wundarzte der Tod eines Kranken gemeldet, so muß er solches untersuchen, und darf die Leiche nicht eher in die Todtenkammer gebracht werden, bis er sich von dem gewissen Tode überzeugt und dem Vorsteher durch Einreichung des Diariums die Anzeige davon gemacht hat.

§. 188.

Aerztliche Erachten.

Die bei Verwaltung des Landarbeitshauses vorkommenden ärztlichen Erachten werden von beiden Aerzten abgestattet.

§. 189.

Aufsicht auf die Krankenwärter.

Beide sind verpflichtet, darauf zu halten, daß die Krankenwärter ihre Pflicht treu erfüllen und falls Ermahnungen bei Nachlässigkeiten nicht bessern, davon Anzeige zu machen.

§. 190.

Fernere Pflichten des Wundarztes.

Der Wundarzt muß bei seinen täglichen Krankenbesuchen auch das Landarbeitshaus besuchen, um die sich dort etwa meldenden Kranken zu untersuchen und deren Aufnahme in's Hospital zu veranlassen. Zugleich muß er dann die Verspeisungsliste der Kranken für den folgenden Tag abgeben und von allen Vorfällen im Spitale dem Vorsteher berichten.

Der Wundarzt verrichtet die erforderlichen Vaccinationen und führt darüber eine besondere Liste.

Er beachtet die Schwangerschaften der Frauen, damit keine Verheimlichung vorkomme. Bei dem von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Baden der Arbeiter muß er zugegen sein und sie auf etwa vorhandene Ausschläge untersuchen. Er läßt auf seine Kosten für das im Etat ausgesetzte Honorar die Männer wöchentlich einmal, nöthigenfalls öfter rasiren.

Völlig Genesene werden nach Anzeige des Wundarztes auf den Abgangsschein des Vorstehers aus dem Spitale wieder ins Landarbeishaus geführt.

§. 191.

Pflichten der Krankenwärter. [1])

Der Krankenwärter muß den Kranken stets Hülfe und Unterstützung leisten, sie mit Schonung und Geduld, nie lieblos behandeln und strenge auf Erfüllung der gegebenen Vorschriften sehen. Er hat zwar seine eigene Stube, muß

---

1) Reglement der Anstalt vom §. 18 bis §. 40 inclusive.

aber am Tage vorzüglich in den Krankenstuben sein, und wird Nachts aus einer derselben geklingelt, hat er sich sofort dorthin zu begeben; bei schwer Kranken muß er auf Anordnung der Aerzte wachen.

Er verrichtet die Reinigung und das Baden der eingelieferten Kranken, sorgt für deren Einkleidung in die Hospitalkleidung und Aufnahme in das von den Aerzten bestimmte Zimmer und in das numerirte Bett. Zur bestimmten Stunde giebt er dem Kranken selbst die Arznei, hält sich darüber einen Notirbogen, verschließt die Arzneien in seiner Stube und ist für jede Verwechselung verantwortlich. Beim Baden jedes Kranken muß er gegenwärtig bleiben, beim Ankleiden mit Schnelligkeit helfen.

Die Speisen für Kranke holt er Morgens 7 Uhr, Mittags um 12 und Abends um 7 Uhr aus der Küche des Landarbeitshauses ab, vertheilt mit den ihm überlieferten Maßen, nach den angeordneten Portionen, solche an jeden Kranken, sorgt dafür, daß die Kranken unter sich von den Speisen nichts vertauschen, er darf ihnen aus Mitleiden andere oder mehrere Speisen als vorgeschrieben nicht geben; dasselbe gilt vom Getränk. Nach vollendeter Mahlzeit trägt er das Eßgeschirr wieder zur Küche.

Im Sommer stehet der Wärter um 5, im Winter um 6 Uhr auf; ohne Erlaubniß der Inspection darf er sich nicht aus dem Spitale entfernen, sucht er diese nach, oder will er Berichte abstatten, so geht er durch die dazu eingerichtete Communication, nicht aber über die Straße durch den Thorweg, wozu er keinen Schlüssel hat. Er ist dafür verantwortlich, daß kein Kranker Ungezieser hat, entdeckt er solches, so muß er die Reinigung sofort vornehmen. Täglich bringt er den Kranken Morgens ihr Waschwasser, er sorgt dafür, daß leicht Kranke Gesicht und Hände auf dem Corridor, die übrigen Kranken aber in ihrem Zimmer reinigen. Jedem schwer Kranken macht er Morgens und Abends das Bett zurecht; er sorgt dahin, daß die dazu fähigen Kranken es

sebst thun. Jedes Krankenzimmer muß der Wärter täglich zweimal mit feuchtem Sande oder Sägespänen, Corridor und Treppe einmal täglich abfegen; er lüftet die Zimmer und räuchert sie täglich zweimal. Zur Heizung der Zimmer empfängt er das Brennmaterial vom Wundarzte, verwahrt es in seiner Stube und heizt damit nach der vorgeschriebenen Temperatur und dem ihm übergebenen Thermometer. Thee, Tisane und warme Umschläge bereitet er, das Badewasser erhitzt er ebenfalls.

Fleißig muß er nachsehen, ob die Kranken sich wund liegen und davon bei den Aerzten Anzeige machen. Die Strohsäcke muß er stopfen und sorgen, daß stets einige vorräthig sind.

Das erfolgte Ableben eines Kranken meldet er gleich bei der Inspection; erst nach ärztlicher Besichtigung bringt er die Leiche in die Leichenkammer, vorher läßt er sie auf dem Bette liegen und stellt einen Schirm davor. Die Stücke eines Sterbelagers werden sogleich gelüftet und zur Reinigung abgegeben.

Alle schmutzige Wäsche wird bis zum Waschen gelüftet und die von ansteckenden Kranken 24 Stunden in Wasser eingeweicht; in den Krankenzimmern ist das Trocknen der Wäsche am Ofen durchaus untersagt. Jeden Sonnabend wird die schmutzige Wäsche an die Krankenwärterin abgeliefert und von dieser deren Reinigung besorgt.

Der Wärter erhält vom Hausvater Brennöl zur Erleuchtung, ist für gewissenhafte Verwendung verantwortlich und haftet dafür, daß mit Feuer und Licht kein Schaden geschieht. Für alle ihm übergebene Utensilien steht er ein, verhindert Entwendungen und ersetzt den auf solche Art entstandenen Abgang. Die Corridor- und Hausthür muß stets verschlossen gehalten werden, letztere wird von der Krankenwärterin geöffnet, wenn die Glocke tönt. Die Wärterin übt ähnliche Pflichten aus.

§. 192.

Verhaltungsregeln für die Kranken. [1])

Die Kranken müssen den Aerzten und Krankenwärtern folgen und ihnen diejenige Achtung erweisen, welche sie ihnen vermöge ihres Amtes und für die auf sie verwandte Sorgfalt schuldig sind. Etwanige Klagen müssen sie bei den Aerzten anbringen, sich selbst aber keiner unanständigen Ausdrücke oder gar Thätlichkeiten erlauben. Kartenspiel, Tabackrauchen und Käuen desselben ist verboten, auch dürfen sie nicht mit den Pantoffeln auf dem Bette liegen. Sie dürfen die Krankenstuben nicht ohne Erlaubniß verlassen, da der Wärter ihnen alles Bedürftige zuzubringen hat. Sie müssen sich reinlich halten und sich auf dem Corridor waschen, wenn sie das Zimmer ohne Nachtheil verlassen dürfen; die, welche es können, machen sich ihre Lagerstelle zweimal täglich selbst zurecht; Geräthschaften dürfen sie nie boshaft zerbrechen; sie dürfen keine Fenster noch Thüren öffnen, noch sich mit dem Ofenfeuer zu thun machen; allen ärztlichen Anordnungen müssen sie bereitwillig folgen, sich ruhig verhalten; können sie ihre Kostportion nicht ganz genießen, so dürfen sie andern Kranken doch nichts davon geben, sondern müssen sie dem Wärter zurückliefern. Geld müssen sie beim Eintritt in's Hospital zur Aufbewahrung abliefern. Vergehungen gegen diese Vorschriften werden nach geschehener Heilung ernstlich bestraft. Diese Gesetze sind in jedem Krankenzimmer angeschlagen.

1) Reglement der Anstalt, §. 4 bis 54.

§. 193.

Speisung der Kranken. [1])

Die täglichen Mahlzeiten sind in folgender Art eingerichtet.

Tage.	Frühstück.	Mittagessen.	Abendessen.
Sonntag	Biersuppe.	Reiß mit Rindfleisch.	Semmelsuppe.
Montag	Hafergrützsuppe.	Graupensuppe mit Rindfleisch.	Biersuppe.
Dienstag	Biersuppe.	Moorrüben mit Butter.	Hafergrützsuppe.
Mittwochen	Semmelsuppe.	Kalbfleisch mit Fadennudeln.	Buchweizengrützsuppe.
Donnerstag	Roggenmehlsuppe.	Erdtoffelsuppe mit Rindfleisch oder Brühsuppe mit Semmel.	Biersuppe.
Freitag	Hafergrützsuppe.	Graupensuppe mit Rindfleisch od. mit gesäuertem Kalbfleische.	Roggenmehlsuppe.
Sonnabend	Semmelsuppe.	Buchgrütze oder Gerstengries } mit Butter.	Hafergrützsuppe.

Da nicht alle Kranke gleichviel essen können und dürfen, so ist dieserhalb folgende Classification angenommen worden:

a) eine volle Portion beträgt für jede Mahlzeit an Morgen-, Mittag- und Abendessen an Flüssigkeit $^3/_4$ Pott,

b) eine halbe Portion beträgt $^3/_8$ Pott,

c) eine drittel Portion $^1/_4$ Pott.

Abends erhält jeder Kranke $^3/_4$ Loth Butter zum Bestreichen der Semmel. Auf eine volle Portion erhält jeder Kranke täglich: eine Portion Semmel à 1 ß., auf $^1/_2$ und $^1/_3$ Portion für $^1/_2$ ß. Semmel.

Die Wahl der Gerichte hängt übrigens mit der Portionenbestimmung von dem Arzte ab, ebenso die Wahl der Getränke, als Bier, Tisane, Thee, Essig mit Wasser, Kirschwasser, Brodwasser oder Wasser. Getränke aus Bier und Wasser werden aus dem Vorrathe im Spital gereicht. Tisanen und andere Getränke daselbst zubereitet, die Ingre-

---

1) Reglement §. 55 bis 61.

dienzien aus dem Vorrathe oder aus der Apotheke genommen oder von der Inspection abgefordert. Die Speisen werden aus der Küche des Landarbeitshauses von den Krankenwärtern, wie oben bereits angegeben, zur dort auch bemerkten Zeit abgeholt und die leeren Geschirre zurück gebracht. Ueber Abgabe der Verspeisungsliste ist oben ebenfalls geredet.

Kranke, die ihr Lager nicht verlassen können, bekommen ihre Mahlzeiten einzeln in besonderen Näpfen, alle übrigen Kranken essen gemeinschaftlich in dem gegen Westen gelegenen Saale jeder Abtheilung, wozu daselbst Tische und Bänke stehen. Alle Kranken erhalten ohne Rücksicht gleichmäßige Verspeisung, sie mögen im Landarbeitshause zur ersten oder zweiten Classe gehören.

§. 194.

Verwaltung der Oeconomie des Spitals. [1])

Mit Zuziehung der Aerzte ist der zureichende Utensilienbedarf für's Spital an Geräthschaften, Lagerstellen, Bett- und Leibwäsche, Kleidungsstücken ermittelt, neu angeschafft und ihnen nach einem besondern Inventario mit beigefügtem Werthe gegen Quittung überliefert worden.

Hievon erhalten die Krankenwärter die zum täglichen Gebrauche nöthigen Stücke, für deren gute Conservation und daß sie nicht entwandt werden, sie verantwortlich sind, worüber der Arzt öfter controlirt. Alle übrige Utensilien, namentlich chirurgische Instrumente (außer einigen Spritzen, Binden und sonstigen wenigen Verbandstücken hat das Spital keine chirurgische Apparate, die speciell nothwendigen werden für Rechnung der Anstalt jedesmal angeschafft; den Aerzten wird auf Instrumente nichts gut gethan), Bett- und Leibwäsche, Hospitalkleidungen, Leinenzeug 2c., sind im Beschluß der Aerzte, sie sorgen für die Conservation aller Effecten und lassen statt des abgängigen Stücks nicht eher ein neues verabfolgen, als bis solches vorgezeigt worden.

---

1) Reglement §. 62 bis 68.

Kranke, welche Betten und Zimmer verlassen können, sollen sich am Tage in dem gegen Westen gelegenen Saale aufhalten und dort mit Spinnen, Nähen, Federnreißen und anderen leichten Arbeiten beschäftigt werden. Die Wärter haben sie dabei zum Fleiße anzuhalten, und sorgen für die Ablieferung der Arbeiten ins Landarbeitshaus.

Unter Aufsicht der Krankenwärterin wird wöchentlich von den dazu tauglichen, im Krankenhause befindlichen Frauen die Reinigung der Wäsche verrichtet; andere Kranke helfen den Wärtern bei häuslichen Arbeiten. Jene läßt sich die schmutzige Wäsche von den Wärtern abliefern und sorgt für die Reinigung und Einlieferung. Von der Inspection erhält sie Seife und Asche zur Wäsche.

§. 195.
Polizeiliche Verwaltung. [1])

Die Entfernung der Kranken aus dem Landarbeitshause und ihre Aufnahme in das besondere Spital hebt die reglementsmäßige Beaufsichtigung über das Spital von Seiten der Inspection des Hausvaters, der Hausmutter und des Werkmeisters nicht auf, sie wird vielmehr verdoppelt, indem Kranke und Wärter von der allgemeinen Aufsichtsbehörde entfernter sind, von den Aerzten aber nur zu gewissen Zeiten beobachtet werden. Die Mitglieder der Inspection stellen unvermuthete Visitation daher an und sorgen, daß alle Individuen im Spitale ihren Pflichten treu nachkommen und das Reglement in allen Puncten erfüllen; Vergehungen der Kranken und Wärter werden von der Inspection, mit Zuziehung der Aerzte, untersucht und bestraft.

Sind von der Inspection schriftliche Verhandlungen über Kranke im Spitale aufzunehmen, so muß darüber von

1) Reglement, §. 69 — 76.

den Aerzten die Genehmigung eingeholt werden, daß solches ohne Nachtheil für den Zustand des Kranken geschehen könne.

§. 196.

Zahl der Kranken à Jahr. Arzneirechnung.

Im letzten Jahre, vom November 1832 bis November 1833, sind im Spitale 269 Kranke, darunter 194 acute und 75 chronische Fälle, behandelt; davon starben 6 Kranke im hohen Alter, und 3 Kinder. Unter den chronischen Fällen kamen 8 Geisteskranke vor, 6 wurden davon geheilt, einer ist gestorben, 1 Bestand. [1])

Es wurden 30 Schwangere entbunden, von denen 5 todte Kinder zur Welt brachten. Eine Schwangere wurde von lebenden Zwillingen künstlich entbunden.

Von Officianten und deren Familien wurden 41 ärztlich behandelt, 1 Kind starb davon am Keuchhusten.

In den Arbeitssälen wurden noch viele Individuen an alten Fußschäden ärztlich behandelt.

Sectionen sind bei 7 Gestorbenen vorgenommen.

Die Arzneirechnung beträgt durchschnittlich im Jahre 200—250 Rthlr., worauf 20 pCt. Rabatt gegeben werden. Die Arzneien werden aus der Schloß-Apotheke in Güstrow genommen, viele einfache aber auf der Medicinstube von dem Waarenvorrathe zur Ersparung von Kosten angefertigt.

---

1) Das Landarbeitshaus-Hospital war bisher stets mit einer Menge Kranker angefüllt, weil die Eingelieferten gewöhnlich Krankheit als Paß zu ihrer Legitimation bei sich führen. Die neuere Regiminal-Verordnung, O. W. Nr. 7, 1834, nach welcher keine mit einer temporairen Krankheit behaftete Individuen eingeliefert werden sollen, möchte die Zahl abmindern.

Wochen=Bericht

der Inspection des Landarbeitshauses zu Güstrow, Sonnabend, den 4. Januar 1834.

	Aufsicht der Anstalt.						Arbeiter.					Haupt=Summe	Nr.	In Arrest oder Untersuchung.	Grund.
	Officianten.			Aufwärter.					Kinder.						
	Ober	Unter													
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Knaben.	Mädchen	Summe				
Reglementsmäßige Besetzung . .	5	4	1	7	4	21	100					121			
Am Schluße der vorigen Woche . .	7	4	1	8	4	24	204	66	53	40	363	387			
Es sind in d. Woche hinzugek.							3	2		1	6	6			
Es sind in d. Woche entlassen							5	1			6	6			
Es sind in d. Woche gestorben															
Daher heute in der Anstalt . . .	7	4	1	8	4	24	202	61	53	41	363	387			
im Hospital							14	21	4	5		44			
in Pension							6	9	49	36		100			
Seit Eröffnung der Anstalt aufgenommen							2287	821	413	327		3848			
Seit Eröffnung der Anstalt entlassen							1961	711	330	261		3563			
Seit Eröffnung der Anstalt gestorben							124	43	30	25		222			

c) Das Stadt-Armenkrankenhaus zu Schwerin.[1])

§. 197.

Gründung, Lage, äußere Umgebung und innere Einrichtung.

Das Stadt-Krankenhaus wurde vor etwa 10 Jahren gleichzeitig mit dem Stadt-Arbeitshause von dem Armeninstitut und auf dessen Kosten gegründet. Es liegt in der Vorstadt auf dem geräumigen Hofe des Arbeitshauses und ist durch einen Fließgraben von diesem getrennt. Früher waren im Arbeitshause 2 Krankensäle zu 20 Betten für Hauskranke eingerichtet; erst in diesem Jahre sind beide Anstalten dahin verändert und verbessert, daß jede nur ihrem eigentlichen Zwecke gemäß benutzt wird, beide Krankensäle dienen jetzt als Arbeitssäle, dagegen nimmt das Hinterhaus alle Stadt- und Hauskranke zur Pflege und Behandlung auf.

Das Krankenhaus besteht aus mehreren kleinen, aneinander grenzenden, mit verschiedenen Eingängen versehenen einstockigen Häusern, deren Fronte nach Westen liegt; vorne bis zum Fließgraben ist es von einem Vorhofe, hinten von einem großen, an den Burgsee stoßenden Garten begrenzt. Ein kleiner Flügel nach Süden enthält 2 Gefängniß-Zimmer, 1 Küche und Badezimmer, eine Werkstätte, eine Stube mit 5 Betten für Krätzige. Das Krankenhaus ist in der Mitte durch den Eingang zum Garten getrennt, und hat rechts 6 Zimmer und 1 Kammer zu 13—15 Betten für männliche Kranke, links 7 Zimmer zu 23 Betten für weibliche Kranke. Alle sind 10 Fuß hoch, 10—16 Fuß lang, 7—13 Fuß breit.

---

1) Specielle Mittheilungen vom Hrn. Senator Strempel und dem Arzte der Anstalt an den Verf. — Freimüthiges Abendblatt. Nr. 216. Jahrgang 1823, Seite 121.

Die Bettstellen von Tannenholz enthalten Matratzen und Kopfkissen von Stroh, 2 leinene Laken, 1 wollene Decke, im Winter 2 wollene Decken; Kranke, deren Zustand es erfordert, bekommen Federbetten.

Die Krankenstuben sind außerdem mit den gewöhnlichen Utensilien: Tischen, Stühlen, Spucknäpfen, Nachttöpfen, Waschgeschirren, Steckbecken, Leibstühlen rc. ausgestattet; für Leichtkranke sind Abtritte auf dem Hofe vorhanden.

§. 198.

Heizung, Erleuchtung und Reinlichkeit des Hauses rc.

Die Heizung der Krankenstuben geschieht in gewöhnlichen Oefen mit Holz und Torf, die Erleuchtung mit Oellampen; auf die größte Reinlichkeit der Locale, Leib- und Bettwäsche wird mit besonderer Sorgsamkeit geachtet.

§. 199.

Zweck der Anstalt und Aufnahme der Kranken rc.

Das Krankenhaus nimmt 1) zur unentgeltlichen Verpflegung und Cur auf: die Erkrankten des Arbeitshauses, und diejenigen recipirten Kranken der Armenanstalt der Stadt, denen es in ihren Wohnungen an Wartung und Pflege mangelt, und aus diesem Grunde, nach ärztlicher Einsicht, sich zur Aufnahme ins Krankenhaus eignen.

2) Gegen Bezahlung der Verpflegungs- und Curkosten: erkrankte Dienstboten nach gesetzlicher neuester Bestimmung[1]); ferner reisende Handwerksbursche, öffentliche Mädchen aus der Stadt, wenn sie erkranken oder an Venerie leiden;

1) Neue Gesindeordnung für die Stadt Schwerin, unterm 1. Febr. 1834 gesetzlich publicirt im O. W. Nr. 9, §. 10. 1834.

Schwangere werden selten, und nur wenn sie in Schwerin geboren, arm sind und kein Unterkommen finden können, aufgenommen; ist die Aufnahme von der Direction gestattet, so wird ein passendes Zimmer in der Abtheilung für weibliche Kranke dazu eingerichtet, indem diese selten ganz besetzt ist.

Wahnsinnige werden aufgenommen, wenn sie die Kosten im Irrenhause nicht bezahlen und in ihren Wohnungen nicht behandelt werden können.

So wie die Geschlechter stets getrennt sind, so werden auch in jeder Station die inneren und Fieberkranken von den äußeren ansteckenden Kranken, z. B. Krätzigen, venerischen und Pockenkranken, abgesondert.

§. 200.

Direction, Fonds.

Das Directorium der Armenanstalt führt die Direction über das Krankenhaus und dessen einzelne Angelegenheiten, die Armencasse deckt die Ausgaben; 2 Districtsvorsteher haben die Revision.

§. 201.

Arzt des Krankenhauses.

Der beim Armeninstitute angestellte Arzt fungirt als solcher auch im Spitale, besucht es täglich, nach Erforderniß öfter. Alle zum Wohle der Kranken von ihm getroffenen Verfügungen genehmigt das Directorium gerne, wenn der Zustand der Casse es irgend erlaubt. Hinsichtlich der zu verordnenden Arzneien finden keine Einschränkungen statt, es sind dem Arzte darüber auch keine Vorschriften gemacht, doch versteht es sich, daß derselbe überflüssige und kostbare Zusätze bei den Arzneien vermeidet, auch wo es angehet, billige Mittel den theureren vorzieht. Die Arzneien werden abwechselnd aus den 3 Apotheken der Stadt bezogen, wobei 25 pCt. Rabatt gegeben wird.

§. 202.
Zahl der aufgenommenen Kranken à Jahr.

Durchschnittlich beläuft sich die Zahl der jährlich aufgenommenen Kranken auf 198; etwa 60 Individuen werden auf eigene oder auf Rechnung auswärtiger Behörden behandelt. Es starben jährlich etwa 3 pCt. von allen Kranken.

§. 203.
Krankenkost.

Ein bestimmtes Speiseregulativ ist nicht gegeben, der Arzt schreibt die Diät jedesmal vor; es wird für die Person täglich 7 ßl. berechnet; der Inspector des Arbeitshauses besorgt die Krankenkost ꝛc.

§. 204.
Krankenwårter und Wårterinnen.

So viel deren nöthig sind, werden von den Individuen des Arbeitshauses zur Wartung der Kranken herbeigezogen und vom Arzte hinsichtlich ihrer Pflichten instruirt.

f) Das Stadt-Armenkrankenhaus zu Rostock. [1])

§. 205.
Lage, bauliche Einrichtung und innere Ausstattung.

Das Hospital für arme Kranke ist unmittelbar am untern Theile des Walles und am oberen Theile der Grube, dem Mühlenthor nahe, belegen und nach den allgemeinen Grundsätzen, welche bei der Errichtung von Krankenhäusern befolgt werden, zwar eingerichtet, was aber nur bedingungsweise von den Localen im Hause gelten kann, weil das

1) Specielle Mittheilungen des Arztes der Anstalt an den Verfasser, nach Besichtigung derselben. — Entwurf zur Armenordnung für die Stadt Rostock. Rostock, gedruckt bei C. Müller, 1803.

Haus ursprünglich nicht zum Spitale gebauet, sondern fertig nur als solches eingerichtet wurde. Im Jahre 1805 wurden die ersten Kranken darin aufgenommen.

Das Spital besteht aus einem zweistockigen Haupt- und einem Nebengebäude; in ersterem sind 6 Zimmer von verschiedener Größe, in letzterem 4 Zimmer. Ein Zimmer bewohnt die Wärterin, welche zugleich die Speisung der Kranken besorgt.

Sämmtliche Utensilien im Spitale gehören dem Armen-Institute; sie bestehen, außer den gewöhnlichen viereckigen Tischen und bequemen Stühlen rc., noch in 60 Bettstellen, welche größtentheils aus Federbetten und Matratzen, mit guten wollenen Decken und leinenen Laken rc. bestehen. Venerische und Krätzige erhalten Strohbetten mit Decken. Für epidemische, z. B. Pockenkranke rc., sind besondere Betten vorhanden. Alle Bettstellen sind von Tannenholz und für eine Person. Zu verschiedenen wundärztlichen Zwecken sind besondere Bettstellen angefertigt. Es sind ferner im Spitale die nöthigen Spuckfässer und Gläser für sehr Kranke und Schwindsüchtige, Schlafröcke, Pantoffeln, vorzüglich aber auch Leibwäsche vorhanden.

Die Heizung der Krankenstuben geschieht mit Holz durch gewöhnliche Windöfen; die Erleuchtung Abends durch Lampen, Nachts durch kleine Nachtlichter; das übrige Haus ist durch Laternen erleuchtet.

Das Spital hat nur gewöhnliche Abtritte, aus denen die Excremente in die vorbeifließende Wassergrube fallen und fortschwemmen.

§. 206.

Zweck des Krankenhauses.

Im Spitale werden recipirte Kranke des Armeninstitutes, sowohl Erwachsene jedes Geschlechtes als auch Kinder, zur Cur und Verpflegung dann aufgenommen, wenn ihre Verhältnisse die Aufnahme nothwendig oder nur vorzüglich

empfehlbar machen; außerdem auch andere Kranke, die theils für eigene Rechnung, theils aber für Rechnung der betreffenden Aemter und des Gerichts verpflegt und geheilt werden.

Es werden Kranke jeder Art, auch die an epidemischen Uebeln leidenden, venerische rc., recipirt, und nicht nur beiderlei Geschlechter von einander getrennt, sondern auch unter strenger Aufsicht gehalten; unter beiden Geschlechtern findet, so viel thunlich, eine Trennung nach Art der Krankheiten statt.

Jeder Kranke erhält sofort nach seiner Ankunft und nöthigen Reinigung ein Hospitalhemd, reine Bettwäsche und ein Handtuch.

§. 207.

Speise-Regulativ.

Die Krankenkost wird dem jedesmaligen individuellen Falle nach vom Hospitalarzte angeordnet. Im allgemeinen erhalten die Kranken: Morgens Kaffee oder Thee mit Semmel, Mittags Fleischsuppe mit Fleisch oder Braten und Gemüse, Abends Grütz-, Bier-, Reiß- oder andere Suppen und Butterbrod; Getränke, nach der täglichen Verordnung.

§. 208.

Armenarzt.

Der Armenarzt besucht das Spital täglich, nach Umständen öfterer, außer demselben ist noch ein Wundarzt zur Behandlung äußerer Krankheiten angestellt. Beide werden vom Armeninstitute honorirt, erhalten aber von denjenigen Kranken, die für eigene Rechnung rc. liegen, eine billige Vergütigung.

§. 209.

Krankenwärterin.

Die Krankenwärterin erhält außer ihrem Gehalte, freie Wohnung im Spitale und Holz. Sie hat zugleich die

Verpflegung der Kranken und die Wäsche zu besorgen, bekömmt dafür die weiter unten berechneten Pflegegelder, muß aber von jedem Kranken, den das Armeninstitut nicht recipirte und verpflegt, täglich einen Schilling an die Armencasse abgeben.

§. 210.

Zahl der Kranken à Jahr.

Es werden durchschnittlich à Jahr im Spitale etwa 150 wirkliche Armeninstituts-Kranke aufgenommen und ärztlich behandelt; die Zahl der übrigen oben benannten Kranken beträgt über 100 à Jahr.

§. 211.

Alimentationskosten.

1) Die Alimentationskosten für Kranke des Armeninstitutes, inclusive der Wäsche 2c., betragen:
   a. beim männlichen Geschlechte täglich . . $6^1/_2$ ß.
   b. beim weiblichen — — . . $5^1/_2$ —
2) Kranke, nicht zur Armenanstalt gehörend, inclusive Wäsche 2c.:
   a. beim männlichen Geschlechte täglich . . $9^1/_2$ ß.
   b. beim weiblichen — — . . $8^1/_2$ —

§. 212.

Arzneikosten.

Die Durchschnittskosten der Arzneien für jeden Kranken betragen jährlich noch nicht völlig 2 Thaler, täglich etwa 3 Pfennige. Mit dem Schlusse des Jahres fertigt derjenige Apotheker Rostock's, der im Verlaufe desselben die Arzneilieferung hatte — letztere wechselt jährlich in den 3 Apotheken — seine Rechnung, welche von der bei dem Armeninstitute fungirenden Medicinalperson nachgesehen und attestirt wird, worauf der Apotheker seine Zahlung mit 25 pCt. Rabatt erhält.

§. 213.

Beerdigungskosten.

Die Beerdigungskosten für im Spitale gestorbene arme Kranke betragen, inclusive des Sarges ꝛc., 4 Rthlr. 40 ßl.; die Beerdigung geschieht jetzt seit Junius auf dem neuen Kirchhofe.

§. 214 a.

Administration des Hauses. Fonds.

Das Krankenhaus steht unter der Administration der beiden Vorsteher des 2ten Ausschusses, welche Mitglieder des Armencollegii sind, die Administration wechselt jährlich unter ihnen. Sie haben die Aufsicht über alles, was im Spitale vorgeht, über dessen Einrichtung, Pflege der Kranken, sie bringen deshalb zweckdienliche Verbesserungen in ihrem Ausschuß zur Prüfung und durch denselben an das Armencollegium zur Beschlußnahme. Das Krankenhaus wird wöchentlich von den Administranten und monatlich von dem ganzen zweiten Ausschuß einmal besucht und untersucht, bei welcher Gelegenheit alle nur erdenkliche Erkundigungen nach dem, was die Kranken erhalten und was verfassungsmäßig mehr zur Milderung ihres Schicksals beizutragen ist, angestellt werden; jeder Unterbediente wird dabei an seine Pflichten und deren Wichtigkeit erinnert.

Uebrigens hat der Ausschuß dafür zu sorgen, daß die Kranken die erforderliche Hülfe des Arztes und Wundarztes, so wie alle nöthigen Heilmittel zur Herstellung ihrer Gesundheit erhalten, sobald sie als wirkliche Kranke dem Spitale übergeben worden sind.

Ein Krankenhaus-Vorsteher, welcher vom Armencollegio gewählt wird und 4 Jahre unentgeltlich dienen muß, hat die polizeiliche Aufsicht im Spitale und muß für die Erhaltung des Inventarii Sorge tragen.

Die Kostenfonds fürs Spital werden dem Armeninstitute entnommen.

§. 214. b.

Tabellarische Uebersicht aller im Krankenhause in den letzten 10 Jahren von 1824 bis 1834 aufgenommenen und behandelten Kranken.

	1824	1825	1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	Gesammtzahl in 10 Jahren.	
Zahl der aufgenommenen Männer	67	66	75	114	129	166	155	221	204	161	1358	
Zahl der Weiber	41	41	54	42	36	64	62	74	80	60	554	2010
Zahl der Kinder	6	5	2	12	11	2	17	13	14	16	98	
Zahl der inneren Kranken, mit temporär Wahnsinnigen und Pockenkranken	57	54	56	77	82	123	95	145	145	96	940	2010
Zahl der äußeren Kranken, mit den Venerischen, Krätzigen u. Augenkranken	57	58	73	91	94	109	139	163	153	141	1078	
Genesene	75	67	74	120	133	187	187	246	239	179	1507	
Unheilbare	4	7	12	8	4	10	3	11	10	8	77	
Gestorbene	16	16	18	20	19	10	21	30	27	8	185	
Gesammtzahl à Jahr	114	112	131	168	176	232	234	308	298	237	2010	
Bestand am jedesmaligen Jahresschlusse	19	22	25	20	20	25	23	21	22	42		

g) Das Stadt-Krankenhaus zu Wismar.[1])

§. 215.
Lage, bauliche Einrichtung und nächste Umgebung.

Das neue Krankenhaus zu Wismar liegt in der höchsten Gegend der Stadt, ringsum frei, mit der Hauptfronte nach Südosten und wird es hier von der Stadtmauer, auf den anderen Seiten von den Gebäuden des Waisenhauses, von Stadtgärten und zwei gegen einander überliegenden Thoren mit Nebenpforten in sich abgeschlossen. Die unmittelbaren Umgebungen sind im englischen Geschmacke angelegte Partien, und ein Gemüsegarten, frei, sonnig gelegen und zum Spazierengehen für die Kranken eingerichret. Das Haus ist vom Grunde bis zum Dache ringsum massiv, in gutem Stil, jedoch mit theilweiser Benutzung eines alten Hauses aufgebauet, 125 Fuß lang, 35 Fuß tief; und besteht aus einem fast unter dem ganzen Gebäude fortgehenden gewölbten Souterrain, zwei Stockwerken, einem schönen Hausboden, welcher im Nothfalle die Anlage von 4 Krankenzimmern noch zuläßt. Zur Benutzung wurde es im Jahre 1833 fertig.

In dem 9½ Fuß hohen, gewölbten Souterrain befinden sich die Wirthschafts-, Koch- und Waschanstalten, so wie ein Dampfkessel, um durch Druck das nöthige Badewasser durch kupferne Röhren in alle Stockwerke hinaufzutreiben; auf dem obern Boden steht ein großes Wasser-Reservoir, womit die im Badezimmer eingerichtete Douche in Verbindung gebracht ist.

Jedes Stockwerk hat zwei große, auf zwei Seiten mit Fenstern versehene, 19 Fuß tiefe und 28 Fuß lange Säle, jeder zu 7 Betten; außerdem haben beide Stockwerke zu

---

1) Armenordnung der Stadt Wismar vom September 1827, Seite. 13. Specielle Mittheilungen des Arztes der Anstalt an den Verf.

sammen 19 heizbare Zimmer, eine Waschkammer, ein Leichenzimmer. Zwei Zimmer in jedem Stockwerke sind für Syphilitische, 2 abgelegenere für Krätzige bestimmt, so, daß jedes Geschlecht getrennt ist; 2 Zimmer dienen zur Aufnahme unbemittelter Schwangerer und ein's für Kranke besseren Standes; 5 Zimmer sind zur Wohnung des Oeconomen und des Wirthschaftspersonals, 1 Zimmer zum Baden, 1 geräumiges zum Comptoir für die Direction, den Arzt und zu Operationen bestimmt. Im unteren Stockwerke werden weibliche, im oberen Stockwerke männliche Kranke aufgenommen. Helle Corridore und Vorplätze, so wie bequeme Treppen, zieren das Haus und erleichtern die Communication.

Für die in der Mitte jedes Stockwerks belegenen Säle sind nach der hinteren Seite des Hauses eigene Vorrichtungen angebauet, woselbst in abgesonderten Cabinetten Nachtstühle stehen, welche durch ein Rollwerk von dort gleich nach dem Hofe hinabgelassen werden können. In jedem kleineren Krankenzimmer steht überdem 1 Nachtstuhl.

§. 216.

Ausstattung der Krankenzimmer; Heizung und Erleuchtung des Hauses.

Alle Bettstellen sind, bis auf einige, von geschmiedetem Eisen, theils mit Gurten, theils mit Eisenschienen durchflochten. Als Lager haben sie eine weich mit Seegras gestopfte Matratze, 1 keilförmiges Kopfkissen, 1 großes viereckiges Kopfkissen, 2 leinene Laken und 2 wollene Decken. Bei jedem Bette steht 1 kleiner Tisch, 1 Stuhl, 1 Spucknapf. Die Säle und viele kleinere Zimmer haben eiserne Oefen; die anderen Zimmer haben gewöhnliche glasurte Oefen; erstere werden mit Steinkohlen, letztere mit Holz geheizt. Die Erleuchtung der Säle geschieht durch große, von der Decke herabhängende Argandtsche Lampen, die der andern Zimmern 2c. durch Licht und Lampen.

§. 217.

Reinigung des Hauses ꝛc.

Wöchentlich wird das ganze Haus in der Regel gescheuert, einzelne Theile nach Bedürfniß öfterer; bei ansteckenden Krankheiten geschieht die Reinigung nach den allgemein gültigen Grundsätzen und Methoden. Die Reinigung und der Wäschewechsel wird stets nach Bedürfniß und nach Anordnung des Arztes vorgenommen.

§. 218.

Zweck der Anstalt, Aufnahme der Kranken, Zahl der Krankenbetten, Abgang der Kranken ꝛc.

Das Krankenhaus dient zur Aufbewahrung, Verpflegung und ärztlichen Behandlung unvermögender Geisteskranke und solcher Armen, die mit unheilbaren oder langwierigen körperlichen Uebeln behaftet sind. Ist übrigens im Hause noch Platz vorhanden, so kann auch jeder andere vermögendere Kranke, dem es im eigenen Quartiere an gehöriger Pflege mangelt, gegen Bezahlung der Kosten aufgenommen werden. Vom Directorio der Anstalt geht die Aufnahme stets aus; wegen Aufnahme sämmtlicher erkrankten Handwerksgesellen in der Stadt steht die Behörde mit den Aemtern in Unterhandlung. Sämmtliche Krankenstuben fassen 50 Betten.

Der Abgang der Genesenen oder die Entlassung von Kranken geschieht auf einen vom Arzte ausgestellten Schein und nach eventueller Berichtigung der erwachsenen Kosten. Zur Ordnung des Hauses gehört es, daß Kranke nur auf einen Erlaubnißschein des Provisors und Arztes Besuch von ihren Verwandten annehmen können; sie selbst dürfen den Bereich des Hauses nicht verlassen, da die Thore stets geschlossen sind und nur der Director, Provisor und Arzt den Schlüssel dazu besitzen.

§. 219.

Kosten des Aufenthaltes ꝛc., der Beerdigung.

Städtische Arme werden auf Kosten des Armeninstituts verpflegt und ärztlich behandelt, die tägliche Alimentation beträgt durchschnittlich genau berechnet 3¹/₃ ß. für die Person. Andere Kranke bezahlen für die Alimentation, ärztliche Behandlung und Wäsche ꝛc. à Tag 7 ß. Arzneien werden besonders berichtiget.

In der Anstalt gestorbene arme Kranke werden auf Kosten des Armeninstituts begraben; eine Magistratsverordnung von 1833 bestimmt die Kosten dafür, ohne den einfachen Sarg, zu 2 Rthlr. 8 ß.

§. 220.

Speisung der Kranken.

Die Speisung der Kranken wird vom Oeconomen des Hauses besorgt. Nach Bestimmung des Arztes werden verschiedene, in französischen Spitälern gebräuchliche Speisen, in Art der Rumfordtschen Suppen, theils andere, für den individuellen Fall passende Suppen und feste Speisen gereicht. Als Getränk dient Bier oder Wasser mit einer oder der anderen Veränderung, Schleim, Säuren ꝛc.

§. 221.

Dirigirender Arzt des Hauses, Wundarzt, Arzneilieferung.

Der bei der Armenanstalt fungirende Arzt ist gleichzeitig dirigirender Arzt des Spitals, er behandelt ohne Unterschied sämmtliche Kranke, unabhängig, nach bester Einsicht und besucht sie Morgens und Abends; ein Wundarzt, der die geringeren chirurgischen Hülfen leistet, steht ihm zur Seite.

Die verordneten Arzneien werden abwechselnd aus den beiden Stadtapotheken geliefert. Bei Bezahlung der Rechnungen für Stadtarme werden 30 pCt. Rabatt abgerechnet.

§. 222.

Wärterpersonal.

Die Zahl der Wärter und Wärterinnen ist zur Zeit noch provisorisch und wird späterhin erst genauer bestimmt.

§. 223.

Fonds der Anstalt.

Das Spital wird größtentheils aus den Fonds der städtischen Armencasse, zum Theil auch aus sich selbst erhalten (s. Armen- und Krankenpflege zu Wismar).

§. 224.

Zahl der im Jahre $\frac{1833}{1834}$ aufgenommenen Kranken.

Von Johannis 1833 bis Johannis 1834 wurden zum Bestande von 11 Kranken 163 Kranke aufgenommen und ärztlich behandelt; davon sind 135 geheilt, 2 gebessert, 2 als unheilbar entlassen, 10 als unheilbar zur Verpflegung ins alte Krankenhaus abgegeben, 19 gestorben, darunter 3 in den ersten 48 Stunden nach der Aufnahme; 6 blieben in Behandlung, der Bestand mithin 16.

Unter den Kranken befanden sich 96 Männer, 49 Frauen und 29 Kinder.

§. 225.

Das alte Krankenhaus.

In den oben bezeichneten Grenzen des Krankenhauses eingeschlossen und unmittelbar daranstoßend liegt das sobenannte alte Krankenhaus. Es besteht aus einem kleinen zweistockigen Haupthause mit einem einstockigen Flügel und enthält: 2 heizbare kleine Säle und 19 größtentheils heizbare Zimmer und Kammern, wovon 3 für Wahnsinnige eingerichtet sind.

In diesem Hause findet eine kleine Zahl Unheilbarer für ihre Lebenszeit Aufenthalt, Nahrung und die nöthige ärztliche Hülfe, welche letztere der Arzt des Krankenhauses ebenfalls leistet; für andere Kranke wird es nur im Nothfalle benutzt.

§. 226.

Direction und Verwaltung rc., Siegel des Hauses.

Der Director der Armenanstalt führt die obere Aufsicht über das Spital und leitet die Verwaltung durch einen der Inspectoren der Armenanstalt und einen Provisor.

Der im Spitale angestellte Hausvater oder Oeconom sorgt für den Unterhalt, die Aufsicht und Pflege der Kranken; er bekommt für jeden Pflegling eine bestimmte Summe ausbezahlt.

Der Inspector und Provisor wachen darüber, daß die den Kranken verabreichte Kost gut, ihren Umständen angemessen ist, und daß der Oeconom es an der gehörigen Behandlung und Pflege der Kranken, vor allen Dingen auch an der äußersten Reinlichkeit nicht ermangeln lasse. [1])

Wöchentlich einmal versammeln sich im Comptoir des Krankenhauses das Directorium, die Stadtphysici (als berathende Aerzte) und der dirigirende Arzt zur Berathung über die die Anstalt betreffenden Gegenstände. An solchen Tagen macht denn auch der Physicus mit dem Arzte einen Umgang durch sämmtliche Krankenzimmer. Die Anstalt führt ein eigenes Siegel, ein mit dem Stadtwappen und aufgerichtetem Aesculapstabe gezierter Altar, umschrieben: Krankenhaus der Stadt Wismar, 1833.

---

1) Der Verfasser kann die ungemeine Ordnung und Reinlichkeit, welche in diesem Spitale überall in die Augen fällt, nur eine musterhafte nennen.

h) Das Stadt-Krankenhaus zu Güstrow.

§. 227.

Lage und Entstehung des Spitals.

Das Civilspital zu Güstrow liegt in der Vorstadt gegen Süden, etwa 200 Schritte vor dem Schnoienthore, nahe an der Rostocker Landstraße. Eine schattige Allee führt gleich vom Thore ab zu dem Gehöfte der Anstalt, welches ein Arm der Nebel südwärts, nordwärts ein großer Gemüsegarten begrenzt.

Das Haus wurde nicht zum Spitale erbauet, sondern von der Kämmerei erkauft und in der Cholerazeit, die Güstrow 300 Opfer kostete, nur dazu eingerichtet und reichlich ausgestattet. Seit jener Zeit ist es als Civilspital benutzt.

§. 228.

Direction der Anstalt. Neuere Bestimmung derselben. Fonds zur Erhaltung.

Das Spital soll nach neuerem Rathsbeschlusse jetzt durchgebauet und theils zum früheren Zwecke, theils als Arbeitshaus, unter Direction der Armenanstalt, benutzt werden; letztere giebt die Fonds zur Erhaltung desselben her.

§. 229.

Bauliche Einrichtung, Ausstattung ꝛc.

Das Spital ist 2 Stockwerke hoch, 30 Fuß breit und ziemlich tief; die untern Zimmer sind 10, die obern 9 Fuß hoch. Zwei derselben, früher 20 Betten enthaltend, werden zu Arbeitssälen, 4 andere mit 10 Betten zu Krankenstuben eingerichtet. Außerdem bleiben die Oeconomielocale, Küche, Speisekammer und 2 Stuben für die Hausmutter und den Wärter, so wie auf dem Hofe ein Wasch- und Badelocal.

Die hölzernen Bettstellen haben nach Umständen Matratzen und Kissen von Häckerling, Roßhaaren oder auch Feder-

betten, mit hinreichenden leinenen Laken und wollenen Decken. Das Haus ist außerdem mit genügendem Vorrathe aller gebräuchlichen Spitalgeräthe und auch mit leinenen Röcken, Beinkleidern, Leib= und Bettwäsche rc. für arme Kranke ausgestattet.

Die Zimmer werden durch Windöfen mit Holz und Torf geheizt und mit Oellampen erleuchtet. Für sorgsame Reinigung und Lüftung wacht die Hausmutter.

§. 230.

Aufnahme der Kranken. Kosten des Aufenthaltes.

Das Spital nimmt diejenigen recipirten Kranken des Armeninstitutes zur Pflege und Cur unentgeltlich auf, die, ohne Angehörige, in ihren Quartieren nicht die gehörige Wartung haben, die an epidemischen und ansteckenden Krankheiten leiden; ferner Gesellen, Dienstboten und andere Individuen jeden Geschlechts und Alters ohne Angehörige. Ob die Beneficiaten der Armenanstalt in ihren Quartieren oder im Spitale zu behandeln sind, das entscheidet der Armenarzt; für ihre Verpflegung zahlt die Armencasse à Person täglich 6 bis 8 ß. an die Hausmutter. Alle übrige aufgenommenen Kranken müssen für Verpflegung täglich 8 ß. selbst berichtigen oder die Direction zieht die Pflege= und Curkosten nach der Herstellung von den resp. Aemtern oder den Behörden ein.

§. 231.

Dirigirender Arzt. Spitalbesuche. Krankenbehandlung.

Der bei der Armenanstalt bestellte Arzt ist zugleich Dirigent des Spitals und behandelt sämmtliche Kranke; es hat jedoch auch jeder andere Arzt zu Güstrow das Recht, seine Kranken nach Umständen in's Spital zu schicken und daselbst zu behandeln, wobei aber die Einrichtungen des Hauses, in

welchem der Dirigent die Oberaufsicht führt, geachtet werden müssen. Dieser nimmt jeden Kranken auf, trägt ihn in's Journal ein und entläßt ihn nach der Genesung mit einem Billette. Gestorbene werden bei der Direction gemeldet, welche dann die Beerdigung anordnet. Der Armen-Wundarzt fungirt nöthigenfalls im Spitale.

Der Arzt besucht das Spital ein- und zweimal täglich; ohne Beschränkung wirkt er mit allen, von der Direction ihm zu Gebot gestellten Mitteln, Arzneien, Diät der verschiedensten Art zum Wohle der Kranken. Ein eigenes Speiseregulativ ist nicht vorhanden, Kost und Fieberdiät bestimmt der Arzt nach Umständen speciell.

§. 232.

Oeconomie des Hauses. Wärter.

Von der Direction ist eine Hausmutter mit freier Wohnung angestellt, unentgeltlich benutzt sie den Garten für die Oeconomie, besorgt die sämmtlichen häuslichen Geschäfte, speiset alle Kranke gegen Bezahlung und fungirt auch als Wärterin; ein Wärter, der im Hause wohnt, unterstützt sie.

§. 233.

Jährliche Durchschnittszahl der Kranken. Arzneilieferung.

Es wurden jährlich von 60 bis 90 Kranke verpflegt und behandelt, in den letzten 16 Monaten 92, wovon 77 genasen, 8 starben, 7 in Bestand blieben. Sämmtliche Arzneien liefert die Rathsapotheke mit 20 pCt. Rabatt.

i) Das Civilspital zu Ludwigslust.

§. 234.

Lage, bauliche Einrichtung, äußere Umgebung.

Das Civilhospital zu Ludwigslust wurde gleichzeitig mit dem Armenhause daselbst auf Großherzogl. Kosten erbauet und im October 1830 zur Benutzung fertig.

Es ist ein großes, im edlen einfachen Stil massiv erbauetes, mit der Fronte gegen Süden gelegenes Haus, dessen Westseite ein mit dem Armenhause unmittelbar verbundenes Gebäude darstellt, und von der Grabow-Berliner Chaussee aus höchst erfreulich in's Auge fällt.

Das Spital ist 136 Fuß lang, 27 Fuß tief, 2 Stockwerke, jedes 12 Fuß hoch; es hat schöne, hochgewölbte helle Keller, große abgetheilte Bodenräume, nordwärts längs des Hauses im unteren und oberen Stocke breite und helle Corridore, von denen man in die verschiedenen Zimmer gelangt. Sämmtliche Treppen des Hauses sind breit, sehr bequem und hell. Der Hofplatz ist geräumig, nord- und ostwärts von einstockigen, 20 Fuß tiefen Stallgebäuden begrenzt, die vom Spitale und Armenhause gemeinschaftlich benutzt werden. An der äußersten Ostseite liegen mehrere Abtritte, auf der Mitte des Hofes eine Pumpe. Der Vorplatz des Hauses soll noch als Garten umgeschaffen werden.

Die untere Etage hat 7 Zimmer von verschiedener Größe, vorne, gegen Süden liegend, haben sie ihre Eingangsthüren sämmtlich vom Corridore aus, Seitenthüren verbinden sie. Eins nebst Kammer, Speisekammer, Küche und Keller ist dem Krankenwärter als Wohnung angewiesen. 1 Zimmer dient für Tobsüchtige, 1 für Krätzige, 1 als Badestube, 1 als Leichenstube; die übrigen werden beliebig, vorzugsweise jedoch für solche Kranke benutzt, die mit äußeren Verletzungen in's Spital kommen. Die Wäsche wird in der Küche vorgenommen. Die obere Etage hat 6 Krankenstuben von verschiedener Größe mit einem und 2 Fach Fenstern, die gleich den unteren sehr geräumig, hell, sauber und luftig sind. Alle Zimmer haben Windöfen.

§. 235.

Innere Ausstattung.

Bisher wurde das Spital in seinem Innern wegen der geringen Krankenzahl nicht vollständig eingerichtet; es hat

überall nur 12 hölzerne Bettstellen mit den gewöhnlichen Strohmatratzen, Kopfkissen, leinenen Ueberzügen, Laken und wollenen Decken, einige vollständige Federbetten; außerdem an Spitalutensilien: Tische, Brettschemel, Nachtstühle und Töpfe, Waschgeschirre, Badewannen, Krankenbahren und eine Portechaise; ferner Vorräthe an gebräuchlichen Spitalutensilien, Wäsche 2c.

Die Heizung der Zimmer geschieht mit Tannenholz und Torf in Windöfen, die Erleuchtung der Corridore mittelst großer Lampen, die der Zimmer mit kleinen Lampen und Licht.

Die Reinigung aller Locale geschieht täglich, auch die Lüftung wird nicht vergessen.

§. 236.

Direction des Spitals, Art der Krankenaufnahme.

Das Armeninstituts-Directorium führet die Direction, der angestellte Armenarzt ist auch Arzt des Spitals; von diesem erhalten die sich zur Aufnahme in's Spital qualificirenden Armenkranken ein Attest, welches von einem der Mitglieder des Directoriums unterzeichnet wird und ihnen das Spital öffnet.

§. 237.

Qualification zur Aufnahme ohne und gegen Bezahlung, Zahl der Kranken à Jahr, Beköstigung, ärztliche Besuche.

Alle zum Armeninstitute gehörenden Ortsarmen, männlichen und weiblichen Geschlechtes, werden ohne Bezahlung aufgenommen und für Rechnung des Institutes verpflegt und curirt; ferner reisende Ausländer, wo die unentgeltliche Aufnahme durchaus erforderlich ist. Inländer, sowohl reisende, als solche, die im Orte dienen, finden, wenn sie erkranken,

anfangs zwar ohne Bezahlung Aufnahme, die verursachten Kosten werden jedoch von der Ortsbehörde, von woher sie gebürtig sind, sämmtlich wieder eingefordert.

Bisher wurden jährlich etwa 50 Individuen aufgenommen und behandelt, wovon durchschnittlich 4 starben, die übrigen genasen bis auf wenige, bei denen chronische Uebel sich späterhin wieder einfanden.

Mit Krätze, Venerie oder sonstigen ansteckenden Krankheiten behaftete Individuen werden eben sowohl, als die Geschlechter, da der Umfang des Locals es erlaubt, abgesondert. (Als Verf. dies treffliche Gebäude im letzten Frühjahre besuchte, fand er nur 3 Kranke in demselben.)

Ein Reglement für die Kranken, hinsichtlich des Verhaltens, existiret bis jetzt nicht. Die Kranken- und Fieberkost, das Getränk, Diät ꝛc. werden nach Umständen vom Arzte bestimmt.

Die Beköstigung wird vom Krankenwärter besorgt und kostet für jeden Kranken täglich 8 ßl.

Der Arzt besucht das Spital zweimal täglich, nöthigenfalls öfter, er verordnet die Arzneien aus der Ortsapotheke, die mit einem Rabatt von 25 pCt. vom Armeninstitute bezahlt werden.

k) Das Stadt-Krankenhaus zu Grabow.

§. 238.

Das Krankenhaus für Stadtarme zu Grabow ist Eigenthum der städtischen Commüne; das Armencollegium hat die Direction darüber. Für seinen Zweck genügend, ist das kleine Haus von 2 Etagen mit 7 Stuben und einigen Kammern nothdürftig eingerichtet. 3 Stuben enthalten 4 hölzerne Bettstellen mit gewöhnlichen Seegrasmatratzen, Kissen, Laken und wollenen Decken; außerdem Tische, Stühle ꝛc.

§. 239.

Zweck des Hauses, Aufnahme von Kranken ꝛc. Arzt, Oeconomie.

Das Haus ist bestimmt, solche Kranke aus der Stadt aufzunehmen, denen in ihren Quartieren ein passendes Local fehlt; namentlich sind es aber nur Dienstboten und Handwerksgesellen, deren Herrschaften die Krankenpflege nicht übernehmen können, welche sich zur Aufnahme melden. Arme Kranke aus der Stadt oder fremde einwandernde arme Gesellen erhalten freien Unterhalt, freie ärztliche Hülfe und Arzneien. Inländische Kranke müssen die sämmtlichen Aufenthalts- und Curkosten bezahlen, sind sie arm, so werden die Rechnungen der betreffenden Behörde ihres Geburtsortes zugesandt und die Kosten wahrgenommen. 2 Stuben des Hauses dienen zur Aufnahme alter gebrechlicher, obdachloser Einwohner, welche aber nur freie Wohnung darin haben.

Die Aufnahme der Kranken bestimmt das Armencollegium, die Kosten für Arme deckt die Armencasse, welche auch sämmtliche Auslagen für fremde Kranke übernimmt.

Der Armenarzt fungirt ebenfalls im Krankenhause, seine Besuche hängen von der Zahl und Art der Kranken ab, im Jahre 1833 wurden nur 12 Kranke aufgenommen und behandelt.

Die Oeconomie des Hauses besorgt eine Wärterin, welche außer freier Wohnung, Benutzung des Gartens, einer Wiese, freiem Holze, für Alimentation der Kranken täglich 5 ßl. aus der Armencasse erhält.

l) Das Armen-Krankenhaus am Heiligendamm zu Doberan.

§. 240.

Gründung, Lage und übrige Einrichtung der Anstalt.

Der um Doberan so hochverdiente Geheime Medicinalrath von Vogel machte als Logenmeister den Brüdern der Loge

zum Tempel der Wahrheit zu Rostock im Jahre 1808 den Vorschlag, Sr. Königl. Hoheit den regierenden Großherzog um die Erlaubniß zu bitten, daß die Loge die Veranlassung werden dürfe, eine Anstalt für arme Kranke am Seebade zu Doberan zu gründen.[1]) In diese Idee wurde mit Dank eingegangen und unser huldreicher Fürst genehmigte, durch ein allerhöchst eigenhändig vollzogenes Rescript vom 12. Septbr. 1808, nicht allein die alleruntertänigste Bitte, sondern geruheten auch, sämmtliche Materialien zu dem zu erbauenden Hause zu schenken und die freie Anfuhr derselben zu bewilligen.

Die Loge bestritt nun die übrigen Kosten der Erbauung, der Meublirung und Anschaffung der Wirthschaftsutensilien und vollendete im Jahre 1810 das Gebäude, so daß es der Badedirection überliefert werden konnte.

Se. Königl. Hoheit geruheten demnächst zu erklären, daß sie diese Stiftung mit ihrem Schutze begnadigen und ihre Erhaltung besonders berücksichtigen würden. Unterm 14. Januar 1817 haben **Serenissimus** dieser Armenanstalt das **privilegium pii corporis** beigelegt.

Das massive einstockige Haus liegt etwa 200 Schritte von der Badeanstalt und der Ostsee entfernt, auf welche es die Aussicht giebt. Von der Hinterseite ist es durch Wald geschützt, der dazu gehörige Vorplatz, Hof und daran stoßende große Garten, der für die Krankenbeköstigung Gemüse und Früchte liefert, ist durch Staketen eingeschlossen.

Am Fronton des Hauses befindet sich eine Sonne mit einem Auge in der Mitte, neben derselben Winkelmaaß und Zirkel, unter derselben die Inschrift: Den Armen.

Das Gebäude enthält außer einer Stube für die Krankenwärterin, Speisekammer, Küche und Keller, 6 geräumige Zimmer, jedes mit 2 Bettstellen, deren Lager aus 1 Tang-

1) Kalender für die Provinzial-Loge für Mecklenburg, 1821, erster Jahrg. Parchim, bei Zimmermann. — von Vogels Annalen des Seebades, 1811, 1812.

matratze, 1 Pfühl, 1 Kissen, 2 Laken und 1 wollenen Decke bestehen; sie sind ferner mit 2 Brettstühlen, 2 Wandschränken, Tischen, Spiegeln und andern zur Bequemlichkeit und Reinlichkeit nöthigen Geräthschaften, so wie das ganze Haus mit allen Utensilien, die zu einer vollständigen Hauswirthschaft gehören, ausgestattet.

Für die angemessene Bewirthung und Beaufsichtigung der Kranken, für Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe des Hauses sorgt der im Hause wohnende Oeconom. Ein in den Zimmern angeheftetes Reglement belehrt die Kranken über ihr Verhalten.

§. 241.

Zweck der Anstalt, Leistung, Kosten, Zahl der Aufgenommenen.

Die Anstalt ist für Landeskinder zunächst bestimmt. Die armen Kranken erhalten darin außer Wohnung und Bette: freie Kost, Wäsche, Bäder, Arznei und ärztliche Hülfe. Obrigkeiten, die Kranke dahin senden, müssen für Beköstigung und Wäsche ein bestimmtes Quantum an die Badedirection entrichten. Für die auf allerhöchsten Befehl aufgenommenen Kranken lassen Serenissimus die Kosten bezahlen. Kranke, die unter diese Kategorie nicht gehören, müssen Kost, Wäsche und Arznei vergüten, in so fern nicht — im Fall gänzlicher Dürftigkeit — die Kosten für sie aus den Zuflüssen bezahlt werden, welche Serenissimus dem Institute bewilligt hat und die vereint mit dem Ertrage der Armenbüchse und den milden Gaben vermögender Badegäste und der übrigen Einwohner schon einen ansehnlichen Fonds bilden.

Der Badearzt bestimmt übrigens über die Qualification zur Aufnahme der Kranken, rücksichtlich der Art ihres Uebels, indem überall nur solche Kranke aufgenommen werden, deren Heilung durch den Gebrauch der See- und Schwefelbäder zu hoffen ist.

In den ersten 10 Jahren nach der Stiftung wurden über 200 Kranke aufgenommen. Im Laufe der Badezeit können von 24 bis 36 Kranke aufgenommen werden.

§. 242.

Krankenspeisung.

Morgens Kaffee und Butterbrod, Mittags verschiedenartige Suppen, stets Fleisch und Gemüse, Nachmittags Butterbrod, Abends Suppen und Butterbrod. Besondere Fälle werden hinsichtlich der Diät in Speisen und Getränke vom Arzte berücksichtiget.

§. 243.

Richtige Benutzung des Armenhauses. Aufnahme ohne und mit Kostenberichtigung, nach Umständen.

Zur richtigen Benutzung der Armenanstalt am Seebade erließ die Großherzogl. Badedirection unterm 15. März 1825 folgendes öffentliche Notificatorium: [1])

Diejenigen, welche an dieser Wohlthat ganz kostenfrei Antheil zu nehmen wünschen, müssen sich hierzu durch einen obrigkeitlichen Armuthsschein legitimiren, der sich in diesem Falle nicht bloß auf die Curkosten, sondern auch auf die Beköstigung erstrecken muß. Betrifft er allein die Curkosten, so können und haben sie ihre Beköstigung nach den Umständen halb oder ganz zu bezahlen, welche täglich mit Einschluß der Wäsche 13 Schillinge beträgt und an den Deconomen berichtiget wird; für sämmtliche Arme bezahlt die Krankenhauscasse alle 14 Tage.

In einzelnen Fällen können nicht ganz arme Kranke ohne obrigkeitlichen Armuthsschein aufgenommen werden, wenn sie ihre Beköstigung im Armenhause bezahlen, indeß

---

1) Mecklenburg-Schwerinsche Anzeigen. März 1825.

sie freie Wohnung und Cur genießen. Es wird vorausgesetzt, daß die ärztliche Bescheinigung ihren Zustand für die Badecur paßlich findet.

§. 244.

Aerztliche Zeugnisse über den Zustand der hülfesuchenden Kranken.

(Siehe den folgenden Nachtrag des Notificator.)

Eben so nöthig ist ein ärztliches Zeugniß von einem legitimen Arzte oder Wundarzte, welches den krankhaften Zustand des im Bade Hülfe Suchenden genau ausdrückt, und die Gründe anzeigt, welche von der beabsichtigten Cur eine Heilung oder Besserung desselben erwarten lassen. Mehrere Uebel schicken sich gar nicht für diese Anstalt. Dergleichen sind z. B. besonders Geisteszerrüttungen, venerische Krankheiten, Knochenschäden, krebsartige Geschwüre, Schwindsuchten, die meisten Brustübel, Verhärtungen im Unterleibe 2c. Ein jeder Arzt wird sich hüten, durch sein Zeugniß solche Kranke dem Armenkrankenhause, sei es unter welchem Vorwande, oder unter welcher unrichtigen Darstellung es versucht werden möge, aufbürden zu wollen. Es darf daher nicht befremden, daß Patienten, deren Zustand eine ganz andere Hülfe erfordert, als im Armenhause gegeben werden kann, nicht angenommen werden.

§. 245.

Bekleidung und Betten der Kranken.

Jeder Kranke soll bei seiner Aufnahme mit gereinigter Wäsche und Kleidung versehen sein; wozu Behörden und Aerzte das Ihrige thun werden.

Kranke, die gewohnt sind, in Federbetten zu schlafen, müssen solche mitbringen, da das Armenhaus nur Matratzen und Decken hält; eben so müssen sie mit eigenen Handtüchern zum Abtrocknen nach dem Bade versehen sein.

§. 246.

Abgang der Kranken.

Alle Kranke müssen, sobald die ihnen zugestande Curzeit abgelaufen ist, ihre Abreise unweigerlich und sofort antreten.

§. 247.

Wartung und Pflege der Kranken, fremde Besuche.

Fremde Gehülfen, selbst auch Kinder, werden im Armenhause nicht gestattet. Jede etwanige Begleitung der Kranken muß sich vor der Nacht wieder entfernen. Die Krankenwärterin des Hauses hat alle Wartung und Pflege zu besorgen.

§. 248.

Kranke, die sich nicht zur Aufnahme eignen.

Kinder und solche lahme und verkrüppelte Kranke, die sich nicht selbst helfen können, also fremde Personen zur Hülfe und beständigen Aufsicht bedürfen, können im Armenhause keine Aufnahme finden.

§. 249.

Zeit und Dauer des Curaufenthaltes.

Da die Zeit zur Cur und ihre Dauer eine feste Bestimmung haben muß, so ist festgesetzt, daß sie am 1. Juli beginnt und mit dem letzten August geschlossen wird. Jeder Kranke kann nur auf 4 Wochen Anspruch machen. Ist ein längerer Aufenhalt den Umständen nach zu gestatten, so geschieht es doch nur unter der Bedingung, daß der Kranke den zweiten Monat für seine Beköstigung bezahlt. Oefter als 3 Jahre nach einander, wenn bei obwaltenden Umständen es nöthig sein sollte, wird Niemand zugelassen. Jedesmal ist eine neue ärztliche Bescheinigung nöthig. Früher als im März wird keine Meldung angenommen, Ankündigungen

von einem Jahre zum andern fallen ganz weg; übrigens werden die Kranken auf das im Hauscorridor angeheftete Reglement verwiesen.

§. 250.

Aerztliche sorgsamere Ausstellung von Zeugnissen, Beschränkung der Aufnahme, Verbot der Bettelei.

Im Januar 1834 machte die Badedirection einen Nachtrag [1]) zu dem Notificatorium bekannt, der dahin lautet:

„Da die Erfahrung lehrte, daß die Wohlthat der Doberaner Armenanstalt zu mehrfachen, außer ihrer Absicht liegenden Zwecken gemißbraucht worden ist, so wird hiedurch noch Folgendes zur nöthigen Belehrung und Warnung den bereits publicirten Vorschriften hinzugefügt:

1) Die Hrn. Aerzte wollen zum Behufe ihrer Zeugnisse wohl untersuchen, ob und in wiefern das Seebad, oder auch wohl Schwefelbäder und einige andere Badeeinrichtungen gegen die wirklich erkannten Krankheitszustände wahrscheinlich Hülfe leisten können, und zumal sich auch in dieser Hinsicht vor Täuschungen und falschen Angaben hüten, womit sie so leicht hintergangen werden könnten; ihre Bekanntschaft mit den Heilkräften dieser Hülfsmittel wird sie vor Fehlgriffen schützen.
2) Wirkliche Krüppel und entstellte Körper können, als durch die in dieser Anstalt zu Gebote stehenden Mittel nicht heilbar, ohne andere besondere Bewegungsgründe, unter keinerlei Vorwande aufgenommen werden.
3) Alle Bewohner des Armenhauses, welche an äußerlichen, leicht Schrecken und Ekel erregenden Schäden und Verunstaltungen leiden, sollen während der Zeit, daß

1) Mecklenburg=Schwerinsche Anzeigen. 8tes Stück, vom 25. Jan. 1834.

sich die Fremden und Badegäste am Bade zu versammeln pflegen, nicht zum Vorschein kommen, noch vielweniger durch feinere oder gröbere Bettellei den Fremden beschwerlich fallen.

4) Auf das Bestimmteste werden sie laut des Notificatoriums dahin angewiesen, daß sie resp. am letzten Juli und am letzten August das Haus wieder verlassen, damit Unordnungen verhütet werden.

m) Dornblüth's Heilanstalt für Augenkranke und äußere Kranke.

§. 251.

Gründung der Anstalt als Policlinicum.

Verfasser dieser Schrift hatte bis zum Jahre 1825 in einer 12jährigen umfänglichen Landpraxis nur zu häufig Gelegenheit, die trostlose Lage solcher Kranken des flachen Landes kennen zu lernen, die unbegütert, außer Stande sind, ärztliche Hülfe zu suchen und anhaltend zu benutzen, bei schweren und langwierigen äußeren Leiden und Augenkrankheiten ohne Beistand oftmals so lange liegen, bis entweder die Naturkraft siegt, oder Verkrüppelung und Verlust der edelsten Organe eintritt. Daß namentlich bei allen äußern Uebeln und Augenkrankheiten dem Aberglauben, dem Hange zu sympathetischen Curen und andern Quacksalbereien stets Thüren und Thore geöffnet sind, um ihr Unwesen mit den traurigsten Nachfolgen zu treiben, lehrt leider auch in Mecklenburg die alltägliche Erfahrung.

Diese und manche andere Gründe, auch die Vorliebe für Augenheilkunde und Chirurgie, veranlaßten den Verfasser, im Jahre 1825 in seinem Wohnorte Plau eine policlinische Anstalt für Augenkranke zu gründen, und solche im Jahre 1826 ebenfalls auf äußere Krankheiten auszudehnen.

Mit gutem Willen, regem Eifer und bescheidenen Hoffnungen unterzog er sich solchem Unternehmen um so mehr,

als in Mecklenburg zu der Zeit, außer dem Domanial-spitale zu Schwerin, keine Heilanstalt für die genannten Krankheitszustände bestand, und empfahl dieselbe dem größeren Publicum. [1])

§. 252.

Zweck der Anstalt.

Der Anstalt Zweck geht dahin: Individuen, welche an Augenkrankheiten oder äußern Krankheiten leiden, z. B. an Augenentzündungen, Gesichtsschwäche, schwarzem und grauem Staare, Verkrümmungen der Extremitäten, Gelenk-übeln, Knochenbrüchen, neueren und veralteten Wunden, langwierigen Hautkrankheiten, Lustseuche, fehlenden Gliedern rc., theils Gelegenheit zu geben, sicher geheilt zu werden, theils allen Unbemittelten und Armen, namentlich des platten Landes, eine Stätte zu eröffnen, woselbst sie mit geringen Kosten und hinsichtlich der ärztlichen Behandlung unent-geltlich bedient werden, auch bei zweckmäßiger Pflege und Diät gewisser und schneller als in der eigenen Behausung, vom Arzte mehr entfernt, Gesundheit und Kräfte wieder er-langen können.

§. 253.

Aufnahme der Kranken, Wohnung, Be-köstigung und Kostgeld.

In der Anstalt werden die verschiedenartigsten acuten und chronischen Augenkranke und äußern Kranke zur ärzt-lichen Behandlung aufgenommen, ihre Zustände mögen durch innere und äußere, diätetische und pharmaceutische Mittel, oder durch Operationen, mechanische Vorrichtungen rc. gemindert und geheilt werden können; Kranke, die nach sorg-samer Untersuchung als unheilbar zu betrachten sind, finden keine Aufnahme.

---

1) Anzeige für Augenkranke. Schwer. freimüth. Abendblatt Nr. 333, Jahr 1825, Seite 382.

Jeder Einheimische und Fremde wird unter obiger Berücksichtigung nach Begehren zur Cur angenommen; erstere bleiben in der Regel in den eigenen Wohnungen, werden hier täglich besucht und ärztlich behandelt. Fremde müssen, je nach der Art und dem Grade ihres Uebels, während der Cur ihren Aufenthalt entweder gänzlich in Plau nehmen, oder wenn sie in der Nähe wohnen, sich zur Behandlung so oft in der Wohnung des Verfassers einfinden, als derselbe es vorschreibt.

Fremden Kranken der höheren Stände, die während der Cur in Plau bleiben, besorgt der Verfasser passende Quartiere in Privathäusern; Kranke geringeren Standes miethen sich bei etwanigen Bekannten — unter Berücksichtigung der Localität — selbst ein, oder bekommen ihren Aufenthalt in einem zu diesem Zwecke eingerichteten Bürgerhause, dessen Besitzer und Familie sich der Krankenpflege (nach Anleitung und specieller Bestimmung) seit vielen Jahren getreulich unterzogen. Die Kranken werden hier täglich einmal und öfter besucht. Kranke der höheren Stände bestreiten sämmtliche Kosten für Logis mit Aufwartung und Beköstigung à Woche mit 2—4 Rthlr. in Gast- und Privathäusern.

Kranke des mittleren Standes haben im genannten Bürgerhause ihre eigene Stube, Bette ꝛc., Aufwartung und Beköstigung die Woche für 1 Rthlr. 24 ß. bis 1 Rthlr. 32 ß. Geringere zahlen dafür, wenn mehrere in einer Stube getrennt schlafen, à Woche 1 Rthlr. N²/₃, unter Umständen und bei verlängertem Curaufenthalte noch weniger.

Jeder Unvermögende wird ganz unentgeltlich ärztlich-chirurgisch behandelt, die Curzeit möge sich auch bis auf Monate und länger erstrecken.

Da der Verfasser eben so sehr Feind aller complicirten Arzneigemische, als Freund der einfachen Mittel ist, so fallen bedeutende Arzneirechnungen bei den Curen weg.

§. 254.
Allerhöchste Bestimmung zur Behandlung Augenkranker aus den Domanialämtern.

Nach zweijährigem Bestehen des Institutes [1]) (1827), legte der Stifter die Resultate seinem allergnädigsten Landesherrn, dem Förderer und Beschützer alles Gemeinnützigen, mit dem Gesuche vor, der jungen Anstalt eine huldvolle Unterstützung angedeihen zu lassen und ihr Bestehen dadurch landesherrlich zu genehmigen, daß ihr aus den zunächst an Plau grenzenden Domanialämtern solche, besondere Hülfe bedürftige Augenkranke, deren Verhältnisse und weitere Entfernung vom Arzte die Hülfe erschwerten und vereitelten, zur Cur übergeben werden möchten. Dieses submisseste Gesuch wurde allerhöchsten Orts sofort durch die Zusicherung einer baaren jährlichen Unterstützung und nachstehende officielle Verordnung aus hoher Großherzoglicher Kammer erhöret:

„Nach allerhöchster Bestimmung sollen aus den Großherzoglichen Domainen alle, besondere Aufmerksamkeit bedürftige, vorzüglich aber Operationen zu unterwerfenden Augenkranken, in so ferne ihre Heilung auf Kosten der Amts-Armencasse geschehen muß, dem Hofrathe Dr. Dornblüth zu Plau anvertrauet werden, mithin unter Aufsicht der sonst competenten Amtsärzte eben so wenig bleiben, als die Aufnahme derselben ins Schweriner Domanialspital nachgesucht werden darf. Zur Nachachtung wird solches den Großherzoglichen Beamten hiedurch eröffnet". [2])

§. 255.
Leistungen des Institutes.

Das Wirken des Institutes in jedem Jahre, von Johannis 1825 bis Johannis 1834, ist aus nachstehender

---

1) Mecklenb.-Schwer. freimüth. Abendblatt. Beilage zu Nr. 449, Jahrgang 1827, Seite 666 u. f.

2) Verordnung aus H. Großherzogl. Kammer an die Beamten, v. 24. Febr. 1827. O. W. Nr. 11, Jahrg. 1827.

tabellarischen Uebersicht zu entnehmen, wobei bemerkt wird, daß unter den als ungeheilt aufgeführten Krankheitsfällen auch alle diejenigen berechnet sind, deren Unheilbarkeit die fortgesetzte Cur erst darthat und dann entlassen wurden; ferner auch alle die Fälle, welche der Cur vor ihrer Beendigung aus einem oder dem andern Grunde entzogen wurden.

Die Behandlung aller Knochenbrüche der unteren Extremitäten ohne Schienen und Binden in der neueren Beinbruchschwebe des Verfassers [1]) ließ deren Zweckmäßigkeit fortwährend erkennen. Eben so bewährten sich die künstlichen Füße [2]), als Wiederersatz verlorner unterer Gliedmaßen, in der Erfahrung, nach mehrjährigem Gebrauche dadurch genügend, daß viele Individuen des geringeren Standes sie fortwährend seit 2, 4—7 Jahren benutzen, ohne daß besondere Reparaturen daran nöthig sind. Mehrere leben in der Nähe des Verfassers; niemals hörte er aber, daß solche sich zu ihren früher benutzten Krücken oder Stelzfüßen hinsehnten, und beweisen sie demnach unwiderleglich, daß die ihnen gewordene Hülfe eine wirkliche und andauernde ist.

Die practischen Versuche des Verf., den Verlust des Vorderarms durch einen künstlichen, im Ellenbogengelenke alle Bewegungen zulassenden künstlichen Arm möglichst zu ersetzen, bestätigten sich der Erfahrung zufolge vollkommen.

---

1) Dornblüth's Beschreibung und Abbildung eines Lagerungs- und Schwebeapparates für die Brüche der unteren Extremitäten. Berlin u. Stettin, bei Nicolai, 1829.

2) Dornblüth, über den mechanischen Wiederersatz der verlornen Gliedmaßen. Güstrow und Rostock, bei Oeberg & Comp., 1831. — Rust's Magazin. Bd. 33, St. 1. — Heckers literarische Annalen der gesammten Heilkunde, Critik letzterer Schrift von A. L. Richter. 3. Jahrg. August-Heft 1832, Seite 425. — Altenburger Annalen 1833. Seite 699.

§. 256.

Tabellarische Uebersicht der Leistungen der Anstalt. Augenkrankheiten.

Name der aufgenommenen und behandelten Augen-Krankheitsfälle	1826 Zahl der aufgenommenen und geheilten Fälle.	1826 Zahl der aufgenommenen und ungeheilten Fälle.	1827 Geheilte Fälle.	1827 Ungeheilte Fälle.	1828 Geheilte Fälle.	1828 Ungeheilte Fälle.	1829 Geheilte Fälle.	1829 Ungeheilte Fälle.	1830 Geheilte Fälle.	1830 Ungeheilte Fälle.	1831 Geheilte Fälle.	1831 Ungeheilte Fälle.	1832 Geheilte Fälle.	1832 Ungeheilte Fälle	1833 Geheilte Fälle.	1833 Ungeheilte Fälle.	1834 Geheilte Fälle.	1834 Ungeheilte Fälle.	Totalsumme der geh. Fälle v. 1826 b. 1834	Totals. der ungeheilt. Fälle v. 1826 b. 1834.	Totals. aller behandelten Fälle v. Joh. 1826 bis Joh. 1834.
Augen- und Augenlieder-entzündungen der verschiedensten Art .	31	6	108	22	21	6	31	4	33	3	39		33	3	33	7	20	2	352	53	405
Augenl.-Auswärtskehr.		1	2	4															2	5	7
Augenlieder-Einwärtskehrung	1	2	2	1			1					1			2				6	4	10
Augenlieder-Balggeschwülste			1		1	1													2	1	3
Augenliederlähmung .			1	1							1								2	1	3
Augenliederverbrennung							1												1		1
Augenliederwunden .			1												1				2		2
Augenmarkschwamm .								1												1	1
Augenschwäche . . .			13	3	1	1	5		2		1		2	2	2	2			26	8	34
Doppelsehen . . .			1																1		1

Name der aufgenommenen und behandelten Augen-Krankheitsfälle.	1826 Zahl der aufgenommenen und geheilten Fälle.	1826 Zahl der aufgenommenen u. ungeheilten Fälle.	1827 Geheilte Fälle.	1827 Ungeheilte Fälle.	1828 Geheilte Fälle.	1828 Ungeheilte Fälle.	1829 Geheilte Fälle.	1829 Ungeheilte Fälle.	1830 Geheilte Fälle.	1830 Ungeheilte Fälle.	1831 Geheilte Fälle.	1831 Ungeheilte Fälle.	1832 Geheilte Fälle.	1832 Ungeheilte Fälle.	1833 Geheilte Fälle.	1833 Ungeheilte Fälle.	1834 Geheilte Fälle.	1834 Ungeheilte Fälle.	Totalsumme der geh. Fälle v. 1826 b. 1834	Totals. der ungeheit. Fälle v. 1826 b. 1834.	Totals. aller behandelten Fälle v. Joh. 1826 bis Joh. 1834.
Hornhautbruch . . .						1				1										2	2
Hornhautflecke . . .	4	1	5	1	4		3	3	4	1	1		1	1	2	1	1	1	25	10	35
Hornhautgeschwüre .					1														1		1
Hornhautverdunkelung				1														1		2	2
Nachtblindheit . . .	1	1	2	3						1									3	5	8
Pupillensperre . . .										4										4	4
Staar, grauer . . .	2		12	4	1	1	6	4	1	4							1		23	13	36
Staar, grüner . . .		2		2																4	4
Staar, schwarzer unvoll.	4	4	12	6	5	2			2	1							2		25	13	38
Staar, vollkommner .	3	3	3	7		3		2		3				1		1	1	1	7	21	28
Schielen													1						1		1
Thränensackwassersucht			1																1		1
Thr.-Fist. u. Thr.-Träuf.	1		4	2	1	3	1	2	2			1			1				10	8	18
Traubenaugen . .					1	1									1	1	1	2	3	4	7
Summe	47	20	168	57	39	19	48	16	44	18	42	2	37	7	42	12	26	7	493	159	652

§. 257.

Aeußere Krankheiten.

Name der aufgenommenen und behandelten äußeren Krankheitsfälle.	1827 Zahl d. geh. Fälle.	1827 Z. d. ungeh. Fälle.	1828 Zahl d. geh. Fälle.	1828 Z. d. ungeh. Fälle.	1829 Zahl d. geh. Fälle.	1829 Z. d. ungeh. Fälle.	1830 Zahl d. geh. Fälle.	1830 Z. d. ungeh. Fälle.	1831 Zahl d. geh. Fälle.	1831 Z. d. ungeh. Fälle.	1832 Zahl d. geh. Fälle.	1832 Z. d. ungeh. Fälle.	1833 Zahl d. geh. Fälle.	1833 Z. d. ungeh. Fälle.	1834 Zahl d. geh. Fälle.	1834 Z. d. ungeh. Fälle.	Totalsumme der geh. Fälle v. 1827—1834.	Zahl der ungeh. Fälle von 1827 — 1834	Totalsumme aller behandelten Fälle v. 1827 — 1834
Entzündungen an verschiedenen Körpertheilen	10	1	19	1	39	1	39	3	37	2	48	4	37	3	28		257	15	272
Brüche der Knochen an verschiedenen Körpertheilen . . .	11		4		6		6		11		4		3		1		46		46
Brüche der Leisten- und Schenkelgegend			1		18				2		5				6		32		32
Flechten- und andere Ausschläge	11	1	2		6		6		6	1	19	1	18	2	7		75	5	80
Füße, künstliche, als Ersatz nach Amputationen	6				2		9		1		1		1		1		21		21
Gebärmutter-Vorfall . . .					3												3		3
Hasenscharten							1		1								2		2

Name der aufgenommenen und behandelten äußeren Krankheitsfälle.	1827 Zahl d. geh. Fälle.	1827 Z. d. ungeh. Fälle.	1828 Zahl d. geh. Fälle.	1828 Z. d. ungeh. Fälle.	1829 Zahl d. geh. Fälle.	1829 Z. d. ungeh. Fälle.	1830 Zahl d. geh. Fälle.	1830 Z. d. ungeh. Fälle.	1831 Zahl d. geh. Fälle.	1831 Z. d. ungeh. Fälle.	1832 Zahl d. geh. Fälle.	1832 Z. d. ungeh. Fälle.	1833 Zahl d. geh. Fälle.	1833 Z. d. ungeh. Fälle.	1834 Zahl d. geh. Fälle.	1834 Z. d. ungeh. Fälle.	Totalsumme der geh. Fälle v. 1827—1834.	Zahl der ungeh. Fälle von 1827 — 1834.	Totalsumme aller behandelten Fälle v. 1827 — 1834.
Hautwassersucht							3				1		8		3		15		15
Knochenfraß		1	1		2		1						6		1		11	1	12
Krätze	43		24		33		24		27		31		24		37		243		243
Kropf												1		1				2	2
Krebs	2								1				1				4		4
Lustseuche	3		2				1				5		2		2		15		15
Verhärtungen	3	1					1		1								5	1	6
Verkrümmungen	3		1				2		1	1							7	1	8
Verrenkungen	8	1	3				5				1						17	1	18
Verstauchungen	2		2		2		4		1		6		1		3		21		21
Wunden	6		6		2		14		7		10		3				48		48
Summe	108	5	65	1	111	1	116	3	96	4	131	6	104	6	88		822	26	848

3. Bade- und Gesundbrunnen-Anstalten.

Doberan mit seinen Bade-, Brunnen- und übrigen Heilanstalten. [1])

§. 258.

Die Seebadeanstalt. Stiftung derselben.

Die romantische, kaum eine halbe Meile von der Ostsee entfernte Lage des Fleckens Doberan veranlaßte Se. Königl. Hoheit den regierenden Großherzog Friederich Franz im Jahre 1793, dem Geheimen Medicinalrath von Vogel den Auftrag zu ertheilen, wegen Anlegung eines öffentlichen Seebades daselbst die nöthigen Untersuchungen anzustellen und einen Plan zur bequemen und zweckmäßigen Einrichtung desselben zu überreichen.

Zur Vollführung dieses für die Menschheit so wichtigen Auftrages war der würdigste Repräsentant erwählt, voll Eifer wurden die nöthigen Vorbereitungen getroffen, Risse, Anschläge ꝛc. dem Regenten vorgelegt und bald erstand in Deutschland die erste Seebadeanstalt, eine neue Gesundheitsquelle, deren große Heilkräfte für Tausende zeither segenvoll geworden sind.

§. 259.

Anlage derselben am Heiligendamm.

Die Badeanstalt in Doberan selbst anzulegen, das Wasser zu dem Ende aus der eine halbe Meile entfernten See durch

---

1) von Vogels Annalen des Seebades zu Doberan in fortlaufenden Jahrgängen. Rostock und Berlin. — Dessen Handbuch zur richtigen Kenntniß und Benutzung der Seebadeanstalt zu Doberan. Stendal, bei Franzen und Greße, 1819. — Dessen Nutzen und Gebrauch der Seebäder. 1. Band. Stendal, 1794. — Dessen kleine Schriften zur populären Medicin. 2 Bde. Berlin, 1817. — Röpers Geschichte und Beschreibung der Seebadeanstalten zu Doberan. 1808. — Schweriner Freimüthiges Abendblatt Nr. 173, 184, 217, 229, 236, 251, 265, 279, 282, 325, 383, 389, 437, 463, 488, 497, 536, 291, 266. — Specielle Mittheilungen der Badedirection an den Verf. Masius Almanach für Aerzte und Nichtärzte. Rostock, 1816.

Leitungen hinzuführen, diesem anfänglichen Plane widersetzten sich viele, nicht zu beseitigende Schwierigkeiten, eben deswegen wurde er aufgegeben und die Anlage unmittelbar an der Ostsee, woselbst die zu wählende Gegend höchst einladend erschien, ausgeführt.

§. 260.

Vervollkommnung aller Anstalten bis zur neuesten Zeit.

Die reizende Umgegend Doberans ist seit jener Zeit durch die Kunst im höchsten Grade verschönert; die ganze Anstalt, wie sie nach und nach durch die zu preisende humane Fürsorge und wahrhaft fürstliche Freigebigkeit Sr. Königl. Hoheit des regierenden Großherzogs alljährlich mehr empor blühete, hat durch die umsichtig sorgsamste Leitung der Badedirection eine Vollkommenheit erreicht, welche kaum etwas zu wünschen übrig läßt, und bietet dies liebliche Eden Mecklenburgs mit seinen sämmtlichen Anstalten Kranken der verschiedensten Art zur Zeit einen Curaufenthalt dar, wie er in solcher Vielseitigkeit und großartigen Ausstattung wohl schwerlich zum zweitenmal gefunden werden möchte.

Der früher unbedeutende Flecken mit 85 kleinen, schlechten Häusern und 900 Einwohnern erweiterte sich von Jahr zu Jahr mehr, es entstanden viele neue, bequeme, geschmackvolle Privatgebäude zur Aufnahme von Curgästen, worunter die Großherzogl. Palais, das Kaufhaus mit seinen colossalen, prachtvollen Speise-, Gesellschafts- und Ballsälen, das Logir-, Schauspiel- und das neue große Badehaus zur Stahlquelle besonders hervorragen.

Vor den in einer Fronte liegenden Großherzogl. Gebäuden bietet der Kamp, ein von Lindenalleen umgebener, mit englischen Partien von Gesträuchen und Promenaden durchschnittener, eingehegter großer länglicher Platz, dem Fußgänger stets trockne, sonnige und schattige Spaziergänge dar, wobei zur bestimmten Tageszeit durch meisterhafte musikalische Un-

terhaltungen sein Vergnügen erhöhet wird. Die obere Seite des Kamp's ist von mehreren im Halbzirkel gebaueten Kaufmannsboutiquen, der Schenkanstalt zu künstlichen und natürlichen Mineralwassern und dem Musiktempel geschlossen; in der Mitte befindet sich ein im chinesischen Geschmacke erbaueter, mit einer Colonnade umgebener Pavillon als Restauration. Die schönsten Häuser Doberan's begrenzen den chaussirten Weg außerhalb des Kamp's.

Aehnliche Partien umgeben das 1822 an der Stahlquelle erbauete Badehaus; trockne Steige führen von demselben über sanfte Anhöhen zu Laubgehölzen, die, einem Kranze gleich, fast nach allen Seiten Doberan umschließen und Aussichten auf den Ort selbst und die liebliche Umgegend eröffnen, die Auge und Herz entzücken.

§. 261.

Der Weg nach dem Heiligendamm.

Von Doberan führt durch üppige Fluren eine breite, treffliche Chaussee, welche zur ersten Hälfte von einer schattengebenden Allee, zur letzten Hälfte von der schönsten Laubwaldung begrenzt ist, nach der Ostsee. Die Waldung ist für Fußgänger mit geschlängelten Gängen durchschnitten und mit Ruhesitzen versehen.

§. 262.

Die Badeanstalten am Heiligendamm.

Am Gestade der Ostsee, dem Heiligendamm, bestanden die ersten Anstalten im Jahre 1794 aus einem kleinen Badehause mit 4 Zimmern und aus 2 Badeschaluppen. Nach und nach wurde das Badehaus vergrößert, Badewagen eingerichtet, am östlichen Seeufer wurden Cabinette zum Aus- und Ankleiden der in freier See badenden Herren, westlich in neuester Zeit ein eigenes Gebäude als Damenbad erbauet. In der Nähe des Badehauses erstanden das Armen-

Krankenhaus und ein zur Aufnahme der Ankommenden bestimmtes prachtvolles Gebäude, das ein verdeckter Corridor mit dem Badehause verbindet.

§. 263.

Das Badehaus zu warmen Seebädern.

Das Badehaus ist etwa 30 Schritte von der Ostsee entfernt, 90 Fuß lang, eine Etage hoch, massiv auf seinem Souterrain mit einem Fronton und zwei Seitengiebeln erbauet. In den Jahren 1803 und 1804 wurde noch ein Hintergebäude aufgeführt; ein verdeckter Gang vermittelt die Communication beider Locale. Die westliche Seite ist in neuerer Zeit mit dem verdeckten Corridore des großen Absteigehauses verbunden, durch ihn gelangt man in den Längecorridor des Badehauses, ohne sich, wie bei dem früheren südlichen vorderen Eingange, der freien, stürmischen Luft aussetzen zu müssen.

In dem Fronton über der Thür befindet sich die Lapidarinschrift aus den antoninischen Bädern: **Curæ. Vacuus. Locum. Adeas. Ut. Morborum. Vacuus. Abire. Possis. Nam. Hic. Non. Curatur. Qui. Curat.** (Sorgenfrei betritt diesen Ort, damit du ihn geheilt verlassen kannst, denn wer sorgt, wird hier nicht geheilt.)

Das Badehaus liegt gegen Süden an einem freien, geebneten Platze, mit der Fronte gegen die nach Doberan führende Allee; es ist landwärts von der schönsten Laubwaldung umschlossen.

§. 264.

Badezimmer und deren Ausstattung.

Von dem Absteigehause aus gelangt man durch den Verbindungscorridor in den Corridor des Badehauses, von hier links und rechts in die einzelnen 19 numerirten ausgemalten Badezimmer zu den Wannenseebädern und nord-

wärts durch den verdeckten Gang in die 6 Zimmer zu Schwefelbädern des hinteren Gebäudes. Fast alle Locale sind 18 Fuß lang, 8½ Fuß breit und zweckmäßig hoch.

Auf dem geölten Fußboden liegen Decken und ein Stück Kork zum Auftreten.

Die mit Oelfarbe gestrichenen hölzernen Badewannen sind 3½ Fuß tief, 5 Fuß lang, 3½ Fuß breit und ganz in den Fußboden versenkt. Der Badende steigt auf einer mit Leinewand bezogenen Treppe hinein und kann er solche zur Raumgewinnung hinauslegen. Zwei kupferne, stark verzinnte Röhren, die leicht auf- und zuzudrehen sind, leiten, die eine das kalte, die andere das erwärmte Seewasser aus den Wasserreservoirs hinter dem Badehause und aus dem Erwärmungskessel der Küche in die Wannen. Das gebrauchte Wasser wird durch Aufziehung eines im Wannenboden befindlichen Ventils wieder abgelassen, welche Vorrichtung zugleich die sorgsame Reinigung der Wannen erleichtert.

In jedem Zimmer befindet sich 1 Tisch, 1 Waschbecken, 1 Spiegel, 1 Stuhl, 1 Wassercloset, Nachttopf, Stiefelknecht, 2 Handtücher, 1 Schelle zum Klingeln. In einigen Zimmern sind Kamine zum Heizen angebracht. Betten, deren sich Kranke bedienen wollen, so wie die Kleidungsstücke, können durch Wärmekörbe erwärmet werden.

Im Corridore des Badehauses hängt, außer einem Barometer, eine Tafel, auf welcher täglich zweimal die Temperatur der See und der Atmosphäre, so wie auch die Richtung der Winde, notirt werden.

§. 265.

Warme Bäder, deren Bereitung, Douche- und Regenbäder, Dampfdouche ꝛc., Apparate dazu.

Zum Abmessen des Wärmegrades bei den Bädern, welches stets durch den Badearzt, Wundarzt oder den Bademeister geschieht, sind genaue Thermometer, zum Reiben der

Badenden englische Fleischbürsten, außerdem auch Electrisir- und galvanische Apparate, zur nöthigen Anwendung vorhanden; ebenso die Apparate zur Wasserdouche, Dampf- und Klystier-douche, zu Schwefeldampf-, Regen- und Tropfbädern. Ein Apparat, um die Dampfdouche, mit arzneilichen Stoffen verschiedener Art geschwängert, nach Umständen anzuwenden, befindet sich in demselben Zimmer, wo die Pisasche Klystier-douche gegeben wird. Drei tragbare cylinderartige Apparate zu Regenbädern, welche in jedem Badezimmer angebracht werden können, sind vorhanden, wenn gleich ein besonderes Gebäude Vorrichtungen zu 2 großen Regenbädern, deren Wasser aus den Reservoirs zufließt, enthalten.

In dem hinteren, 90 Fuß langen, einstockigen Gebäude befinden sich in der Küche des Souterrains 4 große Kessel zur Erwärmung des See- und Schwefelwassers (30 und 40 Tonnen haltend), mittelst Leitungsröhren fließt ersteres von hier durch das Souterrain zu den Badewannen des vorderen Hauses, letzteres in die Wannen der 6 über dem Souterrain seewärts gelegenen Zimmern zu Schwefelbädern. Diese Zimmer gleichen sowohl in der Größe, Decoration, als auch in der übrigen Ausstattung vollkommen denen des Vorderhauses.

Seitwärts hinter dem Badehause liegen noch 2 kleine einstockige Häuser, jedes mit 3 Stuben, zu den großen Regen-bädern. Um den Wasserfall zu verstärken, führen Treppen aus den mit Fliesen belegten Localen abwärts in 7 Fuß Durchmesser haltende Bretterkisten. In der oberen Decke sind $^5/_4$ Fuß Durchmesser habende Brauseköpfe befindlich, diese erhalten ihr Wasser zu den Regenbädern aus dem großen Reservoir und äußern eine bedeutende Kraft.

§. 266.

Gewinnung des Wassers aus der See.

Im Jahre 1799 wurde nach manchen unvollkommnen Versuchen zur Heraufholung des Seewassers ein vom Baron

Waiz von Eschen angegebenes, sehr einfaches Pumpenwerk erbauet, welches nun seinen Zweck, mit einzelnen Nachhülfen, vollkommen erfüllte. In der See befinden sich 2 hölzerne geneigte Röhren, die das Wasser von daher in einen Vorsumpf (ein Erdreservoir mit eichenen Planken ausgekleidet, gedichtet und verpicht) abfließen lassen; hier setzt das stets frisch zufließende Wasser seinen Sand ab, ehe es in einen zweiten, mit ihm verbundenen Sumpf gelangt. Ein im eigenen Gebäude befindliches Wellentrittrad, 28 Fuß im Durchmesser, welches zwei hineingeführte Ochsen sehr leicht umtreten, setzt, mittelst einfacher Gestänge, 6 in einem andern Gebäude befindliche Pumpen in Thätigkeit; diese heben das Seewasser aus dem zweiten, unmittelbar hinter demselben befindlichen Sumpfe 35 Fuß hoch in einen hölzernen Kasten; angebrachte Fall-, Leitungs- und Steigeröhren bringen es nun von hier in 2 nahe, durch eine Communicationsröhre verbundene, 1400 Tonnen fassende Wasserreservoirs, kupferne, mit den nöthigen Hähnen versehene Röhren dann zum Souterrain des hinteren Badehauses in den Erwärmungskessel und in die Badewannen. Die Pumpen schaffen binnen einer Stunde über 700 Kubikfuß Wasser nach den Reservoirs.

§. 267.

Durchschnittszahl der jährlich gegebenen warmen Seebäder.

Es wurden in den letzten 10 Jahren durchschnittlich jedes Jahr etwa 2600 warme Bäder verabreicht.

Anstalten zu kalten Seebädern.

§. 268.

Die Damenbäder.

Westlich am Heiligendamm, dem Seeufer sehr nahe, ist vor 3 Jahren ein Gebäude, 142 Fuß lang, 1 Stockwerk hoch, im einfachen Stile, mit der Fronte seewärts, erbaut.

Es enthält einen Versammlungssaal von 26 Quadratfuß, von dem man in einen Corridor gelangt, der zu 12 Aus- und Ankleidecabinetten führt. Sämmtliche Locale sind wohl garnirt, ihre Fußböden mit Decken ausgeschlagen, und sind sie ausschließlich für Damen bestimmt.

Aus jedem Cabinette geht ein mit Leinewand bezogener Steg zur See; von welchem dann mehrere ebenfalls mit Leinewand bezogene Treppen in die See hinabführen. Ueberall sind starke Taue zum Festhalten und beim Untertauchen befindlich, durch welche Einrichtung das Baden, selbst in stürmischer Witterung, bei höherem und niederem Stande des Wassers begünstigt wird.

Zu den 12 Zimmern sind 6 bretterne Abtheilungen, 7 Fuß hoch, in der See erbauet, außerdem sind diese durch leinene Markisen dergestalt geschützt, daß das Innere der Anstalt während des Badens allen Augen verborgen ist. Ist eine Dame mit dem Baden fertig, so giebt sie ihrer Nachbarin im Cabinette durch eine Klingel ein Zeichen, daß das Bad frei ist.

§. 269.

Die Herrenbäder.

Oestlich, in derselben Entfernung vom Badehause als das Damenbad, besteht seit vielen Jahren schon eine ähnliche Einrichtung für Herren. Dem Strande nahe sind hier 21 kleine, mit Stühlen, Tischen, Spiegeln, Fußdecken und dgl. garnirte Cabinette zum An- und Auskleiden erbauet. Von demselben führen mehrere, 262 Fuß lange, mit bequemen Treppen versehene, mit Leinewand bezogene Stege in die See. Starke Taue zum Festhalten beim Baden in stürmischer Witterung sind überall angebracht; es fehlen hier jedoch die gewiß sehr gewünschten Markisen, die Badenden sind der Beschauung aus der Ferne und Nähe bloßgestellt, sobald sie die Cabinette verlassen!

§. 270.
Die Badekarren.

Die 16 Badekarren, theils für Damen, theils für Herren bestimmt, ruhen auf 4 Rädern; sie sind geräumig und ihre Cabinette so eingerichtet, daß man sich ungesehen darin aus- und ankleiden, auch beim Baden durch eine, von ihrem Dache herabzulassende linnene Markise gegen Winde, Wetter und Beobachtung sichern kann. Die Cabinette enthalten ähnliche Ausstattungen, als die Landcabinette. Man geht von den Stegen, woran sie befestigt sind, durch eine Seitenthür ins Cabinet und von hier, vermittelst einer kleinen Treppe, in die See.

§. 271.
Chemische Analyse des Ostseewassers. [1])

Zufolge wiederholter, vom Geh. Rathe Link angestellten Untersuchungen des Ostseewassers am heiligen Damm, enthält ein Pfund desselben 2 Gran schwefelsauren Kalk, $^2/_3$ Gran schwefelsaure Talkerde, 88 Gran salzsaures Natron, $2^2/_3$ Gran Talkerde, in Salzsäure aufgelöset, und 2 Gran Kalk, in Salzsäure aufgelöset.

§. 272.
Die Schwefelquelle am Heiligendamm. [2])
Entdeckung.

Im Jahre 1820 entdeckte der Oberbadeinspector Burmeister eine Schwefelquelle, die etwa 2000 Schritte vom

1) Röper a. a. O.

2) Hermbstädt's Beschreibung und physikalisch-chemische Zergliederung der neu entdeckten Schwefel-, Eisen- und muriatischen Bittersalzquellen in Doberan und am heiligen Damm in Mecklenburg-Schwerin. — Critische Anzeige der Hermbstädtschen Schrift. Freimüthiges Abendblatt Nr. 251. 1823. — v. Vogel, vorläufige Nachricht von den im Jahre 1820 am heiligen Damm und in Doberan neu entdeckten mineralischen Heilquellen, im freimüthigen Abendblatte Nr. 173. 1822. — Ebendaselbst, Nr. 217. 1823. — Nr. 229.

Badehause, auf einer Wiese, dem Ostseegestade nahe, in nordöstlicher Richtung entspringt. Sie quillt aus einem Bette von reinem Seesande, in einer Tiefe von 6 Fuß, hervor. Die angestellten Bohrversuche führten in solcher Tiefe in der Umgegend stets auf Schwefelwasser-Quellen.

§. 273.

Vorläufige Beachtung der Quelle.

Die vorläufige chemische Untersuchung des Wassers durch mehrere geachtete vaterländische Chemiker veranlaßten Se. Königlichen Hoheit den allerdurchlauchtigsten Großherzog, der Intendantur des Seebades aufzutragen, sich über die Frage die nöthige Belehrung zu verschaffen: ob diese Schwefelquelle unter Umständen dem kranken menschlichen Körper in dem Maße heilbringend sein könne, daß es der Mühe lohnend sei, sie zu Brunnen- oder Badecuren zu benutzen? Die dem Geh. Rath v. Vogel aufgegebene Lösung der vorgelegten Frage ging dahin: da eine Menge an anderen Schwefelquellen gemachte Erfahrungen unwiderleglich erwiesen hätten, daß solche Wasser, welche nebst anderen Bestandtheilen auch besonders Schwefelwasserstoffgas enthalten, sowohl zum Baden als Trinken heilsame Wirkungen in Krankheiten hervorbringen, so leide es keinen Zweifel, daß ein Schwefelwasser dieser Art für Doberan in mehrfacher Hinsicht von ungemein großem Werthe und Interesse sein müsse.

§. 274.

Untersuchung der Schwefelquelle durch Hermbstädt.

Serenissimus beauftragten nun den Geh. Rath Hermbstädt in Berlin, an Ort und Stelle die letzte und entscheidende analytische Untersuchung, sowohl dieser, als der neu entdeckten muriatischen Bittersalzquelle am Heiligendamm,

und der Stahlquelle in Doberan selbst, vorzunehmen. Dies geschah im Frühjahre 1821, und legte Hermbstädt seine sämmtlichen Untersuchungen der 3 Quellen dem größeren Publicum in einer eigenen Druckschrift vor. [1])

§. 275.

Der Brunnen der Schwefelquelle.

Derselbe ist vom Tage hinein 10 Fuß in □ abgetäuft und mit festen Holzbohlen ausgezimmert, hinter denselben befindet sich ein fester Lettendamm, der bis zur Sohle der Quelle verschlagen ist, um das Zuströmen des wilden Wassers abzuhalten. In der Tiefe von $8^1/_2$ Fuß der Sohle des Brunnens ist solcher über einen Lettendamm mit Bohlen ausgezimmert, aus welcher Tiefe nun das Schwefelwasser selbst hervorquillt und seinen Geruch in der Entfernung von 40 Schritten bemerkbar macht.

§. 276.

Zuströmung des Wassers, Temperatur, specifische Dichtigkeit und Farbe, Geruch und Geschmack desselben.

Die Quelle strömt so reichlich zu, daß nach genauer Berechnung in 24 Stunden 300 Bäder daraus entnommen werden können, wenn man auf ein Bad 7 Kubikfuß Wasser rechnet. Daß niemals Wassermangel entstehen kann, lehrte die Erfahrung zeither.

Beim Barometerstande von 27″ 9‴ 4⁗ und Thermometerstande von 3,25° Réaum. betrug die Temperatur des Wassers, 1 Fuß unter seinem Spiegel beobachtet, im April 1821 4,5° Réaum.; die der Atmosphäre im wasserleeren Raum des Brunnens 4,75° Réaum., also mehr wie die des Wassers selbst. Grischow fand die Tem-

1) Siehe die Seite 275 angeführte Note.

peratur des Wassers stets um einen Grad höher, als die der Atmosphäre, Mähl 1820 im Herbste 10,5° Réaum.

Das specifische Gewicht des Schwefelwassers, gegen destillirtes Wasser verglichen, verhielt sich im April 1821 nach Hermbstädt wie 1,022993 : 1,000000, nach Mähl im August 1820 wie 1,033520 : 1,000000.

Das frisch aus der Quelle entnommene Wasser ist klar und durchsichtig, zeichnet sich aber durch einen Stich ins Gelbe aus. Luftdicht verschlossen, bleibt es mehrere Tage unverändert; in einem offenen Gefäße der einwirkenden Luft ausgesetzt, verliert es sehr bald seine Klarheit, wird schwach opalisirend, dann lagert es einen weißgrauen Satz ab, der nach Schwefelwasserstoff riecht und im getrockneten Zustande nach Erhitzung Schwefel ausdünstet.

Das Wasser hat einen starken Geruch nach Schwefelwasserstoffgas und denselben Geschmack, nebenbei ist es etwas säuerlich, salzig und bitter; der Geruch verliert sich nur nach und nach in offenen Gefäßen, schneller bei Erhitzung.

§. 277.

Chemische Analyse des Wassers.

Das Schwefelwasser enthält nach Hermbstädt's Analyse an gasförmigen Bestandtheilen in einem Pfunde:

Schwefelwasserstoffgas	5,301	Kubikzoll,
kohlenstoffsaures Gas	5,810	—
Stickstoffgas mit Kohlenwasserstoffgas gemengt	0,829	—
Zusammen	11,940	Kubikzoll.

An festen Bestandtheilen, im crystallinischen Zustande gedacht:

kohlenstoffsauren Kalk	2,921	Gran,
— Talkerde	1,572	—
schwefelsauren Kalk	5,570	—
salzsaure Talkerde	13,384	—

schwefelsaure Talkerde	6,137 Gran,
salzsauren Kalk	1,006 —
schwefelsaures Natron	1,777 —
salzsaures Kali	0,121 —
kohlenstoffsaures Eisenhydrat . . .	0,202 —
Extractivstoff	0,258 —
Schwefel	0,140 —
Kieselerde	0,400 —
salzsaures Natron	42,496 —
Thonerde	000 —
Zusammen	76,124 Gran.

§. 278.

Rangordnung dieser Schwefelquelle zu andern, und Benutzung derselben.

Der Gehalt an Schwefelwasserstoffgas und an kohlenstoffsaurem Gase stellt diese Quelle mit Enghien und Warmbrunn auf eine Stufe, und muß sie zu den reichhaltigsten gezählt werden; sie ist seit Hermbstädt's Untersuchung (jetzt liegt die Wiese trocken, damals stand sie unter Wasser und war die Quelle erst eben gefaßt) wahrscheinlich stärker geworden. Wenn gleich unsere Quelle denen zu Nenndorf, Aachen, Eilsen u. a. auch an gasförmigen Bestandtheilen nachsteht, so übertrifft sie sie dagegen sämmtlich durch ihren Gehalt an salzsaurem Natron und Bittererde; sie vereinigt dadurch die Kraft des Schwefelbades mit der eines schwachen Soolbades, und erreicht einen ausgedehnteren Wirkungskreis. Ihr großer Nutzen in denjenigen Krankheiten, wogegen der aufmerksame Arzt Schwefelbäder anwenden läßt, bestätigte sich auch nach vieljährigen Erfahrungen vollkommen; es wurden seit 13 Jahren über 9000 warme Schwefelbäder im Badehause gegeben.

Der häufigeren Anwendung dieses Bades ist es einigermaßen hinderlich, daß die Quelle noch kein eigenes Bade-

haus besitzt. Auf eine kleine Abtheilung des Seebadehauses beschränkt, spielt sie neben der älteren berühmten Schwester nur eine etwas untergeordnete Rolle.

Als Bad nützte es namentlich [1]): bei Gicht, Rheuma, trocknen Flechten, langwierigen Ausschlägen, alten Hautgeschwüren, Hautjucken, in manchen Hämorrhoidalleiden, Urinbeschwerden, in Krankheiten nach unterdrückter Krätze ꝛc.

Zum Trinken ist es wenig angewandt, weil der widerliche Geruch und Geschmack es fast ungenießbar machen.

§. 279.

Gewinnung des Schwefelwassers aus der Quelle und Leitung nach dem Badehause.

Das Schwefelwasser wird mittelst zweier Pumpen, woran 6 Männer arbeiten, in einen über denselben befindlichen Kasten, 4 — 6 Fuß in Quadrat, gehoben, und läuft von hier dann durch eine 138 Ruthen lange hölzerne Röhre unter der Erde zum Heizungskessel der hinteren Abtheilung des Badehauses, zum Theil auch durch andere eingemündete Röhren in die Badewannen.

Auf dem geebneten Platze vor dem Badehause ist die Veranstaltung getroffen, daß durch eine auf die Leitungsröhre gesetzte, mit einem Hahne versehene Röhre das Schwefelwasser zu jeder Zeit, wenn an der Quelle gepumpt wird, Trinkgefäße gefüllt werden können.

§. 280.

Die muriatische eisenhaltige Bittersalzquelle am Heiligendamm. [2])

Diese Quelle, ebenfalls im Jahre 1820 entdeckt, entspringt, dem Heiligendamm nahe, westlich, etwa 600 Schritte

1) v. Vogels heilsame Wirkungen der Schwefelwasser zu Doberan. Freimüthiges Abendblatt Nr. 279. 1824.

2) Hermbstädt a. a. O., S. 67. — Freimüth. Schwer. Abendbl. Nr. 173. 463.

von der Schwefelquelle, auf derselben großen Wiese. Sie quillt aus der 11½ Fuß tief liegenden Sohle, aus einem 6 Zoll mächtigen Lager von grobem Kieselsande hervor, über welchem ein gleich starkes Lager von grauem thonartigen Sande ruht, dem ein zu Tage ausgehendes 5 Fuß mächtiges Lager einer in Verwesung begriffenen Masse Vegetabilien von lockerer torfartiger Beschaffenheit folgt.

§. 281.

Einfassung der Quelle.

Die Quelle ist 10 Fuß im Quadrat vom Tage hinein abgetäuft und bis zur Sohle mit hölzernen Bohlen verzimmert, mit einem 2 Fuß mächtigen Lettendamm verschlagen, um wildes Wasser abzuhalten, und ist eine Pumpe darin angebracht.

§. 282.

Zuströmung, Temperatur, specifische Dichtigkeit, Farbe, Geruch und Geschmack des Wassers.

Die Quelle läßt in 24 Stunden 2600 Kubikfuß Wasser zuströmen, es könnten also in dieser Zeit über 300 Bäder daraus gegeben werden.

Die Temperatur des Wassers betrug im September 1820 nach Mähl + 9,5° R., nach Grischow + 8,5° R. bei 7,5° der Atmosphäre; nach Hermbstädt im April 1821, Vormittags, beim Barometerstande von 27″ 9‴ 4⁗ und Thermometerstande + 3,25° R., 12 Zoll unter dem Wasserspiegel beobachtet, + 4,5°, womit auch die Temperatur der Atmosphäre im wasserleeren Brunnenraume übereinstimmte.

Die specifische Dichtigkeit beträgt nach dem mittleren Durchschnitte dreimaliger Prüfung = 1,050438 : 1,000000.

Das frisch aus der Quelle geschöpfte Wasser ist klar und durchsichtig, etwas gelblicht; der freien Luft in offenen

Gefäßen ausgesetzt, trübt es sich nach und nach, läßt allmählig einen anfangs farbelosen Satz fallen, der späterhin gelblich wird. In verschlossenen Gefäßen hält es sich mehrere Tage ohne Veränderung. Seinen schwachen Geruch nach Schwefelwasserstoffgas verliert es bald; der Geschmack ist hervorstechend salzig, bitter und schwach zusammenziehend, ohne schwefeligt zu sein.

§. 283.

Chemische Analyse.

Die chemische Prüfung des Bitterwassers entdeckte in einem Pfunde desselben

a) an gasförmigen Bestandtheilen:

kohlenstoffsaures Gas . . .	3,572	Kubikzoll
Stickstoffgas	0,832	—
zusammen	4,404	Kubikzoll;

b) an festen Bestandtheilen:

kohlenstoffsauren Kalk . . .	1,470	Gran
kohlenstoffsaure Talkerde . .	2,736	—
kohlenstoffsauren Eisenhydrat .	0,350	—
Kieseltheile	0,200	—
Extractivstoff	0,880	—
salzsaure Talkerde	16,208	—
salzsauren Kalk	5,075	—
— Kali	0,100	—
schwefelsaure Talkerde (Bittersalz)	9,213	—
schwefelsauren Kalk (Gyps)	10,600	—
— Natron (Glaubersalz)	3,782	—
salzsaures Natron (Kochsalz)	109,502	—
Zusammen	160,116	Gran.

§. 284.

Werth und bisherige Benutzung.

Die Mischung dieses Bitterwassers ist so höchst eigenthümlich, daß keine der bekannten Mineralquellen mit dem-

selben verglichen werden kann. Will man die Wirkung nach den aufgefundenen Bestandtheilen ermessen, so ist die Quelle von einer Bedeutung, daß sie ganz allein schon wahrscheinlich großen Ruf erringen würde.

In Doberan könnte sie, mit den übrigen Heilbädern verbunden, bedeutend eingreifen, da sie die Bestandtheile des Seewassers, der Schwefel- und Eisenquelle enthält.

Nach Mittheilung der Badedirection an den Verf. ist das Bittersalzwasser, außer für einige arme Kranke innerlich als Abführungsmittel in den ersten Jahren ihrer Entdeckung nicht weiter benutzt, der widrige Geschmack würde auch sicher bei vielen Kranken solchen Ekel erregen, daß die etwanigen guten Wirkungen dadurch aufgehoben oder beschränkt werden möchten. Ueber seine Wirkungen als warmes Bad liegen keine Beobachtungen vor.

§. 285.

Badereglement am Heiligendamm.[1])

Ein jeder Badegast, welcher sich irgend eines der vorhandenen Bäder bedienen will, nimmt jedesmal dazu ein Billet im Büreau des Oberbadinspectors am Heiligendamm, welches vor dem Baden an einen der Badediener, bei den Damenbädern aber an eine der Badefrauen abgegeben wird. Diese Badebedienung ist übrigens in hinreichender Menge angestellt.

Einen Domestiquen kann der Badegast während des Badens zu seiner Bedienung in's Zimmer mit sich nehmen, in der Regel aber keine andere Gesellschaft und auch keine Kinder.

In demselben Wasser können nicht zwei Personen baden, so wenig zugleich als nach einander, und dies gilt selbst von Kindern. Das Bad muß immer frisch bereitet werden, so ist es der Gesundheit und Ordnung gemäß.

1) Die wesentlichen Punkte dieses Reglements gelten auch im Badehause der Stahlquelle.

Berauschte oder Kinder ohne Aufsicht werden überhaupt nicht zugelassen und wenn auch ein Billet sie dazu berechtigte.

So wenig in den Corridors, den Badezimmern als den Localen darf Taback geraucht werden.

Fremde und Besuchende, die die Badeanstalt sehen wollen, müssen hiezu eine Zeit wählen, wenn nicht gebadet wird.

Das Mitbringen der Hunde in die Badehäuser wird verbeten.

Die Zeit des Badens beginnt des Morgens 7 Uhr und dauert bis Abends 8 Uhr, mit Ausschluß der Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr.

Die Badegäste müssen ihre Stunden genau beobachten.

Auf jedes Bad wird mit Zubereitung desselben, so wie mit Aus- und Ankleiden, eine Stunde gerechnet.

Da es dem Oberbadeinspector obliegt, alles dazu beizutragen, daß während der Badestunden in den Corridors die möglichste Ruhe und Sitte herrsche, so wird die anwesende Gesellschaft im vorkommenden Falle sich dessen Erinnerungen gefallen lassen.

Etwanige Klagen über die Badediener und Badefrauen, sowohl wegen Mangel an Reinlichkeit, mangelhafter Bedienung als unschicklichen Betragens ꝛc., werden bei den Oberbadeinspector angebracht, und wenn sie gegründet sind, wird der Veranlassung dazu sofort abgeholfen werden.

Ein jeder Badegast hat in Hinsicht der Reinlichkeit der Badewannen, Badewagen, des Damenbades, der Wäsche ꝛc., so wie des frisch in die Badewannen gelassenen Wassers mit Sicherheit darauf zu rechnen.

Ein jeder Badegast kann seine eigene Wäsche mitbringen; er kann aber solche, so wie Badekappen im Badehause gegen die Taxe erhalten.

Für die Badediener und Badefrauen, im Badehause wird von den Badegästen eine beliebige Erkenntlichkeit in die dazu

bestimmte Büchse gesteckt, so wie die Armenbüchse Gelegenheit giebt, für die genossene Hülfe dankbare Herzen mit Wohlthun zu erfreuen.

Ein jeder Badegast hat die ungestörte Freiheit, sich bei seiner Badecur eines beliebigen Arztes zu bedienen oder auch gar keines. Für den ersten Fall hat er zu Doberan unter mehreren vorzüglichen und erfahrnen Aerzten die Wahl; für den letzten Fall hat er nur bei der einzigen Gelegenheit die Einmischung der stets gegenwärtigen Badeärzte zu gestatten, wenn eine Veranlassung diese auffordern sollte, ihn vor falschen und seiner Gesundheit nachtheiligen Schritten bei dem Baden zu bewahren.

Der Badegast kann nicht verlangen, daß man ihm ein Thermometer mit in's Bad gebe; um einen Mißbrauch desselben in willkürlicher Abänderung der bestimmten Temperatur zu verhüten, wird ein Begehr der Art abgeschlagen.

Die Temperatur wird nach Bestimmung des Arztes oder nach Verlangen des Kranken abgemessen. Im letzten Falle würde aber doch eine ungewöhnliche Forderung dem Arzte vorher angezeigt werden müssen.

Wenn jemand an dem Bademechanismus, den Badewagen, den Möbeln ꝛc. etwas beschädigt hat, so wird von demselben die Vergütung des Schadens erwartet.

Für den Gebrauch der Schwefeldampfbäder befindet sich ein eigenes Reglement in den dazu bestimmten Zimmern. Zur Benutzung dieses Apparats bedarf es der ärztlichen Zustimmung. Dasselbe gilt von den Schwefelbädern, den Dampfdouchen und den Douchen überhaupt. Die hiebei angestellten Leute sind gehörig unterrichtet, so daß der Badegast sich auf sie verlassen kann.

Die Damen, welche sich des offnen Seebades und der Badewagen bedienen wollen, geben das Billet an eine der Badefrauen und haben dann das Recht, in der Reihefolge das Bad zu behaupten.

Die Stahlquelle in Doberan. [1])

§. 286.

Ursprung, Erdlager, Einfassung der Quelle und Schöpfung des Wassers.

Diese Quelle, in der Nähe der Mühlenschleuse auf einem Wiesengrunde in Doberan entspringend, wurde im Jahre 1820 entdeckt. Die Resultate der ersten Untersuchung im Herbste 1820 ergaben: Die senkrechte Tiefe vom Tage hinein bis zur Sohle der Quelle beträgt 7 Fuß 2 Zoll. Von oben hin findet sich ein 3 Fuß mächtiges Lager schwarzer humusartiger Erde, dann folgt ein zweifüßiges Lager grober steinigter Sand, dann ein zweizölliges Lager hellgrauer, fetter Letten, dann bis zur Sohle ein 2 Fuß grobes Kiessand- und Steinlager. Von der Sohle ab tiefer gebohrt ergiebt sich ein 3 Fuß mächtiges Lager von grobem Kieselsande und Steinen, in dessen Grunde die Quelle hervorbricht.

Der jetzige Brunnen ist vom Tage hinein etwa 12 Fuß im □ abgetäuft und bis zur Sohle mit Bohlen verzimmert.

Mittelst einer Doppelpumpe wird das Wasser aus der Quelle in ein 2 Fuß Durchmesser und 4 Fuß Tiefe habendes Reservoir gehoben, von hier durch Röhren in die Erwärmungspfannen des hinteren Gebäudes und in dessen obere Reservoirs geleitet. Besondere Leitungsröhren bringen das kalte und heiße Wasser endlich von hier in's Badehaus zu den einzelnen Wannen.

§. 287.

Zuströmung, Temperatur, specifische Dichtigkeit, Farbe, Geruch und Geschmack des Eisenwassers.

Die Quelle giebt in 24 Stunden 2520 Kubikfuß Wasser, in dieser Zeit können demnach 306 Bäder gegeben werden.

1) Hermbstädt a. a. O. S. 105 u. f.

Im October 1820 fand Krüger die Temperatur + 8° Réaumur, als die Temperatur der Atmosphäre + 13,5° R. in den Mittagsstunden und + 4° bei Tagesanbruche betrug.

Grischow fand in Novbr. 1821 die Temperatur des Wassers 7,7° R. beim Thermometerstande von 8,3° R., Hermbstädt fand im April 1821 die Temperatur des Wassers 5,5° R. als die der Atmosphäre 6,5° R. betrug beim Barometerstande von 28″ 2‴ 0⁗.

Die specifische Dichtigkeit gegen destillirtes Wassers verhält sich wie 295,4 zu 293,3, das ist wie 1,007000 zu 1,000000.

Frisch geschöpft ist das Wasser klar und farbelos, es hält sich in verschlossenen Flaschen mehrere Tage, ohne getrübt zu werden; im offenen Gefäße hingestellt entwickeln sich Gasbläschen, es trübt sich allmählig und läßt einen ocherartigen Satz fallen. Frisch geschöpft ist es geruchlos, der Geschmack zusammenziehend, eisenartig, etwas stechend auf der Zunge.

§. 288.

Chemische Analyse.

Die chemische Analyse läßt folgende Bestandtheile in einem Pfunde des Eisenwassers erkennen

a) gasförmige:

kohlenstoffsaures Gas . . .	4,516	Kubikzoll
Stickstoffgas mit 4,3 Sauerstoffgas gemengt	0,594	—
zusammen	5,110	Kubikzoll;

b) feste Bestandtheile:

kohlenstoffsaures Eisenoxydulhydrat	0,813	Gran
kohlenstoffsaures Talkerdenhydrat	1,011	—
kohlenstoffsauren Kalk	2,000	—
Kieselerde	0,650	—
Extractivstoff	0,125	—
salzsauren Kalk mit salzsaurer Talkerde gemengt	0,075	—

schwefelsauren Kalk (Gyps) . .	0,050	Gran
schwefelsaures Natron (Glaubersalz)	0,551	—
salzsaures Natron (Kochsalz) . .	0,748	—
Zusammen	6,023	Gran.

Diese Resultate geben der Eisenquelle hinsichtlich ihrer Bestandtheile einen Vorzug vor manchen innerlich und äußerlich mit großem Nutzen angewandt werdenden Eisenquellen. Die Erfahrung bestätigte, nach nun bereits vieljähriger Anwendung des Wassers in der Form warmer Bäder, dessen großen Werth in allen denen Krankheiten, wogegen Eisenbäder, nach bedachtem ärztlichen Rathe, benutzt werden. [1]) Gleich in den ersten Jahren wurden zur Badezeit über 600 warme Bäder (von 1825 bis 1833 an 9000) gegeben.

Des geringen Gehaltes freier Kohlensäure wegen ist dies Eisenwasser nur bedingt innerlich anzuwenden, zarte Constitutionen vertragen es nicht, weil es einen kräftigen Magen erfordert.

In Bädern nützte es namentlich bei periodischen schmerzhaften Blutanhäufungen in der Milz, Blennorrhoeen, Unordnungen in der Menstruation, Bleichsucht, Schwäche der Verdauungsorgane, allgemeiner Schwäche ꝛc.

§. 289.

Das Badehaus der Eisenquelle mit seinen Einrichtungen.

Gleich nach Entdeckung der Quelle und Ermittelung ihres Werthes wurde nahe bei derselben ein kleines Gebäude zu 4 Bädern aufgeführt. Zum bequemen Schöpfen beim Trinken des Wassers wurden ebenfalls zweckmäßige Einrichtungen getroffen. Die Benutzung der Bäder mehrte sich gleich aber so bedeutend, daß ein größeres Gebäude etwa

1) von Vogel's heilsame Wirkungen des Stahlwassers zu Doberan. Freimüthiges Abendblatt Nr. 279, Jahr 1824.

200 Schritte von der Quelle erbauet werden mußte. Es ist dasselbe im einfachen, edlen Stile, die Vorderfronte zum Kampe hin, als einstockiges Gebäude mit einem Souterrain aufgeführt, hinten und vorne springen Frontons etwas vor, das vordere ruhet auf 4 einfachen Säulen, bildet vor der Eingangsthür eine 20 Fuß hohe, 10 Fuß tiefe und 16 Fuß lange mit Fliesen belegte Halle, zu der 9 breite steinerne Stufen hinaufführen.

Das Haus ist 140 Fuß lang, 40 Fuß tief. Gleich beim Eintritte gelangt man zum Länge=Corridore und von hier zu den Badezimmern nach vorne und hinten. Die 12 geräumigen, mit allem nöthigen Mobiliar ausgestatteten, 14 Fuß hohen Badezimmer haben hölzerne, angemalte, versenkte Wannen, deren zweckgemäße Leitungsröhren, verschließbare Hähne rc. gleich denen am Heiligendamm construirt sind. In mehreren Badezimmern sind bereits die Wasser=Closets in derselben Art als am Heiligendamm eingerichtet. Durch Druck aus den Wasserreservoirs wird der Unrath mittelst Leitungsröhren sehr schnell fortgespült. Eine große Feuerspritze wirkt aus ihrem Locale, mittelst durch die Seitenwände geleitete Röhren in 2 Nebenzimmer, links und rechts, als kräftigste Douche. Außerdem ist eine Schwefeldampf=Maschine und im Souterrain ein Apparat zur Vaginaldouche vorhanden. Außer einem großen Conversationssaale enthält das Haus noch mehrere andere Nebenzimmer.

Sämmtliche Einrichtungen bekunden auch in diesem Tempel der Hygieia die fürstliche Freigebigkeit des Allerdurchlauchtigsten.

Die vortreffliche Lage des Hauses in den schönsten Umgebungen, die schattigen Ruheplätze, Promenaden, Aussichten und die geschmackvollen Anordnungen durch die Kunst vereinigen hier alles, was zur behaglich erfreulichen Benutzung dieser Heilquelle beitragen kann.

§. 290.

Die Heizung und Wasserreservoirs.

Hinter dem Badehause liegt ein achteckiges massives Gebäude, welches unten die Heizungen zum Badewasser, die Locale zum Feuerungsmaterial, oben 2 Wasserreservoirs, wohin das Wasser aus der nahen Quelle mittelst Pumpen durch Leitungsröhren geschafft wird, enthält; andere Leitungsröhren bringen das kalte und warme Wasser ins Badehaus zu den Wannen.

§. 291.

Die übrigen Heilanstalten zu Doberan. [1])

Die Absicht, daß Doberan während der Badezeit nicht blos zu Badecuren, sondern als allgemeine Heilanstalt, wo man gegen Krankheiten der verschiedensten Art jeden nicht überall zu habenden Hülfsapparat finden könne, immer mehr vervollkommnet werden solle, ist im Sinne des erhabenen Stifters durch die Badedirection und von den beiden Badeärzten Herren Geheimen Medicinalräthen von Vogel und Becker wahrhaft practisch mehr und mehr bis zur neuesten Zeit ausgeführt.

Zu diesen Hülfsapparaten gehören nun außer einer vollständigen trefflichen Ortsapotheke eine Heerde Eselinnen zum Gebrauch der Eselsmilch (diese Heerde soll aber fast ganz eingegangen sein), eine Schneckenzucht[1]), Schwefeldampf-Maschinen, Dampfdouchen, Klystierdouche, Electrisir- und Galvanisir-Apparate, so wie die Schenkanstalt zu den Struveschen künstlichen Mineralwässern. Dem Vernehmen nach sollen am Heiligendamm jetzt auch ein russisches Dampfbad und Schlammbäder eingerichtet werden. [2])

---

1) Masius Vandalia. Juli-Heft 1819, S. 195; ferner Nr. 25 und 26. Die Schneckenzucht in Doberan, mitgetheilt vom Geheimen Medicinalrath von Vogel.

2) von Vogels' Handbuch zur Kenntniß der Seebadeanstalt zu Doberan. Stendal 1819, Cap. 5, S. 128 u. f.

§. 292.

Die Schenkanstalt zu den Struveschen künstlichen Mineralbrunnen. [1])

Daß Struve's schätzbare Entdeckung der künstlichen Mineralbrunnen-Bereitung sehr bald Doberan zu eigen gemacht wurde, nachdem Serenissimus Sich von den Vortheilen eines solchen Institutes daselbst überzeugt hatten, ist ein wahrhafter Gewinn für den Ort und für viele der dort Hülfe Suchenden. Se. Königl. Hoheit genehmigten, daß der Geh. Medicinalrath von Vogel sich an Ort und Stelle von der Wahrheit, Beschaffenheit und Anwendbarkeit der Sache möglichst unterrichtete; als solches geschehen und der würdige Veteran die wichtige Angelegenheit in einem abgestatteten Berichte gehörig beleuchtet hatte, wurde allerhöchsten Orts sofort das Erforderliche verfügt, was zum Zwecke führen konnte.

Die Anstalt ist auf dem oberen Theile des Kamp's und zwar in zwei der dort befindlichen Kaufboutiquen etablirt. Eine derselben wurde zum Laboratorio, die andere zur Verabreichung der künstlichen Brunnen eingerichtet. Die Bereitung der Brunnen nach Struve, mittelst aus Berlin entnommener Essenzen, wird von einem als Chemiker angestellten Brunneninspector beschafft. Bisher sind Carlsbader Sprudel, Neubrunnen und Mühlenbrunnen, Marienbader Kreuz-, Eger, Franzen- und Emser Brunnen verabreicht. Für diejenigen, welche aus irgend einem Grunde die natürlichen Brunnen den künstlichen vorziehen, ist die Einrichtung getroffen, daß in der Anstalt auch erstere zu haben sind, es werden dabei die Kosten des Transportes erspart und ist die Anstalt Bürge für die Echtheit und Frischheit des gewählten Brunnens.

---

1) von Vogels Bericht darüber im freimüth. Abendblatte seit 1824 in Nr. 265, 279, 282, 325, 383, 389, 488, 586, 437. — Mittheilungen der Badedirection an den Verf.

Vielseitige Erfahrungen haben seit 10 Jahren nun auch in Doberan die vortrefflichen Wirkungen der verschiedenen künstlichen Brunnen zur Genüge bestätigt.

Allerhöchsten Orts ist der Badeanstalt ein **Privilegium exclusivum** zur Zubereitung und Verabreichung künstlicher Mineralwasser auf 5 Jahre dahin ertheilt, daß Niemand in Doberan und im Amte Doberan die Verfertigung künstlicher Mineralwasser verstattet sein soll. [1])

§. 293.

Das Armen=Krankenhaus am Heiligendamm.

(S. oben §. 240.)

§. 294.

Die Quartiere und Restaurationen zu Doberan und am Heiligendamm.

In dem mit der Fronte nach Westen und nach dem Kampe zu liegenden Hauptgebäude, so wie in den beiden mehr im Hintergrunde liegenden Nebenhäusern des zweistockigen Logirhauses finden Fremde stets Unterkommen; außer 32 Logirzimmern, die nach ihrer Größe von 16 bis 32 ß. in 24 Stunden kosten, sind viele Dachstuben für Bediente ꝛc. zu 4 ß. vorhanden. Das Mobiliar der Zimmer ist anständig, die Betten sind gut und reinlich. Das Logirhaus ist von der Direction verpachtet.

Außer dem Lindenhofe giebt es noch mehrere andere öffentliche Gasthäuser und Restaurationen.

Fast alle Wohnungen Doberan's, am Kampe, in dessen Nähe und mehr entfernt, sind mehr und minder bequem und reich zum Logiren eingerichtet. Den Preis bestimmen theils die Lage, kostbare Ausstattung, theils die Zeit und Dauer des Aufenthaltes.

Der größere Theil der Gesellschaft speiset gewöhnlich

---

1) Officielles Wochenblatt 1826, Nr. 25.

bis zum 1. Juli, so lange die Zahl nicht über 100 steigt, im großen Zimmer des Logirhauses rechts, späterhin in den großen Speisesälen des Kaufhauses am Kampe, die über 500 Couverts placiren lassen.

Die Zeit des Mittagsessens ist unabänderlich um 2 Uhr, und wird durch dreimaliges, überall hörbares Läuten angekündiget.

Abends wird halb 9 Uhr angerichtet und an kleinen Tischen servirt.

Gutes, schmackhaftes Essen, rasche Bedienung, Sauberkeit der Gedecke und guter Wein, bei keinesweges unbilligen Forderungen, zeichnen diese ebenfalls von der Direction verpachtete Restauration besonders aus.

Im Lindenhofe wird ebenfalls zweimal an table d'hôte gespeiset, in der Restauration auf dem Kampe desgleichen; häufig speisen in letzterer geschlossene Gesellschaften. Wer nicht an table d'hôte und außer seinem Quartiere essen mag, findet hinreichend Gelegenheit, mehr oder weniger kostbar von Speisewirthen oder Privatleuten sein Essen holen zu lassen.

Am Heiligendamm finden Kranke, die nicht in Doberan wohnen wollen, sowohl im Badehause als auch beim Oberbadeinspector zweckmäßige Quartiere, wenn sie sich früh genug bei der Badedirection oder dem Badeinspector melden. Oben im Badehause sind 8 Stuben, mit einem oder mehreren Betten sauber ausgestattet, vorhanden. Dem Vernehmen nach soll sehr bald ein großes Logirhaus am Heiligendamm erbauet werden.

§. 295.

Das große Gesellschaftshaus mit der Restauration am Heiligendamm.[1])

Um mehr Platz im Badehause zu neuen Bädern und anderen Bequemlichkeiten zu gewinnen, die Versammlungs-

1) von Vogels Handbuch a. a. O. S. 29 u. f. — Mittheilung der Badedirection an den Verf.

und Conversations-Zimmer, so wie die Wohnung des Bade-inspectors daraus entfernen zu können, wurde westlich von demselben ein neues hinlänglich großes Gebäude aufgeführt, dessen Bau im Jahre 1817 beendet war.

Das ganze Gebäude besteht aus einem Hauptgebäude, 134 Fuß lang, 49 Fuß breit, und 2 nach hinten angebaueten geschlossenen Flügeln, 68 Fuß lang, 30 Fuß breit. Die nach der Seeseite liegende vordere Ansicht hat eine Rücklage von 15 Fuß Tiefe und 88 Fuß Länge, welche mit 8 Dorischen Säulen verzieret ist und eine Halle bildet, in welcher der Eingang sich befindet; dieser hat auf jeder Seite 3 Fenster, über welchen Vertiefungen mit Basreliefs angebracht sind. Auf beiden Seiten der Halle springen Vorlagen hervor, die große venetianische Fenster haben. Die Säulen vor der Halle tragen namentlich auch eine Attica mit einem Aufsatze und Fronton. In der Mitte der Attica lieset man die Worte: **Heic te lætitia invitat post balnea sanum** (Vergnügen und Labung harren Deiner hier, nachdem das Bad Deine Leiden linderte).

Die beiden einfachen Flügel bilden nach innen einen viereckigen Platz, welcher ringsumher von einer Arcade umschlossen, die zum Promeniren dient; der Platz ist als Blumengarten geordnet.

Auf der großen Freitreppe vor dem Hause tritt man zwischen den Säulen in die Halle und zum Eingange in den Saal; von hier führen links und rechts Thüren in die Nebenzimmer, eine zur Arcade der Flügel. Der Saal ist 88 Fuß lang, 30 Fuß breit und 24 Fuß hoch. Links findet man 3 Zimmer zur Restauration, rechts ein großes Zimmer, von dem man durch einen Corridor ins Badehaus gelangt. Beide Flügel dienen zu Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden für den Oberbadeinspector und Restaurateur. Oben befinden sich mehrere Zimmer.

Unter dem Schatten der Colonnade vor dem Hause bietet die freie Aussicht auf die Ostsee bei dem Heranwogen einer großen Menschenmenge rc. den unterhaltendsten Aufenthalt

dar. Der unmittelbare Zusammenhang mit dem Badehause ist namentlich für alle gegen Luftzug empfindliche Kranke höchst zweckmäßig.

§. 296.

Allgemeine Bade- und Brunnen-Taxe. [1])

Die Bäder werden jedesmal im Büreau des Oberbade-inspectors bezahlt, es kosten:

ein warmes Seebad im Badehause für Erwachsene	24 ß.
— — — — — — Kinder	16 —
— — Schwefelbad — — —	24 —
— — Eisenbad im Badehause der Quelle	24 —
— — — — — — für Kinder	16 —
— kaltes Seebad in dem Locale für Damen	16 —
will die Dame ein Mädchen mitnehmen, zahlt sie für dasselbe	4 —
— Wagenbad in der See	16 —
— Hüttenbad — —	8 —
— warmes Seewasser-Kräuterbad, wozu die Kräuter mitgebracht worden sind, für deren Erweichung	25 —
— Regenbad von Seewasser	8 —
eine Douche	8 —
— Dampfdouche	16 —
— — mit Kräutern	20 —
— Klystierdouche	16 —
— Douche im Badehause der Eisenquelle .	16 —
Spritz- und Tropfbäder . . . . à	8 —
ein Schwefeldampfbad	32 —
das Electrisiren bei der Badecur jedesmal .	12 —
das Galvanisiren	8 —
die Heizung eines Badezimmers	6 —
ein Handtuch	1 —
ein Laken	2 —

1) Mittheilungen der Badedirection an den Verf. — Vogel's Handbuch a. a. O. 1819, S. 179 u. f.

Die Bemühungen sämmtlicher Badeofficianten zu honoriren hängt von der Willkür der Badegäste ab. [1])

§. 297.

Preise der künstlichen Mineralbrunnen.

In der Schenkanstalt zu den künstlichen und natürlichen Mineralwassern kosten die verschiedenen warmen Carlsbader und Emser Brunnen à Tag 32 ß., die kalten Brunnen zum täglichen Getränke die Woche 4 Rth. [2])

§. 298.

Kasseneinflüsse der Seebadeanstalt.

Der Seebadeanstalt ist für die Einflüsse zu ihrer Kasse der Executionszwang verliehen. [3])

§. 299.

Vorschriften über das Fahren von Doberan nach dem Heiligendamm. [4])

In den zum Heiligendamm nach den Bädern führenden Chaussee-Alleen müssen sämmtliche Fuhrleute, sowohl bei der Hin- als bei der Rückfahrt, die Gleise zur rechten Hand nehmen.

Kein Fuhrmann darf dem andern vorbeijagen, und bei allen daraus entstehenden Excessen wird die Direction sich an die Kutscher und Fuhrleute halten.

Die Reiter müssen beim Begegnen eines Fuhrwerks Schritt halten.

---

1) Reglement der Großherzogl. Mecklenb. Schwer. Badedirection vom Juni 1814, s. oben.

2) Mittheilungen der Badedirection an den Verf.

3) Regierungs-Verordn. vom 5. Septbr. 1817. — Rötgers Rep., Theil 1, S. 578, Theil 2, S. 1894. — von Both 1, S. 146.

4) Masius Handbuch S. 58 und 59. — Badereglement vom Juni 1811, s. oben.

§. 300.

Vorschriften wegen des Transportes der Badegäste nach dem Heiligendamm. [1])

Alle Bestellungen der Fuhrwerke nach dem Heiligendamm in die Bäder müssen Abends vorher vor 8 Uhr, und zwar in dem Posthause zu Doberan, geschehen.

Ein solches Fuhrwerk nimmt in der Regel 4 Personen, auch wenn es verlangt wird einen Bedienten mit. Der Preis bleibt aber der nämliche, wenn auch nur eine Person fährt.

Für ein solches Fuhrwerk zahlet man 40 ß. Verlangen aber die Curgäste 4 Pferde vor ihrem eigenen Wagen, so zahlet man 1 Rthlr.

Die Fuhrleute sind verpflichtet, sich zur bestimmten Zeit vor dem Quartiere der Curgäste einzufinden und müssen den Weg von Doberan nach dem Heiligendamm binnen 40 Minuten zurücklegen (seitdem der Weg chaussirt ist, kann man bequem in 30 Minuten hinfahren); sie sind aber nicht verbunden, länger als $1^1/_2$ Stunde auf die Rückfahrt nach Doberan zu warten. Wer dort länger bleiben will, muß sich mit dem Fuhrmanne deshalb verständigen.

Der Fuhrmann kann für die Hin- und Zurückfahrt jedesmal nicht mehr als 4 ß. Trinkgeld verlangen.

Wegen der Extrafuhren aufs Land meldet man sich gleichfalls Tages zuvor, ehe man zu reisen gedenkt, im Posthause.

§. 301.

Die Seebadedirection zu Doberan ꝛc. [2])

Die Badedirection besteht zur Zeit aus dem ersten Großherzogl. Beamten zu Doberan und den zwei Bade-

---

1) Reglement vom Juni 1814. — Masius Handbuch S. 59 und 60. — Röper a. a. O. S. 29.

2) Mittheilungen der Badedirection an den Verf. — Mecklenb. Schwer. Staatskalender v. J. 1834, S. 200.

ärzten; sie steht unter der Badeintendantur [1]) und ist derselben verantwortlich. Der Wirkungskreis dieser Behörden erstreckt sich auf alle Verfügungen hinsichtlich baulicher Einrichtungen, desgleichen auf Medicinalpolizei, Vorschriften über Benutzung der verschiedenen Anstalten, Entwerfung des jährlichen Etats, der der Intendantur zur Ratification eingereicht wird ꝛc.

Außerdem sind als Officianten beim See- und Stahlbade angestellt: 1 Wundarzt, 1 Oberbadeinspector, 1 Brunneninspector, 1 Schaluppenmeister und die nöthigen Badewärter und Wärterinnen.

Die Seebadeanstalt zu Wismar.

§. 302.

Stiftung und Einrichtung der Anstalt als Badeschiff.

Diese für Wismar so nützliche Anstalt wurde als Privatunternehmen im Jahre 1820 dadurch gestiftet, daß der Schiffbaumeister Hammer ein Badeschiff erbauete; sie erhält sich fortwährend durch rege Theilnahme des Publicums aus Wismar und der Umgegend.

Das Badeschiff ist gänzlich von Holz erbauet, schwimmt $1^1/_2$ Fuß im Wasser und wird dadurch im Sommer leicht nach der Badestelle, eine viertel Meile von Wismar entfernt, hingeschafft; hier ist es durch 4 Anker befestigt; von dem Schiffe ab zum festen Lande hin ist eine 500 Fuß lange hölzerne Brücke geschlagen, damit die zu Lande zum Badeschiffe fahrenden Gäste bequem hineingehen können. Mittelst Gondeln gelangt man vom Hafen aus schneller zum Ziele.

Das Badeschiff liegt frei in der Ostsee, das Wasser ist hier sehr salzig, sein Grund der schönste weiße Sand bei 4 Fuß Wassertiefe.

1) Verordnung vom 9. October 1816. O. W. Nr. 42, 1816.

Das Schiff ist 70 Fuß lang, 24 Fuß breit, die unteren Zimmer sind 8 Fuß hoch. Von einem langen Corridore aus gelangt man in die resp. Badestuben, wovon 9 zu kalten, 4 zu warmen und 1 zu Kinderbädern sehr bequem mit allen nöthigen Utensilien eingerichtet sind. Aus den Zimmern zu den kalten Bädern führen bequeme Treppen in die freie See; Fallschirme von Leinewand können nach Belieben heruntergelassen werden.

Außer den Badezimmern enthält das Schiff 2 Küchen, 1 Speisekammer, 1 Leutestube, 1 Büffet; unter den Badezimmern dient der ganze Schiffsraum als Keller. Im oberen Raume ist ein 55 Fuß langer, 24 Fuß breiter und 12 Fuß hoher Saal zur Conversation der Badegäste ꝛc. vorhanden. Ueber dem Saal liegt das Verdeck, welches zum Schutz gegen Sonnenstrahlen mit einem Zelte von Leinewand bezogen werden kann. Die Restauration des Schiffes reicht verlangte Erfrischungen gut und billig.

In jedem Sommer werden während der Badezeit außer den kalten und warmen Seebädern auch Douche-, Regen-, Kräuter-, Schwefel- und andere künstliche Bäder gegeben, deren Bereitung der Bademeister besorgt, wozu die Badenden aber alle Ingredienzien liefern müssen. Nach beendeter Badezeit wird die nach dem Schiffe führende Brücke abgebrochen und dasselbe nach dem Hafen zurückgebracht.

§. 303.

Badeanstalt in der Stadt.

Für sehr schwache und kranke Individuen, die den Transport nach dem Badeschiffe nicht vertragen können, hat der Besitzer in seinem Wohnhause zu Wismar zwei Badestuben zur Verabreichung warmer Seebäder ꝛc. eingerichtet, woselbst auch im Winter gebadet werden kann.

In beiden Localen werden jährlich einige tausend Bäder gegeben. Jedes kalte Bad kostet 6 ßl., jedes warme Bad

12 ßl. Die Douche dazu 8 ßl.; jedes Handtuch 1 ßl. In dem Locale der Stadt kostet ein warmes Bad 16 ßl., die Heizung des Zimmers 4 ßl.

Für die Wasserfahrt nach dem Badeschiffe und wieder nach Wismar in einer Gondel bezahlt die Person 4 ßl., zu Lande im Wagen 8 ßl.

§. 304.

Das Seebad Warnemünde.

Der Flecken Warnemünde liegt an der Mündung der Warnow, dem Strande der Ostsee nahe, 2 Meilen von Rostock; er ist von 1500 Einwohnern, größtentheils Schiffern, bewohnt. Die kleinen, fast sämmtlich nur für eine Familie erbaueten Häuser gleichen sich an Gestalt und Einrichtung sehr.

Als öffentliche Badeanstalt kann Warnemünde nicht aufgeführt werden, weil die Stadt Rostock wegen des Badens daselbst nie etwas verfügte und keine Notiz von den dortigen Einrichtungen, die alle von Privatpersonen und auf deren Kosten betrieben sind, genommen. [1]) Schon seit einigen Jahren ist von einigen Interessenten an den Ostkisten ein in mehrere Zimmer abgetheiltes Badezelt für Damen zum privativen Gebrauche eingerichtet. Seit 1833 ist an der Westseite, auf Kosten mehrerer Actionaire, ein massives zweistockiges, 30 Fuß breites, 40 Fuß tiefes Badehaus erbauet. In demselben sind 6 hübsche Badezimmer zu warmen Seebädern, das äußerste zu künstlichen Schwefelbädern zweckmäßig eingerichtet und mit dem nöthigen Mobiliar ausgestattet. Oben hat das Haus einen Saal, der zur Conversation und Restauration dient, und eine hübsche Aussicht über Warnemünde und die Rhede gewährt. Das Seewasser wird mittelst gefüllter Tonnen aus der See von einem Pferde herangeholt, in ein beim Badehause befindliches ausgemauertes Reservoir geschüttet und von hier durch eine

---

1) Mittheilungen vom Hrn. Sen. S.

Pumpe und Röhren zum Heizungskessel und in die in den Zimmern versenkten Badewannen geleitet.

Ein warmes Bad kostet 12 ß.

Manche Badegäste haben am Strande Zelte und hölzerne Buden zum Aus- und Ankleiden für sich aufschlagen lassen, so wie auch noch zwei 6 Fuß hohe Brettergerüste als Kreuze errichtet sind; die Mehrsten entkleiden sich am Strande und baden in der freien See, die Herren an einer, die Damen soweit entfernt an der andern Seite, daß die Schicklichkeit nicht gefährdet wird, doch ist für diese, wie oben bemerkt, auf Kosten einiger Badegäste die Einrichtung getroffen, daß ein Platz, wie in Doberan, abgegrenzt ist, in dessen innerem Raume sie sich entkleiden und dann baden; etwas beschwerlich ist aber der Weg dorthin, zumal an heißen Tagen, indem man zuvor durch ein loses, tiefes Sandmeer waten muß.

Warnemünde war schon seit vielen Jahren in den Juli- und Augustmonaten ein beliebter Aufenthalt der Rostocker. Ganze Familien ziehen dann mehrere Wochen dorthin, richten sich mit dem eigenen Mobiliar ꝛc. in den kleinen Fischerhütten so bequem und häuslich wie es angeht ein, führen ihre Oeconomie selbst und machen auf diese Art, bei freiem Bade in der frischen Ostsee, eine Badecur ab, die wesentlich nutzbar, ihnen wenig mehr als das häusliche Leben in Rostock kostet. Gegensätze finden sich auch hier.

In den letzten Jahren ward die Frequenz viel bedeutender, indem außer den Stammgästen nicht allein aus den entfernteren Gegenden Mecklenburgs, sondern auch aus dem Auslande eine große Menge Badegäste dorthin eilten.

Die Zahl der Fischerhütten vermehrte sich seitdem, es entstanden manche wohnlichere Häuser, das bestehende Gasthaus (die Vogtei) genügte dem Andrange nicht, 2 andere Logir- und Speisehäuser wurden erbauet, dennoch waren mitunter kaum Quartiere zu haben.

Der Sommer 1834 zählte an 2000 Badegäste.

Aeußere Annehmlichkeiten, schattige Spaziergänge, ergiebige Aussichten auf Felder und reiche Fluren fehlen gänzlich. Der einzige Spaziergang ist vor den Häusern am Hafenstrande hinunter, dahingegen gewähren die Rhede und der Hafen mit ihrer Menge Schiffe und Böte, so wie die unabsehbare Meeresfläche, namentlich von der Schanze aus, den unterhaltendsten Anblick.

Die innere Geselligkeit, durch Musik und trauliche Vereine gewürzt, wird gerühmt. Zu den nahen und entfernteren Wasserpartien vereinigen sich leicht große Gesellschaften, das Sigertsche Musikchor erweckt Frohsinn und Tanzlust.

In der Vogtei und im Burmeisterschen Gasthofe wird Mittags und Abends an **table d'hôte** gespeiset; Essen und Getränke sind gut und billig.

§. 305.

Das Seebad Boltenhagen.

Boltenhagen gehört zu den Badeörtern, welche seit einigen Jahrzehenden am Strande der Ostsee entstanden und besonders in den letzten Jahren ziemlich besucht wurden. Es liegt 2 Meilen westlich von Wismar und eine Viertelmeile nördlich von Klütz an einem weiten Meerbusen, welcher theils durch rechts und lincks hervorspringende Landzungen, theils durch die in der Ferne sichtbaren Küsten von Pöl und Holstein gebildet wird. Das Dorf B. zählt etwa 2 Dutzend Bauerhäuser, die größtentheils in einer Reihe am Strande liegen. Ein mit Seetang, Sand, Disteln und Gerölle bedeckter breiter Streif Landes zieht sich vor den in Gärten und unter Obstbäumen liegenden Wohnungen entlang und zeigt eine Menge Strohhütten, in welchen die Badegäste sich versammeln, sich gegenseitig besuchen, bewirthen und dann früh und spät der frischen Seeluft genießen.

Die gewöhnlichen Zerstreuungen des Lebens, wie öffentliche Badeörter sie reichlich darbieten, fehlen hier, doch wird

der wirklich Leidende im Genusse dessen, was die freie Natur spendet, entfernt von den Mühen, Sorgen und Inconvenienzen des Geschäftslebens, in ungestörter Benutzung des Seebades, ohne Frage mehr Nutzen von seiner Cur haben, als an manchen frequenteren Badeörtern, wo es der Gelegenheiten zur Sünde so viele giebt.

Im letzten Jahre wurde B. von einigen 100 Badegästen besucht (namentlich vom weiblichen Geschlechte), die ihre Quartiere in Stübchen oder Kämmerchen der Bauernhäuser nahmen, und mit frugaler Bewirthung der Bauerfrauen entweder zufrieden sein oder selbst durch mitgebrachte Bedienung für die Beköstigung sorgen müssen. Manche wohnen und speisen auch in den Gasthäusern des nahe gelegenen Klütz, und fahren zum Baden jeden Morgen nach B.

Man badet zu B. theils frei in der Ostsee, theils in Badekarren, deren die Dorfbewohner 7 haben und für sehr mäßige Vergütigung den Badegästen darbieten, welche sie nach der auf einer Tafel verzeichneten Anciennetät benutzen.

Die Badekarren ruhen auf 2 Rädern, haben vorne ein kleineres drittes Rad, damit sie resp. von einem Pferde in die See hinein und heraus gezogen werden können. Sie halten etwa 5 Fuß ins Gevierte, sind hinten offen und mit einem Fallschirme versehen, der die Badenden völlig isolirt.

Die Mineralquelle und die Badeanstalt zu Goldberg. [1]

§. 306.

Entdeckung der Mineralquelle.

Im Jahre 1816 wollte der dermalige Rathmann Kychenthal, früherhin Apotheker zu Goldberg, zum häuslichen

1) W. Krüger's Beschreibung der Stahlquelle zu Goldberg in physikalisch-chemischer Hinsicht. Rostock, 1818. — Bornemann's Annalen des Ge-

Bedarf einen Brunnen graben, bohrte an verschiedenen Stellen seines Hofes 25 Fuß tief, fand aber kein Wasser. Schon die Hoffnung aufgebend, traf er beim Bohren plötzlich in einer Tiefe von 9 Fuß auf eine Quelle, welche kraftvoll hervorsprang. Das Wasser schmeckte mineralisch, und brachten mehrere Eigenthümlichkeiten desselben den Entdecker als Pharmazeuten auf die Idee, es möchte sich als Heilquelle benutzen lassen. Mit Eifer, rühmlicher Beharrlichkeit und den größten Aufopferungen führte Hr. Kychenthal den Plan zur Begründung einer Heilanstalt aus.

Als nun dieser Gegenstand die allerhöchste Aufmerksamkeit erregt hatte, das Mineralwasser in Folge derselben mehrseitig chemisch untersucht und reich an wirksamen Bestandtheilen gefunden worden war, wirkte der Besitzer thatkräftig dahin, daß eine Gesundbrunnen-Anstalt bereits im Julius 1817 zur Cur von Kranken eröffnet werden konnte, die bis zum 20. Septbr. bereits 1600 Bäder an 168 Curgäste, größtentheils mit vollkommner Zufriedenheit, verabreichte.

§. 307.

Lage, äußere Umgebung und Gebäude der Badeanstalt.

Die Gebäude liegen links am südlichen Ende der Stadt, gegen Osten an der Hauptstraße, gegen Westen in dem zur Anstalt gehörigen großen Garten, dessen schattige Alleen von Linden jetzt geschützte trockne Spaziergänge darbieten, während englische Partien, Gemüsegarten, freie Plätze, Kegelbahnen rc., den übrigen Raum nutzbar machen.

---

sundbrunnens zu Goldberg. 3 Hefte. 1818, 1819 u. 1820. Güstrow, bei Ebert. — Schwer. Freimüthiges Abendblatt Nr. 25. 1818. Ferner Nr. 38, 84, 174, 238, 240, 252, 314, 316 490, 503, 593, 605. — Masius Vandalia, Nr. 13 u. 14, Jahr 1819. — Critische Beleuchtung der Krügerschen Schrift. Schwer. Freimüth. Abendbl. Nr. 33, Jahr 1818; in derselben sind der Krügerschen Analyse manche Unrichtigkeiten nachgewiesen.

Dem Hrn. Sanitätsrath Dr. Bornemann zu Goldberg wurde seine Thätigkeit bei der Anstalt durch ein Allerhöchstes Rescript vom 17. Januar 1818 besonders zur Pflicht gemacht. Bornemann's Annalen. 1818. Vorrede.

Ein ziemlich großer, freier, geebneter Platz scheidet die Gebäude von dem Garten. Zu den Gebäuden gehören:

a) das an der Straße gelegene jetzige Restaurationshaus, welches früherhin zum Logiren diente,
b) das Badehaus,
c) der Pavillon der Quelle,
d) das Wasserreservoir.

Das gegen Süden gelegene Badehaus hat vorne in der Länge 2 übereinander laufende Colonnaden, welche zu Promenaden bei ungünstigem Wetter dienen. Im Erdgeschoß befindet sich ein Corridor, 6 Fuß breit; dieser führt zu 10 Badezimmern an der Südseite und zu 4 Badezimmern an der Nordseite, letztere sind aber nur in den ersten Jahren der Entstehung des Bades benutzt. Alle Zimmer sind mit den gewöhnlichen Utensilien versehen, die Badewannen von Holz, mit Oelfarbe gestrichen, befinden sich über dem Fußboden; alle haben 2 Hähne zu der Wasserleitung. In einigen anderen Zimmern befinden sich Vorrichtungen zu Douche-, Dampf- und Regenbädern, so wie auch ein Apparat zu Schwefel-Dampfbädern.

Der genannte Corridor führt an der Nordseite auch noch zur Heizung, zum Brennmaterialraume und in eine Kammer, worin die Pumpe steht, welche das Wasser aus der Quelle theils in das Reservoir auf dem Hofe und theils in den Kessel der Heizung bringt. Im 2ten Stockwerke führt ein Corridor zu mehreren Zimmern, welche früher zum logiren benutzt wurden, jetzt aber leer stehen.

Das Brunnenhaus hat die Form eines Pavillons, etwa 25 Fuß im Durchmesser und 30 Fuß in der Höhe; ringsum sind gothische Fenster und Sitze für Trinkgäste angebracht; dieser Pavillon umgiebt das Bassin der Quelle, welches zweckmäßig gefaßt 13 Fuß im Durchmesser hält, unter dem Wasserspiegel $6^1/_2$ Fuß, über demselben $3^1/_2$ Fuß tief ist. Von ebener Erde umschließt ein Gitterwerk das Bassin, dessen obere Lehne eine Rinne zum Fortleiten des

ausgegossenen Trinkwassers bildet. Das gleichzeitige Schöpfen des Wassers in mehrere Trinkgläser, vermittelt eine eigene zweckmäßige Vorrichtung.

Das Wasserreservoir liegt rechts, nicht sehr entfernt von der Quelle, ist von Backsteinen aufgeführt. Viereckigt gebauet, beträgt der kubische Inhalt etwa 1000 Fuß. Der untere Boden desselben ist 4 Fuß von ebener Erde entfernt, und bildet die Decke eines steinernen Bassins, wohin durch eine zinnerne Röhrenleitung, die anderthalb Fuß über dem Boden des Bassins der Mineralquelle eingelegt ist, deren Wasser fließt, und in gleichem Spiegel hier sich hält. Eine Röhrenleitung dieses Bassins steht mit oben schon genannter Pumpe in Verbindung. Mittelst eines, von 2 Personen zu drehenden Rades wird das Wasser aus dem Reservoir zur weiteren Benutzung gezogen. Die Basis dieses Reservoirs steht, wie schon bemerkt, höher, als die Badewannen in den resp. Zimmern, und ist mit diesen durch eine Röhrenleitung von Zinn in Verbindung gesetzt, welche nach dem Oeffnen eines Hahns in jede Wanne das kalte Wasser einfließen läßt.

§. 308.

Physicalische Beschreibung der Quelle. 1)

Die Quelle entspringt und sprudelt von der südlichen Seite her in einem Thale, das von Osten nach Westen führt, am südlichen Ende Goldbergs. Zunächst sprudelt sie aus weißem Treibsande hervor, die Erdschichten aber, welche sie durchdringt, sind: schwarze Gartenerde, bläulicher Thon, weiße Kalkerde und eisenhaltiger grüner Thon. Der Wasserspiegel der Quelle hat nach Krüger einen 2 Fuß höheren Stand, als der Spiegel des $^1/_8$ Meile östlich von ihr entfernten Goldberger Sees. Bei einem Thermometerstande der Atmosphäre von + $10^1/_2{}^\circ$ R. hat die Quelle eine

1) Krüger a. a. O., Seite 21.

Temperatur von 8° R. Die Quelle dunstet viele Kohlensäure aus; ihr frisch geschöpftes Wasser ist sehr klar, in ein Glas gegossen, petillirt es ziemlich; steht es in freier Luft bei einem Thermometerstande von + $10^1/_2$° R., so verliert sich binnen einer Stunde schon die Klarheit, wird mit jeder Stunde trüber; nach 24 Stunden ist es wieder klar und findet sich nun am Boden des Glases ein gelber Satz.

Die Quelle lieferte bei ihrer ersten Einfassung — einem □ von 4 Fuß 8 Zoll — in 3 Stunden etwa 36 Kubikfuß Wasser von eisenhaftem Geschmacke mit dem Geruch nach Kohlensäure. Die specifische Schwere beträgt: 1,01 nach Krüger, nach Mähl 1,02.

§. 309.

Chemische Analyse des Wassers. [1])

Bald nachdem Serenissimus durch den Magistrat zu Goldberg von der Kychenthalschen Entdeckung einer Mineralquelle Kenntniß erhalten, ward der Geheime Medicinalrath von Vogel zur Prüfung dieser Angelegenheit beauftragt. Als dies geschehen und derselbe seine Beobachtungen beendet hatte, entschied er zu Gunsten der Sache, und empfahl zur näheren chemischen Prüfung des Goldberger Wassers den Professor Mähl [2]) und Hofapotheker Krüger [3]) zu Rostock, welche Allerhöchsten Orts zu dem Geschäfte beauftragt wurden.

---

1) Krüger a. a. O., Seite 29 — 49.

2) Masius Vandalia. 1819. Nr. 13, Seite 99.

3) Ebendaselbst, Seite 32.

§. 310.

Resultate der chemischen Analysen von 3 Chemikern. [1])

An festen Bestandtheilen ist in 160 Unzen des Goldberger Wassers enthalten:

	Nach Mähl. [2])	Nach Krüger. [3])	Nach Kychenthal. [4])
Salzsaure Talkerde .	4,2500	6,8770	7,0000
Harziger Extractivstoff	1,1250	2,0000	2,0000
Gummichter Extractivstoff	3,0000	0,5382	6,0000
Salzsaures Natrum .	30,5000	45,6200	46,2000
Schwefelsaurer Kalk	0,7500	— —	— —
Kohlensaurer Kalk .	31,0000	40,6666	49,5000
Kohlensaure Talkerde	10,5000	6,0000	6,2500
Eisenoxyd	1,9132	— —	— —
Kieselerde	1,0000	2,0000	2,0000
Sandiger Rückstand .	3,5000	0,3018	— —?
Eigenthümliche Substanz	2,7500	— —	— —
Kohlensaures Eisen .	— —	7,7232	11,0000
Salzsaure Kalkerde .	— —	22,0000	23,000
	90,2882	133,7218	152,9500
Flüchtige Bestandtheil. Freie Kohlensäure	80,580 Kbz.	100 Kubikz.	134 Kubikz.

Eine wiederholte sorgsamere Analyse des Goldberger Wassers ist späterhin nicht vorgenommen, wenigstens kam sie nicht zur öffentlichen Kunde. Nothwendig war sie bei den auffallenden Differenzen der bekannten Analysen gewiß. Denen zufolge gehört das Wasser dieser Quelle zur 8ten Classe und 3ten Ordnung als salinisches Eisenwasser.

1) Masius Darstellung der Mineralquelle zu Goldberg, in dessen Vandalia Nr. 13 u. 14, Jahr 1819, vergleichende Uebersicht der 4 Analysen, um deren Differenz darzuthun.

2) Masius Vandalia. 2tes Heft, und Nr. 14, Seite 106.

3) Krüger a. a. O., Seite 48. — Vandalia, Nr. 14.

4) Bornemanns Annalen, Seite 17. — Vandalia, Nr. 14, Seite 106.

§. 311.

Heilkräfte des Wassers.

Zum Trinken ist das Goldberger Wasser wenig benutzt, da es häufig nachtheilig auf den Magen einwirkt und eine starke Verdauungskraft erfordert; es wirkt auf Vermehrung der Absonderungen im Darmkanal und in den Nieren.

Als Bad wirkt es erregend auf die Absonderungen in der Haut, dem Darmkanal, in den Nieren. Vorzüglich heilsam bewies es sich, nach unzähligen Erfahrungen, gegen die verschiedensten Formen der Gicht, bei Stockungen im Unterleibe, Hämorrhoidalbeschwerden und verschiedenen Krankheitsformen der weiblichen Menstruation.

§. 312.

Früherer und jetziger Stand der Anstalt.

Gleich nach Eröffnung der Badeanstalt und in den nächsten 6 Jahren war die Anzahl der Badegäste vom Julius bis September stets so groß, daß täglich an 50—60 warme Bäder gegeben wurden. Namentlich besuchte der mittlere und geringere Stand dies Heilbad. Allgemein war der Wunsch, es möchte der Staat diese Privatanstalt ankaufen und als segensreiche Quelle fernerhin noch nutzbarer machen. Die Allerhöchsten Orts dem Besitzer deshalb gemachten Vorschläge wurden von demselben aber nicht angenommen.

Als unbemittelter Privatmann konnte er das ausgedehnte Etablissement, verwickelter pecuniärer Verhältnisse wegen, leider nicht halten, und war er im Jahre 1824 schon gezwungen, es seinen Gläubigern abzutreten für deren Rechnung die Anstalt dann mehrere Jahre administrirt und, immer weniger besucht, im Jahre 1828 öffentlich verkauft wurde.

Der ihr zunächst stehende Arzt, Hr. Sanitätsrath Bornemann, und zwei andere Einwohner Goldbergs acquirirten die Anstalt billig, ließen sie durchbauen und empfahlen

sie neuerdings dem Publicum, als die Bassins der Mineralquelle entleert, das Hervorsprudeln des Wassers in derselben Art und demselben quantitativen Verhältnisse gefunden, auch die unternommene Prüfung, rücksichtlich der qualitativen Eigenschaften, die bekannten früheren Resultate constatirt hatten.

Die jetzigen Besitzer ließen das Logirhaus als solches eingehen; die untere Etage ist nach wie vor einem Restaurateur überlassen, der so gesetzt ist, daß er für gute und billige Speisung der Gäste im Hause und außer demselben sorgen kann. In der Nähe des Brunnenhauses sind Quartiere verschiedener Qualität stets zu vermiethen.

Die technische Leitung der Anstalt, Aufsicht über die Bäder ꝛc. hat Hr. Sanitätsrath Bornemann übernommen. Möchte derselbe das baldige neue Aufblühen einer Anstalt erzwecken, die ihm seit Jahren am Herzen lag, deren Heilkräfte sich auch dem Verfasser noch bisher in jedem Jahre, bei richtiger Auswahl der Kranken, als groß bewiesen. Es werden jährlich jetzt zwischen 600 und 700 Bäder gegeben.

§. 313.

Schutz der Anstalt vom Staate. [1])

Eine Regiminalveränderung bestimmt: die Beschädigung und Verletzung des Gesundbrunnens zu Goldberg unmittelbar, oder dessen Quellen und Abflüsse, wie nicht weniger der, Behuf Anwendung desselben bereits aufgeführten oder noch aufzuführenden Gebäude und Anlagen, ist bei Vestungs- und anderer körperlicher Strafe ernstlich verboten. Das Graben und Anlegen neuer Brunnen in der Gegend des vorgedachten Gesundbrunnens, soweit es dem, die Oberaufsicht desselben übertragenen ersten Beamten daselbst nach den Localverhältnissen nöthig scheint, ist gleichfalls bei Strafe untersagt.

---

1) Reg.-Verordn. vom 17. Januar 1818. O. W. Nr. 5. 1818.

Die Mineralquelle und Badeanstalt bei Parchim. [1])

§. 314.

Entdeckung der Quelle.

Schon vor vielen Jahren wurde im sogenannten Sonnenberge bei Parchim, einem Walde von beträchtlichem Umfange, vom wailand Dr. Ebeling eine Quelle entdeckt, die dort aus einem Felsen entspringt. Das Wasser wurde von dem genannten hochgeachteten Arzte vielfältig sowohl innerlich als äußerlich mit großem Nutzen angewandt.

Erst in neuerer Zeit vereinten sich mehrere Patrioten, um auf dem Sonnenberge eine Badeanstalt zu gründen, die nach beendeten Bauten im Sommer 1823 eröffnet wurde.

§. 315.

Beschreibung der Quelle und der physischen Eigenschaften des Mineralwassers. [2])

Von dem linken Ufer des Eldeflusses erhebt sich, dem Laufe desselben folgend, von Osten nach Westen der mit Eichen und Buchen bewachsene Sonnenberg, der in der Gegend der Quelle am höchsten ist.

Im weiten Umfange ist der Boden hier felsigt und besteht aus einem ziemlich dichten sandigen Eisensteine, in welchem die Mineralquelle, 415 Fuß von der Elde entfernt und in einer senkrechten Höhe von 24 Fuß über deren Wasserspiegel entspringt. Die Quelle ist nicht künstlich eingefaßt, vielmehr ist die Abtiefung des Brunnenschachtes in dem Eisenfelsen selbst geschehen und dieser bildet das Becken,

---

1) C. Uterhardt, Dr. und Medicinalrath, Beschreibung des Gesundbrunnens bei Parchim. Parchim, 1824. — Auszug über Kräfte und Wirkungen aus genannter Schrift, vom Verfasser. Schwer. Freimüthiges Abendblatt. Jahrg. 6. 1824. Nr. 284, Seite 391 u. f.

2) A. a. O., Seite 5.

worin das Wasser bis zu 6 Fuß, als dem größten und höchsten Wasserstande, heranwächst. Aus 5 verschiedenen Felsspalten rieselt das Eisenwasser von gleicher Beschaffenheit in sein natürliches Becken; sie scheinen aus einer größeren, höher liegenden Hauptquelle abzustammen. In den Abzugskanälen setzt sich häufig Eisenoxydhydrat ab.

Die Temperatur des Wassers wurde bei einem Barometerstande von 28″ 1‴ 0⁗ beobachtet. Die Temperatur der Atmosphäre betrug + 16° R., während die Temperatur im Brunnenschachte unmittelbar über dem Wasserspiegel + 13,3° R. und die Temperatur des Wassers selbst + 9° R. betrug.

Die specifische Dichtigkeit betrug bei einem Barometerstande von 28″ 1‴ 1⁗ und einer Temperatur von + 18° R. genau 1,0002004 = 1,0000000.

Frisch geschöpft, ist das Wasser vollkommen klar und farbelos. Unter dem Spiegel der Quelle gefüllt, hält es sich in luftdicht verschlossenen Flaschen mehrere Tage lang, ohne sich zu trüben. Frisch geschöpft petillirt es stark, nach und nach wird es trübe, bildet eine regenbogenfarbige Haut und läßt einen gelbröthlichen Satz fallen.

Der Geruch des Wassers ist auffallend schwefelartig, nicht leicht anhängend, indem er noch wahrzunehmen, wenn es bereits über 340 Fuß von der Hauptquelle zu den Bädern in Röhren fortgeleitet ist.

Beim Trinken bemerkt man außer dem dintenhaften, noch einen schwach stechenden Geschmack auf der Zunge; es entwickelt viele, nach faulen Eiern riechende und schmeckende Luft aus dem Magen.

§. 316.

Chemische Analyse des Mineralwassers. [1]

Die Resultate der Forschungen und Untersuchungen durch 2 Chemikern, jedoch mit Quantitäten Wasser, welches

1) A. a. O., Seite 13.

kunstgerecht gefüllt, verpackt und ihnen zugesandt war, sind folgende:

Nach **Krüger** in Rostock aus 8 *U.* **Wasser**,

a) an festen Bestandtheilen:

	Gran.
Extractivstoff	0,250000
Kieselerde	1,600000
kohlensaures Eisenoxydul	3,068230
kohlensauren Kalk .	4,042080
kohlensauren Talk .	0,035050
salzsauren Talk . .	1,550000
salzsaures Kali . .	0,950000
schwefelsauren Talk (im krystallisirten Zustande)	0,973513
schwefelsauren Kalk	1,250000

b) an luftförmigen Bestandtheilen:

1. ein Luftgemisch aus
   Sauerstoffg. 0,41032 Kbz.
   Stickstoffg. 5,49056 —
   = 5,90088 Kbz.
2. kohlenstoffsaures Gas 14,00368 —
   = 19,90456 Kbz.

Nach **Grischow** in Stavenhagen aus 12 *U.* Wasser, das aber leider durch den Transport gelitten,

a) an festen Bestandtheilen:

	Gran.
Harziger Stoff	0,08
salzsaure Bittererde .	0,48
Extractivstoff 0,05—0,51 — 0,45 }	—0,01
salzsaures Kali mit salzsaurem Natrum . .	2,09
schwefelsaures Kali . .	0,65
schwefelsaure Kalkerde	7,40
kohlensaures Eisenoxydul	1,57
kohlensaure Kalkerde .	0,10
schwerlöslich. Extractivst.	0,15
(sandiger Rückstand) .	1,95

b) an luftförmigen Bestandtheilen:

Kohlensaures Gas . . . 22,08 berl. Kbz.
Salpeterstoffgas . . . 6,72 — —
Schwefelwasserstoffgas: unbedeutende Menge.

Das Wasser gehört demnach in die Classe der salinischen Stahlwasser. Beide Chemiker sind aber überzeugt, daß die an der Quelle selbst vorgenommene Analyse einen bei weitem größeren Gehalt an luftförmigen Bestandtheilen und überhaupt genauere Resultate ergeben würde.

§. 317.

Die Badeanstalt selbst und ihre Umgebung. [1])

Die Natur schmückte die Umgegend dieser Quelle wahrhaft romantisch und annuthig; die Kunst entwarf und vollendete mit Geschmack und Fleiß manche Anlagen in dem schönen Haine; die Nähe Parchims, angenehme und bequeme Wohnungen u. s. w., kurz alles vereinigt sich, die Anstalt zu heben und Curen zu unterstützen.

Von der Stadt führt eine breite Allee, die von 4 gleichlaufenden Baumreihen eingefaßt, in der Mitte einen breiten Fahrweg, an beiden Seiten Promenaden bildet, zur Anstalt. Zu Ende der Allee erhebt sich diese amphitheatralisch mit ihren Gebäuden und Anlagen als ein großer Garten, der am Abhange eines Berges angelegt und vom dichtesten Walde umschlossen ist. Den Eingang bewahrt die Elde; eine Zugbrücke führt hinüber. Im Thale links liegt das Badehaus, rechts das Restaurationsgebäude, gerade aus führt ein terrassirter Weg den Berg hinauf zum Logirhause.

§. 318.

Das Badehaus. [2])

Dies ist auf einem freien Platze am Fuße des Berges, etwa 15 Fuß höher als die unter dessen Fenstern vorbeiströmende Elde, in der Länge von Osten nach Westen erbauet, mit der Fronte nach Norden, dem Fluße und der Stadt, mit dem Eingange nach Süden dem Berge zugekehrt. Das Haus ist massiv und von einer Etage. Der Eingang in der Mitte der südlichen Fronte führt unmittelbar in einen Gang, der der Länge nach das ganze Haus durchschneidet, in diesen Gang öffnen sich die Thüren zu den

---

1) Uterh., a. a. O., Seite 19.

2) ibidem, Seite 23.

einzelnen Badezimmern. Zu Ende desselben befindet sich links ein großes geräumiges Zimmer zum gemeinschaftlichen Gebrauche für die Badegäste, nebst einem Cabinette zur Garderobe für die Damen. Rechts führt derselbe Gang in die Badeküche. Bei Errichtung der Anstalt waren nur 5 Badezimmer vorhanden, schon im nächsten Jahre wurde aber das Haus vergrößert und die Zahl der Badezimmer verdoppelt.

Die Badestuben sind geräumig und mit den nöthigen Bequemlichkeiten versehen.

Die Badewannen sind für die größten und stärksten Individuen in allen Dimensionen eingerichtet, in den Boden eingelassen; sie, so wie der Boden des Zimmers, sind stark mit Oelfarbe getränkt. Mitten über jeder Wanne ist zur Erleichterung des Ein- und Aussteigens an der Decke des Zimmers eine Handhabe befestigt; am Kopfende jeder Wanne befindet sich ein Glockenzug.

Zu jedem Bade wird — durch 4 besondere Röhrenleitungen, wovon jede mit einem messingenen Hahne versehen ist — sowohl kaltes als warmes Mineralwasser, als auch kaltes und warmes Elbenwasser geführt, durch welche werthvolle Einrichtung ohne Schwierigkeit jedes verordnete, dem Zustande des Kranken angemessene künstliche Bad zu geben ist.

Durch eine Klappe in dem Boden der Wanne kann alles Wasser schnell wieder abgelassen werden, das durch ein besonderes Abzugsrohr an einer entfernten, unter dem Badehause gelegenen Stelle der Elde wieder zugeleitet wird.

Aus dem Dache des Hauses erheben sich 2 Vorsprünge oder sogenannte Frontispice, die angenehme Wohnungen für Curgäste darbieten.

Vor dem Eingange befindet sich ein geebneter freier und geräumiger Platz, von einzelnen hohen Buchen umfaßt, die dem Wanderer Schatten und Ruheplätze gewähren.

§. 319.

Der Pavillon zur Restauration. [1])

Er ist von einem Haine junger Eichen umgeben und liegt rechts in gleicher Fronte mit dem Badehause. Auf der Eingangsseite ist er der Länge nach offen, eine breite und verdeckte Colonnade vertritt hier die Stelle der Wand; in diesen Säulengang öffnen sich frei die durch Seitenwände getrennten Gemächer des Hauptgebäudes.

Die Restauration selbst ist an einen Wirth verpachtet, dem es contractlich zur Pflicht gemacht ist, für die Güte und billige Preise der Speisen und Getränke bestens zu sorgen.

§. 320.

Das Logirhaus. [2])

Dieses liegt oben auf dem Berge, im Schmucke eines Kranzes schattiger, hoher Bäume. Das Haus ist massiv und symmetrisch mit den beiden andern Gebäuden, in der Länge von Osten nach Westen erbauet.

Den Berg hinauf führt der schon erwähnte terrassirte Weg, der als Fortsetzung der Allee auf beiden Seiten von dem niedrigen üppigen Gesträuche, das den ganzen Berg bekleidet, eingefaßt, gerade auf den Eingang des Logirhauses gerichtet ist.

Den Eingang zieren 6 Säulen dorischer Ordnung, die auf ihren Capitälern einen Vorsprung des Gebäudes tragen. Hinter diesen Säulen ist ein freier Gang, worauf die sehr geräumige Vorhalle des Hauses selbst folgt.

Im untern Stockwerke sind die allgemeinen Zimmer für die Gesellschaft, mehrere Säle, Spielzimmer, Garderobenzimmer und ferner die Wohnzimmer des Wirths, die Küche u. s. w.

---

1) Uterh., a. a. O., Seite 29.

2) A. a. O., Seite 32.

Die Gast- und Fremdenzimmer sind sämmtlich eine, auch zwei Treppen hoch gelegen, groß, geräumig, meistens mit Kammern versehen. Alle Zimmer bieten die schönste Aussicht dar.

Vor dem Hause und seitwärts sind freie geebnete Plätze, die nur von hohen Buchen beschattet, eine freie Aussicht in die schöne Natur gestatten.

§. 321.

Kräfte und Wirkungen dieses Mineralbrunnens. [1])

Die Bäder wurden gegen Schwäche des Magens und des Verdauungssystems, und den aus dieser Quelle entspringenden mannichfachen Beschwerden und Krankheitsformen, als: chronischen Appetitmangel, Schwerverdaulichkeit, Säureerzeugung im Magen, Flatulenz, Cardialgie, hypochondrische Beschwerden u. s. w., wenn kein vollblütiger Zustand zugegen oder solcher entfernt war, stets mit gleich günstigem Erfolge benutzt. Auch der innere Gebrauch des Wassers, kurmäßig getrunken, bekam in den meisten dieser Fälle gut und trug sehr zur schnelleren Beseitigung der Uebel bei. Erhöheter Appetit, leichtere und vermehrtere Darmausleerung und Urinabsonderung waren die gewöhnlichen Wirkungen der innern Anwendung. Augenscheinlich wirkte das Wasser auf die Haut und deren Krankheiten ein. Chronische Ausschläge mancherlei Art, Flechten, Schwinden, Prurigo, Finnen, krustöse Ausschläge u. s. w. heilten während des Gebrauchs der Bäder leicht und ohne übele Nachwirkung. Die Haut wurde dauernd gestärkt, angenehm weich und erhielt dennoch eine größere Spannkraft.

Manche Individuen, die an Gicht und ihren Folgen in minderem Grade litten, badeten sich frei von Schmerzen

---

1) A. a. O., Seite 40 u. f.

und wurden geheilt; die höheren Gichtformen mit Contracturen und Lähmungen wurden gemindert.

Im Allgemeinen besitzt das Wasser eine ungemein erhitzende Kraft, daher mehrere Kranke zu Anfang der Cur oft nur $^1/_4$ und $^1/_3$ von dem zu dem gewöhnlichen warmen Wasser hinzugelassenen Mineralwasser vertragen konnten, und nur allmählig durfte die Menge des letzteren vermehrt werden. Selbst gesunde Personen, die sich in Mineralwasser badeten, fühlten hinterher diese stark erhitzende Wirkung, daher reine Plethora, Congestionen u. s. w., die an und für sich schon Eisenbäder contraindiciren, auch den Gebrauch dieses Mineralwassers ausschließen.

Die muriatisch-salinische Eisenquelle; die daneben befindliche Badeanstalt zur Bereitung von Eisen-, Flußwasser- und zu russischen Dampfbädern [1]) zu Rostock.

§. 322.

Entdeckung der Eisenquelle, Untersuchung derselben und Grüudung der Badeanstalt.

Im Jahre 1821 entdeckte der verstorbene Gastwirth Hartmann zu Rostock hinter seinem Wohnhause an der sogenannten Grube eine eisenhaltige Quelle, deren Wasser auf Veranlassung des damaligen Stadtphysicus, Obermedicinalrath Wildberg zu Rostock, vom Hofapotheker Krüger chemisch untersucht wurde. Das Resultat dieser Untersuchung fiel so günstig aus, daß Hr. W. sich zu dem Schlusse auf die Heilsamkeit des Wassers in manchen Krankheitszuständen

---

1) Nachrichten über die Entdeckung einer neuen Heilquelle und die Errichtung eines Gesundbrunnens zu Rostock, vom Ober-Medicinalrath Wildberg, Rostock, 1821; abgedruckt im Mecklenb.-Schwer. Freimüth. Abendblatt Nr. 145. 1821. — Freimüth. Abendblatt Nr. 604. 1830. — Freimüth. Abendbl. Nr. 706. 1832.

berechtigt halten mußte, und demnach den Besitzer veranlaßte, in seinem unmittelbar hinter dem Wohnhause befindlichen Hofe auf eigene Kosten eine Brunnen- und Badeanstalt anzulegen.

Zu diesem Zwecke wurde der früher mit Steinen ausgesetzt gewesene Brunnen völlig aufgenommen, unter Anleitung und Aufsicht des Baumeisters Wölfer und Hofapothekers Krüger erweitert, mit starken eichenen Bohlen eingefaßt, ringsum gut mit Letten verschlagen, mit einer Pumpe versehen und überhaupt zweckmäßig eingerichtet.

Als der Brunnen nun fertig und völlig gereinigt war, wurde das darin enthaltene Wasser nach allen seinen Bestandtheilen einer zweiten Analyse von Krüger unterwerfen.

§. 323.

Physicalische Beschaffenheit und chemische Analyse.

Der Brunnen ist gegenwärtig 19½ Fuß tief, hält im Durchmesser 6½ Fuß. Es tragen 9 verschiedene Grundquellen das eisenhaltige Wasser so reichlich in denselben ein, daß der Brunnen nie ganz erschöpft werden kann und sein gewöhnlicher Wasserstand 8—10 Fuß Höhe ausmacht.

Die Temperatur des Wassers beträgt bei 18° R. der Atmsophäre und bei 14° R. der Brunnenatmosphäre 9° R. Wärme.

Das Wasser ist vollkommen klar und farbelos, es perlt bei dem Eingießen in ein Glas etwas. Der Geruch und Geschmack ist dem anderer eisenhaltiger Wasser dieser Art gleich. In gut verkorkten Flaschen hält es sich vollkommen klar; der atmosphärischen Luft ausgesetzt, wird es trübe und bekommt eine regenbogenfarbige Oberfläche. Abgekocht erfolgt dasselbe früher und bildet sich dann ein dunkler pomeranzenfarbiger Satz.

Nach Krüger's Analyse enthalten 100 Kubikzoll dieses Wassers:

1) an kohlensaurem Gas 20,122 Kubikz.,
2) an festen Bestandtheilen 44,94 Gran,

als an salzsaurem Talk	0,20	Gran,
— — salzsaurem Kali	17,44	—
— — schwefelsaurem Talk . . .	4,86	—
— — schwefelsaurem Kalk . . .	2,34	—
— — kohlensaurem Eisenoxydul . .	2,38	—
— — kohlensaurem Talk	2,19	—
— kohlensaurem Kalk	14,40	—
und bituminöser Substanz	1,13	—

Nach Wildberg gehört es in die Classe der muriatisch-salinischen Wasser, es ist demnach sowohl zum Trinken als auch zum Baden zu benutzen, und steht weder den andern in Mecklenburg entdeckten und viel besuchten, noch auch mehreren auswärtigen bekannten Eisenbrunnen an wirksamen Bestandtheilen nach.

Nach den Erfahrungen mehrerer Aerzte bewies sich der Gebrauch dieses Eisenwassers innerlich und äußerlich in allen den Krankheiten nutzbar, wo muriatisch-salinische Eisenwässer angezeigt sind, vorzüglich auch bei der sogenannten englischen Krankheit, Scropheln und Wurmbeschwerden der Kinder. Kranke, deren Verdauungswerkzeuge an Schwäche leiden dürfen nur vorsichtig davon trinken.

§. 324.

Das Badehaus zu den warmen Bädern.

Im Hartmannschen Garten ist ein nur kleines, aber nett eingerichtetes Badehaus mit 5 Badezimmern befindlich.

Jede Badestube hat eine in den Fußboden versenkte hölzerne, davon eine eine zinkene Badewanne; sie sind sämmtlich mit resp. 4 Hähnen versehen, 2 zum Hineinleiten des kalten und warmen Stahlwassers und 2 zum Flußwasser. In

einem Zimmer befindet sich ein kleiner eiserner Ofen, damit auch im Winter Bäder gegeben werden können. Alle Zimmer sind geräumig, zweckmäßig meublirt und sauber eingerichtet.

§. 325.

Erweiterung der Anstalt zu Flußwasser- und anderen künstlichen Bädern.

Gemeinnütziger wurde die Badeanstalt bis zum Jahre 1832 noch dadurch, daß die Besitzerin an 500 Rthl. zur Errichtung von kalten und warmen Flußbädern verwandte. Es sind nämlich Wasserröhren nach der Warnow gelegt worden, durch welche mittelst einer Maschine und einem Reservoir das frische Flußwasser in sämmtliche Badezimmer geleitet wird und auf solche Weise einfache und versetzte Flußbäder zu bereiten sind.

Außer den Stahl- und Flußbädern kann man hier täglich nach Bestellung Douche-, Regen-, Schlamm-, Kräuter-, Schwefel-, Seifen- und thierische Bäder erhalten.

§. 326.

Local zum russischen Dampfbade. Schneiderscher Regenbadapparat.

In den letzten Jahren wurde an der östlichen Seite des Gartens noch ein besonderes Haus zum Behuf russischer Dampfbäder erbauet.

Diese Anstalt enthält ein großes geräumiges Vorzimmer, ein Aus- und Ankleidezimmer mit Ruhelagern, Decken rc., ein Abkühlungszimmer und das eigentliche Dampfzimmer, welches von 3—4 Badenden zugleich benutzt werden kann. Die Dämpfe werden hier durch Aufgießen auf heiße Feldsteine entwickelt.

In einem Zimmer ist ein Schneiderscher Regenbadapparat aufgestellt.

Bei Besichtigung dieser Privat-Badeanstalt fällt es in die Augen, daß zweckmäßige Bequemlichkeit und Sauberkeit überall vorherrschen.

§. 327.

Umgebung der Anstalt.

Der Garten, worin die Anstalt befindlich, ist ziemlich groß, mit Blumen, Obstbäumen, Lauben, Gängen und Sitzen, so wie mit einem Nebenhause und einer Kegelbahn versehen; er eignet sich sehr gut zur Promenade der Badenden, da er ringsum gegen Luftzug und kalte Winde geschützt ist.

§. 328.

Preise der Bäder für Bemittelte und Arme.

Ein gewöhnliches Stahlbad kostet inclusive der Handtücher 16 ßl., ein russisches Dampfbad für den Einzelnen 1 Rthlr., für 2 Personen à 24 ßl., für 3 Personen à 16 ßl.

Unbemittelte erhalten die Bäder zum halben Preise oder ganz frei.

Die Badeanstalt wird von Rostock's Einwohnern ziemlich benutzt.

Die Krügersche Badeanstalt zu russischen Dampfbädern, warmen Wannen- und kalten Flußbädern in Güstrow. [1])

§. 329.

Gründung der Anstalt.

Die Stadt Güstrow hat die Errichtung dieser nützlichen Anstalt dem umsichtig-thätigen Ausschußbürger **Wolf** daselbst zu verdanken. Im Jahre 1827 wurde sie gegründet und besteht fortwährend, wenn gleich der jetzige Besitzer sich über geringe Benutzung, namentlich der russischen Dampfbäder, beklagt.

1) Nach Mittheilungen des Besitzers und Untersuchung der Anst. durch den Verf.

§. 330.

Lage, bauliche Einrichtung, innere und äußere Ausstattung der Locale.

Das Gehöft der Anstalt liegt in der Vorstadt, etwa 500 Schritte vom Schnoienthore entfernt, rechts an der Landstraße, die nach Rostock führt. Ueber den geräumigen Vorhof gelangt man durch einen Thorweg zur Badeanstalt, die aus dem Restaurationshause mit dem Local zu russischen Dampfbädern, dem Nebengebäude zu warmen Bädern und dem Pavillon zu kalten Flußbädern besteht.

Das Restaurationshaus rc., 52 Fuß lang, 2 Stockwerke hoch, hat 2 Eingangsthüren mit Dielen, gut meublirten Conversations-, Erfrischungs- und Abkühlungszimmern für Herren und Damen getrennt, 2 abgeschiedene Ruhezimmer mit Divans, welche mittelst Gardinenvorrichtungen zu schützen sind. Ein schmaler Gang, zum Auskleidelocal bestimmt, führt in das Dampfbadlocal, das nach den Pochhammer- und Barrierschen Anstalten eingerichtet ist; 16 Fuß lang, 13 Fuß breit und zweckmäßig hoch, hat es zu beiden Seiten kleine Fenster, die Wände sind mit Bohlen bekleidet, die Decke läuft schräge und in einen Punct der Mitte zu; diese zweckmäßige Einrichtung schützt die Badenden gegen das stete Herabträufeln der sich oben bildenden heißen Wassertropfen. In der Spitze ist ein Brausekopf, nebenbei ein kupfernes Rohr zur Application von Regen- und Sturzbädern befindlich. Seitwärts, rechts und links sind die 3 terrassenartigen Estraden für die Badenden angebracht. In der hinteren Wand steht ein Rostofen zur Entwickelung von Wasserdämpfen mittelst Begießung glühender Steine. Diese Art der Dampfentwickelung ist nur wenig benutzt. Neben dem Ofen endet eine, aus dem Wasser-Erhitzungsapparate der Küche entspringende, durch die Wand geleitete kupferne Röhre, deren zu öffnender Hahn so viel Wasserdämpfe ins Badezimmer einströmen läßt, daß eine Temperatur von 40

bis 45 Grad Wärme nach R. entsteht. Die Vorzimmer haben eine Temperatur von 18 und 24 Grad R.

Im hinteren Theile des Hauses liegt die Küche, hier ist ein 40 Kubikfuß haltender kupferner geschlossener Kessel zur Erhitzung des Badewassers ꝛc. eingemauert; mehrfache kupferne Röhren, wovon eine die heißen Wasserdämpfe zum Dampfbade, eine andere zu einem großen Wasserkübel ins zweite Stockwerk leitet, um dessen Inhalt binnen 5/4 Stunden zu erhitzen, entspringen eben sowohl als eine andere Röhre, die das heiße Wasser zu den Wannen leitet, aus dem Kessel. Alle haben ihre Hähne zum Verschließen. Das heiße Wasser im Reservoir des zweiten Stocks fließt von hier durch Röhren in die einzelnen Wannen der Badezimmer, falls das im Kessel nicht genüget.

Sämmtlichen Wasserbedarf zieht die in der Küche befindliche Pumpe mittelst gesenkter Leitungsröhren aus der Nebel und ergießt ihn durch andere Röhren in die einzelnen Behälter.

An der äußeren linken Seite der Dampfbadeanstalt ist das 38 Fuß lange, 10 Fuß tiefe, 6 Fuß vorspringende einstockige Gebäude zu warmen Bädern gelegen; ein schmaler Fliesengang längs desselben dient als offene Colonnade für die Badegäste zum Promeniren; von ihm gelangt man in die 4 neben einander befindlichen Badezimmer, die sauber decorirt sind und als Mobiliar 1 Ruhelager, 1 Wärmekorb, 1 Stuhl, Kleidungsträger, Spiegel ꝛc. enthalten. Die hölzernen Wannen sind bis zum oberen Rande in den Fußboden versenkt, 2 Hähne verschließen ihre Leitungsröhren zum kalten und warmen Wasser. Jedes Zimmer hat einen kleinen Töpferofen; das letzte wird zu Schwefelbädern benutzt; mittelst eines durch die Wand geleiteten Rohrs werden hier auch Doucheבäder gegeben.

Der Pavillon zu Flußbädern liegt links an der äußersten Begrenzung des Hofes, unmittelbar an der Nebel; er

dient als Aus- und Ankleidezimmer für die Badenden, ist zum Flusse hin geöffnet, eine bequeme Treppe führt abwärts in denselben zu einer hier befestigten großen Bretterkiste, die etwa 12 Fuß lang und breit, 5 Fuß tief ist; ihre Seitenwände bestehen aus Latten, welche mit Zwischenfugen über einander befestigt sind, damit jeden Augenblick frisches Wasser durchströmen kann.

Im Restaurationshause sind mehrere Quartiere für Gelähmte und andere Kranke eingerichtet; es zeichnen sich solche eben sowohl als die ganze Anstalt durch einfache Zweckmäßigkeit und Reinlichkeit aus.

Vor den Häusern giebt eine breite, üppig aufgeschossene Birkenallee hinreichenden Schatten; sie dient in ihrer Fortsetzung bis zum Pavillon und längs der Nebel hin als Promenade für die Badegäste.

§. 331.

Preise der Bäder für das Jahr 1834. [1])

1 Schwefelbad 18 ßl., werden 12 und mehrere zu einer und derselben Stunde abonnirt à 16 ßl.

Die Preise der Dampfbäder sind verschieden, je nachdem eine oder mehrere Personen gleichzeitig baden; warme Wannenbäder à 16 ßl., beim Abonnement auf 12 à 14 ßl.; Flußbäder à 4 ßl.

Jedes Bad wird zu einer Stunde Zeit gerechnet.

Der Stadtphysicus beräth auf Kosten des Besitzers der Anstalt diejenigen Badenden, welche es wünschen.

Vom 20. August 1827 bis zum October 1829 wurden 3999, vom October 1829 bis October 1833 2267 Dampfbäder, 3482 warme und 250 Flußbäder gegeben.

---

1) Güstrower gemeinnütziges Wochenblatt Nr. 36, 1834, S. 286, gedruckt bei Ebert.

Die Passowsche Anstalt zu warmen Wannen- und russischen Dampfbädern in Schwerin. [1])

§. 332.

Lage, Gründung und Einrichtung.

Die Badeanstalt liegt in der Vorstadt, unmittelbar an der Rostocker Straße gegen Westen. Gegründet wurde sie von einem Privatmanne zum eigenen Gebrauche, späterhin acquirirte der Dr. Siedenburg dieselbe und richtete sie zur öffentlichen Badeanstalt ein.

Der jetzige Besitzer erweiterte sie dahin, daß er im Jahre 1827 ein Local zu russischen Dampfbädern aus eigenen Mitteln erbauete und damit in Verbindung setzte. Jetzt beabsichtigt er, im nahe gelegenen Burgsee auf Pfählen eine Anstalt zu kalten Bädern zu gründen.

Das Wohnhaus hat 60 Fuß Fronte, ist 2 Stockwerke hoch und ziemlich tief. Unmittelbar hinter demselben führt eine Brücke über den vorbeifließenden Mühlenstrom in einen 280 Quadratruthen großen, von Promenaden durchkreuzten, mit Bäumen, Gesträuchen, Zierpflanzen rc. besetzten Garten, dessen östliche Seite, vom zurückfließenden Mühlenstrome begrenzt, die Anstalt durch eine Brücke mit der Stadt verbindet und den Gang der Badenden dahin sehr abkürzt.

Im Hause sind parterre 2 Badezimmer nach vorne und 2 nach hinten, jedes mit dem gewöhnlichen Mobiliar, so wie mit den für Badende nutzbaren Utensilien rc. versehen, eingerichtet. Die hölzernen angestrichenen Badewannen sind groß, in die Fußböden versenkt, haben eine kleine zurückzuschlagende Treppe zum Hineinsteigen rc., 2 messingene Hähne, welche durch kupferne, aus dem Heizungskessel und einem Reservoir entspringende Röhren das heiße und kalte Wasser zulassen, und im Boden einen Abflußkanal.

---

1) Nach eigener Besichtigung der Anstalt und Notizen des Besitzers dargestellt vom Verf.

Ein Badezimmer enthält die zweckmäßigsten Vorrichtungen zu Regen=, Sturz= und Douchebädern.

Im Hause sind mehrere nette Logirzimmer für billige Miethe zu haben.

§. 333.

Das russische Dampfbad.

Im Garten rechts, nahe beim Vorderhause, steht das Gebäude zu russischen Dampfbädern, dessen Entrée als Billard= und Erfrischungssaal eingerichtet ist; links führt von hier aus eine Thür zur Kegelbahn, rechts eine andere ins geräumige, freundlich decorirte Ruhezimmer des Dampfbade= locals. 6 Ruhebetten von Seetang= und Haarmatratzen ꝛc., mit leinenen Laken und wollenen Decken, eine hinreichende Menge flanellener Mäntel, wollene Decken und andere hie= her gehörige Utensilien bilden die Ausstattung des Ruhe= zimmers, dessen Fußboden mit Decken versehen ist. Aus diesem Zimmer gelangt man in das Auskleidelocal, dessen Fußboden ebenfalls mit Decken belegt ist und alle Bequem= lichkeiten für den bestimmten Zweck enthält.

Das daran grenzende Dampfbadelocal ist in seinen Wänden von hölzernen Planken nach der Barrierschen An= gabe (s. dessen Alexanderbad in Hamburg, 1828) gezimmert; 2 Fenster geben genügendes Licht. Zur linken und rechten Seite sind 3 hölzerne Estraden angebracht, so daß mehrere Personen gleichzeitig baden können. In der hinteren Wandung steht ein russischer Steinofen mit Rosten zur Entwickelung von Wasserdämpfen mittelst glühender Steine. Daneben befindet sich ein eingemauerter kupferner Zylinderkessel zur Wassererhitzung. Aus demselben entspringen kupferne, mit Hähnen versehene Röhren, welche theils die Wasserdämpfe ins Badezimmer, theils in eine daneben stehende Tonne ein= strömen lassen und das darin befindliche Wasser erhitzen, um auch Wannenbäder hier geben zu können; eine dritte beweg= liche Röhre reicht zur Estrade hin und wird zur Application der

Dampfdouche vortheilhaft benutzt. Den Zylinder schützt ein Sicherheitsventil gegen Zerspringen.

Die Heizungen sind auswärts in einer eigenen feuerfesten Küche befindlich, hier bringt eine Pumpe das nöthige Wasser zu dem im zweiten Stocke befindlichen Reservoir, Leitungsröhren führen es dann theils zum Zylinderkessel, theils in die Tonne rc.

Außer allen übrigen bei russischen Dampfbädern gebräuchlichen Utensilien ist in dem Badelocale auch eine Wanne vorhanden, um im warmen Bade Regen- und Sturzbäder, so wie die Dampfdouche, zu benutzen; die zweckmäßigste Vorrichtung zu ersteren ist in der Zimmerdecke angebracht.

Die Zahl der jährlich hier gegebenen Bäder wurde dem Verf. nicht genau mitgetheilt, ist aber wohl ziemlich beträchtlich.

§. 334.

Preise der verschiedenen Bäder.

Warme Bäder (wozu Jeder die etwanigen Zusätze mitbringen oder besonders bezahlen muß) mit Benutzung von Laken, Handtüchern, des Wärmkorbes 16 ßl.

Ein Regen-, Sturz- und Douchebad à 8 ßl.

Ein desgleichen im Winter im geheizten Zimmer à 16 ßl.

Ein russisches Dampfbad, je nach der Zahl der gleichzeitig Badenden von 16 ßl. bis zu 1 Rthlr.

Logiren Kranke in der Anstalt, so zahlen sie für das Quartier, Bett, Alimentation und Aufwartung à Tag 24 ßl.

Die Soolbadeanstalt zu Sülze. [1])

§. 335.

Erste Benutzung der Soole zu Bädern. Allerhöchste Beachtung der deswegen gemachten Vorträge.

Bald, nachdem Tollberg's Schrift über das zu Großen Elmen angelegte Soolbad herausgekommen war, machte der

1) Mecklenb. Schwer. freim. Abendbl. Jahrg. 1823, Nr. 236. 1824, Nr. 291.

Herr Dr. Plotzius zu Sülze einige Versuche mit der Sülzer Salzsoole, indem er scrophulöse und rhachitische Kinder darin baden ließ. Der ersichtlich gute Erfolg bewog ihn, den ersten Beamten der Sülzer Saline für die Anlegung einer Badeanstalt zu interessiren, so daß derselbe höheren Orts deswegen Vorstellungen machte.

Ein Gartenhaus des dermaligen Bürgermeisters und zweiten Beamten, jetzigen Amtsraths Koch wurde nun vorläufig, und zwar ein Zimmer in demselben, mit 2 Badewannen zur Probe eingerichtet. Hier badeten im Sommer 1821 und 1822 mehrere Kranke, die an Gicht, Podagra, Rheumatismus, Ausschlägen und dergleichen litten, mit vielem Nutzen; schon 1821 wurden daselbst über 300 Bäder gegeben. Ein Kranker, der 26 Jahre von der Gicht schmerzlich geplagt worden, erfreute sich der vollkommsten Herstellung.

Im August 1821 erhielt der Geh. Medicinalrath von Vogel zu Rostock von Serenissimus den Befehl, über die Anlegung einer Soolbadeanstalt zu Sülze sein Erachten abzugeben, welches nach genauer Prüfung dieser Angelegenheit dahin lautete, daß die Errichtung einer solchen Anstalt dem Vaterlande und vielen Menschen nur nutzbar sein könnte. [1])

§. 336.
Gründung und fernere Vervollkommnung der Badeanstalt zu Sülze.

Im Jahre 1822 bis 1824 wurde die Badeanstalt auf Kosten der Großherzogl. Kammer im großen Stile erbauet und mit allen nöthigen Utensilien so vollkommen versehen, daß sie zur Aufnahme von Curgästen und anderer Fremden benutzt werden konnte. [2]) In den nächstfolgenden Jahren

1) Ebendaselbst 1825, Nr. 327. 1826, Nr. 376. 1827, Nr. 434. 1828 Nr. 489. 1829, Nr. 540. 1830, Nr. 595. 1832, Nr. 695.

2) Der kräftigen Protection des jetzigen Hrn. Kammerdirectors v. Steinfeld ist es namentlich zu danken, daß dies nützliche Institut ins Leben trat, ohne dessen besondere Verwendung möchte die Badeanstalt nie angelegt worden sein.

wurden mehrere wichtige Verbesserungen und neue Einrichtungen ausgeführt; dem Badehause sind zwei Flügel zugelegt, wozu 2 unmittelbar an den Badegarten stoßende Häuser ohne erhebliche Veränderung benutzt wurden.

Die Wohnung des Oeconomen, die Wirthschaftslocale, Domestikenstube rc. sind aus dem Hauptgebäude verlegt, der Bau von Pferdeställen, Wagenremisen, die Erweiterung der Gartenanlagen ist nach Möglichkeit beschafft, das Mobiliar vermehrt, die Zimmer der Anstalt sind freundlich decorirt; es ist eine Lesebibliothek angelegt, ein Billard aufgestellt, kurz, die ganze Anstalt so vervollkommnt, daß auch hier die Huld und Fürsorge Sr. Königl. Hoheit sich, wie so vielseitig im Vaterlande, einen Denkstein für die Zukunft gesetzt hat.

§. 337.

Nähere Beschreibung der Badeanstalt. [1])

Das Logir- und Badehaus liegt nördlich an der Stadt Sülze, nahe bei den Gradirwerken der Saline; es ist ein einfach schönes, an der Vorderseite massives zweistockiges, in einem reinen architektonischen Stile erbauetes Gebäude mit 2 Flügeln, 105 Fuß in der Fronte lang. Ein breiter, ebener Weg führt durch eine Kastanienallee zu dem Hause, vor dessen Mitte ein Rondeel mit einem Bassin und einem etwa 10 Fuß hohen Springbrunnen befindlich ist. Vier Stufen bringen auf einen mit Backsteinen gepflasterten, vor dem ganzen Gebäude sich hinziehenden Vortritt. In das Haus selbst führt ein etwa 6 — 8 Fuß tiefes, auf 3 kannelirten Säulen ruhendes Vestibule, welches die ganze Breite der Hausflur, und neben der Hausthür an jeder Seite ein Fenster hat. Parterre hat das Haus die Diele, 3 Conversationszimmer, 1 Billardzimmer, einen großen Saal, 1 Tabackrauchzimmer, 1 Büffet und 3 Badestuben. Die obere Etage hat ein großes und 15 Logirzimmer.

---

1) Specielle Mittheilungen des Herrn Dr. Plotzius an den Verf.

Im Badeflügel rechter Hand, 60 Fuß lang, sind 9 Badestuben, wovon eine das Douchebad enthält und 2 zu Regen- und Tropfbädern eingerichtet sind.

Außerdem befinden sich in diesem Flügel die Küche mit einem großen eisernen Kessel (Pfanne) und einem kleineren (circa 16 Eimer Wasser fassend) zum Kochen des Flußwassers, um die Soole, welche gewöhnlich nur eine Temperatur von nahe an 10 Grad R. hat, zu erwärmen.

In dem linken Flügel befindet sich parterre die Wirthschaftsküche, die Speisekammer und ein großes Zimmer für Kutscher und Bediente. In der oberen Etage sind die Wohnung des Restaurateurs und 2 Logirstuben gelegen.

So wie alle übrige Locale, sind auch die Badezimmer zweckmäßig eingerichtet; gefällige Eleganz ohne Prunk findet man hier ebenfalls. Die resp. Badewannen sind sehr groß, es gehören 800 bis 1000 ℔. fünflöthiger Soole und 400 bis 500 ℔. kochendes Flußwasser zum Bade für Erwachsene. Die zum Baden im Gebrauch kommende Brunnensoole wird auf der Saline durch Saugewerke so hoch gehoben, daß sie durch eigenen hydrostatischen Druck in einer nach dem Badehause führenden Röhrenleitung in die Badewannen fließt. Das zu den Bädern erforderliche süße Wasser wird durch ein Saugewerk auf der Saline in ein hochliegendes Bassin gehoben, fällt aus diesem in eine Röhrenstrecke und steigt theils als Springbrunnen vor dem Badehause auf, theils wird es nach Bedarf in die Erwärmungspfannen gebracht.

Als Zusatz zur Brunnensoole wird, wenn es der Arzt vorschreibt, gradirte Soole oder Mutterlauge (hauptsächlich aus salzsaurem Kalke und salzsaurer Talkerde bestehend) gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung verabreicht. Auch ist dafür gesorgt, daß Bäder mit anderen, vom Arzte verordneten Zusätzen bereitet werden können.

Unmittelbar neben dem Hause liegt ein sehr großer Garten mit schattigen Alleen, Spazirgängen und freien son-

nigen Plätzen; zur Unterhaltung der Curgäste sind Kegelbahn, Schaukeln, Zelte und dergleichen darin vorhanden.

§. 338.
Badezeit und Preis der warmen Bäder.

In der Regel wird von der Mitte des Juni-Monats bis gegen Michaelis gebadet, und zwar des Vormittags. Erwachsene zahlen für ein Soolbad 16 ßl. und für die Wärter 4 ßl. Jedes Douche-, Regen- oder Tropfbad kostet mit der Aufwartung 28 ßl., 1 Handtuch 1 ßl., 1 Laken 2 ßl., doch können die Badenden auch ihre eigene Wäsche mitbringen. Kinder zahlen für die Bäder nur die Hälfte.

§. 339.
Zahl der seit Jahren durchschnittlich gegebenen Bäder.

Durchschnittlich wurden seit 10 Jahren circa 2000 Bäder à Jahr gegeben; in den Jahren 1826, 1827 und 1828 zusammen über 8000; 1833 an 89 Badegäste 2015 Soolbäder, 151 Regenbäder und 18 Douchebäder. Da aber sehr viele Freibäder (1826 an 600) verabreicht werden, so ist der Ertrag lange nicht zur Deckung der Kosten hinreichend, und besteht diese nützliche Anstalt, wofür unzählige glückliche Heilungen zeugen [1]), nur durch die bekannte Gnade des humansten Landesfürsten.

§. 340.
Direction und Officianten der Anstalt.

Allerhöchsten Orts ist der erste Salinebeamte als Director der Badeanstalt bestellt, außerdem ein Badearzt, ein Rech-

1) S. G. v. Vogel's Nachrichten von dem Sülzer Soolbade im freimüth. Abendblatte (s. oben) von 1825 bis 1832, nach den Berichten des Badearztes Hrn. Dr. Plotzius zu Sülze. — Mecklenb. Schwer. Staatskalender 1834, Seite 42.

nungsführer und ein Bademeister; Badeknechte und Frauen rc. werden von der Direction in Tagelohn genommen.

§. 341.
Quartiere und Restaurationen für die Badegäste.

Im Badehause selbst, in dessen Flügel und in dem neueren Logirhause sind meublirte Zimmer mit Betten zu 12 ßl. bis zu 1 Rthlr. à Tag zu haben; mehrere Betten werden à 8 ßl. vergütet.

In der Stadt giebt es außer 3 guten Gasthäusern noch einige 40 garnirte Logis, die zu 16 bis 40 ßl. à Tag vermiethet werden.

Die Restauration im Badehause ist verpachtet. Außerdem hat der Ort mehrere anständige Gast- und Speisehäuser.

§. 342.
Die Stadt Sülze und ihre Soolquellen.

Die an der pommerschen Grenze und dem Flusse Stecknitz gelegene Stadt Sülze mit 2400 Einwohnern liegt in einer mäßig fruchtbaren, von Wiesen und niedriger Weide begrenzten Gegend. Die Soolquellen zeigen sich in der Entfernung einiger 100 Schritte nördlich von der Stadt in dem weiten, flachen Längethaï der Stecknitz und quellen hier an beiden Seiten des Flusses im Moore hervor.

§. 343.
Gewinnung der Soole aus den Schachten durch Pumpen. Salzgehalt der 3 vorzüglichsten Quellen.

Die benutzten Quellen werden erst durch abgetaufte, mit starken hölzernen Bohlen ausgesetzte Schachte und nachher durch eingesenkte Röhren in der Tiefe von 70 Fuß aufge-

fangen und in die Soolen sowohl durch ihren natürlichen hydrostatischen Druck als durch Saugepumpen emporgehoben. Solcher Brunnen — in jedem stehen mehrere Röhren — sind gegenwärtig 8 vorhanden.

Die Quellen sind in der Tiefe von 70 Fuß etwa 5procentig und sollen in den verschiedenen Jahreszeiten in Ansehung ihres Gehaltes und Zuflusses keine bedeutende Abweichung zeigen. Von der Saline werden vorzugsweise 3 Brunnen benutzt, der alte Brunnen, der Ludwigsbrunnen und der Stecknitzbrunnen.

§. 344.

Physicalische und technische Verhältnisse.[1]

Der alte Brunnen ist bis zur Tiefe von 46 Fuß — bis 16 Fuß trifft man Moor und Torf, hierauf einige Fuß Dilu- vialsand und dann sogleich fließenden Sand — abgetauft und mit einer dichtschließenden hölzernen Einfassung versehen. In demselben steht noch eine, 25 Fuß tief eingesenkte Röhre, aus der die Soole vermöge ihres hydrostatischen Drucks bis auf den wohlbekleideten Boden des Brunnens steigt und von hier durch 2 Pumpwerke in die Höhe gefördert wird.

Sind die Saugpumpen außer Thätigkeit, so füllt die Soole allmählig den Brunnen, und stellt sich, was auch bei den übrigen Quellen der Fall ist, etwas (vielleicht 1 Fuß) höher als der Spiegel der Stecknitz.[2]) Nach von Deynhausen

---

1) Chemische Untersuchung der Soolquellen zu Sülze, im Großherzogthume Mecklenb. Schwerin, von Dr. H. v. Blücher. Berlin, bei Hirschwald, 1829. — Dr. von Blücher's Erwiederung auf die vom Salinebeamten Dr. Meyer in Nr. 582 des freimüth. Abendbl. mitgetheilten vorläufigen Bemerkungen zu von Blücher's Schrift. — Freimüth. Abendbl. Nr. 589, 1830. — Analyse der Soolen bei Sülze, vom Dr. Eduard Meyer, in Kastner's Archiv für Chemie und Meteorologie, Band 1, Heft 2, März und April, 1830, Seite 235 u. f.

2) Nach Dr. Meyer's Mittheilung an den Verf. stellt sich die Soole nur wenig Zolle über den mittleren Stand des Wassers in der Stecknitz, zeigt überhaupt keinen Zusammenhang mit derselben.

(in Karstens Archiv, S. 258) giebt der Brunnen in einer Stunde 144 Kubikfuß Soole.

Der Ludwigsbrunnen, dessen Quellen durch einen aus starken hölzernen Planken zusammengesetzten Zylinder etwa bis zur Tiefe von 20 Fuß eingefaßt sind, giebt die meiste Soole, deckt insbesondere das Bedürfniß der Saline, indem er in einer Stunde 334 Kubikfuß Wasser liefert.

Die Soole ist vollkommen klar und durchsichtig, setzt aber an der freien Luft nach einiger Zeit einen geringen rothbraun gefärbten Niederschlag ab.

Der Geschmack ist salzig bitter und verräth sogleich einen bedeutenden Gehalt an Kochsalz.

Einen besondern Geruch, namentlich auch nach Schwefelwasserstoff, will v. Blücher nicht wahrgenommen haben [1]), dahingegen Meyer [2]) letzteren bei der frisch geschöpften Soole stets bemerkte.

Die Temperatur der Soolen ist sowohl im Winter als Sommer constant 9,5° R. nach v. Blücher, nach Meyer sehr nahe an 10° R.

Das specifische Gewicht beträgt, das Gewicht des destillirten Wassers als Einheit angenommen, bei einer Temperatur von 10° R., nach v. Blücher 1,0400, nach Dr. Meyer 1,0384.

Die Pumpen- und Abflußröhren sind bei den Brunnen stark mit Eisenoxydhydrat bekleidet.

§. 345.

Chemische Analyse.

Nach von Blücher's Analyse (s. dessen oben angeführte Schrift) der verschiedenen Soolquellen scheinen dieselben im

1) v. Blücher a. a. O., S. 127.

2) Dr. Meyer's vorläufige Bemerkungen zu v. Blücher's Schrift: Chemische Untersuchung der Soolquellen bei Sülze rc. — Freimüth. Abendbl. Beilage zu Nr. 582, 1830, und Replik auf v. Blücher's Erwiederung in Nr. 589. Freimüth. Abendbl. Nr. 597, 1830.

Durchschnitt constante Mischungsverhältnisse zu behaupten, und sowohl hinsichtlich ihres Salzgehalts im Ganzen als der Quantitäten der einzelnen Bestandtheile nur kleine Abweichungen zu zeigen, die nur von zufälligen Erscheinungen, nicht aber von regelmäßigen und beständigen herrühren dürften.

Nach von Blücher enthalten 1000 Theile Wasser an fixen Bestandtheilen:

Chlornatrium (Kochsalz)	44,573
Chlorkalium	0,056
Chlorkalcium	4,316
Chlormagnium	2,905
schwefelsauren Kalk	1,015
kohlensauren Kalk	0,043
kohlensaures Eisenoxydul	0,072
Kieselerde	0,006
Brom-[1]) u. Jodverbindungen, geringe Menge	
	52,986.

Nach Dr. Meyer's Analyse enthalten 1000 Theile Wasser an fixen Bestandtheilen: [2])

kohlensaure Talkerde	0,033
kohlensaures Mangan-Oxydul . . .	0,003
Thonerde	0,001
Extrativstoff in geringer Menge	
Kieselerde	0,023
kohlensaure Kalkerde	0,022
kohlensaures Eisenoxydul	0,035
schwefelsaure Kalkerde	1,051
Chlornatrium	42,422

---

1) Nach v. Blücher entdeckt man das Brom in der Mutterlauge der Sülzer Salzsoolen. In der gradirten Soole findet es sich bei Behandlung mit Chlor rc. als bromwasserstoffsaures Salz. — Freimüthiges Abendblatt Nr. 447, 1827.

2) Freimüth. Abendbl. Beilage zu Nr. 582, 1839. S. die obige Schrift.

Chlorkalium	0,027
Chlorkalcium	6,231
Chlormagnium	3,332
Jodnatrium und Hydrobromsäure=Verbindung	
	53,209.

Die Differenzen in den Resultaten der Untersuchungen erörtert Dr. Meyer in Nr. 582 des freimüth. Abendblattes vom Jahre 1830.

Es enthalten die Sülzer Soolen außer den vom Dr. Meyer aufgeführten fixen Bestandtheilen auch noch, wie spätere Untersuchungen ihn davon überzeugten, salzsaures Eisen und salzsaures Mangan.

§. 346.

Werth und Anwendung der Soolbäder in Krankheiten.

Es verdient der so sehr bedeutende Gehalt der Soole an salzsaurer Kalk= und Talkerde wohl eine vorzügliche Beachtung bei dem Gebrauche der Soolbäder zu Sülze; auch zeigen die bekannten Soolen Deutschlands überall nicht die verschiedenartigen chemischen Bestandtheile als diese Soole, und muß ihre Wirkung bei manchen Krankheitsformen, wie die Erfahrung dies auch hinreichend nachweiset, eine ganz vorzügliche heilsame sein. Ueber ihre allgemeinen und speciell guten Wirkungen spricht sich Herr Geh. Medicinalrath von Vogel im freimüthigen Abendblatte vom Jahre 1825, 1826, 1827 und 1828, Nr. 327, 376, 434, 489, 540, 595 und 695 genügend, nach den von treffender Beurtheilung zeugenden Berichten des Badearztes zu Sülze aus. Die Hauptübel, welche dadurch gehoben oder erleichtert wurden, sind: Gicht, Rheumatismus, Scropheln, Flechten, Krätze, mancherlei Kopfschmerzen, Stockungen in den Unterleibs=Eingeweiden ꝛc.

§. 347.

Eberhardt's Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwasser und anderer chemischer Präparate zu Ludwigslust. 1)

Der Gründer dieser nützlichen Anstalt fing sein Geschäft zu Ludwigslust im Jahre 1830 sehr klein an, dehnte es nach und nach mehr aus und beabsichtigt, in Zukunft sämmtliche chemische Präparate für Apotheker und zum technischen Gebrauche, die bisher vom Auslande bezogen sind, fabrikmäßig anzufertigen und sie dem Vaterlande von besonderer Güte und billig im Preise darzubieten, sobald ein zweckmäßigeres Local sein Wirken weniger beschränkt.

Der Eberhardtsche Apparat zur Bereitung künstlicher Mineralwässer besteht aus einem Gasentbindungs- und Luftreinigungsapparate, einem Gasometer, einem eigenthümlich construirten Druckapparate, wodurch die Luft in dazu eingerichteten Behältern comprimirt wird, und zwar so, daß sie mit keinen heterogenen Körpern verunreinigt werden kann.

Aus diesen Behältern wird die zur Bereitung eines Mineralwassers nöthige Menge comprimirte Luft in einen Apparat hineingelassen, in welchem das Mineralwasser zusammen gesetzt wird. Diese Zusammensetzung geschieht theils nach Berzelius Analysen, andere, die noch nicht von Berzelius analysirt wurden, nach denen von Bischoff, Steinmann und Pleischel. Sämmtliche dort bereitete Mineralwasser halten sich eben so lange als die natürlichen. Verfasser nahm Gelegenheit, sich an Ort und Stelle nicht allein hievon, sondern auch davon zu überzeugen, daß er bisher niemals frisch angekommene natürliche Mineralwasser von solcher Kraft kostete.

---

1) Mündliche Mittheilungen des Herrn Eberhardt an den Verf. beim Besuche der Anstalt.

Aus der Anstalt wurden seit 1830 allein in Mecklenburg abgesetzt: Selterserwasser 12,300 Flaschen, Eger 2400, Pillnaer Bitterwasser 450, Saidschützer Bitterwasser 280 Flaschen, Karlsbader Sprudel und Mühlbrunnen zusammen 3340 Becher; jährlich nimmt der Absatz zu.

An chemischen Präparaten wurden bisher im Großen bereitet: **Natron carbonicum acidulum, Kali chromicum,** Chlorkalk nnd Chromgelb, Siegellack in allen Farben und jeder Qualität.

Dritter Theil.
Gesundheitspflege.

Erster Abschnitt.
Von der Sorge für die Reinheit der Luft und gesunde Wohnungen.

---

§. 348.
Reinigung der Straßen. [1])

Die Magistrate sollen dahin sehen, daß die Gassen und öffentlichen Plätze rein erhalten werden, und den Einwohnern bei einer namhaften Strafe auferlegen, wöchentlich zweimal vor den Thüren und Häusern zu kehren, und zwar Abends vor beiden Tagen, wo der Straßendung weggefahren wird, daher denselben auf einen Haufen zusammenbringen zu lassen. [2]) Misthaufen sollen nicht mehrere Tage lang in den Gassen und vor den Häusern liegen bleiben, damit die Passage weder gehemmt, noch die Luft dadurch ungesund werde. [3]) Die Privés an

1) Nötger's Rep. Bd. 1, Seite 13. Bd. 2, Seite 1317. 2037.

2) Inter. Ordnung vom 8. October 1761. — Verordnung vom 19. Nov. 1694, vom 12. Dec. 1754. — Bärensprung's Ges. IV. 1. Seite 153, 646, 647 u. 648. Vom 29. März 1780. — Bärenspr. Ges. IV. 2. Seite 261. — Rostocker Bürgersprache, §. 3. — Gastordnung, §. 6. — Verordn. vom 28. Nov. 1768, §. 1 u. 2. Vom 2. Jun. 1761. — Schröder's Rep., Seite 189. — v. Both, 2. Liefer., Seite 103—105.

3) Polizeiordn. vom 24. Aug. 1791. — Schröder. 2. Seite 216. — Reg.-Verordn. vom 31. Dec. 1787. — Schröder. 2. Seite 170. — Inter.

den öffentlichen Gassen und die Ausflüsse dahin sollen durchaus nicht gestattet, auch nicht geduldet werden, daß thierischer Unrath, sei es bei Tage oder bei Nacht, auf die Straße oder auf Kirchhöfe geschüttet werde. [1]) Eben so wenig soll es geduldet werden, daß menschliche Excremente zum Ekel des Publicums auf die öffentlichen Gassen liegen oder abgespült werden, sondern sie sollen so lange, bis der Dreckwagen kommt, mit dem Auskehricht in einem Tobben, Balgen und sonstigen Behältern resp. im Hause und auf den Höfen behalten, und sodann mit einander vermengt oder bedeckt aus dem Behälter in den Wagen gestürzt werden. [2])

Der Pferdeunrath von Kornwagen soll zusammengefegt und auf einen Haufen gebracht [3]), Schweine, Hammel, Hühner und Gänse, welche die zusammengekehrten Haufen auseinander wühlen, auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen nicht geduldet werden. [4])

Schwerin. Der Straßenkehricht wird wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends, aus den Straßen gefahren, nachdem er Abends vorher von den Hausbewohnern zusammengefegt ist. Diese Wagen nehmen auch den in Gefäßen vor der Hausthür hingestellten Stubenkehricht, Torfasche 2c. mit; zur Winterzeit auch das bei den öffentlichen Pumpen aufgehauene Eis. Zur Abfuhr der Abtritte sind eigene festverschlossene Wagen angenommen, mit welchen wöchentlich 3—4mal, Morgens zwischen 3 und 7 Uhr spätestens,

---

Ord. a. a. Orte. — Verordn. v. 24. August 1791. — Schröder's 2. Th., 2. Lief., Seite 216.

1) Reg.-Befehl vom 13. April 1753. — Verordn. vom 13. Mai 1757. — Bärensprung's Ges. VI. 1. Seite 651. — Verordn vom 19. März 1782.— Schröder's R. G. S. 2. 2. S. 48. — Rötger, Bd. 1, Seite 13.

2) Verordn. vom 16. Dec. 1785. — Schröder. 2. 2. Seite 132 u. 133.

3) Ebendaselbst. Schröder's Rep., Seite 355.

4) Verordn. vom 19. März 1782. 31. December 1787. 30. März 1799. — O. W. Nr. 26. 1817. — Schröder, l. c. 2. 2. Seite 46, 170 u. 290. — Rostocker Verordnungen bei Schröder's Rep. Seite 189. 355. — Rötger, Bd. 2, Seite 1889. 2037.

die Wegschaffung des Unraths betrieben wird, indem die dabei angestellten Leute die Eimer aus den Localen holen und nach Entleerung wieder hinstellen. Der sie dazu requirirende Hausherr zahlt für das Abtragen jedesmal selbst.

Die Einwohner Schwerins sollen bei eintretendem Frostwetter keine irgend beträchtliche Menge Wasser oder sonstige Flüssigkeiten auf die Gasse gießen oder ausfließen lassen und zwar bei Geldstrafe. [1])

Rostock. Es soll Niemand stinkenden Unrath und Menschenkoth auf die Straße werfen, sondern Jeder kann dergleichen faule Auswürfe allenfalls auf seinem Hofe in eine tiefe Grube, mit ungelöschtem Kalke stark bestreuet, werfen, und wenn es einem oder dem anderen an Hofstelle fehlt, solche Unreinigkeiten an entfernten Orten verscharren oder so wegbringen, daß dadurch alle nachtheilige und der menschlichen Gesundheit gefährliche Ausdünstungen vermieden werden. Die Contravenirenden sollen mit Geld-, Gefängniß- und nach Befinden harter Leibesstrafe unabbittlich belegt werden. [2])

Niemand soll seinen Nachbarn zum Ekel über 14 Tage lang Mist in seinem Hofe liegen lassen, und wer aus seinem Stalle Mist oder anderen Unrath ausfahren will, darf denselben nicht über 24 Stunden auf der Gasse liegen lassen. [3]) Zusammengekehrter Unrath darf auch durchaus nicht an öffentliche Orte hingebracht werden. [4]) Wer Misthaufen auf den Straßen veranlaßt, ist zu ihrer Wegschaffung verpflichtet. [5])

---

1) Reg.-Verordn. vom 14. Febr. 1806. O. W. Nr. 6. 1815. — v. Both, II, P. 100—103. — Verordn. vom 8. März 1809. O. W. Nr. 38. 1814. — Rötger's Rep. Bd. 2, Seite 2037 u. 2038. — Mittheilungen des Senators Strempel an den Verfasser. 1833.

2) Verordn. v. 25. Aug. 1794. Rostocker Nachrichten 1794. 36. Stück. — Schröder's Rep., Seite 187, 188—190.

3) Verordn. vom 23. Mai 1677. Schröder's Rep., Seite 310.

4) Verordn. vom 14. Mai 1730.

5) Schröder's Rep., S. 310.

Privés oder Schweinekofen sollen den Straßen und Kirchen nicht näher als auf 5 Fuß gebauet werden. [1]) Unflätereien von Kindern, Lehrjungen u. s. w. weder auf den Straßen, noch auf den Kirchhöfen geduldet werden. [2]) Niemand soll dergleichen in die Grube schütten. [2])

Die Reinigung der öffentlichen Plätze hat die Kämmerei zu besorgen. [3])

Güstrow. Hier kommen ähnliche Vorkehrungen zur Ausführung. [4])

Wismar. Die Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze, so wie die Abfahrt des Unrathes, wird seit mehreren Jahren von Pfleglingen des Arbeitshauses beschafft. Diese Anstalt hält zur Abfahrt alles Unrathes 6 Pferde und Karren. Nachmittags sind die Hausbewohner verpflichtet, den Unrath in Eimern vor die Thüren zu bringen, wenn der ankommende Karren das Zeichen mit einer Glocke giebt. Districtsmäßig wird solche Arbeit vorgenommen; die frühere Bestimmung, sie des Abends erst zu beginnen, konnte nicht durchgeführt werden.

Die Reinlichkeit, welche seitdem in den Straßen herrscht, ist eine wahrhaft musterhafte zu nennen. [5])

§. 349.
Reinhaltung der Gräben, Ströme, Bäche, Gruben u. s. w. [6])

Die zugeschleißten Gräben, Ströme, Bäche und Furten sollen gesäubert und gereinigt werden. [7])

---

1) Rostocker Stadtrecht. 111. Tit. 12, Art. 13. Schröders Rep., S. 188.

2) Verordn. v. 18. Mai 1765. Schröder's Rep., Seite 188, 295 u. 310.

3) Gassenordnung von 1779, §. 10.

4) Rötger a. a. O., Seite 753 u. 754. — Reg.=Verordn. vom 19. März 1782. 18. April 1782. 11. Febr. 1783. 21. Aug. 1788. — Schröder, l. c., Seite 46, 52 u. 57. Bd. 1, Seite 285.

5) Aus neueren Acten des Arbeitshauses entlehnt, vom Verfasser.

6) Masius Handbuch, Seite 63.

7) Rötger's Rep. Seite 551. — D. W. Nr. 28. 1823. Reg.=Verordn., erneuerte, vom 1. Aug. 2010. Inter. Ord., Bärenspr. VI., 1. S. 153.

Auf der Elde soll eine Stromschau gehalten werden, um zu sehen, ob die Auskrautung gehörig geschehen sei, welche tüchtig beschafft und damit in Dömitz angefangen und ununterbrochen stromaufwärts bis Plau fortgefahren werden soll. [1])

In den Kanal bei der Wadewiese (zu Schwerin) sollen keine todte Hunde, Katzen u. a. Unreinigkeiten, bei Vermeidung willkürlicher Geld- oder Leibesstrafe, geworfen werden. [2])

Rostock. Niemand soll, bei schwerer Strafe, in die Stadtgrube, welche die Altstadt von der Neustadt scheidet, Koth, Unrath von crepirtem Vieh, Mist und sonstige faulende Unreinigkeiten werfen. [3])

§. 350.

Entfernung todter thierischer Körper von den Wohnungen. [4])

Alles verreckte Vieh soll von den Frohnknechten in hinlänglicher Entfernung von den Wohnungen der Menschen so tief in die Erde verscharret werden, daß es weder von Schweinen aufgewühlt, noch von Hunden aufgekratzt werden kann. Das verreckte und abgelederte Vieh zum Fraß für die Jagdhunde nahe bei Städten, Höfen und Wohnungen hinzufahren, ist durchaus untersagt. [5])

---

1) O. W. 1830. Nr. 9. — Reg.-Verordn. vom 30. Mai 1818. — von Both. Th. 1, Seite 405.

2) Verordn. vom 12. Oct. 1787. — Schröder's N. G. S. 11. Th., 2 Lief., Seite 166.

3) Verordn. v. 23. März 1677. — Schröder's Rep., Seite 310. — Verordn. vom 2. October 1795. Rostocker Nachrichten. 1795. Stück 40.

4) Masius Handbuch, Seite 64.

5) von Both, 2. Seite 422 u. 423. — Rötger, Bd. 1, Seite 3. Bd. 2 Seite 2175 u. 2196. — Verordn. vom 28. Febr. 1789. — Reg.-Verordn. vom 3. Januar 1807 und 29. Mai 1807. — Schröder 11. 2. Seite 182 und ferner.

§. 351.

Verordnung wegen des Schlachtens des Viehes in Schlachthäusern. [1])

Rostock. Die Schlächter sollen das Vieh nicht in ihren Häusern, sondern im Schlachthause (auf dem sogenannten Küterkaven, vor dem Petrithore) schlachten. [2]) Ochsen, Kühe und Schweine gehören dahin. Kleineres Vieh, als Kälber, Schafe und Lämmer, können sie in ihren Häusern schlachten. Im Schlachthause untersucht der beeidigte Kütermeister jedes Stück Vieh, ob es auch gesund und, nach dem Kunstausdrucke, bankrecht ist. [3])

§. 352.

Verbot der Anlage der Gesundheit nachtheiliger Fabriken in Städten. [4])

Rostock. Für die Zukunft sollen keine Seifensiedereien in der Stadt weiter angelegt werden. [5]) Die Handwerker, welche ein gefährliches und unleidliches Handwerk treiben, dürfen sich ohne des Nachbars Zustimmung nicht in einem Hause etabliren, worin vorher ein solches Handwerk nicht getrieben ist. [6]) Cichorienfabriken und Dampfmaschinen jeder Art sind nur außerhalb der Stadt an geeigneten Stellen anzulegen. [7])

Die Gärbereien und Leimsiedereien müssen auf dem außerhalb der Stadt, an zwei sehr rasch fließenden Armen

1) Masius Handbuch, Seite 64.

2) Polizei-Ordn. Tit. von den Fleischern. §. 1, 2, 3 u. 14.

3) Mittheilung vom Senator Schrepp in R. an den Verfasser. — Schröder's Rep. Seite 478.

4) Masius Handbuch. 1818. Seite 65.

5) Schröder's Rep. Seite 496.

6) Rostocker Stadtrecht. 111. Tit. 12, Art. 16.

7) Rostocker neue Feuerordnung vom März 1826. Seite 10. Bei Behm

der Warnow belegenen Gärberbruch etablirt werden, nicht aber in der Stadt. [1])

Schwaan. Die daselbst vor mehreren Jahren am Warnowflusse angelegte Fettwachsfabrik veranlaßte den dortigen Magistrat, auf die öffentliche Anfrage: »ob deren Betrieb für die Gesundheit derjenigen Menschen, welche das abfließende Wasser benutzen müssen, schädlich sein könne?« [2]) einen geachteten Chemiker zur Abgabe eines kunstverständigen Gutachtens darüber aufzufordern: »ob die Anlegung einer Fettwachsfabrike, namentlich die Einsenkung gewisser Mengen Fleisch von frisch geschlachteten Thieren in den Warnowfluß, dem Wasser desselben Eigenschaften ertheilen könne, welche die Gesundheit derjenigen Personen zu betheiligen im Stande seien, die entweder an oder auf dem Flusse verkehren, oder die sich des Wassers selbst zu häuslichen Bedürfnissen bedienen; zugleich, ob Luftarten von ungesunder und überhaupt nachtheiliger Beschaffenheit dadurch erzeugt werden, und die Atmosphäre des Flusses schädlich potenziren könnten?« [3]) Das Gutachten lautete dahin, daß die Anlage auf keine Weise so gemacht worden, daß dadurch irgend Nachtheile für Menschen und Vieh entstehen könnten. [4])

Schwerin. Außer Seifensiedereien, deren Anlegung bisher nicht gesetzlich untersagt sind, existiren daselbst keine der Gesundheit nachtheilige Fabriken. Das Vieh wird von den Schlächtern noch in ihren Häusern geschlachtet, wie das auch in allen übrigen Städten Mecklenburgs statt findet. [5])

---

1) Mittheil. des Senators Schrepp an den Verf.

2) Schwer. Freimüth. Abendblatt Nr. 656. Jahrg. 1831.

3) Ebendaselbst, Nr. 671 u. 672. Jahrg. 1831. — Bericht des Dr. Witte zu Rostock über die Fettwachsfabrik bei Schwaan.

4) Bekanntmachung des Magistrats zu Schwaan. Freimüth. Abendblatt Nr. 658 u. 671. Jahrg. 1831.

5) Specielle Mitth. des Senators Strempel in Schwerin an den Verfasser.

§. 353.

Sicherung gegen die Ausdünstung der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen. [1])

Alle Leichen der an Faulfieber, an der Ruhr oder andern ansteckenden Krankheiten Gestorbenen sollen, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, nach erhaltener unbezweifelter Gewißheit des wirklich erfolgten Todes, höchstens am 3. Tage nach dem Tode, und zwar ohne Ausstellung, Gesang, Gefolge und Trauergelag, und zwar ohne Specialdispensation, bei Abendzeit zur Erde bestattet werden. [2])

Rostock. Keine Leiche soll bei 10 Gulden Strafe über 3 volle Tage und in den vierten ohne Dispensation unbegraben stehen. [3])

§. 354.

Kirchenbegräbnisse. [4])

Die in den Kirchen befindlichen hohlen Begräbnisse sollen, sowohl in den Landkirchen als in den Stadtkirchen, zur Verhütung aller schädlichen Ausdünstungen nicht nur mit Bohlen belegt, sondern auch überdies mit Steinen auf Kosten des Eigenthümers wieder bepflastert werden, so oft Jemand darin eine Leiche aufstellen läßt. Wo offene Begräbnisse in den Kirchen sich befinden, soll die Beisetzung der Leichen in selbigen nicht gestattet sein, sondern der Sarg mit dem Leichnam sofort bei der Bestattung in die Erde gesenkt werden. Nur in denjenigen in oder an den Kirchen befindlichen Kapellen, welche von der inneren Seite der

---

1) Masius Handbuch. 1818. Seite 65.

2) Verordnung vom 23. März 1772. — Siggelkow, §. 352. — Bärensprung, 1. Th., 3. Stück, Seite 394. — Verordn. v. 19. September 1811, erneuert D. W. Nr. 32. 1818. — Dittmer, 1. Band, 8. Heft, Seite 665. — v. Both, II. P. 370. — Rötger's Rep. Band 1, Seite 162., Band 2 1806 u. 1807. — Spalding's Rep. Seite 89.

3) Schröder's Rep. Seite 51.

4) Masius a. a. O. Seite 51.

Kirche weder einen Eingang noch eine Oeffnung haben, sondern wo die Thüre von außen hineingeht, können die Leichen in Särgen aufgestellt werden. [1])

Güstrow. Der Gebrauch von Erb- und Official-Begräbnissen in der Pfarrkirche zu Güstrow wird für die Zukunft gänzlich verboten und soll von diesem Verbote keine Ausnahme gemacht werden. [2])

§. 355.

Kirchhöfe und Leichenhäuser. [3])

Die Sanitätspolizei sorgte in Mecklenburg schon länge, selbst in den kleinsten Städten, dahin, daß die Kirchhöfe außerhalb der Stadtringmauern verlegt wurden, und der frühere Gebrauch, selbst die an ansteckenden Krankheiten und bösartigen Epidemien Gestorbenen in den Kirchen oder unmittelbar davon zu beerdigen, seine Endschaft erreichte. Erst vor einigen Jahren erreichten die Magisträte zu Rostock und Wismar nach vielen Verhandlungen den Endzweck der Verlegung der Begräbnisse aus den Kirchen und deren Umgebung, indem beide Städte nun erst bestimmte Kirchhöfe außerhalb der Ringmauern einrichteten, die mit ihren schönen Monumenten, Kapellen und englischen Partien Auge und Sinn der Wallfahrer erquicken.

Zu Rostock werden über den Bau eines Wohnhauses für den Friedhofsaufseher zur Zeit Verhandlungen gepflogen; Plan ist es, dasselbe hart an den Friedhof zu legen und darin 2 Leichenzimmer einzurichten, welche Ausgangsthüren unmittelbar auf den Friedhof haben sollen, so daß die darin niedergesetzten Leichen nicht wieder außerhalb desselben kommen, wenn sie zur Ruhestätte gebracht werden. Seiner Zeit soll

---

1) Verordnung vom 30. Juli 1771, 19. Decbr. 1772. — Siggelkow §. 345, 356. S. 301 und 302.

2) Rötger, Band 1, S. 163. — Regierungs-Verordn. vom 23. Jan. und 24. März 1817. — v. Both, Band 4, S. 43 und 44.

3) Mittheilungen der resp. Behörden an den Verf.

noch eine Capelle zur Aufbewahrung der sich späterhin vorfindenden Gebeine erbauet werden.

Zu Güstrow ist Eingangs des im vorigen Jahre angelegten neuen Kirchhofes ein Gebäude in sehr edlem einfachen Stile aufgeführt, dessen eine Seite eine Aufseherwohnung, die andere ein großes Zimmer zur Aufnahme von Leichen, die etwa schnell aus kleinen, engen Wohnungen oder weil der Kranke an einer ansteckenden Krankheit gestorben, entfernt werden müssen, enthält. Weitere Einrichtungen zum eigentlichen Leichenhause waren noch nicht getroffen, auch keine Apparate zu Wiederbelebungsversuchen vorhanden.

Zu Schwerin werden thätige Verhandlungen zur Errichtung zweier Leichenhäuser mit den dazu nöthigen Rettungsapparaten geführt; wenn gleich schon bedeutend dazu subscribirt worden, so ist die Deckung aller Kosten noch zur Zeit nicht erreicht.

Wismar. Der erste Friedhof ist hier nun vor wenigen Jahren vor dem Mecklenburger Thor gegründet. Er liegt hoch, ist in Form eines Gartens mit verschiedenen Abtheilungen, Gängen und Alleen, ringsum von einer Barriere eingehegt, die westwärts die vordere Einfahrt hat, angelegt. An der südlichen Seite ist ein einstockiges, viereckiges, massives Leichenhaus erbauet. An der nördlichen vorderen Fronte desselben bilden 3 offene Bogen eine an beiden Seiten geschlossene, 20 Fuß hohe Vorhalle, durch deren mittleren Hauptbogen man zur Eingangsthür gelangt. Westlich ist noch eine kleinere Thür vorhanden. Das Haus hat noch eine kleine Diele, 1 größeres Leichenzimmer und 3 kleinere Zimmer, die als Wohnung für den Wärter, zur Anstellung der Rettungsversuche und zur Aufbewahrung der Apparate und Arzneien dienen sollen.

Auf der Röbelschen Altstadt wurden die Leichen sowohl der städtischen als der eingepfarrten Landgemeinden bis 1834 noch auf den unmittelbar an der Kirche befindlichen Kirchhof begraben. Die Verlegung des Kirchhofes außerhalb

der Stadt steht jetzt zur Verhandlung und ist dahin günstig gediehen, daß der Kirchhof, weil er mit Gräbern schon überfüllt ist, zur Stadt hinaus verlegt werden soll. [1])

Alle Dörfer des Landes haben zur Zeit ihre Begräbnißplätze noch unmittelbar im Umkreise der Kirchen, oftmals sieht man diese Ruheplätze kaum befriedigt, die Gräber von Thieren zerwühlt ꝛc., wenn gleich andere als Gegenstück erscheinen.

Bestimmte Landes-Sanitäts-Polizeigesetze wegen Anlage von Kirchhöfen fehlen zur Zeit in Mecklenburg (s. Kirchenbegräbnisse oben), wenn gleich die Verunreinigung und andere Beschädigungen der Gräber, der Befriedigungen und Bäume bei nachdrücklicher Strafe verboten ist. [2])

§. 356.

Höhe der Wohnungen. [3])

Bei neuen, 2 Stockwerk hohen Häusern soll das unterste Stockwerk wenigstens 11 Fuß und das oberste 10 Fuß im Lichten gebauet [4]), kleinere Häuser von einem Stockwerke dürfen nur in den Nebengassen geduldet werden [5]) und müssen wenigstens 10 Fuß im Lichten halten. [5])

§. 357.

Verhütung der Nachtheile für Bewohner von Pisé-Gebäuden. [6])

Wenn gleich von Großherzogl. Regierung zur Zeit die

---

1) Mittheilung des Magistrats zu Rostock an den Verf.

2) Rötger's Rep., Theil 1, S. 1080 und 1081. — Regierungs-Verordnung vom 27. August 1817. — v. Both 11, Seite 188. — Regierungs-Verord. vom 27. August 1817. O. W. 1817. — v. Both 11, S. 188.

3) Masius S. 66.

4) Verordnung vom 18. Septbr. 1770. — Bärensprung IV. 1. Seite 194. Verordn. vom 29. Juli 1786. Schröder's 11 Theil, 2te Liefer., S. 135.

5) Verordn. vom 8. Novbr. 1782. — Schröder 11, 2, S. 54. — Rötger, Band 1, S. 144. — Verordnung vom 22. April 1816. — von Both 11, Seite 27. — Rötger. Band 2, S. 1868.

6) Regierungs-Verordn. vom 13. Juli. O. W. Nr. 34, 1831.

Lehmgewölbe in den Wohnhäusern nicht gänzlich untersagt sind, so ist doch darauf aufmerksam gemacht, daß zur Entfernung der Gefahr für menschliches Leben und Gesundheit bei der Aufführung von Pisé-Gebäuden mit gewölbten Decken die höchste Vorsicht anzuwenden, und es allemal gerathener ist, solchen Gebäuden, deren Ring- und Scheidewände von Lehm aufgeführt sind, eine Decke von Balken mit Windelböden und ein gehörig construirtes Dachwerk zu geben, auch, daß solche Wohnungen, wenn sie erst spät gegen den Herbst vollendet werden, einen Winter unbewohnt stehen bleiben müssen, damit die in den Wänden sich sehr lange haltende Feuchtigkeit so wenig der Dauerhaftigkeit des Bauwerks, als der Gesundheit der Bewohner nachtheilig werden könne. [1])

§. 358.

Zu frühes Beziehen neu erbaueter oder stark reparirter Wohnungen. [2])

Es ist der häufige Mißbrauch bemerklich geworden, daß neu erbaute oder im Mauerwerke stark reparirte Wohnungen, ohne die nöthige Zeit des Austrocknens abzuwarten, sofort nach ihrer Vollendung bezogen werden. Da die mit einem solchen Verfahren verknüpfte nachtheilige, ja oft zerstörende Wirkung auf die Gesundheit der Bewohner und auf die Gebäude selbst, so wie die Maßregeln ihrer Verhütung, nicht hinreichend bekannt zu sein scheinen, so werden sie hier zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Die in gedachten Wohnungen befindliche Luft wird nämlich durch die aus den feuchten Wänden aufsteigenden Wasser- und Kalkdünste verdorben, und wirkt besonders auf Haut, Lunge und Nerven so nachtheilig, daß nach dem Urtheile der Aerzte selbst schwere Krankheiten dadurch erzeugt werden, wie Schleim-, Faul- und Nerven-

---

1) Regierungs-Verordnung vom 17. Juni 1831. D. W. Nr. 25, 1831

2) Regierungs-Verordnung vom 13. Juli. D. W. Nr. 34, 1831.

fieber, Bleichsucht, Scorbut, englische Krankheit, Scropheln, Wassersucht, Stick- u. Schlagfluß, Lähmungen u. s. w.

2) Werden die Gebäude übereilt hergestellt und bezogen, so sind die Nachtheile um so größer, wenn die Jahreszeit das Heizen der Oefen und Zimmer voller Feuchtigkeit nothwendig macht.

3) Allen Bewohnern des Landes wird es dringend empfohlen, um den erwähnten Uebelständen bestmöglichst vorzubeugen, neue oder im Mauerwerke stark reparirte Häuser vor dem Beziehen vollkommen austrocknen und sich vorher zu ihrer und ihrer etwanigen Miethsleute Sicherheit über die Unschädlichkeit der Bewohnung von Kunstverständigen ein Zeugniß ausstellen zu lassen. Am gerathensten ist es, von der Zeit an, daß die Maurerarbeit beendigt ist, im Winter wenigstens 6 und im Sommer mindestens 4 Monate mit dem Beziehen der Zimmer zu warten.

Die zu treffenden Vorsichtsmaßregeln sind folgende:

a) Neue oder im Mauerwerke stark reparirte Wohnungen müssen bei guter Witterung beständig gelüftet werden. Bei schlechter Witterung und im Winter muß man in denselben einheizen und darauf oft Thüren und Fenster öffnen lassen.

b) Die Fugen in neuen Wohnungen sind nicht zu früh auszustreichen, und die äußeren Wände ein halbes bis ganzes Jahr unübertüncht zu lassen.

c) So viel wie möglich müssen nur gute Baumaterialien, keine alte feuchte Steine, mit Pottasche vermischter Kalk u. s. w. gebraucht werden. [1])

§. 359.

Schwamm in Wohnhäusern [1]), Vorsichtsmaßregeln.

Der in neuen Wohnungen häufig erscheinende Schwamm

1) Regierungs-Verordn. vom 13 [illegible]. O. W. Nr. 34, 1831.

wirkt sehr schädlich auf die Gesundheit der Bewohner ein, weswegen alle Bauenden aufgefordert werden, sich durch Befolgung nachstehender Vorsichtsmaßregeln gegen die bezeichneten Nachtheile für die menschliche Gesundheit und für die Gebäude selbst zu sichern, so wie von sämmtlichen Ortsobrigkeiten des Landes erwartet wird, daß sie bei Anweisungen von Bauplätzen und sonst die Bauherren mit dem Inhalte dieser warnenden Verordnung gehörig bekannt machen werden.

Die Mittel zur Verhütung des Schwammes bestehen nach bewährter Erfahrung in folgenden:

1) Ist es unvermeidlich, auf nassem sumpfigen Grunde zu bauen, so empfiehlt es sich, die Grundmauern der Wohngebäude 2 bis 4 Fuß über der Erde, so wie mit wasserdichtem Mörtel aufzuführen und sie damit zu übersetzen, auch dieselben zur Abhaltung der Feuchtigkeit mit dünnen Platten von gewalztem Blei und von der Breite der Mauerstärke zu belegen, bevor darauf fortgearbeitet wird.

2) Sollte die Anwendung dieser Bleiplatten zu kostbar sein, so genügt es auch, statt ihrer einige Schichten von gebrannten Steinen, welche das Fundament vollkommen decken, mit wasserdichtem Mörtel gemauert und sammt dem Fundament damit übersetzt sein müssen, über die Grundmauer zu legen. Als ein anerkanntes gutes Bindungsmittel empfiehlt sich hiebei folgende Zusammensetzung. Ein Faß Kalk wird gelöscht und mit Sand zu Mörtel gemacht, hierauf werden 10 Pfund pulverisirten Braunsteins, eine Metze Salz, zuletzt 4 Pfund Nordhäuser Schwefelsäure hinzugethan und das Ganze wohl zusammen gemischt.

3) Macht auch das Terrain die Anwendung der gedachten beiden Mittel überflüssig, so ist es doch bei irgend feuchtem Grunde zur Verhütung des Schwammes rathsam, in den Grundmauern ringsum Luftlöcher, die mit kleinen eisernen Thüren versehen sein können, so wie bei

hölzernen Häusern überdem noch unter den Fußböden Luftkanäle von gebrannten Mauersteinen, die mit jenen Oeffnungen in Verbindung stehen und in die Kamine des Erdgeschosses Ausgänge erhalten, anzubringen, oder wenigstens die eichenen Fußbodenlager auf Pfeilern von gebrannten Mauersteinen zu strecken, zwischen welchen die Luft durch im Fundamente anzubringende Oeffnungen Eingang findet.

4) Um in den bisher vom Schwamm frei gebliebenen Häusern denselben nicht aufkommen zu lassen, sind alle nicht bewohnte Gemächer oft zu lüften, weil erfahrungsmäßig bloß durch Nichtbewohnen und Verschließen gegen Luft und Sonne Schwamm erzeugt wird.

§. 360.

Beengung der Straßen durch Bäume, Querbänke und Gallerien vor den Häusern. [1])

Die engen Straßen in den Städten sollen durch Gallerien und Querbänke nicht noch mehr verengt werden, weil dadurch sowohl für die Fahrenden als für die Fußgänger nicht geringe Gefahr entsteht. Die zur Zeit dastehenden Gallerien müssen auf beiden Seiten zur Ausweichung für den Fußgänger geöffnet und wenn sie verfallen sind, dürfen sie nicht wieder hergestellt werden; die Querbänke sollen aber durchaus abgeschafft [2]) und an die Mauer des Hauses zurückgezogen werden. [3])

Wenn eine Straße in Rostock neu gedämmt wird, müssen da, wo die Localität es irgend zulassen will, neben den

1) Masius Handbuch, Seite 67. — Verordnung vom 27. Mai 1777. — Bärensprungs L. G. VI. 1., S. 659. — Verordnung vom 21. August 1788. Schröder's N. G. 11 Theil, 2te Lieferung, S. 173.

2) Verordnung vom 27. Mai 1777. — Bärensprung, Band IV. 1. S. 659..

3) Verordnung vom 21. August 1788. — Schröder, 2ter Theil, 2te Lieferung, Seite 173, 174 und 175.

Straßen oder öffentlichen Plätzen Fußgänge eingerichtet werden, und Alles, was einer solchen Einrichtung an Stangeneinfassung, schrägen oder aufstehenden Kellerluken, Querbänken, Fliesengängen, Bäumen u. dgl. m. hinderlich wird, ist nach Anordnung der Behörde von den angrenzenden Grundbesitzern wegzuschaffen und resp. so einzurichten, daß dadurch den Fußgängern der Gang nicht gesperrt werde. Bei den Kellerluken genügt es, wenn sie nur flach liegen und von haltbarer Beschaffenheit sind. Gestattet es der Raum, so müssen die Fußgänge wenigstens 4 Fuß breit sein, nach Umständen auch weniger; die Stangen-Einfassungen, Querbänke u. dgl. dürfen aber hiebei kein Hinderniß machen. [1])

Im Winter sind solche Fußgänge von den Anwohnern von Schnee rein zu halten, und wenn sie glatt werden, mit Sand, Asche oder Sägespähnen zu bestreuen. [1])

Schwerin. [2]) Hier werden, besonders in neuerer Zeit, wo es sich irgend machen läßt, enge Straßen bei Neubauten durch Zurücktritt der Häuser erweitert, Bürgersteige angelegt, Pfähle, Querbänke, Bäume u. dgl. bei Seite geschafft, um die Passage zu verbessern.

Güstrow. [3]) Wegen Straßenbeengung werden hier ähnliche Maßregeln ausgeführt. Kein Einwohner darf in den Gassen vor dem Hause Bäume pflanzen; die noch vorhandenen müssen bei Veränderung in der Person des Besitzers weggeräumt werden. Offene Fliesengänge dürfen nur angelegt werden, wenn der Mitteldamm noch 20 Fuß breit bleibt; geschlossene Fliesengänge vor den Häusern sind nur an öffentlichen Plätzen und Marktplätzen erlaubt.

---

1) E. E. Raths der Stadt Rostock Verordnung, betreffend die Erhaltung und Verbesserung der Steindämme in den Straßen der Stadt Rostock. Bei Behm, 1826. — Schröder's Rep. Seite 47.

2) Rötger, Band 2, Seite 2035 und 2036. — Verordn. vom 27. Mai 1777. — Schröder, Theil 2, Seite 6 und 7. — Bärensprung, Theil 4, S. 659.

3) Rötger, Band 2, Seite 2036. — Verordnung vom 21. August 1788. — Schröder a. a. O. Seite 173, wegen Güstrow. — Rötger, 753, Band 1.

Vorhandene Gallerien können nur beibehalten werden, wenn der Mitteldamm noch 16 Fuß breit ist, sonst müssen sie an beiden Seiten für die Fußgänger zum Ausweichen geöffnet sein.

§. 361.

Beengung der Gassen durch Bauholz. [1])

Da die Gassen in den Städten durch das in denselben abgeladene und zu verzimmernde Bauholz so sehr beengt werden, so soll künftig durchaus kein Bauholz mehr in den Straßen abgeladen und verzimmert werden.

In Rostock wird das Bauholz mit Erlaubniß der Kämmerei in der Stadt und vor den Thoren nur so lange hingelegt, bis es zugerichtet und gleich zu Gebäuden verwandt wird.

In Schwerin wird den Bauenden, denen es an Platz zur Bearbeitung und Verbindung des Bauholzes fehlt, von der Obrigkeit ein solcher angewiesen; es darf dort bei 20 Rthlr. Strafe kein Bauholz in den Gassen abgeladen und verzimmert werden.

Zweiter Abschnitt.
Von der Sorge für gesunde Nahrungsmittel.

---

§. 362.

Gesundes Brod. [2])

Die Bäcker sollen den Roggen und Waizen waschen, den Teig tüchtig ausknekten, das Brod gut und rein aus-

---

1) Rötger, Band 1, Seite 2036. — Masius Handbuch, Seite 67, 79 und 80. Regierungs-Verordn. vom 19. Decbr. 1787. — Schröder, 11, 2, S. 169. — Specielle Mittheilungen der Behörden an den Verf. S. Rep. S. 47.

2) Masius Handbuch, Seite 68. — Inter. Ordnung vom 8. Octbr. 1761. — Bärensprung IV. 1. Seite 95 und §. 8, 137. — Verordnung vom 20. October 1621, Seite 679. — Verordn. vom 10. April 1759. Ebendaselbst Seite 195 und 212. — Rostocker Polizeiordnung, Tit. von der Bäckern,

backen, ohne Alaun oder andere Sachen hinzuzuthun. Aus 3 Pfund Mehl sollen sie 4 Pfund gut ausgebackenes Brod liefern, und alle Tage frisches Waizen- und Roggenbrod im Scharren zum Verkauf haben. Die Magisträte sollen darauf sehen, daß die Bäcker stets reinliches Mehl verbacken.

Rostock. Ist das Brod der Bäcker unrein und nicht gar ausgebacken, so sollen sie bestraft werden, und besonders sollen die Aeltesten, deren Brod so gefunden wird, doppelte Strafe leiden und des Amtes ein Jahr entbehren. [1])

§. 363.

Verhalten beim Brand- und Mutterkorn. [2])

Da der Genuß des Mutterkorns als die Ursache der gefährlichen, schrecklichen und tödtlichen Kriebelkrankheit angesehen wird, so soll kein mit solchem Korn vermengter Roggen eher zur Mühle gebracht werden, bevor derselbe durch ein großes Roggensieb, wodurch nur allein der Roggen fällt und welches die ganzen Mutterkornkörner zurückhält, nachher noch durch ein feineres Sieb, welches den Roggen zurückhält und nur den kleineren Unkrautsaamen und das ausgefallene Mehl des beim Dreschen zerquetschten Mutter- und Brandkorns durchfallen läßt, durchgesichtet werden. Die Müller sollen aber bei Bemerkung des vernachlässigten Siebens eines solchen Korns dasselbe ungemahlen an den Eigenthümer zurückgeben.

§. 364.

Gesundes Bier. [3])

Die Brauer sollen in den Städten nur gutes, gesundes,

---

§. 1 und 2. — Rostocker Polizei- und Landordnung, 3. 27. — Stadtreglement IV. Tit. 15, Art. 2. Polizeiordnung. Schröder's Rep. S. 50. Rötger's Rep. Band 1, S. 158 und 159.

1) Schröder's Rep. Seite 50.

2) Masius a. a. O. Seite 69. — Verordn. vom 23. Aug. 1785. — Schröder 11, 2, S. 121. — Verordnung vom Novbr. 1770.

3) Masius, Seite 69 und 70. — Rötger, Band 1, Seite 186. — Landesvergleich, §. 234. — Inter. Ordn. Bärensprung IV. 1. S. 136, S. 75.

starkes Bier von Malz und Hopfen, mit Ausschließung von Post oder sonstigen schädlichen Ingredienzien und Kräutereien brauen, und soll in jeder Stadt jährlich zu zwei verschiedenen Zeiten das Bier von zwei tüchtigen, vom Rathe aus der Gemeinde dazu erwählten und bestellten Personen probiret werden.

Rostock. Der Brauer-Compagnie zu Rostock (eine geschlossene Gesellschaft) ist die Berechtigung des Bierbrauens obrigkeitlich zugestanden. [1])

Das eigentliche sogenannte Rostocker Bier steht sowohl seiner Güte als seinem Preise nach unter näherer polizeilicher Controle. [2])

Der Brauer muß für den Reihebrau die dazu bestellten Schoppenbrauer, welche auf ihre Instruction beeidigt und concessionirt sind, anstellen [3]), damit die Obrigkeit die Ueberzeugung erhält, daß nicht allein keine, der Gesundheit nachtheilige Zuthaten zum Reihebier genommen, sondern daß dazu auch nur völlig brauchbare Ingredienzien verbraucht werden, welche ein gutes, tadelfreies Bier geben, und daß endlich bei dem Gebräu selbst durch Unkunde, Unachtsamkeit oder bösen Willen kein Versehen oder Unfall sich zutrage, wodurch dasselbe verdorben wird.

Die Schoppenbrauer haben sich, wenn sie vom Großbrauer angesagt sind, im Brauhause einzufinden; sie dürfen nur reines Malz, guten und unverdorbenen Hopfen und reines Wasser zu dem Gebräu nehmen, im Falle aber Ingredienzien von minderer Güte oder nachtheilige Zusätze ihnen aufgedrungen werden sollten, die Verarbeitung derselben zu verweigern, und im Fall ihre Weigerung nicht beachtet werden möchte, davon den worthabenden Altherrn der Brauer-Com-

---

1) Rostocker Bierbrauordnung von 1833, Artikel 1.

2) Ebendaselbst Artikel 16.

3) ibidem Artikel 17, Anlage Nr. 5, Instruction für die Schoppenbrauer 1 bis 5.

pagnie die Anzeige zu machen, bei Gefängnißstrafe und Verlust ihres Dienstes.

Beim Brauen müssen sie den Born und die Würze (Wierth) gehörig gar sieden, beim Durchbrechen des Malzes unverdrossen sein, damit die Maische gut durchgearbeitet werde und Anfangs nicht zu viel Born darauf bringen.

Wenn zum Sey gesetzt ist, sollen sie die Würze gehörig klaren, den Hopfen wenigstens 2 Stunden sieden lassen und überhaupt mit dem Gebräu nicht zu sehr eilen, vielmehr das Bier gehörig gar machen.

Hat das Bier 36 bis 48 Stunden fertig auf Tonnen gelegen und ist es bereits gespundet, so wird die Bierprobe vom Polizeiamte durch 2 vereidete Bürger angestellt, zunächst auf Stärke. Für jetzt wird angenommen, daß ein genugsam ausgegohrnes und nicht dickes Bier bei der Probe mindestens 8 Grad nach dem Berliner Winklerschen Bierpröber bei 14 Grad Temperatur halten müsse. Ein dickes Bier ist gar nicht zu wägen, ein desfalls verworfenes kann der Brauer, wenn es sich in der Folge gebessert haben und probefähig geworden sein sollte, nochmals zur Probe bringen.

Klarheitprüfung; hat das Bier mehr die Klarheit hindernde Substanz als diejenige trübe Beschaffenheit mit sich bringt, welche sich erst nach dem Abziehen auf Flaschen und nachdem es völlig ausgegohren, ganz zu verlieren pflegt, so ist es als dick nicht in die Krüge zu bringen.

Vor allen Dingen ist auf den Geschmack des Biers Rücksicht zu nehmen; Bier von schlechtem Geschmack und saures Bier darf nicht ausgeschenkt werden.

Das Resultat der Prüfung wird in einem Polizeiamtsconclusum kurz zusammengefaßt und kann lauten: daß bei N. N. fertige Reihebier ist gut — oder es ist wegen zu geringer Stärke, Dicke, Säure, widerlichen Geschmacks bei Strafe nicht in die Krüge zu bringen.

Ein bei der Probe gutes Bier, was hinterher sauer geworden oder sonst verdorben ist, darf eben so wenig in die Krüge gebracht werden, bei bedeutender Geldstrafe.

Für die Vernichtung eines ungenießbaren Biers sorgt die Polizei, wenn nicht der Brauer dessen Verwendung zu andern, der Gesundheit unschädlichen Zwecken, z. B. zum Essigbrau, überzeugend nachzuweisen vermag.

Das Rostocker Halb- oder Schiffsbier muß in derselben Art allen Anforderungen der Gesundheitspolizei entsprechen, es muß mindestens 10 Grad Stärke haben.

§. 365.

Verbot der Einfuhr des geschlachteten Fleisches in die Städte. 1)

Es soll überall kein geschlachtetes Fleisch in die Städte eingelassen werden, ausgenommen die Fälle, wenn dürftige Personen einige ihnen etwa geschenkte Pfunde Fleisch zur Stadt bringen oder das Fleisch zur Post ankommt. 1) Besonders soll die ekelhafte und vielen Mißbräuchen unterworfene Gewohnheit, todte und abgepflückte Gänse zur Stadt zu bringen, durchaus in der bisherigen Art wenigstens nicht ferner geduldet werden, sondern alle zur Stadt kommenden Verkäufer sollen entweder ihre Gänse lebendig zur Stadt bringen oder sich mit Zeugnissen der Gutsbesitzer oder Gutspächter, daß solche Gänse gesund und lebendig geschlachtet worden, versehen, und ohne solche Zeugnisse sollen bei Vermeidung der Confiscation und anderer willkürlicher Strafen keine todte und abgepflückte Gänse eingelassen werden.

---

1) Masius a. a. O. Seite 71. — Rötger, Band 1, Seite 653. Band 2, Seite 1840. — Verordnung vom 9. Sept. 1784. — Bärensprung IV. 2, Seite 189. — Schröder 11, 2, Seite 56, 80. — Städtisches Steuer-Edict ad Cap. 46, §. 4 und 5, erneuert den 26. August 1791. — Regierungs-Verordnung. Schröder l. c. Seite 218. — Rostocker Verordnung vom 25. October 1763 und vom 22. September 1766. — Schröders Rep. Seite 185.

§. 366.

Reinlichkeit beim Fleischverkauf. [1])

Die Schlächter sollen bei 5 und 10 Rthlr. und noch höher steigender Strafe für jeden Contraventionsfall das der Gesundheit entgegenstehende Aufblasen des geschlachteten Viehes unterlassen, auch sollen sie dahin sorgen, daß beim Herumtragen des Fleisches durch ihre Leute alle mögliche Reinlichkeit beobachtet werde, damit nicht, besonders bei warmer Witterung, das herumgetragene Fleisch Ekel und Grauen verursache.

§. 367.

Aufsicht auf das Schlachten von gesundem Viehe. [2])

Die verordneten Aufseher in den Städten sollen darauf achten, daß die Schlächter kein ungesundes Vieh schlachten und verkaufen.

Vieh, welches vor dem Schlachten durch große Magerkeit, Abneigung vom Fressen und anderen äußerlichen, in der Haut, am Halse oder im Maule und sonst sich offenbarenden Merkmalen, wo nicht gar durch die bekannte Viehseuche als Krankheit sich zu erkennen giebt, ist von keinem Schlachter für schlachtbar zu halten.

Werden beim Aufhauen große Fehler in den Eingeweiden, gänzlich verdorbene, vereiterte oder aufgelösete Eingeweide, besonders in Hinsicht auf Leber, Lunge und

1) Verordn. v. 1. Nov. 1776. — Schröder, II. 2. Seite 50. — Rötger's Rep., Band 1, Seite 627. — Reg.-Verordn. vom 17. Januar 1783. Desgleichen erneuert; officielles Wochenblatt Nr. 42, 1831. — Verordn. v. 15. Oct. 1831.

2) Masius Handbuch, Seite 72. — Polizei- und Landordnung und Inter. Ordnung. — Bärensprung, IV. 1. Seite 96 und 145. — Schröder's Rep., Seite 592. — Verordnung vom 24. Februar 1710, ebendaselbst. — Verordnung vom 28. Februar 1789. — Schröder, 11, 2, Seite 179. — Verordnung vom 10. März 1745. — Bärensprung, IV. 1. Seite 739. — Schlächterordnung von 1669, §. 3. 1. — Rötger, Band 1, Seite 1781. — Spalding's Rep., Seite 671 und 288.

Milz, zugleich mit Abmagerung und schlechteren Aussehen des Viehes gefunden, so sollen die Schlächter sich des Zerhauens eines solchen Viehes gänzlich enthalten und ein solches Thier für unrein und das Fleisch für unbrauchbar erklären, damit es von dem Nachrichter bei Seite geschafft werde.

Entsteht über die Gesundheit eines Thieres Zweifel bei Schlächtern oder Eigenthümern, so soll solches dem Magistrate oder Stadtgerichte angezeigt werden, welche alsdann eine Besichtigung durch den Kreisphysicus oder einen andern Arzt anzuordnen und dessen Entscheidung zu erwarten haben.

Bei herrschender Rindviehseuche soll überhaupt kein Schlächter ein Stück Vieh schlachten, ehe und bevor es von der Obrigkeit ausgemittelt ist, ob das Thier gesund oder angesteckt, oder krank gewesen ist.

Rostock. Vieh, welches von Hunden blutig gebissen ist, soll nicht geschlachtet werden, welches auch von Bullen gilt, deren Fleisch von den Schlächtern weder im Hause, noch im Scharren verkauft werden soll. [1])

§. 368.

Unschädlichkeit des Fleisches, des mit der sogenannten Franzosenkrankheit behafteten Rindviehes (mit Rindshammen). [2])

Die Rindshammen, welche in kleineren oder größeren Bohnen oder Erbsen ähnlichen, zum Theil traubenförmig an einander hängenden Auswüchsen oder Geschwülsten bestehen, in welchen manchmal Wasserblasen sich zeigen, und die theils inwendig in der Brusthöhle an dem Rippenfelle (von welchem sie sich leicht ablösen lassen), theils am Zwerchfelle und an der äußeren Fläche der Lungen, zuweilen auch in der Bauchhöhle am Gekröse liegen, sind durchaus

---

1) Siehe die Note der vorhergehenden Seite.

2) Verordnung vom 28. Februar 1789. — Schröder 11, 2, Seite 177. — Rötger, Band 2, Seite 1781.

unschädlich; sie finden sich bei dem fettesten Vieh am meisten. Es sollen alle durch deren irrthümliche Benennung — Franzosenkrankheit — entstandene Mißbräuche gänzlich verboten sein, und wenn das zu schlachtende Vieh munter und gesund anzusehen ist, gut frißt und keine äußere Kennzeichen einer Krankheit an sich verspüren läßt, daß ausgehauene Fleisch auch eine natürliche gesunde Farbe hat und mit gutem Fette durchgewachsen ist, so sollen die Schlächter nicht befugt sein, das Vieh darum für unrein und ungenießbar zu erklären, vielmehr sollen sie es rein ausschlachten, die etwanigen traubenförmigen Auswüchse mit dem Rippenfelle ausschneiden und wegwerfen, das geschlachtete Vieh aber dem Willen des Eigenthümers oder Verkäufers überlassen, welcher dasselbe ohne allen Nachtheil für die Gesundheit zum häuslichen Gebrauche verwenden kann.

§. 369.

Verbot des Genusses und Verkaufes der Milch von seuchekrankem Viehe. [1])

Die Milch von solchem Viehe, welches an der Rinderpest (Löserdürre) erkrankt ist, soll weder genossen, noch verkauft, sondern in die Erde geschüttet werden; erst alsdann darf sie wieder verkauft und genossen werden, wenn das Vieh bereits von Kunstverständigen für gesund erkläret worden ist.

§. 370.

Verbot des Schlachtens von ungesundem Schafviehe und finnigen Schweinen. [2])

Rostock. Es sollen keine räudige Schafe und Hammel geschlachtet, auch keine wassersüchtige, mit Pocken be-

1) Masius Handbuch, Seite 74. — Verordnung vom 10. März 1745. — Bärensprung, IV. 1. Seite 739.

2) Masius, ebendaselbst. — Schlächterordnung, §. 7 und 8. — Schröder's Rep., Seite 492. — Ebendaselbst. — Schröder's Rep., Seite 169.

haftete, oder sonst Fehler an den Eingeweiden habende Schafe zum Scharren gebracht und verkauft werden. Eben so wenig sollen Schlächter das Fleisch von finnigen Schweinen verkaufen.

§. 371.

Verkauf reiner und guter Hakwaaren. 1)

Es soll keine andere als gute und untadelhafte Butter verkauft werden. Auch alle übrige Hakwaaren, als Heeringe, Dorsche, Lachse, Käse, Speck u. dgl. m. sollen gut und frisch sein.

§. 372.

Confiscation schlechter Nahrungsmittel und Getränke. 2)

Den Schlächtern, Brauern, Brennern und Bäckern soll ihr Vorrath von schlechtem resp. Fleisch, Bier, Brantewein und Brod weggenommen und solcher sofort dem Befinden nach vernichtet oder unter die Armen vertheilt werden. [2]

Die Abklärung des Branteweins mit Alaun, so wie die Mischung desselben mit Substanzen, welche der Gesundheit nachtheilig sind, als z. B. Stechapfelsamen, Lolch, Schwefel u. dgl., ist verboten. Uebertretungen dieses Verbotes sind mit Confiscation des Branteweins und angemessener Geld-, eventualiter Leibesstrafe zu beahnden. 3)

§. 373.

Verbot des Verkaufes sogenannter Eier- oder Hundepflaumen. 4)

Da von vielen Aerzten die Schädlichkeit der sogenannten

1) Inter.-Ordnung. — Bärensprung, IV. 1. Seite 140. 144.

2) Masius Handbuch, Seite 75. — Verordnung vom 22. Mai 1811. — Dittmer, Band 1, Heft 7, Seite 468. — [2] Kann von der Behörde in jetziger Zeit wohl nicht mehr ausgeübt werden. D. Verf.

3) Regiminal-Verordnung vom 15. Junius 1831. Officielles Wochenblatt Nr. 25. — Rostocker Bierbrau-Ordnung von 1833.

4) Masius Handbuch, Seite 75. Verordnung vom 24. September 1781. — Schröder's Gesetzsammlung, II. 2. Seite 342. — Rötger, Band 2, 5470.

Hundepflaumen behauptet wird, und daß sie besonders zur Ruhr beitragen, ihr Nutzen für die Hauswirthschaft aber wegfällt, so sollen in Zukunft diese Früchte nicht mehr zum Verkaufe in die Städte gebracht, sondern sofort weggenommen und vergraben werden; die Bäume sollen in den Domainen gänzlich ausgerottet werden. (Siehe weiter unten.)

§. 374.

Verbot des Verkaufes unreifer Haselnüsse und des unreifen Hopfens. [1])

Rostock. So wie es verboten ist, unreifen Hopfen zum Bierbrauen zu verkaufen, so soll dies auch von unreifen Haselnüssen gelten, welche, wenn sie zur Stadt gebracht, confiscirt und ins Wasser geworfen werden sollen.

§. 375.

Vorkehr gegen Hungersnoth. [2])

Bei minder ergiebigem Ertrage der Ernte sollen die Gutsbesitzer, Pächter und überhaupt die Landleute, zur Verhütung eigener Noth, mit dem Kornverkaufe nicht zu sehr eilen, und die Stadtobrigkeiten sollen darauf Bedacht nehmen, daß in den Städten bei Zeiten ein bis zur nächsten Ernte hinreichender Vorrath von Getreide nicht fehle, und daß besonders auch die Bäcker es an dieser Vorsicht nicht fehlen lassen. Die Gutsbesitzer und Landleute sollen sich nicht entziehen, auf Ansuchen der benachbarten Städte oder einzelner Einwohner einen Theil des vorräthigen Korns zu einem verabredeten Preise liegen zu lassen. Die Stadtobrigkeiten werden angewiesen und autorisirt, von ihren Ackerbau treibenden Einwohnern die Zurücklegung und Ab-

---

1) Verordnung vom 27. August 1643. Schröder's Rep., Seite 232. 255.

2) Verordnung vom 18. Februar 1795. Schröder's Gesetzsammlung, II. 2. Seite 263. — Verordnung vom 25. April 1795, 30. Mai 1799 und 5. November 1800. — Schröder's Rep., Seite 255.

lieferung von Roggen und Gerste nach marktgängigen Preisen zu verlangen; damit kein Mangel an Brodkorn entstehe. Pflicht ist es für die Obrigkeit, gehörig für die Armen zu sorgen. [1])

Wucher und Aufkäuferei ist nachdrücklich untersagt, namentlich mit Butter, Schlachtvieh, Kartoffeln und sonstigen Victualien, unaufgehalten sollen diese Artikel zu Markte gebracht werden. Kein Kornhändler soll das in kleinerer Quantität als ½ Last zur Stadt kommende Korn vorweg kaufen. [2])

§. 376.

Sorge für gute zinnerne Gefäße. [3])

Rostock. Die Aeltesten der Zinngießer sollen fleißig nachsehen, daß das Zinn nicht mit Blei verfälscht werde.

Dritter Abschnitt.

Von der Sicherung vor mancherlei, zum Theil zufälligen Gefahren.

---

§. 377.

Verbot des Jagens auf den Landstraßen und in den Städten. [4])

Da durch das muthwillige Jagen und Vorbeifahren der Fuhrleute auf den Landstraßen nicht bloß die Gesund-

---

1) Rötger, Band 1, Seite 896 und 899. — Reg.-Verordnungen vom 19. December 1800, 2. Januar 1801, 26. März 1801, 24. Januar 1803, 15. December 1804, 28. December 1804, 25. Januar 1805, 22. Junius, 28. August; 18. December 1805 und 17. Februar 1817. — Schröder, II. 3. Seite 65, 89, 70, 72, 73 und 74. S. II. 1. Seite 106. — von Both's Gesetzsammlung, 11, 1 Seite 190, 186, 191, 187, 188, 196 und 200.

2) Masius Handbuch, Seite 76.

3) Polizeiordnung. Tit. von den Kannengießern, §. 1. — Schröder's Rep., Seite 645.

4) Masius Handbuch, Seite 76. — Verordnung vom 13. September 1783.—

heit und das Leben der Fuhrleute selbst in Gefahr kommen kann, sondern auch andere Menschen mehrmal ein Opfer eines solchen unnützen und unvernünftigen Muthwillens geworden sind, so ist dasselbe sowohl in den Gassen der Städte als auf den Landstraßen allen Einwohnern, Reisenden, Knechten, anderen Dienstboten und Fuhrleuten, weß Standes sie auch sein mögen, bei Strafe des Gefängnisses, harter Peitschenschläge und nach Befinden noch schwererer Leibesstrafe, nebst Erstattung aller dadurch erweislich entstandenen Kosten und Schaden, ernstlich verboten. Eben so wenig soll Jemand mit losen Reitpferden, besonders bei vielem Schnee, durch die Straßen galloppiren, der etwa dabei veranlaßte Schaden ist überdem von der competirenden Obrigkeit exemplarisch zu bestrafen.

§. 378.

Verordnungen zur Ausbesserung der Landstraßen, so wie zur Abwendung von Gefahren für Reisende daselbst [1]) und in Städten.

Eine Patentverordnung vom 29. Junius 1824 wegen Besserung und Unterhaltung der Land- und Heerstraßen

---

Schröder's Gesetzsammlung, II. 2. Seite 62. — Verordnung vom 7. Febr. 1795. — Ebendaselbst. Rostock. — Verordnung vom 24. Februar 1786. — Rostocker Nachrichten, Nr. 9. — Schröder am angef. Orte, Seite 261. — Verordnung vom 8. Februar 1795. — Nötger, Band 1, Seite 928. — Verordnung vom 2. März 1821. Officielles Wochenblatt. — von Both, Seite 418. — Patentverordnung, erneuerte, Officielles Wochenblatt Nr. 3, 1821; ferner Nr. 7, 1821. Officielles Wochenblatt Nr. 44 und 47, 1826.

1) Patentverordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in den Großherzoglichen Landen vom 29. Juni 1824. — Instruction für die Wegebesichtigungs-Behörden, Anlage A, §. 14. Anlage B, §. 1, 5, 11, 15, 16, 18, 20, 21, 24, 25, 26 und 27. — Officielles Wochenblatt 1824, Nr. 31. — Confer. O. W. Nr. 29, 1812, und Nr. 11, 1814. — Masius am andern Orte, Seite 78. — Inter.-Ordn. Bärensprung, IV. 1. Seite 153, §. 23. — Confer.-Verordn. vom 25.

bestimmt in der Instruction für die Wegebesichtigungs-Behörden, daß sie im Monat März oder April und im October alle Land- und Heerstraßen, Zwecks der Revision, bereisen sollen. Jede monirte Reparatur muß binnen sechs Wochen vollendet werden. Bei Durchbrüchen der Wege durch Regengüsse, Einsturz oder starker Beschädigung der Brücken und Seitengeländer muß ohnehin die Ortsobrigkeit als Polizeibehörde deren schleunige Abhülfe veranstalten.

Jeder öffentliche Weg soll im Lichten 24 Fuß breit und durch Seiten- und Quergräben gehörig abgewässert sein.

Innerhalb der vollen Breite darf kein Baum geduldet werden.

Bei Born- und Quellstellen im Wege sind zweckmäßige Quergräben anzulegen, die gut und sicher bebrückt werden müssen; diese Brücken sollen im Lichten 12 Fuß breit, mit 4 Fuß hohen Seitengeländern oder Prellsteinen versehen sein, und der unbebrückt bleibende Theil des Weges ist, zur Warnung bei Nachtzeit, auf beiden Seiten mit Bäumen zu bepflanzen, oder mit einem Geländer zu versehen.

Furte oder Mühlen treibende Gewässer an Straßen müssen mit sicheren Brücken versehen sein.

Stämme, Steine oder überhängende Baumzweige müssen, wo sie sich in Wegen finden, fortgeschafft, Schlamm und Quecken nicht hinein geworfen werden.

Dämme in Städten, Dörfern und bei Höfen, die einen Theil der Landstraße ausmachen, müssen nach Umständen 12—16 Fuß breit sein, die ausgefahrenen Steine und Ge-

---

September 1682, 12. Julius 1790, 25. Junius 1796 und 10. December 1749. — Bärensprung, IV. 2. Seite 263, 65, 66 und 857. — Officielles Wochenblatt Nr. 7, 1815. — Landesvergleich, §. 292, 379. — Spalding, Seite 832. — Rötger, Band 2, Seite 2339. Band 1, Seite 253 und 254, Seite 848 und 893. — Chaussee-Polizeiordnung. — Patentverordnung vom 14. Julius 1827. Officielles Wochenblatt Nr. 29, 1827. §. 1, 9 und 12.

leise alsbald wieder befestigt und geebnet, dem Unrathe und Wasser durch Seitenrinnen Abfluß gegeben werden. Merklich höher als der Seitengrund liegende Dämme sind auf jede Ruthe mit Prellsteinen von einem Fuß, oder mit Pfählen von 2 Fuß Höhe zu verwahren. Neben Gewässern, Mühlen oder Niederungen sind sie durch Geländer u. dgl. sicher zu stellen.

Knüppeldämme sind durchaus nicht zu dulden, also fortzuschaffen. Hohlwege müssen abgekürzt und wenigstens eine Ruthe breit sein, auch Ausweichungsplätze hie und dort haben.

Zugeschneiete und zugewehete Wege müssen durch Schneeschaufeln oder Auffahren in genügender Breite, vorzüglich auch in Hohlwegen, so oft als nöthig fahrbar gemacht werden.

Verunglücken Reisende, so muß jeder Ortsvorsteher oder Schulze auf die erste Nachricht allen möglichen Beistand leisten.

Neue Windmühlen dürfen nicht näher als auf eine Entfernung von mindestens 20 Ruthen vom Wege erbauet werden; die jetzt näher liegenden muß der Müller von selbst, wenn unruhige Pferde den Weg passiren, auf Begehren des Reisenden zupassen, bis er vorüber ist.

Bei Wassermühlen, deren Räder einer Brücke näher liegen als 32 Fuß, muß eine Bretterwand angebracht werden, die den Radumschwung den Augen flüchtiger Pferde entzieht.

Schießbahnen quer über die Straße sind überall nicht zu dulden, woferne nicht die Umlegung der Landstraße während des Schießens möglich wird. Neue Bahnen sind nur in der Entfernung von 600 Schritten anzulegen. Reisende müssen durch ausgestellte Posten gewarnt werden. Bahnen, wo die Kugeln in gleicher Richtung mit dem Wege gehen, müssen eben so weit vom Wege entfernt werden.

Gefallenes Vieh darf nicht auf und neben den Wegen, noch eine Fallgrube in der Nähe derselben geduldet, sondern beides muß wenigstens 20 Ruthen davon entfernt werden.

Beim Gebrauche der Wege müssen alle Wagen sich rechts halten; zwei Wagen von gleicher Qualität, die sich begegnen, müssen jeder rechts auf halbes Geleise ausbeugen; der leere oder leichte Wagen muß allemal dem Lastwagen und der Kutsche, der Bauer- oder sogenannte Mühlenwagen der Equipage, der Einspänner dem Zweispänner ausweichen und zwar rechts. [1]) Bei der Einfahrt in Hohlwege ist durch das Horn, die Peitsche oder durch vernehmliches Rufen die Gegenseite zu warnen.

Schwere, schwach bespannte oder sonst langsam gehende Wagen dürfen dem leichteren das Vorbeifahren nicht hindern oder erschweren, damit kein Wettjagen oder Versperrung des Weges unternommen werde.

Fuhrleute, namentlich bei Kornwagen, dürfen die Wagen nicht verlassen, bei dringender Veranlassung müssen sie die Vorderwacht abwerfen, die Hinterpferde aber absträngen, die Pferde vereinigen, die Hengste besonders anbinden.

Bei jedem Kornwagen, Bau- und Ackerwagen muß hinten am Wagen der Name des Gutes, des Domanial- oder ritterschaftlichen Amtes oder der Stadt, wohin er gehört, angezeichnet werden, sobald er die Straßen der zum Orte gehörenden Feldmark verläßt. [2])

Karrenschieber mit Hunden dürfen ihre Ruhesitze nicht im Wege nehmen.

In Städten, Dörfern und vor den Höfen oder bei Heerden soll Niemand böse Hunde los gehen lassen, sondern an der Leine halten.

Das Sensenstreichen, Binden, Schnüren zur Pfingstzeit, das Schreien, Klatschen und andere die Pferde scheu machende Bewegungen auf und neben den Landstraßen, Verletzung der Brücken und Wegweiser ist verboten.

---

1) Erneuerte Verordnung vom 8. Februar 1834. Officielles Wochenblatt Nr. 8. 1834.

2) Erneuerte Verordnung vom 3. Februar 1834. Officielles Wochenblatt Nr. 8. 1834.

Wäsche, Färbetücher und andere die Pferde scheu machende Gegenstände an Land- und Ortsstraßen, vor und an den Häusern auf Zäunen aufzuhängen, ist verboten.

Rostock. Da das Zeugauslegen und Aufhängen zum Trocknen oder Bleichen an öffentlichen Orten nicht ohne Gefahr für die mit Pferden vorbei Passirenden ist, so soll dasselbe sowohl auf dem Walle, am Strande, auf den Kirchhöfen und an der Grube, als auch an jedem öffentlichen Orte, verboten sein. [1])

Nach manchen Verhandlungen über diesen Gegenstand siegte zu Rostock die Ansicht, daß man in der geringeren Volksklasse den Reinlichkeitstrieb eher befördern müsse, weswegen das Trocknen der Wäsche auf Kirchhöfen, an einigen Stellen des Strandes und abgelegenen Gegenden der Stadt stillschweigend erlaubt, wobei aber häufig Maß und Ziel überschritten wird. [2])

Güstrow. Wäsche auf dem Kirchhofe in der Stadt zu trocknen, ist bei Strafe verboten. [3])

Das Durchhaken der Wege, welche zwischen Aecker durchführen und etwa mit Seitengräben nicht versehen sind, ist eben so, als das Auswerfen von Glas und anderen Scherben in Straßen und Wegen verboten.

Tränkstellen in Seen, Flüssen oder Teichen müssen wegen Untiefen durch Pfähle bezeichnet, Sand-, Lehm- und andere, namentlich Mergelgruben an Wegen müssen befriedigt, letztere allemal wenigstens eine Ruthe vom Wege ab und berickt sein; alle näheren aber unablässig zugeworfen werden.

---

1) Verordnung vom 10. April 1793. Rostocker Nachrichten 1805, 15. Stück. — Masius am angef. Orte, Seite 81 und 82.

2) Mittheilungen des Herrn Senators S. an den Verfasser.

3) Güstrower Kirchenreglement vom 25. Junius 1717. Erweiterung desselben in der Reg.-Verordnung vom 19. März 1782. — Schröder, 11, 2. Seite 46. — Rötger, l. c., Seite 753.

Alle Seilerbahnen und Tuchmacherrahmen sollen in der Regel wenigstens 20 Fuß, die Bienenschauer oder die Plätze, wo die Rümpfe stehen, mindestens 50 Fuß von den Wegen entfernt sein.

Zur Verhütung des Anhäufens von Eis an den, vorzüglich in Städten und engen Straßen geduldeten Pumpen und verstopften Abflußstellen soll an jedem Morgen im Winter polizeiliche Schau vorgenommen und die Vorkehr zur Wegräumung des Eises getroffen werden.

§. 379.

Verordnung wegen Ausbesserung des Steinpflasters. [1])

Das Steinpflaster in den Städten soll stets in gutem Stande erhalten werden, und die Obrigkeiten haben darauf zu sehen, daß die schadhaften Stellen und Löcher zur rechten Zeit gehörig ausgebessert werden. [2])

Rostock. [3]) Die Legung und Erhaltung sämmtlicher Steindämme auf den öffentlichen Plätzen und Straßen in der Stadt und in den Vorstädten wird seit 1826 unter Aufsicht und Leitung des Polizei-Administrationscollegii vorgenommen, und zwar ohne alle Theilnahme der bisher dazu Verpflichteten. Einzelne zur Unterhaltung von Steindämmen noch Verpflichtete [3]) müssen aber dennoch den Anordnungen der Behörde nachleben, sonst tritt letztere activ auf. Die Administration controlirt selbst und läßt namentlich neugedämmte Straßen jährlich durch einen Steinbrücker nachsehen.

---

1) Masius, l. c., Seite 78.

2) Verordnung vom 3. August 1795. Schröder's neueste Gesetzsammlung, 11, 2. Seite 265.

3) Rathsverordnung wegen Erhaltung ꝛc. der Steindämme zu Rostock. Rostock, 1826. §. 1, 2, 4, 5 und 10.

Bei Anlegung der Dämme ist auf gehörigen Wasserablauf und zweckmäßige Anlage der Rinnsteine, auf gehörige Ueberwölbung oder Bedeckung der unvermeidlichen Quer-Rinnsteine zur Bequemlichkeit der Fuhrwerke besonders Rücksicht zu nehmen. (Siehe weiter oben: Beengung der Straßen in Rostock.) Die Fußgänge müssen fortlaufend gleiche Höhe haben, die Auf- und Abgänge wenigstens bequem eingerichtet sein, die durchlaufenden Rinnsteine sind, wo es angeht, mit Planken zu bedecken. Auftritte, welche auf den Fußgang vorspringen, sind nicht gestattet.

Diese Einrichtung ist in der Steinstraße nachgeholt.

Beim Aufgraben, welche die Wasserleitungen nothwendig machen, ist besonders darauf zu achten, daß der aufgerissene Damm wieder die gehörige Lage und Festigkeit erhalte.

Nach Möglichkeit ist bei Umlegung einzelner Straßen die Legung eines Dammes von behauenen Steinen zu befördern.

Schwerin. Das Straßenpflaster in der Stadt wird von der Kämmerei dort, wo es am nöthigsten ist, entweder ausgebessert oder neu gemacht; wo es angeht, werden Bürgersteige eingerichtet.

Wismar. Schon seit Jahren zeichnet sich Wismar vor allen Städten des Landes durch seine trefflich geleiteten und ausgeführten Einrichtungen hinsichtlich der Straßenpflasterung, sowohl in der Stadt als in den Vorstädten und den davon ausgehenden Landstraßen, aus. Eine eigene Administration besorgt diesen wichtigen Zweig der Polizei.

§. 380.

Verhinderung von Gefahren in den Straßen bei eintretendem Frostwetter. [1])

Sobald Frostwetter eintritt, soll keine irgend beträcht-

---

1) Masius, l. c., Seite 79.

liche Menge von Wasser oder sonstiger Flüssigkeit, wodurch der Rinnstein überfüllt und gestauet werden könnte, auf die Gasse ausgegossen werden, indem dadurch Eisberge entstehen, die den Fahrenden, Reitenden und Gehenden gefährlich werden. [1])

Jeder soll aber bei eintretendem Frostwetter die Rinnen vor seinem Hause aufhauen lassen [1]), und soll das bei den Pumpen aufgehauene Eis weggefahren werden.

§. 381.

Verhinderung mechanischer Verletzungen auf den Gassen bei dunkelen Abenden und Nächten. [2])

Da das Stehenlassen der Wagen in den Gassen der Städte, besonders des Abends und Nachts, den Vorübergehenden, wenn es sehr dunkel ist, so sehr leicht gefährlich werden kann, so soll es für die Zukunft durchaus nicht geduldet werden. Dasselbe gilt von leeren Karren und Bauholz.

§. 382.

Verordnung der Befriedigung der Brunnen. [3])

Alle Wasserbrunnen sind mit einem Häuslein oder wenigstens Geländer halb Manns hoch zu verwahren. [4])

---

1) Officielles Wochenblatt 1815, Nr. 6. — Verordnung vom 5. April 1785. — Schröder, l. c., II. 2. Seite 98. — Verordnung vom 14. Februar 1806. — von Voth, II. Seite 100. — Verordnung vom 8. März 1809. — von Voth, l. c., Seite 103. — Rötger, l. c., Seite 2037 und 38. — Rostocker Gassenordnung, §. 7. — Schröder's Rep., Seite 189. 190. — Officielles Wochenblatt Nr. 22, 1727, erneuerte ältere Verordnungen.

2) Masius, l. c., Seite 80. — Verordnung vom 29. Januar 1789. — Schröder, l. c. II. 2. Seite 175. — Ebendaselbst, Seite 169. — Verordnung vom 19. December 1787. — Rötger, l. c., Seite 2037. — Schröder's Rep., Seite 187.

3) Masius, l. c., Seite 80.

4) Polizeiordnung, §. 11. — Feuerordnung.

Rostock. Die wenigen Brunnen in Rostock sind ganz überdeckt mit Pumpen versehen. Jeder soll seinen Brunnen so befriedigen, daß Niemand Gefahr oder Schaden zu befürchten hat. Beim Aufgraben schadhafter Wasserleiten und Röhren sollen die Gruben mit tüchtigen Latten versehen und versperrt werden, damit weder Menschen noch Vieh hineinstürzen. [1])

§. 383.
Entschädigung für körperliche Verletzungen beim Feuerlöschen.

Wenn Jemand beim Löschen und Abwehren des Feuers körperliche Verletzungen erhalten würde, so sollen die Magisträte der Städte und die Dorfschaften demselben nach Beschaffenheit der Verletzung und nach Maßgabe des Vermögens der Städte und Dörfer eine Entschädigung geben. [2])

§. 384.
Verbot des Schießens in den Städten. [3])

Das ohnehin polizeiwidrige Schießen, wodurch die Schießenden sich selbst so oft verletzen, soll weder in der Residenz, deren Gärten und auf den die Stadt umgebenden Gewässern, noch in den übrigen Städten, nicht in der Neujahrsnacht, noch bei Hochzeiten auf dem Zuge zu und von der Trauung, oder bei Lustbarkeiten auf Höfen und Straßen oder aus Häusern, zwischen Scheuern und Ställen, und dort, wo Stroh, Flachs und dgl. vorhanden ist, bei Vermeidung von 5—10 Thalern oder verhältnißmäßiger

---

1) Verordnung vom 5. November 1779. — Schröder's Rep., Seite 85. — Verordnung vom 20. April 1768. — Schröder's Rep., Seite 70.

2) Polizeiordnung, §. 21. — Schröder's Rep., Seite 167.

3) Masius am angef. Orte, Seite 81. — Schröder's Rep., Seite 461. — Erneuerte Verordn. vom 11. Januar, 9. August und 16. August 1827. Officielles Wochenblatt Nr. 5, 32 und 33. 1827. Nr. 3, 1825.

Strafe, geduldet werden, und dem Denuncianten wird 1 Thaler zugesichert. [1])

Alle öffentliche Freudenbezeugungen durch Schießen und Illuminiren werden, so lange dazu keine obrigkeitliche Erlaubniß oder Aufforderung ergangen ist, untersagt. [1])

Rostock. Das Schießen mit größeren und kleineren Feuergewehren, so wie das Abbrennen von Feuerwerken, das Schwärmerwerfen und Legen der Kanonenschläge in der Stadt und den Vorstädten, am Strande, auf den Wällen und auf der Warnow wird, bei Geld- und Gefängnißstrafe und Confiscation der Schießgewehre, wiederholt untersagt. Feuerwerke dürfen in der Stadt nicht verfertigt werden. Das Schießen von den Schiffen bei Feierlichkeiten ist nur nach obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet. [2])

§. 385.

Verbot der Piekschlitten in den Straßen und des Werfens mit Schneebällen.

Rostock. Die Kinder sollen sich nicht unterstehen, mit Piekschlitten auf den Anhöhen der Stadt zu fahren; den der Verordnung entgegen handelnden sollen die Schlitten genommen, sie selbst arretiret und bestrafet werden. Nicht weniger ist den Knaben das Werfen mit Schneebällen verboten. [3]) (Schröder's Rep., Seite 390.)

---

1) Polizeiordnung, §. 7. — Verordnung vom 12. Decembdr 1764, 1768 und 1783. — Spalding, Seite 698 und 99. — Verordnung vom 28. September 1782 und 22. Mai 1792. — Schröder, l. c., Seite 54 und 226.— Verordnung vom 28. September 1782 und 1792. Erneuerung der Verordnung vom 20. September 1804. — von Both, 11, Seite 375. 4. Mai 1808. — von Both, l. c., Seite 376. 25. Mai 1813. — von Both, II. Seite 377. — Officielles Wochenblatt Nr. 9. — Rötger, Band 1, Seite 1041. Band 2, Seite 1845.

2) Rostocker neue Feuerordnung von 1826, §. 30, Seite 14 und 15. — Rostocker Nachrichten, 1784, 49. Stück — Verordn. v. 5. October 1821.

3) Masius, Seite 82. — Verordnung vom 3. Februar 1780. — Verordnung vom 1. Junius 1622. — Schröder, l. c., Seite 391 und 482.

§. 386.

Verbot, Kinder bei Bauten zu gebrauchen.

Da durch den Gebrauch der Kinder beim Richten der Gebäude so häufiges Unglück veranlaßt wird, so wird den Beamten befohlen, zu solcher Arbeit für die Folgezeit nur Erwachsene und keine Kinder zu nehmen. [1])

§. 387.

Verordnung bei Unglücksfällen auf der Elbe und wegen darin Ertrunkener.

Bei einem Unglücksfalle der Schiffsmannschaft auf der Elbe sollen die Ortsobrigkeiten eiligst Rettungsanstalten treffen. Die Körper der in der Elbe Ertrunkenen sind dem Elbzollgeleite zu überlassen. [2])

§. 388.

Verordnung wegen Aufbewahrung, Verkauf und Transport des Schießpulvers zur Abwendung von Unglücksfällen. [3])

Schießpulver darf nur an unverdächtige Personen und an solche, die es zur Betreibung ihres Gewerbes gebrauchen, niemals aber an Kinder und Unbekannte, bei Strafe von 10—50 Thalern, verkauft werden.

Es muß in Häusern sicher, wo es weder dem Feuer oder Licht, noch dem Zugange unverständiger Personen ausgesetzt ist, in dichten Kisten oder kleinen, inwendig mit dünnem Zinn belegten Fässern aufbewahrt werden.

---

1) Kammer-Verordnung vom 25. Februar 1779. — Erneuerte Verordnung in Nr. 40 des offic. Wochenblatts von 1817.

2) Rötger a. a. O. — Elbschifffahrts-Acte, Art. 29. — Rötger, S. 548, 549.

3) Verordnung vom 22. Novbr. 1827. Officielles Wochenblatt Nr. 46, 1827. — Verordnung vom 24. Mai 1753. — Verordnung vom 7. März 1811, Nr. 5. — von Both, 111, Seite 271. — Rötger's Rep., Band 2, Seite 1703.

Es dürfen nur 2, höchstens 10 Pfd. auf dem Boden des Hauses, größere Quantitäten außerhalb der Stadt, unter Genehmigung der Obrigkeit, in einem isolirt gelegenen Hause aufbewahrt werden.

Kaufleute dürfen niemals bei Licht Schießpulver verkaufen.

Versendungen von Schießpulver zu Wasser oder zu Lande müssen mit großer Vorsicht und in dichten, mit hölzernen Riegeln verzwickten Fässern geschehen; diese müssen stets mit Stroh umwickelt, von andern Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert und nach oben verpackt sein.

Schießpulver-Transporte von Privatpersonen müssen, wenn möglich, Städte und Dörfer vermeiden, oder den kürzesten Weg hindurch, nach vorheriger Anzeige bei der Polizei-Behörde, nehmen. Vor Schenken, Gasthäusern und nahe bei anderen Gebäuden dürfen die Fuhrwerke niemals anhalten.

Fuhrleute oder Schiffer, die Pulver geladen haben, dürfen in dessen Nähe weder Taback rauchen, noch Feuer oder Licht anmachen. Jeder, der sich einem solchen Transporte nähert, soll sich des Rauchens und Feueranschlagens enthalten.

Während eines Gewitters darf das Einfahren mit einem Pulverwagen in Städte und Dörfer durchaus nicht statt finden, sondern es muß, etwa tausend Schritte von allen Gebäuden entfernt, im freien Felde gehalten werden. Eben so müssen Schiffer unter solchen Umständen entfernt von Gebäuden an einer Stelle des Ufers anlegen.

Mit einer Pulverladung darf auf Steindämmen nicht rasch gefahren werden, und muß auf dem Plan jedes damit beladenen Wagens das Wort: Pulver mit schwarzer Farbe in auffallender Größe gezeichnet werden.

Schiffe mit Pulver-Ladung müssen eine schwarze Flagge führen.

§. 389.

Verordnung wegen Vorsicht bei leicht feuerfangenden Sachen zur Verhütung von Gefahren. [1])

Rostock. Alle Bürger und Einwohner sollen vorsichtig auf Feuer und Licht achten, damit sie und die Ihrigen dort, wo sich feuerfangende Materialien befinden, niemals mit einem brennenden Lichte, ohne eine wohlverwarte Laterne, gehen. Auf Oefen, Feuerheerde und Asche ist so zu sehen, daß kein Schaden geschehe. Brennholz, Torf, Lohe, Kohlen, Heu und Stroh ist so viel möglich nicht in Gebäuden zu lagern, wo sich Feuerstätten befinden; von Schornsteinen sind solche Dinge wenigstens 4 Fuß entfernt zu halten. Ueber 1 Schiffpfund Hanf oder Flachs und über 100 Stück Bastmatten darf Niemand in Wohnhäusern oder sonstigen Gebäuden worin Feuerstätten sind, haben; sie müssen davon entfernt aufbewahrt werden. 2 Tonnen Theer und 1 Tonne Pech können zum eigenen Bedarf an verschlossenen Orten, wohin keiner mit Feuer und Licht kommt, gehalten werden; mehr in seinem Hause oder in Speichern in der Stadt zu lagern, ist bei 5 *Rthlr.* Strafe à Tonne verboten.

Innerhalb der Stadt darf bei 10 *Rthlr.* Strafe kein Theer, Pech oder Firniß gekocht werden, sondern es muß solches am Strande in den Kochhäusern oder auf den Reiferbahnen in den dazu eingerichteten Theerkesseln, oder auch außerhalb der Vorstädte auf freiem Felde geschehen. Talg, Fett, Wachs, Schwefel und ähnliche feuerfangende Sachen dürfen bei gleicher Strafe nicht während der Nachtzeit und bei starkem Winde geschmolzen und gesotten werden. Nur den Lichtziehern ist es erlaubt, während der warmen

---

1) Rostocker neue Feuer-Ordnung, publicirt am 29. März 1826, gedruckt bei Behm.

Sommermonate, bei stiller Witterung auch zur Nachtzeit Lichte zu ziehen. [1])

Das Tabackrauchen und der Gebrauch der Cigarren ist auf den Gassen, öffentlichen Plätzen und überall, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, gänzlich untersagt. [2])

Die Lagerung des Schießpulvers kann nur in dem Pulvermagazin geschehen. Kaufleuten ist es gestattet, 15 Pfund in einem verschlossenen Behältnisse unter dem Dache aufzubewahren. Im Laden dürfen sie nicht über 2 Pfund halten. [3])

§. 390.

Erneuerte Landes-Verordnung zur Abstellung des gefährlichen Tabacksrauchens [4]) (auf öffentlicher Straße).

Die älteren Patentverordnungen [5]) zur Abstellung des gefährlichen Tabackrauchens sind dahin erneuert: daß Niemand mit brennender Pfeife auf den Straßen in Städten gehen, durch Holzungen und Dörfer reisen, oder sich auf irgend eine andere Weise darin, als bloß in Häusern, in den Stuben, oder auf der Diele, wo kein Heu noch Stroh oder sonst Feuerfangendes umher liegt, damit betreten lassen soll, bei Strafe von 1 Rthlr. an denjenigen, der ein solches

---

1) Rostocker neue Feuer-Ordnung, publicirt am 29. März 1826, gedruckt bei Behm.

2) Ebendaselbst.

3) Ebendaselbst. S. R., S. 855.

4) Verordnung vom 3. Decbr. 1692, vom 24. Mai 1753, 20. Mai 1768, 24. Julius 1770, 12. Novbr. 1774, vom 6. Julius 1779, vom 21. März 1803, — von Both 11, Seite 384, — vom 11. März 1801, vom 21. März 1808. — Offic. Wochenblatt Nr. 10, 1815, Nr. 38, 1816, vom 31. Mai 1822, Nr. 22, offic. Wochenblatt vom 6. October 1832, offic. Wochenblatt Nr. 46, 1832. — von Both 11, Seite 477. — Rötger's Rep., S. 1718 und Seite 2092.

5) Bärensprung IV, Nr. 46. — von Both a. a. O.

untersagtes Tabackrauchen der Obrigkeit wahrhaft anzeigen wird. [1]) Das allgemeine Verbot wird jährlich zweimal von den Kanzeln bekannt gemacht. (S. Note 2 vor. Seite.)

§. 391.

Anordnung zur Verhütung der Nachtheile beim Tragen schwerer Säcke mit Getreide. [2])

Da das Tragen schwerer Getreidearten in 6 Scheffel fassenden Säcken fast immer auf die Gesundheit der dazu adhibirten Personen die nachtheiligste Wirkung äußert und daher durch andere zweckmäßige Vorkehrungen diesem Uebelstande möglichst abzuhelfen ist, so wird allerhöchsten Orts der Wunsch und die sichere Erwartung gehegt, daß diejenigen Landeseinwohner, welche solche für viele Menschen so unheilbringende Einrichtungen bisher noch haben fortbestehen lassen, dieselben um so eher abschaffen werden, als sich der Zweck auf andere unschädliche Weise leicht erreichen läßt; die landesväterliche Sorgfalt für das Wohl gesammter Unterthanen will jedoch Jedermann auf die gedachten Nachtheile aufmerksam machen und deren Verhütung anempfehlen.

§. 392.

Warnung, die Schafwäsche nicht von Personen, die dabei im Wasser stehen, verrichten zu lassen. [3])

Die noch an vielen Orten des Landes bestehende Einrichtung, welche die mit der Schafwäsche beschäftigten Personen der Nothwendigkeit aussetzt, dies Geschäft stehend im Wasser zu verrichten, äußert fast immer auf die Gesundheit

---

1) Verordnung vom 21. März 1808. — von Voth, Seite 384. — Verordnung vom 6. October 1832. Offic. Wochenblatt Nr. 46, 1832.

2) Regierungs-Verordnung vom 2. August 1828. Offic. Wochenblatt Nr. 32, 1828.

3) Ebendaselbst.

der dazu adhibirten Personen die nachtheiligste Wirkung; allerhöchsten Orts wird deswegen der Wunsch und die sichere Erwartung mit den hierüber vernommenen Ständen getheilt, daß diejenigen Landeseinwohner, welche dergleichen für die Gesundheit vieler Menschen so unheilbringende Einrichtung bisher noch haben fortbestehen lassen, dieselbe um so eher abschaffen werden, als sich der Zweck auch durch andere, der Gesundheit unschädliche Anstalten leicht erreichen läßt.

§. 393.

Aufmerksamkeit auf tolle und beißige Hunde. 1)

Die Obrigkeiten sollen auf tolle Hunde aufmerksam sein, die Hunde, deren Tollheit unter ihnen sich äußert, anlegen und zu Hause halten, die wild herumlaufenden todt schießen lassen. Alle Hunde der Domanialeinwohner sollen nicht ohne Knittel frei umherlaufen. Von der Abhandlung des Professors Masius über die Kennzeichen der Hundswuth und die Behandlung des Bisses von tollen Hunden soll für jedes Domanialdorf ein Exemplar angeschafft und an die Dorfschulzen vertheilt werden. (Verordnung vom 14. Novbr. 1814, O. W. Nr. 49, 1814.)

Rostock. Die Bleicher sollen die Hunde, wenn sie beißig sind, nicht bei Tage aus den Ketten lassen und für jeden Contraventionsfall, wenn die Hunde auch keinen Schaden gethan haben, 2 Rthlr. Strafe bezahlen. 2)

Schwerin. Zur Abwendung der Hundswuth und zur Verringerung der großen Anzahl von Hunden daselbst, wodurch sie leicht erzeugt werden könnte, ist eine besondere Hundesteuer im Jahre 1834 angeordnet. 3)

---

1) Masius l. c., Seite 83, 121. — Nötger, Band 1, Seite 893, 94. — Verordnung vom 15. Februar 1785. — Schröder's Gesetzsammlung II. 2, Seite 362. — Offic. Wochenblatt 1815, erneuerte Verordnung nach der vom 15. Februar 1786.

2) Rostocker Stadtrecht, Theil 111, Tit. 2, Art. 3. — Schröder's Rep., Seite 253, 542.

3) Freimüthige Abendblatt, März 1834.

§. 394.

Verbot des Einlassens ausländischer Thiere.

Es sollen für die Zukunft keine Bärenzieher oder solche Menschen, die ausländische Thiere zeigen, auch keine Thiere, die auf Kunststücke abgerichtet sind, ins Land gelassen werden ohne landesherrliche Erlaubniß. [1])

§. 395.

Verbot des Glockenläutens beim Gewitter.

Da das an sich nichts bedeutende Läuten der Thurmglocken beim Gewitter demjenigen, der dies Geschäft verrichtet, höchst gefährlich werden kann, so soll dies Herkommen für die Zukunft gänzlich abgeschafft werden. [2])

Vierter Abschnitt.

Von der Sorge für gesunde Fortpflanzung, Sorge für Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen. [3]) Vorkehr gegen große Schmausereien auf Hochzeiten, Kindtaufen und bei anderen Veranlassungen rc.

§. 396.

Verbot der Hurerei und der Hurenhäuser.

Hurerei und Kuppelei, alle uneheliche Beiwohnungen

---

1) Masius l. c., Seite 83. — Verordnung vom 2. Mai 1801, 18. Decbr. 1810. — Intelligenz-Blatt 1813, Stück 8. — Verordnuug vom 28. April 1813. — Intelligenz-Blatt 1813, Stück 20. — Verordnung vom 14. October 1811, 26. April 1814. — von Both 11, Seite 408, 415.

2) Verordnung an die Superintendenten vom 14. April 1784. — Schröder's N. Gesetz-Sammlung II. 2, Seite 70. — Rötger, Band 1, Seite 723.

3) Masius l. c., Seite 85. — Polizei-Ordnung, §. 11, 14. — Rötger, Band 2, Seite 2014. — Bärensprung IV. 1, Seite 47. — Verordnung vom 16. September 1613, vom 30. August 1618, vom 18. März 1781. — S. Rep., S. 259.

u. dgl. sollen durchaus nicht geduldet, sondern ernstlich bestraft werden.

Rostock. Oeffentliche Häuser werden nur geduldet und giebt es deren 4, welche zusammen 16 bis 18 Mädchen haben; im Sommer ist die Zahl geringer. Außerdem giebt es aber vielleicht 20 kleinere Gelegenheiten, die Polizei ist aber stets eifrig bemüht, sie zu stören und die Wirthe zu strafen.

In den geduldeten 4 Häusern hat ein Arzt oder Wundarzt jede Woche zweimal die Dirnen zu untersuchen und zwar durch genaue Ocular-Inspection sich von ihrem örtlichen und allgemeinen Gesundheitszustande zu unterrichten. Finden sich Venerische darunter, so werden sie sofort ins Armen-Krankenhaus aufgenommen und von dem dort fungirenden Arzte und Wundarzte behandelt, wofür die Wirthe alle Kosten bezahlen. [1])

Häuser, in welchen Unzucht getrieben wird, sollen nicht geduldet, diejenigen aber, welche dergleichen Gelegenheitsorte halten, sollen körperlich gezüchtigt werden. [2])

Schwerin. Stillschweigend geduldete, aber nicht privilegirte Bordelle giebt es hier 5, worin durchschnittlich 12 bis 14 Mädchen sich befinden, die sich vor ihrer Aufnahme ärztlich untersuchen lassen und durch gehörige Päſſe legitimiren müſſen. Jede Woche werden alle Mädchen einmal zur unbestimmten Zeit von einem Arzte untersucht und im Falle sie der Venerie oder sonst verdächtig befunden, sofort ins Stadt-Krankenhaus und demnächst fast immer ganz fortgeschickt. Besondere Instructionen für den Arzt sind nicht vorhanden; für die Untersuchung erhält er von jedem Mädchen ein bestimmtes Honorar, welches wöchentlich bezahlt, vom Polizeidiener eingefordert und an ihn abgeliefert wird. [3])

---

1) Mittheilungen vom Herrn Senator Schrepp an den Verfasser.
2) Polizei-Ordnung, §. 11, 14. — Rötger, Seite 259.
3) Mittheilungen vom Herrn Senat. Strempel in S. an den Verfasser.

Wismar. Seit etwa 5 Jahren existiren hier 6 privilegirte Bordelle, die der Schifffahrt wegen, zur Behinderung anderweitiger Unzucht ꝛc., geduldet werden müssen. Die Wirthe in den Häusern haben Concessionen unter dem Namen als Schenkwirthe. Jedes öffentliche Mädchen muß sich bei der Polizei melden und erhält dann eine Aufenthaltskarte, welche alle Vierteljahr erneuert wird. Der Arzt der Armenanstalt untersucht die Ankommenden sorgsam, alle öffentlichen Dirnen von 8 zu 8 Tagen; erkranken sie, besonders an Lustseuche, so kommen sie gleich ins Stadtkrankenhaus und steht der Wirth für alle aus der Cur entspringenden Kosten; sind die Dirnen arm und heimathlos, so werden sie nach dem Landarbeitshause transportiret. [1])

§. 397.

Bestrafung unehelich Geschwängerter. [2])

Schwängerungen unehelicher Personen untereinander sollen mit Gefängniß oder sonst ernstlich bestraft werden.

Rostock. Das Verweisen der mehrmals außerehelich geschwängerten Stadteingebornen ist wegen der Heimathsverhältnisse nicht anwendlich. Oefter Geschwängerte werden einige Zeit ins Zuchthaus gesteckt, hier trägt die Stadt die Kosten und sorgt auch für die Kinder.

Solche, die nicht mehr dienen oder arbeiten können und arm sind, werden auf Kosten des Gerichts untergebracht. Auch ihre Kinder werden bis zum 14ten Jahre untergebracht, erhalten Bekleidung und Schulunterricht; haben die Mütter etwas Vermögen oder dienen sie als Ammen, so müssen sie nach Kräften zur Erhaltung beitragen. [3])

---

1) Mittheilungen von dem Arzte der Anstalt an den Verf.

2) Masius M. P. G., Seite 84. — Polizei- und Land-Ord. — Bärensprung a. a. O. — Rötger, Seite 1879, 1884.

3) Specielle Mittheilungen vom Hrn. Senator Schrepp in Rostock an den Verf., damit ist zu vergleichen Schröder's Rep., Seite 258 und f. — Rötger's l. c., Seite 1474.

Die Obrigkeiten müssen für das Unterkommen schwangerer Dienstboten einstweilen Vorkehr treffen. [1])

§. 398.

Verhütung des Abtreibens der Leibesfrüchte und des Kindermordes. [2])

Die Hebammen sollen sich hüten, zur Abtreibung der Früchte im Mutterleibe Mittel zu geben, im Gegentheil diese und Kindermord zu verhindern suchen. Erfahren sie Verbrechen der Art, so haben sie der Obrigkeit davon Anzeige zu machen, auch dieser es anzuzeigen, wenn sie von der Schwangerschaft unehelicher Personen unterrichtet werden. (§. 44.) [2])

Schwangere sollen namentlich in Schwerin nicht ohne Vorwissen der Obrigkeit und des Armencollegii aufgenommen werden. Gerathen weibliche Dienstboten in Verdacht einer Schwangerschaft, so muß die Herrschaft bei Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit der Obrigkeit, Zwecks zu treffender Anstalten, die tempestive Anzeige davon machen, oder auch für die sichere Unterbringung der Schwangeren auf deren Kosten selbst beruhigende Vorkehr treffen [3]), um diese nicht einem ungewissen Schicksale Preis zu geben. S. oben.

§. 399.

Sorge für Gebärende. [4])

Es soll sowohl in den Städten als auf dem platten Lande eine hinlängliche Anzahl wohlunterrichteter, geprüfter und beeidigter Hebammen angestellt werden (§. 43), doch

---

1) Siehe die 3te Note der vorhergehenden Seite.

2) Masius l. c., Seite 85. — Neue Med.-Ordnung, Cap. 8, §. 3.

3) Verordnung vom 4. März 1802. — Schröder II. 2, Seite 316. — Verordnung vom 31. März 1813. — von Both 1, Seite 164. — Officielles Wochenblatt 1813, Nr. 15.

4) Siehe oben §. 43 dieser Schrift.

niemals mehrere, als sich von ihrem Gewerbe ernähren können. [1]) Den lernbegierigen Frauen ist es durch die Behörde bekannt zu machen, daß sie den Hebammenunterricht in einer der Hebammenschulen des Landes erhalten können [2]), doch sollen nur brauchbare Personen vorgeschlagen werden. [3]) (S. oben §. 43.)

§. 400.

Verbot großer Kindtaufs- und Hochzeits-Schmausereien u. dgl. [4])

Es sollen keine Schmausereien bei Hochzeiten [4]), Kirchgängen [5]) und Kindtaufen [5]) mit großem Aufwande, sondern nur mäßige Gastmahle der Art erlaubt sein [6]); eben so wenig soll solches bei Ernten und Beerdigungen geschehen. [6])

§. 401.

Erlaubniß der Kindtaufen im Hause.

Es soll Jedem erlaubt sein, gegen Erlegung eines Thalers (der aber bei Nothtaufen wegfällt) sein Kind im Hause taufen zu lassen. [7])

---

1) Masius Medicinalgesetze 1811, Seite 40; dessen Handbuch 1818, Seite 86. — Verordnung vom 7. December 1786.

2) Masius l. c. 1811, Seite 43; dessen Handbuch, Seite 52. — Schröder's Gesetz-Sammlung II. Theil, Lieferung 2, Seite 372.

3) Masius Med.-Gesetze, Seite 6; dessen Handbuch, Seite 86. — Verordnung vom 20. November 1683.

4) Masius l. c., Seite 87. — Polizei-Ordnung von 1572, §. 4. — Inter.-Ordnung von 1681. — Verordnung vom 14. November und 26. März 1782. — Verordnung vom 13. December 1701, vom 8. Mai 1702. — Spalding, Seite 371, 72, 73, 74. — Rötger's Rep., Seite 846, 47, 48.

5) S. Ad.-Verord. vom 14. Novbr. 1654.

6) Polizei-Ordnung §. 4. — Rötger's Rep., Seite 1044, 1079. — Schröder's Rep., Seite 243, 293 u. f. — Revid. Hochzeitrordnung, 1652. — Schröder II. 2, Seite 49 bis 52.

7) Erläuterte Kirchen-Ordnung. — Siggelkow, §. 314. — Landes-Vergleich, §. 508. — Rötger, Seite 2071. — Verordnung vom 13. März 1801. — Schröder I. 1, Seite 301. — Rötger, 2072.

Fünfter Abschnitt.

Von der Sorge für die Gesundheit der Züchtlinge, Arrestanten, Bettler und armen Schulkinder.

§. 402.

Bestimmung der Art der Züchtigung bei den Gerichten. 1)

Die Züchtigung der Arrestanten soll nicht mit Peitschen, sondern mit Röhrchen geschehen, und sämmtliche Untergerichte sollen sich dabei keiner Röhrchen von größerer Länge als 1¹/₄ gewöhnlicher Ellen und von größerer Stärke als ¹/₄ Zoll im Durchmesser bedienen, auf keinen Fall solche an den Enden bewinden lassen, auch sich aller eigenmächtigen Unterscheidungen unter Rohr- und Röhrchenhieben enthalten, eben so die Züchtigungen auf das bloße Hemde nur dann geschehen, wenn solche in Intormatoriis ausdrücklich vorgeschrieben worden und endlich eigenmächtig nie auf mehr als höchstens 25 Röhrchenhiebe erkennen. 2) Ist durch das Erkenntniß nicht festgesetzt, daß die Hiebe auf das bloße Hemde ertheilt werden sollen, so bleibt die Bestimmung, wie viel Kleidungsstücke der Verurtheilte anhaben darf, nach Beschaffenheit der Umstände und insonderheit der körperlichen Constitution des Verurtheilten dem richterlichen Ermessen überlassen. 3)

§. 403.

Beschränkung der Ertheilung des Willkommens und Abschiedes im Zuchthause zu Dömitz.

Die bisher im Stock- und Zuchthause zu Dömitz bestandene Gewohnheit, den dahin verurtheilten Arrestanten ohne

1) Masius l. c., Seite 87. — Verordnung vom 27. Januar 1802.

2) Verordnung vom 10. September 1806. — Offic. Wochenblatt Nr. 22, 1815. — von Both 1, Seite 425.

3) Verordnung vom 24. October 1806. — von Both, S. 426. — Rötger's Rep. Band 2, Seite 1787, 2308. Band 1, Seite 844.

Unterschied die außerordentliche Züchtigung des sogenannten Willkommens und Abschiedes geben zu lassen, soll nie anders, als wenn sie ausdrücklich, so wie auch das Maß derselben in dem Urthel bestimmt worden ist, ausgeübt werden. [1])

§. 404.

Art der Züchtigung einheimischer Bettler. [2])

Jeder einheimische Bettler, der vom Armenvogte beim Betteln gefunden wird, soll zu dem am nächsten wohnenden weltlichen Mitgliede des Armencollegii gebracht werden, welches ihn dann nach Befund der Umstände, wenn er einen gesunden Körper hat und zum erstenmal betroffen ist, mit 6, 8, 10 oder 12 derben Röhrchenhieben, deren Zahl nach der körperlichen Beschaffenheit eines Jeden abgemessen wird, öffentlich züchtigen läßt. Wird ein Einheimischer zum zweitenmal auf Bettelei betroffen, so werden die Röhrchenhiebe verdoppelt und ist der Bettler außerdem auf 24 Stunden in ein öffentliches Gefängniß bei Wasser und Brod zu setzen.

Bettelnde Kinder unter 6 Jahren werden privatim mit der Ruthe gezüchtigt, beim Wiederbetreffen auf öffentlichem Markte.

§. 405.

Art der Züchtigung in den Waisen- und Armenschulen.

Die Lehrer bei diesen Schulen haben bei Bestrafung der Kinder wohl zu beachten: 1) daß sie nicht leicht und nicht eher zur reellen Bestrafung eines Kindes schreiten, als wenn

1) Verordnung vom 16. März 1800. — von Both, 1. Lieferung 94, 3, S. 427. — Rötger's Rep., Seite 2259.

2) Armen-Ordnung für die Stadt Schwerin. — Armen-Ordnung für Wismar, 1827, §. 84, Seite 15. — Armen-Ordnung für Rostock, 1803, §. 41 Seite 25. — von Both, 2. Theil, 3te Lieferung, Seite 32, 33. — Verordnung vom 2. Mai 1801. — von Both, Band 2, Lief. 3, Seite 114, §. 2.

sie nicht selbiges vorher wegen solcher Vergehungen mit Worten ermahnt und bestraft haben, oder so lange sie durch mündliche Vorstellung, Ermahnung und Bestrafung den Zweck der Besserung erreichen können; 2) daß sie nicht in schneller Hitze strafen, sondern dabei immer in ruhiger Gemüthsverfassung bleiben, lieber zu wenig, als zu viel thun, auch niemals die Schläge an den Kopf richten. Verletzt ein Lehrer ein Kind durch unmäßiges Schlagen an seinen Gliedmaßen oder seiner Gesundheit, so soll er seines Dienstes entsetzt oder sonst nach Befinden ernstlich gestraft werden; 3) das Niederknieen auf die Erde soll niemals als eine Strafe den Kindern auferlegt werden. [1])

§. 406.

Art der Züchtigung beim Criminalgerichte zu Bützow. [2])

Jeder Inquisit ist frei von Banden vor Gericht zu stellen, nur diejenigen, welche wegen Unbändigkeit oder mehrmaliger Ausbrüche stark geschlossen oder eingeschmiedet aufbewahrt werden, sind in Banden zu verhören. Die Bestimmung hierüber bleibt dem Collegio anheim gestellt.

Kein Inquisit darf während des Verhörs gezüchtigt werden; bei einer unvermeidlichen Züchtigung ist vielmehr das Verhör mit Registrirung dieses Vorganges mindestens auf eine halbe Stunde zu beschließen. Eine Züchtigung über 15 Rohrhiebe kann nicht von dem Inquirenten, sondern nur nach Zustimmung der übrigen Criminalrichter verfügt werden; über 25 Rohrhiebe werden zur Zeit nicht gegeben. Der Regel nach darf kein Verhör bis zur Ermattung des Inquisiten und der Erschöpfung seiner Aufmerksamkeit ausgedehnt

---

1) Regulativ für die Lehrer der Armen- und Waisen-Schulen zu Schwerin. — von Both l. c., Seite 128. — Verordnung vom 16. December 1762.

2) Criminal-Gerichts-Ordnung, 2. Theil, §. 24, 25, 26. — Offic. Wochenblatt 1817, Nr. 11.

werden. Andere Strafen bestehen in Einsperrung in die dunkle Kammer, Verstärkung der Banden.

§. 407.

Gefängnisse und Gesundheitspflege der Arrestanten in denselben.

Die Gefängnisse der peinlich Angeklagten sollen gehörig Wärme und Licht haben. [1]) Mangelt es den Arrestanten an Kleidung, so soll ihnen solche, wie auch ein Bett, gegeben werden. [2]) Kranke Criminalverbrecher sind mit gehöriger Medicin und Pflege zu versehen. [3])

Schwerin. Der städtischen Gefängnisse giebt es hier 9 im Flügel des Stadthauses auf der Altstadt und 4 auf dem ehemaligen Rathhause der Neustadt. Sie sind sämmtlich sehr hoch und geräumig, haben Oefen von Mauersteinen, die von außen geheizt werden. In den Gefängnissen befinden sich: eine hölzerne Bank, eine Bettstelle mit einer Strohmatratze, einer oder 2 wollenen Decken und einem Kopfkissen; außerdem ein mit einem Deckel versehener Nachteimer, der öfter gereinigt wird.

Die Speisung der Gefangenen besorgt der Rathsdiener für 6 ßl. täglich; sie besteht des Morgens aus Kaffee und einem Semmel zu 6 pf., Mittags Gemüse und Fleisch, Abends aus einem feinem Brode zu 1 ßl. und Wasser.

Für stete Reinlichkeit und Lüftung der Gefängnisse wird sehr gesorgt. [4])

---

1) Güstrower Canzlei-Ordnung, pag. 11, Tit. 44, §. 8.

2) Ibidem.

3) Ibidem.

4) Mittheilungen des Herrn Senat. Strempel zu Schwerin.

Das Landarbeitshaus zu Güstrow. Von der Sorge für die Gesundheit der darin aufgenommenen Individuen. [1])

§. 408.

Local, Zweck der Anstalt, Aufnahme in derselben.

Das Landarbeitshaus zu Güstrow besteht aus dem alten isolirt gelegenen Schlosse zu Güstrow, das für den Zweck möglichst genügend eingerichtet ist. Gewidmet ist es der Aufnahme solcher Menschen, die nicht Verbrecher sind, aber durch Müssiggang, verbotene Gewerbe und Bettelei der bürgerlichen Gesellschaft beschwerlich oder gefährlich werden, jedoch keine Ansprüche auf die Versorgung durch ihre Obrigkeit, nach der Constitution vom 2. Mai 1801, machen können. Der Aufenthalt in diesem Hause ist daher der bürgerlichen Ehre nicht nachtheilig und jeder desfallsige Vorwurf als Injurie zu betrachten. Sowohl einheimische als fremde Bettler, ohne Unterschied des Geschlechtes und der Religion, werden aufgenommen. [1]) In der Anstalt soll jeder geschickt gemacht werden, regelmäßig zu leben und sich ohne Belästigung seiner Mitbürger seinen Unterhalt zu erwerben. Es werden alle gleich behandelt, entweicht aber einer aus der Anstalt, oder wird er nach Entlassung wegen Müssiggang und Bettelei wieder eingesandt, so kömmt er in die zweite Classe, welche wegen Faulheit und anderer Untugenden strenger gehalten werden muß. [2]) Mitgebrachte Säuglinge bleiben 3/4 Jahre an der Brust der Mutter, werden derselben aber nur zum Saugen gebracht, die übrige Zeit bleiben sie unter Aufsicht einer Kinderfrau. Nach der

---

1) Land-Arbeitshaus-Ordnung vom 3. Februar 1817. — Mecklenb.-Schwer. Staatskalender, J. 1818, 1. Theil, Seite 130. — Officielles Wochenblatt 1817, Nr. 14, Tit. I. II. — von Both, Gesetz-Sammlung I, Seite 203 u. f.

2) Land-Arbeitshaus-Ordnung Tit. 1, §. 1. — von Both, S. 206 bis 283.

Entwöhnung werden sie vorzugsweise auf dem Lande bei Familien von gutem Rufe in die Kost gegeben. Sie bleiben hier unter steter Aufsicht und Controle der Beamten der Anstalt [1]) bis zur Confirmation; dann werden sie in die Handwerkslehre oder auch auf dem Lande in Dienst gegeben.

§. 409.

Verfahren beim Erkranken der nach dem Landarbeitshause zu transportirenden Individuen auf der Reise. [2])

Wird ein auf Veranstaltung einer Behörde nach der Anstalt Transportirter während der Reise krank, so bringt ihn der Führer an den nächsten Ort, wenn es auch nicht der Ablösungsort ist, dort muß für die Cur und Verpflegung auf Kosten der Anstalt oder derjenigen Behörde, die ihn zurücknehmen muß, gesorgt werden. Weigert sich eine Behörde, den Kranken aufzunehmen, oder läßt sie ihn in der Krankheit weiter transportiren, so trifft sie die Verantwortlichkeit.

§. 410.

Gründung, Oberaufsicht, Localcommission, Ober- und Unterofficianten des Hauses, Dienstpersonal.

Die Anstalt wurde nach den desfalls geführten und beendigten Verhandlungen gegründet, Ostern 1817 eröffnet und die Revision der provisorischen Einrichtung, Beeidigung und Anweisung der Officianten vorgenommen. Ein Großherzoglicher Beamter zu Güstrow, ein ritterschaftlicher Deputirter und ein Mitglied des dortigen Magistrates bilden, jedoch ohne Kosten der Institutscasse, eine Localcommission, die vierteljährlich die ganze Anstalt genau revidirt und das

---

1) Land-Arbeitshaus-Ordnung Tit. 1, §. 1. — von Both, Seite 206 bis 283.
2) Offic. Wochenblatt 1817, Nr. 14, Tit. III.

darüber aufgenommene Protocoll dann der Landesregierung einreicht. [1])

Als Oberofficiant leitet der Oberinspector und erste Beamte die ganze Anstalt; es fungiren ferner: der Controleur als 2ter Beamter, der Syndicus und Justitiarius, ein Rechtsgelehrter aus der Stadt, der Prediger und Catechet, ein Geistlicher aus G., der Arzt zur Behandlung innerer Krankheiten, der die Aufsicht auf den Wundarzt und die Krankenanstalten hat. [2])

Zu den Unterofficianten gehören: der Wundarzt, der Hausvater, die Hausmutter, der Spinn- und Werkmeister.

Das Dienstpersonal besteht: aus dem Polizeisergeanten, dem Zuchtmeister, Thorhüter, der Köchin, dem Hausknechte, Saalwärter und den Wärterinnen, Krankenwärter für männliche, der Wärterin für weibliche Kranke, Kinderfrau und dem Nachtwächter. [3])

Außer dem Arzte, Wundarzte, Syndicus und Prediger wohnen alle Ober- und Unterofficianten im Landarbeitshause selbst.

§. 411.
Besichtigung und Reinigung der Eingebrachten.

Jeder Eingebrachte wird nach dem ersten Verhöre vom Hausvater zum Wundarzte geführet, der ihn in der Reinigungsanstalt entkleiden läßt und seine Gesundheit, namentlich auch in Bezug auf erlittene Strafen, getragene Fesseln rc., untersucht.

Er wird nun im warmen Bade gereiniget, das Haupthaar ihm geschoren und die Einkleidung in das Costüme des Hauses vorgenommen. Der Wundarzt erstattet seinen

1) A. a. O. Tit. VI, VII. — von Both I, Seite 211 und 229. — Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender 1834, Seite 175.

2) A. a. O. Tit. III, §. 25. — von Both a. a. O. — Mecklenb. Staatskalender 1834 a. a. O.

3) Ebendas. Tit. III, §. 27. — von Both a. a. O., Seite 293 u. f.

Befund zu den Acten. Der Aufgenommene wird im zweiten Verhöre vom Syndicus der Anstalt gründlich, besonders wegen seiner Gesundheit, Gebrechen oder körperlicher Merkmale und deren Entstehung vernommen. [1])

§. 412.

Tagesordnung.

Morgens 4 Uhr läutet der Nachtwächter mit der Glocke, alle Männer und Frauen werden vom Saalwärter geweckt; nach $^1/_4$ Stunde visitiren der Sergeant und Zuchtmeister, begleiten die Arbeiter in Abtheilungen zum Brunnen, wo sie Kopf und Hände waschen, sie kehren dann in die Schlafsäle zurück, wo sie ihre Betten machen müssen. Um 5 Uhr werden Männer und Weiber in die Arbeitssäle geführt, woselbst sie bis 7 Uhr arbeiten. Um 7 Uhr wird in dem gewöhnlichen Eßsaal gefrühstückt. Alle Gegenwärtige beten und singen vorher, nach Beendigung des Frühstücks spricht der Schulmeister das Dankgebet.

Von 8 bis 12 Uhr wird gearbeitet. Um 12 bis 1 Uhr Mittagsessen und Erholung; von 1 bis 7 Uhr Arbeitsstunden. Auf das Zeichen zum Abendessen um 7 Uhr wird saalweise in den Eßsaal abmarschirt, vor und nach der Mahlzeit, wie auch Mittags, gebetet, das Abendlied gesungen. Bis 9 Uhr ist dann Freistunde auf den Schlafsälen oder im Freien. Um 9 Uhr werden alle Arbeiter auf die Säle zurückgeführt und müssen sie sich zur Ruhe begeben. Nach einer Viertelstunde visitiren die Unterofficianten, von Zeit zu Zeit auch des Nachts; einer der Oberofficianten controlirt sie.

An Sonn- und Festtagen bleibt diese Ordnung unverändert, jedoch ruhen die Arbeiter bis 6 Uhr Morgens, und widmen sie die sonstigen Arbeitsstunden dem Gottesdienste, nützlichen Beschäftigungen und verstatteten Erholungen. [2])

---

1) A. a. O. Tit. II, §. 10, 14.

2) A. a. O. Tit. IV, §. 30 bis 38. — von Voth, F. 1, S. 254. u. f.

§. 413.

Bekleidung der Arbeiter. [1])

Die Kleidung für Männer: 1 Hemde und 1 Beinkleid von Zwillich, eine Jacke von braunem Boy, eine lederne Kappe, wollene Strümpfe und Pantoffeln. Für Frauenzimmer: Hemde und Schürze von Zwillich, Halstuch von Leinewand, Rock und Kamisol von braunem Boy, eine Mütze von Kattun, wollene Strümpfe und Pantoffeln. Kinder: nach Verhältniß ihres Alters dasselbe oder die sonstige Erforderniß. Für abgängig gewordene oder unbrauchbare Kleidungsstücke werden neue gegeben. Hemden, Strümpfe, Hals- und Handtücher werden alle Sonnabend Abend nach den Listen an die Saalwärter frisch herausgegeben, welche sie Sonntags Morgens vertheilen, die unreine Wäsche dagegen an die Hausmutter zurückliefern. Bei besonderer Veranlassung kann auch außerordentliche Verabreichung reiner Wäsche statt finden. Muthwillige Verunreinigung wird allemal ernstlich bestraft. [2])

§. 414.

Nahrung.

Die Arbeiter sollen gesunde und ausreichende, aber keine kostbare und überflüssige Nahrung haben. Jede erwachsene arbeitende Person erhält täglich $1^1/_2$ Pfund gutes Roggenbrod und 2 Quart Schmalbier; letzteres in numerirten irdenen Krügen; jeder Arbeiter die Hälfte Mittags, die andere Abends. Zum Frühstück Jeder seine eigene Schüssel mit Suppe, welche für Alle von gleicher Güte ist. Zu Mittage erhalten alle Arbeiter eine gleiche Portion guten Gemüses. Außerdem erhält Jeder: 1) aus der ersten Klasse Sonntags und Mittwochs $^1/_3$ Pfund Fleisch, an den übrigen Tagen Heering, Wurst und Kaldaunen; 2) aus der

---

1) von Voth a. a. O., Seite 256—258.

2) Offic. Wochenblatt a. a. O., Tit. V.

zweiten Klasse Sonntags 1/3 Pfund Fleisch, Dienstag und Freitag Kaldaunen, an den übrigen Tagen nur Gemüse. Mit dem Gemüse soll möglichst abgewechselt, und statt desselben Dienstags und Freitags die Rumfordtsche Suppe mit Kaldaunen beiden Klassen gegeben werden. Zu Abend erhält die erste Klasse Butter oder Käse, die zweite nur Salz zu dem übrig behaltenen Brode. Der Controleur haftet für die gute Beschaffenheit aller Lebensmittel, die Hausmutter mit der Köchin für deren wirkliche Verwendung und schmackhafte Zubereitung in reinen Gefäßen. Eine Einschränkung der täglichen Nahrung darf nur dann statt finden, wenn Jemand zu Gefängniß bei Wasser und Brod verurtheilt ist.

Für Kranke, Genesene und Kindbetterinnen wird eine veränderte und kräftigere Nahrung gereicht, wenn die desfallsigen Speisezettel des Arztes oder Wundarztes von dem Oberinspector genehmigt sind. [1])

Die Juden können am Sabbath und an ihren Festtagen ihre Speisen in besonderen, dazu ausschließlich bestimmten Töpfen selbst kochen und abgesondert verzehren, an andern Tagen aber müssen sie mit den Christen essen, weil für diese nichts Unreines, besonders kein Schweinfleisch, gekocht wird. [2])

§. 415.

Reinlichkeit der Arbeiter.

Damit Haut- oder andere äußere Krankheiten verhütet, wenigstens zeitig entdeckt werden, sind die Arbeiter nicht allein Morgens, sondern auch nach jeder beschmutzenden Arbeit zum Waschen der Hände anzuhalten; alle 4 Wochen werden sie vom Wundarzte am entblößten Körper mit gehöriger Schonung der Schamhaftigkeit in Gegenwart des Hausvaters oder der Hausmutter, je nach den Geschlechtern, untersucht. Den

1) Offic. Wochenblatt Tit. VI.

2) Tit. XIII. — von Voth, Seite 258—261. — von Voth, Seite 281.

Befund zeigt der Wundarzt dem Oberinspector und dem Arzte an. Letzterer besichtigt sodann die Befallenen nochmals und ordnet die vielleicht nöthige Absonderung oder Aufnahme ins Hospital an.

Von Zeit zu Zeit müssen die Frauenzimmer Vormittags, die Männer Nachmittags unter Mitaufsicht des Wundarztes und der Wärter baden. Das Scheeren des Hauptthaars wird, wenn es nöthig ist, wiederholt. [1])

§. 416.

Trennung beider Geschlechter.

Damit der unzüchtige Umgang beider Geschlechter mit seinen Folgen sicher verhütet werde, so müssen sie nicht nur bei allen Verrichtungen durchaus getrennt und die Communication zwischen den verschiedenen Sälen der Männer und Frauen gesperrt bleiben, sondern es haben auch alle Officianten und Saalwärter darauf zu achten, daß keinerlei Verständniß oder gar Verabredung zwischen Männern und Frauen entstehen, am wenigsten aber zur Ausführung gebracht werden können. Jede, zumal unanständige Vertraulichkeit zwischen Personen einerlei Geschlechts wird nicht gestattet, keiner darf seine Schlafstelle verlassen, um zu einer andern zu gehen; die Saalwärter wachen bei Tage und Nacht darüber; bei dem mindesten Verdachte und um so eher bei Entdeckung einer Spur müssen sie dem Vorsteher ungesäumte Anzeige machen. Ist dennoch Verdacht der Schwangerschaft da, so wird das Frauenzimmer durch eine Hebamme untersucht. Erkennt diese die Gewißheit derselben, so hören schwere Arbeiten für die Person und Züchtigungen, die der Leibesfrucht schaden könnten, auf; gehört sie zur zweiten Classe, so wird sie in die erste Classe versetzt, damit sie an der kräftigeren Nahrung Theil nehmen kann. Bei Annäherung der Ent-

---

1) Tit. X, §. 83—84. Offic. Wochenblatt.

2) Tit. X, §. 78—81. Offic. Wochenblatt.

bindungsperiode wird sie zur Abtheilung der weiblichen Kranken ins Spital abgegeben. 6 Wochen nach der Entbindung kehrt sie in die Anstalt zurück; das Kind wird ihr zum Nähren, so oft es nöthig ist, von der Wartsfrau gebracht. In der Nacht beruhigt letztere es durch Getränk und zweckmäßige Nahrung. [1])

§. 417.

Reinhaltung der Arbeits- und Schlafsäle.

Arbeitsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit müssen in der Anstalt überall sichtbar sein, die kräftige Direction des Oberinspectors muß besonders dahin gehen, daß durch Zusammenwirkung aller obern und niedern Officianten der Hauptzweck und die Erwartungen des Staats erfüllt werden. [2])

Morgens gleich nach dem Aufstehen sind die Schlafsäle durch Oeffnen der Fenster zu lüften, mit nassen Besen zu kehren, auszuräuchern und zu verschließen. Alle Gänge, Treppen, heimliche Verschläge und Gefäße werden zugleich gereinigt, so daß vor dem Frühstück die Reinigung vollendet und überall mit Essig nachgeräuchert ist. In den Arbeitssälen wird während der Eß- und Freistunden die Reinigung, Lüftung und das Räuchern, letzteres auch öfter wiederholt, in den männlichen Schlaf- und Arbeitssälen von den Saalwärtern, in den weiblichen von den Wärterinnen.

Alle 3 Wochen müssen die Arbeitssäle, alle 4 Wochen die Schlafsäle und alle Vierteljahr die Fenster gescheuert werden; das Scheuern der übrigen Gemächer geschieht, wenn es nöthig ist. [3])

§. 418.

Arbeiten.

Die Kräfte und Fähigkeiten der Arbeiter müssen zum

1) von Voth F. 1, Seite 273. 2. von Voth F. 1, Seite 271.
2) Offic. Wochenblatt Tit. III, §. 29.
3) Tit. X, §. 82.

möglichsten Vortheil des Hauses, aber auch dahin benutzt werden, daß die Gewöhnung und Uebung ihnen nach der Rückkehr zum freien Leben lieb und behülflich bleiben. Bei Anweisung zu dem bestimmten Fache der Arbeiten, insbesondere zu einer solchen, worin das Individuum noch keine Uebung hat, muß mit Güte und Geduld verfahren, nur offenbar übler Wille bestraft werden. Nach Erlernung der Handgriffe und nach dem Maße seiner Kräfte kann von dem Arbeiter ein größeres Tagewerk verlangt und er dazu angehalten werden. Das höchste Maß des Tagewerks ist bei der Spinnerei 2 Stück Flanell-Garn, und bei andern Arbeiten der gleichkommende Werth. Nach diesen Grundsätzen fertigt der erste Vorsteher an jedem Sonntage mit Zuziehung der Werkmeister, Aufseher und des Wundarztes neue Arbeits-Listen für die folgende Woche an. Wenn die Arbeiter versäumen oder faul gewesen sind, so müssen sie in den Freistunden, soviel solches ohne Nachtheil ihrer Gesundheit und der Haus-Ordnung geschehen kann, nacharbeiten. [1])

Da alle Personen, die das Haus zum erstenmal aufnimmt, in der Regel als arme, unglückliche oder verwahrlosete Personen angesehen und behandelt werden, wenn sie das Vertrauen nicht schon auf dem Transporte verwirkten, in jenem Falle also zur ersten Classe gehören, so werden sie auch mit Rücksicht auf ihre Kräfte und Geschicklichkeiten mit Güte und Geduld unterrichtet und angehalten. Die Hauptbeschäftigung des Instituts ist Garn- und Wollspinnerei; die zuverlässigsten Arbeiter werden aber auch abwechselnd in der Oeconomie des Hauses, bei Arbeiten in der Küche und auf dem Holzhofe, zur Garten-Bestellung und in den Reinigungs-Anstalten, oder als Aufwärter in den Schlafsälen und im Spitale gebraucht. Hat aber Jemand früher andere Kunstfertigkeiten oder ein Handwerk erlernt, wovon die

1) Tit. VI, §. 54—59. — von Voth a. a. O., F. 1, Seite 262—266. Seite 272 u. f.

Anstalt Gebrauch machen kann und verfassungsmäßig darf, so wird ihm der Betrieb nach Möglichkeit gestattet. Wer sonst nicht brauchbar ist, erhält Anweisung zum Stricken, Korb- und Decken-Flechten. [1])

§. 419.

Strafen. [2])

Straffällig ist jeder Genosse des Hauses, welcher seine Pflichten, die Gesetze des Staats und insbesondere die Vorschriften des ihm wohlbekannten Reglements verletzt. Leichte Uebertretungen dürfen die Officianten, denen der Ober-Inspector die Vollmacht dazu ertheilte, sogleich durch einige Hiebe ahnden, müssen demselben aber beim Rapport solches bemerken. Sind nur die Polizei-Gesetze des Hauses verletzt, ohne besonders erschwerende Umstände, so kann der Ober-Inspector die Strafen des ersten Grades erkennen, als: Entziehung der Erholungsstunden, Verweisung in die zweite Classe, 20 Rohrhiebe, 3tägiges Gefängniß bei Wasser und Brod. Die deshalb abgehaltenen Protocolle müssen aber bei den Quartal-Revisionen der Local-Commission vorgelegt, und die Bestraften derselben vorgestellt werden. Bei schwerern Vergehungen findet förmliche Untersuchung vor besetztem Gerichte durch den Syndicus statt, dieser entwirft in geeigneten Fällen das Erkenntniß, welches nach eingeholter Genehmigung der Local-Commission in der Anstalt vollzogen wird. Die hier anzuwendenden Strafen sind: schärfere Züchtigung, längeres Gefängniß, Tragen eines Fußblockes an der Kette, Verweisung in eine Koje mit oder ohne Kette. Härtere Strafen kann nur ein Landes-Gericht erkennen. Bei wirklichen peinlichen Verbrechen werden die Acten nebst dem Verbrecher an das Criminal-Collegium zu Bützow abgegeben.

---

1) Tit. 1, §. 4. Offic. Wochenblatt.

2) von Both, F. 1, Seite 278.

Während der Untersuchung bleibt der Verbrecher in einem hellen Gefängnisse bei angemessener Arbeit und der für die Arbeiter der zweiten Classe bestimmten Nahrung. [1])

§. 420.

Gefängnisse.

Außer den beiden Gefängnissen im Souterrain des Spitals befinden sich in den beiden Flügel-Thürmen des Schlosses noch 2 geräumige, trockne und ziemlich helle Gefängnisse, 2 ähnliche im Schloßkeller. Die Detinirten der Anstalt, wenn sie Vergehen oder Verbrechen begingen, kommen dorthin; keines derselben ist zu heizen. Die aus alter Zeit unter den Thürmen befindlichen unterirdischen, tiefen, schauderhaften Gefängnisse, in deren Abgrund keine Treppe führt, werden nicht mehr benutzt.

§. 421.

Abtritte.

Die Abtritte sind in beiden Flügeln der großen Arbeitssäle, für Männer in einem, für Frauen im andern Flügel angebracht. Zwar befinden sich in jedem einzelnen Gemache Ableitungsröhren, wenn der Wind aber grade auf die untere einzelne Oeffnung des Locals steht, wohin die Excremente durch Zinkröhren in Kasten fallen, so wird deren Gestank doch sehr in die Gemächer zurückgetrieben. Die Ober-Officianten haben eigene Abtritte in ihren Wohnungen, für den Hausvater und für die Officianten ist außerdem ein besonderes Gemach vorhanden. Die Arbeiter haben auf dem Hofe mehrere Abtritte.

Alle Excremente werden nach einer, hinter dem Schlosse am Wasser belegenen Dunggrube gebracht, und späterhin als Dünger für den Acker des Hauses benutzt.

---

1) Tit. XI, §. 92—98.

Das Zucht- und Werkhaus Sct. Catharinen-Stift zu Rostock.

§. 422.

Locale der Anstalt. [1])

Zur Einrichtung des Zucht- und Werkhauses ist ein großer Theil des ehemaligen Catharinen-Klosters genommen, ein anderer Theil ist zum Waisenhause verwandt; ihr Alter bezeugen die schönen hohen gewölbten, von Granitsäulen unterstützten Zimmer. Das Zuchthaus ist mit dem Werkhause in soweit verbunden, als es ein Gebäude ausmacht, die Züchtlinge arbeiten jedoch allein.

Das Gebäude besteht aus 3 Etagen, ist 76 Fuß lang, 40 Fuß tief. Es enthält 16 Zimmer, größtentheils von gleicher Breite und Höhe; jedes derselben ist von 7 bis 10 Fuß breit, von 7 bis 16 Fuß tief und 8 bis 10 Fuß hoch. Außerdem hat es 2 Arbeitssäle, einen für Männer, 50 Fuß lang, 26 F. breit, 10 F. hoch, einen andern für die Weiber, 20 F. lang, 14 Fuß breit, 10 F. hoch; dieser liegt in der zweiten, jener in der ersten Etage. In einem Theile des Unterraumes des Catharinen-Stifts ist eine Mühle zum Mahlen aufgestellt, auch stehen dort mehrere eiserne Mörser zum Stoßen von Gyps u. dgl. Diese Arbeiten werden von Männern betrieben. Alle Fenstern des Hauses sind mit eisernen Gittern verwahrt.

§. 423.

Directorium und Verwaltung. Aerztliches Personal.

Die Bürgermeister der Stadt sind Patronen des Zucht- und Werkhauses, 4 bürgerschaftliche Vorsteher lassen

---

1) Mittheilungen des Herrn Senators Schrepp an den Verf. nach Ansicht des Institutes. — Mecklenb. Schwer. Staatskalender 1834, Seite 175.

durch den angestellten Inspector, Aufseher und Zuchtmeister den Betrieb besorgen, letztere Beide sind dem Inspector untergeordnet. Außer den Officianten des Hauses ist noch ein Arzt und Wundarzt angestellt, die ihre Besuche pflichtmäßig bei den Kranken machen.

§. 424.

Zweck der Anstalt.

Nach den bestehenden Gesetzen werden nur Verbrecher, die in Rostock geboren sind, im Zuchthause aufbewahrt, deshalb ist deren Anzahl geringe (gegenwärtig zwei Individuen), dahingegen machen diejenigen, welche wegen Völlerei, Liederlichkeit und Arbeitsscheu zur Correction verurtheilt worden, die Mehrzahl aus. Die Aufnahme geschieht nur nach Bestimmung des Magistrats, eben so die Entlassung.

Vom Armen-Collegium ist seit einigen Jahren die Einrichtung getroffen, und es ist befugt, arme Taugenichtse, incorrigibele Arme, die saufen, müssig gehen und betteln, auf 1 oder 2 Jahre ins Werkhaus aufnehmen zu lassen. Es zahlt für jedes Individuum jährlich 21 Thlr. 16 ßl. N2dr. und gibt die erforderliche Bekleidung; was durch die Arbeit verdient wird, verbleibt dem Werkhause und hat die Armen-Ordnung davon keinen Genuß.

§. 425.

Tages-Ordnung.

Morgens, und zwar im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr, gibt der Inspector dem Zuchtmeister ein Zeichen durch die Glocke, daß er sich zum Wecken der Züchtlinge einfindet. Nachdem diese sich gereinigt haben, sorgt der Inspector dafür, daß sie sofort ihr Morgen-Gebet halten, wobei er eben so, wie Mittags und Abends, auf anständige Beobachtung dieser Handlungen wacht. Er begleitet alle 14 Tage die Züchtlinge zur Predigt — die von 11 bis 1 Uhr

von einem Stadtprediger gehalten wird — in den Betsaal der Anstalt, sieht während und nach der Kirchzeit auf gute Ordnung und Stille, so wie dies auch seine Pflicht während der zweimaligen Religions-Uebung ist. Zweimal jährlich veranstaltet er eine Communion.

Die Arbeit beginnt Morgens 6 Uhr und endet, mit Ausnahme einer halben Stunde zum Frühstück, einer Stunde zum Mittagessen und einer halben Stunde zur Vesperzeit, des Abends 8 Uhr. Bei allen ihren Tages-Geschäften stehen die Arbeiter unter steter Beaufsichtigung und Controle des Zuchtmeisters.

§. 426.
Bekleidung der Züchtlinge.

Eine eigene auszeichnende Bekleidung haben die Gefangenen nicht, dieselbe wird angemessen in Tuch, Wollen- oder Leinenzeug von den betreffenden Behörden gegeben.

§. 427.
Nahrung.

Es ist des Inspectors Pflicht, nur gute, unverdorbene Nahrungsmittel und diese in hinreichender Quantität zu vertheilen, besonders muß es ein Gegenstand der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit sein, gut ausgebackenes, nicht zu frisches Brod und unverdorbenes Bier zu vertheilen. Ueberhaupt muß der Inspector jede andere beliebige Vorschrift in der Beköstigung befolgen, wenn solche nach Umständen verfügt werden möchte. Die Züchtlinge erhalten täglich:

Jeder der Männer $1^1/_2$ Pfd. gut ausgebackenes Brod, 2 Loth Butter oder Schmalz, 1 Kanne Bier; die Frauen 1 Pfd. Brod, 2 Loth Butter oder Schmalz, 1 Kanne Bier. Dies wird in folgenden Ratis verabfolgt: Zum Frühstück um 7 Uhr $^1/_2$ Pfd. Brod, 2 Loth Butter oder Schmalz,

1 Kanne Bier. Zu Mittag, um 11 Uhr, den Männern 1 Pfd. Brod, den Frauen $^1/_2$ Pfd.; ferner wird zubereitet: Sonntags Mittags: Graupen und eingesalzenes Fleisch mit Gemüse, oder grüner Kohl mit Speck, Stockfisch mit Erbsen, Gemüse mit Wurst. Montags: Gerst=Grütze mit $^1/_4$ Pfd. Käse. Dienstags: Buchweizen=Grütze und Kartoffeln. Mittwoch: Erbsen mit gesalzenem Hering. Donnerstag wie am Dienstage, Freitag wie am Montage, Sonnabend wie am Mittwochen. Der Jahreszeit nach kann mit frischen oder trocknen Gemüsen, frischen Heringen und Fischen billige Abwechselung vorgenommen werden. An Fest= und Bettagen wird, wie am Sonntage, Fleisch gereicht, auch allenfalls Suppe mit frischem Fleische. Bei gesalzenen Speisen und auf Begehren wird außer der ordnungsmäßigen Quantität Bier noch etwas nachgeliefert, welches überhaupt die Tonne zu 24 ßl. einzulegen. Die Kanne enthält $2^1/_2$ Stückmaß. Fleisch wird à Portion zu $^1/_3$ Pfd. eingetheilt. Von den andern Speisen wird jedesmal eine Schüssel voll à Person gereicht, die wenigstens 2 Stückmaß enthält.

Den Züchtlingen wird gestattet, sich für den Abend aufzuheben, was sie für gut befinden; von außen darf ihnen, ohne gewichtige Erlaubniß, gar nichts zugetragen werden; bei den Erkrankten hängt es von der Erlaubniß des Inspectors ab, der aber bei öfteren Wiederholungen davon Anzeige bei der Administration zu machen hat.

Die Beköstigung der sogenannten Staats=Gefangenen hängt im Allgemeinen von deren Bedürfnissen und Vermögens=Verhältnissen, so wie von der mit den Angehörigen zu treffenden Vereinbarung ab, und dienen dabei dieselben Bestimmungen zur Grundlage, welche in der Irrenheilanstalt Sct. Catharinen für die aufzunehmenden Gemüthskranken feststehen, und zwar sowohl hinsichtlich der Zahlung überhaupt, als hinsichtlich deren Repartition an das Institut, den Inspector und Aufseher. (S. oben §. 165.)

§. 428.

Reinlichkeit in den Zimmern, Lagerstätten, Betten rc.; Trennung der Geschlechter, Reinlichkeit der Züchtlinge.

Die Lagerstätten für die Weiber[1]) befinden sich im Hauptgebäude, wohingegen die der Männer[2]) in einem auf dem Hinterhofe gelegenen Gebäude eingerichtet sind. Jedes Individuum hat sein eigenes Bett, eine hölzerne Bettstelle, Strohsack, Strohkissen, Federkissen, ein vollständiges Oberbett und zwei Betttücher. Die Geschlechter sind stets getrennt. Der Inspector ist verpflichtet, zu jeder Jahrszeit auf tägliches Oeffnen der Fenster, sowohl in den Arbeits- als Schlafgemächern, zum hinreichenden Durchströmen frischer Luft, und auf die größte Reinlichkeit zu achten; täglich muß er deshalb alle Behältnisse, Kojen und andere Zimmer visitiren, und durch den Zuchtmeister auch namentlich darauf wachen lassen, daß alle Züchtlinge sich rein halten. Zum Waschen der Betttücher und Wäsche werden die im Institute sich aufhaltenden, dazu fähigen Frauenzimmer benutzt, die Wäsche wird so oft und tüchtig beschafft, daß es an der erforderlichen Reinlichkeit schlechthin niemals mangelt; auch zum Reinigen der Zimmer rc. werden die Frauenzimmer benutzt.

§. 429.

Arbeiten und Strafen.

Die der Obhut des Inspectors anvertraueten Personen bestehen in verurtheilten Verbrechern, die mit Strenge zur Arbeit, hinsichtlich der ihnen zuerkannten Strafe, zu behandeln sind; ferner in Lasterhaften oder Verirrten, deren moralische Besserung mehrentheils von einer aufmerksamen Behandlung

---

1) 9 Stuben, 10 bis 25 Fuß tief, 6 bis 10 Fuß breit, 9 Fuß hoch; die Gefangenen schlafen zu 3 bis 4 in einer Stube.

2) 14 Schlafstellen, jede 18 Fuß tief, 9 Fuß breit, 10 Fuß hoch.

abhängt. Sieht oder hört der Inspector etwas Ungeschicktes, Liederliches oder Ungehorsames, so vermahnt er, den Umständen nach, mit gebührendem Ernste, oder läßt durch den Zuchtmeister gelinde züchtigen; wäre aber der Exceß groß, so wird es dem Vorsteher angezeigt.

Die Correctionsmittel wegen Excesse oder Ungehorsam der Züchtlinge müssen aber mit Umsicht und Menschlichkeit, insbesondere nach individueller Leibes-Beschaffenheit des Züchtlings stets gewählt werden, und wird nach Umständen besonderer Arrest, auch bei Wasser und Brod auf längere oder kürzere Zeit, statt der Schläge, angemessen angewandt werden können. Unermüdet muß der Inspector sorgen, daß die Züchtlinge in beständiger Arbeit erhalten werden und jeder so viel, als ihm nach seiner Fähigkeit täglich zu beschaffen auferlegt werden muß, verarbeite.

Die Arbeit besteht in Raspeln von Hirschhorn, Blau- und Gelbholz, Farbereiben, Wergpflücken, Gypsstoßen und Mahlen, Wollekratzen und Spinnen. Die Weiber spinnen, pflücken Werg, besorgen die Reinigung des Hauses, der Zimmer und Wäsche.

§. 430.

Erhaltung der Gesundheit und Verfahren beim Erkranken der Züchtlinge.

Zum Genusse der freien Luft werden die gesunden Züchtlinge täglich eine halbe Stunde in den Hauptgängen des nahe gelegenen großen Gartens umhergeführt. Erkrankt einer oder der andere Züchtling, so läßt der Inspector ihm gute Aufsicht zu Theil werden, ihm den Umständen nach leichtere Speisen reichen, den Arzt oder Prediger rufen, ihn ins Krankenzimmer bringen und solches im Winter heizen. Für Arzneien und außerordentliche Verpflegungskosten dieser Art sind die Auslagen sofort von den Gerichten oder Curatoren der Züchtlinge wieder einzucassiren. Stirbt der Kranke, so

wird solches dem administrirenden Vorsteher gemeldet, welcher dann weiter instruiret. Gesammte Beerdigungskosten eines von den Gerichten rc. unterhaltenen Züchtlings übernimmt der Inspector für übliche 10 Thlr. N2dr. auf dem Sct. Gertrud-Kirchhofe oder dem neuen Kirchhofe vor der Stadt.

§. 431.

Heizung und Erleuchtung des Instituts.

Die Heizung der einzelnen Locale geschieht von außen durch Kamine. Das Institut erhält dazu aus der Rostocker Heide 18 Faden Holz; die Erleuchtung wird durch Lichte und Lampen beschafft. Die Schlafstellen werden weder geheizt noch erleuchtet.

§. 432.

Abtritte.

Solche sind gewöhnlicher Art, sie tragen in ein tiefes ausgemauertes Behältniß, welches monatlich gereinigt wird. Für die verschiedenen Geschlechter sind die Privete getrennt.

§. 433.

Uebersicht

aller vom Jahre 1824 bis 1833 aufgenommenen Personen.

	1824	1825	1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	Gesammtzahl.
Männer	9	14	14	8	11	8	11	14	20	5	114
Weiber	7	4	6	2		2	6	9	2	2	40
Gestorbene Männer	2	4	3		3	2	1	3	9		27
Gestorbene Weiber		2	1		1	1	4	1	6	1	17

Die Criminal-Gefängnisse zu Bützow. [1])

§. 434.

Zweck und Locale der Anstalt.

Durch die Errichtung eines Criminal-Collegiums im Jahre 1812, welches sämmtliche Criminal-Inquisitionen in gröberen Verbrechen führet, wurden auch besondere Criminal-Gefängnisse von größerem Umfange nothwendig. Es wurde dazu das alte fürstliche Schloß zu Bützow angewiesen, zum fortdauernden Gebrauche bestimmt und eingerichtet.

§. 435.

Lage und bauliche Einrichtung.

Das Gebäude liegt am westlichen Eingange der Stadt, an einem mit schattigen Alleen bepflanzten großen Platze; es ist 3 Stockwerke hoch, massiv und fest, wie alle Denkmäler des Alterthums erbauet.

Im untern, 12 Fuß hohen Stocke befinden sich: das Sessionszimmer des Collegiums, 2 Wohnungen für die Gefangenwärter mit Küchen, Vorrathskammern rc. und ein Gewölbe zur Aufbewahrung verschiedener Sachen.

Im 2ten, eben so hohen Stocke sind 2 Sessionszimmer, die Registratur, eine Wohnung für den dritten Gefangenwärter und einige Gemächer zur Aufbewahrung von Sachen, ferner ein ziemlich breiter Corridor, der zu 11 abgesonderten, 10 Fuß in □ haltenden wohlverwahrten Gefängnissen für Männer führt, eingerichtet. Im 3ten, 10 Fuß hohen Stocke führt ein ähnlicher Corridor zu 23 kleineren und größeren

---

1) Patentverordnung wegen Errichtung eines Criminal-Collegii vom 5. Sept. 1812. — v. Both 1, S. 141. — Rötger's Rep., Bd. 1, S. 129. — Publicationsverordnung wegen der Criminal-Gerichtsordnung vom 31. Jan. 1817. O. W. 1817. Nr. 10. — Masius Almanach für Aerzte rc. 1816. S. 29. Dessen Handb. S. 96.

Gefängnissen, welche erstere für Männer, letztere für Weiber bestimmt sind. Verfasser fand im August d. J. an 100 Gefangene, je 2 und 2 Männer und 4 bis 6 Weiber in den resp. einzelnen Localen der Anstalt, welche überhaupt nur zu 40 Gefangenen eingerichtet ist, zur Zeit aber an 100 beherbergte!!

Dem Vernehmen nach steht der Anstalt in vielfacher Hinsicht eine bedeutende Vergrößerung und Verbesserung bevor; erstere ist durch den vorgeschrittenen Anbau eines Vorderflügels bereits sichtbar, letztere ist zu nothwendig, als daß sie länger hätte unterbleiben können [1]), und steht zu erwarten.

Auf dem Boden unter dem Dache sind noch 2 Gefängnisse vorhanden, die jedoch nur im Sommer benutzt werden. In einem durch hölzerne Gitter abgeschlossenen Locale werden hier alle Kleidungsstücke der eingebrachten Gefangenen numerirt aufbewahrt.

Sämmtliche Gefängnisse haben vergitterte Fenster, durch welche hinreichend frische Luft einzulassen ist.

§. 436.

Heizung der Gefängnisse.

Die Zimmerheizung der weiblichen Gefangenen geschieht durch gewöhnliche Oefen, alle andere Gefängnisse des 2ten Stocks werden durch große Backsteinöfen, welche in den geschlossenen Corridoren stehen, diese erwärmen und die erwärmte Luft durch die über den Gefängnißthüren befind-

1) Verf. ersuchte das Collegium um einige specielle Mittheilungen über die künftigen Einrichtungen, über Gesundheits- und Krankheitspflege, Instruction des Arztes rc., erhielt aber zur Antwort: daß ohne landesherrliche Genehmigung seinem Antrage überall nicht, zur Zeit aber auch um deswillen nicht zu deferiren stehe, weil erst mit der Beendigung des obschwebenden Neubaues eines Criminal-Gefangenhauses die bei den Mängeln des jetzigen Hauses erst zum Theil ausführbar gewesene Reform in dem Medicinalwesen und der Gesundheitspolizei beim Collegio in dem erforderlichen Umfange eintreten könne, also erst dann das jetzige Provisorium aufhöre.

lichen, mit Eisenstäben verwahrten Oeffnungen einströmen lassen, möglichst geheizt. Die Gefängnisse des 3ten Stocks werden mittelst eiserner, aus den unteren Oefen entspringender und durch die Decke geleiteter Röhren erwärmt.

§. 437.

Erleuchtung und Reinigung des Hauses.

Das Haus und die Corridore werden durch Oellampen erleuchtet; auf Reinlichkeit aller Locale wird besonders geachtet; es stehen diesem Zweige der Gesundheitspolizei manche wesentliche Verbesserungen bevor.

§. 438.

Abtritte.

Bei den Gefängnissen fehlen zweckmäßige Privete; zur Zeit werden Deckeleimer in die Gefängnisse gebracht, Nachmittags vom Wärter wieder herausgeholt, bis sie Abends spät vom Corridor, wo sie so lange stehen und wahrlich nicht zur Luftverbesserung dienen, fortgeschafft und gereinigt werden. In Zukunft sollen Wasserclosets und Abzugskanäle eingerichtet werden.

§. 439.

Verfahren bei Ankunft der Gefangenen. Einkleidung.

Bei Ankunft der Gefangenen haben die Wärter für ihre genaueste Visitation, Einkleidung und Verfestung zu sorgen. Männliche Gefangene müssen sofort ihre Kleidung ablegen und erhalten dann auf Kosten der Anstalt die eingeführte Gefangenkleidung, welche aus einem Rocke, einer Jacke, Hose und Mütze von grauem wollenen Zeuge und hölzernen Pantoffeln besteht.

§. 340.

Reinhaltung der Gefangenen.

Jeder Gefangene ist befehligt, sich und das Gefängniß reinlich zu halten, sich zu waschen, zu kämmen und von

Ungeziefer zu säubern, nicht minder das Nachtgeschirr jedesmal sorgfältig zuzudecken; unterläßt er dies und kehrt sich an desfällige Warnungen nicht, so hat derselbe eine Züchtigung von 3 bis 10 Hieben zu erwarten[1]). Den Männern wird wöchentlich der Bart abgenommen und oft das Kopfhaar verschnitten. Wöchentlich wechseln sämmtliche Gefangene ihre Hemden und Strümpfe.

§. 441.

Lagerstellen.

Das Lager sämmtlicher Gefangenen besteht aus einem dick gestopften Strohsacke, der auf dem Fußboden liegt, einem ähnlichen kleinen Sacke zum Kopfkissen und einer wollenen Decke.

§. 442.

Beköstigung.

Die Beköstigung der Gefangenen wird von den Gefangenwärtern reinlich, zur bestimmten Zeit und contractmäßig besorgt. Für jeden Gefangenen ist zur Nahrung bestimmt:

Täglich 1½ Pfund Brod, Morgens für 6 Pfennige Branntewein, oder Eichorienkaffee für die Weiber. Mittags warme Speisen, wovon Kartoffeln den Hauptbestandtheil ausmachen und wozu wöchentlich 2mal ¼ Pfund frisches Fleisch gegeben wird. Abends dient der Rest des Brodes, Jeder hat überdem einen Topf mit frischem Wasser bei sich. Das den Tag über nicht aufgezehrte Brod muß abgeliefert werden und wird eine Anhäufung desselben nicht geduldet. Eben so wenig ist ein Austausch desselben an die Gefangenwärter gegen andere Bedürfnisse, z. B. Branntewein, Bier u. dgl., gestattet und den Officianten befohlen, dergleichen Anträge zurückzuweisen.[2])

§. 443.

Arbeiten und Genuß der freien Luft.

Wegen Arbeiten der Männer und Bewegung in der freien Luft zur Gesundheitspflege werden nächstdem zweck-

1) Gefängniß-Ordnung vom 18. Febr. 1832. 4.
2) Ebendaselbst. 5. 11.

gemäße Einrichtungen getroffen. Die Weiber müssen spinnen und sich mit anderen Handarbeiten beschäftigen; sorgfältiges Umgehen mit den ihnen zur Verarbeitung anvertraueten Materialien ist ihnen bei Vermeidung scharfer Züchtigung anbefohlen. [1])

§. 444.

Strafen. (Siehe oben §. 406.)

§. 445.

Behandlung erkrankter Gefangenen.

Es ist für die Anstalt ein eigener Arzt und Wundarzt mit Besoldung angestellt; beide besuchen in nöthigen Fällen das Haus täglich und öfter, behandeln die Kranken in ihren resp. Gefängnissen, da ein Krankensaal fehlt. Die verordneten Arzneien liefert die Ortsapotheke 'mit dem üblichen Rabatte bei Bezahlung der eingesandten Rechnung.

Das Stadt-Arbeitshaus zu Schwerin. [2])

§. 446.

Lage, Locale und Gründung der Anstalt.

Das Stadt-Arbeitshaus liegt in der Vorstadt gegen Westen unmittelbar an der Straße; es ist von Fachwerk 2 Etagen hoch erbauet, 104 Fuß breit, 40 Fuß tief; östlich wird es durch einen geräumigen Hof und einen Fließgraben von dem städtischen Krankenhause (s. oben das Stadt-Armen-Krankenhaus) getrennt. Alle Stuben des unteren Stocks sind 12 Fuß, die des oberen 11 Fuß hoch, geräumig, hell und luftig. Außer den Wohnzimmern des Haus-Inspectors und den zur Oeconomie dienenden Localen hat das Haus

---

1) Gefängniß-Ordnung vom 18. Febr. 1832. — 5. 11.

2) Specielle Mittheilungen von der Direction an den Verf. — Statuten des Armen-Instituts zu Schwerin. Anlage A. Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe der Armenkasse. — Freimüthiges Abendblatt Nr. 216, S. 121. J. 1828.

unten einen großen Kirchen- und einen Schulsaal[1]), oben einen großen und 3 kleinere Arbeitssäle, Waarenlager, mehrere Stuben und Kammern, bequeme Treppen; auf dem Hofe sind die nöthigen Stallungen, Privets und eine Pumpe befindlich. Ein großer Garten hinter dem Krankenhause, vom Burgsee begrenzt, liefert der Anstalt Gemüse rc.

Die Anstalt wurde vor etwa 10 Jahren vom Armen-Institute gegründet.

§. 447.

Zweck der Anstalt. Hauskranke.

Im Arbeitshause werden männliche und weibliche altersschwache Individuen, die keine Angehörige in Schwerin haben, welche sich ihrer annehmen könnten und im Arbeitshause billiger als in der Stadt zu ernähren sind; ferner Bettler von Profession, Vagabonden aus Schwerin gebürtig, sie mögen jung oder alt sein, aufgenommen und nach Maßgabe ihrer Kräfte zur Arbeit benutzt. Hauskranke werden sofort dem Krankenhause übergeben. (S. oben §. 197.)

§. 448.

Direction. Oeconomie.

Die Direction des Armen-Instituts ist dirigirende Behörde des Hauses; 2 Districts-Vorsteher desselben haben die Revision. Die Oeconomie wird durch den in der Anstalt wohnenden Inspector verwaltet; dieser besorgt die nöthigen Einkäufe, deren Kosten die Instituts-Casse bestreitet.

§. 449.

Tagesordnung und Arbeiten.

Die Aufgenommenen müssen im Sommer von Morgens 5 Uhr, im Winter von 6 bis 12 Uhr, Nachmittags von

1) In dem Schulsaale werden 60 bis 80 Kinder unterrichtet. Diese Armen-Schule ist seit Ostern 1833 eingerichtet, eröffnet und mit dem besten Erfolge geleitet und controlirt.

1 bis 7 Uhr, im Winter bis 4 Uhr Abends arbeiten; sie verfertigen Haar-Fußdecken, Leinen-Waaren, Wollen-Waaren, Binsenmatten, Blumenleitern. Manche werden nach ihren Kenntnissen mit Schneider-, Schuster-, Tischler-, Böttcher-, Weber-Arbeiten, mit Spinnen, Stricken, Nähen, Korbflechten, Wollpflücken und Kratzen beschäftigt. Ein Theil derselben muß die Straßen-Reinigung in der Vorstadt, welche von der Stadt dem Arbeitshause überlassen ist, besorgen, und mit dem einspännigen Fuhrwerke den Gassen-Koth abfahren; dies Fuhrwerk holt auch den erforderlichen Torf fürs Haus heran. Andere männliche und weibliche Arbeiter werden in der Oeconomie benutzt, sie müssen nach ihren Fähigkeiten alle Arbeiten im großen Garten hinter dem Hause besorgen, das Kartoffelnland bestellen, manche gehen auch oft auf Tagelohn bei Einwohnern der Stadt, wozu sie verlangt werden.

§. 450.

Bekleidung der Arbeiter. Reinlichkeit.

Den Arbeitern wird ihre Bekleidung und Wäsche, letztere alle 8 Tage, verabreicht. Von beiden Theilen sind bedeutende Vorräthe, die sämmtlich im Hause von gedachten Personen angefertigt werden, vorhanden. Für die Reinlichkeit der Arbeiter, der Locale und Lagerstellen wird vom Inspector mit Sorgsamkeit gewacht.

§. 451.

Schlafstellen und Lager.

Die männlichen Arbeiter schlafen in 2 luftigen geräumigen Dachkammern auf dem Hausboden, die Weiber in 3 Stuben des unteren Stockwerkes.

Die Lager bestehen sämmtlich aus Matratzen und Kopfkissen von Stroh; 2 leinenen Laken und einer wollenen Decke; im Winter erhalten sie 2 Decken, eventualiter auch Oberbetten.

§. 452.
Nahrung.

Sonntags: Fleisch, Kohl und Kartoffeln, große Bohnen oder Wurzeln. Montags: Graupen und Rüben. Dienstags: Kartoffeln. Mittwochs und Donnerstags: Erbsen, Hafergrütze, gelbe Wurzeln und Kartoffeln. Sonnabends: dicke Grütze mit Milch. Außerdem Morgens: 1 Pfund Brod, Abends: 1/2 Pfd. Brod.

§. 453.
Zahl der durchschnittlich im Jahre Verpflegten. (1833.) Kosten.

1) Die Familie des Inspectors und seines Gehülfen zu . . . . 4 Personen.
2) Arbeiter und Arbeiterinnen, wovon eine Person starb, ... 56 —
3) Altersschwache, wovon 2 starben, ... 10 —

Zusammen 70 Personen.

Die Alimentation jedes Arbeiters kostet täglich 2 ßl. 6 pf.

§. 454.
Etat des Hauses.

Der Etat des Hauses wird aus den Auskünften der im Hause verfertigten, im Großen und Kleinen daraus verkauften Fabrikate gewonnen, die Arbeitshaus-Casse zahlt den Ankauf der nöthigen rohen Materialien; die stets nöthigen bedeutenden Zuschüsse deckt die Armenkasse. Serenissimus bewilligt jährlich 100,000 Soden Torf gegen Stechlohn zur Hülfe.

Das Stadt-Arbeitshaus zu Wismar. [1])

§. 455.

Lage, bauliche äußere und innere Einrichtung.

Das Arbeitshaus liegt an der sobenannten Grube, von einer Mauer eingeschlossen; es wurde im Jahre 1827 von der Commüne angekauft und zum jetzigen Zwecke ausgebauet und eingerichtet. Das Haus ist 2 Stockwerke hoch, sehr geräumig, lehnt nordwärts an Gärten, hat im unteren Stocke 3 große, 12 Fuß hohe Arbeitssäle und eine Raspelkammer, mehrere Locale zur Aufbewahrung verschiedener roher Materialien und der fertigen Gegenstände; ferner einige Zimmer als Wohnung für den Verwalter, Vorrathskammern zur Oeconomie und die geräumige Küche ꝛc.

Im zweiten Stocke hat das Haus den Schlafsaal für Weiber mit 23 Bettstellen und einen größeren für Männer mit 38 Bettstellen, welche zur Raumgewinnung in der Länge kreuzförmig vereinigt sind.

Für die Kinder hat das Haus noch den Schul-, den Arbeitssaal und die Schlafstellen.

§. 456.

Zweck der Anstalt.

Das Arbeitshaus soll dazu dienen, theils solchen Pfleglingen der Armenanstalt, die zwar arbeiten können und wollen, aber keine Gelegenheit zur Arbeit finden, Beschäfti-

---

1) Die gesetzlichen Vorschriften für das Arbeitshaus sind in der städtischen Armenordnung vom 14. September 1827, von §. 29 bis 63, Seite 8—12, mit enthalten und vom Verf. daraus entlehnt; außerdem wurden ihm manche neuere Einrichtungen aus den Acten der Anstalt mitgetheilt; die Erfahrung lehrte nämlich, daß manche erste Bestimmungen sich als unzweckmäßig oder unausführbar ergeben hatten und deswegen abgeändert werden mußten, namentlich §. 30, 33, 45, 51, 57 der Arbeits-Ordnung. Die Sonderung der Pfleglinge in 2 Klassen, die gänzliche Trennung der Geschlechter konnte der Localität und Kostenvermehrung wegen nicht zur Ausführung gebracht werden.

gung zu gewähren, theils solche Menschen, die nicht arbeiten mögen oder sich durch liderlichen Lebenswandel und Trunksucht zur eigenen Erwerbung ihres Unterhaltes unfähig gemacht haben, zur regelmäßigen Arbeit und zum ordentlichen Lebenswandel anzuhalten.

Alle diejenigen Personen, welche auf Unterstützung aus der Armencasse Anspruch machen, können im Arbeitshause Anstellung finden, wenn ihr Gesundheitszustand sich dazu eignet. Alle, die auf Bettelei wiederholt ertappt werden, kommen ebenfalls hinein; fremde Vagabonden oder Handwerksgesellen, wenn sie in der Stadt beim Betteln betroffen werden, kommen 24 Stunden, betteln sie zum zweiten Male, 3 Tage, zum dritten Male, 8 Tage lang in's Arbeitshaus und werden beim Raspeln angestellt; letztere werden dann mit einer körperlichen Züchtigung fortgesandt. Nach neuen Acten ist die Bestimmung, daß der zum dritten Male in's Haus Eingebrachte lebenslang darin verbleiben soll, als zu hart nie zur Anwendung gekommen.

§. 457.

Verpflegung hülfloser Kinder.

Mit dem Arbeitshause ist eine Anstalt zur Verpflegung hülfloser Kinder verbunden; hier erhalten solche Unterhalt, Erziehung und zweckmäßigen Unterricht, werden auch zugleich zur Arbeit angehalten.

§. 458.

Entlassung aus derselben.

Entlassen wird Jeder, der der Unterstützung aus der Armencasse entsagen will und nachweisen kann, daß er bei Fleiß und Ordnung durch irgend eine Arbeit sich selbst ernähren werde. Kinder werden entlassen, sobald sie irgendwo untergebracht sind, wo sie ihr Brod sich selbst verdienen können.

§. 459.

Verwaltung. Angestellte.

Sie geschieht unter der oberen Aufsicht und Leitung des Directors der Armenanstalt, von einem der Inspectoren und einem Provisor. Zur täglichen Aufsicht über die Pfleglinge wechselt jeden Tag ein anderer von 7 Pflegern. Es sind ein Oeconom zur Führung der Wirthschaft ꝛc., mehrere Vögte zu dessen Unterstützung, eine Kinderfrau zur Beaufsichtigung der Kinder und zum Unterrichte der Mädchen in weiblichen Arbeiten und ein Lehrer angestellt. Geschickte Pfleglinge werden als Werkmeister zur Aufsicht und zum Unterrichte gegen Vergütung angestellet.

§. 460.

Reinigung der Locale, Heizung und Erleuchtung.

Auf die größte Reinlichkeit in der Anstalt achtet der Oeconom sorgsam. Sobald die Pfleglinge die Schlafsäle Morgens verlassen, werden solche gereinigt, gelüftet und verschlossen; Niemand darf sich außer der Schlafzeit darin aufhalten. Täglich werden sämmtliche Locale gereinigt, gelüftet und so oft es nöthig gescheuert und geweißet. Zur Feuerung und Heizung werden jetzt größtentheils Steinkohlen benutzt; die Erleuchtung geschieht durch Hängelampen.

§. 461.

Lagerstellen und Betten.

Die Schlafstellen der Männer und Weiber befinden sich im zweiten Stocke in getrennten Sälen zu 38 und 23 Bettstellen von Holz; seit kurzem hat das Haus aber angefangen, eiserne Bettstellen fertigen zu lassen, und wird damit fortfahren, bis die hölzernen ganz ersetzt sind, weil nur dadurch es möglich wird, die Flöhe zu vertilgen, die sich bei heißen Tagen in den gemeinschaftlichen Schlafzimmern,

auch bei der größten Reinlichkeit, sehr lästig vermehren. Zum Lager gehören: 1 Matratze, 1 Kopfkissen von Seetang, leinene Laken, im Sommer eine, im Winter 2 schwere wollene Decken.

§. 462.
Aufnahme der Pfleglinge, deren Reinigung und Bekleidung. Zahl.

Jeder der Aufgenommenen wird zuförderst in einem warmen Bade vollkommen gereinigt und ganz neu bekleidet; die Männer erhalten: 2 Hemden, 2 Paar Strümpfe, 2 Halstücher, 1 Beierwand- (wollenes) Beinkleid, 1 dito Weste, Jacke, Mütze, 1 Hosenträger und Schürze von Leinewand, 1 Paar hölzerne Pantoffeln; im Sommer bestehen Jacke und Beinkleid aus Leinewand. Die Frauen erhalten: 2 Hemden, 2 Paar Strümpfe, 2 Halstücher, 2 wollene Röcke, 1 Bindleib, 1 Kamisol (im Sommer von Leinewand), 1 leinene Mütze, 1 Schürze, 1 Paar hölzerne Pantoffeln. Knaben und Mädchen erhalten ganz dieselben Stücke.

Jeden Sonnabend Abend wird die Wäsche gewechselt. Die Pfleglinge werden zur Reinlichkeit aufs strengste vom Oeconomen angehalten, jede Unreinlichkeit am Körper, wie an der Bekleidung, jede Verunreinigung der Betten, Zimmer und Abtritte wird ernsthaft bestraft.

Es werden jährlich etwa 100 Pfleglinge im Arbeitshause erhalten, und zwar 60 Erwachsene und 40 Kinder beiden Geschlechtes.

§. 463.
Tagesordnung.

Die Pfleglinge verlassen im Sommer Morgens 4½ Uhr, im Winter 5½ Uhr ihre Schlafstellen, machen die Betten, reinigen sich und gehen dann zur Arbeit, welche im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr beginnt.

Um 7 Uhr im Sommer, um 8 Uhr im Winter wird gefrühstückt; zugleich haben die Pfleglinge dann eine Erholungsstunde. Bis 12 Uhr wird demnächst in den Sälen, wo jeder seinen bestimmten Platz hat, gearbeitet; um 12 Uhr zu Mittage gegessen. Um 2 Uhr beginnt die Arbeit wieder und dauert im Sommer bis 7, im Winter bis 8 Uhr, dann wird gegessen. Im Sommer um 9, im Winter um 10 Uhr muß jeder sich entkleiden und in sein Bett legen.

Die Zwangsarbeiter haben Mittags eine Erholungsstunde weniger und beginnen ihre Arbeit schon um 1 Uhr wieder. In den Erholungsstunden können die Pfleglinge sich entweder in den Arbeitssälen oder im Freien auf dem ihnen angewiesenen Garten- und Hofplatze aufhalten. Die Zwangsarbeiter aber erhalten nur in den Erholungsstunden nach dem Frühstücke Erlaubniß, ins Freie zu gehen.

Diese Ordnung findet an den Wochentagen statt, an denen auch Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Inspectors die Ringmauern des Hauses verlassen darf. An Sonn- und Festtagen können die Pfleglinge sich nach ihrem Gefallen beschäftigen, auch nach Erlaubniß des Oeconomen das Haus verlassen, letzteres fällt aber bei den Zwangsarbeitern weg. Seit einigen Jahren wird fast alle 14 Tage Gottesdienst im Hause selbst durch einen der Stadtprediger gehalten, an anderen Sonn- und Festtagen lieset der angestellte Lehrer eine Predigt vor.

Die Zeit des Aufstehens, Schlafengehens und Essens ist bei den Kindern dieselbe, damit jedoch das Zusammentreffen mit den Erwachsenen vermieden werde, sind die Erholungsstunden der Kinder von 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr im Sommer, oder von 6 bis 8 Uhr im Winter Nachmittags bestimmt. Unterricht erhalten sie jeden Tag 4 Stunden, die übrige Zeit, mit Ausnahme der Essenszeit, arbeiten sie.

§. 464.

Beköstigung, Kosten derselben.

Nach Acten der Anstalt [1]) vom Mai 1833 ist das Beköstigungs-Regulativ in neuerer Zeit verändert und verbessert, sämmtliche Speisen sind schmackhafter eingerichtet, das Frühstücks-Getränk, 1 Topf heißes Wasser mit Salz, ist ganz verworfen. Die Mittagsspeisen in verschiedenen Abänderungen für 100 Personen bestehen aus 30 Pfund Fleisch etwa, oder einem Ochsenkopf oder Kaldaunen, 21 Pfd. Graupen, 4 Scheffel Kartoffeln, 1/4 Scheffel gelbe Wurzeln, 5 Pfd. Salz, Suppenkraut für 4 ßl., 8 Eimern Wasser; oder aus: 1 Schfl. Erbsen, 5 Sch. Kartoffeln, 3 Pfd. Speck, 3 Pfd. Salz, Suppenkraut, 8 Eimern Wasser; oder: 18 Pfd. weißen Bohnen, 5 Scheffel Kartoffeln, 3 Pfd. Speck, 3 Pfd. Salz, 4 Pott Essig, Suppenkraut für 4 ßl., 8 Eimern Wasser; es werden täglich Abänderungen mit Graupen, Erbsen, Kohl, weißen Rüben rc. vorgenommen.

Das Frühstück für 100 Personen besteht aus: 3 Eimern Wasser, 7 Kannen Milch, 3 Pfd. Mehl, 2 Pfd. Salz, dazu bekommt jeder Pflegling 1 Pfd. schwarzes Brod. Die Speise mit Fleisch wird nur Sonntags gegeben, an hohen Festtagen erhalten die Pfleglinge Braten. Vom Mittage bis Abend erhält sich die Speise im verdeckten Kessel warm [2]) (wenn Essig einen Bestandtheil ausmacht, wird sie in einer Tonne aufbewahrt). Mittags erhält jeder Pflegling ungefähr 1 1/2 Kannen von dieser Speise, jedoch wird Niemanden, der mehr essen will, dies verweigert. Abends werden halbe Portionen gegeben. Vor dem Aufgeben werden die Speisen vom Pfleger Mittags gekostet. Für Pfleglinge, welche die schwere Arbeit bei der Straßenreinigung verrichten, wird ein Zusatz zu den gewöhnlichen Nahrungsmitteln nöthig, so-

1) Vom Provisor dem Verf. zur Durchsicht mitgetheilt.

2) Verfasser überzeugte sich beim Besuche dieser in neuerer Zeit trefflich eingerichteten Anstalt sowohl hievon, als auch von der Schmackhaftigkeit der Kost.

wohl weil sie nahrhafterer Kost bedürfen, als auch um ihnen zu der gedachten Arbeit Neigung zu geben (gezwungen wird Niemand zu derselben), daher erhalten diese anstatt 1 Pfd. 1½ Pfd. Brod, täglich 2 Gläser Branntewein, $^1/_{12}$ Pfd. Butter, ¼ Pfund Käse. Pfleglingen, die bei der Acker-bestellung für das Haus arbeiten, wird während derselben ½ Pfd. Brod, $^1/_6$ Pfd. Käse und ein Glas Branntewein zugelegt; Pfleglingen, die sich bei der Fabrication durch Fleiß und Geschick auszeichnen, bekommen eine Vergütung von wöchentlich ½ Pfd. Butter und ½ Bouteille Branntewein oder vier Bouteillen Bier.

Der jährliche Unterhalt eines Pfleglings nach Vorschrift kostet etwa 16 bis 20 Thlr. N3w.; für Beköstigung, Bekleidung, Wäsche, Wärme, Licht, Reinigung rc., die Beköstigung allein kostet täglich 1 ßl. 8 Pf.

§. 465.

Arbeiten.

Die Direction des Arbeitshauses beachtet es als Regel, daß Alles, was die Anstalt selbst gebraucht, von den Pfleglingen gearbeitet werden muß, wenn dabei nicht offenbar Schaden ist. Dem gemäß werden die häuslichen Geschäfte von den Pfleglingen besorgt, eben so die Garten- und Acker-Bestellungen. Was zur Bekleidung nöthig ist, mit Ausnahme der Leinewand (bei deren Anfertigung Schaden ist), wird in der Anstalt verfertigt, indem der eine Pflegling den Weber, ein anderer den Schneider, der dritte und vierte den Schuster, Tischler macht. Die Erfahrung lehrte, daß die Pfleglinge am zweckmäßigsten mit solchen Arbeiten beschäftigt werden müssen, bei denen das Material von geringem Werthe ist, damit wenn der Verdienst auch nicht groß, auch der Verlust nicht groß sei. Die Fabrication der Fußdecken aus Kuhhaaren bewährte sich in dieser Hinsicht als beste Arbeit. Außerdem müssen die Pfleglinge spinnen, stricken, Bürsten binden, Lederfeilen, Knopfhölzer machen,

Werg pflücken, Darmsaiten drehen, Blumenleitern, Vogelbauer 2c. anfertigen, Wolle kratzen, Blauholz raspeln 2c. Bei Abfuhr des Straßenunrathes (s. Wismar) werden 9 Männer und 2 Vögte beschäftigt.

Jeder Pflegling muß willig und lernbegierig seine Arbeit verrichten; Verweigerung solcher, die die Kräfte nicht übersteigt, hat Anstellung bei der Raspelmaschine zur Folge. Faulheit und übler Wille werden ernst bestraft, und zwar mit Zwangsarbeit, Beköstigung mit Wasser und Brod, Gefängniß 2c.

§. 466.

Behandlung der Pfleglinge, Disciplin, leichte u. schwere Vergehen und Bestrafung.

Der Oeconom und die übrigen Angestellten sind zur guten und milden Behandlung der Pfleglinge verpflichtet. Nur die Zwangsarbeiter dürfen, und zwar gleichfalls nur, wenn dies nöthig ist, um eine Widersetzlichkeit augenblicklich zur Ordnung zurückzuweisen, vom Oeconom oder von den Vögten geschlagen werden. Vergehen die Pfleglinge sich in irgend einer Hinsicht, so muß der Oeconom die Anzeige beim Directorium machen, welches die angemessene Strafe dann erkennt. Strafen, welche bei Disciplinarvergehen und überhaupt in allen Fällen, die nicht crimineller Art sind, auch bei kleineren Diebstählen, vom Director oder Inspector der Anstalt erkannt werden, sind: Entziehung der Erlaubniß, Sonntags ausgehen zu dürfen, Versetzung zur Zwangsarbeit oder zum Raspeln, Entziehung der gewöhnlichen Speisen, dagegen Beköstigung mit Wasser und Brod, einfache oder geschärfte Gefängniß-Strafe, körperliche Züchtigung.

§. 467.

Kranke der Anstalt.

Erkrankte werden nicht im Arbeitshause ärztlich behandelt, sondern sofort ins Stadt-Krankenhaus (s. oben) transportirt, woselbst sie bis zur Genesung verpflegt und behandelt werden.

Das Armenhaus zu Ludwigslust ꝛc.

§. 468.

Lage und bauliche Einrichtung.

Das Armenhaus zu Ludwigslust liegt an der äußersten Süd-Ost-Seite des Ortes, mit der Fronte gegen Westen; es bildet das Vorderhaus des Civil-Spitals, mit dessen Fronte es südwärts als Eckhaus zusammenhängt. Armenhaus und Spital wurden auf Großherzogliche Kosten gleichzeitig erbauet und im October 1830 zur Benutzung fertig. Im einfachen edelen Stile massiv erbauet, sind diese zum schönsten Zwecke dienenden Anstalten eine wahre Zierde für den Ort. (S. oben §. 234.)

Das Armenhaus selbst ist 86 Fuß lang, 45 Fuß tief und 2 Stockwerke, jedes 12 Fuß, hoch. Es hat schöne gewölbte Keller und abgetheilte Bodenräume, ostwärts einen breiten hellen Corridor.

Unten hat das Haus 2 große Stuben, 1 kleine Stube für den Inspector, 1 großen Arbeitssaal nebst Kammer, 1 Speisezimmer, 1 Stube für 4 alte Männer, 1 Haspel-Kammer, Küche- und Speise-Kammer.

Oben hat es einen ähnlichen breiten Corridor wie unten, ferner 3 große und 3 kleine heizbare Stuben, 1 Conferenz-saal, 1 Vorraths-Zimmer zu rohen und verarbeiteten Materialien.

Breite, bequeme, helle Treppen zieren das Haus, das gegen Osten den Spital-Hof theilweise begrenzt.

§. 469.

Innere Ausstattung.

Die bewohnten Zimmer haben nach der Zahl der Aufgenommenen ihre einschläfrigen hölzernen, grau angestrichenen Bettstellen mit Schiebladen, worin 1 Matratze und

Kopfkissen mit Häckerling gepolstert, 1 Feder-Unterbett, 1 Oberbett mit Ueberzug; ferner grau angestrichene Tannen-Tische, Brettstühle, Spiegel, Waschschaalen, Nachttöpfe, Trinkbecher, Spucknäpfe u. a. Deconomie-Utensilien.

§. 470.

Obere Direction des Hauses, Inspector desselben, Erhaltungs-Fonds.

Das Directorium der Armen-Anstalt beaufsichtigt das Armenhaus und leitet mittelst eines angestellten Inspectors alle Verhältnisse desselben. Erhalten wird es durch jährliche bestimmte Beiträge der Orts-Einwohner an die Armencasse.

Der Inspector ist außer zu der Aufsicht über die Armen und alle auf dieselben sich beziehenden Gegenstände, noch zur Führung der verschiedenen Berechnungen der Anstalt verpflichtet, und muß er durch seine Ehefrau die Speisung und Wäsche der Armen besorgen lassen.

§. 471.

Zweck des Armenhauses.

Das Armen-Collegium entscheidet, bei dem bevorstehenden Grundsatze, daß nur alte, kümmerliche, gebrechliche Personen, Männer und Weiber, die nicht mehr arbeiten und sich selbst forthelfen können, ins Armenhaus aufgenommen und unentgeltlich während ihrer Lebenszeit darin verpflegt werden, über die jedesmalige Aufnahme einzelner Individuen. Anfangs belief sich die Zahl der Verpflegten auf 12 Personen, jetzt auf 18.

§. 472.

Beschäftigung der Armen.

Die Beschäftigung Gebrechlicher kann nur leicht und einfach gestellt werden, deshalb fällt der Verdienst auch sehr geringe aus — im Jahre 1833 etwa 56 bis 58 Thlr.;

durchschnittlich verdienen also 18 Personen (einige Unbrauchbare abgerechnet) wöchentlich 1 Thlr. und wenige Schillinge.

Die Männer werden nach ihren Kräften mit Holz sägen und hauen, Hirschhorn raspeln rc. beschäftigt; andere pflücken und kratzen Wolle, verfertigen Blumenstöcke, Vogelkäfige u. dgl. Die Frauen spinnen Flachs, Heede und Wolle, stricken Strümpfe rc.

§. 473.

Beköstigung, Heizung und Erleuchtung des Hauses.

Sämmtliche Arme erhalten an Frühstück: Kaffee und Butterbrod, die Männer 1 Glas Branntewein.

Mittags: jede Woche zweimal Fleisch, die übrigen Tage werden die Gemüse, als: Kartoffeln, Wurzeln, Kohl, Erbsen u. dgl. mit Butter gekocht. Nachmittags: Kaffee und eine Scheibe Brod ohne Butter. Abends: Bier-, Brod-, Milch- oder Mehlsuppe, auch Bier zum Trinken.

Im Durchschnitt betragen die Alimentationskosten täglich à Person 4 bis 4½ Schillinge.

Geheizt wird das Haus mit Tannenholz und Torf, erleuchtet mittelst Lampenlicht; für Reinlichkeit und Lüftung sorgt der Inspector.

Die Festung Dömitz mit ihren Strafanstalten.[1]

§. 474.

a) Das Zuchthaus, dessen Einrichtung und Sträflinge rc.

Das Zuchthaus ist ein großes Gebäude von 3 Stockwerken, die darin befindlichen einzelnen Locale haben eine

1) Verfasser konnte Dömitz nicht selbst besuchen, über die dortigen Anstalten kam niemals etwas zur öffentlichen Kunde. Nur nach manchen vergeblichen Bemühungen erhielt er zuletzt vom Herrn Auditeur Blankenberg einige Notizen.

Höhe von resp. 12 und 13 Fuß, sie sind geräumig, helle, ihre Fenster mit Ventilatoren versehen. Die Mitte des Gebäudes ist als Kirche eingerichtet; diese trennt die Locale für männliche und weibliche Züchtlinge, deren Zahl, zur Zeit aus 116 Männern und 27 Weibern bestehend, darin so vertheilt ist, daß keine Gemeinschaft der Geschlechter statt finden kann. Sämmtliche Gefängnisse werden jeden Morgen gereinigt, im Winter geheizt.

Die Abtritte sind (als großer Uebelstand beim Bau versehen) in den Zimmern hinter Verschlägen befindlich.

Alle Eingebrachte werden visitirt, nöthigenfalls gereinigt und mit der Hauskleidung (einer Art wollenen Zeuges von grauer Farbe) versehen; wöchentlich wird ihre Wäsche gewechselt. Die Lagerstellen bestehen aus hölzernen Bettstellen zu 2 Personen, Stroh und Strohsäcken zur Unterlage und wollenen Decken.

§. 475.

Beköstigung der Gefangenen.

Das Frühstück besteht abwechselnd aus Brod- oder Mehlsuppen; das Mittagsessen aus einer Portion consistenter Rumfordscher Suppe, Sonntags 3 Pfd. geschälter Kartoffeln und 1/4 Pfd. Schweinefleisch; Mittewochs aus ungeschälten Kartoffeln mit Hering. Außerdem erhält jeder Gefangene für den Tag 1 1/4 Pfd. Brod, 1 3/4 Loth Butter, welche Portion ihm auch Abends genügen muß. Zum Getränk wird Wasser gereicht, doch ist denjenigen Gefangenen, welche für bewiesenen Fleiß Belohnung erhalten, gestattet, sich davon erlaubte Genüsse, als Bier, Milch, Weißbrod rc. zu verschaffen.

Die Alimentation und das Brodbacken besorgt ein dazu angestellter Speisemeister, welcher contractlich zur Zeit für die Gesunden à Person täglich 3 ßl., für Schwache und Kranke à Person täglich resp. 5 und 6 ßl. erhält.

§. 476.

Arbeiten und Strafen.

Die Arbeiten der Männer bestehen in: Leinewandweben, Flachs-, Heede- und Wollespinnen, in Schuster- und Schneiderarbeiten, auch wenn dergleichen Handwerksleute sich darunter befinden, in Zimmer-, Tischler- und Maurerarbeiten für die Anstalt; ferner in Haus- und Küchenarbeiten rc. Die Weiber werden mit Spinnen, Nähen, Waschen und häuslichen Arbeiten beschäftigt.

Die Strafen bestehen je nach der Individualität der Sträflinge: 1) In körperlicher Züchtigung mit Rohrhieben. 2) Einsperrung in ein Straflocal bei Wasser und Brod einen um den andern Tag. 3) Einziehung der Fleißbelohnung.

§. 477.

Krankenbehandlung durch den angestellten Arzt und Wundarzt.[1])

Erkrankte werden von dem Arzte oder Wundarzte der Festung je nach der Art ihrer Uebel behandelt und täglich besucht. Die verordneten Arzneien verabreicht die Ortsapotheke mit dem üblichen Rabatte bei Bezahlung der Rechnung.

Sind Krankenwärter erforderlich, so werden dazu taugliche Mitgefangene genommen.

Leicht Erkrankte bleiben unter den andern Gefangenen, schwer Kranke werden, so viel thunlich, abgesondert, übrigens ist die Zahl der Kranken nur geringe. Die Krankenkost liefert der Speisemeister nach Anordnung des Arztes zu halben und ganzen Portionen.

Besondere Instructionen für den Arzt und Wundarzt sind nicht vorhanden.

§. 478.

b) Das Stockhaus und dessen Sträflinge.

Im Stockhause befinden sich die schwereren Verbrecher,

---

1) In Dömitz giebt es kein Spital für die Gefangenen des Zucht- und Stockhauses, es konnten deshalb diese Notizen im 3ten Cap. der 2ten Abtheilung des 2ten Theils nach §. 257 nicht aufgeführt werden. D. Verf.

zur Zeit 46 an der Zahl, die in Ketten gehen und Baugefangene sind. Ihre Hauskleidung besteht in rothbraunem Tuche; sie schlafen auf Pritschen mit Strohsäcken, im Winter in geheizten Localen. Zur Beköstigung erhalten sie täglich 1 ßl. und $2^1/_2$ Pfd. Brod.

In Erkrankungsfällen erhalten sie die ärztliche Behandlung und Krankenkost gleich wie die Zuchthaus-Gefangenen.

§. 479.

c) Die Gefängnisse für Militair-Arrestanten.

Es ist dies Local mit seinen einzelnen Gefängnissen bloß für Militair-Personen in Desertions- und andern Vergehungsfällen im Dienste bestimmt. Hinsichtlich der Lagerstätten, der Beköstigung, Krankenpflege ꝛc. stehen sie mit den Gefangenen des Stockhauses gleich.

Sechster Abschnitt.

Von der Vorkehr gegen Aberglauben und Vorurtheile.

---

§. 480.

Verbot des sogenannten Böthens und anderer abergläubischen Dinge.

Das sogenannte Böthen und andere abergläubische Dinge, Curen ꝛc., welche unter der geringeren Klasse noch im Schwange sind, ist bei schwerer Leibes- und nach Befinden Lebens-Strafe verboten, unter keinem Scheine und Vorwande soll man sich derselben bedienen [1]), weder in Krankheiten noch in andern Fällen. Die es wissen,

---

1) Verordnung vom 1. October 1683. — Masius l. c. Seite 99. — Rötger, Seite 193.

daß sie von anderen gebraucht werden und es der Obrigkeit nicht anzeigen, sollen hart bestraft werden. Wer sich aber dadurch um sein Geld bringen läßt, soll sich keines gerichtlichen Beistandes zu dessen Wiedererhaltung zu versehen, sondern zu gewärtigen haben, daß sein Geld, wenn es den Betrügern wieder abgenommen wird, dem Gerichte anheim falle, und er überdies bestraft werde. Wer sich aber mit abergläubischen Curen abgibt, soll in Verhaft gezogen und nach abgestattetem Berichte ad Serenissimum resp. zum Festungsbau und zur Zuchthausstrafe nach Dömitz abgeführt werden. [1])

§. 481.

Verbot des Vorwurfes sogenannter unehrlicher Handlungen.

Es ist durchaus verboten, diejenigen für unehrlich zu erklären und zu halten, welche Hunde und Katzen todt werfen oder ertränken, oder Aas anrühren; desgleichen die, welche mit Abdeckern getrunken haben, oder mit ihnen gefahren, gegangen sind, oder einem derselben dessen Weib oder Kind zu Grabe tragen geholfen, oder auch in solcher Begleitung gewesen sind; nicht weniger auch die, welche einen Menschen, der sich aus offenbarer, von den Gerichten dafür erkannten Melancholie erhenkt hat, abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen, endlich auch die, welche zu Kriegs- und Pestzeiten, in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonst bei großen Viehseuchen das gefallene Vieh aus den Ställen schaffen oder vergraben. [2])

§. 482.

Verbot einiger chirurgischen Vorurtheile.

Der unter den Badern und Wundärzten im Gange

---

1) Verordnung vom 12. April 1768, F. — Rötger, Band I. S. 463, 834. Bd. II. S. 1751. — Bärensprung, IV, 1. Seite 133. — Inter. Polizei-Ordnung.

2) Constitution vom 29. December 1772, §. 13. — Spalding's Repert., Seite 352, 353. — Masius, l. c. Seite 100.

gewesene Gebrauch, daß ein Wundarzt oder Bader die von einem anderen angefangene Cur nicht übernehmen könne, soll gänzlich aufgehoben sein.[1]) So soll auch den Wundärzten und Badern kein Vorwurf deshalb gemacht werden, wenn sie einen auf der Tortur gewesenen Maleficanten in die Cur nehmen.[2]) (Obsolet.)

§. 483.

Aufhebung des Vorurtheils gegen uneheliche Kinder.

Der Unterschied zwischen unehelichen und vor oder nach der priesterlichen Copulation gebornen, wie auch den legitimirten Kindern soll in der Art aufgehoben sein, daß theils solchen Kindern die Zulassung zum Handwerk nicht verweigert, theils den Handwerkern, die auf solche Weise legitimirte, oder auch von anderen im ledigen Stande geschwächte Frauenzimmer heirathen, oder mit welcher sie nach vorhergegangenem vertrautem Umgange durch richterlichen Spruch copulirt werden, nichts vorgeworfen werden soll.[3])

1, 2) Constitution vom 29. Dec. 1772. — Spalding's Rep., S. 352, 53. — Masius, S. 100. — Neue Med.-Ordnung v. 1830. Cap. 4. §. 2.

3) Constit. Ebendaselbst, §. 10.

Vierter Theil.

Von der Krankheitspflege, mit Bezug auf das Armenwesen.

§. 484.

Von der Sorge für Kranke überhaupt.

Kein Zweig der Arzneikunde soll von anderen, als gesetzlich approbirten Medicinal-Personen ausgeübt werden.[1]) Die Beamten und Obrigkeiten in den Städten, auch diejenigen, denen sonst noch die Aufsicht über die Domainen anvertrauet worden, sollen dahin sehen, daß nicht Prediger,[2]) ferner Schmiede, Scharfrichter, Quacksalber oder andere einheimische oder umherziehende fremde Empiriker, bei Vermeidung willkürlicher Geld- oder Leibesstrafe, mit selbst verordneten oder verfertigten Arzneimitteln oder mit Rathschlägen (bekannte unschuldige Mittel bei gewöhnlichen leichten Vorfällen ausgenommen) in die Cur und Behandlung der Kranken, sie seien gerufen oder ungerufen, sich einmischen und zu Hülfe genommen werden.[3])

1) Confer. die neue Med.-Ordn. von 1830. §. 2. Cap. 2. — Ferner siehe oben §. 21 und 22 d. Schrift.

2) Redivirte Kirchen-Ordn. Siggelkows Hdb. §. 166.

3) Rötger, Bd. 2, S. 1704, 1828. — Masius Hdb., S. 104. — Verordnung vom 9. Juni 1738. — Schröder Ges.-S. II, 2. Seite 369. Rötger, Bd. I, S. 465.

§. 485.
Verbot des Verkaufes der sogenannten Fiebertropfen.

Es soll kein Einwohner des Landes bei scharfer Ahndung die schon auswärts als schädlich bezeichneten sogenannten Fiebertropfen weder öffentlich noch heimlich verkaufen,[1]) Aerzte und Apotheker haben den Verlust der medicinischen Praxis und ihres Privilegii zu gewärtigen,[2]) wenn sie solche verfertigen oder verkaufen. (S. oben §. 34, 47 d. Schrift.)

§. 486.
Olitätenkrämer.

Fremde Olitätenkrämer sollen nach Bestimmung der neuen Medicinal-Ordnung überall im Lande nicht weiter zugelassen werden.[3]) (S. oben §. 46.)

§. 487.
Verbot des Zulassens fremder Zahnärzte auf Jahrmärkten.

Die die Jahrmärkte besuchenden fremden (nicht privilegirten) Zahnärzte sollen, zur Verhütung der daraus für die Gesundheit zu besorgenden schädlichen Folgen und oft sehr unglücklichen Operationen, nicht ferner geduldet werden.[4])

§. 488.
Verordnung, den Verkauf componirter oder bereiteter Arzneimittel durch die Materialisten und Kaufleute betreffend.

(S. ob. §. 46, S. 58. §. 49, S. 68, 69. §. 50, S. 70.)

---

1. 2) Masius, Seite 26. — Verordnung vom 6. September 1809. cfr. oben §. 34 und 46 dieser Schrift. — Rötger, Band I, Seite 615. — von Voth, Band II, Seite 89.

3) Neue Med.-Ordnung vom 18. Februar 1830, Cap. 9, §. 1.

4) Verordnung vom 29. Sept. 1786. Schr. Gesetzsammlung II. 2, Seite 150. — Masius, Seite 105.

§. 489.

Beschränkung des Einsammelns von Blutegeln.

Da durch die seitherige allzuhäufige Einsammlung der Blutegel im Lande, zur Versendung derselben in andere Gegenden, die zu große Verminderung oder vielleicht selbst allmählige Ausrottung dieser, für die Heilkunde so nützlichen und unentbehrlichen Thierart veranlaßt werden könnte, so wird, um diesen Nachtheil abzuwenden, Allerhöchsten Orts nach eingezogenem rathsamen Bedenken der Stände verordnet: daß das Sammeln der Blutegel ohne eine besondere obrigkeitliche Concession verboten sein, und solche Concessionen nur allein hiesigen Landes-Einwohnern ertheilt werden sollen. Alle Obrigkeiten und Behörden sollen obige Bestimmung sorgsam beachten. [1])

§. 490.

Vermehrung der Blutegel.

Allerhöchsten Orts wurde der Großherzoglichen Medicinal-Commission aufgegeben, [1]) die sämmtlichen Apotheker des Landes durch die Kreis-Physicats-Beamte [2]) mit einer abschriftlich beigefügten Bekanntmachung der Abtheilung der Königl. Preußischen Regierung zu Potsdam vom 14. September 1832, betreffend: die Erzeugung und Fortpflanzung der Blutegel, bekannt zu machen, und selbige zu desfallsigen Versuchen aufzumuntern, indem es vielleicht gelingen könne, mit Leichtigkeit und ohne besondere Kosten stets einen Vorrath dieser nützlichen Thiere zu erhalten.

---

1) Verordnung vom 4. März 1824. Offic. Wochenbl. Nr. 12, 1824.

2) Regierungs-Rescript an die Großherzogliche Medicinal-Commission vom 27. October 1832.

3) Circular-Schreiben der Großherzoglichen Medicinal-Commission an sämmtliche Kreis-Physiker des Landes vom 13. November 1832.

Die Königlich Preußische Regierungs-Bekanntmachung lautet:

»Dem Herrn Apotheker Fiebelkorn zu Templin ist es gelungen, die zahlreiche Erzeugung und Fortpflanzung der Blutegel im Hause zu bewirken. Er bedient sich dazu gewöhnlicher Ankerfässer, die oben offen und nur mit Leinwand zugebunden sind, die in einem nur mäßig hellen Zimmer bei mittlerer Temperatur stehen. Etwa bis auf $^1/_3$ ihrer Höhe sind die Tonnen mit weichem Wasser gefüllt, welches gar nicht erneuert zu werden braucht. Es liegen einige Torfstücke im Wasser und steht ein Gestell unangestrichener Stäbe (etwa ein Vogelbauer) darin, das zum Theil daraus hervorragt. Bei und auf dem Gestelle werden Torfstücke angebracht, die demnach zum Theil trocken bleiben. Die eingesetzten Blutegel wählen nun eine trockene Stelle des nur halb im Wasser liegenden Torfs, um die Eyer-Cocon's darauf zu legen und daran zu befestigen. Die Cocons bestehen aus einer harten, nach innen sehr glatten Lederhaut, die außen einen krausen Besatz von knorpelartiger Festigkeit hat, so daß der Cocon schwer aufzuschneiden ist. Im Innern desselben findet man stets 8 bis 11 junge Blutegel, an denen schon die ihnen eigenthümlichen Streifen zu bemerken sind, und die, wenn sie nur in ein Gefäß mit reinem weichen Wasser gethan werden, sich munter bewegen, fortleben und wachsen.

Oeffnet man die Cocons nicht, so durchbohren die kleinen Egel die Spitze desselben und kriechen aus.

Die Tonnen des Herrn Fiebelkorn enthalten zahlreiche Cocons, liefern demnach bei dem genannten Inhalte der letzteren fortwährend eine große Zahl junger Egel.

Der Torf, dessen sich Herr Fiebelkorn bedient, ist reiner hellbrauner Wurzeltorf, ohne harzige Beimischung. Bekannt ist es übrigens, daß Blutegel überhaupt scharfe Substanzen im Wasser, oder starke ammoniakalische Gerüche in der Nähe nicht ertragen.«

§. 491.

Sorge der Obrigkeiten für erkrankte Einwohner überhaupt.

Sämmtliche Obrigkeiten des Landes, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, sind verpflichtet, dahin zu sehen, daß ihre Bürger und Unterthanen in Krankheiten nicht hülflos bleiben, und sie sich zeitig genug an einen Arzt wenden. [2]) Besonders sollen auch die Beamten, die Amts-Pächter und Dorfschulzen dahin anweisen, daß bei entstehenden Krankheiten der untergebenen Hauswirthe, Einlieger oder Dienstboten selbige sofort sich zu einem approbirten Arzt wenden, sie auch zur sorgfältigen Befolgung dessen medicinischen und diätetischen Vorschriften, bei Vermeidung der sie sonst treffenden Verantwortung, für alle aus der erweislichen Unterlassung entstehenden Folgen anmahnen. Die Landreuter sollen auf die Befolgung dieser Verordnung fleißig vigiliren. [2])

§. 492.

Sorge für einheimische Hülfsbedürftige und arme Kranke überhaupt.

Gleichwie die Obrigkeiten sowohl in den Städten als auf dem Lande verpflichtet sind, die ihnen angehörigen Hülfsbedürftigen, besonders also arme Kranke, zu erhalten und zu verpflegen, [3]) so ist es vermögender Unterthanen unnachläßige Pflicht, ihren kranken Mitbürgern, Dienstboten, Verwandten und Freunden gehörige Pflege und ärztliche Hülfe zu ertheilen. [4]) Die Obrigkeit soll daher alle Ungesunde

---

1, 2) Masius, l. c. Seite 106, 107. — Med.-Ordnung vom 30. März 1683, §. III. — Masius, Med.-Ges., Seite 4. — Verordnung vom 9. Juni 1788. — Masius Med.-Ges., Seite 41. — Schröder, l. c. II, 2, Seite 869. — Verordnung vom 15. Februar 1772. — Rötger's Rep., Seite 1112, 1876. — Verordn. v. 31. October 1806. — v. Both III. Seite 83.

3, 4) Verordnung vom 17. December 1783. — von Both 11, 3. Seite 7. — Verordnung vom 2. Mai 1801. Officielles Wochenblatt 1817, Nr. 7,

und Gebrechliche, die ihr Brod durchaus nicht mehr verdienen oder dazu keine, ihren Kräften angemessene Gelegenheit finden können, aufzeichnen und selbige durch Hülfe ihrer vermögenden Orts-Einwohner und Verwandten mit den sowohl für ihre Unterhaltung, als für ihre Wartung und Arznei nöthigen Bedürfnissen versorgen. [1])

Diese obrigkeitliche Verpflichtung tritt aber nur **in subsidium** ein, so lange nicht Personen vorhanden sind, welche zur Alimentation rechtlich verbunden sind. [2])

§. 493.

Hülfsbedürftigkeit bei Geistesschwachen.

Tritt bei den zu einem Orte gehörigen Personen Hülfsbedürftigkeit ein, welche bei dem Individuum in dem Mangel geistiger Kräfte ihren Grund hat, welches durch ärztliche oder andere Zeugnisse zu erweisen ist, so ist das Individuum auf Kosten des Orts, wohin es gehört, in eine Irren-Anstalt oder sonst unterzubringen, und daselbst zu unterhalten, bis die Heilung vollendet ist. [3]) (Siehe oben S. 170 u. f.)

§. 494.

Qualification zur Hülfe, Bestimmung und Beurtheilung derselben.

Ueber die Qualification zur Hülfe und deren Umfang muß das Meiste der Beurtheilung der Armen-Direction in den Domainen unter Leitung des General-Directoriums

---

§. 4, 9. — Patent-Verordnung zur Versorgung der Armen vom 21. Juli 1821. Offic. Wochenbl., 1821. Nr. 26, §. 1, 11, 12, 14, 15, 16; 13, 19, 20. — Allgemeine Domanial-Amts-Armen-Ordnung vom 30. Juni 1824. Officielles Wochenbl. Nr. 31, 33, §. 1. — Gesinde-Ordn. für die Stadt Schwerin. — Reg.-Verordn. vom 1. Februar 1834, §. 10.

1) Verordnung vom 17. December 1783. — von Both a. a. O.

2) Patent-Verordn zur Versorgung der Armen vom 21. Juli 1821, §. 2.

3) Ebendas. §. 11. a. b. cfr. diese Schrift §. 134, 135, 136, 145, 146, 147. Siehe J. H. A. Sachsenberg.

überlassen bleiben, jedoch sind alte, unvermögende und kränkliche Einwohner, Kranke, Blinde, Verkrüppelte und Blödsinnige, arme Waisen unter 14 Jahren, gebrechliche Eheleute mit starker Familie, durchreisende, erkrankte, hinfällige Personen der Hülfe werth zu achten, und ist ihnen besonders auch Arznei und ärztliche Behandlung in nöthigen Fällen zu reichen.[1]) Auch in den Städten hängt die nähere Bestimmung der Hülfen vom Directorium der Armen-Institute ab.[2])

§. 495.

Sorge für erkrankte In- oder Ausländer außerhalb ihres Wohnorts.[3])

Arme und sonst hülflose Personen aller Religionen und jedes Gewerbes, es mögen In- oder Ausländer sein, welche außerhalb ihres ordentlichen Wohnortes erkranken, oder an einem andern Orte krank ankommen, dürfen nicht zurückgewiesen, noch, um sich ihrer zu entledigen, wider ihren Willen, unter irgend einem Vorwande, weiter transportirt, sondern müssen an dem Orte, wo sie einmal sind, so lange gelassen

1) Allgemeine Domanial-Amts-Armen-Ordnung vom 30. Juni 1824. §. 6, 7. Offic. Wochenbl. Nr. 31, 33.

2) Verordnung wegen Versorgung einheimischer Armen vom 2. Mai 1804. Offic. Wochenbl. Nr. 7, 8 und 9. 1817. — Armen-Ordnung für Schwerin, 1787. — Instruction für die Districts- und Quartier-Vorsteher in Schwerin, 1824. — Gesetzliche Armen-Ordnung der Stadt Wismar von 1827. — Desgleichen Rostocker Armen-Ordn. von 1808 und andere Städte-Armen-Ordnungen.

3) Regierungs-Verordnung vom 29. März 1826. Offic. Wochenbl. Nr. 14. 1826. — Diese Regiminal-Verordnung bestimmt, daß die Königlich Hannöversche, unterm 28. März 1825 in dortigen Landen ergangene Verordnung wegen des Transportes, der Aufnahme und Behandlung armer kranker Reisenden, und die Erstattung der auf deren Verpflegung, Cur oder Beerdigung verwandten Kosten auch im Großherzogthum Mecklenburg ebenfalls mit völliger Reciprocität zur Ausführung gebracht werden soll, und auch der §. 13 der Regiminal-Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821. — s. Meckl. offic. Wochenbl. Nr 26, 1821 — darnach, so viel die Reciprocität mit dem Königreiche Hannover anlangt, emendirt und abgeändert sein soll.

und verpflegt werden, bis ihr Zustand von einem Arzte oder einem in Eid und Pflicht stehenden Wundarzte untersucht und von diesem eine schriftliche Bescheinigung darüber ausgestellt worden ist, daß der Transport der Erkrankten hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes unbedenklich sei und die weitere Reise entweder zu Fuße oder zu Wagen beschafft werden könne. [1])

§. 496.

Unterbringung und Verpflegung dürftiger Reisender. Anzeige der Gastwirthe von angekommenen dürftigen Kranken bei der Obrigkeit. Aerztliche Untersuchung des Kranken.

Wenn ein dürftiger Reisender unterweges in der Maße von einer Krankheit überfallen wird, daß derselbe einen Ort zu erreichen nicht im Stande, sondern in der Nähe eines Orts auf freiem Felde liegen zu bleiben genöthigt ist, so hat die Obrigkeit dieses Orts, auf die selbiger davon geschehene Anzeige, wegen Abholung des Kranken von dem Platze, wo er liegt, und wegen dessen Unterbringung und Verpflegung das Nöthige zu besorgen. Nach seiner Wiederherstellung, oder wenn selbiger bei gebessertem Gesundheitszustande seine Reise fortzusetzen wünscht, ist nach obiger Vorschrift zu verfahren.

Die Krug- und Gastwirthe sind, auf desfallsige Anforderung der Local-Polizei-Behörde, verpflichtet, jeden ihnen zugeführten dürftigen kranken Reisenden, so wie die Herberge-Väter die erkrankten Handwerksgesellen aufzunehmen und zu verpflegen. Sollte dagegen ein dürftiger Reisender in einem Wirthshause oder in einer Herberge, wo er freiwillig

1) Confer. — Masius Handbuch, 1818, S. 108, §. 149, 150. — Armen-Verf. vom 21. October 1817. — von Voth 1, S. 401. — Armen-Verf. vom 21. Julius 1821. — Offic. Wochenblatt Nr. 26, §. 6 d.

eingekehrt, entweder schon krank eingetroffen sein, oder nach seiner Ankunft erkranken und sich außer Stande befinden, seine Reise fortzusetzen, so ist davon der vorgesetzten Obrigkeit oder der Orts-Behörde sofort eine Anzeige zu machen.

Ist die Obrigkeit in der Nähe, so hat diese, sonst aber die Orts-Behörde oder der Wirth dafür zu sorgen, daß der Physicus oder Kreis-Chirurgus des Bezirks, oder wenn diese zu weit entfernt sind, ein sonst am Orte oder in der Nachbarschaft befindlicher Arzt oder beeideter Wundarzt den Zustand des Kranken untersuche. Erlaubt nach dem Resultate solcher Untersuchung der Zustand des Kranken die Fortsetzung der Reise nicht, so hat die Orts-Behörde zu veranlassen, daß der Kranke nach Vorschrift des Arztes oder Wundarztes verpflegt werde, und wenn die Krankheit ansteckend ist, daß derselbe ein möglichst isolirtes Unterkommen erhalte.

§. 497.

Vernehmung des Kranken durch die Behörde wegen etwaniger Einforderung der entstandenen Kosten. Aerztliche Gesundheits-Atteste.

Hinsichtlich der Einforderung der auf die Verpflegung des Kranken oder die Beerdigung des nachmals Verstorbenen verwandten Kosten hat die Obrigkeit oder Local-Polizei-Behörde den Kranken sobald als thunlich nach seiner Ankunft über sein Herkommen, seine Heimath, Vermögensumstände, den Ort, wo er erkrankte, und darüber, wer ihn zuletzt hat transportiren lassen, zu vernehmen.

Ist der Kranke soweit hergestellt, daß er nach seinem eigenen Wunsche, oder in Folge der vom Arzte oder Wundarzte ertheilten Bescheinigung, unbeschadet seiner Gesundheit, seine Reise fortsetzen kann, so ist solche Bescheinigung auf den Fall, daß der Transport zu Wagen auf öffentliche

Kosten geschiehet, dem Fuhrmann zu seiner Legitimation mitzugeben.

§. 498.

Verordnungswidriges Fortschaffen der Kranken. Strafen.

Wer den Kranken verordnungswidrig hat fortschaffen lassen — ohne Unterschied, ob die Uebertretung von einer Gemeinde, Gilde oder einem Einzelnen begangen ist — soll die auf die Cur, Verpflegung oder Beerdigung des transportirten armen Kranken verwandten Kosten erstatten, und außerdem eine Geldbuße von 10 Thalern in die Armen-Kasse des Orts, wo solche Kosten verwandt sind, erlegen; auch soll demselben die Einrede, daß der Kranke von einem Anderen ihm ebenfalls verordnungswidrig zugeführt worden, eben so wenig zu statten kommen, als ihm dieserhalb eine Regreßklage gegen irgend Jemand zustehen soll, obgleich übrigens Jeder, der den Transport verfügte, der festgesetzten Geldstrafe unterworfen bleibt.

§. 499.

Vermeidung unnützer Kosten bei der Verpflegung ꝛc. Beerdigung.

Bei der Verpflegung des Kranken nach den ärztlichen Bestimmungen ist, so wie bei den anzuwendenden Heilmitteln, und, falls der Kranke versterben sollte, bei seiner Beerdigung, aller unnöthige Aufwand zu vermeiden.

§. 500.

Arzt-Lohn für Atteste nnd andre Mühe.

Von dem Arzte oder Wundarzte ist die Bescheinigung über den Gesundheitszustand des armen kranken Reisenden unentgeltlich zu ertheilen, jedoch sind selbigen für die erste Untersuchung eines solchen Reisenden, welcher seine Reise

nicht fortsetzen zu können erklärt hat, falls die Fortsetzung derselben, nach dem Resultate der Untersuchung, zulässig erscheint, die gesetzlichen Reisegelder von der Gemeinde zu vergüten, zu deren Rechtfertigung die Bescheinigung ausgestellt ist. Bedarf hingegen der Kranke nach solcher Untersuchung vor seinem weiteren Transporte einer ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung, so sind die Vergütungen der Hülfsleistungen des Arztes oder Wundarztes nach den in der Taxe für Medicinal-Personen, wegen Vergütung der armen Kranken geleisteten ärztlichen oder wundärztlichen Hülfe, enthaltenen Vorschriften zu berechnen.

§. 501.
Obductions-Kosten bei Verstorbenen.

Ist ein Reisender plötzlich verstorben und auf Verfügung der gerichtlichen Behörde eine Untersuchung und Besichtigung des Leichnams vorgenommen, so sind die dadurch und durch die Beerdigung des Leichnams veranlaßten Kosten von dem Gerichte, auf dessen Anordnung die Untersuchung und Besichtigung geschehen ist, zu vergüten.

§. 502.
Uebernahme der verwandten Kosten.

Mit Ausnahme des eben erwähnten Falles sind die auf die Cur und Verpflegung des armen Kranken und auf die Beerdigung des verstorbenen Kranken verwandten Kosten von der Commüne-, Armen- oder Neben-Anlage-Casse des Orts zu übernehmen, wo solche Kosten verwandt sind.

§. 503.
Wiedererstattung sämmtlicher Kosten für Erkrankte.

Ist eine Gemeinde, Gilde oder ein Einzelner wegen des verordnungswidrigen Transportes des Kranken zur Er-

stattung solcher Kosten verpflichtet, oder besitzt oder hinterläßt der Reisende eigenes Vermögen, oder haben dessen Verwandte, welche den Rechten nach verbunden sind, ihn zu alimentiren, Vermögen, oder ist die Gilde oder Gilde-Verpflege-Casse des Ortes, wo ein zu ihrem Handwerke gehörender Geselle erkrankt, oder des Ortes, wo dieser wohnhaft ist, nach ihrer statutarischen Verfassung zur Erstattung der auf die Verpflegung, Cur oder Beerdigung eines solchen Handwerksgesellen verwandten Kosten verpflichtet, so haben die Obrigkeiten derjenigen Commünen, von welchen gedachte Cur-, Verpflegungs- und Beerdigungs-Kosten bezahlt worden, sich angelegen sein zu lassen, solchen Commünen zur Erstattung gedachter Kosten zu verhelfen, und zu diesem Behufe die in- und ausländischen Obrigkeiten, denen diejenigen unterworfen sind, welchen solche Erstattung in obigen Fällen zunächst und die Entrichtung der festgesetzten Geldbuße obliegt, zur Einforderung und Einsendung dieser Kosten und der etwa erwirkten Strafgelder, bei Mittheilung der Liquidation und der über die Verhältnisse und den Transport des Erkrankten Auskunft gebenden Papiere, zu requiriren, und, falls die Requisition ohne Erfolg bleiben sollte, an die betreffende Ober-Behörde zur Einholung weiterer Verhaltungs-Vorschriften zu berichten. [1])

§. 504.

Behandlung erkrankter Dienstleute, deren Entlassung und Transport in ansteckenden Krankheiten.

In Ansehung der Handlungsdiener, Dienstboten, Handwerksgesellen und Lehrlinge gilt die gesetzliche Bestimmung, daß sie, im Falle einer ihnen zugestoßenen Krankheit, nicht

1) Confer. — Aeltere Verordnung unterm 2. Mai 1801, erneuert in Nr. 7, 8. 9 des offic. Wochenblatts von 1817, §. 6; ferner Patent-Verordnung wegen Versorgung der Armen vom 21. Julius 1821, offic. Wochenblatt Nr. 26, 1821, §. 6 d, §. 13, 14.

eher entlassen oder entfernt werden dürfen, als bis sie ohne Gefahr für ihre Gesundheit den Ort verlassen können, welcher bis dahin für sie zu sorgen hat, in so ferne nicht andere Personen oder Innungen solches zu übernehmen verbunden sind. [1]) Alle an einer hitzigen ansteckenden Krankheit leidenden Personen dürfen nicht in ihre Heimath transportirt werden, wenn die Krankheit dort noch nicht ausgebrochen ist. [2]) (S. erkrankte Dienstleute zu Rostock und Schwerin, §. 538, 552.) Von erkrankten Armen gilt ganz dasselbe, und müssen die auf sie verwandten Cur- und Verpflegungskosten, im Falle des Todes auch die Begräbnißkosten, von der Obrigkeit des Ortes, wohin sie gehören, aus seinem Vermögen oder Nachlasse, und reicht dieses nicht zu, zunächst von seinen legitimen Ascendenten und Descendenten und **in subsidium** endlich aus der Armen-Casse entnommen werden. [3])

§. 505.

Behandlung der auf dem Transporte nach dem Landarbeitshause erkrankten Individuen.

Siehe oben §. 409, Seite 393 d. S.

§. 506.

Kündigungsrecht der Gutsherren bei Tagelöhnern, die gebrechlich oder krank sind.

Auf Gebrechliche oder schwer Kranke darf der Gutsherr

1) Armen-Versorgung von 1821, §. 6 d. — Eine Convention zwischen Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, so wie mit dem Fürstenthume Ratzeburg, bestimmt über die gegenseitige Verpflichtung zur Aufnahme Erkrankter solchen Standes dasselbe. — Reg.-Verordnung vom 24. November 1832, offic. Wochenblatt Nr. 47, 1832.

2) Verordn. vom 17. December 1830, offic. Wochenblatt Nr. 2, 1831.

3) Armen-Vers. von 1821, §. 13, §. 2.

das Kündigungsrecht ohne deren Beistimmung nicht anwenden. [1])

Erkrankt oder verunglückt ein gekündigter Tagelöhner oder Dienstbote, der eingedungen ist, vor der Auszugszeit, so muß ihm und den Seinigen das Verbleiben am Orte seines Krankenlagers bis zur Genesung verstattet werden. Sobald er aber soweit hergestellt ist, daß er unnachtheilig umziehen kann, muß der neue Dienstherr ihn abholen lassen und aufnehmen. [2])

§. 507.

Kosten-Fonds zur Armen-Versorgung.

Jeder Einwohner des Ortes, ohne Unterschied der Person, ist verbunden, zur Bestreitung der Kosten der Armen-Versorgung den erforderlichen und seinen Verhältnissen angemessenen Beitrag zu leisten, und kann zwangsmäßig hiezu von der Obrigkeit oder dem Armen-Directorium angehalten werden. Von diesen Beiträgen werden sämmtliche, der Orts-Obrigkeit oder dem Armen-Institute obliegende Kosten der Armen-Versorgung bestritten, und normiren dazu in den Städten und im Domanio die resp. bestätigten Armen-Ordnungen, [3]) so wie in den ritterschaftlichen Gütern, Kloster-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, den Gutsbesitzern und Administratoren die zweckmäßigen Verfügungen überlassen bleiben. [3])

§. 508.

Vermeidung des Verordnens theurer Arzeneien.

Damit bei den Armen-Anstalten nicht unnütz verschrieben, theure Arzneien verordnet und diese nicht übersetzt

1) Verordnung vom 18. Januar 1820, §. 9. — von Voth 1, Seite 196. — Rötger, l. c. 111.

2) Verordnung vom 18. Januar 1820, offic. Wochenblatt Nr. 6, 1820. — von Voth I, Seite 196. — Rötger, l. c., Seite 111.

3) Armen-Vers. von 1821, §. 15. — Armen-Vers. von 1821. — Rötger, Seite 111, 2185. — Allgemeine Domanial-Amts-Armen-Ordnung.

werden, so unterschreibt der bei der resp. Armen-Anstalt bestellte Arzt alle Recepte. [1]) Gleich ihm sind auch die Domanial-Amts-Aerzte verpflichtet, bei den Curen der Amts-Unterthanen allen unnöthigen Kostenaufwand zu vermeiden[2]):

Armen-Ordnung und Krankheitspflege der Unterthanen in den Großherzoglichen Domanial-Aemtern. [3])

§. 509.

Armen-Versorgung, Beiträge an Geld und Naturalien. [4])

Nach den Landesgesetzen und besonders nach der normirenden Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821 ist auch in den Großherzogl. Domanial-Aemtern jede Amts-Commüne ihre Armen zu versorgen, und jeder Einwohner derselben, ohne Unterschied des Standes und der Person, dazu einen seinen Verhältnissen angemessenen Beitrag zu leisten verpflichtet. Die Bedürfnisse der Armuth und die Vermögenskräfte der Beitragenden bestimmen die Größe des zu leistenden Beitrages; ein Zuschuß an baarem Gelde erfolgt alljährlig aus den Großherzoglichen Amts-Cassen, außerdem zahlen solche für eine bestimmte Quantität Korn, Feuerungsmaterial rc. Die Qualificationen zur Hülfe und deren Umfang ist der Beurtheilung der Armen-Instituts-Directionen überlassen. Almosen an Geld sind möglichst zu vermeiden, dagegen sind Unterstützungen durch

---

1) Verordnung vom 12. März 1818, offic. Wochenblatt Nr. 13. 1818.

2) Regiminal-Verordnung, Befehl an die Kreis-Physici, bei den Curen der Amtsunterthanen allen unnöthigen Kostenaufwand zu vermeiden, vom 9. April 1778. — Masius Med.-Gesetze, Seite 36.

3) Allgemeine Domanial-Amts-Armen-Ordnung vom 30. Junius 1824, offic. Wochenblatt Nr. 31, 1824.

4) Ebendaselbst §. 1.

Wohnung, Miethe — dem Vermiether auszuzahlen — Gartenland, Weide für eine Kuh, Heu, Stroh u. a. Naturalien, Verdingung in die Kost — alter und gebrechlicher Personen und Kinder — Schulunterricht, Hülfen zur Erlernung eines anpassenden Handwerks bei Gebrechlichen, Arznei und ärztliche Hülfe bei Kranken besonders zu empfehlen; vor allem, nach Möglichkeit den Armen Arbeit zu verschaffen, damit sie Gelegenheit erhalten, sich einen Theil oder das Ganze ihres nothdürftigen Unterhaltes selbst zu verdienen, wenn auch ein Mäßiges aus der Armen-Casse zu dem Arbeitslohne zugelegt werden muß. [1])

§. 510.

Amts-Armen- und Krankenhäuser.

Besondere Amts-Armenhäuser müssen nicht allein conserviret, sondern auch dergestalt eingerichtet und verwaltet werden, daß sie zur Aushülfe bei der Armenpflege brauchbar sind; es ist mindestens auf hinreichende Dotirung des Hauses mit Gartenland Rücksicht zu nehmen. Alle Gemächer, die mehrere Familien unter Umständen aufzunehmen haben, müssen allemal heizbar sein. Krankenhäuser für einzelne Domanial-Aemter müssen mit den Armen-Anstalten so in Verbindung gebracht werden, daß solche von den darin aufgenommenen Amts-Armen sofort Kenntniß erhalten. [2])

§. 511.

Wiedererſatz der Armenunterstützungen.

Alle Unterstützungen an Arme, mit Ausnahme derer an Waisenkinder, sind nur Anleihen und Vorschüsse, die aus dem eventuellen Nachlasse des Beneficiaten nach dessen Tode wieder zu entnehmen sind. Fällt ihm etwa Vermö-

---

1) Allgemeine Domanial-Amts-Armen-Ordnung vom 30. Junius 1824, offic. Wochenblatt Nr. 31, 1824, §. 1 bis 7.

2) Ebendaselbst §. 8.

gen zu, so ist er von der einen Hälfte die bisher erhaltene Unterstützung ohne Zinsen abzutragen schuldig. [1])

§. 512.
Beerdigungs-Kosten. [2])

Bei Beerdigungen finden keinerlei Gebühren statt, die Armen erhalten einen einfachen tannenen Sarg, Gepränge und Bewirthungen dabei sind untersagt. Der Beerdigungsplatz wird unentgeltlich auf den Kirchhöfen eingeräumt.

§. 513.
General-Directorium der Armenpflege in den gesammten Großherzogl. Domainen. [3])

Das Großherzogl. Kammer-Collegium leitet als General-Directorium die Armenpflege in den gesammten Großherzogl. Domainen, an welche daher auch alle und jede Vorträge in Domanial-Amts-Armensachen zu richten sind. Sie entscheidet über vorkommende Beschwerden aller Art in dergleichen Angelegenheiten, ertheilt darin Belehrungen, prüft und bestätiget die von den Special-Directoren vorgeschlagenen Regulirungen und deren Abänderungen, controlirt und revidirt die Armen-Cassen-Berechnungen und ertheilt die desfallsigen Liberatorien. [3])

§. 514.
Special-Direction über das gesammte Amts-Armenwesen.

Solche führt die Amts-Obrigkeit mit Zuziehung einiger dazu tüchtigen Personen aus der Zahl der Amtseingesessenen. Der den Vorsitz führende Beamte wird von Großherzogl.

---

1) Allgemeine Domanial-Amts-Armen-Ordnung vom 30. Junius 1824, offic. Wochenblatt Nr. 31, 1824, §. 9.

2) Ebendaselbst §. 10.

3) Ebendaselbst §. 11.

Kammer ernannt, welche auch auf Vorschlag des resp. Amts 4 bis 8 Mitglieder aus der Zahl der contribuirenden Amtseingesessenen, vorzugsweise aus den Pächtern, Schulzen, Predigern, Schullehrern und Eximirten, zu Mitgliedern des auf solche Weise gebildeten Armen-Collegii bestellt. [1])

§. 515.

Versammlungen des Armen-Collegii.

Das Armen-Collegium versammlet sich vierteljährlich, der vorsitzende Beamte leitet die Berathungen, dirigirt das Protocoll, verfasset die Beschlüsse, so wie die in Gemäßheit derselben zu erstattenden Vorträge und zu erlassenden Verordnungen. [2])

§. 516.

Armenpfleger.

In der Regel ist der Schulze in seinem Dorfe und der Pächter auf seinem Hofe Armenpfleger; sie untersuchen den Zustand der Beneficiaten, ihre Wohnung, Arbeitsfähigkeit, Pflege, Kleidung, Nahrung rc., überzeugen sich von dem Zustande der Armen, nach den ihnen vom Armen-Collegio zugestellten Listen, persönlich, und berichten danach demselben vierteljährlig unmittelbar. [3])

§. 517.

Specielle Regulative zur Armenpflege in den einzelnen Aemtern.

Zur richtigen Anwendung der Vorschriften der allgemeinen Domanial-Amts-Armen-Ordnung auf die vorkommenden Local-Verhältnisse sind in den einzelnen Aemtern

---

1) Allgemeine Domanial-Amts-Armen-Ordnung vom 30. Junius 1824, offic. Wochenblatt Nr. 31, 1824, §. 12.

2) Ebendaselbst §. 13.

3) Ebendaselbst §. 15.

besondere Regulative in Grundlage dieser Vorschriften und unter Bezugnahme auf dieselben entworfen und von Großherzogl. Kammer bestätiget. [1])

Amtliche Instruction der Domanial-Amts-Aerzte. [2])

§. 518.

Contract des resp. Amtes mit dem Arzte wegen Behandlung der Kranken.

Zwischen den resp. Großherzogl. Aemtern und den hinsichtlich der Krankheitspflege in deren Ortschaften fungirenden Aerzten ist in der Regel ein durch das Großherzogl. Kammer-Collegium bestätigter Contract für die Behandlung erkrankter Domanial-Unterthanen, mit Inbegriff der Armen, abgeschlossen, wobei gegenseitig eine halbjährige Kündigung freisteht. Für ein bestimmtes Honorar hat der Amts-Arzt folgende Verpflichtungen.

§. 519.

Verpflichtungen des Arztes hinsichtlich der zu leistenden Hülfe.

Der Amts-Arzt leistet auf jedesmalige Requisition des Großherzogl. Amtes allen, dem benamten Amte angehörigen Armen, solche mögen in den Domanial-Ortschaften selbst wohnen oder Amtswegen in einer im Bezirke des Amtes belegenen Stadt untergebracht sein, ärztliche Hülfe und verordnet solchen die dienliche Arznei auf Rechnung der Amts-

---

1) Verf. überzeugte sich bei Durchsicht vieler Amts-Armen-Ordnungen, daß sie sehr sorgsam entworfen sind, um dem Hauptzwecke zu genügen. Dahin gehören die Armen-Ordnungen der Aemter Warin, Sternberg, Tempzin, Rehna, Gadebusch, Schwaan, Güstrow, Plau, Wredenhagen, Lübz u. a.

2) Contract des Großherzogl. Amtes Plau mit dem Verfasser (alle Contracte der resp. Amtsärzte sind wesentlich diesem gleich).

Armen=Casse. Zu solchen Amts=Armen gehören nicht allein die Beneficiaten und hülfsbedürftigen Familien und Personen, die ganz oder zum Theil aus der Armen=Casse unterhalten und unterstützt werden, sondern auch solche Personen, deren Versorgung nach allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Bestimmungen, als z. B. Conventionen mit fremden Staaten, aus herrschaftlichen oder Communal=Armen=Cassen, wenn auch nur vorschüssig bestritten werden muß, mithin auch reisende Handwerksbursche, erkrankte Vagabonden, in Untersuchung gezogene Verbrecher und ähnliche dahin zu rechnende Individuen; ferner alle Einlieger= und Tagelöhner=Familien der Domanial=, Zeit= und Erbpächter, mithin auch der Hauswirthe und Büdner sammt Altentheilern, wie deren Dienstboten, die Handwerker in den Domainen sammt deren Haus= und Tischgenossen. Die unentgeltliche Behandlung der Kranken bezieht sich sowohl auf innere als äußere Krankheiten und Entbindungen.

§. 520.

Jährlich zu verrichtende Vaccination.

Die jährliche Vaccination muß als eine Polizei=Angelegenheit Amtswegen in Uebereinstimmung mit dem Arzte der Art uud Weise nach regulirt werden.

§. 521.

Function in Epidemieen. Gehülfsarzt.

Dem Arzte liegt es bei eintretenden Epidemieen im Amts=Bezirke ob, alle Kranke, vom Hauswirthe inclusive abwärts, unentgeltlich zu behandeln. Alle, vom Hauswirth abwärts, erhalten dann freie Medicin. Die gesetzliche Concurrenz des Kreisphysicus bleibt dabei in jeder Beziehung unangetastet.

Bei besonders umfänglichen Epidemieen ist dem Amts=Arzte die Adhibirung eines Gehülfen gegen besondere Remuneration zugestanden.

§. 522.

Aufsicht auf die Hebammen im Amte.

Der Arzt hat die Aufsicht über die im Amte angestellten Hebammen besonders dahin, daß solche in bedenklichen Fällen zu rechter Zeit auf Zuziehung eines Geburtshelfers oder Arztes dringen.

§. 523.

Gerichtliche und polizeiliche Erachten des Arztes.

Der Arzt muß alle von Gerichts- oder Polizeiwegen erforderten visa reperta und Erachten über den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand eines Individuums, über Krankheitsformen, Epidemieen oder über sonstige Gegenstände der Sanitätspflege unentgeltlich abgeben.

§. 524.

Function bei plötzlichen Todes- und andern Zufällen.

Bei plötzlichen gewaltsamen Todesfällen und unglücklichen, Gefahr für die Gesundheit drohenden Zufällen muß er ärztliche Anordnungen und Vorkehrungen treffen, es cessiret seine Verpflichtung aber dort, wo Berechtigung und Verpflichtung des Keisphysicus vorwalten.

§. 525.

Beneficiaten-Verzeichniß.

Da Amtswegen in jedem Falle nicht allemal tempestive besondere Requisition ergehen kann, so ist ein Beneficiaten-Verzeichniß für den Amts-Arzt ausgefertigt, nach welchem er solchen Personen allemal nach Befinden für Rechnung der Armen-Kasse die nöthigen Mittel, mit angemessener Beschränkung in quali et quanto, verordnet und unter den Rezepten »Für Rechnung der Amts-Armen-Kasse« bemerkt.

§. 526.

Amtliche Requisition bei Uebernahme anderer Kranken; erste Verordnung.

In Rücksicht aller obenbemerkten Hülfsbedürftigen muß der Amtsarzt aber besondere Requisition erwarten, und verordnet er nur mit Bezug auf diese die erforderlichen Heilmittel; es bleibt aber auch in solchen Fällen seiner Beurtheilung überlassen, ob schleunige Vorkehr getroffen werden muß, in welchem Falle denn auch das erste Rezept für Rechnung der Armen-Kasse verschrieben, Empfänger aber zu sofortiger Einholung amtlicher Requisition anzuweisen sind.

§. 527.

Gehülfs-Wundarzt bei kleinen chirurgischen Verrichtungen.

Zu kleineren chirurgischen Leistungen, als Aderlässen, Schröpfen, Blutegel- und Klystir-Applicationen adhibirt der Amtsarzt einen Chirurgus, der vom Amte remunerirt wird.

§. 528.

Bruchbänder und Maschinen.

Erforderliche Bruchbänder und in besonderen Fällen nöthige Maschinen erhalten die Kranken auf Rechnung der Armenkasse.

§. 529.

Sorge für unvermögende Augenkranke in den Domainen.

(S. oben Seite 261, §. 254. [1])

---

1) Kammer-Verordnung vom 24. Februar 1827, offic. Wochenblatt Nr. 11, 1827.

§. 530.
Armenordnung und Krankheitspflege der Armen in Schwerin.[1])

(S. oben S. 230.)

Schwerin hat eine unterm 10. December 1787 von der Regierung bestätigte Armen-Ordnung[2]), welche als Hauptgesetz zur Armenpflege noch gültig, in manchen Punkten aber nie befolgt, theils auch außer Gebrauch gekommen und den Umständen nach zweckgemäß verändert worden ist.

§. 531.
Direction des Armen-Instituts.

Früher hatte ein Großherzoglicher Commissarius die Direction, jetzt hat sie der Magistrat. Einige Magistrats-Personen, einige Eximirte, Geistliche und Bürger bilden im Vereine das Armen-Collegium, welches von der Regierung sanctionirt ist. Es hält seine Sitzungen jeden Donnerstag in der Woche, Nachmittags 3 Uhr.

§. 532.
Districts- und Quartier-Vorsteher.[3])

Das Armen-Collegium erwählt für die Stadt und Vorstadt, welche in 8 Districte und jeder District in 3 Quartiere getheilt ist, zum Zweck der Armen-Versorgung, Districts- und Quartier-Vorsteher, die möglichst in ihrem Districte und Quartiere wohnen, mit allen Verhältnissen der Inwohner vertraut sein müssen und keine Mitglieder des Collegiums sein dürfen. Zur Zeit sind 4 Districts- und 12 Quartier-Vorsteher beschäftigt.

---

1) Armen-Ordnung für Schwerin de 1787.

2) von Both's G. S., 2te Lieferung, 3te Lieferung, 1818, Seite 11. — Rötger's Rep., Band 1, Seite 107.

3) Instruction für die bei dem Armen-Institute in Schwerin angestellten Districts- und Quartier-Vorsteher. Schwerin, 1824. Specielle Erforschungen des Verf. vom Hrn. Senator Strempel in Schwerin.

§. 533.

Geschäftsgang.

Das Armen-Collegium leitet das ganze Institut; der Districts-Vorsteher muß aufmerksam auf die in seinem Districte wohnenden Armen, auf die Ursache ihrer Verarmung sein und über die Mittel zu deren Vorbeugung nachforschen. Ihre Sorgfalt muß sich auch auf Hülfsbedürftige ihres Districts, insbesondere auf arme Kranke, arme Waisen, auf diejenigen, welche zwar etwas, aber nicht ihren ganzen Unterhalt verdienen können, nicht minder auf Personen, die zwar eigentlich nicht Arme sind, dies aber wegen einstweiligen Mangels an Gewerbe leicht werden dürften, ausdehnen. Sie ertheilen den Quartier-Vorstehern die nöthige Instruction, registriren deren Anzeigen und referiren darüber dem Collegio. Sie sind berechtigt, in den gewöhnlichen Sitzungen des Collegiums zu erscheinen und ihre Ansichten und Vorschläge demselben zur weiteren Berathung mitzutheilen.

Der Quartier-Vorsteher beschäftigt sich mehr mit den einzelnen Instituts-Genossen seines Quartiers, in wiefern diese die Unterstützung verwenden und solcher würdig sind; sie prüfen die Bedürfnisse der sich wegen Unterstützung an sie wendenden und untersuchen, wie ihnen am besten geholfen werden könnte. Sie referiren über alle Einzelnheiten dem Districts-Vorsteher, dieser examinirt den Supplicanten nach einem eigenen Formular [1]) und berichtet darüber dem Collegio, welches dann bestimmt, ob und welche Hülfe und im welchem Grade sie geleistet werden soll; den Beschluß macht es dann dem Districts- und Quartier-Vorsteher bekannt und verfügt das Weitere sowohl an den Cassirer als an den Supplicanten. Der Name jedes recipirten Armen und die Summe, welche er empfängt, wird jährlich durch den Druck bekannt gemacht.

---

1) Instruction für die Districts-Vorsteher. S. 5.

§. 534.
Qualification zur Unterstützung aus dem Institute.

Die Instruction für das Armen-Collegium [1]) bestimmt: daß das Institut für den nothdürftigsten Unterhalt aller derjenigen Einwohner sorgt, von welchen es sich überzeugt hat, daß es ihnen wegen Krankheit, Leibes-Gebrechen oder sehr hohen Alters unmöglich ist, in einer Woche mehr als 28 ßl. durch Arbeit zu verdienen. Für Mann und Frau zusammen wird das Bedürfniß zu 1 Thlr. die Woche, und für jedes über 1 Jahr alte, aber noch nicht dienstfähige Kind zu 16 ßl. bestimmt. Bei Gründung des Instituts ist auch besonders darauf Bedacht genommen, daß den Armen Gelegenheit zur Arbeit, und durch Arbeit zum Verdienst geschafft werde, weswegen solchen Armen, die arbeiten können, erlaubt sein soll, im Arbeitshause, nach Befinden auch wohl in ihren Wohnungen, Wolle und Flachs zu spinnen.

§. 535.
Erhaltung des Armen-Instituts durch Zwangs-Beiträge.

Die Erhaltung des Instituts geschiehet nach neuerer Bestimmung der Landesregierung seit dem Jahre 1813 [2]) nicht durch ganz willkürlichen Beitrag der Einwohner, sondern durch zwangsmäßig eingeforderte Beiträge, die dem jährlichen Einkommen und dem Bedürfnisse der Stadt-Armen angemessen sind. Jeder Einwohner ist verpflichtet, jährlich 1 Procent von seiner Einnahme zu geben. Die muthmaßliche Einnahme solcher, die kein Fixum haben, bestimmt ohne weitere Umstände die Enquotirungs-Commission.

Diese pflichtmäßigen Beiträge, ferner milde Gaben,

1) von Both, 2te Liefer., 1818. S. 17. Offic. Wochenbl. Nr. 13. 1813. S. 69 u. f.

2) Offic. Wochenbl. Nr. 13., J. 1813. — v. Both a. a. O. 2. Liefer. 1818.

Collecten-Gelder, Strafgefälle, Zinsen rc. ergaben eine Einnahme von Ostern 1832 bis Ostern 1833 in Summa 7850 Thlr. 22 ßl. 6 pf. Die Ausgabe des Instituts betrug in derselben Zeit 7867 Thlr. 45 ßl. 3 pf.[1])

§. 536.

Erkrankte Arme. Nicht recipirte Kranke.

Das Armen-Institut ist verpflichtet, sich aller erkrankten Armen, wenn sie Eingeborne sind, oder das Heimathsrecht erlangt haben und schon Instituts-Genossen sind, vorzüglich anzunehmen, für Unterbringung, Verpflegung, Wartung und Cur zu sorgen. Kranke, mit deren Daniederliegen auch aller Verdienst aufgehoben ist, Familienväter oder solche, die keine Angehörigen haben, erhalten, wenn sie notorisch arm sind, für die Dauer ihrer Krankheit noch eine wöchentliche Geldunterstützung. (S. oben S. 230.)

Solche Kranke der Stadt, die dem Institute nicht speciell angehören, erhalten nur gegen eine Bescheinigung ihres Quartier-Vorstehers, worin ihre Hülfsbedürftigkeit und Unfähigkeit zur Bestreitung der Cur- und Arzneikosten dargethan ist, freie Cur und Arznei für die gegenwärtige Krankheit und nach Erforderniß auch Geldunterstützung.

§. 537.

Zahl der Stadt-Armen.

Die Zahl der Stadt-Armen beläuft sich zur Zeit auf 380, darunter befinden sich 18 untergebrachte geistesschwache, alte und gebrechliche Personen und 39 untergebrachte Kinder.[2])

§. 538.

Erkrankte Dienstboten.

Nach der neuen Gesinde-Ordnung für Schwerin, un-

---

1) Jährliche Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Armencasse in Schwerin, von Ostern 1832 bis 1833. Lit. B.
2) Ebendaselbst. Lit. C.

term 1. Februar 1834 allerhöchsten Orts publicirt[1]), ist die Dienstherrschaft, wenn der Dienende während der Dienstzeit erkrankt, jedesmal zu einer 8tägigen unentgeltlichen Cur und Verpflegung desselben entweder in ihrer Wohnung oder auf ihre Kosten im Stadt-Krankenhause verpflichtet. Ist die Krankheit anhaltender, so ist zwar die Herrschaft noch zur achttägigen fortgesetzten Cur und Verpflegung verbunden, allein für den Aufwand in diesen zweiten acht Tagen muß sie von dem Dienenden selbst, oder ist dieser unvermögend, von den dazu verpflichteten Angehörigen desselben entschädigt werden. Befinden sich solche zum Unterhalte des Dienenden verpflichtete Personen in Schwerin, so kann die Dienstherrschaft verlangen, daß dieselben den Erkrankten, nach der verflossenen ersten achttägigen Krankenzeit, selbst zur Cur und Verpflegung bei sich aufnehmen. Schwangere Dienstleute, Ammen, denen die Milch mangelt oder die nach ärztlichen Zeugnissen untauglich sind, können von der Herrschaft entlassen werden. Fehlen solche verpflichtete Personen im Orte, oder bezeigen sie sich in Aufnahme des Angehörigen säumig, so tritt, nach verstrichener 14tägigen Krankenzeit, die betreffende Behörde, das Armen-Collegium oder das Polizei-Amt zu, läßt die Cur und Verpflegung entweder selbst besorgen oder hält auch die dazu Verpflichteten dazu an. Dasselbe tritt auch sofort ein, wenn ein Dienender an venerischen oder krätzigen Uebeln leidet; die Dienstherrschaft kann die ungesäumte Abnahme eines solchen Erkrankten verlangen, da sie in diesen Fällen die obgedachte Verpflichtung nicht hat.

Ist, nach ärztlichem Zeugnisse, der Transport eines erkrankten Dienstboten ins Stadt-Krankenhaus mit Gefahr für dessen Leben begleitet, so muß er einstweilen unterbleiben.

---

1) Mecklenburg = Schwerinsches officielles Wochenbl., Nr. 9., 1834. §. 10.

§. 539.

Der Arzt des Armen-Instituts[1]) und dessen Pflichten.

Es ist seit Johannis 1827 ein Arzt, der zugleich die Geschäfte des Wundarztes mit übernommen, von der Direction angestellt[2]); der deshalb abgeschlossene Contract lautet dahin:

Der Arzt übernimmt alle Kranke beim Armen-Institute, sie mögen als Instituts-Genossen recipirt sein oder wegen einstweiliger Hülflosigkeit durch einen Schein oder mündlichen Auftrag ihm übergeben werden, in seine Cur, besucht sie, wenn sie nicht zu ihm kommen können, so oft es nöthig ist, und verordnet die heilsamen Mittel. Bei der treusten Obsorge für die Kranken nimmt er auf das Beste des Instituts durch Verordnung einfacher und wohlfeiler Mittel so viel es angeht Rücksicht; gewissenhaft attestiret er monatlich die Apotheker-Rechnungen, damit sodann, nach Abzug der verwilligten 25 Procent Rabatt, der reine Bestand bestimmt und die Bezahlung darnach verfügt werden kann.[3])

Der Arzt untersucht auf Begehren des Armen-Collegii den Gesundheitszustand solcher Individuen, die sich für ungesund und unfähig zur Arbeit ausgeben, deswegen auf Unterstützung aus der Armen-Casse Anspruch machen, und giebt sein Erachten darüber ab.

Er zeigt es dem Collegio jedesmal an, wenn ein Hauskranker oder ein im Krankenhause aufgenommener soweit genesen, daß die Hülfe zu entbehren und er zur Arbeit wieder fähig ist. Ueber die Heilbarkeit langwieriger Krankheiten

1) Instruction für den Armen-Instituts-Arzt vom 7. Mai 1827 und 26. Januar 1797.

2) Von den übrigen Aerzten Schwerins wird nach deren Erklärung dennoch erwartet, daß sie geneigen, arme Kranke, welche sich an sie wenden, unentgeltlich ärztlich zu behandeln. — Constitution vom 11. Februar 1788. Masius Hdb. 1818. S. 109.

3) Wie Anmerkung 1.

erstattet der Arzt vor Ablauf jedes Monats dem Collegio mündlichen Bericht.

Bei den Versammlungen des Collegiums hat der Arzt jedesmal Zutritt, so oft er über Kranken-Angelegenheiten sich besonders zu besprechen nöthig findet.

§. 540.

Arzneilieferung. Kosten derselben.

An der Lieferung der Arzneien auf Kosten des Armen-Instituts haben die 3 Apotheker Schwerins in der Art Antheil, daß von Ostern zu Ostern eine Reihenfolge beobachtet wird, und jeden 1. April der Wechsel statt findet. Die Jahresrechnung beläuft sich auf 4- bis 500 Thlr.

Armen-Ordnung und Krankheitspflege der Armen zu Rostock.[1]

(S. oben Seite 233.)

§. 541.

Zweck der Anstalt.[2]

Der Zweck der Armen-Anstalt gehet dahin: Armen zu helfen, Bettelei aufzuheben und die Quelle der Armuth möglichst zu verstopfen.

§. 542.

Verwaltungs-Personale.[3]

Dazu gehören:

a) Das Armen-Collegium.[4]

b) 5 Verwaltungs-Ausschüsse.[5]

Das erstere besteht aus 3 Rathsmitgliedern, 10 Bürgern und 3 eximirten Beisitzern; jeder Ausschuß besteht aus einem Rathsmitgliede und mehreren Deputirten der Bürgerschaft.

---

1) Entwurf zur Armen-Ordnung für die Stadt Rostock. Rostock, bei Müller, 1803.

2, 3) Ebendaselbst, §. 1, 2, 3.

4) Etat der Stadt Rostock. Rostock 1833. S. 13. u. f.

5) Ebendaselbst.

Die 3 Raths=Mitglieder des Armen=Collegii besorgen die Direction der ganzen Anstalt, der Vorsitz wechselt jährlich unter ihnen. Die übrigen eximirten und bürgerlichen Deputirten erwägen mit der Direction sämmtliche Angelegenheiten, machen nützliche Vorschläge und geben bei jeder vorkommenden Abstimmung ihr Votum ab. Sämmtliche Mitglieder leisten ihre Bemühungen unentgeltlich, die räthlichen 6 Jahre, die Deputirten 4 Jahre nacheinander.

§. 543.

Beschäftigung des Armen=Collegiums.[1])

Die Beschäftigung des Armen=Collegiums besteht in der Aufsicht über die Festhaltung aller gemachten Anordnungen, in Bestimmung der Vorschläge zu nöthig erachteten Veränderungen und neuen Einrichtungen, in näherer Untersuchung der Umstände der Armen und ihrer Gesundheits=Beschaffenheit, in genauer Beobachtung der zweckmäßigen Vertheilung der Beihülfe in jeder Klasse der Hülfsbedürftigen, Festsetzung der jedem Armen zu ertheilenden Hülfe, in der Oberaufsicht über die Verwaltungs=Ausschüsse, in Erwägung der von den Ausschüssen dem Collegio gemachten Berichte und Anzeigen, in Beschließung über dieselben und in Revision und Quitirung der von den Administranten geführten Rechnungen. Das Armen=Collegium als solches steht unter dem Magistrat.

§. 544.

Beschäftigung der Verwaltungs=Ausschüsse.[2])

Die 5 Verwaltungs=Ausschüsse haben folgende Bestimmung: der erste besorgt die Einnahme, der zweite versorgt die Kranken, der dritte die armen Kinder, der vierte die übrigen städtischen Armen, welche zur Arbeit fähig sind, fremde Handwerksbursche und andere fremde Arme, inglei=

1, 2) Entw. z. A.=Ordn. §. 5, 7.

chen solche Personen, die gegen festgesetzte Bezahlung einige Materialien des Institutes zu verarbeiten wünschen im Werkhause oder in den eigenen Wohnungen, der fünfte sorgt für Anschaffung aller Materialien und ihre Aufbewahrung, beaufsichtigt die gefertigten Waaren, deren Absatz und gesammte Gebäude.

Dadurch, daß in jedem Verwaltungs-Ausschusse drei Mitglieder des Armen-Collegiums sich befinden, wird in den sonst getrennten verschiedenen Verwaltungen eine zweckmäßige Verbindung des Ganzen erhalten.

§. 545.

Direction in den Versammlungen rc.[1])

In jedem Verwaltungs-Ausschuß hat der darin erwählte Rathsherr den Vorsitz und Vortrag, indem er in den Versammlungen alle Gegenstände zur Deliberation bringt und zuerst sein Votum abgiebt, die Pluralität macht den Schluß, er verfügt dessen Ausführung, macht auch mündliche oder schriftliche Berichte an das Armen-Collegium.

Sämmtliche Mitglieder sind pflichtig, ihre Bemühungen unentgeltlich zu leisten; auch werden alle in Armensachen ergehende Beschlüsse und Decrete unentgeltlich expedirt und insinuirt.

§. 546.

Quellen, woraus die Mittel zur Armen-Versorgung geschöpft werden.[2])

Es sind mit der Armen-Anstalt alle milde Stiftungen zur Erhaltung rc. einiger hülfsbedürftigen Personen, wo es möglich war, in Verbindung gebracht, als: die frühere Armen-Ordnung, das Waisenhaus, das Krankenhaus, die Sct. Gertruden-Spende, die Jacobitische, die Marianische Armen-Spende u. s. w.; diejenigen Gotteshäuser und pia corpora aber, welche nur gewisse Gaben und Almosen zur

1, 2) Entwurf zur Armen-Ordn. §. 6, 7.

Unterstützung der Nothleidenden austheilen, geben den Belauf derselben statt an die früheren Empfänger an das Armen-Collegium zu ewigen Zeiten ab. Als fernere Quellen dienen die Aufkünfte aus den Becken vor den Kirchthüren, Armenblöcken mit Inschriften vor den Thüren und am Strande, aus Armenbüchsen in den Raths- und Gerichtsstuben und an andern öffentlichen Orten; ferner Geschenke, Vermächtnisse, Strafgelder, Erbschaften von gestorbenen Armen, Aufkünfte aus der Armen-Arbeits-Anstalt rc.

Die Beiträge der Stadt-Einwohner zur Armen-Casse sind theils gezwungen, theils freiwillig. Eine eigene Deputation zur Schätzung der Armen-Beiträge bestimmt die gezwungenen Beiträge. Die freiwillig für beständig gezeichneten Beiträge betrugen im Jahre 1830 über 10,000 Rℳ. Was außerdem noch durch Privatwohlthätigkeit an Leidende in einzelnen Bedürfniß-Gegenständen gegeben ist, beträgt im Durchschnitt mindestens das Fünffache. Die Zahl der Armen wächst mit Zunahme der Beiträge leider alljährlich, nach neuerer Revision werden alle Beiträge wohl um $^1/_4$ erhöhet werden müssen.

§. 547.

Personen, welchen das Armen-Institut Hülfe leistet. 1)

Das Armen-Institut soll alle unentbehrliche Unterhaltung und Beihülfe leisten:

1) armen Kranken und denen, die zu jedem Erwerb und zu jeder Arbeit unfähig sind,
2) armen Kindern,
3) Armen, die zwar etwas, aber nicht ihre ganze Nothdurft verdienen können,
4) Personen, die durch einstweiligen Mangel an Erwerb der Hülfe bedürfen und
5) gewissermaßen armen Fremden und Reisenden.

1) Entwurf zur Armen-Ordnung, §. 18.

§. 548.

Art und Weise, wie die Hülfe am besten geleistet wird. [1])

Die Meldung der Armen, Bestimmung der zu leistenden Hülfe, Receptionsscheine, Erhöhung oder Abminderung der Unterstützung, eventuelle Restitution derselben, Unterbringung der Waisen und anderer Kinder, Unterhaltung und Bekleidung, Art des Unterrichts, Controle deshalb, Sorge für einen Dienst rc. nach dem 15ten Jahre, Sorge für Arbeit bei arbeitsfähigen Armen, reisenden Gesellen rc. (Siehe den Entwurf zur Armen-Ordnung der Stadt Rostock, 4. Abschnitt, §. 19 bis 29.)

§. 549.

Aufnahme der Kranken ins Krankenhaus. [2])

Den Statuten der Rostocker Armen-Ordnung zufolge [3]) werden diejenigen recipirten und erkrankten Armen des dortigen Armen-Institutes, deren Verhältnisse eine Aufnahme in das dortige Krankenhaus nothwendig oder nur vorzüglich empfehlbar machen, in dasselbe aufgenommen, curiret und verpfleget. [4]) (Siehe oben: »Das Krankenhaus der Armen-Anstalt zu Rostock« S. 233. §. 205.)

§. 550.

Kranke, die in ihren Wohnungen bleiben.

Diejenigen übrigen recipirten Kranken, welche nicht im Krankenhause aufgenommen sind, oder solche Bürger und Eingeborne, die während der Dauer ihrer Krankheit auf freie Cur, Arzneien rc. Anspruch machen, werden in ihren eignen Wohnungen gelassen, oder bei anderen Leuten hingegeben und hier ärztlich behandelt. [5])

1) Entwurf zur Armen-Ordn., §. 19—29.
2) Ebendaselbst.
3) Ebendaselbst, §. 20, 21.
4) Siehe oben S. 222, §. 205 u. f.
5) Mittheilung des Armen-Arztes an den Verf.

§. 551.

Behandlung der Kranken in der Poliklinik und von dem Armenarzte.

Seit Errichtung des poliklinischen Institutes der Universität sind dem Director desselben, einer getroffenen Vereinbarung gemäß, die sämmtlichen Kranken des Armen-Instituts der Altstadt, aus den Gemeinden Sct. Nicolai und Sct. Petri, nebst den betreffenden Vorstädten vom Armen-Collegium zur ärztlichen inneren Behandlung übergeben.[1]) Ein besonders beim Armen-Institute angestellter Arzt und Wundarzt besorgen die übrigen inneren und äußeren Kranken des Institutes und Krankenhauses.[2]) (S. oben S. 233, §. 205.)

§. 552.

Erkrankte Dienstleute.

Erkranken Dienstleute anhaltend, so tritt nach verstrichener 14tägiger Krankenzeit die Armen-Anstalt oder das Gericht zu, läßt die Cur und Verpflegung, nach Unterbringung der Kranken ins Armen-Krankenhaus, entweder selbst besorgen, wenn sie keine Angehörige im Orte haben, oder hält auch die Verpflichteten dazu an. Dasselbe tritt auch sofort ein, wenn ein Dienender an venerischen oder krätzigen Uebeln leidet; die Dienstherrschaft kann die ungesäumte Abnahme eines solchen Erkrankten verlangen.[3])

§. 553.

Beachtung der Kranken und Unterstützung.

Zwei Vorsteher der Armen-Anstalt sehen vorzüglich dahin, daß der Kranke vom Arzte oder Wundarzte in seiner

---

1) Siehe oben diese Schrift Seite 94, §. 71 — 76 b.

2) Entwurf zur Armen-Ordn. a. a. O., §. 20, 21.

3) Verordnung des Magistrats zu Rostock wegen Annahme und Entlassung der Dienstleute 2c., Rostock bei Behm; bekannt gemacht am 26. März 1824. §. 10.

Wohnung gehörig besucht, mit Arzneien versehen werde, davon den vorgeschriebenen Gebrauch mache, die nöthige Pflege und Wartung genieße, und die unentbehrliche Geld-Unterstützung, auch in Nothfällen aus dem Armen-Magazine Holz, Kleidungsstücke, Leibwäsche, Betten, Lebensmittel, zubereitete Speisen ꝛc., wie wohl alles mit größter Kosten-Ersparung erhalte.

§. 554.

Besuch der Vorsteher und des zweiten Ausschusses bei den Kranken.

Alle Stadt-Armen-Kranken werden von ihrem administrirenden Districts-Vorsteher wenigstens alle 14 Tage und von dem zweiten Armen-Versorgungs-Ausschusse quartaliter einmal besucht; es werden bei ihnen alle dienliche Erkundigungen, so wie im Krankenhause angestellt. (Siehe oben Seite 237, §. 214.)

§. 555.

Aerztliche Besuche, Anzeige neuer Kranken, Verordnung einheimischer wohlfeiler Arzneien.

Die ärztlichen Besuche bei den Armen-Kranken werden so oft erneuert, wie der Krankheitszustand es erfordert. (Siehe oben Seite 95, §. 72.) Die Anzeige von dem Erkranktsein noch nicht recipirter Armen macht der jedesmalige Director dem Arzte schriftlich. Die ärztliche Behandlung berücksichtiget beim Verordnen von Arzneien da, wo es thunlich ist, die wohlfeileren einheimischen Mittel. (Siehe oben Seite 235, §. 208 und S. 96, §. 73.)

§. 556.

Zahl der sämmtlichen, jährlich behandelten armen Kranken.

In der Stadt werden durchschnittlich über 300 Kranke

in der Poliklinik und vom Armen-Arzte behandelt. (Siehe oben Seite 98, §. 75.)

§. 557.

Beerdigungskosten und Beerdigungsplatz.

Stirbt ein recipirter Kranker, der nicht so viel hinterläßt, daß er davon beerdigt werden kann, auch nicht in einer Leichengesellschaft ist, so werden solche Kosten, ohne welche die Leiche nicht in die Erde kommen kann, als: die Bretter zum Sarge, Grabelohn rc. aus der Armen-Casse bezahlt. Die Leichen werden sämmtlich an der Südseite des neuen Kirchhofes auf einer mit Gräben, Hecken und Barrieren umgebenen besonderen Abtheilung desselben beerdigt.

Armen-Ordnung und Krankheitspflege der Armen in Wismar.[1])

(S. oben Seite 239.)

558.

Zweck der Anstalt.

Die allgemeinen Grundsätze der Wismarschen Armen-Ordnung gehen dahin, daß die Pflicht der Commüne zur Unterstützung ihr angehöriger und hülfsbedürftig gewordener Personen erst dann eintritt, wenn sich keine andere Personen finden, die zur Alimentation dieser Hülfsbedürftigen verpflichtet sind; nur die gegenwärtige Unterhaltung derselben ist Aufgabe der Commüne. Jeder, der ohne öffentliche Unterstützung nicht existiren kann, hört auf, ein selbstständiger Staatsbürger zu sein und kommt unter die unmittelbare Gewalt der Armenbehörde. Diese Gewalt äußert sich besonders dahin, daß die Behörde die Kräfte der Armen auf eine angemessene Art zum Vortheil der Commüne benutzen kann.

---

1) Gesetzliche Armen-Ordnung der Stadt Wismar. Wismar, 1827. In 92 Paragraphen.

Die von der Commüne zu leistende Unterstützung beschränkt sich auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, Obdach, Kleidung und angemessene Nahrung, bei Krankheiten der Armen auf ärztliche Hülfe und Arzneimittel. Ueber Art und Weise, so wie das Maß der Unterstützung, steht allein der Behörde die Entscheidung zu.

Hülflose Kinder erhalten paßlichen Unterricht und gute Erziehung.

§. 559.

Verwaltung des Armenwesens und Armenbehörde.

Zur Verwaltung des Armenwesens ist das Armen-Collegium bestellt, und besteht solches aus einem Bürgermeister als Director, drei Rathsherren als Inspectoren, einer nach den Umständen festzusetzenden Zahl von Armenpflegern, den Provisoren des Arbeitshauses und des Krankenhauses und dem Rechnungsführer.

Director und Inspectoren bestellt der Magistrat, die anderen Mitglieder ernennt das Directorium aus der Zahl tüchtiger Bürger, wovon dem Rathe aber Anzeige gemacht wird.

§. 560.

Director, dessen Geschäfte.

Dem Director steht die obere Leitung des Armenwesens, der Armen-Polizei und der mit der Armenanstalt verbundenen Institute, als des Arbeitshauses und des Krankenhauses, zu. Er beruft die Versammlungen, dirigirt in denselben, bestimmt über die Aufnahme ins Arbeits- und Krankenhaus, so wie über die Ertheilung von Unterstützungen, und unter seiner Verwaltung steht die Casse der Armen-Anstalt.

§. 561.

Inspectoren.

Die Inspectoren unterstützen den Director in der Leitung, sie beaufsichtigen die Pfleglinge und controliren das Verfahren der Armenpfleger. Die Stadt ist zu diesem Zwecke nach den 3 Kirchspielen unter sie vertheilt. Die ihnen vom Director übertragene Verwaltung einzelner Gegenstände des Armenwesens müssen sie übernehmen.

§. 562.

Armenpfleger.

Das Geschäft der Armenpfleger besteht in der Fürsorge für einzelne Arme, Vertheilung der ihnen bewilligten Unterstützung; zunächst sind die Hülfsbedürftigen an sie verwiesen. Der Pfleger Pflicht ist es, sich genau von den Umständen der Armen zu unterrichten, über ihr sittliches Betragen sowohl, als über ihre Bedürfnisse zu wachen und ihr ehrenvolles Amt so zu verwalten, daß die öffentliche Mildthätigkeit nach Verdienst und Bedürfniß und zum wahren Nutzen der Armen sowohl, wie des Gemeinwesens geleitet werde.

Für die einzelnen Armenpfleger sind die Kirchspiele in 12 kleinere Bezirke abgetheilt, die vom Armen-Collegio nach Umständen verändert werden können.

Am Schlusse jedes Monats reichen die Pfleger die Rechnungen über im Laufe desselben vertheilte Unterstützungssummen beim Inspector ihres Kirchspiels ein, der sie revidirt und demnächst dem Director übergiebt.

§. 563.

Monatliche Conferenzen.

Der Director beruft nach Beendigung jedes Monats das Armen-Collegium zu einer allgemeinen Versammlung, worin sämmtliche Mitglieder erscheinen müssen und alle

allgemein wichtige Angelegenheiten der Armen-Anstalt besprochen und entschieden werden.

§. 564.
Verfahren bei der Aufnahme neuer Pfleglinge in die Armen-Anstalt.

Alle Anträge auf Unterstützung aus der Armen-Casse müssen beim Directorio angebracht werden; unbegründete zeigt der Director zurück, über hinlänglich motivirte nimmt er eine Registratur auf, sendet solche mit dem Auftrage an den Inspector des Kirchspiels, im Verein mit dem Armenpfleger die Umstände des Supplicanten zu prüfen. Der darüber unter der Registratur abzustattende schriftliche Bericht muß sich über dessen Zustand, die Hülfsbedürftigkeit und die Art der Hülfe, über Namen, Alter, Krankheit, Arbeitsfähigkeit, Größe der zu verabreichenden Unterstützung, ob er sich zur Aufnahme ins Arbeitshaus eignet, ob er noch etwas besitzt oder zu erwarten hat, aussprechen. In eiligen Sachen erläßt das Directorium sofortige Verfügungen, bei Zweifeln trägt der Director die Sache der monatlichen Versammlung des Armen-Collegiums, oder kann sie nicht so lange verschoben werden, der Versammlung der Inspectoren und Armenpfleger vor, wo sodann Beschlüsse gefaßt oder weitere Untersuchung angeordnet wird.

§. 565.
Armen-Arzt, dessen Hülfe und Arzneimittel.[1])

Der Armen-Arzt wird vom Armen-Collegium bestellt und honorirt; er leistet nicht allein allen Armen des Institutes in ihren Wohnungen, sondern auch denen im Arbeits- und Krankenhause Hülfe in Krankheiten, und verschreibt die möglichst nach der Armen-Pharmacopoe einzurichtenden Re-

---

1) Zu vergleichen: das Stadt-Armen-Krankenhaus zu Wismar oben Seite 239, §. 215 u. f.

zepte auf Kosten der Armen-Anstalt in einer der Stadt-Apotheken, welche die Arznei-Lieferung für das laufende halbe Jahr hat. Die Apotheker-Rechnungen werden auf Verlangen vom Stadt-Physicus monirt und mit 30 pro Cent Rabatt von der Armen-Casse berichtigt.

Aerztliche Hülfe und Arzneimittel für Personen, welche nicht regelmäßige Unterstützung von der Armen-Anstalt erhalten, werden vom Directorium bewilligt, wenn der Kranke eine Bescheinigung des Bezirks-Armenpflegers darüber beibringt, daß er die Kosten der ärztlichen Behandlung nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann.

§. 566.

Fonds der Armen-Anstalt.

Die Armen-Casse hat folgende Einflüsse: den Ertrag der Armen-Collecte, Beiträge milder Stiftungen, nahe an 300 Rthl. N²/₃.; milde Gaben und Vermächtnisse, die Aufkünfte aus dem Nachlasse der Pfleglinge der Armen-Anstalt und dasjenige, was die Armen-Anstalt als Ersatz für geleistete Unterstützung von solchen Pfleglingen erhält; die Abgabe von Schiffen, welche auf der Accise-Kammer erhoben wird; den Ertrag der Arbeit im Arbeitshause.

§. 567.

Armen-Ordnungen und Krankheitspflege in den übrigen Städten und Flecken des Landes.[1])

Die mehrsten oder fast sämmtliche Städte und Flecken des Landes haben ihre eigenen, nach örtlichen Verhältnissen entworfenen, jedoch wesentlich auf die Patent-Verordnung wegen Versorgung der Armen vom 21. Julius 1821 ba-

1) Schwaan, Bützow, Plau, Waren, Röbel, Goldberg, Güstrow, Sternberg, Kröpelin, Crivitz, Grabow, Ludwigslust rc.

sirten und von der Landes-Regierung bestätigten Armen-Ordnungen, deren Hauptzweck, wie in den größeren Städten, dahin geht: Armen zu helfen, Bettelei aufzuheben und die Quellen der Armuth zu verstopfen. Ueberall wachen die Armen-Anstalten daselbst namentlich auch für Pflege der Armen in Krankheiten durch ärztliche Hülfe, freie Arzneien ꝛc. Manche dieser Orte, z. B. Güstrow, Grabow, Ludwigslust, haben ihre eigenen Stadt-Krankenhäuser [1]), woselbst, unter bestimmten Verhältnissen, arme Kranke des In- und Auslandes verpflegt und ärztlich behandelt werden.

§. 568.

Mitwirkung der Prediger zur Krankenpflege.

Die Prediger, sowohl in den Städten als besonders auf dem Lande, sollen sowohl öffentlich als privatim zur Gesundheitspflege und zum Gebrauch eines Arztes und der Arzneien in Krankheiten ermahnen und vor muthwilliger Versäumung zweckmäßiger Hülfe warnen. Nöthigenfalls sollen sie einen Bericht von der Krankheit machen und denselben an den nächsten Arzt senden. [2]) Des Curirens selbst sollen sie sich aber enthalten. [2])

Von der Sorge zur Verhütung und Abwendung epidemischer und ansteckender Krankheiten.

§. 569.

Verhalten der Obrigkeiten, der Medicinal-Personen und Gensd'armerie bei ansteckenden Krankheiten überhaupt. [3])

Sämmtlichen Obrigkeiten des Landes ist ernstlich be-

1) Siehe die Beschreibung derselben, Seite 245, 250, 247 d. S.

2) M. O. vom 30. März 1683. — Masius Ges.-Sammlung, 1811, S. 4. — Spalding, S. 465, 463. — Revid. Kirchen-Ordnung. — Siggelkow a. a. O. §. 166. — Rötger, S. 1111, Th. 1. — Masius Hdb., S. 112.

3) Masius Handbuch, S. 113. — R. Verord. vom 17. Decbr. 1830, offic. Wochenblatt Nr. 2, 1831.

fohlen, bei sich äußernden ansteckenden oder deshalb nur verdächtigen epidemischen Krankheiten den Kreis-Physicus sofort die Anzeige davon zu machen [1]) (wozu auch alle Medicinal-Personen verpflichtet sind, siehe oben Seite 24, 37, Seite 45, §. 37), und bei jeder solchen Krankheit, die sich unter ihrer Gerichtsbarkeit äußert, nicht allein einem zuverlässigen Arzte die Behandlung aufzutragen, sondern auch zur Verhütung der weiteren Verbreitung des Uebels alle mögliche Vorkehr zu treffen. [2])

Die Beamten aber sind besonders noch verpflichtet, die Pächter und Schulzen anzuhalten, daß sie bei ansteckenden und weiter sich ausbreitenden gefährlich werdenden Krankheiten der ihnen untergeordneten Hauswirthe, Einlieger oder Dienstboten selbige sofort an einen Arzt verweisen, wie auch zur sorgfältigen Befolgung dessen medicinischer und diätetischer Vorschriften, bei Vermeidung der sie sonst treffenden Verantwortung für alle aus der erweislichen Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen, hin- und anweisen, und dem Amte zur schleunigen Veranstaltung medicinalordnungsmäßiger Vorkehr ungesäumt bei gleicher Verantwortung Anzeige machen. [3])

Auch die Gensd'armerie ist verpflichtet, sobald sich ansteckende Krankheiten irgendwo zeigen, dem Kreis-Polizei-Meister und der nächsten Behörde davon Anzeige zu machen. [4])

Die Vorschriften der allerhöchsten Verordnungen vom 23. Julius 1813 und 20. Junius 1816 wegen der gegen die Verbreitung venerischer Krankheiten zu gebrauchenden

---

1) Neue Medicinal-Ordn. v. 1830, Cap. 2, §. 4, Cap. 3, §. 4, Cap. 4, §. 4. — Reg.-Verordnung vom 9. Junius 1788. — Schröder a. a. O. II. 2, Seite 369. — Rötger a. a. O. Seite 465, 559. — Reg.-Verordnung vom 15. Februar 1772. — Masius Medicinalgesetze, 1811, Seite 28. — Spalding, Seite 466.

2) Ebendaselbst.

3) Rötger a. a. O. Seite 465, 1876. — Reg.-Verordn. vom 31. October 1806. — von Both III, Seite 83.

4) Gensd'armerie. — von Both, Band 2, Tit. 1, Art. 37, Seite 124.

Vorsichtsmaßregeln [1]) sind auf alle ansteckende Krankheiten erweitert, dergestalt, daß nach näherer Anleitung der Bestimmungen in den §§. 6 sub d, 6 und 13 der Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821 wegen Versorgung der Armen die an einer hitzigen ansteckenden Krankheit leidenden Personen nicht in ihre Heimath transportiret werden dürfen, wenn die Krankheit dort noch nicht ausgebrochen ist. Es sollen alle polizeiliche Behörden, insbesondere die Amts-, Guts- und Stadt-Obrigkeiten befehligt sein, sich nach solcher Verordnung in vorkommenden Fällen allemal genau zu richten. [2]) (S. oben.)

Die Einkleidung einer Leiche kann bei herrschenden pestartigen Krankheiten gänzlich untersagt werden. [3])

Die Beerdigung der an faulen und hitzigen epidemischen Fiebern Verstorbenen an den Orten, wo solche Fieber herrschen und so lange solche daselbst fortdauern, soll ohne allerhöchste Special-Dispensation höchstens am dritten Tage nach erlangter ungezweifelten Gewißheit ihres Todes geschehen, und zwar ohne Ausstellung, Gesang, Gefolge und ohne Trauergelag, Abends in der Stille. [4])

§. 570.

Verbot des Einbringens alter Kleidungsstücke.

Rostock. Alles Einbringen alter Kleidungsstücke, Wäsche, Betten und Lumpen, sowohl zu Wasser als zu Lande, ohne obrigkeitliche Bescheinigung ihrer Unverdächtigkeit, ist zur Verhütung der Einbringung ansteckender Krankheits-

---

1) R. V. vom 21. Julius 1821. — von Both 1, Seite 392. — Rötger l. c., Band 2, Seite 2183.

2) R. V. vom 17. December 1830. offic. Wochenblatt Nr. 2, 1831.

3) R. V. vom 17. März 1816, offic. Wochenblatt Nr. 23, 1816.

4) Verordnung vom 23. März 1772. — Rötger, Seite 162. — Reg. vom 19. September 1811. — von Both II., Seite 370. — Rötger, Seite 1807. — Offic. Wochenblatt Nr. 32, 1818.

stoffe, namentlich des gelben Fiebers, bei dem Nachtheile der größten Verantwortlichkeit und der Vermeidung der nachdrücklichsten Strafe verboten.[1]) Nach einem verdächtigen und inficirten Orte soll Niemand, bei schwerer Strafe, weder Waaren noch Güter oder Menschen bringen, und weder in Warnemünde noch Rostock absetzen.[2])

§. 571.

Verhalten beim Verdachte der Pest-Einschleppung.

Zur Verhütung derselben sollen die Anwohner der Seeküste keinem unbekannten Schiffe die Landung gestatten, vielmehr solches nöthigen Falls mit Gewalt abtreiben, im Falle aber die Landung dennoch — vielleicht heimlich und bei Nachtzeit — erfolgen sollte, alle Communication mit solchen Schiffen durch Gestellung hinlänglicher Mannschaft aufs strengste hemmen, allemal aber durch reitende Boten sofort davon zur Regierung berichten.[3]) Es sollen keine Schiffe desfalls in den Häfen und Anfurten des Landes zugelassen werden, welche nicht mit den gehörigen Gesundheitspässen und resp. Quarantaine-Pässen, besonders wenn sie aus der Nordsee kommen, mit dergleichen dänischen Pässen versehen sind.[4])

§. 572.

Verhalten beim Verdachte des gelben Fiebers.

Die Obrigkeiten an den Seeküsten sollen gegen etwanige Landung mit dem gelben Fieber behafteter Schiffe, die

---

1) Verordnung vom 11. Mai 1805. — Rostocker Nachrichten 1805, Stück 20. — Masius Handbuch, Seite 114.

2) Verordnung für Rostock vom 24. August 1710. — Schröder's Rep., Seite 395.

3) Verordnung vom 20. Decemb. 1817, offic. Wochenblatt Nr. 2, 1818. — von Both 1, Seite 439.

4) Verordnung vom 26. Januar 1818, offic. Wochenblatt Nr. 6, 1818. — von Both 1, Seite 440.

vielleicht der Quarantaine im Sunde entschlüpft sein könnten, auf ihrer Hut zu sein und den etwanigen Landungsversuchen der Mannschaft, ehe und bevor ihr Gesundheitszustand untersucht und unverdächtig befunden worden, auf alle Fälle sich widersetzen und sofort an die Landes-Regierung berichten. [1]) Geschiehet die Landung dennoch, so haben die Obrigkeiten sofort alle Verbindung mit den verdächtigen Leuten gemessen zu untersagen, so wie in einem Strandungsfalle zwar den Leuten eines mit glaubwürdigen Gesundheitspässen nicht versehenen Schiffes die Hülfe, welche die Menschlichkeit erfordert, mit gehöriger Behutsamkeit angedeihen und ihnen einen entfernten Ort zur Haltung ihrer Quarantaine anweisen zu lassen, übrigens jedoch allen Umgang mit ihnen und jede Berührung ihrer Effecten sorgfältig zu vermeiden. [2])

§. 473.

Verhalten beim ansteckenden Nervenfieber.

Alle Obrigkeiten und Behörden sollen ihres Orts ihre ganze Aufmerksamkeit gegen die Entstehung und weitere Verbreitung der ansteckenden Nervenfieber richten, mithin sofort nicht nur zweckmäßige polizeiliche Vorkehrungen treffen, sondern auch den Einwohnern bei Zeiten mit Nachweisung geschickter ärztlicher Hülfe und Pflege an die Hand gehen.

Vorzüglich werden alle Quartier-Aemter und sonstige das Einquartirungswesen besorgenden Behörden ernstlich erinnert, keine irgend bedenkliche Kranken von fremdem Militair in Privathäusern unterzubringen, sondern solche möglichst in leeren und abgelegenen Wohnungen verpflegen zu lassen. [3])

---

1) Reg.-Verordnung vom 26. Januar 1801. — Schröder II. 2, Seite 377, 78. — Reg.-Verordnung vom 16. December 1803 und

2) 28. September 1804. — Schröder II. 2, Seite 383. — von Both II, Seite 85. — Masius Medicinal-Gesetze, 1811, Seite 48, 52. — Reg. Verordnung vom 14. Octob. 1813, offic. Wochenblatt Nr. 44, 1813, und Nr. 33, 1819. — Verordnung vom 18. November 1819.

3) Reg.-Verordnung vom 14. December 1813, offic. Wochenbl. Nr. 50, 1818.

§. 574.

Verfahren bei Ruhr-Epidemieen.

Die Großherzogl. Beamten sollen es bei einreißenden Ruhr-Epidemieen an aller Sorgfalt zur möglichsten Abwendung weiterer Verbreitung dieser gefährlichen Krankheit, so wie an gehöriger Wachsamkeit, daß den Kranken durch die bestellten Kreis-Physici die nöthige ärztliche Hülfe angedeihe, nicht ermangeln lassen, und sollen sie desfalls von Zeit zu Zeit an die Großherzogl. Kammer berichten. [1])

Die Kreisphysiker sollen in den Gegenden, wo die Ruhr-Epidemie sich zeigt, gehörige Vorkehr, sowohl zur Hülfsleistung der Kranken, als auch zur möglichen Abwehrung der weiteren Verbreitung der Krankheit, treffen und von dem Stande der Epidemie, so wie von den getroffenen Vorkehrungen, von 8 zu 8 Tagen an die Landes-Regierung berichten. [2])

§. 575.

Notificatorium der Großherzoglichen Regierung [3]), die Behandlung und das Verhalten der Ruhrkranken, die nicht sogleich die Hülfe eines Arztes haben können, betreffend.

Die Ruhr erscheint oft ohne Vorboten und äußert sich durch heftigen Durchfall mit schneidenden Schmerzen in der Gegend des Magens und Nabels, die sich durch den ganzen Unterleib erstrecken, und durch den der Ruhr eigenthümlichen,

---

1) Kammer-Verordnung vom 24. August 1811.

2) von Voth II, Seite 369. — Rötger, Seite 1111. — Reg.-Verordnung an die Kreis-Physici vom 19. August 1811. — Masius, Nachtrag in dessen Medicinalgesetzen, 1811.

3) Ebendaselbst vom 26. August 1811. — von Voth II, Seite 369, 870. — Wegen Beerdigung der in Ruhr-Krankheiten Gestorbenen gilt dieselbe Verordnung, wie bei Epidemieen. Offic. Wochenblatt, September 1811, erneuert in Nr. 32, 1818 des offic. Wochenblatts.

höchst schmerzhaften Stuhlgang. Die Zahl der Stuhlgänge ist innerhalb 24 Stunden oft 50 bis 100 und darüber, die Ausleerungen selbst sind unbedeutend, im Anfange der Krankheit ohne besonderen Geruch, bei Zunahme sehr übelriechend; die Farbe derselben ist weißlich (weiße Ruhr) oder gelblich, grünlich, mit Blut vermischt oder blutig; die Consistenz schleimigt, gallertartig, wässerigt. Die Zunge ist zuweilen sehr, oft mit wenig Schleim, zuweilen gar nicht belegt; der Geschmack zuweilen bitter; im Anfange der Krankheit und oft auch im Fortgange derselben treten Uebelkeiten und Neigung zum Erbrechen, selten Schwindel, Kopfschmerzen, Beklemmungen der Brust, Ohnmachten und sonstige Nervenzufälle ein.

Die Oberfläche des Körpers hat die gewöhnliche Wärme, die Haut ist aber gemeinhin trocken und wird erst im Verlaufe oder bei Abnahme der Krankheit feucht.

Nicht immer verbinden sich mit diesen Erscheinungen Fieber, oft aber erscheint es im Fortgange der Krankheit, ist mehr oder weniger heftig und verschieden nach der Constitution der Kranken.

Die Krankheit dauert von 2 bis 9 und 21 Tagen, ist, wenn zeitig bei geschickten Aerzten Hülfe gesucht wird und bei gehörigem Verhalten, selten gefährlich, tödtend aber, wenn die Hülfe Tage lang verzögert wird.

Die anhaltende Hitze des Sommers vermehrt die Thätigkeit der Hautgefäße, verändert die Mischung der Säfte, vornämlich der Ausdünstungs-Materie und der Galle, erzeugt reizendere scharfe Theile, zieht eine Menge dieser, vorzüglich galligter, nicht nach der Haut gehörenden Theilchen nach der Haut und bringt sie zur Ausdünstung, entzieht aber zugleich dem Darmkanale einen Theil seiner Kräfte und giebt ihm durch die Schwäche eine Krankheits-Anlage und besondere Reizempfänglichkeit.

Wird die verstärkt gewordene Ausdünstung scharf gewordener Theilchen durch die Haut durch naßkalte Tage oder Abende (die in sumpfigen Gegenden wegen der durch die Tageshitze der Luft mitgetheilten unreinen Dünste noch gefährlicher werden) plötzlich unterdrückt, so wirft die scharfe Ausdünstungs-Materie sich auf den geschwächten Darmkanal und reizt diesen zu krampfigt heftiger Gegenwirkung. Gleiche Wirkung auf den Darmkanal kann der Genuß unreifen, selbst der zu häufige Genuß reifen Obstes, wenn nicht durch geistige Getränke die Verdauungskräfte unterstützt werden, auch das reichliche Trinken schlecht gegohrener Getränke und des kalten Wassers bei erhitztem Körper äußern.

So entsteht die Ruhr und so entstand sie schon früh im Sommer 1811, da alle genannte Ursachen so mächtig auf den überdies durch das von den Zeitumständen herbeigeführte Elend am Geiste und Leibe geschwächten arbeitenden Theil der Einwohner wirkten, bei diesem und bei den jenen schädlichen Einflüssen ebenfalls unterworfenen Soldaten, ohne Ansteckungsstoff, der im Anfange der Krankheit nicht anzunehmen zu sein schien.

Wer sich vor jenen schädlichen Einflüssen, die die Ruhr veranlassen, bewahren, durch mäßigen Genuß des Weins und geistiger Getränke die Verdauung befördern und den Ausdünstungen und dem Geruche der Ausleerungen bei zunehmender Krankheit entziehen kann, wird dieser Krankheit, für die es keine Arznei zur Vorbauung giebt, nicht ausgesetzt sein, und die von derselben Angegriffenen und Genesenden werden sich dadurch vor Rückfällen sichern.

Die Cur der Krankheit, deren Character (in der Epidemie 1811) als gallicht-rheumatisch und nicht bösartig auftrat, kann nur durch Aerzte geleitet werden. Den höchst seltenen Fall einer bestimmten Vollblütigkeit ausgenommen, ist der Gebrauch der Brechwurzel, aber keines reizenden Brechmittels, zu 20 Gran alle halbe Stunde bis zur 8maligen

Wirkung bei Erwachsenen, zu 10 Gran eben so fortgesetzt bei halb Erwachsenen und zu 3 bis 6 Gran bei kleinen Kindern, den Erfolg der Cur sowohl durch die Ausleerung und Erschütterung, als vornehmlich durch die Erregung eines wohlthätigen, mäßig zu unterhaltenden Schweißes so glücklich vorbereiten, daß, wenn sie die entschiedenste Ruhr in ihren beschwerlichsten Zufällen, wie doch oft geschieht, nicht sofort hemmt, es dennoch nur bei wirklich vorhandener Anhäufung von Unreinigkeiten eines vom Arzte zu verordnenden Abführungsmittels, ohne reizende Zusätze, vielmehr mit besänftigenden Mitteln verbunden, demnächst nur dieses zur baldigen Herstellung — wenn nicht hinzukommende Fieber eine besondere Beachtung erfordern — bedürfen wird.

Jede sonstige Cur durch Ader lassen, durch Anwendung der Jalappe, Rhabarber, abführender Salze, hitziger Tropfen und des Branntweins wird, so wie der Genuß der Fleischspeisen, Fleischsuppen, der Mehlspeisen, aller Milchspeisen, verderbend — dahingegen sorgfältige Bedeckung des Körpers, und beim Aufstehen aus dem Bette auch der Füße, Vermeidung der kalten und Zug-Luft, und des Trinkens wässerigter Abkochungen von Grützen und Reis zur Beförderung der Cur wirken.

Eier- und Hunde-Pflaumen, die nach ärztlicher Behauptung besonders zur Ruhr beitragen, sollen in den Domainen gänzlich ausgerottet, auch nicht in die Städte zum Verkaufe gebracht, sondern sofort confiscirt und ins Wasser geworfen werden. [1])

§. 576.

Verordnung wegen der Krätze.

Allen Grenz-Obrigkeiten und Behörden des Landes ist anbefohlen, die aus andern Ländern ankommenden, mit der Krätze angesteckten Handwerksburschen, wegen der in den

1) Verordnung vom 24. Sept. 1781. — Schröder II, 2. S. 352. — Rötger, S. 1576, 1806.

benachbarten Staaten statt findenden polizeilichen Verfügungen, nicht über die Grenze zu lassen, sondern sofort zurück zu weisen. [1])

Mit der Krätze oder anderen temporairen Krankheiten behaftete Personen sollen erst dann ins Land-Arbeitshaus eingeliefert werden, wenn die Orts-Behörde, welcher sie angehören, zuvor für ihre Heilung und Wiederherstellung gesorgt haben. [2])

Dienstleute mit Krätze siehe oben Armen-Krankenpflege zu Rostock und Schwerin.

§. 577.

Vorkehrungen gegen die Verbreitung der venerischen Krankheit.

Alle Landes-Obrigkeiten werden befehligt, auf alle weibliche Subjecte, die einer ausschweifenden Lebensart verdächtig sind, die größte Aufmerksamkeit zu wenden, und sie bei Verdacht einer Krankheit durch Sachkundige augenblicklich untersuchen, wirklich krank Befundenen einen isolirten Platz anweisen zu lassen und sie dort der ärztlichen Behandlung zu übergeben, sie erst dann wieder zu entlassen, wenn sie durch Vorzeigung eines ärztlichen Zeugnisses sich als hergestellt gerechtfertigt haben. Bei Strafe von 20 bis 100 Thlrn. ist es untersagt, die erweislich erkrankten Personen aus dem Orte oder Gerichtsbezirke, wo sie angetroffen sind, vor ihrer Herstellung zu vertreiben. [3]) Diese Verordnung wird allen Inhalts dahin erneuert, und auf alle mit venerischen Krankheiten befallene Subjecte ohne Unterschied

---

1) Reg.-Verordnung vom 17. Feb. 1819. Offic. Wochenbl. Nr. 7, 1819 von Both I, S. 420. — Rötger, S. 1110.

2) Reg.-Verordn. vom 30. Januar 1834. Offic. Wochenbl. Nr. 7, 1834. — Verordn. vom 17. Febr. 1791. — von Both I. S. 420.

3) Reg.-Verordnung vom 23. Juli 1813. Offic. Wochenbl. Nr. 31, 1813 — von Both II, Seite 202. — Rötger, S. 1112.

des Geschlechts erweitert.[1]) In Rostock werden Venerische ins Armen-Krankenhaus aufgenommen (s. o. S. 235, §. 206), desgleichen in Schwerin (s. o. S. 232, §. 199).[2]]

§. 578.

Vorschriften wegen Beförderung der Pockenausrottung. Verhalten beim Ausbruche der Menschenblattern.[3])

a) Jeder Hausvater, unter dessen Angehörigen oder Hausgenossen ein Individuum von den Menschenblattern ergriffen wird oder ist, hat davon sofort der Orts-Obrigkeit, so wie jeder Arzt oder Wundarzt, welcher zu einem solchen Kranken gerufen wird, bei dem Kreisphysicus die Anzeige zu machen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thalern. Auch auf die modificirten Menschenblattern oder Varioloiden soll diese Bestimmung ihre Anwendung finden.[3])

b) Sobald der Ausbruch der Menschenblattern in Gewißheit gesetzt ist, werden die Häuser und Zimmer, worin dergleichen Kranke liegen, von der Orts-Obrigkeit, welche jedoch bei Jurisdictions-Eximirten sich gehöriger Bescheidenheit zu befleißigen hat, mit dem Anschlage: »hier Pockenvergiftung« ausgezeichnet. Der Hausvater oder in dessen Ermangelung ein anderer zuverlässiger Hausgenosse ist für die Bewachung dieser Inschrift verantwortlich zu machen, und diese nicht eher abzunehmen, als bis ein ärztliches Certificat über die gänzliche Heilung des Kranken ausgestellet, oder 8 Tage nachdem dieser verstorben ist.

---

1) Reg.-Verordn. vom 20. Juni 1816. Offic. Wochenbl. Nr. 28, 1816. — von Both II, S. 204. — Rötger, S. 1113.

2) Landesherrliche Verordnung zur Sicherung gegen die Menschenblattern vom 16. Februar 1816. Offic. Wochenblatt Nr. 10, 1816. — Rötger II, S. 189. — von Both II, S. 35. — Masius Hdb., S. 116.

3) Reg.-Verordn. v. 25. April 1832. Offic. Wochenbl. Nr. 17, 1832.

c) Die Hausgenossen solcher Blattern-Kranken, welche mit denselben in einige Verbindung oder Mittheilung kommen, sollen bei Hausarrest jede Gesellschaft und öffentliche Zusammenkünfte, so wie die Kinder die Schulen vermeiden, die Kranken selbst aber, wenn sie sich außer dem Hause sehen lassen, sofort vom Gerichte in persönliche Sicherheit gebracht werden.

d) Das Ausstellen der an den Blattern Verstorbenen wird ernstlich untersagt. Vielmehr sollen dergleichen Leichen, nachdem die Särge sorgfältig verpecht worden, ohne Gefolge spät Abends oder früh Morgens begraben werden. Ihre in der Krankheit getragenen Kleidungsstücke sind mit einzugraben oder zu verbrennen, die gebrauchten Betten 4 Wochen hindurch zu lüften. Zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift haben die Obrigkeiten die Todtenkleiderinnen oder, wo es daran fehlt, besondere Personen gehörig zu verpflichten.

Auch für das platte Land sollen diese Vorschriften zur Ausführung gebracht werden, so weit es thunlich ist. [1])

Unterm 4. Mai 1831 sind diese Verordnungen wiederholt in Erinnerung gebracht. [2])

§. 579.

Gesetzliche Einführung der Schutzpocken-Impfung.

Die Schutzpocken-Impfung ist als ein sicheres Mittel zur Tilgung des Pockenelendes im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gesetzlich anerkannt, daher soll

1) ein für allemal jedes Jahr, spätestens vor Ablauf des Monats Junius, eine allgemeine Impfung der Schutzblattern vorgenommen, und zu dem Ende zur Erkundigung und Aufzeichnung der noch nicht Geimpften ein besonderer Umgang obrigkeitlich veranstaltet werden; ferner soll

1) Reg.-Verord. vom 28. Febr. 1816. — v. Both II, S. 39. — Offic. Wochenbl. Nr. 11, 1824.

2) Offic. Wochenbl. Nr. 20, 1831.

2) vom 1. Julius 1817 an Niemand ohne Unterschied des Alters oder Standes zur Erlernung eines Handwerks oder Betriebes, noch zu irgend einer Bedienung oder Beförderung, noch zur Confirmation oder Copulation zugelassen werden, bevor er nicht den Schein eines approbirten Arztes dahin, daß er Menschenblattern gehabt oder sich der Kuhpockenimpfung unterworfen habe, producirt haben wird.

Für jeden solchen Schein sind 4 Schillinge an Gebühren zu entrichten.

3) Jede Behörde, welche sich einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften zu Schulden kommen läßt, soll das erste Mal mit einer Strafe von 10 Thalern M. V., bei weiteren Uebertretungen aber mit 20 bis 50 Thalern, auch nach Befinden härterer Strafe, dafür angesehen werden.

Die Kreisphysici besonders sollen über die Befolgung dieser Vorschriften in ihren resp. Districten genau halten. [1])

§. 580.

Verbreitung der Schutzpocken-Impfung auf dem Lande.

Auf dem Lande sollen sämmtliche Obrigkeiten dahin wirken, daß insbesondere die Schutzblattern-Impfung daselbst mit allem Nachdruck betrieben werde, sie sollen förderſamſt, unter Leitung eines approbirten Arztes, pflichtmäßige Vorkehr treffen, daß niemand wegen Unvermögens ungeimpft bleibe [2]); in den Domainen soll solches im Vereine mit dem Amts-Arzte (s. oben S. 453, §. 520, Instruction der Domanial-Amts-Aerzte) geschehen. Die Kinder sollen auf Kosten der Gemeinden an den Wohnort des impfenden

1) Reg.-Verordnung vom 22. Februar 1817, offic. Wochenblatt Nr. 24, 1817. — von Both II, Seite 40.

2) Reg.-Verordnung vom 28. Februar 1817, erneuert offic. Wochenblatt Nr. 20, 1831.

Arztes zusammenkommen, mithin demselben keine Fuhrkosten, sondern nur 16 ßl. für jedes mit Erfolg vaccinirte Kind bezahlt und in Rechnung gestattet, der Kostenaufwand für die Impfung der wirklich Hülfsbedürftigen aber soll aus der Armen-Amts-Casse bestritten werden. [1]) Die Kreisphysici sollen auf die Befolgung dieser Vorschriften auch in den ritterschaftlichen Gütern ein wachsames Auge haben. [2])

§. 581.

Art der Beweisführung bei Zweifeln wegen gehabter Blattern; Revaccination.

Jedem soll die Art der Beweisführung, daß er die Blattern oder Kuhpocken gehabt habe, überlassen bleiben; wenn aber Zweifel deshalb entstehen und ein ärztliches Attest nicht zu haben ist, muß ein solcher sich einer neuen Vaccination unterziehen und den Erfolg bescheinigen. [3]

§. 582.

Errichtung von Schutzpocken-Impf-anstalten.

In allen Städten des Landes soll der Magistrat mit dem Kreisphysicus und Kreischirurgus, und an den Orten, wo mehrere Aerzte wohnen, mit einigen derselben — wobei der Magistrat besonders diejenigen, welche die Schutzpocken-impfung bisher mit der vorzüglichsten Thätigkeit betrieben haben, vorzugsweise einzuladen hat — zusammentreten, um eine beständige Schutzblattern-Impfungs-Anstalt anzuordnen.

1) Reg.-Verordnung vom 5. März 1816, offic. Wochenblatt Nr. 11, 1816. — Verordnung vom 22. Mai 1817, offic. Wochenblatt Nr. 24, 1817.

2) Reg.-Verordnung vom 28. Februar 1816, erneuert im offic. Wochenblatt Nr. 20, 1831.

3) Verordnung vom 22. Februar 1817, Nr. 12, 1817 des offic. Wochenbl. — Erneuerte nähere Bestimmung. — Verordnung vom 6. Junius, offic. Wochenblatt Nr. 27, 1817. — Verordnung vom 1. Juni 1832, offic. Wochenblatt Nr. 21, 1832.

Der Hauptgegenstand und Zweck dieser Anstalten ist: Empfehlung der Impfung und Beseitigung der Vorurtheile gegen dieselbe, beständige Unterhaltung echter Lymphe, Bestellung verpflichteter Impfärzte oder Wundärzte, nöthigenfalls nähere Instruction der letzteren, und die Sorge für unentgeltliche Impfung der Unvermögenden, auch gehörige Impfung aller, die derselben bedürfen.

Diese Impfanstalten stehen unter Direction des Kreisphysicus, und von demselben ist dazu in den Städten außerhalb seines Wohnortes ein anderer Arzt zu substituiren, jedoch die Thätigkeit der übrigen Aerzte zur Beförderung des guten Zwecks nicht beschränkt, diese vielmehr aufgefordert werden, wenn wider Erwarten von den Kreisyhysicis ihnen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden sollten, davon bei der Regierung Anzeige zu machen.

Spätestens 14 Tage nach Publication dieser Verordnung hat eine Deputation solcher Impfungs-Anstalt, bestehend aus einer obrigkeitlichen Person und einem Arzte oder Wundarzte, sich von Haus zu Haus zu verfügen, um alle Individuen, welche noch der Impfung bedürfen, bei denen sie aber verweigert wird, mit den Gründen solcher Weigerung namentlich zu verzeichnen, und werden die Kreisphysici und deren Substitute angewiesen, binnen 6 Wochen über den Erfolg dieser Anordnung mit Einreichung jener Verzeichnisse an die Regierung zu berichten und ihr Erachten über weitere Förderung des Zweckes, besonders auch für das platte Land, abzugeben. [1])

§. 583.

Veränderung der allgemeinen Bestimmung nach der Localität und den Umständen.

Die specielleren Bestimmungen zur zweckmäßigen Befolgung dieser Verordnung, auch bei etwa zunehmenden

1) Reg.-Verordnung von 1817, offic. Wochenblatt Nr. 22, erneuert im offic. Wochenblatt Nr. 20, 1831.

Gefahr der natürlichen Blattern, den Umständen nach nothwendiger werdenden strengeren Maßregeln und schärfere Absonderung bleiben den Local-Einrichtungen und Verhältnissen überlassen und die solchergestalt von den Behörden unter deren und des Kreisphysici Direction zu treffenden Anordnungen werden allerhöchsten Orts gern genehmigt und kräftigst unterstützt werden. Die Beförderung dieser Sache der Menschheit mit gutem Willen und Ernst wird von allen Unterthanen erwartet. [1])

§. 584.

Vaccinations-Anstalt in Schwerin. [2])

Im Jahre 1833 machte Großherzogl. Regierung dem **Dr.** Daniel in Schwerin den Auftrag, daselbst versuchsweise eine Schutzpocken-Impfanstalt zu errichten und alle Aerzte des Landes mit frischer Kuhpockenlymphe zu versehen. Im Stadthause ist ein Local dazu eingeräumt, dort werden jeden Sonnabend, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, Erwachsene und Kinder unentgeltlich vaccinirt, so lange sich Impflinge melden. Im Winter vaccinirt der Arzt, nach den ihm von der Stadt-Behörde übergebenen Listen, in den Wohnungen, wodurch es möglich wird, zu jeder Jahreszeit frische Lymphe abgeben zu können. Von Johannis 1833 bis dahin 1834 sind gegen 300 Individuen fast alle mit Erfolg vaccinirt, und 84 Portionen Vaccine abgegeben.

Nach einer öffentlichen Bekanntmachung aus Großherzoglicher Regierung zur Nachricht für alle, die es angeht, besteht die Anstalt fort, und ist von derselben zu jeder Zeit für den Preis von 8 ßl. à Portion frische Vaccine zu erhalten. [3])

---

1) Reg.-Verordnung von 1817, offic. Wochenblatt Nr. 22. Erneuert im offic. Wochenblatt Nr. 20, 1831.

2) Mittheilung des Herrn Senators Strempel und des Herrn Dr. D. an den Verf.

3) Offic. Wochenbl. Nr. 22, 1834. — Reg.-Verordnung vom 26. Mai 1834.

§. 585.

Privatausübung der Kuhpocken-Impfung.[1] Approbation.

Da den Wundärzten alle inneren Curen im Allgemeinen untersagt sind, so dürfen sie auch einen krankhaften Zustand des menschlichen Körpers nicht hervorbringen. Ueberdies muß der Staat darauf achten, daß die Anwendung der Schutzblattern mit der äußersten Behutsamkeit, folglich nicht jedem unberufenen Empiriker anvertrauet werde. Deswegen soll es keinem andern als einem approbirten Arzte erlaubt sein, Kuhpocken einzuimpfen, wozu sie die Lymphe mit Vorsicht selbst aufnehmen oder von zuverlässigen Aerzten sich verschaffen, und über ihr Verfahren bei der Vaccination und den beobachteten Erfolg ein genaues Tagebuch halten müssen. Hingegen sollen die Wundärzte und Bader — Regiments-Chirurgen ausgenommen — sich der Vaccination bei fiscalischer Rüge enthalten.

Wundärzte, die die Prüfung bei Großherzogl. Medicinal-Commission bestehen, erhalten aus Großherzogl. Regierung die Concession zur Uebung der Vaccination, es wird solches dann im officiellen Wochenblatte bekannt gemacht.[2])

§. 586.

Geregelte Controle, daß die Impfung der Schutzblattern bei den Kindern nicht zu lange ausgesetzt bleibe.[3])

Gesetzlich soll:

1) Jedes Kind, sobald es in die Schule aufgenommen wird, seinen Impfschein dem Schullehrer einhändigen.

---

1) Reg.-Verordnung vom 20. Julius 1803. — Schröder II. 2, S. 380. — Rötger, S. 1878.

2) Mecklenb. Schwer. Staatskalender 1834, S. 200.

3) Reg.-Verordnung vom 1. Junius 1832. Offic. Wochenbl. Nr. 21, 1832.

2) Der Schullehrer bewahrt die sämmtlichen Impfscheine der in einem und demselben Jahre in die Schule aufgenommenen Kinder, producirt solche dem competenten Prediger bei der Schulrevision und zeigt demselben zugleich die etwanigen Fälle an, wo ein Kind sich ohne einen solchen Schein zur Schule gemeldet hat.
3) Der Prediger attestiret die Vorlegung der Scheine, und werden sie den Kindern alsdann zurückgegeben.
4) Der Prediger sowohl als der Schullehrer sind verpflichtet, wenn ein Kind ohne einen Schein sich zur Schule gemeldet haben sollte, hievon sofort der competenten Obrigkeit die Anzeige zu machen., und ist von ersterem bei der nächsten Schulrevision im folgenden Jahre darauf zu sehen, ob dem gerügten Mangel abgeholfen ist.

Zur unerläßlichen Pflicht wird es allen obrigkeitlichen Behörden, den Ehrn-Predigern und Schullehrern des Landes gemacht, den vorstehenden Anordnungen aufs pünctlichste nachzukommen, wobei noch ganz allgemein bestimmt wird, daß einem jeden, der bei irgend einer Behörde vorschriftsmäßig seinen Impfschein produciren muß, solcher stets zurückzugeben ist, um ihn zum etwanigen fernerweitigen Gebrauche aufzubewahren und nicht in die Lage versetzt zu werden, sich einen neuen Schein anschaffen zu müssen.

§. 587.

Belohnung der Impfärzte.[1])

Wegen unentgeltlicher Impfung der Unvermögenden werden wohldenkende Aerzte ihren bisherigen Ruhm auch ohne besondere Vorschrift zu behaupten wissen, und behält sich der Landesherr wegen ehrenvoller Auszeichnung und nach Befinden Belohnung derer, welche sich vorzüglich um die Beförderung der Impfung verdient machen werden, weitere Resolution vor.

1) Verordn. vom 22. Febr. 1817. Offic. Wochenbl. 1817, Nr. 12, Beilage.

Indessen sollen auch bei eintretender Remuneration bis auf anderweitige Bestimmung für das Impfen bloß die nothwendigen Besuche nach der bestehenden medicinal-ordnungsmäßigen Taxe, ohne besondere Gebühr für die Operation der Impfung, bezahlt werden.

§. 588.

Mitwirkung der Prediger zur Verbreitung der Schutzpocken-Impfung.

Sämmtliche Prediger des Landes sollen die Schutzpocken-Impfung nach allen Kräften befördern, auch förderſamst durch eine eigene Predigt den Eltern, Vormündern oder Familienhäuptern die Pflichten für die Erhaltung der Ihrigen und die Verantwortlichkeit einschärfen, welche durch Vernachlässigung der Schutzpocken-Impfung, oder gar Widersetzlichkeit gegen dieses wohlthätige Sicherungsmittel, Gesundheit und Leben der Ihrigen in Gefahr bringen.[1])

§. 589.

Vorschriften für die Kreisphysiker und Impf-Aerzte wegen frischer Vaccine, wegen Impfung, Impfscheine und Revaccinations-Versuche; für Scholarchate, Prediger und Schullehrer, auf die Kinder, welche Schulen besuchen, wegen bestandener Vaccination zu achten.[2])

Die früheren landesherrlichen Verordnungen wegen Sicherung gegen die Menschenblattern werden zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht und wird den Kreis- und Stadt-Physicis ernstlich anbefohlen, auf die Beobach-

1) Beilage des offic. Wochenblattes Nr. 12, 1817. — Regierungs-Verordnung vom 22. Febr. 1817, erneuert im offic. Wochenbl. Nr. 20, 1831.
2) Regier.-Verordn. vom 4. Mai 1831. Offic. Wochenbl. Nr. 20, 1831.

tung derselben zu halten und Sorge dafür zu tragen, daß es in ihren Physicats-Bezirken zu keiner Zeit an guter Kuhpockenlymphe fehle.

Die Aerzte und zur Kuhpocken-Impfung privilegirten Wundärzte sollen bei der Vaccination mit großer Sorgfalt verfahren, Impfscheine nur mit strenger Gewissenhaftigkeit ertheilen und bei irgend zweifelhaften Fällen Revaccinations-Versuche anstellen. Die competenten Scholarchate, sonstige Schulvorstände und namentlich die Prediger sollen darauf halten, daß die, die ihrer Aufsicht untergebenen Schulen besuchenden Kinder die Menschenblattern gehabt oder sich der Kuhpockenimpfung unterzogen haben. (S. §. 586, die spätere Erörterung; off. W. Nr. 21, 1832.)

§. 590.

Benutzung des Impfstoffs aus der ursprünglichen Kuhpocke bei Impfung der Schutzblattern; Charakteristik der ächten Pocken der Kühe, von den falschen Kuhpocken und andern Ausschlägen. [1])

Da sich Impfärzte bewogen finden möchten, zur Impfung der Schutzblattern bei vorkommender Gelegenheit den Impfstoff aus der ursprünglichen Kuhpocke zu entnehmen, eine richtige Erkenntniß und Unterscheidung dieser letzteren von ähnlichen, ebenfalls an dem Euter der Kühe beobachteten Ausschlägen, namentlich von den falschen Kuhpocken, aber aus diesem Grunde von der größten Wichtigkeit ist, so hat Großherzogl. Medicinal-Commission es für zweckdienlich gehalten, nachstehende Charakteristik der ächten Pocken der Kühe in Erinnerung und zur öffentlichen Kunde zu bringen. Zugleich spricht sie den Wunsch aus, daß Landwirthe, in

1) Bekanntmachung Großherzoglicher Medicinal-Commission zu Rostock vom 15. Mai 1834, officielles Wochenblatt Nr. 21, 1834.

deren Heerden die Kuhpocken sich zeigen, durch diese Bekanntmachung sich veranlaßt sehen mögen, davon einer oder der anderen, zur Vaccination berechtigten Medicinalperson, besonders aber dem nächsten Kreisphysicus oder Stadtphysicus, dem, bei seiner gesetzlichen Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß es in seinem Physikatsbezirke zu keiner Zeit an guter Kuhpockenlymphe fehle, [2]) an der Gewinnung frischen Impfstoffs vorzüglich gelegen sein dürfte, zeitige Mittheilung zu machen.

1) Die ächten Kuhpocken, welche im Gegensatze zu den falschen nur Einmal im Leben die Kühe befallen, werden am häufigsten im Frühlinge und Spätherbste, seltener im Sommer, in einigen Jahren häufiger als in anderen beobachtet, vorzugsweise in solchen Gegenden, wo das Vieh eine üppige Weide oder reichhaltige Grünfütterung hat, wie in fruchtbaren Niederungen und Ufergegenden.

2) Sie erscheinen nach zwei- bis dreitägigem Uebelbefinden, leichten, oft kaum bemerkbaren Fieberbewegungen, vermehrtem Durste, unordentlichem Wiederkäuen, bisweilen unter Abnahme oder Dünnwerden der Milch an dem Euter und vorzugsweise an den Zitzen milchender Kühe in der Gestalt von linsengroßen, milchblauen Knötchen, deren Umkreis anfangs nicht ungewöhnlich gefärbt ist, aber doch schon etwas härtlich sich anfühlen läßt. In dem Verlaufe von 4 bis 8 Tagen nach ihrem Ausbruche nehmen die Knoten allmählig, bis zum Umfange einer runden Bohne, an Größe zu, bekommen einen eingedrückten Mittelpunkt, werden aschgrau, bleifarbig und umgeben sich mit einem rothen, etwa einen Viertelzoll breiten, bisweilen wulstigen Umkreise.

---

2) Daß diese, den Kreisphysikern auferlegte Verpflichtung bei ihren leider noch immer bestehenden ungeregelten Verhältnissen mit Behörden und Medicinalpersonen ganz unausführbar ist, scheint die Gesetzgebung nicht zu berücksichtigen. Der Verfasser.

Nur bei Kühen mit dunklem, braunem oder schwarzem Euter kann begreiflicher Weise jene eigenthümliche Farbe der Kuhpocke selbst, so wie des Hofes um dieselbe, nicht hervortreten, doch läßt in allen Fällen das Euter sich härter als gewöhnlich anfühlen und ist beim Drucke schmerzhaft.

3) Diese Periode der vollendeten Ausbildung der Pocke bietet nun den günstigsten Zeitpunkt, den Impfstoff aus letzterer zu entnehmen, dar; bei einer vorsichtig verrichteten Eröffnung der Pustel quillt dieser als eine klare, hellgraue, nicht übelriechende Flüssigkeit, und zwar langsam tropfenweise, hervor, indem die ächte Kuhpocke, gleich der Vaccine beim Menschen, im Innern aus mehreren Zellchen bestehet, und deshalb nach dem Anstiche nicht rasch zusammenfällt. Dies ist vielmehr der Fall bei manchen falschen Kuhpocken, insbesondere bei den Wind- oder Wasserpocken, die bisweilen in rauhen und veränderlichen Frühlingen an den Eutern frischmilchender Kühe, in der Regel ohne vorhergängige Fieberbewegungen, entstehen, und in unregelmäßiger Entwickelung weiße, gelbliche, auch röthliche dünnhäutige Blasen bilden, welche keinen vertieften Mittelpunkt zeigen, nach einem Einstiche sich vollkommen entleeren und zusammenfallen, schnell vertrocknen und einfache Schorfe zurücklassen.

4) Die Schorf- oder Borkenbildung der ächten Kuhpocken geschieht bei ungestörtem Verlaufe langsamer und regelmäßiger. Am 11. oder 12. Tage nach dem Ausbruche erhebt sich der vertiefte Mittelpunkt der Pocke, bricht auf und entleert einen gelben, oft blutigen Eiter. Nun bildet sich von dem Mittelpunkte nach dem Umfange hin ein gelber oder brauner Schorf, der in einem Zeitraume von 3 Wochen und später abfällt und einen vertieften blauen Fleck für längere Zeit hinterläßt. Ge-

schwüre bleiben nur zurück, wenn die Pocken beim Melken zerquetscht oder sonst zu zeitig aufgerissen worden sind.

5) Andere Arten falscher Kuhpocken pflegen unter heftigeren allgemeinen Zufällen der erkrankten Thiere, unter verschiedener Gestalt und mit anderer Farbe, bläulich, bisweilen selbst schwärzlich aufzutreten, einen unregelmäßigeren Verlauf zu machen, oft jauchende, flechtenartige oder tiefeiternde Geschwüre zu bilden, und wenn sie sich zufällig Menschen mittheilen, bei diesen keine eigentlichen Kuhpockenpusteln, wohl aber mancherlei, nicht selten böse Verschwärungen hervorzubringen. Die ebenfalls hierher gehörigen Warzen- oder Steinpocken entstehen an den Zitzen zuerst als harte weiße Knötchen, vergrößern sich allmählig, werden roth oder braunroth, sondern dann eine gelbliche Flüssigkeit ab, bedecken sich mit Schorfen, so daß sie warzenartig hervorstehen, und bleiben dann gewöhnlich sehr lange sitzen. Daß andere persistirende warzenähnliche Bildungen an den Zitzen, daß Euterentzündungen und Entzündungsgeschwülste in Folge von Insectenstichen, oder endlich, daß Ausschläge in Begleitung der Maul- und Klauenseuche und der Rinderpest für wahre Pocken gehalten werden, steht wohl nicht zu befürchten.

Schließlich verdient es noch bemerkt zu werden, daß, da nach gemachter Erfahrung die Impfung mit der ursprünglichen Kuhpockenlymphe oft eine bedeutendere Entzündung an der Impfstelle und heftigere allgemeine Reaction als bei der Anwendung des menschlichen Vaccinestoffs hervorruft, es empfehlenswerth erscheint, nur wenige Impfstiche zu machen, auch überhaupt zu Impfungen dieser Art keine schwächliche oder kränkliche Kinder zu erwählen.

§. 591.
Vorkehrungen gegen die Hunde-Tollheit und ihre Folgen.

Sobald sich ein toller umherlaufender Hund irgendwo blicken läßt und nicht gleich erlegt wird, soll sogleich den benachbarten Orten, besonders auf dem platten Lande, davon Nachricht gegeben werden. [1]) Es sollen dann die gesunden an starke Knittel gefesselt und 5 Wochen daheim gehalten, die umherlaufenden erschossen und alles angewandt werden, um besorgliche unglückliche Folgen zu verhüten. [2])

Rostock. Bei Bemerkung toller Hunde soll jeder Bürger oder Einwohner seinen Hund resp. 14 Tage und nach Umständen länger an sichere Ketten oder Stricke legen lassen, und der Nachrichter soll alle, während der festgesetzten Zeit sich losfindende Hunde durch seine Leute todtschlagen lassen. Ankommende Fremde und Reisende haben ihre Hunde auf der Straße an einer Linie zu führen, so wie jeder Einwohner auf seinen Hund genau zu achten, und selbigen sobald sich auch nur ein entferntes Zeichen der Tollheit spüren lassen sollte, tödten zu lassen. [3])

Die Kreisphysici haben bei der Hundswuth gleichermaßen Vorkehr, als bei Epidemieen zu treffen. [4])

§. 592.
Gesetzliche Bestimmungen wegen der Cholera. Aufhebung derselben.

Ueber die zur Verhütung des Eindringens und zur Hemmung der asiatischen Cholera etwa noch weiter in Anwendung zu bringenden Schutzmaßregeln ist nach Berathung

1, 2) Verordnung vom 4. Sept. 1767 und 22. October 1767, 23. Januar 1768. — Bärensprung's Landes-Ges. IV, 1. Seite 496—499. — Verordnung vom 15. Februar 1786. — Schröder l. c. II. 2, S. 362. — Rötger, S. 894. Offic. Wochenbl. Nr. 19, vom 1. Mai, Regier.-Verordnung vom 30. April 1823. Offic. Wochenbl. Nr. 16, 1823.

3) Verordnung vom 6ten und 20. März 1805. Rostocker wöchentl. Nachr.

4) Neue Med.-Ordnung von 1830, Cap. 2, §. 4,

auf dem jüngsten Landtage erkannt, daß, da die bisher zu solchem Zwecke getroffenen Anordnungen in ihren wesentlichen Theilen auf sicheren Nachrichten über den Gesundheitszustand an andern Orten und der Zuverlässigkeit der ertheilt werdenden Gesundheits-Atteste beruhen, eine solche Zuverlässigkeit jedoch, nach den gemachten Erfahrungen und bei dem abweichenden Verfahren benachbarter Staaten, nicht allgemein vorausgesetzt werden darf, das fernere Fortbestehen solcher Schutzmaßregeln, ohne den dabei beabsichtigten Nutzen zu gewähren, nur nachtheilig wirken würde.

Allerhöchsten Orts sind deshalb im Einverständnisse mit den Ständen die bisher gegen die Einschleppung und Verbreitung der Cholera in Anwendung gebrachten Schutz-Anstalten, insonderheit die bisher gestattet gewesenen Absperrungs-Maßregeln, suspendirt, und alle bisher erlassenen, hierauf bezüglichen Verordnungen aufgehoben und außer Anwendung gesetzt, dergestalt, daß die asiatische Cholera fortan gleich anderen bösartigen, ansteckenden und epidemischen Krankheiten, den Vorschriften der Medicinal-Ordnung gemäß, zu behandeln ist.

Alle obrigkeitlichen und gerichtlichen Behörden des Landes sollen sich darnach gebührend achten, und ist allerhöchsten Orts nach Zeit und Umständen auf verfassungsmäßigem Wege anderweitige Beschlußnahme und Bestimmungen erfolgen zu lassen dabei vorbehalten. [1])

Von der Sorge für Rettung Verunglückter und Scheintodter. Verfahren bei plötzlich Verstorbenen und Kinderleichen ꝛc.

§. 593.

Sorge für Rettung Verunglückter.

1) Wenn Jemand, er sei weß Standes er wolle, einen

1) Regierungs-Verordnung vom 20. April 1833. Officielles Wochenblatt Nr. 18, 1833.

durch eigene oder fremde Gewalt Verunglückten antrifft, so soll er ohne Zögerung und ohne erst die obrigkeitliche Besichtigung abzuwarten, allenfalls nach Herbeirufung nöthiger Hülfe, den Verunglückten sogleich aufnehmen und nach Bewandniß der Umstände in das erste beste Haus bringen.

2) Hier soll sogleich Alles angewandt werden, um den Verunglückten ins Leben zurückzurufen.

3) Niemand soll sich aber weigern, einen solchen Verunglückten in sein Haus aufzunehmen, sich indessen einer sicheren Vergütung der ihm dadurch etwa entstehenden Beschädigungen von der Commüne zu versprechen haben.

4) Wer gegen diese Vorschrift handelt, soll als Theilnehmer eines solchen gewaltsamen Todes angesehen und mit schwerer willkürlichen Strafe belegt werden.

5) Wer sich aber gar untersteht, Jemanden wegen solcher ohne vorhergängige obrigkeitliche Besichtigung versuchten und geleisteten Rettung Vorwürfe zu machen, soll die empfindlichste Geld- oder Leibesstrafe erleiden. [1])

§. 594.

Aufhebung der Rettungsprämie.

Die Rettungsprämie, welche durch das Rescript vom 16. December 1784 auf die Rettung Verunglückter ausgelobt, und auch zur Beförderung der Ausrottung eines schädlichen Vorurtheils, das bei gegenwärtiger Aufklärung nicht mehr existirt, nämlich der vermeintlichen Anstößigkeit der Berührung solcher Personen, die selbst Hand an sich gelegt, gestiftet war, ist wieder aufgehoben, indem jene Verordnung bei Manchen die Meinung hervorgebracht zu haben scheint, als wenn eine Handlung, welche die Religion und Menschenliebe von selbst gebietet und welche ihren Lohn in sich selbst hat, noch bezahlt werden solle und müsse. [2])

1) Reg.=Verordnung vom 16. December 1784. — Schröder l. c. II, 2, Seite 81. — Rötger, Seite 1774.

2) Reg.=Verordn. vom 25. October 1810. — Dittmar, I. Bd., 5. Heft, Seite 343. — von Both II, Seite 366. — Rötger, Seite 1774.

§. 595.

Vorschriften zur Rettung Verunglückter in Rostock.

1) Jeder Einwohner ist verpflichtet, einem durch Ersäufen, Erhängen oder sonst Verunglückten ohne Zögerung die erforderliche Hülfe, allenfalls unter Herbeirufung anderer zu leisten, so also dem Erhenkten den Strick abzuschneiden, den Ertrunkenen aus dem Wasser zu ziehen, ihn sodann aufzunehmen, und den Stadtphysicus und Chirurgus herbeizurufen.
2) Kein Einwohner darf sich entziehen, den Verunglückten in sein Haus aufzunehmen und die zu dessen Rettung erforderlichen Bedürfnisse an Betten, Leinewand, Feuerung und sonstigen Sachen herzugeben; wobei es sich von selbst versteht, daß alle geschehene Verwendung aus dem Vermögen des Verunglückten, im Falle der Unvermögenheit aber aus der Stadtcasse, nach eingereichter Designation vergütet werden wird.
3) Gegen diejenigen Bürger und Einwohner, welche sich der Aufnahme eines solchen Verunglückten entziehen, soll der Fiscal sein Amt wahrnehmen und ihn als einen Mitschuldigen an dem Tode des Verunglückten anklagen, wo denn, nach dem größeren oder geringeren Grade der Wahrscheinlichkeit, daß durch ein solches liebloses Benehmen der Tod des Verunglückten mehr oder weniger befördert worden, harte willkürliche Leibes- oder sonstige Strafe, allemal aber, selbst wenn der Verunglückte erweislich nicht zu retten gewesen wäre, eine unabbittlich schwere Geldstrafe erfolgen soll.
4) Diejenigen, welche die Rettung eines solchen Unglücklichen sich haben angelegen sein lassen, sollen eine Prämie von 10 Thalern aus der Stadt-Casse haben.
5) Niemand soll sich, bei der empfindlichsten Gefängniß- oder sonstigen Leibes- und Geldstrafe, unterstehen, aus

einem vielleicht noch bei Manchem vorwaltenden verkehrten Wahne, demjenigen, der sich der Rettung eines Verunglückten unterzieht, irgend einen Vorwurf zu machen, und es soll, wenn dieses geschehen, dem Beleidigten im Gerichte von dem Beleidiger persönliche Abbitte geleistet werden.[1])

§. 596.

Verfahren bei Ertrunkenen besonders.

Bei Unglücksfällen auf der Elbe sollen die Orts-Obrigkeiten eiligst Rettungs-Anstalten treffen. Die Körper der in der Elbe Ertrunkenen sind dem Elbzoll-Geleite zu überlassen.[2])

Rostock. Wenn Jemand auf dem Eise in Gefahr geräth zu ertrinken, so soll ein Jeder demselben eiligst zu Hülfe kommen und ihm aus dem Wasser heraushelfen, auch den erkalteten und nicht erstorbenen Körper ohne einige Rücksicht und unerwartet einer Besichtigung herausziehen, selbigen in der Nähe an einen warmen Ort bringen und alle nur ersinnliche Mittel und Wege, wodurch der Verunglückte beim Leben erhalten werden könnte, anwenden und gebrauchen, bei ernstlicher Strafe im Unterlassungsfalle.[3])

Ertrinkt von den Warnemündern oder den Ihrigen auf der See oder im Hafen, auf der Warnow durch Sturmwinde einer, oder ein Rostocker Fischer, so soll zur Ersparung der Kosten die gewohnte Besichtigung nachbleiben.[4])

§. 597.

Rettungs-Apparate für Ertrunkene.

In Rostock sind mit bedeutenden Kosten zwei Rettungs-

---

1) Verordnung vom 12. Mai 1784. — Rostocker Nachrichten 1784, St. 14. Masius l. c., Seite 126.

2) Elb-Schifffahrts-Acte, Art. 29. Elbzoll-Amt 1. Regiminal-Verordnung vom 21. Februar 1822. Offic. Wochenbl. Nr. 13. — Rötger, l. c. Seite 548, 549.

3) Verordn. vom 11. Dec. 1664. Masius Hdb., Seite 127. — Schröder's Repert. Seite 149.

4) Schröders Rep. Seite 149, 150.

Apparate in 2 Kasten zur Rettung im Wasser verunglückter Menschen eingerichtet. Der eine Kasten steht, wegen Nähe der Ober-Warnow, beim Zeichen-Einnehmer am Mühlenthor, der andere beim Strandvogt am Borgwall-Thor. Diese Kasten werden von Zeit zu Zeit von dem Stadtphysicus und Chirurgus nachgesehen und was etwa abgängig oder unbrauchbar geworden, das wird auf Kosten des Gerichts ergänzt. Oft ist von diesen Apparaten Gebrauch gemacht, es wurde aber niemals ein Verunglückter dadurch ins Leben zurückgerufen, selbst wenn er nur wenige Minuten im Wasser gelegen hatte. [1]) In den übrigen an Seen und Flüssen gelegenen Städten des Landes fehlen solche Rettungs-Apparate.

§. 598.

Verfahren bei plötzlich Verstorbenen; gerichtliches.

Bei vorkommenden plötzlichen Todesfällen, wenn sich, den Umständen und Verhältnissen nach, der Verdacht einer sträflichen Handlung oder ein Selbstmord ergibt, soll das Nähere von der Gerichts- und Polizei-Behörde gehörig ermittelt und registriret werden, und im Falle, daß dabei ein crimineller Gesichtspunkt eintritt, über die etwa nöthige Section und die zu gestattende Beerdigung von der Local-Behörde, falls sie darüber selbst keinen Zweifel hat, ohne Einholung einer höheren Belehrung, auf eigene Verantwortung geurtheilt werden.

Gleich wie gesammte Gerichte indessen erinnert werden, bei plötzlichen Todesfällen, sobald die Umstände sich zu ihrer Cognition eignen, mit der höchsten Aufmerksamkeit zu verfahren, um die Spuren einer etwanigen weiteren oder künftigen Untersuchung möglichst sicher zu stellen, so sollen die Amts- und Stadt-Gerichte über die vorgekommenen, zu ihrer Cognition gelangten, aber zur Criminal-Untersuchung

1) Mittheilungen des Herrn Senators Schrepp.

nicht geeignet befundenen plötzlichen Todesfälle, eventualiter unter Beilegung der Acten, mit den in Folge der Patent-Verordnung vom 22. August 1828 jährlich in Abschriften einzureichenden Verzeichnissen, bei der competirenden Justiz-Canzlei berichtliche Anzeige machen. [1])

§. 599.

Verfahren bei todtgefundenen Kindern. [2])

Es soll dabei die Lungenprobe mit Vorsicht vorgenommen werden. (Siehe oben Seite 31, §. 29.)

§. 600.

Verbot einer zu eilfertigen Beerdigung.

Da es durch traurige Erfahrung außer Zweifel gesetzt ist, daß es außer der schon eingetretenen Fäulniß gar keine untrügliche, sichere Kennzeichen des Todes gibt, so soll in keinem Falle, wie es bei den Juden wohl zu geschehen pflegte, mit der Beerdigung geeilt werden. Die Aerzte aber, auf deren Beurtheilung hier alles beruhet, sollen alle Vorsicht beobachten, ehe sie einen Menschen für todt erklären und dadurch die Angehörigen zur baldigen Beerdigung berechtigen. [3])

§. 601.

Der Juden besonders.

Zur Verhütung des lebendigen Begrabens der Juden soll keine jüdische Leiche begraben werden, ehe und bevor von einem approbirten Arzte die Besichtigung des angeblich Todten geschehen und ein gewissenhaftes Zeugniß von dem wirklich erfolgten Tode abgegeben ist. [4])

1) Regierungs-Verordnung vom 1. November 1832. Officielles Wochenbl. Nr. 42, 1832.

2) Masius Hdb. Seite 15. Regierungs-Verordnung vom 10. Febr. 1815. Circular-Verordnung an die Kreisphysici. — von Both II. Seite 381. Rötger, Seite 1311, 1893.

3) Reg. vom 14. Januar 1794 als Circular-Verordnung an die Kreisphysiker. — Masius Medicinalgesetze 1811, Seite 44. — Siehe oben diese Schrift Seite 38, dessen Handbuch Seite 127.

4) Reg.-Ref. vom 30. April und 31. Aug. 1771. — Masius Hdb. S. 127.

Für die unterlassene gesetzliche Todten-Besichtigung sind die Vorsteher der Judengemeinden den resp. Orts-Obrigkeiten verantwortlich.[1]) Die Gebühren für die Besichtigung sind von den hinterbliebenen Angehörigen der Verstorbenen oder, falls selbige dazu unvermögend sind, von der Judengemeinde zu vergüten, und können von selbigen auch allenfalls gerichtlich beigetrieben werden.[2])

§. 602.

Anfertigung von Todten-Listen.

Von jedem in ihrer Gemeinde Verstorbenen sollen die Prediger den Tag des Todes und des Begräbnisses, das Alter, die Krankheit oder den Zufall, woran jeder gestorben, in die Kirchenbücher eintragen. Aus diesen sollen dann die jährlichen Geburts-, Copulations- und Sterbelisten nach einem allgemeinen Schema angefertigt und selbige nach dem 1. December an die Superintendenten, von welchen sie unverweilt zur Regierung einzusenden sind, gesandt werden.[3])

Auch die Juden-Gemeinden sollen solche, nach dem allgemeinen Schema gefertigte Listen durch den Oberrabiner an die Regierung senden.[4])

§. 603.

Bestellung vereideter Todtenkleiderinnen. Verpflichtungen derselben.

In Rücksicht der allgemeinen Wohlfahrt, sowie auch zur Abwendung der besorglichen Nachtheile bei epidemischen Krankheiten und andern Vorkommenheiten, sollen in allen

1) Regierungs-Rescript vom 16. December 1799. — Masius Medicinal-Ges. 1811, Seite 46.

2) Reg.-Res. vom 16. December 1799. — Masius Med.-Ges. 1811, S. 46.

3) Circular-Verordnung vom 14. October und 11. November 1777 — 15. März 1784. — Verordnung vom 5. Februar 1788. — Masius Handbuch, Seite 128. — Rötger, Band II, Seite 2056, 2096.

4) Verordnung vom 9. Jan. 1797. Officielles Wochenblatt 1815, Nr. 12. — Masius Handbuch, Seite 128.

Städten von den Magisträten unterrichtete und beeidigte Todtenkleiderinnen angenommen werden. Die Todtenkleiderinnen sollen der Orts-Obrigkeit die ihnen gewordene Anzeige eines in der Stadt erfolgten Sterbefalls sogleich und binnen einer Stunde nach ihrem Empfange mittheilen; sie müssen sich zu den Todtenkleidungen, zu welchen sie gerufen werden und die nicht etwa polizeilich verboten sind, unweigerlich einfinden, die Leichen anerkannt armer Personen unentgeltlich einkleiden, auch dort, wo die Einkleidung polizeilich untersagt ist, z. B. bei ansteckenden pestartigen Krankheiten, überall keine Gebühren begehren, und sich bei todtgebornen oder in den ersten 8 Tagen sterbenden Kindern der Ausrichtung ihres Geschäftes, wenn sie nicht ausdrücklich gefordert werden, enthalten.

Alle Einwohner aber sollen binnen 3 Stunden nach einem erfolgten Todesfalle der bestellten Leichenfrau die Anzeige des Todes machen; und falls sich Jemand derselben auch nicht zum Einkleiden bedienen will, so hat sie dennoch den Leichnam zu besichtigen und sich von dem wirklich erfolgten Tode und von der Unverdächtigkeit desselben zu überzeugen. Ihre Gebühren erhält sie von jeder Leiche aus dem ihr angewiesenen Districte. [1])

---

1) Verordnung vom 17. Mai 1816. Officielles Wochenbl. 1816, Nr. 23. — von Voth II, Seite 386. — Rötger, 1317, 2096. — Schröder II, 2. Seite 332.

Fünfter Theil.

Die Medicinal- und Sanitäts-Anstalten für das Militair.

§. 604.

Von der Militairpflichtigkeit.

Nach allerhöchster Bestimmung ist die Verordnung wegen der Militair-Pflicht vom 15. December 1820 nach den seitdem gemachten Erfahrungen revidirt und unterm 22. Feb. 1830 ein »Revidirtes Recrutirungsgesetz« publiciret.[1]) Die genaueste Befolgung alles dessen, was die darin enthaltenen Verordnungen — durch welche alle früheren, die Militair-Recrutirung betreffenden Gesetze und Bestimmungen aufgehoben werden — bestimmen, ist sämmtlichen obrigkeitlichen Behörden ꝛc. besonders anbefohlen worden.

§. 605.

Wer ist militairpflichtig? Beginn der Pflichtigkeit, Erfüllung und Dauer, Befreiung von derselben.

Die Militairpflicht ergreift jeden Mecklenburger ohne Unterschied des Standes und der Religion. Sie beginnt mit

---

1) Revidirtes Recrutirungsgesetz vom 22. Februar 1830 mit den Anlagen 1, 2, 3 cum subadjunctis A, B, C. Offic. Wochenbl. Nr. 8, 9. 1830.

Ablauf des 21. und mit Antritt des 22. Lebensjahres, sie wird erfüllet durch freiwilligen Eintritt in das vaterländische active Militair, oder durch Theilnahme an der gesetzlichen Ausloosung. Beide Fälle verpflichten zum 4jährigen Activ= und zum 1jährigen Reservedienst. Der Pflichtige kann sich durch Stellung eines Stellvertreters von der persönlichen Dienstleistung befreien; außerdem befreien ihn manche gesetzlich bestimmte körperliche Gebrechen ganz oder zum Theil von derselben.

§. 606.

Bestimmung derjenigen Gebrechen, welche ganz oder zum Theil zum Militair=Dienst untauglich machen, und der Art und Weise, wie solche untersucht und darüber geurtheilt werden soll.[1])

a) **In die Augen fallende, von der Obrigkeit protocollarisch zu ermittelnde Gebrechen, die von aller Loosung und Einstellung ohne ärztliche Untersuchung frei machen.**

Eine jede mit Anfertigung der Loosungs=Listen beauftragte Orts=Obrigkeit hat zuförderst diejenigen Gebrechen, welche als solche gleich in die Augen fallen und unten namentlich aufgeführt sind, bei jedem Militairpflichtigen, der solche zu haben angiebt oder bei dem sie sich dem Auge darstellen, durch protocollarische, von der competirenden Orts=Obrigkeit des Loosungspflichtigen zu verfügende Vernehmung zweier Hausväter, deren Söhne sich unter den Loosungspflichtigen befinden und zum Militairdienst tauglich sind, in deren Ermangelung anderer glaubwürdiger Personen, in Gewißheit zu setzen, das Nöthige darüber in der anzufertigenden Loosungs=Liste, unter Anschließung der aufgenommenen Protocolle, zu bemerken, und wenn die Ge=

1) Rev. Recr.=Ges. a. a. O. Anlage I. cum subadjunctis A, B, C. Officielles Wochenblatt Nr. 9, 1830, §. 1 bis 8 u. f.

33 *

wißheit dieser Gebrechen solchergestalt völlig dargethan ist, die betreffenden Individuen ohne weitere ärztliche Untersuchung von aller Loosung und Gestellung vor der Ausloosungs-Behörde freizusprechen.

b) Uebrige Gebrechen, die nach ärztlicher Untersuchung bedingt oder unbedingt tauglich machen.

So viel die übrigen Gebrechen betrifft, welche erst dann eine bedingte oder unbedingte Tauglichkeit zum Militairdienst zur Folge haben, wenn eine genaue ärztliche Untersuchung durch die bei der Districts-Behörde angestellte ärztliche Commission solche bewahrheitet, so theilen sie sich

1) in solche, welche zu allen Waffen- und Dienst-Gattungen gänzlich und für immer untauglich machen, und
2) in solche, welche den Dienst beim Armee-Fuhrwesen, bei der Feld-Bäckerei und sonstiger Verwendung bei der Armee noch zulassen, endlich
3) in solche, welche nur temporair untauglich machen. [1])

Zur ersten Klasse gehören die in der Anlage B und zur zweiten die in der Anlage C verzeichneten Gebrechen. Zu der dritten Klasse gehören solche Krankheiten und Gebrechen, bei welchen eine vollkommne Heilung nach dem gewöhnlichen Gange wahrscheinlich ist, und die nur eine bestimmte Zeitfrist erfordern, um diese Heilung durch zweckmäßige Mittel herbeiführen zu können; von der Districtsbehörde werden solche an das Militair abgeliefert und im Hospital geheilt. [2])

§. 607.

Fälschliche Angabe von Fehlern und Gebrechen. Aerztliche Atteste dürfen kein Urtheil über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit aussprechen.

Bei Anfertigung der Ausloosungs-Listen sind die zu verzeichnenden Loosungspflichtigen unter der Bekanntmachung,

1, 2) Rev. Recr. G. a. a. O. Anlage 1, §. 2, 3.

daß derjenige, welcher sich Fehler oder Gebrechen andichten würde, um sich vom Militairdienste zu befreien, unabbittlich mit dem Verluste des Rechts zu loosen bestraft und sofort ohne weiteres an das Militair abgegeben werden würde, aufzufordern, ihre etwanigen Gebrechen wahrhaft anzuzeigen, und solche nicht allein durch beizubringende Atteste glaubwürdiger und gesetzlich approbirter Aerzte zu bescheinigen, welche jedoch bei 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall sich kein Urtheil über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit des betreffenden Individui zum Militairdienste in ihren Attesten erlauben dürfen, und lediglich ihre Wissenschaft von dem Gebrechen desselben und dessen etwanigen Behandlung zu bezeugen haben, sondern auch einige andere Personen namhaft zu machen, welche den körperlichen Zustand gleichfalls zu bezeugen bereit sind. Aerztliche Atteste, welche ein Mehreres, und insbesondere ein angemaßtes Urtheil über die Unbrauchbarkeit zum Militairdienst enthalten, sind zurückzugeben und der Arzt selbst ist dem competirenden Fiscale zur Wahrnehmung seines Amts gegen ihn anzuzeigen. [1])

§. 608.

Anderweitige Atteste über den körperlichen Zustand des Militairpflichtigen. Zweck derselben.

Die zur Bezeugung des körperlichen Zustandes namhaft gemachten Personen sind, unter ernstlicher Verwarnung zur Aussage der reinen Wahrheit über ihre Wissenschaft von dem Gebrechen des Militairpflichtigen, zu Protocoll zu vernehmen, in welchem die vernehmende Behörde das Nöthige, aus etwaniger eigener Wissenschaft von demselben, von Amtswegen zu bemerken und beides, sowohl die vorgedachten ärztlichen Atteste als die Protocolle, zu den Auslosungs=

1) Rev. Recr.=Gesetz a. a. O. Anlage I, §. 4.

Listen zu legen und in dieselben kurz das Nöthige daraus einzutragen hat. [1])

Beglaubigte Abschriften dieser ärztlichen Atteste und aufgenommenen Protocolle sind dem Militairpflichtigen sofort kostenfrei zurückzugeben, damit derselbe sich dieserhalb, wenn ihn das Loos zum Eintritt getroffen hat, bei der Ausloosungs- und Districts-Behörde legitimiren kann. [2])

Vom Loosen können aber diese Scheine und Protocolle, wenn sie keine der im sub adjunctum A. angegebenen Gebrechen darthun, ein Individuum nicht dispensiren, sondern nur vielmehr dazu dienen, der bei der Districts-Behörde angestellten ärztlichen Commission eine genauere Kenntniß des angegebenen Krankheitszustandes zu verschaffen. [3])

§. 609.

Ueberzählige Loosungspflichtige bei Ablieferung zur Deckung des etwanigen Ausfalls der Gebrechlichen.

Alle auf diese Weise in den Ausloosungs-Listen verzeichneten Militairpflichtigen, wenn sie nicht von der Ausloosungs-Behörde wegen der sub adj. A. aufgeführten Gebrechen als unbedenklich unbrauchbar zurückgewiesen, als welches ihr nach den genaueren Bestimmungen im §. 10 des Instructions-Reglements zusteht und obliegt, sind verpflichtet zu loosen, ohne Rücksicht darauf, ob sie Fehler angegeben und bescheinigt haben oder nicht, und nur derjenige wird einer ärztlichen Untersuchung unterworfen, der nach der Zahl der Nummern zum Eintritt in das Militair an die Districts-Behörde abzuliefern ist. Es müssen aber bei der wirklichen Ablieferung des vom Loose ergriffenen Contingents so viele Militairpflichtige mehr, als unter den zuerst aufgerufenen Nummern sich mit Krankheiten und Fehlern

1, 2, 3) Rev. Recr.-Gesetz a. a. O. Anlage 1, §. 4.

Behaftete befinden, nach Ordnung der gezogenen Nummern abgeliefert und nöthigen Falls nachgesandt werden, damit bei der von der Gesundheits-Commission anzustellenden genauern Besichtigung gleich der etwanige Ausfall gedeckt und bei der Hand ist.[1])

§. 610.

Erkrankte Festgeloosete.[2])

Wenn ein Festgelooseter wegen ärztlich bescheinigter temporairer Krankheit an dem zur Ablieferung des Contingents seines Bezirkes festgesetztem Tage zur Ablieferung am Districtsorte nicht gestellet werden kann, so ist er bei verspäteter Genesung an das Militair directe abzuliefern und nach Befund seiner Brauchbarkeit einzustellen.

§. 611.

Von den Refractairen. Bestrafung.[3])

Wer, um dem Militairdienste zu entgehen, an seinem Körper sich verunstaltet, der soll dennoch, wenn er irgend brauchbar ist, ohne weitere Loosung eintreten; ist er auf keine Art körperlich brauchbar, so soll er auf seine Kosten mit dreijähriger Festungsstrafe belegt werden. Die wegen eines hinterher entdeckten, erweislich von ihnen, um der Strafe zu entgehen, verheimlichten körperlichen Fehlers als unbrauchbar entlassen werdenden, sind nach Maßgabe ihrer größeren oder geringeren Strafbarkeit, so wie des Umstandes, ob der verursachte Kostenaufwand aus ihrem Vermögen zu decken sein wird, mit 6wöchentlicher Gefängnißstrafe bis zum 3monatlichen Festungsarreste zu bestrafen; wo aber gar keine Milderungsgründe eintreten, mit 6monatlichem Festungsarreste.

---

1) Rev. Recr.-Gesetz a. a. O. Anlage 1, §. 5.

2) Ebendaselbst §. 28.

3) Ebendaselbst, Anlage I, II, III. Von den Refractairen XII, §. 29, 34. — Offic. Wochenblatt Nr. 8, 9. 1830. — Militair-Gesetzbuch vom 10. November 1810, Artikel 146.

Diejenigen Refractairs aber, welche zur Zeit, da sie gesetzlich hätten loosen sollen, solche Krankheiten und Gebrechen gehabt haben, die jedermann gleich in die Augen fallen, daher keiner ärztlichen Untersuchung bedürfen und in dem sub adj. A. zur Anlage 1 specificirt stehen, sind von jeder Strafe befreiet.

§. 612.

Gesundheits = Untersuchungs = Commission, Bildung derselben nnd Geschäftsführung.

Die Gesundheits-Untersuchungs-Commission wird aus einem, von der Districts-Behörde nach gesetzlicher Vorschrift des Instructions-Reglements zu designirenden Kreisphysicus oder Civil-Arzte [1]) und einem vom Militair abzuordnenden Militair-Arzte [2]) gebildet, welche, unter Leitung der Districts-Behörde, den körperlichen Zustand der vom Loose ergriffenen jungen Mannschaft mit der größten Unparteilichkeit, wiewohl auch mit angemessener Genauigkeit, um nicht durch fälschlich sich angeeignete Krankheiten getäuscht zu werden, nach den Grundsätzen ihrer Kunst und wissenschaftlichen Beurtheilung, mit Zuhülfenahme der bei den Ausloosungs-Behörden producirten Atteste und Bescheinigungen, sorgfältig untersucht, nöthigen Falls weitere Erkundigungen anstellen läßt, und dadurch ihre Entscheidung über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit der Militairpflichtigen abgiebt. Es wird hiebei jedoch vorausgesetzt, daß von denen, welche nach dem ärztlichen Erachten nur eine bestimmte Waffe führen können, auch wirklich so viele bei derselben angestellt werden können, sollte dies nicht der Fall sein, so wird unter ihnen gelooset, wer zum Eintritt gelangen kann.

---

1) Instruction zur Geschäftsführung bei der Recrutirung, offic. Wochenblatt Nr. 9, 1830, Seite 102, §. 23. Ein Civil-Arzt kann nur nach von der Regierung erfolgter Genehmigung zu dem Geschäfte zugezogen werden.

2) S. unten Instruction der Militair-Aerzte.

Bei dieser Untersuchung und Prüfung, wobei sie namentlich ein Diarium führen müssen, entscheidet übrigens nicht allein, ob das untersuchte Individuum lediglich mit einem solchen Gebrechen behaftet sei, welches allein ihn untauglich macht, sondern es ist auch dabei zu berücksichtigen, ob bei demselben mehrere kleine physische Fehler zusammentreffen, welche die Summe des Leidens so vermehren, daß dasselbe wegen dieser zusammenwirkenden Uebel in seinen Verrichtungen dergestalt gestört wird, daß es für unbrauchbar zu achten.

§. 613.

Zeit der Untersuchung Militairpflichtiger durch die Commission.

Da aber die ärztliche Commission nicht permanent ist, so kann auch nur dann die Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Militairpflichtigen statt finden, wenn die Districts-Behörde und mit ihr die ärztliche Commission versammelt ist. Hieraus folgt, daß ein Militairpflichtiger in der Zwischenzeit von einer Recruten-Ablieferung zur andern, am wenigsten aber vor dem Eintritt seiner Militairpflicht, eines körperlichen Gebrechens wegen von der Districts-Behörde nicht eximirt werden könne. [1])

§. 614.

Urtheil der Commission, Beschwerden deshalb, Urtheilsverschiedenheit.

Wird ein solches Indiviuum von dieser Gesundheits-Untersuchungs-Commission für gänzlich unbrauchbar erklärt, so muß die folgende Nummer für dasselbe eintreten. Die nur temporair Kranken werden jedoch an das Militair mit

---

1) Revidirtes Recrutirungsgesetz, §. 6, 7.

abgeliefert und im Militair-Hospital geheilt. Im Falle sich Jemand durch den Ausspruch dieser Behörde beschwert erachten sollte, so steht es demselben zwar frei, dieserhalb bei der Landes-Regierung zu recurriren, welche das Nöthige dann zum Zwecke einer weiteren Untersuchung auf seine Kosten verfügen wird, doch ist er schuldig, inmittelst ins Militair zu treten und darin so lange zu verweilen, bis er losgesprochen wird.

Sollten die beiden Aerzte verschiedener Meinung sein, so haben sie jeder ihr Erachten mit Gründen der Districts-Behörde vorzulegen, welche sodann unter solchen Bestimmungen, wie oben bemerkt sind, nach eingeholten weitern ärztlichen Erachten, über die Brauchbarkeit entscheidet. [1])

§. 615.

Remuneration der Commission.

So wie der vom Militair abgeordnete Arzt seine Remuneration aus der Militairkasse erhält, so sollen dem von der Districts-Behörde zu wählenden Kreisphysicus aus der Recrutirungskasse die gesetzlichen Diäten für seine Bemühung gezahlt werden, wobei 4 Arbeitsstunden für eine einfache Diät zu liquidiren sind. Es wird aber beiden aufs strengste und bei der auf ähnliche Vergehung öffentlicher Beamten gesetzten Strafe untersagt, sich von den Militairpflichtigen oder deren Angehörigen, so wie von jedem Dritten, für dieselbe eine Gratification, welcher Art sie auch sein möge, geben zu lassen oder anzunehmen, so wie auch derjenige, der sich erlauben würde, ihnen dergleichen anzubieten, nachdrücklich mit körperlicher Strafe belegt werden soll. [2])

---

1) Revidirtes Recrutirungsgesetz, §. 8.

2) Ebendaselbst.

§. 616.

Subadjunctum A.[1])

Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen und daher keiner ärztlichen Untersuchung bedürfen.

1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Taubstummheit.
2) Verlust beider Augen oder gänzliche Blindheit.
3) Mangel der Nase.
4) Mangel des Ober- oder Unterkiefers.
5) Auffallender, das Athmen sehr erschwerender Kropf.
6) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes.
7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken.
8) Auffallende Verkrümmung des Rückgraths.
9) Starkes Hinken, durch auffallende Verkürzung einer der untern Extremitäten.
10) Klump- oder sogenannte Pferdefüße.

§. 617.

Subadjunctum B.[2])

Krankheiten und Fehler, welche zu allem und jedem Militairdienst, die Waffen- und Dienstesgattungen seien, welche sie wollen, völlig unfähig machen.

Allgemeine Krankheiten.[3])

1) Allgemeine Körperschwäche; ein zu schwacher Knochen- und Muskelbau.
2) Chronische und schwer zu heilende Hautkrankheiten, als: bösartige, sich über den größten Theil des Körpers verbreitende Flechtenausschläge. Aussatzähnliche Krankheiten.

1, 2, 3) Ebendaselbst.

3) Chronische Drüsenkrankheiten, krankhafte Veränderungen des Zellgewebes, z. B. bedeutende Verhärtungen desselben.
4) Lymphgeschwülste, Balggeschwülste, wodurch die Körperfunction gestört wird und nicht wegzunehmen sind; Pulsadergeschwülste, Krampfadern von solchem Umfange, daß durch sie der davon ergriffene Theil in seinen Verrichtungen gestört wird.
5) Eingewurzelte venerische Uebel.
6) Wassersuchten, chronische Gelbsucht, Scharbock.
7) Schwindsuchten, Abzehrungen, Cacherien, Blutspeien, Blutbrechen, chronischer Rheumatismus und Gicht, Trunksucht.
8) Nervenkrankheiten, Convulsionen, Epilepsie, Nachtwandeln, Hypochondrie.
9) Abnorme Thätigkeit der Seelenkräfte, als: Schwermuth (Melancholia), Wahnsinn, Verrücktheit, Tobsucht, Blödsinn, Stumpfsinn und ein hoher Grad von Dummheit, mit welchem Gedächtnißlosigkeit verbunden ist.
10) Verletzungen sehnigter Theile, wodurch die Verrichtungen des davon ergriffenen Theils gestört, oder aufgehoben, oder sehr verunstaltet wird.
11) Bedeutende oder unheilbare Knochenkrankheiten, als: Verwachsungen (anchyloses), Knochengeschwülste, Knochenauswüchse, Knochenfraß und Knochenbrand, Winddorn.
12) In die Augen fallende Verunstaltung des Körpers, welche dem Ansehen oder den Verrichtungen des Militairdienstes nachtheilig sind.
13) Unheilbare Ungelenkigkeit des Körpers.
14) Eine übermäßige Dickleibigkeit oder Magerkeit, welche die gewöhnlichen Verhältnisse überschreitet.

§. 618.

Krankheiten und Fehler am Kopfe und Halse.[1])

1) Veralteter Kopfgrind, unheilbarer Weichselzopf.
2) Bedeutende Narben oder Vertiefungen, die von Knochenverlust oder von einer Eindrückung der Knochen herrühren, Mißbildung des Schädels, Mangel der Kopfhaare.
3) Chronische unheilbare oder schwer zu heilende Krankheiten der Augen und deren nahen Theile, als: völlige Blindheit, Tag- und Nacht-Blindheit, Verlust eines Auges, insofern er einen Combattanten betrifft; das sehr schwache Gesicht, eine bedeutende Kurzsichtigkeit, wo der Recrute kaum 30 Schritte weit sehen kann; das Eiterauge, angehender grauer oder schwarzer Staar, bedeutende Flecke der Hornhaut auf beiden Augen, wodurch das Erkennen der Gegenstände auf einige Entfernung gehindert wird; ferner der Vorfall der Regenbogenhaut, das Traubenauge, die Umkehrung der Augenlieder, die unheilbare Thränenfistel und alle chronische habituelle Augenentzündungen.
4) Taubheit, erwiesene Schwerhörigkeit, übelriechender Ausfluß aus einem oder beiden Ohren, aus unheilbaren Ursachen.
5) Chronische bösartige Krankheiten der Nase und der Nasenhöhlen, Knochenfraß der Nasenbeine und der Muscheln, Polypen, solche Verunstaltungen oder Mißbildungen der Nase, daß dadurch das Athmen erschwert oder Eckel erregt wird. Geschwüre, Beinfraß, Afterbildungen in den Stirn- und Maxillarhöhlen, so wie auch das habituell gewordene Nasenbluten.
6) Der fehlende Gaumen oder Zapfen, große Hasenscharten, Wolfsrachen, Rachenpolypen, chronische Geschwülste

1) Ebendaselbst, II.

und bösartige Geschwüre der Mundhöhle und Zunge, beträchtlicher Substanzverlust derselben, Speichelfistel, Sprachlosigkeit, schweres Stammeln, größtentheils verdorbene und mangelnde Schneide- und Eckzähne, ein beständiger eckelhafter Geruch aus dem Munde, Verletzungen oder Mißbildungen der Mundhöhle (der sie bildenden Theile), wodurch das Kauen, Sprechen und Schlingen sehr erschwert wird.

7) Chronische Drüsengeschwülste am Halse und in der Achselhöhle, großer Kropf, Luftröhren-Bruch, Schiefstellung oder Steifheit des Halses, der große Satthals (**intumescentia telae cellulosae colli**).

§. 619.

Krankheiten und Fehler der Brust. [1])

1) Deformitäten des Rückgraths, der Schulterblätter, des Brustkastens und der Rippen, der Buckel und sehr hohe Schultern.
2) Geschwüre, welche bis in die Brust oder Bauchhöhle dringen.
3) Engbrüstigkeit, chronisches Asthma, Brustschwäche, flache, schmale, nicht hinlänglich gewölbte Brust, Eindruck des Brustbeins, jede chronische Brustkrankheit, chronisches heftiges Herzklopfen.

§. 620.

Krankheiten und Fehler des Unterleibes. [2])

1) Verhärtungen einzelner oder mehrerer Unterleibs-Eingeweide, jede chronische Unterleibs-Krankheit, eingewurzelte Hämorrhoidal-Uebel, besonders mit einem periodischen Blutflusse; ferner veraltete oder eiternde Hämorrhoidal-Knoten und starke Schleimflüsse, habituell gewordene Durchfälle, wohin besonders der **Fluxus lientericus** und **coeliacus** gehören.

1, 2) Ebendaselbst III, IV.

2) Harnröhren-, Blasen- und unheilbare Mastdarm-Fisteln, Steinbeschwerden, Unvermögen, den Urin zu halten und zu lassen, chronisches Blutharnen, Vorfall des Mastdarms und Unvermögen, den Koth zu halten, Verengerung der Harnröhre, wohin besonders der Zustand des wahren Hypospadiacus gehört; ferner die Anschwellung der glandula prostata, der habituell gewordene Mastdarm-Vorfall.
3) Chronische Geschwülste, oder Geschwülste der Leistendrüsen des Saamenstranges und der Lymphgefäße.
4) Brüche am Unterleibe (Herniae), sie mögen sich an einem Orte desselben befinden, wo sie wollen, mögen groß oder klein, durch ein Bruchband zurückgehalten sein oder nicht, ohne Ausnahme, selbst starke Anlage dazu.
5) Falsche Brüche, als Fleischbruch, Wasserbruch, Blut- und Krampfaderbruch (Varicocele), letzterer jedoch nur im höheren Grade, ein noch innerhalb des Bauchringes oder in der Leistengegend steckender Hode.

Die Aderbrüche des Saamenstranges machen nur alsdann zum Militairdienst untauglich, wenn sie als Krankheit, nicht aber als Mißbildung anzusehen, weil sie in diesem Falle keinen Nachtheil hervorbringen, auch mit keinen Schmerzen verbunden sind.

6) Des Ischias, Mangel der Zeugungstheile und eine enorme Größe der Hoden.

§. 621.

Krankheiten und Fehler der Gliedmaßen.[1]

Krümmung, Verlängerung, Verkürzung, Schwinden, Lähmung oder Steifheit der Gliedmaßen, Auftreibung der Knochen, von inneren Ursachen entstandene Steifheit, Unbeweglichkeit und Verstümmelung eines oder mehrerer Fin-

---

1) Ebendaselbst V.

ger der rechten sowohl als der linken Hand, wodurch der Soldat behindert wird, vorschriftsmäßig seine Waffen oder den Zügel zu gebrauchen; Ueberbeine auf den Hauptgelenken, wenn durch sie die Beweglichkeit derselben beschränkt wird; Gelenkgeschwülste, fehlerhafte Beschaffenheit und Bildung der Gelenke, Verdrehungen der Füße, zu stark einwärts oder auswärts gebogene Kniee, sichelförmig gebogene Schenkel, übel geheilte Knochenbrüche, Verlust der großen Zehe und der 3 letzten Zehen, gänzliche Krümmung einer derselben, großer unförmlicher Ballen, große Frostbeulen und veraltete Geschwüre, von denen vorauszusetzen ist, daß sie nicht geheilt werden können; große Narben von alten Fußgeschwüren, die wieder den Aufbruch drohen, Blutaderknoten (Varicae), die den ganzen Fuß einnehmen, schwitzende Füße in hohem Grade, der völlig ausgebildete Plattfuß, das Hinken und die Verwachsung der Fußzehen.

Anmerkung. Der ausgebildete Plattfuß ist von dem Breitfuß wohl zu unterscheiden. Dieser macht zum Dienst nicht unfähig, unterscheidet sich aber von jenem darin, daß die Knochen des Unterschenkels nicht in einer schiefen Richtung auf dem Fußknochen stehen, der Fuß keine schiefe Richtung nach außen hat, der Gang nicht mit gebogenen Knieen und auf den innern Rand des Fußes geschieht. Der Rücken des Fußes ist übrigens wie beim Plattfuße nicht gehörig gekrümmt, alle Theile der Fußsohle berühren gleichfalls den Erdboden dergestalt, daß man die Spitze des Zeigefingers nicht unter sie bringen kann, wenn der Mann steht.

§. 622.

Sub adjunctum C.

Körperliche Fehler, welche noch zum Militair-Felddienst nicht unfähig machen.

1. Zum Infanteristen und Artilleristen:

a) eine geringe Krümmung des Ring- und kleinen Fingers

der linken Hand, wenn nur nicht gänzliche Steifheit damit verbunden ist.

b) Mangel des letzten Gliedes an einem oder dem andern Finger, ja selbst gänzlicher Verlust des Mittel- oder Ring-Fingers der linken Hand, wobei aber der Daumen und die übrigen Finger völlig gesund sein müssen.

c) Verlust einer Zehe; der mittlern, vierten oder kleinen.

d) Mäßig einwärts gebogene Kniee, wobei aber die Unterschenkel nicht stark nach außen gerichtet sein müssen.

e) Mangel eines Eck- und Schneide-Zahns linker Seite, wenn die übrigen Zähne gesund sind.

2. Zu den Handwerkern und Fuhrleuten:

Verlust eines Auges, einer oder zweier Finger, einer oder zweier Zehen, geringe Verunstaltungen oder Mißbildungen des einen oder des andern Körpertheils, als: ein schiefer Hals, eine hohe Schulter, ein kurzer Arm, eine hohe Hüfte, ein etwas kurzer Fuß, ein stark einwärts gebogenes Kniee, ein stark ausgebogener Ober- und Unterschenkel, ein Ueberbein, mehrere verdorbene oder mangelnde Schneide- und Eckzähne, starkes Schielen, Kurzsichtigkeit, stammelnde Sprache und mehrere kleine, nicht alle anzuführende Fehler.

§. 623.

Untersuchung der Recruten wegen der Schutzblattern. 1)

Der mit Untersuchung der Recruten beauftragte Oberarzt beachtet bei Uebernahme der Recruten genau, ob sie sichtbare und charakteristisch echte Kuhpocken-Narben haben. Beim geringsten Zweifel wegen Echtheit der sichtbaren Narben, oder wenn keine Narben zu finden sind, wird in der Garnison sofort die Revaccination vorgenommen und das Resultat im Kranken-Journal verzeichnet.

---

1) Mittheilung des Directors an den Verf.

§. 624.

Obere Verwaltungs-Behörde des Militair-Medicinalwesens.

Sämmtliche Militair-Medicinal-Anstalten stehen unter einer Verwaltung, welche einerseits beim Militair-Collegium in Schwerin, andererseits bei dem General-Chirurgus und Brigadearzt, dem Director sämmtlicher Militair-Medicinal-Anstalten, ihren Centralpunct hat. Zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes stehen beide in beständiger Geschäftsverbindung und entscheiden in allen sich darauf beziehenden Angelegenheiten.

Alle auf das Militair-Medicinalwesen Bezug habenden Anordnungen, Vorschriften u. dgl. entwirft der Director und legt sie dem Militair-Collegium zur Bestätigung vor. Als dem Collegio verantwortlicher Dirigent der Militair-Medicinal-Anstalten, ist er die den Militair-Medicinalpersonen vorgesetzte Behörde; er inspicirt im Frühjahr und Herbste sämmtliche Militair-Stationen, namentlich auch die Spitäler, und berichtet darüber gleichzeitig bei Ablegung der Jahres-Rechnungen dem Collegio.

§. 625.

Verwaltungs-Fonds.

Die Fonds zur Bestreitung der aus den Militair-Medicinal-Einrichtungen hervorgehenden Kosten giebt die Militair-Casse her; das Collegium läßt aus derselben größere Summen an den Director zahlen, welcher davon sämmtliche einzelne Ausgaben bestreitet und die Rechnungen, als tabellarische Belege, dem Collegio am Jahresschlusse einsendet. Zahlungen über 10 Thaler erfordern die vorherige Anzeige beim Collegio und dessen Genehmigung. Kleinere Ausgaben in den Spitälern (unter 2 Thaler) verlegen die Oberärzte und erhalten sie solche monatlich vom Director wiedererstattet.

§. 626.

Militair-Medicinal-Personen.

Dazu gehören: der Brigadearzt, ein Regimentsarzt Oberärzte, Bataillonschirurgi, Escadronschirurgi und Krankenwärter.

Bei einer Brigade fungirt ein Brigadearzt, bei jedem Infanterie-Bataillon der Oberarzt und Bataillonschirurgus, beim Cavallerie-Regimente der Regimentsarzt und 2 Escadronschirurgi. Nur bei bevorstehenden Feldzügen werden Lazarethchirurgi angestellt. Das vom Director in solchem Falle einzurichtende Feld-Lazareth besteht dann: aus einem Staabsarzte, einem Oberarzte, aus den nöthigen Chirurgen, einem Apotheker und allen zur Feldapotheke und zur Manual-Chirurgie gehörenden Utensilien und Instrumental-Apparaten. Jedes Garnison-Spital hat einen Krankenwärter.

§. 627.

Oberärzte und Bataillons-Chirurgi, deren Anstellung und Dienstpflichten.

Nur promovirte Aerzte werden beim Militair als Oberärzte angestellt, wenn sie sich beim Director der Militair-Medicinal-Anstalten zuvor meldeten, und von diesem schriftlich und mündlich über wichtigere Gegenstände des Militair-Medicinalwesens geprüft sind. Der Director referirt nach vollzogener Prüfung an den Brigade-Chef, dieser ad Serenissimum. Das Anstellungs-Patent wird von der hohen Landes-Regierung ausgefertigt, von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge vollzogen und aus der Regierung dem Arzte zugesandt. Der Director instruirt ihn nun über seine sämmtlichen künftigen Pflichten, und wird er auf den Inhalt der ihm schriftlich zugestellten Instruction beeidigt.

Die Oberärzte der verschiedenen Militair-Stationen sind daselbst die Organe des Directors zur Vollführung aller, das Militair-Medicinalwesen betreffenden Angelegenheiten.

Die Anstellung promovirter Aerzte und Chirurgen, als Bataillonschirurgi, geschieht auf dieselbe Weise, wie die der Oberärzte.

Daß Unterchirurgen als solche durch freiwilligen Diensteintritt bei bevorstehenden Feldzügen ihrer gesetzlichen Militair-Pflichtigkeit genügen können, darüber fehlt bis jetzt eine allerhöchste Bestimmung.

Instruction für die Militairärzte.[1])

§. 628.

Allgemeine Pflichten der Oberärzte, Verhältniß zu den Militair-Chefs und zum unterärztlichen Personal.

Den Oberärzten im Großherzoglichen Militair ist zunächst die Gesundheitspflege aller derer Individuen desjenigen resp. Corps, bei welchem sie attachirt stehen, im Frieden wie im Kriege speciell anvertrauet und werden sie dafür vom Staate etatsmäßig besoldet. Die Subalterne Offiziere, die mit ihnen im gleichen Grade stehenden Militair-Beamten, die Ehefrauen und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten sind hierin — wenn selbige die ärztliche Hülfe bei ihnen nachsuchen — mit eingeschlossen und haben sie solche in vorkommenden Fällen, als: wenn ein Commandirter, Beurlaubter, u. s. w. in ihrer Garnison erkrankt oder zu ihnen gebracht wird, auch einzelnen Individuen der übrigen Großherzogl. Truppen ohne besondere Remuneration willig und freundlich zu reichen.

Als Militair-Beamte stehen sie unter dem speciellen Befehle ihrer Militair-Chefs und haben sie an diese in allen ihren Dienstverhältnissen zu referiren und deren Befehle auf das Pünktlichste zu vollziehen. Als Oberärzte sind ihnen

1) Die Paragraphen von 628 bis 637 sind der, den Militairärzten übergebenen Instruction wörtlich entlehnt. Jede geschriebene Instruction ist vom Brigadearzt unterzeichnet. D. Verf.

die bei ihren resp. Corps gleichzeitig angestellten unterärztlichen Individuen und das übrige Lazareth-Personale untergeordnet, für deren Treue und strenge Pflichterfüllung in allen ihren Dienstverrichtungen, wie für die Lazareth-Utensilien, sind sie als Oberärzte verantwortlich.

§. 629.

Specielle Behörde der Oberärzte, Dienstverhältnisse rc.

In Angelegenheiten des Militair-Medicinalwesens haben sie den Brigade-Arzt, gegenwärtig in der Person des General-Chirurgus Dr. Klooß, als ihre vorgesetzte Behörde zu betrachten, demselben, wie auch ihren vorgesetzten Regiments- und Bataillons-Chefs oder sonstigen militairischen Obern, die schuldige Achtung zu leisten und die von ihm dieserhalb getroffenen und ihnen eröffneten Anordnungen, Vorschriften u. s. w. auf das Pünktlichste zu befolgen. Um das Beste der Sanitäts-Verwaltung auf dem kürzesten Wege handhaben zu können, stehen sie mit demselben direct in einer ununterbrochenen Geschäfts-Verbindung, geben ihm von 10 zu 10 Tagen einen Kranken-Rapport, der die Zahl, den Zu- und Abgang der Kranken (Weiber und Kinder mit eingeschlossen), dann allmonatlich, zu einer festzusetzenden Zeit, einen ähnlichen Rapport, der noch die Namen der Krankheiten, woran die Kranken während dieser angegebenen Zeit litten, enthält, nach vorgeschriebener Form, nachdem solche gleichzeitig von ihrem resp. Militair-Chef unterzeichnet sind.

Eben so haben sie auch demselben von drei zu drei Monaten einen generellen Krankenbericht zuzufertigen, wobei die herrschende Witterungs-Constitution und der prädominirende Character der Krankheit besonders berücksichtiget, in Kürze das von ihnen beobachtete Heilverfahren angegeben ist und Vorschläge zur Verbesserung der öffentlichen Kran-

kenpflege, der Lazareth-Verwaltung, der auf den Gesundheits-Zustand des Soldaten nachtheilig einwirkenden äußern Schädlichkeiten (ihrer Wohnungen, ihrer Bekleidungen, militairischen Uebungen u. s. w.) vorgetragen sind. Ueber besondere sich ereignende und schnell abzuändernde Fälle haben sie indessen sofort Meldung zu machen.

§. 630.

Beachtung der diätetischen und pharmazeutischen Verpflegung der Kranken, Spital-Besuche, Krankenbehandlung und Arzneiverordnung, Controle, Arzneirechnung, deren Einsendung an den Director rc.

Ein vorzügliches Augenmerk haben sie auf die zweckmäßige diätetische und pharmazeutische Verpflegung der Kranken zu richten, darauf zu sehen, daß die von ihnen dem Kranken verordneten Speisen und Getränke, die innern und äußern Heilmittel in qualitativer nnd quantitativer Beschaffenheit und zur gehörigen Zeit aus der Oeconomie, aus der Pharmacie und von dem unterärztlichen Personale und den Wärtern gereicht werden, daß die Krankenzimmer, die Betten, die Wäsche, Geschirre rc. gehörig gelüftet, erneuert und gereinigt werden, wozu sie den Unterärzten und den Wärtern besondere Anleitung zu geben haben. Der Krankenpflege haben sich die Oberärzte unmittelbar anzunehmen, zu diesem Zwecke im Sommer des Morgens früh um 7 und des Nachmittags um 8 Uhr, im Winter hingegen des Morgens um 8 Uhr und des Abends um 5 oder 6 Uhr — in dringenden Fällen aber öfter — die Kranken in Begleitung des Unterarztes zu besuchen, die erforderlichen Speisen und Getränke, die innern und äußern Heilmittel anzuordnen, den Verband der an äußern Uebeln leidenden Kranken nachzusehen, fracturirte oder an sonst bedeutenden Verletzungen

leidende Kranke selber zu verbinden, alle große und wichtige Operationen persönlich, unter Mitwirkung des unterärztlichen Personals und wenn Zeit und Umstände es erlauben unter Einwilligung oder Beirath des Brigade-Arztes, zu verrichten.

Bei Verordnung der Arzneien, die aus einer privilegirten und angewiesenen Stadt-Apotheke, auf Kosten des Staates [1]) genommen werden, haben die Oberärzte sich der größten und möglichsten Sparsamkeit zu befleißigen, doch dergestalt, daß das Wohl und die Gesundheit der Kranken jener dabei nicht nachgesetzt werde. Sie wählen daher stets die einfachsten, wohlfeilsten, aber doch in dem vorliegenden Falle am heilbringendsten Arzneimittel und verordnen solche niemals in zu großen Quantitäten, sondern immer nur auf höchstens zwei Tage hinlängliche Portionen. Die vom Staatsrath Hufeland herausgegebene Armen-Pharmacopoe entspricht gegenwärtig allen diesen Ansprüchen, und daher werden sie solche auf Kosten des Lazareths anschaffen und bei ihren Verordnungen, bis auf weitere Verfügungen, zum Grunde legen.

Zur Ersparung der Kosten werden sie die Arzneiflaschen und Büchsen gehörig conserviren, reinigen und beim jedesmaligen Gebrauche, nachdem solches zuvor auf dem Recepte bemerkt worden, in die Apotheke befördern lassen.

Unter der strengsten und selbst persönlichen Verantwortlichkeit haben die Oberärzte ferner darauf zu sehen, daß, wie schon oben bemerkt, die von ihnen verordneten Arzneien nicht allein in Hinsicht ihrer Mischung und Güte von dem Apotheker richtig geliefert, zur gehörigen Zeit an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, den Kranken zugetheilt, von denselben genommen, die Ueberreste erspart und, wo es thunlich ist, wieder angewandt werden, sondern haben auch unter keinerlei Vorwand die hie und da noch üblichen Geschenke der Apotheker anzunehmen oder ihnen eine Begünstigung

---

1) Der Militaircasse zunächst. D. Verf.

irgend einer Art auf Kosten der Casse oder zum Nachtheil der Kranken zuzugestehen. Die Rechnungen des Apothekers haben sie jeden Monat an den Brigade-Arzt einzureichen und solche, mit den Recepten belegt, durch ihre Namens-Unterschrift zu verificiren. Eben so haben sie die Oeconomie-Rechnungen nach vorgeschriebener Form an diesen zur weitern Revidirung und Besorgung allmonatlich gelangen zu lassen.

§. 531.

Diarium über Kranke.

Um sich zu jeder Zeit über die treue und gewissenhafteste Dienstführung legitimiren zu können, haben die Ober-Aerzte ein genaues Diarium von ihren Kranken in einem eigenen, auf Kosten des Lazareths anzuschaffenden Buche zu führen, worin das Nationel des Kranken gleich bei seinem Erkranken — Nummer, Charge, Geschlecht, Weib oder Kind, Vor- und Zuname, Alter, Dienstzeit, Geburtsort, Jahr und Tag der Aufnahme, des Abgangs — als geheilt, invalide, vermißt, gestorben — und die angewandten Heilmittel nebst Bemerkungen eingetragen werden, das sie dem Brigade-Arzte bei seinen Inspectionen vorzulegen haben.

§. 632.

Recruten-Untersuchung. Zeugnisse.

Die jährliche Untersuchung der Recruten über Dienstfähigkeit und Dienstunfähigkeit geschieht nicht ausschließlich von einem Oberarzte, der General-Arzt wählt abwechselnd einen derselben jährlich zu diesem Geschäfte.

Bei Anfertigung und Ausstellungen von Zeugnissen über die Brauchbarkeit oder Infirmität der Recruten und schon gedienter Militairpersonen zum Dienste haben die Oberärzte der größten Unpartheiligkeit und strengsten Gewissenhaftigkeit vollkommen Genüge zu leisten und in keinem Falle sich über andere Gegenstände, als in ihrer Kunst und Wissenschaft zu verbreiten, und nur was diese und eigene

Ueberzeugung sie lehrt, anzuführen; das ursachliche Verhältniß der Infirmität ist kurz und bündig, aber bestimmt und genau nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften (siehe officielles Wochenblatt 1821, 2tes Stück; ferner revidirtes Recrutirungs-Gesetz, officielles Wochenblatt Nr. 8) anzugeben.

Betrifft das auszustellende Zeugniß einen im Dienste halb oder ganz invalide gewordenen Militair, so ist solches mit Entwickelung aller Nebenumstände dem Brigade-Arzte zur weitern Berichts-Erstattung vorzulegen.

§. 633.

Das unterärztliche Personal. Dienst bei Quartierkranken und im Spitale ꝛc.

Das unterärztliche Personale (Bataillons-Aerzte) behandelt den größten Theil der Quartierkranken, macht darüber dem Oberarzte täglich Rapport, sorgt für den Transport derselben nach dem Lazarethe, versieht hier den kleinern ärztlichen Dienst, ist während der Visiten des Oberarztes stets daselbst zugegen, wird von diesem zur Erfüllung der Dienstpflichten streng angehalten, am Krankenbette belehrt, der vorliegende Krankheitsfall ihm theoretisch und praktisch erörtert, in Anlegung des Verbandes ꝛc. gehörig unterrichtet und überhaupt nichts versäumt, was es, in wissenschaftlicher und moralischer Hinsicht, immer mehr und mehr zum Wohl des Dienstes auszubilden vermag. Ueber die Brauchbarkeit, Kenntnisse und Fortschritte derselben haben sie (die Oberärzte), wie über die Conduite derselben, von Zeit zu Zeit an den Brigade-Arzt treue und gewissenhafte Berichte zu erstatten.

Auf ähnliche Art haben sie es mit dem übrigen Lazareth-Personale zu halten.

§. 634.

Polizeiliche Spital-Direction. Rapport der Oberärzte an dieselbe.

Die Hospitäler stehen unmittelbar unter der obern polizeilichen Direction der Commandanturen. Die Oberärzte haben daher wöchentlich wenigstens einmal über den Zustand ihres ihnen anvertraueten Hospitals an den resp. Commandanten zu rapportiren, in vorkommenden Fällen sich des Beistandes derselben zu erbitten und deren desfallsigen Anordnungen Folge zu leisten.

§. 635.

Civilpraxis der Militairärzte.

Den Oberärzten ist zwar die Praxis im Civil nicht untersagt, sie können solche jedoch als öffentliche und besoldete Militair-Beamte außerhalb ihrer Garnison nur in dem Grade ausüben, wodurch der Dienstpflicht nicht im geringsten geschadet oder diese hintenangesetzt werden könnte. Immer haben sie, wenn sie die Garnison verlassen wollen, dazu die Erlaubniß oder Einwilligung ihres resp. Militair-Chefs um einen Urlaub auf mehrere Tage und Wochen, selbst auch die des Brigade-Arztes zuvor einzuholen.

§. 636.

Allgemeine Verpflichtungen der Oberärzte.

Von selbst versteht es sich, daß es die Oberärzte an treuer und sorgfältiger Behandlung ihrer Kranken nicht ermangeln lassen und nichts versäumen dürfen, was zur Beförderung des Dienstes außer ihrer Instruction sonst noch nöthig werden kann und wird. Sie werden durch treue Erfüllung ihrer Berufspflichten am Krankenbette und sonstigen Dienstverhältnissen, im Frieden sowohl als im Kriege,

durch ferneres Studium in ihrer Kunst und Wissenschaft nicht allein fortschreiten, sondern auch insbesondere durch einen untadelhaften moralischen Lebenswandel das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen und so dem Dienste und sich selber gleichzeitig die größte Ehre zu machen suchen.

§. 637.

Verhältniß der Militair = Medicinal = Behörde und Militair = Aerzte zur Medicinal=Commission und zu den Kreisphysikern.

(Siehe oben Seite 26 und 27, §. 24.)

§. 638.

Krankenwärter und deren Anstellung in den Spitälern.

In jedem Garnison=Spitale ist ein Krankenwärter angestellt.

Zu diesem Dienste werden in der Regel alte gediente Soldaten, die sich durch gutes, nüchternes Betragen auszeichneten, genommen und besoldet.

§. 639.

Reglement für die Krankenwärter.

Der Krankenwärter hat den dirigirenden Arzt des Spitals als seinen Vorgesetzten zu betrachten und ist daher verpflichtet, ihm in allen seinen Anordnungen, in sofern sie das Spital betreffen, den pünktlichsten Gehorsam zu leisten.

Auch den Anordnungen des Chirurgs, indem diese immer früher von dem Arzte ausgegangen sind, darf er sich nicht widersetzen, sondern muß sie, wie jene selbst, erfüllen.

Bei jeder Visite des Arztes — besonders des Morgens — muß er zugegen sein und von allem Vorgefallenen treue Rechenschaft ablegen; auch Wasser zum Waschen der Hände immer in Bereitschaft halten.

Er hat auf eine strenge Polizei des Hauses zu sehen und besonders darauf zu achten, daß die der Anstalt übergebenen Kranken die Gesetze des Instituts in allen Punkten erfüllen.

Es ist seine erste und vornehmste Pflicht, für die größte Reinlichkeit des Hauses sowohl, als der zum Lazareth gehörenden Wäsche, Betten, Mobilien und sonstigen Geräthschaften zu sorgen. Insbesondere hat er sein Augenmerk auf die reine Luft, die durch das öftere Oeffnen der Fenster in den Krankenstuben am besten erhalten wird, zu richten, und die Abtritte und Nachttöpfe täglich auszuleeren; es muß im Winter noch vor 8 Uhr und im Sommer vor 6 Uhr — weil nach dieser Zeit der Arzt die Visite macht — geschehen.

Die Verpflegung sämmtlicher Kranken, in medicinisch-chirurgischer Hinsicht sowohl als der Diät, ist seine heiligste Pflicht. Er hat mithin unabläßlich dahin zu sehen, daß die ihnen verordneten innern und äußern Mittel während der Abwesenheit des Arztes und Chirurgs vorschriftsmäßig gebraucht werden und hat sie ihnen stets mit eigener Hand und, wenn es verlangt wird, selbst in der Nacht einzugeben. Bei den Operationen hat er, wenn es nöthig sein sollte, hülfreiche Hand zu leisten, die Verbandstücke stets zu reinigen und die warmen Umschläge so oft zu erneuern, als der Arzt es verordnet hat. Er muß den Kranken nie erlauben — besonders wenn ihre Krankheit eine hitzige ist — etwas anders zu essen oder zu trinken, und wenn es auch noch so unbedeutend wäre, als der Arzt vorgeschrieben hat, und muß sich bei Ausübung seiner schweren Pflicht durch Unverdrossenheit, durch Fleiß, durch Theilnahme an die Leiden seiner Nebenmenschen und durch ein liebevolles Betragen gegen seine Kranken die Achtung seiner Vorgesetzten zu erwerben suchen.

Er hat genau darauf zu achten, daß die Nahrungsmittel, die er den Kranken stets für ihren täglichen Sold

liefert, überall gut, schmackhaft gekocht und nach den Anordnungen des Arztes den Krankheiten angemessen sind. Den Chirurgus, der beauftragt ist, alle Mittage die Speisen zu untersuchen, hat er zu respectiren.

Die zum Reinigen und Trocknen der Wäsche nöthigen Geräthschaften, die Besen, Schüsseln, Teller, Tiegel, Sand u. s. w. hält er aus eigenen Mitteln, wofür ihm monatlich 1 Thaler Zulage bewilligt ist und bereits ausgezahlt worden, so daß also sein ganzes Einkommen monatlich, ausschließlich dessen, was die Kranken ihm für ihre Verpflegung geben, aus 4 Thlrn. N2d. besteht. Die erforderliche Seife zum Reinigen der Wäsche bekömmt er gegen einen Schein des Arztes aus Serenissimi Chatoulle.

Wenn von dem Arzte warme oder kalte Bäder sollten verordnet werden, so hat er solche pünktlich zu besorgen.

Er ist gehalten, mit den Brennmaterialien, sowohl mit denen, die zur Erleuchtung, als auch mit denen, die zur Erwärmung und Verpflegung gehören, ökonomisch umzugehen, und hat er bei der geringsten Defraudation die Entsetzung seines Dienstes zu gewärtigen.

Da es den Kranken nicht erlaubt ist, in den Krankenstuben Taback zu rauchen, so steht solches ihm um so weniger frei; er muß auch hierin mit gutem Beispiel vorangehen.

Ohne besondere Erlaubniß darf er nie anders als in Angelegenheiten des Hospitals die Anstalt verlassen.

Ueber das Oeffnen der Fenster in den Stuben, wo sich Kranke befinden, hat er zuvor sich von dem Arzte die nöthigen Instructionen zu erbitten, ob solches nach Beschaffenheit der Patienten erlaubt und zuträglich sein dürfe oder nicht. — Durchaus darf er nicht leiden, daß einer der Kranken willkürlich ein Fenster öffnet.

Da es den im Lazareth befindlichen Kranken verboten bleibt, irgend einen Besuch von Bekannten oder Fremden ohne besondere Erlaubniß des Arztes anzunehmen, so wird

der Krankenwärter auch für die genaue Befolgung des Befehls verantwortlich gemacht.

Er ist für alle dem Institute zugehörigen Sachen, sie mögen Namen haben und sein wie sie wollen, verantwortlich, und hat, wenn etwas nach dem ihm mitgetheilten Inventario fehlt oder schadhaft ist, solches, wenn es nicht sogleich von ihm angezeigt ist, aus eigenen Mitteln zu ersetzen. Ueberhaupt ist es seine Pflicht, alle Hospital-Sachen so zu betrachten, als ob es sein Eigenthum wäre und als es einem rechtlichen Krankenwärter zukommt. Durch öftere Visitationen und Revisionen wird man sich davon überzeugen, ob Vorstehendes treulich von ihm beobachtet ist.

§. 640.

Von den Militair-Spitälern im Allgemeinen.

Die Militair-Spitäler mit ihrer innern Ausstattung an Utensilien zu Ludwigslust, Schwerin, Wismar, Rostock und Grabow gehören den resp. Garnisonen, nicht aber den einzelnen Truppentheilen an, eben deswegen werden auch nicht bloß die Kranken der Garnison-Truppen, sondern auch andere erkrankte Militairs darin aufgenommen, verpflegt und ärztlich behandelt.

§. 641.

Fonds für die Spitäler.

Die Fonds zur Spital-Gründung, ihrer Erhaltung, Krankenpflege 2c. werden aus der Militair-Casse genommen.

§. 642.

Zweck der Spitäler.

Der Zweck der Spitäler geht dahin: sämmtliche in der Garnison erkrankte, namentlich unbeweibte Militairs, vom Feldwebel abwärts, sofort zur Verpflegung und ärztlichen Behandlung aufzunehmen, wenn die innere und äußere

Krankheit der Art ist, daß die Behandlung in den resp. Quartieren bei Fortsetzung des Dienstes nicht leicht und schnell durchgeführt werden kann. Unter ähnlichen Umständen werden Erkrankte einzelner Truppen-Commando's aus andern Orten und Invaliden aufgenommen, Verheirathete nur in nöthigen und schweren Fällen, gewöhnlich werden diese in ihren Quartieren behandelt. In Spitälern, wo der Raum es gestattet, ist ein Zimmer zur Aufnahme erkrankter Subaltern-Officiere eingerichtet, in der Regel bleiben diese aber in ihren Quartieren.

Sind die Hospitäler unter Umständen mit Kranken überfüllt, so werden neu hinzukommende Kranke in ihren Quartieren verpflegt und behandelt.

§. 643.

Anlage, innere Einrichtung, Bauten und Reparaturen der Spitäler.

Die zu Ludwigslust und Schwerin neuerbaueten Spitäler wurden ihrem Zwecke und der durchschnittlich vorkommenden Krankenzahl entsprechend angelegt. In den übrigen Spitälern, zu Rostock, Wismar und Grabow, wo ehemalige Privathäuser als Spitäler benutzt werden, richtete sich die Einrichtung mehr nach den vorhandenen Localen.

Gesetzliche Normen zur Anlage der Spitäler sind nicht vorhanden.

Jährlich revidiret der Oberbaurath sämmtliche Spitäler; nöthige Bauten oder Reparaturen werden nach Genehmigung des Militair-Collegiums, kleinere, im Laufe des Jahres vorkommende sofort bewerkstelliget.

§. 644.

Spital-Utensilien in den Krankenstuben.

Die Bettstellen sind in der Regel von Tannenholz, mit Oelfarbe angestrichen, 6½ Fuß lang, 2½ bis 3 Fuß

breit; sie haben bretterne Boden. Als Lager enthalten sie in der Regel: 1 Matratze mit Stroh oder Seetang, 1 Fuß dick gestopft, genau in die Bettstellen passend; 2 Kopfkissen derselben Polsterung mit leinenen Ueberzügen; 2 Laken und 2 wollene Decken. Schwerkranke werden auf 1/2 Fuß dicke Pferdehaar-Matratzen und ähnlich gestopfte Kopfkissen gelagert.

Bei jedem Bette befindet sich 1 Kopftafel, 1 Stuhl; zwischen zwei Betten ein kleiner Tisch und 2 mit Sand gefüllte Spucknäpfe. In jeder Stube 1 großer gemeinschaftlicher Tisch. Für Schwerkranke sind Steckbecken und Nachtstühle vorhanden; andere Kranke gehen zu den Außen-Priveten. Waschschüsseln, Wasserkannen, Handtücher und dergleichen fehlen nicht.

§. 645.

Andere Spital- und Oeconomie-Utensilien.

Die Spitäler sind, soviel es irgend nöthig ist, mit Vorräthen von Leib- und Bettwäsche, Matratzen, Kissen, leinenen Laken, wollenen Decken, Zwillich-Röcken; ferner mit Eßnäpfen, Trinkbechern, Eßlöffeln, Theekannen und Tassen, Milchtöpfen, Wasserkrügen, Flaschen, Waschschüsseln, Nachttöpfen, Feuersorgen, Badewannen, Fußwannen, Bettschirmen, Eßtragebrettern, Bierkannen, kurz mit allen Gegenständen, die in gut eingerichteten Spitälern nicht fehlen dürfen, versehen. Dasselbe gilt von sämmtlichen, zur Oeconomie gehörenden Gegenständen.

Die Spital-Officianten müssen ihre Mobilien auf eigene Kosten anschaffen und erhalten, eben so die daselbst krank liegenden Officiere.

§. 646.

Chirurgische Instrumenten-Apparate.

Jedes Spital hat die Instrumenten-Apparate zur Trepanation und Amputation, Troisquarts, Catheter, Flaschenzüge, Beinbruchschweben, Schienen, Bandagen, Binden, Obductions-Besteck, Bistouries &c.

§. 647.

Ersatz sämmtlicher Spital-Utensilien; Reparaturen derselben.

Sämmtliche Utensilien werden bei der Inspection vom Director nachgesehen, und dann, oder nöthigenfalls, nach den vom Oberarzte früher eingesandten Listen ersetzt, wenn die Genehmigung des Collegiums auf den desfallsigen Bericht geschehen. Neu angekauft werden die verbrauchten Utensilien entweder an Ort und Stelle, oder von anderen Orten bezogen; alle wollene Decken z. B. aus der Mantiusschen Tuchfabrike zu Schwerin ꝛc. [1])

Die Reparaturen der Utensilien, Ausbesserung der Wäsche, Nähtereien, Aufpolsterung der Matratzen ꝛc. geschieht, so oft als es nothwendig ist, durch besonders dazu angenommene Individuen, soviel thunlich durch Schneider oder andere Handwerker im Militair, und wird übrigens sehr darauf geachtet, daß die Sachen möglichst verbraucht werden.

§. 548.

Reinigungs-Anstalten in den Spitälern.

Die Reinigung der Oefen, Schornsteine, das Fortschaffen der Asche, Excremente, des Kehrigts, Strohmulls, das Scheuern und Fegen der Stuben, Fenster, Thüren, Treppen, die außerordentliche Reinigung der Locale nach ansteckenden Krankheiten, als: Pocken, Scharlach, Faulfieber ꝛc., geschieht so oft es irgend nöthig ist, ohne weitere Umstände, letztere wird von der Commandantur, nach allgemein gültigen, für die besonderen Fälle bestimmten Medicinal-Polizei-Gesetzen beordert und ausgeführt. Reine Luft im ganzen Hause und in den Krankenstuben wird durch täglich wiederholtes Oeffnen der Thüren, Fenster oder deren Klappen, unter steter Vorsicht und Berücksichtigung der in den Zimmern gelagerten

1) Regiminal-Verordnung.

Kranken, erzweckt. Nach Umständen werden Chlor= und Essig=Räucherungen angewandt. Sand darf nur außerhalb der Krankenstuben, niemals in denselben gestreuet werden.

Im Wechsel reiner Bekleidung, Bett= und Leibwäsche herrscht die größte Liberalität; er findet nach Umständen und Einsicht der Oberärzte so oft als nöthig statt. Eben so wird es mit großen und kleineren Wäschen gehalten. Im Spitale zu Rostock benutzt man die Münchener Waschmaschine.

Alle Verbandstücke werden besonders gewaschen; Wollenzeuge der Krätzigen, die nicht zu waschen sind, werden wiederholt geschwefelt, täglich gelüftet und ausgeklopft.

§. 649.
Heizung und Erleuchtung der Spitäler.

In sämmtlichen Spitälern geschieht die Heizung durch Windöfen mit Holz oder Torf; dies Material wird jährlich in bestimmter Quantität dazu geliefert. Die Erleuchtung wird durch Lampen und Oel beschafft; Licht wird niemals gegeben.

§. 650.
Nächste Beaufsichtigung sämmtlicher Spital=Utensilien.

Der im Spital wohnende Bataillons=Chirurgus führt die nächste Aufsicht über dasselbe; ihm ist das sämmtliche Inventarium übergeben und ist er dafür verantwortlich, indem er die Officia eines Inspectors ausübt.

§. 651.
Verfahren bei der Aufnahme erkrankter Militairs.

Erkrankte Militairs melden sich von unten auf bei ihrem Chef; ein Unterofficier geleitet sie, falls der Zustand das Gehen erlaubt, ins Spital; Schwerkranke werden durch Soldaten hingetragen, nachdem der Bataillons=Chirurgus

sie im Quartier untersuchte. In einigen Garnisonen geht der Kranke ohne Montur, in andern mit derselben und mit allen Waffen ins Spital. Alle einzelne mitgebrachte Stücke werden ihm hier abgenommen, registrirt und in der Armaturkammer aufbewahrt, dagegen erhält er die Hospitalkleidung, welche, außer der gewöhnlichen Leibwäsche, in tuchenen Beinkleidern und einem Zwillichkittel besteht. Der Aufgenommene wird nun vom Oberarzte untersucht, nach dem Namen, Dienste, Alter, der Krankheit und deren Dauer ins Lazarethbuch eingetragen, nöthigenfalls gereinigt und gebadet, und in das Zimmer derjenigen Abtheilung des Hauses, wohin er nach der Art und dem Grade der innern oder äußern Krankheit gehört, gebracht, woselbst ihm sein rein bezogenes Lager angewiesen wird.

Der Oberarzt verordnet die nöthigen Arzneien, schreibt Diät und Verhalten vor, besucht den Kranken zweimal und öfter täglich, und sorgt dafür, daß Pflege, Wartung, Verbände, Bäder 2c. sorgsam geübt werden. (Siehe die Instruction der Oberärzte, Seite 524, und der Krankenwärter, Seite 531.)

652.

Verfahren bei Entlassung Genesener.

Der Genesene wird vom Bataillons-Chirurgus der Compagnie als solcher gemeldet, bekommt vom Oberarzte ein Billet, worauf der Tag der Aufnahme und des Abgangs bemerkt ist. Litt er an einer ansteckenden Krankheit, so wird er mit seinen Kleidungsstücken vor dem Abgange nach allgemeinen Medicinal-Polizei-Gesetzen desinficirt; ein Unterofficier holt ihn aus dem Spitale wieder ab.

§. 653.

Verfahren bei Sterbefällen.

Ist ein Kranker im Spitale (oder im Quartiere) gestorben, so wird dies vom Oberarzte zunächst dem Batail-

lons-Chef gemeldet, welcher die Beerdigung dann anordnet. Der Todte wird in seine Uniform gekleidet, in einen tannenen Sarg mit hohem Deckel gelegt, durch dazu commandirte Soldaten getragen und auf dem gemeinschaftlichen Kirchhofe beerdigt. Die Section soll eigentlich nur nach erhaltener Erlaubniß von Seiten des Bataillons-Chefs statt finden. Sämmtliche Beerdigungskosten werden vom Director bezahlt.

§. 654.
Krankenkost für Fieberlose.

Die Krankenkost für Fieberlose besteht aus einer vollen Portion, nämlich: Morgens Milchsuppe, Mittags täglich Fleischsuppe, $^1/_2$ Pfd. gutes Fleisch und Gemüse; des Abends Mehlsuppe und das übrig gebliebene Gemüse aufgewärmt. Jeder Kranke bekommt täglich für einen Schilling ausgesiebtes Brod.

§. 655.
Diät für Fieberkranke.

Fieberkranke erhalten Wasser-, Brod- und Obstsuppen, nach Umständen vom Oberarzte abgeändert; gespart wird in keiner Hinsicht.

§. 656.
Verpflegungsart der Kranken.

Die Verpflegung sämmtlicher Kranken des Spitals besorgt der daselbst wohnende Krankenwärter (Siehe die Instruction für Krankenwärter, Seite 531.) Alle Kranken liefern täglich ihr Tractement von 4 ßl. dafür an ihn ein, und erhält er dann noch aus der Spital-Casse für jeden Mann täglich $1^1/_2$ ßl. Zulage. Diese Casse zahlt überdem für Taback, Wein, Zitronen und andere Erquickungen, worin durchaus nichts gespart wird. Erkrankte Officiere und Aerzte sorgen selbst für ihre Alimentation im Spitale.

§. 657.

Reglement für die Kranken in den Spitälern. [1])

Jeder Kranke vom Militair, der der Anstalt zur Heilung oder Verpflegung übergeben worden, muß sich, von welchem Grade er auch sein mag, nachstehenden Gesetzen, welche zur Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung und Ruhe erforderlich sind, auf das Pünktlichste unterwerfen.

Der Kranke hat den Oberarzt, als den derzeitigen Vorsteher des Lazareths, und den Bataillons-Chirurgus auf das Vollkommenste zu respectiren, allen ihren Anordnungen pünktlichst Folge zu leisten, sie, während seines Aufenthaltes im Lazarethe, als seine Vorgesetzten zu betrachten, und diese zuerst von allen seinen Wünschen und Klagen zu unterrichten.

Jeder Kranke muß sich still, friedlich, bescheiden und gesittet nicht nur gegen Vorgesetzte des Lazareths und die Krankenwärter, sondern auch gegen seine Kameraden betragen, und sich folgsam bezeigen.

Es muß ein Jeder bei seiner Ankunft im Lazareth ohne Weigerung sich desjenigen Zimmers, Bettes und derjenigen Kleidung bedienen, welche ihm angewiesen und gegeben werden, und solche nie ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten vertauschen.

Kein Krätziger oder an einer sonstigen ansteckenden Krankheit Leidender darf in die Stuben der übrigen Kranken und diese nicht in die der ersteren gehen.

Es darf kein Kranker ohne besondere und schriftliche Erlaubniß des Oberarztes, unter welchem Vorwande es auch sein mag, die Anstalt verlassen, welches ohnehin nur bei Tage und auf eine, höchstens zwei Stunden geschehen darf, und nie ohne Vorwissen der Vorgesetzten Besuche annehmen.

---

1) Vom Chef des Militair-Collegiums unterm 30. Mai 1832 gezeichnet. In jedem Spitale ist ein ähnliches geschriebenes Reglement als Tafel in dem größten Krankenzimmer angeheftet. D. Verf.

Weder Speisen noch Getränke darf der Kranke sich heimlich zutragen lassen und ohne Vorwissen des Oberarztes annehmen, er muß mit der eingeführten einfachen, hinreichend nahrhaften und daher guten Kost zufrieden sein. Etwanige Klagen hierüber hat er sogleich dem Bataillons-Chirurgus, der auf die Güte derselben zu sehen besonders beordert ist, anzuzeigen.

Kein Kranker darf sich weder innerlicher noch äußerlicher Arzneimittel bedienen, welche nicht von seinem ihm vorgesetzten Arzte verordnet sind.

Dem Kranken ist es untersagt, ohne specielle Erlaubniß des Oberarztes in den Zimmern oder Gängen Taback zu rauchen; auch darf er nichts darin unternehmen, was die höchst nöthige Ruhe und Reinlichkeit stören könnte.

Wird ein Kranker von seinen Kameraden oder dem Wärter ungebührlich oder pflichtwidrig behandelt, so muß er dies zur Stelle seinem Lazareth-Vorgesetzten anzeigen, widrigenfalls er keinen Beistand zu hoffen hat. Keiner der Kranken darf sich in der Küche aufhalten und in den Zimmern oder Gängen singen, schreien, pfeifen ꝛc. Zur Essens-Zeit muß Jeder auf seinem Platze sitzen.

Jeder Kranke ist verpflichtet, die Spital-Utensilien, so wie das Spital-Gebäude selbst zu schonen, und hat sich bei strenger Verantwortlichkeit und Bestrafung zu hüten, dasselbe durch Unvorsichtigkeit oder Muthwillen zu beschädigen.

Der Kranke darf sich vom Fenster aus mit Personen auf der Straße weder unterhalten, noch aus diesem etwas hinausgießen, werfen ꝛc.

Hat einer oder der andere Kranke obige Gesetze übertreten, so ist es Pflicht des darum Wissenden, solches sogleich seinem Spital-Vorgesetzten anzuzeigen, widrigenfalls wird er als Mitschuldiger angesehen und nach Umständen bestraft.

§. 658.

Quartierkranke; deren ärztliche Behandlung.

Sämmtliche Quartierkranke werden in der Regel vom Bataillons-Chirurgus behandelt; vom Stande der Krankheit berichtet er dem Oberarzte täglich, der, wo die Umstände es erfordern, namentlich bei Schwerkranken, sofort einschreitet.

§. 659.

Militair-Frauen und Kinder, ärztliche Behandlung.

Sämmtliche Familien des Militairs, vom Feldwebel abwärts, erhalten in ihren Wohnungen, sobald Glieder davon erkranken, nicht allein unentgeltliche ärztliche Hülfe durch die Militair-Aerzte, sondern auch freie Arzneien, Kinder jedoch die freien Arzneien nur bis zu ihrer Confirmation.

§. 660.

Aerztliche Behandlung erkrankter Militairs (auch Invaliden und deren Familien) einzelner Truppentheile in Städten, wo weder Militairärzte noch Spitäler sind.

Ueber die ärztliche Behandlung erkrankter Militairs und deren Familien von einzelnen Truppentheilen, Invaliden 2c. in den Städten, wo weder Militair-Aerzte noch Spitäler sind, ist vom Director der Militair-Medicinal-Anstalten mit Civil-Aerzten in den resp. Städten eine Uebereinkunft abgeschlossen; für ein bestimmtes Honorar behandeln solche sämmtliche vorkommende Kranken und verordnen die Arzneien in den Stadt-Apotheken, auf Rechnung der Militair-Casse. Monatlich werden die Arznei-Rechnungen mit den angeschlossenen Original-Recepten dem Director zur Controle eingesandt, welcher sie nach Abzug eines Rabattes von 25 bis 30 Procent berichtigt. (Siehe die Instruction der Ober-

ärzte, Seite 524.) Alle diese Kranken haben den Arzt und die Medicamente ebenfalls frei, Kinder letztere bis zur Confirmation.

§. 661.

Verabreichung von Maschinen, Bruchbändern, Krücken 2c. an Militairs und deren Familie.

Sämmtliche Militairpersonen (vom Capitain abwärts) und deren Familien erhalten nöthigenfalls Bruchbänder, Krücken und andere Utensilien unentgeltlich, nachdem das Bedürfniß dazu dem General-Arzte gemeldet ist. Bei pensionirten Militairs wird in solchen Angelegenheiten zuvor allerhöchsten Ortes berichtet.

§. 662.

Benutzung von Bade-Curen.

Sollen erkrankte Militair-Personen irgend ein Bad gebrauchen, so muß desfalls zuvor berichtet und die Zustimmung allerhöchsten Ortes nachgesucht werden.

§. 663.

Gesundheitspflege des activen Militairs.

Die Gesundheitspflege der im Dienste befindlichen Mannschaft hinsichtlich der Reinlichkeit, des kalten Badens, der Diät, Bekleidung, des Exercirens, der gymnastischen Uebungen 2c. geht vom Brigade-Chef aus; die ärztliche Fürsorge schreitet nur in besonderen Fällen berathend ein.

§. 664.

Körperliche Strafen beim Militair.

Die Bestrafung des Militairs durch Fuchteln oder Gassenlaufen ist ganz abgeschafft, Stock- und Röhrchenhiebe sind nur bei solchen erlaubt, die durch Arrest nicht zu bessern

sind, dürfen aber nur mit Vorwissen des Commandanten in der Garnison, sonst aber des Regiments- und in dessen Abwesenheit des Bataillons-Chefs, und öffentlich nur an solche Individuen gegeben werden, die weggejagt werden. Die sogenannten Stuben-Executionen der Compagnie-Chefs und Subalternen-Officiers sind ganz verboten. [1])

Die Strafe des Kugelschleppens auf der Festung und des Erstechens oder Erschießens folgt auf Vergehungen gegen die Militair-Gesetze. [2])

Wenn die ärztlich bescheinigten schlechten Gesundheits-Umstände es nöthig machen, so kann strenger Arrest in verlängerten mittleren Arrest zum Theil verwandelt, auch öfter warme Kost gestattet werden. [3])

Beurlaubte des Militairs sind zwar dem gewöhnlichen Dienstzwange ihrer Brodherren unterworfen, ihre körperliche Bestrafung soll jedoch nur in milderem oder härterem ehrlichen Gefängnisse bestehen. [4])

Militair-Spitäler in den Garnisonen.

Das Spital zu Rostock.

§. 665.

Lage, bauliche Einrichtung und innere Ausstattung 2c.

Das Spital zu Rostock ist ein mäßig großes Gebäude, Eckhaus von zwei Etagen und einem Souterrain, liegt am alten Markte, mit der Fronte nach Nordwesten, hat 2 Thor-

---

1) Militair-Gesetzbuch vom 10. November 1810. — von Both IV., Seite 275. — Rötger, Theil 2, Seite 1355 bis 1382. Cap. 3, §. 17. — Milit.-Gesetzbuch 1810, Art. 216, 217.

2) Militair-Gesetzbuch 1810, Cap. 8, Art. 19, Cap. 4, Art. 23, 33, 36, 52, 55, 57, 70, 72, 76, 81, 83, 84, 120 bis 123, 127, 134, 136, 137, 139, 142, 156, 170 bis 176.

3) Ebendaselbst Art. 251, 252, 261.

4) Revid. Recr.-Gesetz VII, §. 33 a.

wege, nach hinten einen geräumigen Hof und einen kleinen Garten.

Das Hospital enthält in seinem Erdgeschoß zunächst 2 Wohnzimmer für den Bataillons-Chirurgus, 1 Zimmer nebst Kammer und Vorgemach für den Krankenwärter. Außerdem sind parterre 3 große Krankenzimmer und 1 kleineres.

Im Souterrain befindet sich die Küche, Speisekammer und ein geräumiger Gemüse-Keller.

In der zweiten Etage — wohin eine bequeme breite Treppe führt — sind 4 geräumige Krankenzimmer und ein kleineres zur Aufbewahrung von Maschinen, Bandagen, Instrumenten, Amputations-Apparaten, Flaschenzügen, Schienen, Zangen und kleiner Arzneivorräthe.

No. 1) Der größte Saal ist 35 Fuß breit, 24 Fuß tief und 14 Fuß hoch, 3 Fach Fenster lassen reichlich Licht einfallen, er enthält 14 Betten.

No. 2) Das folgende Zimmer von 4 Fach Fenstern, 2 nach der Straße und 2 nach dem Hofe, ist 34 Fuß breit, 18 Fuß tief und 14 Fuß hoch, enthält 13 Betten.

No. 3) Ein Zimmer von 2 Fach Fenstern, 21 Fuß breit, 22 Fuß tief und 12 Fuß hoch, mit 7 Betten.

No. 4) Ein Zimmer von 2 Fach Fenstern, 20 Fuß breit, 18 Fuß tief und 12 Fuß hoch, mit 6 Betten.

No. 5) Ein Zimmer von 2 Fach Fenstern, 22 Fuß breit, 18 Fuß tief, 14 Fuß hoch, mit 6 Betten.

No. 6) Ein Zimmer von 2 Fach Fenstern, 20½ Fuß breit, 33 Fuß tief, 14 Fuß hoch, mit 7 Betten.

No. 7) Zugleich als Badezimmer mit 2 Fach Fenstern, 22 Fuß breit, 14 Fuß tief, 14 Fuß hoch, mit 4 Betten.

No. 8) Arrestantenzimmer mit einem Fach Fenster, 18 Fuß tief, 14 Fuß hoch, 12 Fuß breit, zu 3 Betten.

Sämmtliche Krankenzimmer sind geräumig, helle, luftig, höchst reinlich und gewähren einen erfreulichen Anblick; auf ihre Reinigung und Lüftung wird täglich strenge gehalten.

In den oberen Fensterscheiben befinden sich Klappen, diese und die Benutzung von Windöfen schaffen stets reine Luft.

Die im Spitale vorhandenen 60 Bettstellen mit ihrem completen Lager, so wie die Ausstattung mit den übrigen Spital-Utensilien, entsprechen allgemeinen Vorschriften. (S. oben Seite 536.) Zur Aufnahme kranker Officiere ist kein Local vorhanden.

Für Schwerkranke sind Steckbecken und Nachtstühle vorhanden; außerdem sind auf dem Hofe Abtritte mit mehreren Abtheilungen für ansteckungsfähige Kranke und für die Hausofficianten eingerichtet.

Eine eigentliche Bade-Anstalt fehlt, das Krankenzimmer No. 7 wird als Badezimmer benutzt und sind die zu verschiedenartigen Bädern nöthigen Apparate vorräthig.

Zur Spitalheizung werden alljährlich 19 Faden Eichen-Holz und 80,000 Soden Torf geliefert; letzterer wird im Keller, ersteres in dem geräumigen Stalle auf dem Hofe aufbewahrt. Erleuchtung s. oben Seite 536.

Die Reinigung der Wäsche im Hospitale geschieht durch die Münchener Waschmaschine, die der Verbandstücke besonders; das Wollenzeug der Krätzigen, welches nicht gewaschen werden kann, wird wiederholt geschwefelt, täglich gelüftet und ausgeklopft.

§. 666.

Spital-Inspector 2c.

Der Bataillons-Chirurgus bewohnt die untere Etage des Spitals und übt die Officia eines Inspectors hier aus.

Es ist ein Krankenwärter beim Spitale, der dort wohnt und die Oeconomie besorgt, angestellt.

§. 667.

Spital-Ordnung.

Die Aufnahme, Behandlung, Entlassung, Beerdigung, Spitalbekleidung, ärztliche Spitalbesuche 2c., Krankenkost,

Fieberdiät, Arznei-Verordnung und Lieferung 2c. geschieht nach allgemeiner Vorschrift. (S. oben §. 630, 651 2c.)

Die inneren und äußeren Kranken sind in diesem Spitale nicht getrennt, wohl aber sind alle mit ansteckenden Krankheiten, als mit Blattern, Masern, Scharlach, Pocken, Krätze und Venerie, Behafteten von ersteren abgesondert.

Das Spital in Wismar.

§. 668.

Lage, bauliche Einrichtung und innere Ausstattung 2c.

Das Militair-Spital in Wismar ist ein uraltes Gebäude, ein Giebelhaus, 37 Fuß breit, 52 Fuß tief, von einer Etage, mit der Fronte nach Norden und ziemlich in der Mitte der Stadt gelegen. Es hat einen sehr geräumigen Vorplatz, liegt 50 Fuß von der Straße zurück; ein ziemlich großer Garten umgiebt zu beiden Seiten und nach hinten das Haus, wodurch es von andern Gebäuden etwas entfernt ist. Der Vorplatz mit dem Garten dient den Kranken zur Bewegung in freier Luft.

Das Haus hat unten 4 Stuben, eine 5te, oben im Giebel belegen, wurde, wegen Raummangel bei Unterbringung der Kranken, vor 10 Jahren eingerichtet. Oben nach hinten ist noch eine Kammer zu 4 Betten befindlich, die aber nur im Sommer benutzt werden kann.

Zu beiden Seiten unter dem Dache sind einige Verschläge, um Wäsche, Wollenzeuge, Montirungsstücke 2c. aufzubewahren, angebracht.

Sämmtliche Zimmer im Hause sind nur klein, das größte faßt 6 Bettstellen; das größte und beste Zimmer ist dem Krankenwärter als Dienstwohnung eingeräumt. Des man-

gelnden Raums wegen kann der Bataillons-Chirurgus nicht, wie in den übrigen Militair-Spitälern, darin wohnen. Dem Vernehmen nach sind zum Neubau eines Spitals oder zur Vergrößerung des jetzigen bereits der Riß und Kostenanschlag bei der resp. Behörde vom Landbaumeister abgegeben.

Die Küche im hinteren Theile des Hauses ist klein und schlecht, der große gewölbte Keller gut, zieht aber leicht Wasser; eine schmale und steile Treppe führt nach oben.

Besondere Abtheilungen für innere, äußere, syphilitische und Schwerkranke können des beschränkten Raums wegen nicht statt finden; für Krätzige ist jedoch eine Stube besonders eingerichtet.

Das Spital ist zur Aufnahme von 40 Kranken bestimmt. Alle Bettstellen von Holz sind nicht angestrichen, manche nur von Brettern zusammengeschlagen. Das Lager darin, so wie das Mobiliar in jeder Krankenstube, bestehen nach allgemeiner Vorschrift. (Siehe oben §. 642.)

Es sind 4 Nachtstühle und 3 Steckbecken vorräthig, die beim Gebrauche zu den Kranken gebracht, dann gleich wieder entfernt und gereinigt werden. Der Abtritt mit 8 Sitzen ist auf dem Hofe.

An einer Badestube fehlt es im Spitale, Bäder werden in Wannen in den resp. Krankenstuben gegeben.

Zur Heizung des Spitals werden jährlich 100,000 Soden Torf und 20 Faden Holz geliefert. Die Erleuchtung wird durch Lampenlicht bewerkstelligt.

Der im Spitale wohnende Wärter besorgt die Alimentation der Kranken, eben so auch die Reinigung der Leib- und Bettwäsche. Durchschnittlich werden jährlich 400 bis 700 innere und äußere Kranke im Spitale behandelt.

Das Militair-Spital in Schwerin.

§. 669.

Lage, bauliche Einrichtung, innere Ausstattung rc.

In der Vorstadt, ohnweit des Mühlenthors, an der Wismarschen Straße ist das Spital auf einer Anhöhe und einem festen, trocknen Boden erbauet; es liegt frei und unbegrenzt von andern hohen Gebäuden in der Nähe, ist von Gärten umgeben, mit der vordern Fronte gegen Süd-West gerichtet. Von der Straße selbst ist es etwa 20 Fuß entfernt; der hiedurch entstandene Vorplatz ist zierlich mit Stacketen eingefaßt. An beiden Seiten des massiven, vorne zweistöckigen, hinten dreistöckigen, sauber abgeputzten Hauses befinden sich die Auffahrten zum geräumigen Hofe hin; die Ein- und Ausgangsthüren des Hauses sind in dessen Mitte angebracht.

Auf dem Hofe sind Stallgebäude, eine Pumpe und Latrinen erbauet, ein der Anstalt gehörender Garten begrenzt ihn und lehnt sich abhängig an den Pfaffenteich.

Im Souterrain befinden sich rechts: Küche, Speisekammer, Mädchenstube und Keller; links: eine Badeanstalt mit ihren Utensilien, die Krankenküche, Speisekammer und 2 Keller zur Aufbewahrung von Gemüsen rc. für die Kranken. Die rechte Seite nutzt der im Spitale wohnende Bataillons-Chirurgus. Sowohl im Souterrain als auch in beiden Etagen ist in der Mitte des Hauses ein von Südosten nach Nordwesten laufender, hinlänglich breiter und heller Corridor befindlich. Die einzelnen Locale sind angemessen groß und hoch.

In der unteren Etage, die der Bataillons-Chirurgus bewohnt, sind für ihn 3 Zimmer eingerichtet, außerdem noch 2 Stuben für einen Krankenwärter, 1 Stube für kranke Officiere, 1 Inunctions-Zimmer, 1 Zimmer für

schwer Blessirte oder solche Kranke, welche die Nähe des Arztes vorzüglich nöthig haben, 1 Zimmer zur Aufbewahrung von Arzneien, Binden, Bandagen rc., 1 Kammer zur Aufbewahrung reiner Wäsche, Decken rc. und endlich ein großer heller Hausflur. Ein eigenes Operationszimmer fehlt.

Sämmtliche Zimmer sind 12 Fuß hoch; die Krankenzimmer fassen 6 Betten.

In der zweiten Etage sind die 11 Krankenzimmer resp. 13 Fuß hoch. In 3 derselben können à 6, in 2 à 4 und in 6 à 3 Kranke gelagert, und die $6^1/_2$ Fuß langen, $2^1/_2$ Fuß breiten Bettstellen so gestellt werden, daß zwischen 2 derselben ein Raum von $2^1/_2$ bis 3 Fuß frei bleibt und außerdem noch ein Gang von 4 — 5 Fuß in der Mitte des Zimmers oder auch an den Fußenden der Bettstellen, da, wo sie nur eine Reihe bilden, vorhanden ist.

Ein besonderes Reconvalescenten-Zimmer fehlt, gewöhnlich wird dazu ein etwa leer stehendes benutzt.

In den tannenen, braun angemalten Bettstellen liegen: die Leibmatratze mit Häckerling gefüllt, ein ähnliches überzogenes Kopfkissen, 2 Laken und 1 bis 2 wollene Decken. Nöthigenfalls werden Matratzen von Pferdehaaren gegeben.

In jedem Zimmer befinden sich zwischen je 2 Betten: ein kleiner Tisch und ein Spucknapf, außerdem die nöthige Anzahl von Trinkbechern, Brettstühlen, Speisetischen, Waschschalen, Handtüchern, zinnernen Nachttöpfen; bei jedem Bette eine Kopftafel und an jeder Thüre ein Reglement für die Kranken.

Leibstühle werden nach ihrem Gebrauche — von solchen Kranken, die nicht auf den Hof zur dortigen Latrine gehne können oder dürfen, benutzt — sogleich wieder gereinigt und in ein eigen dazu bestimmtes Local gebracht.

Der sehr geräumige Bodenplatz wird zum Theil im Winter zum Zeugtrocknen, im Sommer, und zwar in der

Exercierzeit, wenn die Krankenzahl groß ist, zur Unterbringung von Krätzigen, sonst aber auch zur Aufstellung der nicht benutzten Bettstellen rc. verwendet.

Sodann befindet sich hier noch die Armatur-Kammer, 2 Kammern zur Aufnahme schmutziger Wäsche — die eine für die der Krätzigen — und 3 Kammern zur Aufbewahrung vorräthiger oder nicht in Gebrauch gezogener Matratzen rc.

§. 670.

Zahl der zur Zeit und jährlich aufgenommenen Kranken.

In der Regel sind 15 Kranke im Spital. In der Exercierzeit oder wenn die Corps vollzählig sind steigt diese Zahl bis auf 50 und 90. Durchschnittlich werden im Jahre 800 bis 900 Kranke behandelt, etwa 60 Kranke an chronischen, die übrigen an acuten, innern und äußern Krankheiten, Krätze, Venerie rc.

§. 671.

Spital-Ordnung. Arzneien.

Die Aufnahme der Kranken ins Hospital, Baden, Bekleidung, Wäsche, Art der ärztlichen Thätigkeit, Absonderung der Krätzigen und an ansteckenden Uebeln Leidenden, Oeconomie der Anstalt, Krankenkost, Erleuchtung, Heizung, Reinigung, Entlassung der Kranken, Beerdigung der Gestorbenen, Bauten rc. ist auch in diesem Spitale in jeder Hinsicht den allgemeinen Vorschriften gemäß. (S. oben.)

Die Arzneien für sämmtliche Kranke des Spitals und der Quartiere werden aus einer der drei, vom General-Chirurgus zu bestimmenden Apotheken Schwerins genommen und werden hier 25 pCt. Rabatt gegeben.

Das Spital zu Ludwigslust.

§. 672.

Lage, bauliche Einrichtung, innere Ausstattung 2c.

Das Spital der Garde wurde zu seinem Zwecke vor 13 Jahren neu und ganz massiv erbauet. Es hat schöne gewölbte Keller, 2 Stockwerke und einen geräumigen Boden. Die Vorderfronte liegt gegen Westen an einer frequenten Straße, mit anderen Privatgebäuden in einer Reihe, links als Eckhaus. Es ist 78 Fuß lang, ziemlich tief, die Stuben beider Etagen sind 14 Fuß hoch.

Nach hinten ist es durch einen geräumigen eingehegten Hofplatz begrenzt; hier befinden sich ein Deconomiegebäude mit der Waschküche, dem Badezimmer für Krätzige und der Todtenkammer; außerdem Gebäude zu Holz- und Torfvorräthen nnd die Abtritte.

Sämmtliche Locale der unteren Etage rechts, als Stuben, Küche, Speisekammer 2c., dienten dem Oberarzte bisher zur Wohnung. An der linken Seite befinden sich: 1 Officier-Krankenzimmer, 1 kleines Zimmer für Irre, 1 desgleichen zu Inunctions-Curen und 1 Zimmer für den Krankenwärter, nach hinten die Deconomieküche, Speise- und Vorrathskammern.

Die zweite Etage, wohin eine breite bequeme Treppe führt, hat einen Corridor, der durch Gitterthüren als Fieber-, äußere und Krätzstation abgetheilt und bezeichnet ist. Hier ist auch das Reglement für Spitalkranke angeheftet.

Sämmtliche Thüren zu 9 Kranken- und 1 Vorrathszimmer sind numerirt, die Fenster mit grau leinenen Rolleaux, zum Theil mit Klappen versehen.

Zwei der größten Zimmer, 20 und 18 Fuß groß, haben jedes 7 Betten, 5 Zimmer 4 Betten, 2 Zimmer resp. 5

Betten und 2 Betten. Die Stellung sämmtlicher Lager läßt hinlänglichen Raum in den hohen, luftigen und höchst reinlichen Krankenstuben frei, deren Ausstattung dieselbe, wie die in anderen Spitälern, d. h. die vorschriftsmäßige, ist. In allen Stuben sind Windöfen. In der Krätzstation ist ein kleines Zimmer mit 2 Betten zur Aufnahme schwer erkrankter Gensd'armes eingerichtet.

In der Magazinstube befinden sich in zweckmäßiger Ordnung mancherlei Spital-Utensilien gelagert, z. B. Decken, Laken, Hemden, Handtücher, Binden, Schienen, Maschinen und mehrere chirurgische Instrumenten-Apparate zur Trepanation, Amputation, Obduction u. a.

Der geräumige Hausboden hat einige Dachkammern und Gitterverschläge zur Aufbewahrung verschiedener Spital-Utensilien, Bettstellen, Matratzen 2c., Oeconomie-Geräthe 2c.

§. 673.

Aufnahme 2c. Zahl der Kranken à Jahr.

Die Aufnahme der Kranken, Behandlung, Verpflegung 2c., Absonderung der an ansteckenden Krankheiten Leidenden, Diät, Regime, Erleuchtung, Heizung, Reinigung und dergleichen geschieht nach allgemein geltenden Militair-Medicinal-Vorschriften, gleich wie in den übrigen Spitälern.

Die Durchschnittszahl aller jährlich aufgenommenen und behandelten Kranken beläuft sich auf 600 bis 700, darunter kommen etwa 150 äußere Kranke vor.

Das Spital zu Güstrow.

§. 674.

Für Erkrankte des Militair-Commando's zu Güstrow sind in der zweiten Etage der Hauptwache am Schloßplatze einige Zimmer in diesem Jahre zweckmäßiger eingerichtet und mit den gewöhnlichen Spital-Lagerstellen und übrigen Utensilien versehen.

Der Stadtphysicus behandelt die daselbst aufgenommenen erkrankten Militairs; ein Sergeant, im Hause wohnend, besorgt die Verpflegung und Wartung derselben. Die Arzneien werden aus der Schloßapotheke genommen.

Das Spital zu Dömitz.

§. 675.

Für das Militair zu Dömitz befindet sich in den Militairbaracken ein Krankenzimmer, wohin Schwerkranke aus ihren Quartieren gebracht und vom Arzte instructionsmäßig behandelt und angemessen verpflegt werden.

Das Spital des Cheveaux-légers-Regiments zu Grabow.

§. 676.

Lage, bauliche Einrichtung und innere Ausstattung.

Das Militair-Spital zu Grabow liegt vor dem Rehberger Thor, in der Vorstadt, gegen Süden an der gepflasterten Straße und einer mit Bäumen bepflanzten Promenade; die daran grenzende große Stadtbleiche macht die Lage frei, gesund und angenehm.

Das Haus, ein Privatgebäude, wurde vor mehreren Jahren, mit möglichster Benutzung der vorhandenen Locale, zum Spitale eingerichtet. Es hat zwei Etagen, jede 10 Fuß hoch, unten zu beiden Seiten der Hausthüre 4 Fach, oben 5 Fach Fenster. Keller fehlen dem Hause; es ist nach hinten durch einen Hofplatz und eingehegten Garten begrenzt. Außer den zur Oeconomie gehörenden Stallungen sind links auf dem Hofe die Abtritte angebracht.

Unten rechts im Hause befindet sich die Rapportstube des Regimentsarztes; links eine Stube und eine Kammer für den hier wohnenden Krankenwärter, nach

hinten die Küche, Speisekammer ꝛc.; rechts nach hinten eine Krankenstube mit 2 Betten, diese wird auch als Badestube benutzt.

In der zweiten Etage sind 3 Krankenstuben nach vorne, 2 nach hinten, die zusammen 20 Betten haben, außerdem hinten noch 1 Krätzstube. Sämmtliche Locale sind nur klein, und muß das reglementsmäßige häufige Lüften wohl vorzüglich der Luftverderbniß begegnen, welche bei Besetzung der Stuben zu befürchten ist.

Betten, Utensilien ꝛc. in den Localen sind die vorschriftsmäßigen.

Auf dem geräumigen Hausboden befinden sich mehrere geschlossene Verschläge zur Aufbewahrung verschiedener Spital-Utensilien.

§. 677.

Aerztliche Spitalbesuche ꝛc.

Zur Behandlung der Spitalkranken trifft der zu Ludwigslust wohnende Regimentsarzt täglich 1 und 2 mal in Grabow ein (die Entfernung beträgt nur eine Chaussee-Meile), nimmt in der Rapportstube die Krankenberichte des die Monats-Spital-Inspection habenden Escadrons-Chirurgi entgegen, besucht sämmtliche Spital- und Quartier-Kranke in der Stadt, verordnet die nöthigen Arzneien, bestimmt Diät, Verhalten für sämmtliche Kranke, und instruirt den Chirurgus und Wärter.

§. 678.

Aufnahme der Kranken, Durchschnittszahl derselben.

Die Aufnahme der Kranken, Verpflegung, Diät, Reinigung, Entlassung ꝛc. geschieht hier wie in andern Spitälern.

Durchschnittlich werden jährlich etwa 150 innere und 140 äußere Kranke aufgenommen.

§. 679.

Die Gensd'armerie und deren Medicinal-Einrichtungen.[1])

Als reitende Landespolizei ist die Gensd'armerie, außer der Abtheilung, welche in dem Hauptstandorte Ludwigslust und einer kleineren, die in Schwerin steht, in 6 Brigaden vertheilt, deren Standorte Ribnitz, Wismar, Boizenburg, Parchim, Güstrow und Plau sind. Ihrer Bestimmung gemäß reiten die Gensd'armes fast beständig in ihren Districten umher. Diese unstäte Lebensart bei jeder Tages- und Jahreszeit, bei jedem Wetter wirkt nicht allein auf ihren Gesundheitszustand bemerkbar nachtheilig ein, sondern macht auch die Einrichtung geregelter Medicinal-Anstalten sehr schwierig. Deshalb bestand bei ihnen länger wie bei allem übrigen Militair die verwerfliche alte Einrichtung, daß der dirigirende Arzt monatliche Medicinalgelder erhielt und dafür sämmtliche ärztlichen, wundärztlichen und Arznei-Rechnungen bezahlte.

Johannis 1832 wurden die Medicingelder aufgehoben, die Bezahlung aller Rechnungen, auch derer für die Frauen und Kinder (84 Personen), von der Militaircasse übernommen, auch von derselben durch den dirigirenden Arzt in jedem Brigade-Standort ein Arzt gegen ein fixes annuum zur Behandlung der Mannschaft während ihrer Anwesenheit im Orte verpflichtet. Von Neujahr 1835 an wird diese Verpflichtung, dem Vernehmen nach, auch auf die Familien ausgedehnt werden.

Es werden jetzt am Schlusse des Etatsjahres von den Brigadiers alle Cur-Rechnungen für ihre Brigade gesammelt und an den dirigirenden Arzt geschickt. Dieser revidirt sie, sendet ihnen die monirten zurück, empfängt sie nach Erledigung der Monituren wieder und übergiebt dann das Ganze dem Inspecteur der Gensd'armerie; dieser sendet sie

1) Nach Notizen des Herrn Medicinalraths Brückner zu Ludwigslust, als dirigirendem Arzte der Gensd'armerie, an den Verfasser entworfen.

an das Militair-Collegium, welches die nöthigen Zahlungsbefehle an die Militaircasse erläßt. Durch den dirigirenden Arzt wird das Geld an die Brigadiers während ihrer Anwesenheit in Ludwigslust zur Exercierzeit (Mai und Juni) vertheilt, welche es auszahlen und die quittirten Rechnungen wieder an den dirigirenden Arzt übersenden, von dem sie durch den Inspecteur an das Militair-Collegium gelangen.

Erkranken die Gensd'armes außer dem Brigade-Orte, so rufen sie den ihnen beliebigen Arzt, weswegen die Arzt- und Apotheker-Rechnungen auch aus allen Gegenden des Landes und stets sehr zahlreich einlaufen. Eben aus dieser Ursache kann nicht gut ein Reglement über ärztliche Behandlung statt finden, sondern Alles muß nach Zeit und Umständen dem Ermessen des Arztes überlassen bleiben, dem der Kranke zufällt. Speciell aber sind zwei Punkte bestimmt:

1) Chronische transportable Kranke sollen nach Ludwigslust geschickt,
2) syphilitische Kranke auf eigene Kosten curirt werden.

Mit dem übrigen Militair steht die Gensd'armerie nirgends weiter in Connexion. Nur in dem Ludwigsluster Militairspitale ist den dort Erkrankten oder dorthin transportirten Kranken ein Zimmer reservirt.

Außer der Revision und Liquidation der Rechnungen hat der dirigirende Arzt die Untersuchung der Recruten und schriftliche Begutachtung ihrer Qualification, die ärztliche Behandlung der Gensd'armes während ihrer Anwesenheit in Ludwigslust (die chirurgische besorgt ein Wundarzt), Correspondenz über einzelne wichtige auswärtig erkrankte Gensd'armes mit den sie behandelnden Aerzten und mündliche oder schriftliche Berichte an den Inspecteur auf sich.

Sechster Theil.

Veterinair-Polizei.

1. Vorschriften wegen der Löserdürre (Rinderpest).[1])

§. 680.

Verhalten beim Dasein der Löserdürre in andern Ländern.

Ist in benachbarten Ländern die Rindviehseuche ausgebrochen, so sollen die Grenz-, Amts-, Guts- und Stadt-Obrigkeiten, nach älteren und neueren gesetzlichen Bestimmungen, besonders wachsam sein, damit die Krankheit nicht ins Land geschleppt werde.[2])

Ueberhaupt aber sollen, wenn in benachbarten Ländern ansteckende Krankheiten des Rindviehes herrschen, die Vieh-

1) Bärensprung, Theil 4, Seite 791. — Masius Handbuch, 1818, S. 130 u. f. — Rötger's Repert., S. 1782 und 2197 bis 2200. — v. Both, Band II, Seite 426 bis 456.

2) Verordnung vom 13. Mai 1753, vom 4. December 1766, 6., 15. u. 26, Juni 1767, 9. Januar 1770, 12. August 1778. — Bärensprung, Th. 4, Seite 755 und 860. — Verordnung vom 22. Februar 1745. — Bärensprung, Band 4, Seite 754. — Verordnung vom 2. Februar 1782, Schr. II, 2. Seite 356. — Verordnung vom 19. Februar 1783, S. II. 2, Seite 357. — Verordnung vom 16. Juni 1784, S. II, Seite 360.

märkte sogleich eingestellt[1]) und die Grenzen durch den Landsturm bewacht werden.[2])

Gehen indessen sichere Nachrichten von dem Aufhören solcher Thierseuchen ein, so soll der freie Verkehr mit dem Rindviehe auf den Jahrmärkten wieder verstattet sein. Das Verbot tritt aber wieder in Kraft, wenn an irgend einem Orte die Viehseuche sich wieder äußert.[3])

Auswärtige müssen sich bei dem Verkehre mit obrigkeitlichen Pässen versehen, in welchen sowohl von der Obrigkeit des Ortes, woher das Vieh kommt, als auch von den Obrigkeiten der auf dem Wege bis zur Grenze berührten Oerter, durch deren Unterschrift bescheiniget wird: daß seit 6 Wochen an dem Orte und in einer Entfernung von 4 Meilen keine Krankheit unter dem Viehe bemerkt sei. Ohne einen solchen Paß darf kein Vieh über die Grenze gelassen werden.[4])

Außerdem aber soll solches vom Auslande hereingebrachte Vieh noch sorgfältig besichtiget werden.[5])

Im Falle die Eigenthümer oder Treiber desselben die vorschriftsmäßigen Pässe nicht aufzeigen können, soll das Vieh sogleich getödtet und unabgeledert wenigstens 4 Fuß tief verscharret werden.[6])

§. 681.
Verbot der Einfuhr thierischer Erzeugnisse aus angesteckten Ländern.

Aus Ländern, wo die Löserdürre herrscht, sollen nicht

1) Verordnung vom 7. Nov. 1807. Mecklenburg-Schwerinsche Anzeigen, 1807. — von Both, 11, Seite 426. — Erneuerte Verordnung vom 16. Januar 1808. — von Both, 11, Seite 427. — 3. Verordnung vom 8. December 1813. Mecklenburg-Schwerinsche Anz., St. 49. — von Both, Seite 446. — Bärensprung, Th. 4, Seite 765 u. f.

2) Verordnung vom 8. December 1813. — Mecklenburg-Schwerinsche Anz. St. 49. — von Both, Seite 446.

3) Verordnung vom 3. April 1786. S. II, 2. Seite 362.

4) von Both, 11. Seite 441. — Regierungs-Verordn. vom 6. Oct. 1808.

5) Verordnung vom 16. März 1745. — Bärensprung, Seite 739 — 750.

6) Ebendaselbst. — Verordnung vom 15. Mai 1807. — Schröder II, 2. Seite 367. — Rötger, Seite 718. — von Both II, Seite 428.

Häute, Leder, Haare, gesalzenes oder geräuchertes Fleisch, Milch, Käse, Butter, Talg, Wolle, Rauchwerk, Heu, Stroh und andere giftfangende und verschleppende Sachen über die Grenze gelassen werden, es wäre denn, daß solche Sachen von Orten kämen, die von der Seuche gänzlich verschont geblieben sind, und dies durch glaubwürdige Atteste dargethan ist. Wo diese Atteste fehlen, sollen Häute, Haare 2c. sogleich verbrannt werden.[1])

Zur Verhütung der Einfuhr verdächtiger thierischer Stoffe sollen in den Seehäfen keine Schiffe eingelassen werden, die nicht vorher visitirt sind, ob sie auch Viehhäute und andere thierische Erzeugnisse am Bord haben; eine ähnliche Untersuchung soll auch bei Frachtfahrern statt finden. Letztere sollen durchaus keine Hunde und Katzen bei sich führen, solche von auswärts mitgebrachte Thiere sollen sogleich erschossen oder zurückgebracht werden.[2])

§. 682.

Strafe für die Contravenienten.

Diejenigen inländischen Contravenienten, welche Hornvieh, Häute 2c. aus angesteckten Ländern ins Land bringen, sollen mit 500 Thalern Strafe belegt, bei Unvermögenheit aber gleich den Viehtreibern mit 4jährigem Vestungsbau belegt werden. Auswärtige Contravenienten, welche mit ihrem Vieh noch nicht weiter über die Landesgrenze, als bis zum nächsten Orte (Stadt, Hof oder Dorf) gekommen, und sich etwa mit Nichtkenntniß der Landesverordnungen entschuldigen möchten, sollen ohne weitere Bestrafung zurückgewiesen werden. Falls sie aber, der öffentlich angehefteten Patente ungeachtet, weiter ins Land gedrungen sind, sollen sie gleich den einheimischen Contravenienten bestraft werden.[3])

---

1) Verordnung vom 9. Januar 1770. — Bärensprung, IV, 1. Seite 823. Verordnung vom 7. Nov. 1807, vom 23. Jan. 1808. — v. Voth, II, Seite 426 und 434 2c. — Rötger, 771, 1257.

2) Bärensprung a. a. O.

3) Siehe die erste Note dieser Seite.

§. 683.

Beschaffenheit der Pässe und Bestimmung der Grenzörter, durch welche auswärtiges Vieh einpassiren kann.

Wenn ein Landeseinwohner durch fremde Lieferanten auswärts Hornvieh aufkaufen ließ, so darf derselbe das Vieh nicht selbst über die Grenze bringen, sondern es muß ihm jenseits derselben abgenommen werden. Ehe dieses geschiehet, muß das obrigkeitliche Zeugniß ausgehändiget werden, in welchem der Ort, wo das Vieh aufgekauft, der Name und Stand des Verkäufers, die Zahl und Farbe der Stücke, der Name des Käufers bescheinigt ist.

Wenn nun schon solche Pässe von dem auswärtigen Verkäufer abgeliefert sind, so darf doch kein Landeseinwohner das gekaufte Vieh über die Grenze bringen, bevor die gedachten obrigkeitlichen Bescheinigungen nicht durch einen vorher abgeschickten, bei den verordneten Behörden produciret, von ihnen untersucht und die Einführung des Viehes erlaubt worden.

Von auswärts soll durch nachstehende Oerter Vieh hereingebracht werden: durch Warnemünde, Dassow, Vellahn, Zarrentin, Gorlosen, Retzow, Malchin und Ribnitz. An diesen Grenzörtern sollen besonders dazu zu bestellende Commissarien die Pässe wegen eines jeden Thieres untersuchen und in unbedenklichen Fällen wieder Pässe ertheilen, in welchen der geradeste Weg für jeden Viehtransport (falls nicht wegen eines im Lande selbst inficirten Ortes ein Umweg nöthig ist), so wie die Dauer des Passes bestimmt ausgedrückt ist.[1])

§. 684.

Anzeige an die Behörde bei der sich äußernden Viehseuche.

Jeder Eigenthümer eines erkrankten Rindviehes soll bei

1) Verordn. v. 6. Juni 1767. — Bärensprung, IV, 1, Seite 805.

eintretender Viehseuche seiner Obrigkeit sogleich die Anzeige machen; wer dieses unterläßt, verfällt nicht nur in eine Strafe von 10 bis 20 Thlrn. nach Maßgabe seiner größern Verschuldung, sondern verliert auch alles Anrecht auf Ersatz, wenn nachhin sein Vieh zur Tilgung der Seuche getödtet werden müßte. [1])

§. 685.

Anzeige des Ausbruchs von den Obrigkeiten an die Großherzogliche Regierung.

Alle Amts-, Guts- und Stadt-Obrigkeiten sollen bei jeder bedenklichen und seucheartigen Krankheit unter dem Rindviehe sofort an die Landesregierung berichten, [2]) und dies besonders, wenn die Löserdürre in ihren Jurisdictionen sich äußert, bei Vermeidung fiscalischer Rüge und einer Strafe von 100 Thlrn. [3]) Von dem Stande und Verlaufe der Seuche soll von Zeit zu Zeit an die Landes-Regierung berichtet werden. [4])

§. 686.

Anzeige von der ausgebrochenen Seuche an den competenten Kreisphysicus durch die Obrigkeit, durch Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Gensd'armes.

Bei ausgebrochenen Epizootieen sind die Obrigkeiten verpflichtet, dem Kreisphysicus sofort die Anzeige zu machen, [5]) bei gefährlichen in den Domainen soll der darin angestellte

---

1) Officielles Wochenblatt, Nr. 9, 1814. Verordnung vom 12. Mai 1777. Bärensprung, IV, 1. Seite 871. — von Both, II, Seite 450.

2) Verordn. vom 21. August 1815, officielles Wochenblatt 1815, Nr. 36. — Verordn. vom 25. October 1808. — von Both II. Seite 442.

3) Verordnung vom 6. Juni 1767. — Bärensprung IV, 1, Seite 805. — Verordnung vom 16. Febr. 1814. — von Both II, Seite 449.

4) Verordnung vom 12. August 1777, 30. August 1755, 13. Mai 1758. — Bärensprung IV, 1, Seite 765, 771, 871.

5) Neue M.-O. von 1830. Cap. 2, §. 4. S. ob. d. Schr. §. 28, S. 29.

Thierarzt von den Beamten requiriret und dies sogleich der Kammer angezeigt werden. [1])

Bringen Aerzte, Wundärzte oder Thierärzte den Ausbruch von Viehseuchen in Erfahrung, so müssen sie davon sofort der Obrigkeit und dem competenten Kreisphysicus die Anzeige machen (s. oben Seite 37, 45, §. 51, S. 71, §. 52, S. 72) [2]], die Gensd'armes dem Kreispolizeimeister und der nächsten Behörde; sie haben gleichzeitig darauf zu sehen, daß von Gastwirthen den aus solchen Gegenden kommenden Fremden, namentlich den mit Viehhäuten und Fellen handelnden und Frachtleuten, die vorgeschriebenen Gesundheitspässe abgefordert werden. [3])

§. 687.

Verhalten gegen die Anordnungen der wegen der Viehseuche bestellten Commission.

Ergeht von der wegen der Viehseuche bestellten Commission an einen der Eingesessenen oder an einen Guts-Administrator die Einladung zu einer Zusammenkunft und Ankündigung einer zu verfügenden Postirung, oder einer anderweitigen vorschriftsmäßigen Anordnung, und findet der Eingeladene sich nicht ein, so ist die Commission und ritterschaftliche Deputation ermächtigt, den Antheil des Säumigen zu den erforderlichen Anordnungen auf dessen Kosten sogleich von selbst zu veranstalten. [4])

§. 688.

Postirung der Zugänge.

Sobald sich die Löserdürre an einem Orte äußert, sollen von den Obrigkeiten der ganzen angrenzenden Gegend alle

1) Verordnung vom 27. März 1804. — Schröder II, 2, Seite 384. — Rötger, 1113.
2) Neue Med.-Ordn. von 1830, Cap. 3, §. 4. Cap. 4, §. 4. Cap. 10, §. 2.
3) von Both, II, S. 124. „Gensd'armerie." Tit. I, Art. 37. s. ob. S. 71.
4) Bärensprung am a. Orte, Band IV, 1. Seite 871 rc. — Verordnung vom 12. Mai 1777.

Zugänge zu den Orten durch Postirungen besetzt werden, deshalb die Beamte, Gutsbesitzer und Magisträte zusammentreten und besondere Commissarien zur landesherrlichen Genehmigung vorschlagen. (Von den Beamten sind diese Postirungswachen aber sogleich, als sich die Seuche in einem Domanial-Amtsdorfe zeigt, anzuordnen.[1])

Der nach geschehener Verabredung zu besetzende District soll alsdann auf den, zu dem angesteckten Orte führenden Haupt- und Nebenwegen mit 1 oder 2 Mann von der Obrigkeit jedes Ortes, so weit diese Linie dessen Grenze berühret, bis zur Tilgung der Seuche an dem angesteckten Orte besetzt werden.

Diese Postirungen sollen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlrn. und nach Befinden harter Leibesstrafe auf jeden Contraventionsfall, kein Horn- und Schaf-Vieh, kein rauhes Futter, Häute, Talg und frisch geschlachtetes Rindfleisch durchpassiren lassen. Der Cordon soll aber täglich beritten und durch beeidigte Personen visitiret werden.[2])

An der Seite des Einganges der inficirten Oerter soll ein Warnungszeichen hingesteckt werden, und die Bewohner des nächsten Hauses oder Kruges sollen außerdem die Reisenden gehörig warnen.[3])

§. 689.

Aufhebung der Hornvieh-Märkte, des Viehhandels und Verkehrs mit inficirten Ortschaften bei ausgebrochener Seuche.[4])

Ist die Löserdürre selbst im Lande ausgebrochen, so sollen

1) Ebendaselbst. Verordnung vom 9. October 1760. — Bärensprung l. c., Seite 778. — Verordnung vom 6. December 1762. — Bärensprung l. c., Seite 782 u. f.

2) Verordnung vom 6. December 1771. — Bärensprung IV, 1. S. 786, 787 u. f. 778. Confer. die Verordnung vom 21. December 1813. — Mecklenburg-Schwerinsche Nachr. 1813, St. 50.

3) Verordn. vom 10. März 1745. — Bärensprung a. a. O. S. 739—50.

4) Verordnung vom 21. December 1813. — von Both II, S. 446. — Verordn. vom ? März 1771. — Bärensprung IV, 1. S. 765, 771, 850.

bis auf weitere Verordnung alle Hornviehmärkte, so wie alle Gemeinschaft mit der angesteckten Gegend und in den gesperrten Gegenden aller Verkehr mit Hornvieh eingestellt werden.

Bei Ueberhandnahme der Seuche soll aller und jeder Verkehr und Handel mit lebendigem Hornvieh, so wie jede Transportirung uneingekalkter und unbereiteter Häute von Hornvieh, gänzlich verboten sein. Wer sodann gegen diese Verordnung handelt, dessen Vieh soll auf dem Boden, wo die Contravention entdeckt ist, an einem Abort todtgeschlagen, und mit Haut und Haaren 6 Fuß tief eingegraben, der Eigenthümer, Käufer und Verkäufer aber, von welchen Einer für den Anderen haftet, mit 500 Thlrn. und noch härterer Strafe, bei Unvermögenheit aber mit Festungs= und Karrenstrafe belegt werden.

Die Treiber des Viehes sollen ohne Unterschied mit 4jähriger Festungs= oder Karrenstrafe belegt werden.[1])

§. 690.

Verhalten mit den im Handel vorkommenden Fellen.

Alle uneingekalkte oder unbereitete Felle, welche im Handel entdeckt werden, sollen auf der Stelle verbrannt werden, und den Scharfrichtern soll man innerhalb Jahresfrist, außer, wenn sie an einem Orte wohnen, wo die Seuche herrscht, keine Häute oder Felle überlassen.[2])

§. 691.

Absonderung des erkrankten Viehes von dem gesunden.

Die Beamten und Ortsobrigkeiten sollen sich nach dem Gesundheitszustande des Viehes fleißig erkundigen, und die

1) Verordnung vom 4. December 1766. — Bärensprung V, 1. S. 791.

2) Bärensprung a. a. O. Ebendaselbst 791 u. f.

Absonderung des kranken von dem gesunden sogleich verfügen. Das kranke Vieh soll aber nicht ins offene Feld gestoßen oder ans Wasser geschleppt werden, damit es dort crepire; und die Hunde, welche etwa von dergleichen crepirtem Vieh gefressen oder dasselbe angehaucht haben möchten, sollen todtgeschlagen und vergraben werden. [1])

§. 692.

Unterdrückung der Seuche.

1) In den Ortschaften, wo die Seuche erst einige Häupter Vieh ergriffen hat, sind dieselben sofort zu tödten. (Vergleiche §. 689, 91 rc.)

2) Da, wo schon viel Vieh krank ist, ist dasselbe, krank und gesund, nach entgegen gesetzten Richtungen in die versteckteste Gegend, am besten in einen Wald und an einen Bach zu bringen; zur Hütung desselben sind einige Wärter anzustellen, welche jede Annäherung von fremden Menschen und Thieren verhüten müssen; endlich

3) hat der Gebrauch der Salzsäure, nach bisherigen Erfahrungen, den wirksamsten Erfolg auf die Vermeidung der Ansteckung und selbst auf die Heilung des kranken Viehes gehabt, und ist dieses Mittel allenthalben in Anwendung zu bringen. [2])

§. 693.

Ersatz des zur Tilgung der Seuche todtgeschlagenen Viehes.

Den Eigenthümern des Rindviehes, welches zur gänzlichen Tilgung der Seuche auf Anordnung des landesherrlichen Commissarii todtgeschlagen wird, soll vom ganzen Lande ein Ersatz nach einem billigen Tarif aus einer Casse, welche

1) Verordnung vom 16. März 1745. — Bärensprung IV, 1, S. 739—50.
2) Verordnung vom 21. December 1813. — Mecklenburg = Schwerinsche Nachrichten, Nr. 50, 1813. — von Both, II, Seite 446.

durch eine auf alles Hornvieh des Landes zu legende Abgabe formirt wird, geleistet werden. [1])

§. 694.

Von der Wartung des kranken Viehes.

Zur Wartung des kranken Viehes sollen besondere Leute genommen werden, so daß die übrigen Hofknechte und Tagelöhner hiemit nichts zu thun haben. [2]) Solche Wärter sollen aber alsdann nicht eher, als nach geschehener Reinigung und nach Verlauf von 6 Wochen, nachdem das letzte Haupt gestorben, über die Feldgrenze gelassen werden. [3]) Die Reinigung besteht in fleißigem Waschen ihres Körpers und ihrer Kleider, selbst in Auskochen und Trocknen derselben und des sämmtlichen Geräthes in freier Luft. [4])

§. 695.

Behandlung des crepirten Viehes.

1) Sobald sich das Viehsterben an einem Orte äußert, soll eine besondere Karre oder Schleife zur Wegbringung des gestürzten Viehes angeschafft und nach völlig geendigtem Gebrauche wieder verbrannt werden. [5])

2) Das gefallene Vieh ist sogleich aus dem Hofe oder Dorfe an einen abwärts von der Landstraße oder von der gemeinen Hüthung entfernten Ort zu bringen, dieser ist

---

1) Verordn. vom 16. Feb. 1814. Offic. Wochenbl. 1814, Nr. 9. — v. Both am a. Orte, Seite 449.

2) Verordn. von 30. Juli 1763. Bärensprung, Seite 786. — Verordn. vom Aug. 1777. Bärensprung a. a. Orte, Seite 827.

3) Verordn. vom 30. Juli 1763. Bärensprung, l. c., Seite 786.

4) Verordn. vom 16. März 1745. Bärensprung l. c., Seite 739.

5) Verordn. vom 8. Januar 1751. Bärensprung, Seite 761. — Verordn. vom 12. Juli 1755. Bärensprung, Th. 4, Seite 764. — Verordnung vom 30. Juli 1763, Seite 786.

zu umzäunen oder wenigstens zu bericken, und die Schleifungen, welche dahingehen, sind durch einen besonderen, nicht zu verwechselnden Nebenweg zu verrichten. [1])

3) Das Abledern soll aber in den ersten 24 Stunden nach Verreckung des Viehes geschehen, und dieses sodann 6 Fuß tief eingegraben und mit Erde bedeckt werden. Kann es binnen 24 Stunden nicht abgedeckt werden, so soll es mit Haut und Haaren eingegraben, und zu dem Ende an Orten, wo die Viehseuche herrscht, stets eine Anzahl von Gruben bereit gehalten werden. [2])

4) Die, welche ihr Vieh selbst abledern wollen, so wie die, welche bei Bereitung der Häute geholfen haben, sollen diejenigen Orte, wo gesundes Vieh sich befindet, meiden, und nach geendigter Arbeit die Kleider möglichst wieder reinigen. [3]) Niemand soll beim Abdecken das Thier aufschneiden und den Talg herausnehmen, der Körper selbst soll ganz verscharret, die Haut, von welcher die Haare abzuschaben und zu verbrennen sind, soll in ein Gahrküben und zwar in ungelöschten Kalk geworfen oder auf der Fleischseite mit Kalk bestreut und 12 Stunden lang zusammengelegt, oder auch in Wasser, wozu kein Vieh kommen kann, drei Tage lang eingesenkt, täglich herausgenommen und gereiniget, nachher an einen Ort, wo dem Hornvieh der Geruch nicht schaden kann, in freier Luft aufgehangen und alsdann an einen nicht feuchten Ort wenigstens 6 Wochen lang gelegt werden. [4])

5) Das Abledern soll von den Einwohnern, zumal des platten Landes, selbst durch eigene oder dazu gedungene

---

1) Ebendaselbst.

2) Verordnung vom 4. December 1766, 27. April 1775. Bärensprung, Seite 791—858. — Verordnung vom 10. Sept. 1750. Bärensprung, S. 760 u. f. — Verordnung vom 27. April 1775. Bärensprung, l. c. S. 858.

3) S. d. Verordnung unter Note 5 voriger Seite.

4) Verordnung vom 18. Januar 1746. Seite 754.

sichere, innerhalb des inficirten Ortes bleibende Leute, keineswegeges aber durch Frohnknechte geschehen.[1])

6) Hält Jemand es für zuträglicher, sein verrecktes Vieh mit Haut und Haar zu verscharren, so soll dies zwar, bei genauer Berücksichtigung der übrigen Vorschriften, gestattet sein, jedoch soll vor dem Einstürzen des Viehes in die Grube, zur Beförderung der schnelleren Verwesung, die Haut mehrmal in die Länge und in die Quere durchschnitten werden.[2])

7) Wo ein Haupt Vieh auf dem Felde oder in den Ställen umgefallen ist, soll die Erde 1 bis 2 Quadratruthen so tief als möglich umgegraben werden.[3])

§. 696.

Weitere Vorschriften zur Verhütung der Verschleppung und des Wiederausbruches der Seuche.

1) Die inficirten Gebäude und Ställe sollen nach einer Circular-Instruction vom 3ten März 1814 gereiniget, und alle sonstige angeordnete Vorkehrungen gegen einen Wiederausbruch der unterdrückten Seuche von den Obrigkeiten getroffen werden, bei Vermeidung einer Strafe von 10 bis 100 Rthlr. und des Nachtheils, daß dort, wo man damit säumig ist, solche Reinigung und andere Vorkehrungen auf Kosten der Behörde commissionswegen bewerkstelliget werden sollen.[4])

2) Wo die Seuche wirklich herrschet oder doch, nachdem das letzte Haupt genesen, die edictmäßige Zeit von 6

---

1) Verordnung vom 27. Januar und 26. Mai 1777. Bärensprung, Seite 866, 873, wodurch die Verordnung vom 22. Juli 1750, B. S. 758, aufgehoben ist.

2) Verordnung vom 8. Januar 1751. Bärensprung, Seite 761, 763.

3) Verordnung vom 13. August 1712. Bärensprung, S. 719 u. f. 747.

4) Verordnung vom 13. April 1814, offic. Wochenblatt Nr. 18, 1814. — von Both, Seite 450. — Verordnung vom 16. März 1745. Bärensprung, Seite 739 u. f.

Wochen noch nicht verstrichen ist, oder wo solche Umstände in der Nähe von 2 Meilen sich finden, soll kein Umziehen der Pächter, Holländer, Schäfer und Müller mit Vieh oder anderen Effecten, durch welche die Seuche verschleppt werden könnte, erlaubt werden [1]), falls nicht gedachte Personen ihr sämmtliches noch übriges Horn- und Schafvieh, nebst den zur Wartung und Vergrabung des Rindviehes gebrauchten Leuten, sammt allen die Ansteckung verbreitenden und gesetzlich nicht durchzulassenden Sachen zurücklassen. [2])

3) Der Mist aus den inficirten Ställen und Orten soll nicht durch Ochsen, sondern durch Pferde ausgefahren, und so wie derselbe auf den Acker kommt, untergegraben werden. [3])

4) Dienste mit Pferden und Handdienste aus inficirten Oertern sollen zwar geleistet werden können, jedoch sollen die zu Hofe mit den Pferden kommenden Knechte und Tagelöhner von dem Rindviehe so viel als möglich entfernt bleiben. Wenn aber ein Pachthof inficirt ist, soll die Leistung der Hofdienste aus gesunden Dörfern nicht anders geschehen, als wenn die zu Hofe dienenden Leute und Pferde bis zur geendigten Quarantäne auf dem Hofe und Hoffelde bleiben, ohne in die gesunden Dörfer zurückzukommen. [4])

5) An Orten, wo die Seuche herrscht oder nahe ist, soll kein Vieh aufgekauft oder dahin auf Futter gegeben und genommen, oder durch solche Orte transportiret werden. Ueberhaupt soll kein Vieh ohne Schein, daß weder an dem Orte selbst noch in den daran grenzenden Ortschaften die Viehseuche herrsche, durch Städte

1) Verordnung vom 2. November 1776, 28. Januar und 17. Februar 1777. Bärensprung, Seite 865, 68, 69.

2) Verordnung vom 30. Juli 1763. Bärensprung, S. 786.

3) Ebendaselbst.

4) Verordnung vom 4. August 1777. — Bärensprung, Seite 827.

und Dörfer durchgelassen werden.[1]) Die Obrigkeiten der den inficirten Orten zunächst liegenden Städte und Dörfer, so wie die Postirungen, sollen aber bei der schwersten Verantwortung das aus jenen (inficirten) Orten kommende Vieh durchaus nicht durchlassen, die Pässe mögen ertheilt sein von wem sie wollen.[2])

6) Für das in gesunden Orten angekaufte Vieh können Pässe unter dem Gerichts- oder Stadtsiegel gegeben werden.[3]) Wo aber auf dem Lande keine Obrigkeiten sind, soll das eidliche Zeugniß von zwei sicheren und verständigen Männern genügen. Der Prediger kann diese Zeugen vernehmen, das Formular des Attestes ausfüllen und unter seiner Hand und Pettschaft ausstellen, wozu auch die Amts- und Gutsobrigkeiten verpflichtet sind.[4])

7) Den Scharfrichtern und Frohnknechten ist es untersagt, mit Fellen durch nicht inficirte Orte zu reisen[5]), auch weder Fleisch und Talg oder sonst das Geringste vom Rindviehe bei sich zu führen.[5])

8) Den Ober-, Haupt- und Postämtern ist es zur Pflicht gemacht, keine für bie Ansteckung der Seuche gefährliche und verbotene Sachen auf den Postwagen zu nehmen oder zu dulden.[6])

9) Die Obrigkeiten, Platz-Commandanten und Fuhrberechner sollen die angesteckten Oerter mit Einquartirung und Fuhren verschonen.[7])

---

1) Verordnung vom 30. August 1755, 11. Juni 1759. Bärensprung, Seite 765, 774.

2) Verordnung vom 30. Juli 1763. Bärensprung, Seite 786.

3) Ebendaselbst.

4) Verordnung vom 23. Januar 1767. Bärensprung, Seite 799.

5) Ebendaselbst und Verordnung vom 4. December 1766. Bärensprung, Seite 791.

6) Verordnung vom 26. Januar 1814, offic. Wochenblatt 1814, Nr. 7. — von Both, Seite 448.

7) Verordnung vom 9. Februar 1814, offic. Wochenblatt Nr. 8, 1814. — von Both II, Seite 448.

§. 697.

Vorschriften wegen Verfahrung und Einführung der Häute.

Hat an einem Orte die Seuche seit 6 Monaten nicht geherrscht, so können die Viehhäute ganz uneingekalkt verfahren und eingebracht werden.

Von Orten aber, die seit 6 Monaten mit der Seuche inficirt sind, sollen durchaus keine andere als gehörig eingekalkte und bereitete Häute, und diese auch erst nach 6 Wochen, von der Zeit des gänzlichen Aufhörens der Seuche an, worüber ein obrigkeitliches Zeugniß beigebracht werden muß, transportiret werden. [1])

Hat die Seuche im Lande selbst aufgehöret, herrscht sie aber noch unferne der Grenzen, so bleibt die Einführung der Häute von auswärts untersagt. In dem Falle darf auch bis auf weitere Verordnung kein fremdes Rindvieh eingebracht werden. [2])

§. 698.

Reinigung der Ställe.

Damit die Seuche dort, wo sie geherrscht hat, nicht wieder ausbreche, soll Jeder nicht nur seine Ställe binnen 3 Wochen, bei Strafe, daß es sonst auf eigene Kosten geschehen wird, so reinigen, wie es die Instruction des Großherzogl. Commissarii besagt, sondern auch dessen übrige Vorschriften bei 10 bis 100 Rthlr. Strafe befolgen. [3])

2. Vorschriften wegen der Lungenseuche. [4])

§. 699.

Verhinderung ihrer Verbreitung.

1) Alles von der Lungenseuche oder Lungenfäule befallene

1) Verordnung vom 15. Juli 1767. Bärensprung, Seite 816.

2) Verordnung vom 8. October 1768. Bärensprung, Seite 768.

3) Verordnung vom 13. April 1814, offic. Wochenblatt Nr. 18, 1814. — von Both, Seite 451.

4) von Both, Seite 444, 451, 452, 453 bis 457. — Masius Hdb., Seite 145 — 147. — Rotger's Rep. S. 1311.

Rindvieh soll von dem gesunden, in Ställen sowohl wie auf den Weideplätzen, abgesondert werden und demnächst bleiben.[1])

2) Jeder Verkauf des Rindviehes aus Oertern, wo die Lungenfäule grassiret, ist bis auf 6 Wochen nach dem gänzlichen Aufhören der Seuche untersaget, und sollen sowohl Käufer als Verkäufer solchen inficirten Viehes jedesmal in eine Strafe von 50 Rthlr. verfallen sein.[2])

3) So wie die Seuche ausgebrochen ist, soll die Zulassung alles Rindviehes auf den Jahrmärkten, so wie überhaupt jeder Verkehr und Umtrieb mit Rindvieh; ohne völlig sichernde obrigkeitliche Beglaubigung und Gesundheitsscheine, untersaget sein, und es soll solche Umtreibung oder Einführung von Rindvieh nöthigenfalls mit Gewalt gehemmt und zurückgewiesen werden.[3])

4) In den Orten, wo die Seuche herrscht, sollen die zunächst sonst eintretenden Viehmärkte eingestellt werden.[4]) Der Verkehr mit rohen Häuten soll für die Dauer der Seuche gänzlich eingestellt werden und demnächst drei Monate nach völlig beendigter Krankheit nur unter Beibringung gehöriger obrigkeitlicher Atteste geschehen können, bei Strafe von 10 Rthlr. im Contraventionsfall.[5]) Die sichernden Beglaubigungen und Gesundheitsscheine der Obrigkeiten müssen sowohl den Ort, wo das Vieh abgeledert worden, den Tag, an welchem die Häute abgesandt, die Orte, wo sie durchpassirten, genau angeben, und ist mit denselben der Transport von einem Orte zum andern nur verstattet, während er unter

1) Verordnung vom 23. October 1811. Dittmar, 1. Band, 8. H., Seite 586.

2) Ebendaselbst.

3) Verordnung vom 27. September 1814, offic. Wochenblatt Nr. 40, 1814 — von Voth II, Seite 451.

4) Verordnung vom 29. September 1814, offic. Wochenblatt Nr. 40, 1814. — von Voth l. c., Seite 452.

5) Verordnung vom 5. October 1822, offic. Wochenblatt Nr. 32. 1822.

gleicher Verantwortlichkeit der Obrigkeiten derjenigen Orte, wo die Häute abgesandt und durchpassiret sind, aufs strengste untersagt sein soll.[1]) Kaufcontracte, die über den Handel mit Rindvieh jeder Art aus einem mit der Lungenfäule behafteten Orte abgeschlossen sind, sollen für ungültig geachtet werden; der Käufer ist berechtigt, das etwa schon gezahlte Kaufgeld vom Verkäufer zurückzufordern.[2])

§. 700.

Bestimmung des Zeitpunktes, wann ein Ort für gesund erkläret werden kann.

Zur Beobachtung gehöriger Vorsicht ist bestimmt, daß ein Ort, in welchem die Lungenseuche geherrscht hat, nur dann erst für völlig von derselben befreiet anzusehen ist, wenn die Lungenseuche während eines halben Jahres kein einziges Stück Vieh befallen hat. An allen den Orten, wo dies nicht der Fall ist, können so wenig Viehmärkte gehalten als von den Behörden Gesundheitsscheine ausgestellet werden.[3])

Obrigkeiten und Behörden, welche den Verordnungen entgegen handeln, Vieh ohne Atteste in ihrem Bezirke durchlassen, oder wohl gar falsche darüber geben möchten, sollen bei geschehener Anzeige neben Ersatz des etwa entstandenen Schadens mit 10 bis 50 Rthlr. Strafe belegt werden.[4])

§. 701.

Befehl der Anzeige an die Regierung bei fortdauernder Krankheit.

Wenn die Lungenseuche auch nur noch in einem ge-

1) Regiminal-Verordnung vom 27. October 1814, offic. Wochenblatt 1814. — von Both II, Seite 453.

2) Ebendaselbst.

3) Regiminal-Verordnung vom 21. August 1815, offic. Wochenblatt Nr 36, 1815. — von Both l. c., Seite 455.

4) Verordnung vom 13. November 1816, offic. Wochenblatt 1816. — von Both l. c., Seite 456.

ringeren Grade fortdauert, so soll — um zur Verhütung weiterer Verbreitung dieser Krankheit angemessene Verfügungen treffen und die bestehende nachtheilige Sperre des Verkehres mit dem Rindviehe wieder aufheben zu können — jede obrigkeitliche Behörde von der etwa in ihrem Orte noch vorkommenden Seuche sofortige Anzeige bei der Landes-Regierung machen, und jede Verheimlichung der Seuche soll unabbittlich mit 20 Rthlr. Strafe belegt werden. [1])

§. 702.

Verordnung wegen Milzbrand.

Beim Vorkommen des Milzbrandes unter dem Rindviehe in benachbarten Ländern soll das handelnde Publicum aus den mit solcher Seuche inficirten Orten und deren Umgegend weder Vieh noch Felle nach Mecklenburg einführen, und wird erinnert, bei dem Einführen von Vieh und Fellen aus anderen Gegenden sich mit Gesundheitszeugnissen und Ursprungs-Certificaten zu versehen, um Aufenthalt und Ungelegenheit an der Grenze zu vermeiden. [2])

3. Vorschriften wegen der Krankheiten der Schafe.

§. 703.

Schafpocken. [3])

Landesherrlich sind im Jahre 1828, im Einverständnisse mit der Ritter- und Landschaft, alle Gesetze und Ver-

1) Verordnung vom 19. November 1814, offic. Wochenblatt Nr. 45, 1814. — von Both l. c., Seite 454.

2) Regiminal-Verordnung vom 11. October 1830, offic. Wochenblatt Nr. 38, 1830.

3) Masius Handbuch, Seite 148. — Rötger's Rep., Band 2, Seite 1579, 1821, 1826, 1846. — von Both II, Seite 372.

ordnungen,[1]) welche hinsichtlich der Schafpocken bisher in Mecklenburg erlassen wurden, aufgehoben und außer Anwendung gesetzt, dagegen ist eine Patent-Verordnung wegen der zur Verhütung der Verbreitung der Schafpocken-Seuche anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln öffentlich bekannt gemacht,[2]) welche in 19 Paragraphen dahin lautet (§. 704—717.):

§. 704.

Impfung der Schafpocken.

Es stehet Jedermann frei, seinen Schafen die Pocken impfen zu lassen. Für diejenigen Orte, wo im Jahre 1827 und im laufenden Jahre die Pocken-Impfung noch nicht geschehen ist, tritt diese Freiheit erst mit dem 24. Junius 1828 ein, und darf an diesen Orten bis dahin nur geimpft werden, wenn die Schafpocken sich an der Grenze befinden. Diese unbedingt ertheilte Impfungsbefugniß soll, nach einer neueren gesetzlichen Bestimmung,[3]) so lange suspendiret sein, bis die Schafpocken entweder im Lande selbst oder unmittelbar an der Grenze etwa wieder ausbrechen werden, als welches dann unaufhaltsam öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Sobald die natürlichen Schafpocken an einem Orte ausbrechen, muß die Impfung der gesunden Schafe sofort geschehen, und wird die Unterlassung mit einer Strafe von 10 Rthlrn. N$^2/_3$tel belegt.

In Städten, Flecken und Dörfern hängt die Bestimmung darüber, ob eine freiwillige Impfung statt finden soll,

---

1) von Both II, Seite 372; ferner offic. Wochenblatt Nr. 37, 1821; Nr. 21, 1822; Nr. 33, 34, 35, 38, 42, 43, 1825; Nr. 32, 40, 1827. — Verordnung vom 18. October 1748, 26. September 1768, 1. November 1770, 26. October 1775. — Bärensprung l. c., Seite 711, 717. — Verordnung vom 28. October 1780, offic. Wochenblatt Nr. 44, 1817; 24. Oct. 1781, offic. Wochenbl. Nr. 41, 1817. — Schröd. N. G. S. II, 2, S. 351 u. f.

2) Offic. Wochenblatt Nr. 16, 1828. — Verordnung vom 3. April 1828.

3) Verordnung vom 6. April 1833, offic. Wochenblatt Nr. 14, 1833.

und die Verfügung zur Zwangsimpfung von der Orts-Obrigkeit ab, deren Verfügung sich jeder Besitzer von Schafen unterwerfen muß.

§. 705.

Verfahren beim Ausbruche der natürlichen Schafpocken.

Beim Ausbruche der natürlichen Schafpocken ist Folgendes zu beobachten:

a. Die Heerde muß Stück für Stück nachgesehen werden.

b. Die kranken Schafe müssen von den gesunden getrennt gehalten werden.

c. Die Nachsicht der einzelnen Schafe ist, so lange selbige nicht schon der Impfung wegen statt findet, einen Tag um den andern zu wiederholen.

d. Ist nicht sofort hinreichender Impfstoff zu haben, um alle Schafe an dem Orte, wo die Pocken ausgebrochen sind, zu impfen, so sind doch sogleich einige Schafe zu impfen, und ist demnächst die Impfung mittelst der hiedurch gewonnenen Lymphe fortzusetzen.

e. Im Falle dieser fortschreitenden Impfung sind die geimpften Schafe von den gesunden, noch nicht geimpften, gesondert zu halten.

Bei geschehener Impfung müssen die geimpften Schafe vom sechsten Tage an so lange nachgesehen werden, bis sich die geschehene Ansteckung zeigt, und wenn solche am zehnten Tage nicht sichtlich ist, so muß die Impfung wiederholt werden.

§. 706.

Verfahren mit den an Pocken gestorbenen Schafen.

Die Schafe, welche an der Pockenseuche sterben, müssen unabgehäutet 3 Fuß tief vergraben werden.

§. 707.

Verhalten der Schäfer hinsichtlich ihrer befallenen oder geimpften Heerden.

Die Schäfer dürfen die mit Schafpocken befallenen oder geimpften Heerden bei deren Hüten nicht verlassen, sich nicht von einer kranken Heerde zu einer gesunden begeben, auch Schlächtern und anderen fremden Leuten, besonders Schäfern, Schäferknechten und Schafhirten gesunder Heerden den Zutritt zu einer kranken Heerde nicht gestatten.

Die mit Pocken befallenen Heerden müssen wenigstens 500 Schritte von der Feldmark der unbefallenen Orte entfernt gehalten werden, und so auch die Heerden dieser letzteren von der Grenze der Orte, deren Heerden mit Pocken befallen sind.

Die Schäfer, Schäferknechte und Schafhirten mit Pocken befallener oder geimpfter Heerden dürfen die Schafe nicht allein gehen lassen, bei einer Geldstrafe von 5 Rthlrn. N $^{2}/_{3}$tel oder nach Befinden einer angemessenen körperlichen Strafe.

§. 708.

Verhalten der Nachbaren einer Schäferei gegen Schafe ohne Hüter.

Dem Nachbar einer mit den Pocken befallenen Schäferei stehet es frei, wenn sich einzelne Schafe auf seiner Feldmark ohne Hüter finden, solche sogleich tödten und eingraben zu lassen.

§. 709.

Anzeige des Ausbruches der Schafpocken und der Impfung an die Landes-Regierung und an alle benachbarten Orte durch die Orts-Obrigkeit.

Sobald die Schafpocken irgendwo ausgebrochen, ist durch die Orts-Obrigkeit davon sofort die Anzeige bei der

Regierung zu machen; auch sind alle benachbarten Orte davon zu benachrichtigen. Dasselbe ist bei Impfung der Schutzpocken zu beobachten; jedoch ist diese Anzeige da, wo die Impfung freiwillig geschiehet und ohne daß Schafpocken in angrenzenden Orten vorhanden sind, 14 Tage vor der Impfung zu beschaffen, auch das etwanige Unterbleiben der beabsichtigten Impfung **tempestive** anzuzeigen; Alles bei Strafe von 10 Rthlrn.

§. 710.

Anzeige des Ausbruches der Pocken oder anderer Ausschlagskrankheiten in den Heerden bei der Behörde.

Die Schäfer sind verpflichtet, sobald sich Pocken oder diesen irgend ähnliche Ausschlagskrankheiten bei ihren Heerden zeigen, der Behörde sogleich die Anzeige davon zu machen, und wird die Unterlassung mit einer Geldstrafe von 10 Rthlrn. N $^{2}/_{3}$tel oder angemessener körperlicher Strafe belegt.

§. 711.

Geflissentliche Pockenbringung unter die Heerden durch die Schäfer.

Schäfer, welche überwiesen werden können, geflissentlich die Schafpocken unter ihre Heerde gebracht zu haben, sind, nach richterlichem Erkenntnisse, angemessen mit harter Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 712.

Vertrieb mit Schafvieh, Wolle und Schafhäuten von inficirten Orten.

Jede Art von Vertrieb mit Schafvieh, Wolle und Schafhäuten von den mit Schafpocken befallenen Orten ist strenge verboten, und soll dieses Verbot bis auf 6 Wochen nach der zuletzt geschehenen und gehaftet habenden Im-

pfung in Anwendung kommen, jedoch ist selbiges, wenn noch später Pocken ausgebrochen wären, bis auf 6 Wochen nach solchem Ausbruche zu erstrecken.

§. 713.
Durchgang gesunder Schafe durch mit Pocken inficirte Orte.

Dasselbe gilt vom Durchgange gesunder Schafe durch Orte, wo Schafpocken sind. Eine Ausnahme hievon tritt nur hinsichtlich solcher Schafe ein, welche die Pocken bereits gehabt haben und welche mithin als anderes Vieh anzusehen und zu behandeln sind. Um aber auch jeder möglichen Gefahr auch hier vorzubeugen, sollen diejenigen, welche Schafe durch Orte oder über Feldmarken, wo sich Schafe mit Pocken befinden, treiben wollen, mindestens 24 Stunden vor deren Durchtriebe zu dem Zwecke die Anzeige davon machen, damit die kranken Schafe zur Zeit der Durchtrift vom Wege entfernt und die durchzutreibenden nicht dort geweidet werden, wo dies kürzlich mit den kranken geschehen ist.

§. 714.
Behandlung der Wolle und Häute durchgeseuchter Schafe und solcher, welche vor Eintritt der Pocken geschoren und abgenommen sind.

Werden an einem Orte, der bereits von den Schafpocken befallen gewesen, Lämmer und Schafe, welche solche nicht gehabt haben, geimpft, so sind sowohl die Wolle als die Häute der früher durchgeseuchten Schafe wie die Wolle und Häute der von Pocken freien Ortschaften zu behandeln; jedoch ist das angegebene Verhältniß und die beobachtet gewesene Trennung der durchgeseuchten Schafe von den später geimpften zu bescheinigen. Dasselbe gilt von Wolle und

Häuten, welche vor Eintritt der Pocken geschoren und abgenommen, auch abgesondert aufbewahrt werden, und wo dies ebenfalls bescheiniget ist. Bei Ausbruch natürlicher Pocken muß aber solches mindestens 14 Tage vor selbigem beschafft gewesen sein, wenn diese Bestimmung zur Anwendung kommen soll.

§. 715.

Verhalten der Schäfer, Schäferknechte und Schafhirten in der Umzugszeit bei herrschenden Pocken, welche eigene Schafe haben.

Schäfer, Schäferknechte und Schafhirten, welche eigene Schafe haben, die sie bei ihrem Umzuge mitnehmen, aber nach §. 712 dieser Verordnung nicht transportiren dürfen, sollen während der Zeit, welche in den obengedachten Paragraphen bemerkt, den Ort ihres Aufenthaltes nicht verlassen. Fällt ihre Umzugszeit in diesen Zeitraum, so bleiben sie bis zur nächsten contractlichen Umzugszeit an Ort und Stelle, so wie denn auch diejenigen, welche statt dieser letztern mit Schafen zuziehen sollen, an Ort und Stelle eben so lange verbleiben, vorbehältlich freiwilligen anderen Uebereinkommens, wobei jedoch die gesetzliche Bestimmung hinsichtlich der Ansteckungszeit ebenfalls zu beobachten ist.

§. 716.

Pässe der Orts-Obrigkeit wegen Gesundheit und Ansteckungs-Fähigkeit auf Umzügen mit Schafen.

Die geschehene Beobachtung der wegen Gesundheit, Ansteckungsfähigkeit der Schafe u. s. w. in dieser Verordnung getroffenen Verfügungen muß durch Pässe der Orts-Obrigkeiten oder des Stellvertreters derselben bescheiniget werden, welche Pässe bei Durchgang durch einen Ort allemal zu produciren sind, und worauf an jedem Orte des

Durchganges zu attestiren ist, daß daselbst die gesetzmäßigen Verhältnisse statt finden. Unwahrheit in solchen Pässen oder in solcher Unterschrift wird mit einer Strafe von 10 Thlrn. NZdr. geahndet, vorbehältlich des gemeinrechtlich etwa zu leistenden Schadenersatzes.

§. 717.

Zeit der gesetzlichen Kraft dieser Verordnung und Erneuerung derselben.

Diese landesherrliche Verordnung gilt auf 5 Jahre, vom Tage ihrer Publication an, und wird vorbehalten, bis dahin auf verfassungsmäßigem Wege solche entweder zu berichtigen, zu ändern oder über diesen Gegenstand etwas anders zu verordnen. Mit der oben angegebenen (§. 704.) Bestimmung ist der Patent-Verordnung unterm 6. April 1833 fortdauernde Gültigkeit constitutionsmäßig beigelegt.[1])

§. 718.

Nachweisung eines Verfahrens, welches durch mehrere bisherige Erfahrungen bei dem Impfen der Schafpocken sich bewährt bewiesen hat.[2]) (§. 718 bis 721.)

Nach den bisher und besonders bei der im Jahre 1828 herrschenden Schafpocken = Epidemie gemachten Erfahrungen hat sich folgendes bei der Impfung und der Behandlung der geimpften Schafe zu beobachtende Verfahren als zweckmäßig ergeben:

1) Die Lymphe muß noch klar und fast ohne Farbe sein, welche Beschaffenheit selbige vom 10. bis 14. Tage zu haben pflegt; jedoch reicht dieser Umstand nicht hin, sondern bedarf es einer genauern Besichtigung der

---

1) Reg.=Verordn. vom 6. April 1833. Offic. Wochenbl. 1833, Nr. 14.
2) Bekanntmachung aus der Regier. in Nr. 17 des offic. Wochenbl. 1828.

Lymphe. Hat diese ein eiterähnliches Ansehen, welches später der Fall ist, so erzeugt sie Geschwüre, welche den Blattern ähnlich sind, aber nicht gegen fernere Ansteckung schützen.

2) Der Ansteckungsstoff scheint sehr flüchtig zu sein, und ist daher jede längere Aufbewahrung der Lymphe oder ihr weiterer Transport bedenklich. In fest verschlossenen Gläsern oder eben so verschlossenen Glasplatten ist solche wohl am besten aufzubewahren.

3) Diesemnach geschiehet die Impfung am sichersten von Schaf zu Schaf in der Art, daß das Schaf, wovon die Lymphe genommen werden soll, auf einen und das zu impfende auf einen andern Tisch gelegt und fest gehalten wird. Aus einer Pocke können mehrere 100 Schafe geimpft werden, und ist es also nicht schwierig, zu dieser Operation selbige hinreichend zu erhalten.

4) Die Impfung geschiehet, vermittelst der bekannten Impfnadel, in der inneren Seite des Ohres, nahe an seiner Spitze. Niemals vermittelst durch das Ohr gezogener Fäden. Diese Impfnadel wird nur flach unter die Haut geschoben, und wird es vermieden, daß die Wunde blute, weil sonst das Ohr sehr leicht beschädigt, auch vielleicht die Krankheit übler wird. Die Lymphe wird sich dagegen mit Blut des Schafes, wovon sie genommen wird, vermischen welches unnachtheilig ist. So viel thunlich ist es zu vermeiden, daß bei der Impfung eine Sehne getroffen werde, weil auch dadurch eine größere Beschädigung des Ohres erfolgt.

5) Kann man Lymphe von schon geimpften Schafen oder doch von nicht bösartigen Pocken erhalten, so wird man dies wohl vorziehen, obzwar die Erfahrung zu lehren scheint, daß es hierauf nicht ankomme, und daß also auch ohne Besorgniß die Impfung aus bösartigen natürlichen Pocken geschehen kann. Hauptsachen sind immer der richtige Zustand der Lymphe, und daß solche

von wirklichen Pocken und nicht von anderen, diesen ähnlichen Hautkrankheiten, oder gar von Kuhpocken genommen ist. Hier muß allemal Jemand urtheilen, welcher die Sache sicher kennt. Die Operation selbst lernt sich dagegen leicht.

6) Am achten oder neunten Tage nach der Impfung zeigt sich zwar bei den Schafen einiges Uebelbefinden und Mangel an Freßlust, doch ist auch dies oft kaum bemerkbar. Später und während des Standes der Pocken zeigt sich bei gutem Verlaufe fast kein krankhafter Zustand.

7) Die genaue Nachsicht am zehnten Tage, um zu sehen, ob die Pocken hafteten, ist ganz nothwendig, um darnach die Nachimpfung beschaffen zu können, welche durchaus nicht versäumt und zuweilen, besonders bei kälterer Witterung, bei einzelnen Schafen öfters wiederholt werden muß. Die Erfahrung lehrte, daß die vierte und fünfte Impfung erst gehaftet hat, und zwar scheint solche dann sicherer an der Lende als am Ohre zum Zwecke zu führen.

8) Wesentlich ist es, daß die geimpften Schafe nicht in dumpfigen, sehr warmen Ställen gehalten werden. Sind solche zwar gegen Kälte und Zugluft zu schützen, so ist dies doch weniger nachtheilig, als ein zu warmes Verhalten. Erlaubt es die Jahreszeit und Witterung, so sind die Schafe, während daß solche geimpft sind und die Pocken haben, auszutreiben; ja selbst liegen selbige, nach mehrfach gemachter Erfahrung, dann die Nächte ohne Nachtheil in Hürden, nur bei Regen und naßkalter Witterung müssen sie in Ställe gebracht werden. Uebrigens ist die Behandlung wie bei gesunden Schafen, jedoch hinreichende Nahrung natürlich noch mehr erforderlich.

9) Tragende Schafe leiden bei gutem Verlaufe der Krankheit nicht durch selbige, lammen nachher gut und die Lämmer kommen so gesund und stark als sonst zur Welt.

10) Selbst die, während der Lammzeit vorgenommene Impfung hat den besten Erfolg gehabt, jedoch müssen die Lämmer dann sogleich nach der Geburt oder doch an jedem ersten Morgen nach derselben geimpft werden, wo sie nach gemachter Erfahrung die Pocken leicht bekommen und gut überstanden, bei Unterlassung der Impfung aber davon angesteckt wurden und der Abgang verhältnißmäßig groß war.

11) Ob die Lämmer da, wo früher die Schafe die Pocken hatten, besser bald nach der Geburt oder später zu impfen sind, scheint noch nicht ganz entschieden zu sein, und wird diese Zeit, wenn nicht nahe Gefahr die Impfung erforderlich macht, wohl am besten bei kühler Frühlings- oder Herbst-Witterung und so gewählt, daß sie den Verkehr mit Schafen und Wolle ꝛc. am wenigsten stört. Während der warmen Sommerzeit geschehene Impfung ist übrigens auch von gutem Erfolge gewesen.

§. 719.

Resultate der Impfung im Jahr 1828.

Die größere Zahl der im Jahre 1828 geschehenen Impfungen hatte bei der oben angegebenen Behandlung einen sehr günstigen Erfolg, und obgleich auch einzelne Schafe die Pocken auf dem ganzen Körper bekommen haben, welches fast immer geschiehet, so haben diese doch größtentheils die Krankheit auch gut überstanden, wobei noch zu bemerken ist, daß Lähmung, welche durch Pocken zwischen den Klauen entstehet, wie die Klauenseuche zu behandeln ist.

§. 720.

Sterbefälle nach Impfungen und Empfehlung richtiger Impfung.

Nach Zusammenstellung des Resultates der Impfung von fast 30,000 Schafen ist von 290 eins gestorben, und ließen ähnliche Resultate sich von einer noch weit größeren

Zahl aufstellen, wenn allerdings auch weit größere Sterblichkeit an andern Orten, und auch der Fall eines späteren Ausbruches natürlicher Pocken bei Schafen, welche geimpft waren und vermeintlich die Pocken gehabt hatten, vorgekommen ist.

Ein richtiges Verfahren ist daher um so dringender zu empfehlen, als die einmal in einer Schäferei ausgebrochenen Pocken sich leicht mehreren Schafen mittheilen, welche dann unerachtet der Impfung die natürlichen Pocken bekommen und größerer Sterblichkeit ausgesetzt sind.

§. 721.

Untersuchungs-Resultat einer Schafpockenseuche in den Aemtern Grabow, Dömitz ꝛc. und die Behandlung derselben.[1] (§.721—723.)

Die Pocken verlaufen in trockner, warmer Witterung gelinder als in naßkalter, feuchtwarmer oder bei strengem Froste; in den Ortschaften, wo die Pockenseuche herrschte, wurde damals mit Ausnahme eines Ortes nur das gemeine Landschaf gehalten, welches die Pocken weit leichter als die Merinosraçe übersteht. Im Allgemeinen nimmt man an, daß an der Pockenseuche, wenn sie gutartig ist, das 15te, und wenn bösartig, das 8te bis 5te Schaf falle, auch daß sie da, wo sie lange nicht gewesen, heftiger sei, als da, wo sie öfter erscheint.

§. 722.

Ursachen des Ausbruches der Schafpocken als Seuche.

Die Schafpocken entwickeln sich eben so wenig als die Pest und Menschenpocken von selbst in den gemäßigten Himmelsstrichen, sondern gelangen hier stets nur durch vor-

1) Durch die Großherzogliche Kammer auf allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Belehrung öffentlich bekannt gemachter Bericht des Herrn Prof. Steinhoff: über die Behandlung der Schafpocken-Krankheit, unterm 26. August 1825. Officielles Wochenblatt, Nr. 33, 1825, Beilage.

angegangene Ansteckung zum Ausbruche. Die Ansteckbarkeit der Pocken ist aber sehr groß, so, daß sie hierin jede andere Seuche übertreffen. Zu ihrer Verbreitung ist keinesweges erforderlich, daß ein Pockenschaf in eine gesunde Heerde gebracht werde, sondern das Pocken-Contagium erfüllt den Dunstkreis eines Pocken-Schafs auf mehrere 100 Schritte, und legt sich in Wolle, Haare, Kleider, Federn, rauhe Fourage rc., es bleibt auch längere Zeit darin wirksam. Die Verschleppung desselben findet besonders durch die Schlächter und die Schäfer selber und Andere statt, welche die Neugierde zu einer Pockenheerde treibt. Diese Veranlassungen sind leicht zu vermeiden; schwerer aber die Verschleppung der Seuche durch Hasen, besonders durch Sprehen oder Staare, welche sich in großen Schaaren, um Insecten zu fangen, bald auf diese, bald auf jene Heerde werfen und so die Pocken von einem Orte zum anderen bringen. Aus letzterem Grunde greift die Seuche in der zweiten Hälfte des Sommers und im Herbste auch am meisten um sich, und bricht oft unter Heerden aus, wo man sich ihrer am wenigsten vermuthen ist.

§. 723.

Schutz- und Unterdrückungsmittel gegen die Krankheit.

Arzneien gibt es so wenig zum Schutze gegen diese Krankheit, als es deren zur Heilung dieser Seuche gibt. Das einzige Schutz- und zugleich das Unterdrückungsmittel derselben besteht in der Impfung mit Schafpockenstoff. (Kuhpocken schützen die Schafe nicht.) Da Mecklenburg nur selten von den Schafpocken heimgesucht wird, so kann die eigentliche Schutzimpfung in der Art, wie sie in den Ländern, in welchen sich die Pocken festgesetzt und gleichsam einheimisch gemacht haben, wie das in den östreichischen Staaten der Fall ist, hier wenigstens zur Zeit noch nicht in Anwendung kommen. Bei uns kann nur von der Nothimpfung die Rede sein, von derjenigen Impfung nämlich, die

in einer Heerde vorgenommen wird, sobald sich die Schafpocken in derselben zeigen. Nicht allein werden hiedurch die noch unangesteckten Schafe die Pockenseuche weit leichter überstehen, sondern der Krankheit wird dadurch auch sehr abgekürzt und die Seuche binnen 3 bis 4 Wochen zu Ende gebracht, statt die natürlichen Pocken zum Umlaufe in einer Heerde 3 bis 6 Monate bedürfen, die Gefahr der Verschleppung also viel größer ist, nicht zu gedenken, daß die natürliche Pocke viel stärker ansteckt als die geimpfte. — Wie sehr aber daran gelegen sein muß, die Pockenseuche zu unterdrücken und sie nicht zu einer stehenden Landplage kommen zu lassen, darüber liefert Ungarn den Beweis, wo in einem Zeitraume von 6 Jahren durchschnittlich immer der 8te Theil des Wollviehes zu Grunde geht, so daß Ungarn von seinen etwa 8 Millionen betragenden Schafen durchschnittlich weit über 150,000 Stück an den Pocken verliert.

(Die Vorkehrungen zur Abhaltung und Unterdrückung der Pockenseuchen, welche im Berichte nachfolgen, sind oben in der Patentverordnung vom Jahre 1828 aufgenommen. (S. §. 703 bis 717.) D. Verf.)

§. 724.

Schaf-Räude.[1]

1) Bei ausgebrochener Räude unter den Schafen sollen auf keine Weise und unter keinerlei Vorwand von den inficirten Orten irgend einige Schafe, solche mögen bereits von der Räude ergriffen oder noch gesund sein, über die Grenze der Feldmark gebracht werden, und sollen auch aus diesem Grunde die Schäferknechte bei ihrem etwanigen Umzuge auf Martini schlechterdings ihre Schafe von den mit der Räude angesteckten Orten nicht mitnehmen, wogegen ihnen dann aber freigelassen wird, im Dienste zu bleiben.

---

1) Masius Handbuch, Seite 143. — Rötger l. c., Seite 1822. — v. Both l. c., S. 373. — Offic. Wochenbl. Nr. 45, 1815. Verord. v. 31. Aug. 1815.

2) Die Behörden der inficirten Ortschaften werden bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, ihre Schäfer strenge dahin anzuhalten, daß selbige zur Vorbeugung der Ansteckung mindestens 100 Schritte von der Grenze der Feldmark mit ihren Schafheerden zurückbleiben, wobei zugleich den Nachbarn, ihrer eigenen Sicherheit halber, um das Zusammenkommen der Schafe zu vermeiden, ähnliche Vorsicht empfohlen wird.

Die Eigenthümer solcher mit der Räude befallenen Schafe, welche in der Mitte einer Heerde wohnen, sollen zur Heilung der Räude ungesäumt Anstalt machen.

Es steht übrigens Jedem frei, Schmierschafe, die nicht so leicht von der Räude angegriffen werden, zu halten, jedoch muß 6 Monate vor ihrer Anschaffung den Nachbarn, welche reine Schafe halten, Nachricht gegeben werden. [1])

4) Vorschriften wegen der Pferdekrankheiten. [2])

§. 725.

Verordnung bei bösartigen Pferdekrankheiten.

Alle Obrigkeiten sollen, sobald eine wirkliche Contagion oder bösartige Krankheit unter den Pferden in ihrem Bezirke ausgebrochen und allgemein geworden sein sollte, davon unverzüglich an die Landesregierung berichten, inmittelst aber für eine sofortige Trennung der gesunden Pferde von den kranken Pferden Sorge tragen. [3])

---

1) Verordn. v. 28. Juli 1795. Schröder l. c. II, 1. Seite 377.

2) Masius l. c., S. 149. — Nötger, S. 1280, 1475, 1802, 1803. — v. Both l. c., S. 367.

3) Verordnung vom 18. Mai 1805. — v. Both l. c., Seite 353.

§. 726.

Rotz = Krankheit.

Unter Erneuerung älterer Verordnungen [1]) wird wiederholt eingeschärft:

1) Alle Einwohner eines Bezirkes, deren Pferde mit dem Rotze behaftet sind oder werden möchten, sollen solche sofort tödten, die Krippen und Raufen, woraus sie gefressen, aus den Ställen wegschaffen, den Mist rein ausbringen und die Stallwände mit Lehm oder Kalk tüchtig abschlämmen lassen;

2) alle Pferde=Verkäufer, einheimische wie auswärtige, sollen sich aller Durchführung oder Verhandelung eines rotzigen Pferdes in Mecklenburg enthalten, widrigenfalls die sofortige Erstattung des Kaufschillings und außerdem nach rechtlicher Ueberführung eines Betrugs die doppelte Bezahlung des Kaufschillings, auch nach Befinden Karrenstrafe zu gewärtigen sein wird.

Landeseinwohner, die unvorsichtig einen solchen Pferdehandel veranlaßt haben, sollen mit Erstattung des verursachten Schadens und wenn ein böslicher Vorsatz sich ergibt, mit scharfer Leibesstrafe belegt werden.

Wer mit einem rotzigen Pferde reiset, soll von der Orts=Obrigkeit auf die erste Anzeige angehalten, das Pferd sofort getödtet, und er nach Befinden mit einer ansehnlichen Geldstrafe, bei befundenem böslichen Vorsatze aber mit harter Leibesstrafe belegt werden. Der Denunciant soll eine Belohnung von 5 Thlrn. von der Orts=Obrigkeit erhalten. [2])

---

1) Verordnung vom 20. September u. 12. December 1763. Bärensprung l. c., S. 707, 709. — von Both, S. 367—69. — Verordnung v. 6. Juni 1776. — Bärensprung, S. 710.

2) Verordn. v. 24. Dec. 1813. Offic. Wochenbl. 1814, Nr. 2.

§. 727.
Zungenkrebs bei den Pferden und dem Rindviehe.

Um dieser Krankheit und etwaniger Ansteckung vorzubeugen, soll aus den inficirten Ländern gar kein Rindvieh und überhaupt kein fremdes Hornvieh ins Land gelassen werden, ohne daß über die Gesundheit der Gegend, woher es gebracht ist, die zuverlässigsten Beglaubigungen sich dabei befinden. Auch werden alle Viehmärkte in der Gegend des Landes eingestellt, die einer Gefahr der Ansteckung ausgesetzt sein könnte.[1])

§. 728.
Wasserscheu oder Tollheit der Hunde.

(Siehe oben §. 28, 393, S. 382.)

---

1) Verordn. vom 20. März 1787. — Schröder l. c., II., S. 364. — Verordn. vom 15. Mai 1787, S. II, 2. S. 367. — Masius l. c. Seite 350. — Rötger, Seite 718, 2310.

Nachträge.

Zur Seite 2, §. 2, nach Zeile 26 von oben:

Die Commissions-Ordnung von 1763 blieb in Bezug auf die vorgeführten Officia vom Polizei-Collegium unangerührt.[1]) Das Einzige, was von jeher und noch bis zur Stunde thätig controlirt ist, besteht darin, daß, sobald Olitätenkrämer sich in dessen Bereiche blicken lassen, deren Medicamente ohne Umstände verschüttet und verscharret werden.

Zur Seite 21, §. 19, Zeile 18 von oben:

Eine submisseste Vorstellung und Bitte gesammter Kreisphysici um Besoldung für manche bisher ohne jedwede Remuneration von ihnen verrichteten Official-Geschäfte wurde Allerhöchsten Orts durch Circular-Verordnungen [2]) an die Kreisphysici nachstehend unterm 2. August 1834 berücksichtigt:

»In Erwägung, daß Unsern Kreisphysikern mehrfache Official-Verrichtungen obliegen, für welche sie bisher nicht remunerirt worden, ist ihnen von Johannis d. J. exclusive an eine Remuneration für solche Geschäfte, welche sie, ohne dafür nach der Taxe der Kreisphysiker Gebühren erheben zu können, verrichten müssen, mithin nicht als eigentliches Gehalt, folglich auch ohne Zugestehung der bei den Gehalten der wirklichen

---

1) Weil sich der Mißgriff, einer Commission zu übertragen, was Sache der Landesregierung ist, bald bemerkbar machte.

2) Der Physicatsregistratur des Verf. entnommen.

Großherzoglichen Diener statt findenden Gnaden-Quartale dergestallt bewilligt, daß die 3 ältesten derselben jeder 100 Rthlr. N²/₃tel, die 3 folgenden 75 Rthlr. N²/₃tel, die drei dann folgenden jeder 50 Rthlr. N²/₃tel und die 3 jüngsten jeder 30 Rthlr. N²/₃tel unter der Bedingung erhalten sollen, daß sie auch jetzt oder künftig jede Veränderung, Vergrößerung oder Verkleinerung ihrer Physicats-Districte nach der Bestimmung hoher Regierung sich gefallen lassen müssen.«

Zur Seite 41, §. 34, Zeile 7 von oben:

Candidaten der Medicin, welche vor dem Jahr 1830 in einer weniger rigorösen Prüfung gute practische Kenntnisse zeigten, erhielten, ohne den Grad eines Doctors der Arzneikunde, das Recht, die innere und äußere Heilkunde unter dem Namen **Medicinae practici**[1]) an dem Orte ihrer Niederlassung, wo sich kein Arzt befand, zu üben, jedoch war ihnen immer nur eine beschränkte Ausübung der Heilkunst gestattet, indem sie nach erfolgter Approbation von der medicinischen Facultät derselben eidlich geloben mußten, in allen schwierigen und lebensgefährlichen Krankheitsfällen den Kreisphysicus oder einen andern gesetzmäßigen Arzt zu Rathe zu ziehen. Diese Licenz zur Ausübung der Heilkunst ohne den Doctorgrad soll aber überhaupt aufhören, sobald ein gesetzmäßig approbirter Arzt an demselben Orte sich niederläßt. [2])

Zur Seite 436, §. 2:

Unterm 11. Dec. 1834 ist im 48. Stück des offic. Wochenblatts das Gesetz, wegen Einsammlung der

---

1) Stat. F. M. Rost., Cap. 4, §. 9. Hie und dort finden sich, selbst in Städten, wo 2 Aerzte wirken, solche Medicinae practici, die ungefährdet ihr Wesen treiben. D. Verf.

2) Mas. M. P. G., S. 22.

Blutegel vom 4. März 1824, dahin erneuert und vervollständigt: »Da jenes Gesetz sicherem Vernehmen nach häufig übertreten wird, und besonders Ausländer dem Verbote zuwider die Egelfischerei betreiben, welche doch nur Inländern auf specielle obrigkeitliche Concession erlaubt ist, wodurch bereits ein fühlbarer Mangel an diesen unentbehrlichen Thierchen eingetreten ist, so ist allen Obrigkeiten und Behörden, auch Gensd'armen, so wie Steuer- und Zollbedienten, die genaueste Beachtung der obigen Verordnung vom 4. März 1824 aufgegeben, zugleich ist auch bestimmt, daß jeder Ausländer, der dieser Verordnung entgegenhandelt, in eine polizeiliche Strafe von 10 Thlrn. N$^2/_3$ zu nehmen ist, davon die Hälfte den Denuncianten zugetheilt werden soll.«

Zur Seite 488, §. 593:

Eine Circular-Verordnung der Regierung vom 1. August 1828 an sämmtliche Domanialbeamte hinsichtlich der Behandlung verunglückter Personen auf dem Lande lautet dahin:

»Ueberzeugt von der Nothwendigkeit, den gemeinen Mann auf dem Lande mehr mit den Mitteln bekannt zu machen, wie verunglückten Personen, in Ermangelung sofortiger ärztlicher Hülfe, der erste möglichste Beistand geleistet werden muß, haben Wir, zur möglichsten Erreichung dieses Zweckes, durch Unsere medicinische Facultät zu Rostock eine gemeinfaßliche Anweisung hierüber entwerfen und demnächst drucken lassen.1) Indem Wir euch nunmehr hieneben eine

---

1) Gemeinfaßliche Anweisung, plötzlich in Lebensgefahr gerathenen Menschen, in Ermangelung ärztlicher Hülfe, den nöthigsten ersten Beistand zu leisten. Schwerin, 1828. Gedruckt in der Hofbuchdruckerei. 31 Seiten, enthaltend: Allgemeine Bemerkungen, Verwundungen, Kopfverletzungen, Quetschungen, Verrenkungen, Knochenbrüche, Verbrennungen, Biß toller Thiere, Ertrunkene, Erfrorne, Erhenkte, Erdrosselte, Erstickte, vom Blitz Getroffene, Ohnmächtige, Betrunkene, Fallsüchtige, Schlagflüssige, Verunglückte und Scheintodte durch einen Fall rc., Vergiftete.

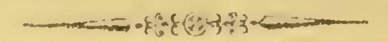
hinlängliche Anzahl von Exemplaren dieser Schrift übermitteln, befehlen Wir euch hiemit gnädigst: einem jeden Schulzen in Unserem, eurer Verwaltung anvertrautem Amte ein Exemplar derselben mit der Aufgabe zuzustellen, die darin angegebenen Mittel in dem Dorfe gelegentlich zur allgemeinen Kunde zu bringen und jedermann zu ermahnen, daß man sich in vorkommenden Fällen darnach richte.«

Da sich der Druck des Werkes bis Neujahr 1835 verzögerte, so wurden auch alle bis dahin officiell bekannt gemachte neuere Medicinalpolizei-Gesetze demselben einverleibt. Was dem Verf. nun hie und dort über einzelne Gegenstände entgangen sein könnte, wird er späterhin in einer anderen Schrift, die bald unter dem Titel:

Critische Andeutungen zum Medicinalwesen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

erscheinen soll, niederlegen.

Der Verf.



Register.

A.

G.

N.

O.

P.

Druckfehler.

Seite 24, Zeile 23 — 26 von oben müssen im §ho 22 b, Seite 25, nach Zeile 12 von oben folgen und dort stehen.

— 29, Zeile 4 von unten lies ämtern statt ämteen.
— 68, — 14 — oben — Lycopodii statt Lycopdii.
— 69, — 4 — — — Kellerhals statt Kellerholz.
— 104, — 3 — unten — eben statt oben.
— 114, — 13 — — — theoretisch und practische Unterricht statt theoretische Unterricht.
— 124, — 7 — — — Schulfond statt Schulfonds.
— 169, — 2 — oben — bei dem Hausverwalter zu machen.
— 171, — 7 — unten — Besorg. iß statt Befugniß.
— 217, — 6 — — — 2 statt 3.
— 262, — 11 — — — ist künstlichen fortzulassen.
— 272, — 12 — oben — enthält statt enthalten.
— 312, — 2 — unten — Chemiker statt Chemikern.
— 334, — 1 — oben — und die Soolen statt und in die Soolen.
— 350, Note 1 — — — Röbel statt Rostock.
— 356, Zeile 9 — unten — Weizen statt Waizen.
— 357, — 3 — oben — Weizen statt Waizen.
— 374, Note 1, Zeile 6 — 1827 statt 1727.
— 388, Zeile 14 von oben — Informatoriis statt Intormatoriis.
— 403 statt 340 zu lesen.
— 419, Zeile 2 von oben lies liederlichen statt liderlichen.
— 427, — 12 — unten — feststehenden statt bevorstehenden.
— 488, — 12 — oben — diese müssen vielmehr aufgefordert werden statt diese vielmehr müssen u. s. w.
— 519, — 8 — unten — das statt des.
— 551, — 5 — — — gehen statt gehne.
— 557, — 1 — — — für statt an.









